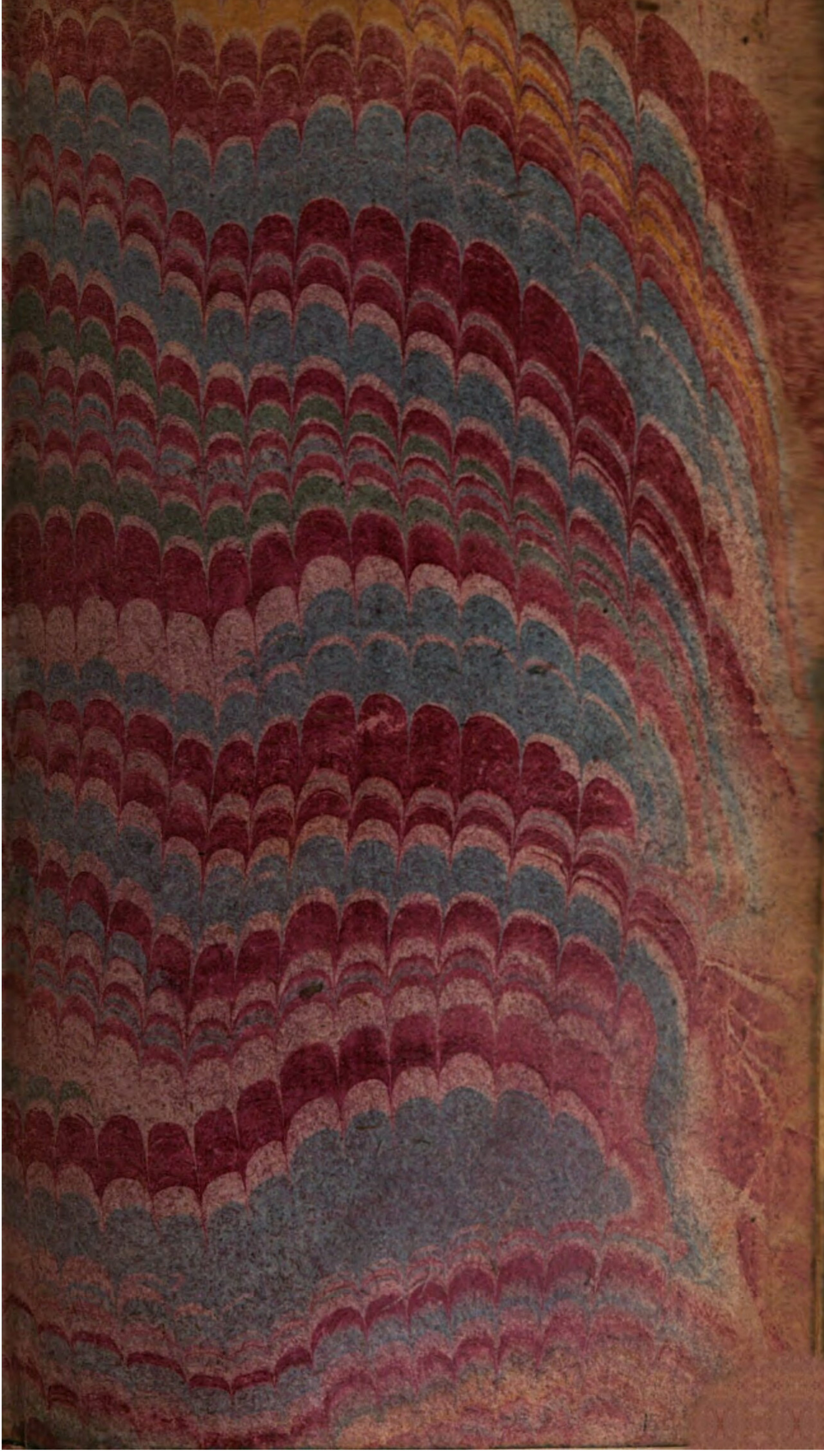

H. un. 238 (10

<366038176200l6

<366038176200l6

Bayer. Staatsbibliothek

Vg. 43892

H. litt. univ. Jena Lgg
238 (10

Haeberlin.

Die
Allgemeine Welthistorie
durch
eine Gesellschaft von Gelehrten in Teutschland
und Engelland ausgefertiget.

In einem
vollständigen und pragmatischen Auszuge
mit zureichenden Allegationen.

Verfertiget
von
D. Franz Dominicus Häberlin.

Neue Historie X. Band.

Bayerische Staatsbibliothek München

Mit gnädigster Churfürstl. Sächs. Freyheit.

HALLE
bey Gebauers Wittwe und Joh. Jac. Gebauer 1772.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Bayerische
Staats-[illegible]k
München

Vorrede.

Dieser zehente Band Meiner vollständigern Teutschen Reichshistorie, oder sogenannten Auszuges aus der Neuen allgemeinen Welthistorie, enthält den Rest der Regierungsgeschichte des vortreflichen Kayſers Maximilians des ersten, mit einem Entwurfe von dessen Charackter und einigen vermischten Anmerkungen, die in das damalige Teutsche Staatsrecht einschlagen, und uns die Veränderungen zeigen, welche sich in demselben, unter seiner Regierung, gegen die vorige Staatsverfassung unsers Reichs ereignet haben. Zugleich begreift dieser Theil auch die Geschichte der erstern Regierungsjahre des, durch seine Unternehmungen und Thaten, würklich grossen Kayſers, Carls des Fünften.

Nach meiner ersten Absicht hofte ich zwar den grösten Theil der Regierungsgeschichte dieses Kayſers in dem gegenwärtigem Bande abzuhandeln; allein es fand sich so vieles noch von dem Kayser Maximilian zu sagen, und die ersten Regierungsjahre K. Carls des Fünften sind an wichtigen Materien so reich, daß sie um so mehr eine umständlichere Ausführung erforderten, weil sonst seine folgende grosse Unternehmungen nicht wohl können erkannt und beurtheilt werden. Es ist auch gewiß nicht eine blosse Autors = Entschuldigung, sondern die gründliche Wahrheit, wenn ich versichere, daß ich von verschiedenen grossen Gelehrten und von angesehenen Männern, deren Urtheil ein grosses Gewicht bey mir hat, und deren Nahmen ich blos aus Bescheidenheit verschweige, bin ermuntert worden, unsere vaterländische Geschichte auf die angefangene Art ferner fortzusetzen, und dieselbe so vollständig, als möglich abzuhandeln, weil es doch würklich noch bis itzo an einer dergleichen umständlichen und pragmatischen Abhandlung unserer Reichshistorie, zumal in den neuern Zeiten fehlet. Je mehr wir uns aber unserm itzigen Zeitalter nähern, je interessanter muß uns unsere vaterländische Geschichte werden, besonders in Ansehung der heutigen Staatsverfassung unsers Teutschen Reichs, welche wir nicht besser, als aus einer vollständigen Ausführung der Geschichte desselben kennen lernen. In Betracht dieser Umstände hoffe ich also um so eher bey den Lesern und Käufern meines Werkes, denen dasselbe zu weitläuftig scheinen möchte, eine gütige Nachsicht und Entschuldigung zu erhalten.

Das übrige in dieser Vorrede soll einigen neuen Entdeckungen, Zusätzen, und Verbesserungen einiger Sätze und Stellen in den vorhergehenden Theilen meiner Reichshistorie gewidmet seyn. Grö-

stentheils habe ich dieselben meinem Freunde, dem durch die Hervorziehung und richtige Ausgabe so vieler wichtigen Urkunden, um unsere Teutsche Reichsgeschichte überhaupt, und die Brandenburgische Historie insbesondere, unsterblich verdienten Herrn Philipp Wilhelm Gercken zu Salzwedel zu danken. Dann in Dessen, seit der Ausgabe der erstern Bände meines Werkes, zu Salzwedel in den Jahren, 1769., 1770., und 1771. in Quartform, herausgegebenen drey ersten *Tomis* des *Codicis Diplomatici Brandenburgensis*, wie auch in eben Desselben, im vorigen Jahr, zu Hamburg und Güstrow, in Octav herausgekommenen vermischten Abhandlungen aus dem Lehen, und Teutschen-Rechte der Historie ꝛc., habe ich so manches Neue entdeckt, daß hiedurch nicht allein verschiedenes von meinen nur geäusserten Muthmassungen, auf eine mich angenehm überraschende Weise, durch eine zuerst, oder doch richtiger, zum Vorschein gebrachte Urkunde ausser allen Zweifel gesetzt, und manches von mir vorgetragene noch mehr bestärkt worden. Einiges aber hat auch dazu gedient, daß ich die etwa begangene Fehler und Unrichtigkeiten wahrgenommen, welche in Ermanglung dieser erst neu entdeckten archivalischen Quellen in meinen Vortrag haben einschleichen müssen, weil ich blos meinen Vorgängern hierunter folgen konnte. Ich würde die Gränzen einer Vorrede gar sehr überschreiten, wenn ich aus den belobten Schriften des Herrn Gerkens sämtliche zu meinem Vorhaben dienliche Entdeckungen, Zusätze und Verbesserungen ausziehen wolte. Mithin muß ich mich blos damit begnügen, durch die Anzeige mehrgedachter Gerkenschen Schriften die nachforschenden Liebhaber unserer vaterländischen Geschichte auf dieselben um so mehr aufmerksam zu machen, je weniger sie bisher durch unsere gelehrte Wochenblätter

und Monatschriften bekannt gemacht worden. Zumal da besonders von dem *Codice Diplomatico Brandenburgensi* nur eine kleine Anzahl Exemplarien, auf Kosten des patriotisch gesinnten Herrn Herausgebers abgedruckt worden, folglich derselbe in wenig Jahren eine Stelle unter unsern seltensten Büchern behaupten möchte. Einiges aber, und zwar das vornehmste will ich nunmehro auszeichnen, und dazwischen, auch nachher noch einige anderwärtsher genommene Zusätze und Verbesserungen beifügen.

Im zweiten Bande meines Auszuges ꝛc., oder Reichshistorie, auf der S. 359., habe ich als einen Satz des mittlern Teutschen Staatsrechtes der sechsten Periode vom J. 1125-1272., angeführt: „daß „man in den übrigen Teutschen Reichslehen durch„gehends eine erbliche Succeßion, nicht nur in ab„steigender Linie auf die Söhne, sondern auch in der „Seitenlinie oder auf die Brüder finde„. Ob nun gleich dieser Satz seine Richtigkeit hat; so ist doch nöthig, selbigen dahin einzuschränken, daß die Erbfolge der Brüder und Agnaten erst sodann begründet gewesen, wenn sie die Mitbelehnschaft erhalten hatten. Dann die gesammte Hand war vormals in ganz Teutschland, und nicht in Sachsen allein, im Gebrauche, indem der Satz: es vererbe niemand ein Lehen, denn der Vater auf den Sohn, sowohl in das Sächsische-, als Schwäbische Lehenrecht eingeflossen ist. Deswegen nahm Marggraf Johannes von Brandenburg, bey der vom Kayser Friedrich dem *II.*, im J. 1231., erhaltenen Belehnung, seinen jüngern Bruder Otto in die Mitbelehnschaft, obgleich ihr Vater, Marggraf Albrecht der *II.*, für sich und seine Lehenserben mit der Mark Brandenburg vormals war belehnet worden. Es kann hievon der belobte Herr Gercken in seinen vermischten

Abhand-

Abhandlungen, *P. I. n. III. p.* 41 *sqq.*, weiter zu Rath gezogen werden.

In eben diesem zweiten Bande, auf der S. 405. u. f., habe ich von dem *Jure obstagii*, oder dem sogenannten Innlagerrechte gehandelt. Billig hätte daselbst die beste von dieser Materie handelnde Schrift, nehmlich *Joach.* POTGIESERI Comm. *de Obstagio*, sive *Pignore personali*, welche dessen zu Marburg, im J. 1722. in 4to, herausgekommenen *Tractatui* de *indole et natura Pignoris, quoad Jus Gentium, Jura et Consuetudines Germaniae*, von der S. 277-336. angedruckt worden, angeführt werden müssen, welches ich hiemit noch nachholen will. Ferner findet man auch in des seeligen Geheimen Rath Knorrens von seinem Sohne, zu Halle 1757. in 8., herausgegebenen Rechtlichen Abhandlungen und Gutachten, *n. XI. p.* 132-163. eine lesenswürdige Nachricht von dem Einlager der Teutschen ꝛc. Ausserdem giebt uns der Herr Gercken einen aus archivalischen Urkunden zusammen getragenen und sehr wohl gerathenen Beytrag zur Erläuterung des *Juris Obstagii*, oder des Einlager-Rechtes, in Seinen vermischten Abhandlungen, *P. I. n. IV. p.* 63-86. Da nun das in diesen Schriften gesagte sich auch auf die Fortdauer dieses Rechtes in den folgenden Perioden unserer Reichshistorie erstreckt; so kann dasselbe auch daselbst gebraucht werden, und zwar in dem achten Bande des Auszuges ꝛc., bey der Seite 577., wo ich füglich vom *Jure Obstagii* hätte handeln können, solches aber aus der Acht gelassen habe. Auf der S. 426. u. f. des zweiten Bandes handle ich von den sogenannten Fräulinverzichten oder *Renunciationibus foeminarum illustrium*, und führe das davon bisher bekannte älteste Exempel, nehmlich der Prinzeßin Mathildis von Brabant an. Hiebey ist an dem Rande die Jahrzahl 1214 zu bemerken, und der in

der Note u) angeführten Disputation des Herrn von Bostel können noch beigefügt werden des wohlseeligen Herrn Reichshofraths, Barons von Senckenberg *Meditatt. de Jure Universo et Historia, Fascic. II. n. VII. p.* 408 *sqq.*, woselbst, *p.* 410., noch ein Exempel aus der Familie der Grafen von Duingen vorkommt.

Endlich habe ich in eben diesem zweiten Bande meiner Reichshistorie, S. 449., von dem *Jure Fisci* unserer Reichsstände, oder vielmehr Teutschen Fürsten, nach der damaligen Staatsverfassung unsers Reichs gehandelt. Es verdient aber hiebey abermals des verdienstvollen Herrn Gerkens, blos aus Bescheidenheit sogenannter, Versuch einer Abhandlung, von welcher Zeit ohngefähr die Teutschen Fürsten angefangen, das *Jus Fisci* in ihren Landen auszuüben, zu Rath gezogen, und wohl erwogen zu werden, der in Seinen vermischten Abhandlungen, *P. I. n. XI. p.* 216-226., stehet. In demselben hat Er die wichtige Anmerkung gemacht, daß, noch zu Ende des zwölften Jahrhunderts, unsere vornehmste Teutsche Reichsstände grosse Geldstrafen, die sie wider die Uebertreter ihrer Befehle verordnet, noch nicht zu ihrer eigenen Kammer gezogen, sondern solche der Kayserlichen Kammer angewiesen haben. Zu dem Ende führt Er, aus einer von ihm zuerst zum Vorschein gebrachten Urkunde Marggraf Ottens des *II.* von Brandenburg vom J. 1197., die merkwürdige Clausul an: *Quicunque huius nostrae collationis paginae contraire in posterum - - - attemptaverit, - - -* decem libras auri purissimi CAMERAE IMPERATORIAE MAIESTATIS *persolvat.* Und auch Marggraf Ottens des *II.* Bruder, Albrecht der *II.*, hat in seiner, im J. 1209., geschehenen Bestätigung der Güter und Gerechtigkeiten des Hochstiftes Brandenburg, wider diejenige, welche solche beein-

beeinträchtigen würden, den Ausdruck gebraucht: - - - *omnibus in contrarium venientibus* PENAM, QUAM *glorioſus Rom. Imp.* FRIDERICUS *iam dictae Eccleſiae perturbatoribus* IMPONIT, *intentantes.* Nun aber hatte K. Friedrich der *I.*, bey Bestätigung der Brandenburgiſchen Stiftsgerechtigkeiten im J. 1179., dieſe Strafe: auf *decem libras auri puri*, DIMIDIUM CAMERAE NOSTRAE, *ac dimidium praefatae Eccleſiae* feſtgeſetzt. Hieraus folgert nun der Herr Gerken nicht ohne Grund, daß das *Jus fiſci* in alten Zeiten nicht von ſo weitem Umfange in Teutſchland geweſen, wie itzo, und daß ſolches damals von den Kayſern gröſtentheils allein ausgeübt worden. In der Folge dieſes Verſuchs äuſſert ſodann der Herr Gercken ſeine Gedanken dahin, daß etwa ſeit den Zeiten K. Ludewigs des Bayers unſere Fürſten zu dem *Jure Fiſci* nach ſeinem ganzen Umfange gelanget, und dißfals wenigſtens alle Vermuthung für ſie ſey. Nur aber in dieſem Punkte kann ich ſeiner Meinung nicht beiſtimmen, wenn Er behauptet, daß eben dieſer K. Ludewig der Bayer der erſte geweſen, ſo in ſeinen Erblanden beſtändig verblieben, und die *Curias publicas* in den mittelbaren Staaten nicht mehr gehalten habe. Dann ich glaube, das Gegentheil hievon in deſſen Regierungsgeſchichte, im dritten Bande des Auszuges, hinlänglich dargethan, und mit Hülfe ſeiner Urkunden gezeigt zu haben, daß er gar nicht beſtändig in ſeinen Erblanden geblieben, ſondern vielmehr faſt immer herumgereiſet ſey. Ja obgleich die Reichshöfe unter ſeiner höchſt unruhigen Regierung, wie nicht zu läugnen iſt, ziemlich in Verfall gerathen waren; ſo haben doch nachmals Carl der *IV.*, und einige ſeiner Nachfolger, ſowohl die gemeine, als groſſe Reichshöfe von neuem in Gang gebracht. S. im achten Bande des Auszuges ꝛc., S. 296-300.

Bey dem dritten Bande meiner Reichshistorie werde ich mehreres zu erinnern und zu verbessern haben. Gleich anfangs, auf der S. 76 u. f., wird der im J. 1310. angeblich zu Ribnitz geschehenen Zusammenkunft K. Erichs von Dännemark, Churfürst Waldemars von Brandenburg, und der Pommerschen und Mecklenburgischen Fürsten, auch der daselbst genommenen Abrede, daß Churfürst Waldemar sein vorhabendes Vermählungsfest mit seiner Baase Agnes zu Rostock feyren solle, gedacht. Diese Feyerlichkeit wird sodann in eben dieses J. 1310., und die hierauf erfolgte Belagerung von Rostock in das J. 1311. gesetzt. Ich habe diese erzählte Begebenheiten aus denen, in der Note g) auf der Seite 77., angeführten Schriftstellern gezogen. Aber das meiste von dieser Erzählung ist unrichtig, und muß aus demjenigen verbessert werden, was mein hochgeschätzter Freund, der Herr Gercken, von dieser im J. 1311., bey Rostock gehaltenen berühmten Fürstlichen Zusammenkunft, in Seinen vermischten Abhandlungen, *P. I. n. VI. §. 1. et 2. p.* 124-130., aus den besten Quellen vorgetragen hat. Nach derselben ist keine Zusammenkunft zu Ribnitz gewesen, oder daselbst ein Bündniß zwischen dem K. Erich und den obgedachten Fürsten gegen Rostock und andere Seestädte geschlossen, sondern vielmehr dergleichen zwischen dem König und den Herzogen von Pommern zu Middelfahrt auf der Insel Kühnen gemacht worden. Die grosse Zusammenkunft bey Rostock gieng ferner nicht schon im J. 1310., sondern vielmehr erst im Maymonat des J. 1311. vor sich, auch wurde daselbst die Vermälung Churfürst Waldemars mit der Prinzeßin Agnes nicht vollzogen. Die Belagerung aber nicht sowohl von Rostock, als vielmehr von Warnemünde, nahmen die verbundenen Fürsten nicht bereits im J. 1311., sondern erst im J. 1312. vor, und

und dauerte solche vom 24 Junius bis auf den 17. Sept., da endlich Warnemünde erobert wurde. Nach dieser Anzeige muß die von mir gegebene Nachricht, nebst denen am Rande bemerkten Jahrzalen verbessert werden, wie dann auch bey Bemerkung der von den Rostockern an Dännemark, Brandenburg und Mecklenburg bezahlten Geldstrafe, auf der S. 77. Linie 8., statt vierzigtausend, zu setzen ist: vierzehntausend.

In eben dieser Abhandlung, und zwar vom §. 3-8., *l. c.*, *p.* 130-149., giebt uns der Herr Gercken von dem, nach der gedachten Rostockischen Zusammenkunft, erfolgtem Kriege des Churfürst Waldemars von Brandenburg mit dem Marggrafen von Meissen, Friedrich dem Gebissenen, Landgrafen von Thüringen, gute Nachrichten, wobey er besonders die von ihm, im ersten *Tomo* Seines *Codicis Diplomatici Brandenburgici*, *n.* 103-115. *p.* 183-196., zum Vorschein gebrachte Urkunden genutzt hat. Aus dieser Abhandlung wird man nun verschiedenes, was ich von diesem Kriege, im dritten Bande des Auszuges ꝛc., S. 78-80., gesagt habe, verbessern können. Ich bin nehmlich überzeugt, daß mehrgedachter Krieg noch im J. 1311. seinen Anfang genommen habe; mithin es, auf der S. 78. *lin. penult.*, statt der Worte: Im folgenden, - - - heissen muß: Noch in diesem, - - - und am Rande muß die Jahrzal: 1311., statt der daselbst befindlichen: 1312., gesetzt werden. Auch in Ansehung der, auf der S. 79. u. f., erzählten Art der Befreyung des Landgrafens und Marggrafens Friedrichs bin ich der Meinung des Herrn Gerckens, daß selbige nicht wohl glaublich, sondern vielmehr die Erfindung eines neuern Chronikanten sey, wie ich dann überhaupt dessen von diesem Kriege gegebenen Nachrichten, bis auf einen einigen Punkt beistimme.

Es hält nehmlich der Herr Gercken dafür, daß der erste Sünebrief zwischen dem Churfürsten Waldemar und dem Marggrafen Friedrich, worauf sich das, schon vom Tenzel in *Vita Friderici Admorsi*, in MENCKENII *Scriptor. etc.*, *T. II. p.* 965., zum Vorschein gebrachte Dokument beziehet, noch irgendswo in einem Archive verborgen liege. Und doch hat mein wertheſter Freund ſelbſt, wenigſtens meiner Meinung nach, dieſen von ihm vermißten Sünebrief zweimal in ſeinen diplomatiſchen Sammlungen abdrucken laſſen, nehmlich: in den *Diplomatariis veteris Marchiae Brandenburgenſis*, *T II n.* 213. *p.* 577-581., und im *Codice diplomatico Brandenburgenſi*, *T. I. n.* 115. *p.* 192-196. In der erſtern dieſer Schriften, und zwar p. 579. nota a) iſt der Herr Gercken bereits auf der rechten Spur geweſen, wenn er ſchreibt: „Es iſt dieſes der Süne-Brief, ſo in „dem Vergleich zwiſchen M. Waldemar und M. „Friedrich von Meiſſen ap. TENZELIUM - - ge„dacht iſt ꝛc.„ Um ſo mehr wundere ich mich alſo, daß er nachher von dieſen ganz richtigen Gedanken, in der Note a) im *Cod. diplomat. Brandenburg.*, *T. I. p.* 195., und in der obgedachten Abhandlung abgegangen iſt. Vermuthlich hat der Tiburtiustag, vor welchem der Tangermündiſche Sünebrief datirt iſt, ihn dazu verleitet. Mich ſelbſt hat derſelbe gleichfals anfangs verführt. Dann da nach den *Martyrologiis* ein S. Tiburtiustag auf den IIten Auguſt fällt; ſo habe ich in der Vorrede zum vierten Bande des Auszuges, *c.* 2. *a*, den vor dieſem letzgenannten Monatstag fallenden Tag für den Tag angegeben, an welchem der Vergleich zu Tangermünde zwiſchen den Marggrafen Waldemar und Friedrich war geſchloſſen worden. Allein ein unbekannter Freund hat mich, durch ſeine, mir durch meinen nun Seeligen Herrn Verleger zugeſchickte, ſchätzbare

bare Anmerkungen über einige Stellen der vier ersten Bände meines Auszuges ꝛc., auf den rechten Weg gebracht, und ich habe solches auch in der Vorrede zum siebenten Bande meines Auszuges ꝛc., S. *XV.* u. f., bereits bemerkt.

Man lese nur die sämtliche zu dieser Sache gehörige Urkunden in der Ordnung, daß man mit dem vor S. Tiburtiustage, oder den 13 April 1312., zu Tangermünde datirtem Sünebriefe den Anfang mache, und hierauf die übrige in dem *Codice diplomat. Brandenburgensi*, in den vermischten Abhandlungen und beym Tenzel, *ll. cc.*, befindliche Urkunden, nach der Ordnung der Tage, nachsetze; so wird alles ganz richtig zusammenhangen. Dann die letztern sind nichts anders, als eine Erfüllung desjenigen, wozu sich Marggraf Friedrich, den 13. April 1312., in seiner Gefangenschaft zu Tangermünde, anheischig gemacht hatte. Mithin ist nicht nöthig diesen Sünebrief auf den 10ten August 1312. zurückzusetzen, und noch einem ältern nachzuspühren. Ich bin auch versichert, daß Marggraf Friedrich, gleich nach dem zu Tangermünde getroffenem Vergleiche, seine Freiheit wieder erhalten habe; deswegen dann auch die folgende Urkunden zu Zerbst oder Leipzig datirt sind. Und es ist also unrichtig, wenn einige vorgeben wollen, daß der Marggraf oder Landgraf Friedrich bis in das zweite Jahr in der Brandenburgischen Gefangenschaft geblieben sey, welches ich, auf der S. 79. des dritten Bandes vom Auszuge ꝛc., andern nachgeschrieben habe. Dann unser Marggraf Friedrich hielt sich, in den Jahren 1312., 1313. und 1314., in seinen Erbländern auf, wie die Unterschriften verschiedener seiner Urkunden, die zu Gotha, Eisenberg und Eisenach datirt sind, ausweisen, welche der Seelige Schöttgen in seinem *Inventario diplomatico Historiae Saxoniae superioris, ad a.*

1312. *n.* 20., *ad a.* 1313. *n.* 5. und *ad a.* 1314. *n.* 3 *et* 4. *p.* 193. 194. *et* 195., angeführt hat.

Der mehrbelobte Herr Gercken hat seinen vermischten Abhandlungen, *n. VII. p.* 149-157., eine Untersuchung der Nachrichten von der genauen Bestimmung der Zeit und des Tages, an welchem Marggraf Waldemar von Brandenburg a. 1319. gestorben, einverleibt. Und dieser ist eben daselbst, *n. VIII. p.* 157-189., eine Abhandlung von des H. Rudolphs von Sachsen angemaßten Herrschaft in der Mark nach Markgraf Waldemars Tode, angehängt. Beide dienen gar sehr zur Erläuterung und Verbesserung desjenigen, was ich von diesen Vorfällen, und der von K. Ludewig dem Bayer seinem ältesten Sohne Ludewig verliehenen Chur- und Mark Brandenburg, in dem dritten Bande meines Auszuges ꝛc., oder Reichshistorie, auf den Seiten 144-147., 159 und 176., gesagt habe. Ich würde zu weitläuftig werden, wenn ich alles hieher gehörige auszeichnen wolte, und ich muß daher meine Leser auf diese gründliche Abhandlungen selbst verweisen. Nur einiges will ich aus denselben anführen, daß es nehmlich wo nicht falsch, doch sehr zweifelhaft sey: ob Churfürst Waldemar im Sommer 1319 von Tangermünde nach Wismar gereiset, und daselbst einer weitläuftigen Tagefahrt mit dem K. Erich von Dännemark beigewohnt habe; dann diese ist wohl unstreitig schon im Herbste des vorigen Jahrs, nicht einmal zu Wismar, sondern vielmehr zu Rotschild, vor sich gegangen. Mithin kann Churfürst Waldemar weder zu Wismar, noch auf der Rückreise von da krank geworden seyn, und es ist auch noch nicht ausgemacht: ob er zu Beerwalde oder im Kloster Chorin die Zeitlichkeit verlassen habe; hingegen ist unstreitig, daß dieser grosse Churfürst zwischen dem 15ten August und 16. Sep-

ptember zuverläßig gestorben sey. Die Bemühungen des H. oder Churfürst Rudolfs von Sachsen, die Churmark Brandenburg, nach dem Absterben des Marggraf Waldemars an sich zu bringen, sind in der andern von den beiden angeführten Abhandlungen des Herrn Gerckens vortreflich ausgeführt, und gründlich dokumentirt worden, mithin sie verdient, selbst nachgelesen zu werden. Und zugleich hat auch der Herr Gercken den Kayser Ludewig gegen diejenige gründlich vertheidiget, welche denselben, entweder aus Unwissenheit, oder Partheiligkeit, einer grossen Ungerechtigkeit und Eigennutzes beschuldiget, daß er nehmlich die erledigte Brandenburgische Churwürde und Churländer seinem ältesten Sohne verliehen, und die Askanische Seitenverwandte in den Linien zu Lauenburg, Wittenberg und Anhalt davon ausgeschlossen. Dann diese hatten hiezu kein Recht, weil es ihnen an der Mitbelehnschaft fehlte; deswegen auch der Herr Gercken bey der Gelegenheit dem Herrn Pastor Buchholz, welcher als ein Geistlicher, ohne alle Käntniß unsers Teutschen Lehenrechtes, von einer so wichtigen Reichslehensache sein Urtheil gefällt hatte, die verdiente Weisung gegeben hat.

Von des Churfürst Waldemars hinterlassenen Wittwe, Agnes, einer gebohrnen Marggräfin von Brandenburg, habe ich in eben diesem dritten Bande des Auszuges ꝛc., S. 144. u. f., die Muthmassung geäussert, „daß sie sich vielleicht der Altenmark „als eines Erblandes angemasset, so ihr, als der „Erbprinzeßin ihrer Linie, gebührt hätte„. Allein ich widerrufe nun ganz gerne diese dem seeligen Hofrath Lenzen abgeborgte Muthmassung, nachdem mich der Herr Gercken, in seiner gründlichen Abhandlung von dem vormaligen rechtlichen Gebrauche des Wittums in der Mark Brandenburg, in

Seinen

Seinen vermischten Abhandlungen, *n. II. p.* 12-40., eines weit bessern belehret hat. In derselben handelt er, vom §. 4-8. *p.* 17-26., von unserer Agnes, und zeiget, aus lauter Urkunden, auf eine überzeugende Weise, daß unsere Agnes die Alte Mark blos als ein Wittumb besessen, und solche auch behalten habe, wie sie sich, noch in eben dem Jahr des Absterbens ihres ersten Gemals, mit H. Otten dem Milden, (OTTONE *Largo*,) von Braunschweig, zum zweitenmal vermälte. Es würde also diese churbrandenburgische Provinz, nach ihrem Absterben, an den neuen Churfürsten von Brandenburg haben zurückfallen müssen. Allein Ludewig suchte seinem ältesten Sohne Ludewig, dem er, auf dem, im Frühjahr 1323, zu Nürnberg gehaltenem Reichstage, die Chur- und Mark Brandenburg verlieh, Freunde zu verschaffen, welche ihm zu dem Besitze des ihm ertheilten Churfürstenthums, so meistens in der Nachbarn und der verwittweten Churfürstin, oder neu vermälten Herzogin von Braunschweig, Agnes, Händen war, verhelfen solten. Mithin schloß derselbe zu Nürnberg, den 4. May 1723., mit dem Gemal der Agnes, H. Otten, den merkwürdigen Vergleich, der billig im dritten Bande des Auszuges, auf der Seite 159., hätte angeführt werden sollen, und welchen der seelige Hofrath Scheidt, in seinen Nachrichten vom hohen und niedern Adel in Teutschland, *P. I.* §. 26. *p.* 222-224., zuerst zum Vorschein gebracht hat. In demselben verband sich H. Otto, dem K. Ludewig und seinem ältesten Prinzen Ludewig, gegen alle diejenige beizustehen, so sie an dem Besitze der Churmark Brandenburg hindern wolten. Dagegen erwies ihm der Kayser die Gnade, (*dono concessit gratiae specialis*,) daß er dasjenige, was seine Gemalin Agnes von der Altenmark besessen, auch nach ihrem Tode, solange er

leben

leben würde, behalten solte; jedoch mit der Bedingung, daß dem neuen Churfürsten und Marggrafen gleichfals die Erbhuldigung, als Oberherrn, geleistet, und der Rückfall versichert würde. Von der Zeit an schrieb sich H. Otto, in seinen Urkunden, *Dominum antiquae Marchiae*, und wie nun seine Gemalin Agnes, im J. 1334. starb, so behielt er, vermöge des erstgedachten Vergleichs, die Altemark, welche dann nach seinem, im J. 1344., erfolgtem Tode an den Churfürsten Ludewig zurückfiel, wenn sie nicht schon das Jahr vorher, nach dem zwischen dem Herzog und dem Churfürsten geführtem Kriege, von dem erstern an den letztern ist abgetreten worden.

Auf der S. 146. des dritten Bandes wird das Absterben des letzten Churfürstens von Brandenburg aus dem askanischen Stamm, Heinrichs des jüngern, vermuthlich in den Augustmonat des J. 1320. gesetzt. Der seelige Hofrath Lenz aber will, in seinem *Becmanno enucleato, suppleto et continuato, cap.* 3. §. 40. *pag.* 282., der Quartausgabe, aus einer gewissen Urkunde, welche des jungen Marggrafens Mutter, Agnes, den 4ten September 1320. ausgestellt hat, und die sowohl in den Historischen Nachrichten von Nordhausen, *L. III. c.* 4. §. 9. *p.* 460. *nota g**), als auch in AYRMANNI *Sylloge Anecdotorum, Sect. V. n.* 14. *p.* 312. stehet, erhärten, daß mehrgedachter Marggraf Heinrich der jüngere noch den 4. September 1320. gelebt haben, jedoch noch vor dem 27. eben dieses Monats und Jahrs, würklich todt gewesen seyn müsse, weil nehmlich K. Ludewig der Bayer, bereits an dem letztgenannten Tage, dem Fürsten Bernhard von Anhalt, einen Lehenbrief über Kifhausen und Alstädt ertheilt hätte. Allein wenn wir auch des Herrn Hofrath Lenzens critische Verbesserung dieser Urkunde, vom

4. Sept. 1320., wodurch er denen von dem seeligen Professor Ayrmann, in den *Prolegomenis* zu seiner *Sylloge etc.*, §. 84. *f.* 8. *a.* et *b.*, wider dieselbe erregten Bedenklichkeiten, zu begegnen gesucht hat, für ganz richtig annehmen; so folget, meiner Meinung nach, aus den Worten: - - *Violentiis et iniuriis nobis et* NOSTRO FILIO *magnifico Principi, Domino* HENRICO (et) DUCI IUNIORI *de* BRUNSWICH - FACTIS *et* ILLATIS etc., noch nicht, daß damals ihr Sohn, Marggraf Heinrich der jüngere noch würklich gelebt haben müsse. Die Auffindung des Originals von dieser Urkunde, so vermuthlich im Nordhausischen Archive stecken wird, und dessen Einsicht ich mir wünschen möchte, würde ohne allen Zweifel eine nähere Erläuterung geben.

In eben diesem dritten Bande wird, auf der S. 156., in der Note l), die *Narratio de proelio Emphingensi* angeführt, von der ich nur beiläufig bemerken will, daß dieselbe auch der Herr P. P. Finauer dem 1sten Stücke des 1sten Bandes seiner, zu München im J. 1767. in 8. herausgegebenen, *Bibliothecae Bavaricae*, oder Sammlung kleiner Schriften ꝛc. aus allen Theilen der Bayerischen Geschichte, *n. II. p.* 26-34., mit eingerückt habe. Ferner habe ich vergessen, bey denen in der Note tt), auf der S. 171. angezeigten Schriftstellern von K. Ludewigs zweiten Vermälung mit der Gräfin von Holland, Margareta, das wichtigste hieher gehörige Dokument anzuführen, nehmlich die Heiratshandlung zwischen dem K. Ludewig und der Gräfin Margareta, welche von den beiderseitigen Commissarien, in dem Teutschen Hause zu Cöln, an U. L. F. Himmelfahrtstage, oder den 15. August 1323., geschlossen worden. Es findet sich hievon ein Auszug, nebst einer Anzeige noch anderer hieher gehöriger Dokumente, in des Herrn Hofrath Aetten-

khovers

khovers Geschichte der Herzoge von Bayern, in den Beylagen, *n.* 36. *p.* 247 - 249. Zu demjenigen aber, was auf der S. 231. des dritten Bandes von K. Ludewigs des Bayers Vorhaben, die Marggrafschaft Landsberg, nebst der Stadt und Schloß Sangershausen, mit der Churmark Brandenburg wieder zu vereinigen, gesagt wird, kann man das mit Nutzen zu Rath ziehen, was hievon der Herr Gercken, in Seinen vermischten Abhandlungen, *P. I. n. II. §.* 3. *p.* 15 - 17. angeführt hat.

Bey der, auf der Seit. 406. u. f. des dritten Bandes, erzählten Winkelwahl K. Carls des *IV.* muß ich ein, von mir erst nachher wahrgenommenes Schreiben, Churfürst Rudolfs von Sachsen bemerken, welches derselbe den 11. Jul. 1346., in POMARIIS *prope Renſe*, an die Stadt Nordhausen erlassen hat. Es stehet dasselbe in des *Zachar.* GARCAEI *Succeſſion. Familiar. et reb. geſt. Marchiae Brandenburg.*, *L. II.* in calce *Opp.* Nic. LEUTHINGERI, *p.* 109 *ſq.*, *edit. Krauſianae.* In demselben berichtet nicht nur Churfürst Rudolf den Nordhäusern die geschehene Wahl Carls des *IV.*, sondern er führt darinnen auch noch den merkwürdigen Umstand an, „daß er, von der Zeit an, da er den H. Friedrich „von Oesterreich zum Römischen König erwählt „hätte, seine Wahlstimme an niemand gewandt, auch „der, den man Kayser nennet, (nehmlich Ludewig „der Bayer,) mit ihm nicht geredet habe, um die „Chur an ihn zu wenden„, wodurch also Churfürst Rudolf aufrichtig gestehet, daß er Ludewigen den Bayer niemals für einen Kayser erkannt habe. Beiläufig will ich doch noch erinnern, daß mir die Unterschrift dieses churfürstlich-Sächsischen Schreibens: *Datum in* POMARIIS *prope Renſe*, richtiger vorkomme, als die Unterschrift in K. Carls *IV.* Verkündigungsschreiben von seiner geschehenen Wahl, in

WENCKERI *Apparatu et Inſtructu Archivorum*, in den *Praeſidiis*, *n.* 31. *p.* 202., wo es heißt: *Datum in* POMERIIS *prope Renſe* etc. Dann der bekannte Königsſtuhl lag nicht in Renſe, ſondern ein paar Büchſenſchüſſe davon, in einem ſchönen Baumgarten, unter ſieben groſſen Nußbäumen; S. *Jo. Dav.* KOELERI Diſſ. *de inclyta Sede Regali ad Renſe, vulgo* von dem Königsſtuhl bey Rens, (Altorfii 1735. 4.) §. 7. *p.* 10 *ſq.* Mithin iſt die Leſeart: *in* POMARIIS, in Baumgärten, richtiger, als die: *in* POMERIIS, in den Zwingern, für welches von mir auf der 11ten Linie der Seite 407., gebrauchte Wort alſo jenes, nehmlich: in den Baumgärten bey Renſe, zu ſetzen ſeyn wird.

In dem dritten Bande meiner Reichshiſtorie, und zwar auf der S. 462-468. und 500-513., handle ich von den Auftritten des falſchen Waldemars in der Churmark Brandenburg, von der durch K. Carln den *IV.* geſchehenen Unterſtützung deſſelben, und endlich von der Ausſöhnung eben dieſes Kayſers mit dem Bayeriſchen Hauſe. Bey der Gelegenheit habe ich verſchiedentlich, beſonders in den Noten f), n) und c), auf den S. 505. f., 507. f. und 513., die von dem Herrn Paſtor Buchholtz, in Erzählung dieſer Begebenheiten, begangene Fehler gerüget, und ihn zurecht gewieſen. Es iſt aber ſolches nachher noch umſtändlicher geſchehen von meinem wertheſten Freunde, dem mehrbelobten Herrn Gercken, in ſeiner Nachricht von der Ausſöhnung K. Carls des *IV.* mit Marggraf Ludewig von Brandenburg, und der des falſchen Waldemars wegen damals angeſtellten Unterſuchung ꝛc. Sie ſtehet in Deſſen vermiſchten Abhandlungen, *P. I. n. IX. p.* 189-207., womit man zuſammenhalten muß, was in der vorherſtehenden *VIII.* Abhandlung, §. 11-13. *p.* 174 *ſqq.* von dieſer Sache vorkommt. Da unſere Aeuſſerungen

gen grösstentheils mit einander übereinstimmen, ohne daß ich des Herrn Gerckens Nachrichten hätte gebrauchen können, weil selbige bey der Ausgabe meines dritten Bandes noch nicht herausgekommen waren, und ohne vielleicht, daß der Herr Gercken meine Ausführung beobachtet hat; so weiß ich aus derselben dermalen nichts zu nutzen, als daß wir dem Herrn Gercken die erste Bekanntmachung des von dem falschen Waldemar gebrauchten Siegels zu danken haben, welches auf dem Titelblatte der vermischten Abhandlungen in Kupfer gestochen ist. Hiernächst stimme ich dem Herrn Gercken auch hierunter bey, daß der falsche Waldemar nicht schon bey Lebzeiten K. Ludewigs des Bayers, und also bereits im J. 1346., seine Rolle zu spielen angefangen habe, sondern daß er erst nach dessen Tod, und zwar vermuthlich nach der, im Julius 1348. zu Passau gehaltenen, aber vergeblich abgelaufenen Zusammenkunft und fruchtlos versuchten Vergleiche, zum Vorschein gekommen. Hiedurch ist nun dasjenige zu verbessern, was hievon, zu Ende der Seite 462. stehet.

Von Marggraf Otten von Brandenburg, dem letzten Brandenburgischen Churfürsten aus dem Bayerischen Stamm, habe ich im dritten Bande des Auszuges ꝛc., auf der S. 699. bemerkt, daß zwischen ihm und K. Carls des *IV.* Prinzeßin Elisabeth, im April 1364., eine Heirat verabredet worden. Und auf der S. 764. führe ich beiläufig an, daß K. Carl eben diesem Marggrafen Otto eine andere seiner Töchter, nehmlich die Anna, zur Gemalin versprochen hätte. Dieses letztere Vorgeben ist völlig irrig, und ich habe mich zu demselben durch die 6te genealogische Tabelle in des seeligen Professor Köhlers Diss. *de Familia Augusta Lucemburgensi*; Altdorfii, 1722. 4., verleiten lassen, der aber von diesem

sem Vorgeben keinen bessern Gewährsmann hat, als den alten Wolfgang Jobsten in seiner *Genealogia Brandenburgica*. Hingegen hat es mit der Verlobung Marggraf Ottens mit der kayserlichen Prinzeßin Elisabeth seine gute Richtigkeit, und zeugen davon hinlänglich die auf der S. 699. in der Note tt) angeführten Dokumente, in Lünigs *Cod. German. diplomat.*, *T. I. p.* 1287-1294. *n.* 257 et 258. Es ist aber hernach diese Heirat mit der Prinzeßin Elisabeth doch nicht vollzogen worden, sondern man ersiehet aus einer, von dem seeligen Herrn Hofrath Scheidten, in der *Mantissa Docum.*, zu Seinen Nachrichten vom hohen und niedern Adel in Teutschland, *p.* 408 *sq.* in der Note (***), zuerst zum Vorschein gebrachten Urkunde, daß der Kayser dem Marggrafen Otten, den 6. Febr. 1366., zu Prag, seine ältere Tochter Catharina, H. Rudolfs des *IV.* von Oesterreich Wittwe, zur Gemalin versprochen habe, wenn selbige ihn nehmen, und der Pabst die vorige Eheverbindung mit der Elisabeth wieder aufheben wolte; S. den dritten Band des Auszuges ꝛc., S. 709. Die Elisabeth aber wurde bald darauf dem H. Albrechten von Oesterreich zugesagt; S. eben daselbst, S. 711 u. f. Ob nun aber hierauf die Heirat zwischen dem Marggrafen Otto und der kayserlichen Prinzeßin Catharina würklich sey vollzogen worden, war bisher noch immer zweifelhaft, und der Herr Gercken zweifelte anfangs noch selbst daran, in Seinen *Diplomatariis Vet. Marchiae Brandenburg.*, *T. I. p.* 156. in der Note. Aber dieser unermüdete Ausforscher verborgen liegender Urkunden hat diesen Zweifel, durch ein paar neu entdeckte Urkunden glücklich gehoben, die man in Seinem *Cod. diplomat. Brandnb.*, *T. I. n.* 32. *p.* 70-72., und in Seinen vermischten Abhandlungen, *P. I. n. II.*, *in app. Docum. n.* 4. *p.* 38 *sq.* finden wird. Dann in der erstern,

vom

vom 3. Junius 1369., bestätigte die gedachte Catharina euentualiter den Eingesessenen der Stadt Ratenau, welche ihr, nebst der umliegenden Gegend, zu ihrem Wittumb war verschrieben worden, ihre Gerechtigkeiten, schreibt sich in derselben: Marchgrevynne thu Brandenborch, und nennet Marggraf Otten, ihren lyven Werden, lieben Ehewirth. In der andern aber ertheilt ihr Schwager, König Wenceslaus, den 24. Junius 1370., seine Einwilligung zu dem ihr bestimmten Wittumbe. S. des Herrn Gerkens vermischte Abhandlungen, *P. I. n. II. §. 10. pag. 28 sq.*

Endlich ist auch noch aus den erstbelobten vermischten Abhandlungen die zehente, von der Seite 208-216., zu bemerken, welche eine Untersuchung enthält: ob die bisher angenommene Meynung, daß H. Wilhelm von Lüneburg um das J. 1355. gesucht habe, das Erbfürstenthum Lün.burg an Chur-Sachsen zu bringen, völlig gegründet, und gar keinen Zweifel leide? Ich habe Selbst im dritten Bande des Auszuges ꝛc., auf der S. 749 u. f., an diesem ganz gemeinen Vorgeben unserer Braunschweig-Lüneburgischen Geschichtschreiber billig gezweifelt, wie auch schon vor mir mein unvergeßlicher Freund, der seelige Hofrath Koch, in seinem Versuche einer pragmatischen Geschichte des Hauses Braunschweig und Lüneburg, in der *IX.* Abtheilung, S. 242 u. f., gethan hat. Und der berühmte Herr Gercken hat nun wohl, in seiner obgedachten Untersuchung ꝛc., aus der genauen Bemerkung der *Datorum* der vom H. Wilhelm geschehenen Ernennung seines Vetters und jüngern Schwiegersohns, Ludewigs, zu seinem Nachfolger, und des mit dessen Vater, H. Magnus dem Frommen, zu gleicher Zeit geschlossenen Vergleichs, wie auch der hernach vom Kayser dem

23 Jun. 1355. d. e.

5. Oct. a. c.

Churhause Sachsen ertheilten Anwartschaft und Eventualbelehnung auf das Fürstenthum Lüneburg, unwidersprechlich dargethan, daß das gemeine Vorgeben nicht wohl bestehen könne, als ob H. Wilhelm in Person, mit dem Sächsischen Prinzen Albrecht, nach Prag gereiset, und die daselbst am 5. October 1355. geschehene Belehnung mit bewürkt habe. Das ganze Vorgeben gründet sich hauptsächlich auf die Angabe und Erzählung des CHRONICI LUNEBURGICI in LEIBNITII *Scriptor. Brunsvicens.*, *T. III. pag.* 177 *sq.*, welches um so weniger Glauben verdienet, weil man aus selbigem offenbar sehen kann, daß der Verfasser desselben, ein Lüneburgischer Bürger, höchst-partheyisch für Chur-Sachsen, und ein Feind des Braunschweig-Lüneburgischen Hauses gewesen. Sein Vorgeben wird auch durch keine einige Stelle so vieler in dieser Sache vom Kayser ergangenen Urkunden bestärkt, sondern derselbe giebt vielmehr das durch unbeerbtes Absterben H. Wilhelms erledigte Fürstenthum Lüneburg für ein ihm und dem heiligen Reiche ledig gewordenes Fürstenthum an, und ertheilt deswegen dem Chur-Hause Sachsen darauf die Anwartschaft. Ja die Herzoge von Sachsen selbst haben, in dem folgenden grossen Succeßionsstreite, niemals ihr Recht und ihre Ansprüche auf einen von dem H. Wilhelm mit ihnen errichteten Vertrag, oder auf ein Testament desselben, sondern blos auf die erhaltene kayserliche Anwartschaft und Belehnungen gegründet.

Um so mehr muß ich mich also wundern, daß der sonst so scharfsüchtige Herr Hofrath Scheidt dem Lüneburger Chronicanten so starken Glauben beigemessen, daß er dessen falsches Vorgeben, sowohl in der Vorrede zum *Tomo IV.* der *Originum Guelficarum*, §. 9 *sq. p.* 22 *sqq. passim.* als auch in der Vorrede zu dem *Codice Diplomatico* Seiner Anmerkungen

kungen und Zusätze zu des Herrn Geheimen Raths von Moser Einleitung in das Braunschweig-Lüneburgische Staatsrecht, *pag. LV.* u. ff., vertheidiget hat; da er doch am erstern Orte selbst gestehen muß, daß er die Urkunde, worinnen H. Wilhelm bey dem Kayser um die Erbfolge für den Sächsischen H. Albrecht angesucht, und das angebliche Testament desselben bisher vergeblich aufgespührt habe. Nun sagt zwar der Herr Hofrath Scheidt in der letztern von diesen beiden angeführten Vorreden, *p. LVI.* in der Note *), „daß der Kayser selber, in dem „dieser Sache halber gethanem Rechtsspruche von „A. 1372., überhaupt gedenke, daß noch bey Lebs„zeiten H. Otto (von Lüneburg), dieser und sein „Bruder, H. Wilhelm, sich darum bemühet hät„ten, denen Sächsischen Fürsten die Succeßion „zuzuwenden„. Und gewiß, wenn dieses Vorgeben richtig ist, würde solches die gemeine Meinung gar sehr bestärken. Allein ich wünschte, daß der Herr Hofrath Scheidt diesen angeblichen kayserlichen Rechtsspruch vom J. 1372. in extenso beigebracht hätte. Dann in seinen Schriften sowohl, als auch anderwärts, kann ich denselben nirgends finden, und ich weiß überhaupt nicht, was ich von diesem vorgegebenem Rechtsspruche vom J. 1372. halten solle, da ich dergleichen auch von andern nicht angemerkt finde. Warum hat der Herr Hofrath Scheidt uns just dieses wichtige Dokument, wenn es in seinen Händen gewesen, vorenthalten? da es doch einen Umstand in Ansehung H. Ottens zu Lüneburg enthält, der, nach seinem eigenen Geständniß, noch von keinem einigen Braunschweig-Lüneburgischen Geschichtschreiber ist erwähnt worden, und da er so viele andere zu dieser Sache gehörige Urkunden hervorgezogen hat. Das CHRONICON LÜNEBURGICUM gedenkt zwar, *l. c., pag.* 186 *sq.*, dieses im

J. 1372. nach Pirna vom Kayser angesetzten Rechtstages, und daß wider den H. Magnus, wegen seines ungehorsamen Ausbleibens in *Contumaciam* sey gesprochen worden. Allein es führt weder den Rechtsspruch selbst an, noch weniger erwähnt dasselbe des von dem Herrn Hofrath Scheidten angezogenen merkwürdigen Umstandes.

Bey dem sechsten Bande meiner Reichshistorie finde ich folgende wenige Verbesserungen und Zusätze nöthig. Auf der S. 103. wird der bekannten Reformation vom J. 1441. gedacht, die, nach einiger Vorgeben, von K. Friedrich dem *III.*, auf dem damals gehaltenem Convente, oder von andern so genanntem Reichstage, zu Maynz, soll vorgenommen und proponirt worden seyn. Zu demjenigen nun, was ich von dieser sogenannten Reformation K. Friedrichs des *III.*, bereits auf der gedachten Seite, angeführt habe, verdient das zu Rath gezogen zu werden, was der hochberühmte Herr Schöff von Olenschlager, in seiner vortreflichen Neuen Erläuterung der G. B., §. 68. *p.* 262. *nota* (7), hievon bemerket hat. Ich stimme auch völlig Dessen geäusserten Gedanken bey, daß nehmlich diese Reformation eine unächte und untergeschobene Urkunde sey, welche höchstens als ein seichter Vorschlag eines blossen Partikuliers anzusehen, der die Sache besser gemeint, als verstanden habe. Da nun aber auch von einigen die damalige Zusammenkunft zu Maynz für einen Reichstag ausgegeben werden will, und der erstbelobte Herr von Olenschlager, *l.* modo *c.*, *p.* 263 *sqq. nota* (8), uns sowohl von derselben, als auch von andern im J. 1441. gehaltenen Versammlungen, gute archivalische Nachrichten ertheilt hat, wovon bisher wenig oder nichs bekannt gewesen; so will ich von selbigen, zu Ergänzung des

hievon

hievon im Auszuge ꝛc. gesagten, meinen Lesern einen kurzen Begriff geben.

K. Friedrich der *III.* hatte, bald nach seiner Erhebung im J. 1440. seinen ersten Reichstag nach Nürnberg ausgeschrieben, der aber auf Anrathen des Churfürstens von Trier nicht zustande gekommen, weil derselbe für rathsamer hielt, daß zuforderst die Spaltung in der Kirche gehoben würde. Hierauf schrieb K. Friedrich den 30. December 1440., zur Wiener-Neustadt, einen andern Tag nach Maynz auf Lichtmessen 1441. aus, und lud auf denselben, ausser den Churfürsten, auch einige Fürsten, Grafen, Städte und andere des Reichs Getreue ein, um mit ihnen wegen der entstandenen neuen Kirchenspaltung Rath zu pflegen. Von diesem Convent habe ich nun in dem sechsten Bande des Auszuges ꝛc., S. 101, 104., hinlängliche Nachricht ertheilt. Es war aber derselbe kein würklicher Reichstag, sondern nur ein sogenannter Versammenungstag, auf welchem blos von dem fortdauerndem Schisma in der Kirche, und gar nicht von Reichssachen, noch weniger von einer Verbesserung des Teutschen Gerichtswesens, gehandelt worden. Da man aber auf dieser Zusammenkunft wegen des Concilium zu Basel nicht mit einander einig werden konnte; so sahen sich die Anwesenden genöthiget, diesen Tag nach Worms, und hernach um Pfingsten nach Nürnberg zu erstrecken, wo jedoch die Tracktaten gleichfalls fruchtlos abliefen. Dann obgleich aus einem, von dem Frankfurtischen Stadtschreiber, Johann Bechtenhan, an den dasigen Stadtrath, den 3. Junius 1441. aus Nürnberg erlassenem Schreiben soviel zu ersehen, daß die daselbst gegenwärtigen Churfürsten und der abwesenden Gesandte sich mit einander darüber berathschlagten, und damit umgiengen: „daz sy gern einen Vormund (d. i. einen Verweser) „des

„des Richs in dütschen Landen hetten, und auch ei=
„nen gemeinen Landfrieden, wer mit dem andern
„zu tun hette oder gewonne, wie un vor weme er das
„zu billichen und redlichen Uſtrag kommen ſolte ꝛc.„;
ſo iſt doch dieſes Vorhaben nicht zur Würklichkeit ge=
kommen, wie die Folge ergiebt.

Bald darauf gab der Churfürſt von Maynz der Stadt Frankfurt am Mayn Nachricht, daß der Römiſche König einen neuen Tag auf S. Martin d. J. nach Frankfurt ausgeſchrieben habe, auf wel=chem auch einige Cardinäle, von Seiten der Kir=chenverſammlung zu Baſel erſcheinen wolten. Und es gieng auch dieſer Tag würklich vor ſich, und dauer=te bis auf S. Andreastag oder den 30. November, auf welchem die Biſchöfe Peter von Augſpurg und Silveſter von Chiemſee, der Marggraf Wilhelm von Baden=Hachberg, der Ritter Wolfarth Fuchs von Fuchſenberg, D. Thomas von Haſelbach und der Licentiat und Protonotarius Heinrich Lewbing, als Ambaßiatores des Römiſchen Königs, wie auch eine Bottſchaft ſowohl von dem ungenannten Pabſte, Eugenius dem *IV.*, als dem Basler Conci=lium, ſich einfanden. Aber auch dismal wurde von der damaligen Kirchenſpaltung nichts ausgemacht, ſondern alles auf die bevorſtehende Ankunft des Kö=miſchen Königs ins künftige Frühjahr 1442 verſpart. Es verzog ſich aber damit bis in den Brachmonat dieſes Jahrs, da endlich K. Friedrich zu Frankfurt ankam, ſich aber daſelbſt nicht lange aufhielt, ſon=dern wegen ſeiner Krönung nach Aachen eilte. Von da kehrte er nun zwar wieder nach Frankfurt zurück, und hielt, bey ſeinem daſigen ſechswochentlichen Auf=enthalte, den bekannten Reichstag. Allein da hie=von bereits in dem ſechſten Bande, S. 109. u. ff., hinlängliche Nachricht gegeben worden; ſo wird nicht nöthig ſeyn, hier es nochmals zu wiederholen.

Wenn

Wenn es ferner in eben diesem sechsten Bande, auf der S. 325. in der Mitte, wo von dem Rangstreite des Arragonischen Gesandtens mit den churfürstlichen Gesandten, auf dem damaligen Reichstage zur Wiener-Neustadt gehandelt wird, heißt: „man finde keine Nachricht, wie dieser Streit verglichen worden„; so ist hiebey die merkwürdige Urkunde nachzusehen, welche der Herr von Olenschlager dem Urkundenbuche zu Seiner Neuen Erläuterung der G. B., *n. XLVII. p.* 120-123., eingerückt hat. Sie enthält einen Auszug der damaligen Reichstags-Handlungen, soweit solche den Verstand des *VI* Kapitels der G. B., wegen des Vorzuges der Churfürstlichen Gesandten vor den Bottschaftern fremder Könige angehen. Aus denselben ist nun zu ersehen, daß zwar die Kayserlichen Räthe, besonders der Bischof von Siena, Aeneas Sylvius, dafür gehalten, daß von dem damaligen Vorfalle die G. B. nicht rede, und also die Churfürstlichen Gesandten dem Königlichen Bottschafter weichen müsten. Allein der anwesende Churfürst von Trier und der abwesenden Churfürsten Gesandte behaupteten das Gegentheil, und baten, daß der Kayser die G. Bulle und das löbliche Herkommen handhaben, auch darinnen keine Neuerung und Eintrag zu machen, zulassen möchte. Wie aber dieser Streit würklich abgethan worden, davon geben die gedachten Reichstagshandlungen keine Nachricht. Ich habe übrigens der Sache Erwähnung gethan in dem achten Bande des Auszuges ꝛc., S. 213. Endlich ist noch bey der Note *), auf der S. 441 f. des sechsten Bandes zu bemerken, daß K. Friedrich der *III.* den förmlichen Expektanzbrief auf die Grafschaft Katzenelnbogen für den K. Georg Podiebrad von Böhmen und seine männliche Leibeserben, den 20 April 1463. zur Wiener-Neustadt,

stadt habe ausfertigen lassen, welchen man in Müllers R. Tags-*Theatro* unter K. Friedrich dem *V.*, *P. II.* in der 6. Vorstell., *c.* 12. §. 8. *pag.* 66 *sq.*, antreffen wird.

Ich komme nun auf den achten Band meines Auszuges ꝛc., dann bey dem siebenten finde ich dismal nichts zu erinnern. In jenem ist auf der S. 41., in der Note w) *lin. penult.* et *ult.*, für solches, zu lesen: letzteres. Denen, auf der S. 78. in der Note n) angeführten Schriftstellern von dem Reichswappen verdient noch vorzüglich beigefügt zu werden des würklichen Königlich-Preußischen Geheimen Staats- und Cabinets-Ministers, Freyherrns von Hertzberg, Hochgebohrnen Excellenz vortrefliche Abhandlung von den alten Siegeln der Marggrafen und Churfürsten von Brandenburg, besonders von dem zweyköpfigten Adler, den man auf dem Siegel des Wenzeslaus, K. in Böhmen und Marggrafen von Brandenburg antrift. Sie stehet mit vielen dieselbe erläuternden und in Kupfer gestochenen Siegeln, in den *Memoires de l'Academie Royale des Sciences de Berlin de l'Année* 1752., *s. Tome VIII.* (*à Berlin*, 1754. 4.) *p.* 391-416. und nunmehr in einer teutschen Uebersetzung in des Herrn Gerckens *Cod. diplomat. Brandenburg.*, *T. I. n. I. p.* 1-30. In derselben ist eine ganz neue Meinung von dem Ursprunge und der Bedeutung des zweyköpfigen Teutschen Reichs-Adlers, sehr überzeugend und höchstwahrscheinlich vorgetragen worden, daß nehmlich der vom K. Wenceslaus, als Marggrafen von Brandenburg und Herzog von Schlesien, in seinen Gegensiegeln gebrauchte zweyköpfige Adler der zusammengesetzte Adler von Brandenburg und Schlesien sey, und daß solcher seinem Bruder, K. Sigmunden, vielleicht Gelegenheit gegeben

habe,

habe, denselben in das Reichssiegel zu setzen. Hiebey muß ich doch beiläufig erinnern, daß ich eine Original-Urkunde von K. Wenceslaus, mit dem anhängendem wohlerhaltenem Majestäts-Siegel besitze, welche ich in meinen *Analectis medii aevi, Sect. II. n.* 37. *p.* 374-377. zuerst an das Licht gestellt habe. Dieses Siegel ist demjenigen, welches Meichelbeck zum *Tomo II.* seiner *Historiae Frisingensis*, *Tab. IV.*, hat in Kupfer stechen lassen, so ähnlich, wie ein Ey dem ändern. Aber auf dem meinigen kann ich in dem, auf der Hauptseite des Siegels, zur rechten Seite des Throns, stehendem Schilde nur einen einköpfigen Adler erblicken, da hingegen Meichelbeck denselben zweyköpfig vorstellt. Ich kann also nicht anders glauben, als daß entweder in der Abzeichnung oder im Kupferstiche des beym Meichelbeck befindlichen Siegels ein Fehler vorgegangen sey.

Wenn auf der S. 297. eben dieses achten Bandes gesagt wird, daß man unter K. Friedrich dem *III.* bemühet gewesen, die ehmalige gemeine Reichshöfe wider herzustellen; so kann dabey noch bemerkt werden, daß eben dieser Kayser, auf der Rückreise von seiner Aachener Krönung, im Julius und August 1442., nebst dem Reichstage, auch seinen ersten Hof zu Frankfurt gehalten habe; S. des wohlseeligen Herrn Reichshofraths, Barons von Senckenberg vortrefliche *Observationes* de *Judicio Camerali hodierno*; (*Vindobonae*, 1764. 8.) §. 20. *pag.* 33 *sq.*, und die beigefügte Urkunde Q., *p.* 104-111. Auf der S. 346. führe ich ein Exempel an, da Kayser Friedrich der *III.*, im J. 1477., P. Sixtus dem *IV.* Georg Heßlern, nachmaligen Bischof von Passau, zur Cardinalswürde vorgeschlagen und empfohlen hat. Allein ein noch älteres Beispiel von der Ausübung dieses kayserlichen Vorrechtes, durch K. Carln den *IV.*, habe ich nachher in des IOHANNIS *de* GEYLN-

GEYLNHUSEN *Collectario perpetuarum formarum, n.* 259., wahrgenommen, in des seeligen Professor Johann Wilhelm Hoffmanns Sammlung ungedruckter - - Nachrichten, Dokumenten und Urkunden, *P. II. p.* 251.

Bey der von der S. 405 = 444. abgehandelten Materie von dem Teutschen Reichs-Lehenswesen hätte ich billig auch der gesammten Hand erwähnen, und dabey den Satz mit einigen Exempeln bestärken sollen, daß durch dieselbe schlechterdings die Seiten-Verwandte ihr Erbrecht und die künftige Lehensfolge an den Lehengütern, deren Besitz und Genuß noch nicht auf sie verfallen war, zu bewahren suchen müssen. Da nun aber solches nicht geschehen ist; so will ich meine Leser nur auf die, im J. 1755. in *folio*, für das Rheingräflich Grumbachische Haus herausgekommene gründliche Deduktion verweisen, die den Titel führt: die Gemeinschaft, als ein wahrer Grund der Erbfolge, und der einzige Grund der Lehensfolge der Collateral-Erben, und Ihro Excellenz den hochfürstlich Badenschen würklichen Geheimen Rath und Staatsminister, den Herrn Reinhard, zu ihrem Verfasser hat. In derselben ist nehmlich unumstößlich dargethan, daß nach teutschem Lehenrechte der wahre Grund der Erb- und Lehensfolge der Seiten-Verwandten blos in dem *iure communis Dominii* per *simultaneam investituram* reservato zu suchen sey. Auch der berühmte Herr Gercken hat Seinen vermischten Abhandlungen, *n. III. p.* 41-63., eine wohlgerathene Untersuchung von der gesammten Hand ꝛc., eingerückt, die mit Nutzen gebraucht werden kann.

Zu demjenigen, was ich, auf der S. 356. von dem unter K. Friedrich dem *III.*, schon im J. 1441. vorkommendem Kayserlichen Kammergerichte gesagt habe, muß ich noch bemerken, daß zwar der unsterb-

unsterbliche Herr Reichshofrath, Baron von Senckenberg, in Seinen mit vielen neuen Entdeckungen ausgezierten *Observationibus variis de Judicio Camerali hodierno*, §. 13. *p.* 27., aus einigen in den *Adiunctis*, Lit. *E. F.* u. f., *p.* 67 *sqq.*, zuerst zum Vorschein gebrachten Urkunden, behaupten wolle, daß bereits im J. 1441., ein kayserliches Kammergericht zu Frankfurt eröfnet und gehalten worden, und zwar zu Folge der kurz vorher zu Maynz, Seiner Meinung nach, publicirten Reformation K. Friedrichs des *III.*, die der wohlseelige Herr Reichshofrath, nach seinen angenommenen Grundsätzen, für eine Reichs-Constitution hält. Allein da diese Reformation, wie ich schon verschiedentlich, und auch noch etwas weiter oben in dieser Vorrede, dargethan habe, unstreitig eine unächte und untergeschobene Urkunde ist; so stimme ich dem Herrn von Olenschlager völlig bey, wenn er in Seiner Neuen Erläuterung der G. B., S. 264. *b.* in der Note anmerkt, daß die von dem Freyherrn von Senckenberg angeführten Urkunden, worinnen der vormals zu Frankfurt vom Königlichen Kammergerichte ertheilten Urtheile gedacht wird, allem Ansehen nach allein von demjenigen Kammergerichte reden, so wenige Wochen oder Monate zuvor, bey K. Friedrichs des *III.* Anwesenheit zu Frankfurt, in den Heu- und August-Monaten des J. 1442., gehalten worden. Und ausserdem versichert uns auch der Herr von Olenschlager, der doch das so ansehnliche Reichsstadt-Frankfurtische Archiv zu seinem Gebrauch gehabt hat, daß er nicht die mindeste Spuren von einem im J. 1441. zu Frankfurt gehaltenem Königlichen Kammergerichte gefunden habe.

Endlich auf der S. 676 u. f. des achten Bandes, wo ich von dem Wittumb hoher Personen handle, habe ich unter andern Sätzen auch diese behauptet,

hauptet, daß die Wittwe ihr Wittumb, solange sie lebte, genossen, ja solches wohl gar bisweilen behalten habe, wenn sie sich auch gleich zum zweitenmal vermält hätte, wie ich dann besonders den letztern Satz mit einem Beispiel aus der Braunschweig-Lüneburgischen Historie bestärkt habe. Noch mehrere aus der Chur-Brandenburgischen Geschichte genommene Exempel hat mein Freund, der Herr Gercken, beigebracht, in Seiner Abhandlung von dem vormaligen rechtlichen Gebrauch des Wittums in der Mark Brandenburg, die in Dessen vermischten Abhandlungen, *N. II. p.* 12-40. stehet. Hiedurch ist mein behaupteter Satz ausser allen Zweifel gesetzt worden, und es könnte derselbe, wenn es nöthig wäre, auch noch mit mehrern Beispielen aus andern Fürstlichen und Gräflichen Häusern erhärtet werden. Man muß aber hiebey auch noch des erstbelobten Herrn Gerckens vorläufige Nachricht von der streitigen Rechtsfrage: Ob eine Wittwe ihr *Dotalitium* verliere, wenn sie sich wieder verheyrathet: mit zu Rathe ziehen, welche gleichfals in Dessen vermischten Abhandlungen, *N. I. pag.* 3-11., anzutreffen ist. Und ich stimme dem, von Demselben daselbst, §. 5. *pag.* 11., geäussertem Satze völlig bey: „daß, wenn das Wittumb oder Leibgeding ganz unbestimmt auf Zeitlebens verschrieben worden, allemal die rechtliche Vermuthung für die Meinung streite, daß selbiges der Wittwe Zeitlebens gehören solle, wenn sie auch gleich den Wittwenstand veränderte„. Ueberhaupt aber kommt es hiebey auf die errichtete Heiratsverträge an, auf deren Worte man genau sehen, und über den Innhalt derselben die Entscheidung der etwa streitigen Frage nicht ausdehnen muß.

Ehe ich übrigens den achten Band meiner Reichshistorie gänzlich verlasse, muß ich noch ein

paar

paar Erinnerungen in Ansehung der Vorrede zu demselben beibringen. Auf der S. *XXII.* und *XXIII.* habe ich den, in den Göttingischen gelehrten Zeitungen, bey der Recension des zweiten Bandes meines Auszuges ꝛc., gerügten Ausdruck von der Grafschaft Peina entschuldiget, und einigermassen damit vertheidiget, daß ich bemerkt habe, die Wörter: COMITATUS und Grafschaft wären bisweilen auch nur von einer blossen COMECIA oder Gerichte, hingegen COMITIA oder COMECIA für eine würkliche Grafschaft gebraucht worden. Ausser denen daselbst angeführten berühmten Männern, dem DU FRESNE und Haltaus, welche solches mit Exempeln bestärkt haben, hätte billig auch noch müssen angeführt werden des ehmaligen berühmten Altdorfischen Rechtslehrers, *Jo.* HEUMANNI *Diss. de vera vocis* COMECIAE *significatione*; Altorfii, 1750. 4., wo dieses alles noch weiter und gründlicher ausgeführt, auch mit vielen Beispielen fast aus allen teutschen Provinzen erwiesen worden. Ja sogar der seelige Hofrath Koch hat sich in Seinem Versuche einer pragmatischen Geschichte des Hauses Braunschweig und Lüneburg, in der fünften Abtheilung auf der S. 131., von dem bekannten churbraunschweigischen Amte Westerhofe den Ausdruck erlaubt, daß er es beym J. 1323. eine Grafschaft genannt hat, ob er gleich sehr wohl wuste, daß Westerhof niemals eine Grafschaft, sondern nur ein Gericht oder COMECIA gewesen. Mithin also der von mir von Peina gebrauchte Ausdruck einer Grafschaft, so sehr unerwartet nicht hätte anscheinen dörfen. Hiernächst muß in eben dieser Vorrede, auf der S. *XLV.* in der 10ten Linie von unten auf, zwischen die beide Worte: - - Jahre geschehen, - - das Wort: vorher, gesetzt werden, weil sonst kein rechter Verstand herauskommt.

Bey dem neunten Bande meines Auszuges ꝛc., oder Reichshistorie finde ich ebenfals verschiedenes zu erinnern und hinzuzusetzen. Ueberhaupt muß ich bey diesem und dem folgenden zehenten Theil, soweit in selbigem die Regierungsgeschichte K. Maximilians des *I.* gehet, bemerken, daß ich, bey Benennung der Schriftsteller, die von den verschiedenen unter erstgedachtem Kayser gehaltenen Reichstagen handeln, (ich weiß selbst nicht, durch was für einen Zufall,) des ehmaligen Straßburgischen Städtmeisters, Juncker Jacob Sturms von Sturmeck, Auszug aller gehaltenen Reichstäge ꝛc., anzuführen vergessen habe, welchen der Straßburgische Ammeister, Herr Jacob Wencker, vermehrt, und der neuesten Ausgabe von Knippschilds Tracktat *de Juribus et Privilegiis Civitatum Imperialium*, mit angehängt hat. Man muß also diesen Auszug ꝛc. des Herrn Sturms, bey folgenden unter K. Maximilian dem *I.* gehaltenen Reichstagen, billig auch noch mit zu Rath ziehen, nehmlich zum Wormser Reichstage, vom J. 1495. die Seiten 29-32., zum Lindauischen vom J. 1496. die Seiten 32. u. f., zum Wormser vom J. 1497. die S. 33. u. f., zum Freyburgischen von den J. 1497 und 1498. die S. 34 u. f., zum Wormser Städtetag vom J. 1498. die S. 35. zum Augspurgischen Reichstage vom J. 1500. eben diese Seite, zum Städtetag zu Speyer, vom J. 1500. auch noch diese Seite; ferner zu den Reichstagen zu Nürnberg im J. 1501., zu Costnitz im J. 1507., zu Worms in den J. 1508 und 1509. und zu Augspurg im J. 1510. die Seiten 36 und 37. des erwähnten Sturmischen Auszuges. Auf der letztern dieser beiden Seiten wird des Kayserlichen Ausschreibens vom J. 1510. zu einer Zusammenkunft nach Ravenspurg, hiernächst der Versammlung zu Ueberlingen im

im J. 1510., und des Augspurgischen Reichstages vom J. 1511. gedacht. Endlich wird auch noch, auf dieser und der folgenden S. 38., Nachricht gegeben von den Reichstagen zu Trier oder Koblenz, (vielmehr Cöln,) im J. 1512., ferner zu Worms im J. 1513., und zu Maynz im J. 1517. Die Stellen aber, wohin eine jede von diesen Allegationen gehört, wird ein aufmerksamer Leser schon selbst, im neunten und zehenten Bande meines Auszuges ꝛc., aufzufinden wissen.

Auf der S. 75. des neunten Bandes stehet, in der 3ten Linie der Note †), durch einen Druckfehler: Laretto, für Caretto, und zu dem, in der Note k) auf der S. 76., angeführten Müllerischen Reichs-Tags-*Theatro* unter K. Maximilian dem *I.*, können noch fernerhin zugefügt werden: Müllers R. Tags-Staat, *L. V. c.* 3. §. 5 *sq. p.* 723 *sqq.*, und des Freyherrn von Harpprechts Staats-Archiv des Kayserl. und des H. R. R. Cammergerichts, *P. IV.* §. 61-70. *p.* 48-54. und in den Urkunden, *n.* 256-259. *pag.* 117-121. Auf der Seite 81. habe ich aus einer, in des Herrn Weyhbischofs von Hontheim *Hist. Trevir. diplomat.* befindlichen Urkunde dargethan, daß K. Maximilian der *I.*, nach seiner Rückkunft aus Italien, in Person auf dem damaligen Reichstage zu Lindau zugegen gewesen sey. Von seiner dasigen, obgleich kurzen Anwesenheit zeuget aber auch noch eine andere Urkunde in des MEICHELBECKII *Hist. Frising.*, *T. II. L. VIII. c.* 6. *p.* 282., welche zu Lindau den 4ten Jenner 1497. datirt ist.

In eben diesem neunten Bande, auf der Seite 389-392., wo ich von dem von Maximilian dem *I.* angenommenem Titel eines erwählten Römischen Kaysers handle, habe ich auf der S. 391. meinen Zweifel wider die Erzählungen des Fuggers, Guic-

ciardins, von Roo's und Müllers geäussert, daß nehmlich K. Maximilian bereits den 3ten Hornung 1508. zu Trident gewesen, und daselbst den Kayser-Titel angenommen habe, hierauf aber nach Botzen zurückgegangen sey, von da aus er den 8. Hornung d. J. das bekannte Circularschreiben an die Reichsstände wegen des angenommenen Kayserlichen Titels hat ergehen lassen. Mir kommt nehmlich nicht wahrscheinlich vor, daß unser Maximilian, wenn er schon einmal zu Trident gewesen wäre, wieder nach Botzen zurückgereiset seyn würde. Mithin gehet meine Muthmassung, auf der S. 392. dahin, daß unser Maximilian schon zu Botzen den Titel eines Kayserers zwar angenommen habe, und daselbst das vorgedachte Circularschreiben an die Reichsstände ausfertigen lassen. Weil es sich aber mit dessen Absendung verzogen, er hierauf weiter nach Trident fortgerückt sey, und daselbst sich feyerlich zum Kayser erklären lassen. Und da indessen der Pabst den Kayserlichen Titel anerkannt hätte, habe er solches von Trident aus den Reichsständen in der bemerkten Nachschrift zu dem Circularschreiben sogleich bekannt gemacht. Diese meine Muthmassung gründete sich darauf, daß ich, durch die auf der S. 389. angeführte Urkunde, unstreitig dargethan hatte, daß Maximilian den 26. Jenner 1508. zu Botzen gewesen. Eben daselbst war er auch, vermöge seines mehrgedachten Circularschreibens, den 8. Hornung d. J., und in dieser Zwischenzeit war mir keine andere Urkunde von ihm bekannt worden.

Allein seitdem habe ich von unserm Maximilian eine Urkunde entdeckt, mittelst welcher ich glaube, Fuggers, Guicciardins, des von Roo und Müllers Erzählungen retten zu können, einen Theil meiner Muthmassung aber verwerfen zu müssen. Es hat nehmlich Lünig seinem Reichs-Archive, *T. XVIII. p.* 466.

p. 466 *sq.* n. 21., K. Maximilians des 1. Reskript an den Abt zu Münchroth eingerückt, daß er die ihm zugeschickte Volkhülfe zwey Monate über die bestimmte Zeit bey seinem Heer lassen möchte. Diese Urkunde ist datirt: zur Caltarn am 27. Tag des Monats Januar, Anno 1515. Sobald mir selbige von ungefähr in die Augen fiel, entdeckte ich sogleich, daß die Jahrzahl des Datums unrichtig seyn müsse, theils weil unser Maximilian in diesem Reskripte nur den Titel eines Römischen Königs führt, theils weil, ob er gleich auch im Jenner 1515. im Tyrol gewesen, (S. S. 658. im neunten Bande des Auszuges ꝛc.,) doch der Innhalt der Urkunde auf seine damalige Umstände sich nicht schicken wolte. Hingegen passen dieselbe völlig auf das J. 1508. Dieses vorausgesetzt, treffen wir unsern Maximilian den 27. Jenner 1508. zu Caltarn, oder vielmehr Caltern, einem Marktflecken im Gerichte Laimburg im Etsch-Viertel von Tyrol, folglich auf dem Wege von Botzen nach Trident an, und damals führte er nur noch den Titel eines Römischen Königs. Es ist also wohl möglich, daß Maximilian, nach der Erzählung des Fuggers, bereits am Lichtmessen oder den 2. Hornung, ja vielleicht noch eher, zu Trident angelangt, daselbst am folgenden 3. Februar den Bettag und feyerlichen Umgang gehalten, und nach dessen Endigung den anwesenden Fürsten sein Vorhaben, den kayserlichen Titel anzunehmen, entdeckt, auch ihnen zu dem Ende die erhaltene päbstliche Bulle vorgezeigt habe, womit dann auch die Erzählungen des Guicciardins, von Roo's und Müllers, von der schon am 3. Hornung geschehenen Annehmung des Kayser-Titels übereinstimmen. Hierauf aber kehrte Maximilian nach Botzen zurück, wo vermuthlich damals ein Tyrolischer Landtag gehalten wurde, und erließ von da aus am

8. Februarius das öfters erwähnte Circularschreiben an die Reichsstände. Sodann kehrte er nach Trident zurück, wo die vom Fugger erzählte feierliche Handlung von dem Cardinal-Legaten, den 10. Hornung, in der dasigen Domkirche mag vorgenommen worden seyn, auf welche sich dann vermuthlich die Nachschrift zu dem Circularschreiben beziehet. Und auf solche Art hangen die Erzählungen der Geschichtschreiber mit dem Leitfaden der Urkunden ganz genau und richtig zusammen.

Da von diesem Zeitpunkte an unsere Kayser den Titel: eines Erwählten Römischen Kayserś führen! so wird wohl einem jeden ächten Kenner und Liebhaber unserer vaterländischen Geschichte eine genaue Untersuchung von dem Anfange desselben nicht unangenehm seyn, und man wird mir um so mehr meine hiebey gebrauchte Weitläuftigkeit verzeihen. Zugleich aber ersiehet man auch hieraus den Nutzen, welchen die genaue Beobachtung der Urkunden unserer Kayser und ihres Aufenthalts, zu Berichtigung und Vergleichung der öfters sich zu widersprechen scheinenden Erzählungen der Geschichtschreiber, verschaft. Mithin verräth es entweder eine Bosheit des Herzens, oder doch einen groben Unverstand, wenn man meinen Auszug oder Reichshistorie blos ein Tageregister unserer Kayser nennen will, weil ich mich in der Beschreibung ihrer Geschichte, vornehmlich des Leitfadens ihrer Urkunden bedient habe. Diesen spöttisch gemeinten Ausdruck schätze ich mir vielmehr zur Ehre, und ich habe darinnen unstreitig was Neues, so man bey keinem meiner Vorgänger antreffen wird. Es wird mir auch ein jeder wahrer Kenner unserer Reichsgeschichte Dank wissen, daß ich mir die Mühe gegeben, so viele tausend Urkunden in ihren historischen Zusammenhang zu bringen, und mit denselben die Erzählungen

gen

gen der Geschichtschreiber zu vereinigen, oder diese durch jene zu berichtigen. Man kann nicht pragmatisch erzählen, wenn man nicht die zu erzählende Handlungen richtig chronologisch anordnet. Bey der Geschichte kommt es eigentlich auf das Wahre an, das Schöne ist nur ein Nebenumstand, der keine Achtung verdient, sobald jenes dabey leidet. Dann sodann fällt auch gleich das würklich Pragmatische der Geschichte weg, und man ergötzt sich nur an dem Pragmatischen einer nicht wahren, sondern verstellten Geschichte. Es würde also vielleicht wohl eher aus manchen itzo so sehr gerühmten Geschichten das würklich Pragmatische wegfallen, wenn man selbige genau untersuchen, und welches an vielen Orten sehr möglich ist, zeigen wolte, wie sehr der wahre Zusammenhang der Geschichte verstellt worden, und wie öfters eine Sache oder Begebenheit aus der andern sehr schön und pragmatisch ist hergeleitet worden, die sich doch vor jener schon zugetragen hat. Doch ich kehre von dieser Ausschweifung zu den noch übrigen Verbesserungen und Zusätzen meines Auszuges ꝛc. zurück.

Auf der S. 504. des neunten Bandes wird von mir der von dem K. Maximilian, den 7. Hornung 1511., zu Baden im Ergöw, mit den Eidgenossen geschlossenen ewigen Erbeinigung gedacht, und in der untergesetzten Note o) werden Lünig, DU MONT und von Waldkirch nachgewiesen, bey denen selbige anzutreffen ist. Ich muß nun bemerken, daß eben diese ewige Erbeinigung, die beym Lünig und von Waldkirch und beym DU MONT, an den angezeigten Orten, Französisch stehet, sich bey dem letztern nochmals in italiänischer Sprache, in Dessen *Corps diplomatique*, *T.* et *P. iisdem*, *n.* 214. *p.* 254 *sq.*, befinde. Allein am letztern Orte ist sie ganz unrichtig zum J. 1517. gebracht worden, und

die Unterschrift lautet ganz fehlerhaft: *Data in* BUDA *nell'* UNGHERIA *li 7. di Febraro* 1517. *dell' Imperio nostro Anni* 25. *et di Ungheria Anni* 21., wie sie dann auch in der französischen Ausgabe bey dem DU MONT nicht allzurichtig ist, wenn es daselbst heißt: - - *à Bade en* URGOU etc.

Von mehrerer Wichtigkeit ist dasjenige, was ich von der im J. 1515. zu Wien geschehenen Zusammenkunft K. Maximilians und der beiden Brüder und Könige von Pohlen, Ungarn und Böhmen, auch denen unter ihnen geschlossenen Tracktaten zu sagen habe, wodurch die hievon auf der S. 661. 665. des neunten Bandes gegebene Nachrichten theils verbessert, theils mehrers ergänzt werden können. Bey deren Verabfassung fehlte mir der erste *Tomus* des CODICIS DIPLOMATICI REGNI POLONIAE ET MAGNI DUCATUS LITUANIAE, die heranrückende Leipziger Messe aber erforderte die schleunige Fortschickung des Manuskripts an meinen Herrn Verleger, und ließ mir nicht soviel Zeit übrig, meinen Aufsatz noch solange zurück zu behalten, bis ich der gedachten diplomatischen Sammlung wieder habhaft werden konnte. In derselben nun, und zwar *T. I. Sect. III. n.* 17-23. *p.* 167-181., befinden sich einige merkwürdige, auf diese Zusammenkunft sich beziehende Urkunden, aus welchen ich das nöthige, zu Ergänzung des davon im Auszuge ꝛc., *l. c.*, gesagten, ausziehen will.

Gleich anfangs, und zwar *N. XVII. p.* 167., stehet ein Schreiben, welches K. Sigmund von Pohlen, den 7. April 1515., aus Preßburg, an den K. Maximilian, der sich damals noch im Tyrol aufhielt, abließ, worinnen er ihm eine persönliche Zusammenkunft vorschlug, und zu dem Ende ihn ersuchte, seine Ankunft zu beschleunigen. Eben daselbst, *N. XVIII. p.* 167-169., trift man den zwischen dem K. Sig-

K. Sigmund und dem kayserlichen bevollmächtigten Minister, dem Cardinal und Bischof von Gurk, Matthaus Langen, zu Preßburg, den 20. May 1515. geschlossenen Freundschafts-Tracktat an. In demselben verspricht der Kayser sich des Teutschen Ordens in Preussen wider den K. von Polen nicht anzunehmen, sondern geschehen zu lassen, daß die Sachen in dem Stande blieben, wie sie im J. 1467. gewesen wären. Würden aber innerhalb fünf Jahren neue Zwistigkeiten zwischen dem König und dem Orden entstehen; so solte dieser sich deshalben erst an den König wenden, und versuchen: ob eine gütliche Auskunft zu treffen seyn möchte. Wenn nun aber solches nicht möglich wäre, so solten solche Streitigkeiten von dem Kayser, dem K. Vladislaus von Ungarn und Böhmen, dem Cardinal Thomas, Erzbischofen von Gran, und dem Cardinal von Gurk, gütlich entschieden werden. Hingegen bewilligte K. Sigmund, daß in den Orden in Preussen nur Teutsche aufgenommen würden, und ließ sich auch gefallen, daß der Kayser, mit den drey andern erstgedachten Schiedsrichtern, auf der Zusammenkunft zu Wien einen Versuch machen möchte, seine Irrungen mit dem Orden beizulegen. Hiernächst gab K. Sigmund seine Einwilligung dazu, daß der Kayser, auf der Wiener-Zusammenkunft, einen Frieden zwischen ihm und dem Czaaren von Moskau auf billige Bedingungen vermittelte, wenn der Kayser oder die Moskowitischen Gesandten hiezu mit genugsamer Vollmacht versehen wären. Im Entstehungsfalle aber, versprach der Kayser, dem Czaaren künftig keine Hülfe, weder mittelbar, noch unmittelbar, wider den K. von Polen zukommen zu lassen. Endlich solten noch, auf der nächsten Zusammenkunft zu Wien Mittel und Wege ausfündig gemacht werden, wie den Beschwerden, wegen der

wider die Städte Danzig und Elbingen ergangenen Reichsachten, auf eine gerechte und billige Art abgeholfen werden könnte.

Die folgende Nummer *XIX. p.* 169-171., enthält den zu Preßburg, den 20. May 1515. geschlossenen Contrakt über eine Wechselheirat zwischen dem jungen König von Ungarn und Böhmen, Ludewig, und der Infantin Maria, K. Maximilians Enkelin, wie auch des Letztern zweiten Enkel, dem Infanten und Erzherzog Ferdinand, und der ungarisch-böhmischen Prinzeßin Anna. Vermöge desselben solte der Kayser, gleich itzo, auf der bevorstehenden Zusammenkunft zu Wien, das Verlöbnis mit der Prinzeßin Anna, im Nahmen seines Enkels Ferdinands, halten, dieser aber solches innerhalb Jahresfrist, persönlich vollziehen, wiedrigenfals der Kayser versprach, selbst die Prinzeßin Anna zu ehlichen, diese solte nun dem Kayser überliefert, und mit dessen Enkelin, der Infantin Maria, bis zur völligen Vollziehung der beiden Heiraten in Oesterreich erzogen werden. Ferner machte sich der Kayser auf den Fall, daß der Heiratscontrakt durch seine Schuld nicht vollzogen werden würde, zu einer Strafe von 300000 ungarischen Gulden oder Dukaten anheischig, die an die Prinzeßin Anna von den österreichischen Landständen bezahlt werden solten, welchen dagegen der Kayser von seinen Kleinodien und Hausschatze ein Unterpfand von einer Million Goldes setzen solte. Würden nun die österreichischen Landstände die verfallene Strafe der 300000 Dukaten, einen Monat nach Ablauf zweyer Jahre, nicht berichtigen, so solte sodann das erstgedachte Pfand der Prinzeßin Anna ausgeliefert, und in dem Schlosse zu Preßburg niedergelegt werden, jedoch dem Kayser freystehen, dasselbe mit den erwähnten 300000. Dukaten Strafgeldern auszulösen. Im Falle übrigens,

gens, daß der Bräutigam, er möchte nun Ferdinand, oder der Kayser selbst seyn, vor würklicher Vollziehung der Heirat sterben würde, solten der Prinzeßin Anna, innerhalb Jahresfrist, 100000. Dukaten bezahlt, oder zu ihrer Sicherheit, wenn die Bezahlung in dieser Zeit nicht erfolgte, so viel am Werthe von den kayserlichen Kleinodien zum Unterpfande, doch auf Wiederablösung, bey den österreichischen Landständen niedergelegt werden. Die Prinzeßin Anna selbst aber solte, wenn ihr Bräutigam vor der Vermälung verstürbe, mit allen Ehrenbezeugungen ihrem Vater wieder übergeben, und nach Preßburg oder Znoym geschickt werden. Das Heiratgut für eine jede von beiden Bräuten wurde auf 200000 Dukaten festgesetzt, doch solte solches nicht baar bezahlt, sondern gegen einander compensirt werden. Und zum Leibgeding wurden einer jeden Prinzeßin auf Zeitlebens 20=25000. Dukaten jährlicher Einkünfte angewiesen, die auf gewisse Schlösser, Städte und Güter versichert werden solten. Wenn indessen eine von beiden Bräuten vor Vollziehung der Heirat sterben würde; so solten der überlebenden ihre 200000. Dukaten Heiratgut baar ausbezahlt werden. Und endlich wurde noch festgesetzt, daß, wenn eine von den beiden Prinzeßinnen, nach geschehener Vermälung, Wittwe würde, und sich nachher anständig wieder vermälen wolte, ihr sodann das eingebrachte Heiratgut der 200000. Dukaten wieder herausgegeben werden solte.

Hierauf folget im CODICE POLONIAE DIPLOMATICO, *l. c.*, *N. XX. p.* 171 *sq.*, K. Maximiliars, den 20. Julius 1515. zu Wien datirte Urkunde, wodurch er den jungen König Ludewig an Sohnesstatt angenommen, und ihn zu Seinem und des H. R. R. General-Statthalter und Nachfol-

ger

ger im Kayserthum ernannt hat, wovon jedoch bereits im Auszuge ꝛc., S. 663., das nöthige berührt worden. Nach derselben stehet, *N. XXI. p* 173-175., der zu Wien, den 22 Julius 1515., zwischen dem Kayser und dem K. Sigmund geschlossene Freundschafts-Tracktat, der aber eigentlich nur des Kayserś Ratification des von dem Cardinal von Gurk mit dem K. Sigmund, den 20. May d. J. zu Preßburg, geschlossenen und vorhin schon ausgezogenen Tractats enthält, wie er dann auch dieser neuen Urkunde, nach seinem ganzen Innhalte, eingerückt ist. Doch wurden die den Teutschen Orden, und die Städte Danzig und Elbingen betreffende Artickel dahin erläutert und erweitert, daß der Kayser noch ausserdem versprach, dem Hochmeister des Teutschen Ordens in Preussen nicht zu verbieten, oder ihn zu hindern, dem König und dem Königreiche Polen den Eid zu schwören, welchen er, vermöge des ewigen Friedens vom J. 1467., zu leisten schuldig wäre, und den auch dessen Vorfahren würklich geschworen hätten. Die Städte Danzig und Elbingen aber zählte der Kayser von der wider sie ergangenen Reichsacht los, und versprach, dem Kammergerichte zu befehlen, mit allem fernern rechtlichen Verfahren gegen diese Städte inne zu halten. Daß auch solches hierauf würklich geschehen sey, ist bereits in dem Auszuge ꝛc., auf der S. 665. u. f. bemerkt worden. An den Hochmeister des Teutschen Ordens in Preussen aber erließ K. Maximilian, noch unter eben dem 22. Julius 1515., aus Wien, ein Ermahnungsschreiben, dem König und dem Königreiche Polen die schuldige Huldigung zu leisten.

Unter der *N. XXII. p.* 175-177. lieset man ein von dem Notarius, Nicolaus Rybeysen, auf dem Schlosse zu Wien, den 22 Julius 1515., ausgefertigtes,

tigtes, und von zwey andern Notarien unterschriebenes offenes Instrument, daß K. Maximilian und die ungarisch-böhmische Prinzeßin Anna, vor ihm und in Gegenwart der erbetenen Zeugen, erklärt hätten, daß sie beiderseits an die, an eben diesem Tage, zwischen ihnen geschlossene Heiratsabrede nicht gebunden seyn wolten, woferne binnen Jahresfrist einer von des Kayſers beiden Enkeln, Carl oder Ferdinand, gewillt wären, sich mit der Prinzeßin Anna zu vermälen, wenn nehmlich anders der Infant und Erzherzog Carl von seiner Verbindung mit der Französischen Prinzeßin Renata loskommen könnte, und der Pabst in Ansehung solcher Ehe dispensiren würde. Endlich macht unter diesen öffentlichen Staatsackten den Beschluß, unter der Nummer *XXIII.* *p.* 177-181., der gleichfals zu Wien, den 22 Julius 1515., geschlossene förmliche Heiratsvertrag zwischen dem Kayſer und der Prinzeßin Anna, wie auch dem jungen K. Ludewig und der Infantin Maria. Doch haben sich beide erstere Verlobte, nehmlich der Kayſer und die Prinzeßin Anna, vermöge des vorherstehenden und erst angeführten Notariats-Instruments vorbehalten, von dieser Heiratsabrede abgehen zu können, woferne binnen Jahresfrist einer von des Kayſers beiden Enkeln, Carl oder Ferdinand, die Prinzeßin zu heirathen gesonnen wäre, und hiezu päbstliche Dispensation erhalten könnte. Die Bedingungen dieser Eheberedung inzwischen kommen in allen Punkten mit dem Heiratsvertrag überein, welchen ein paar Monate vorher der Cardinal von Gurk mit dem K. Sigmund, wegen des Infantens und Erzherzog Ferdinands und der Prinzeßin Anna geschlossen hatte, und dessen Innhalt ich etwas weiter oben, unter der Nummer *XIX.* bereits angeführt habe. Nur sind in dem Wiener-Heirats-

con-

contrakt die Schlösser, Städte und Oerter ausdrücklich benannt, welche K. Maximilian der Prinzeßin Anna, und K. Vladislaus der Infantin Maria zu ihren Leibgedingen verschrieben haben. Aus diesem allen wird man nun verschiedenes von demjenigen, was ich von dieser Sache im neunten Bande des Auszuges ꝛc., von der S. 661-666. gesagt habe, verbessern und ergänzen können, wie dann auch hiedurch besonders der von dem Teutschen-Ordens-Skribenten, Venatorius, geäusserte Zweifel: ob der Kayser damals, dem K. von Polen zu Gefallen, sich wider den Teutschen Orden erklärt habe, gänzlich gehoben wird.

Nun ist noch übrig, daß ich auch noch einige wenige Zusätze zu diesem zehenten Bande beibringe. Auf der S. 250. u. f. wird von der, nach K. Maximilians des *I.* Ableben, in Oesterreich entstandenen innerlichen Unruhe gehandelt. Ich habe aber unter denen, in der Note f), angeführten Schriftstellern den wichtigsten vergessen, der uns hievon die beste und umständlichste Nachricht giebt. Mithin noch zu bemerken ist eines AUCTORIS ANONYMI COAEVI *Narratio de dissensione Provincialium Austriae, post obitum Maximiliani I. Caesaris Aug. orta Viennae, et quae subsecuta sunt, Sereniss. Principe* Ferdinando *Austriae Provincias moderante Anno MDXXII*, in *Hieron.* PEZII *Scriptor. rer. Austr., T. II. col.* 987. 1004., wohin ich diejenige von meinen Lesern verweisen will, die ein mehreres von dieser österreichischen Empörung wissen wollen. Von dem zwischen Polen und dem Teutschen Orden von neuem entstandenem Krieg, und wie hierauf durch K. Carln den *V.*, den 7. April 1521., ein vierjähriger Stillstand vermittelt worden, wird von der S. 305-310. dieses Bandes gehandelt. Bey der Gelegenheit wird

auf

auf der S. 306. u. f. erwähnt, daß Churfürst Joachim der *I.* von Brandenburg, in dem mit dem Hochmeister des Teutschen Ordens, im J. 1518., zu Berlin errichtetem Vertrage, denen in Teutschland geworbenen Ordensvölkern einen freyen Durchzug durch seine Länder bewilliget habe, der auch hierauf erfolgte. Allein K. Sigmund von Polen nahm solches so übel auf, daß er sich deshalben durch einen Einfall in die churmärkische Länder, an dem Churfürsten rächen wolte. Wie aber Kayser Carl der *V.* hievon Nachricht bekam, so both er dem K. von Polen seine Vermittlung an, der zwar auch dieselbe, in seinem aus Cracau, den 6 May 1521., an den Kayser erlassenem Antwortschreiben, annahm, sich aber zugleich in selbigem über den Churfürsten gar sehr beschwerte, daß er, wider die mit ihm kurz vorher erneuerte und geschlossene Traktaten, seinen Feinden einen Durchzug durch seine Länder nach Polen zugestanden, und auch überhaupt aus seinem Lande viele Feindseeligkeiten gegen seine Staaten habe ausüben lassen; S. COD POLONIAE DIPLOMAT., *T. I. Sect. V. n. VII. p.* 422 *sq.*

Bey dem, auf der S. 320. in der Note a) *lin. penult.* et *ult.*, befindlichen Allegato von Goldasts polit. K. Händeln muß noch hinzugesetzt werden: item *P. III. n. I et II. p.* 150-155., wo noch zwey Beschreibungen von K. Carls des *V.* Eintritt und Krönung zu Aachen anzutreffen sind. Gleich zu Anfang der, auf der Seite 504. erzählten Sickingischen Fehde hätte billig der Brüderliche Verein bemerkt werden sollen, welchen die Freye Reichs-Ritterschaft am Rheinstrom, den 13 August 1522. zu Landau, zu Beobachtung guter Policey und Handhabung des Landfriedens, unter sich errichtet hat, weil man selbigen insgemein für eine Verbindung des Adels wider die Fürsten ansiehet, wovon die Sickingische

Fehde die erste Frucht gewesen wäre. Und es ist nicht zu läugnen, daß Franz von Sickingen, in diesem Verein, zum Hauptmann des Bundes ernannt; jedoch aber ihm einige andere vom Adel, als Rathgeber zugeordnet worden. Der Verein selbst stehet in Lünigs Reichs-Archiv, *T. XII.*, im dritten Absatze, *n. I. pag.* 3-6. Denen von der Sickingischen Fehde, auf der S. 506 in der Note m) angeführten Schriftstellern können übrigens noch folgende beigefügt werden: GESTA TREVIR. ARCHIEPISCOPORUM *cap.* 174-179., *in Dn.* AB HONTHEIM *Prodr. Hist. Trevir.*, *P. II. pag.* 858-864. CHRONICON S. MAXIMINI *ad a.* 1522., apud EUNDEM *ibidem*, *P. ead. pag.* 1035. coll. *p.* 1037. und CHRONICON LIMBURGENSE *ad a. e.*, ap. EUNDEM *ibidem*, *P. eadem pag.* 1123. Endlich wird die, in der Note s) auf der S. 515 gegebene Erläuterung der Unterschriften, in denen dem Kloster Königsbronn vom Kayserlichen Regimente ertheilten Bestätigungen seiner Gerechtigkeiten und Freiheiten, so zu verbessern seyn, daß es eigentlich heissen solle: MAIEST. CAESAR IN IMP. LOCUMTENENS.

Hiemit beschliesse ich die beizubringen für nöthig erachtete Zusätze und Verbesserungen zu einigen der vorhergehenden Theile meines sogenannten Auszuges ꝛc. oder Reichshistorie, und zugleich auch diese Vorrede. Mein Wunsch aber gehet schließlich dahin, daß der HErr auch diesen Theil nicht ohne Seegen seyn, sondern zu einigem Nutzen für das Reich der Wissenschaften, und zum Besten des gemeinen Wesens gereichen lassen wolle.

Geschrieben auf der Julius-Carls-Universität zu Helmstedt, den 9. May, 1772.

Fort-

Fortsetzung der Regierungsgeschichte Kayser Maximilians des ersten, vom Jahr 1515 = 1519.

Ich könnte wohl keinen schicklichern Anfang zu dem zehenten Bande meiner vollständigern Teutschen Reichsgeschichte wälen, als des Erzherzog Carls, Infantens von Spanien, eines Sohnes, K. Philipps des *I.* von Castilien, und Enkels unsers K. Maximilians, Regierungsantrit in seinen väterlichen Staaten, nehmlich in den Niederlanden und den übrigen Burgundischen Erbländern, weil die Geschichte dieses Prinzens, als nachmaligen Römisch-Teutschen Kayſers, den grösten Theil dieses Bandes ausmachen wird. J. Chr. 1515

Carl war zwar erst funfzehn Jahr alt, zeigte aber so viele Merkmale von seiner Klugheit,

J. Chr. ernstem Wesen, Aktivität, und Käntniß der Spra-
1515 chen und Geschichte, daß nicht nur die Niederländischen Stände einmüthig dafür hielten, die Regierung müste ihm anvertrauet werden, sondern auch sein Großvater, der Kayser, sich entschloß, die Vormundschaft über ihn nieder zu legen, und ihm die Regierung der Niederlande zu übergeben. Er schickte zu dem Ende die Grafen Johannes von Oetingen, Felix von Werdenberg und Wolfgang von Fürstenberg nach den Niederlanden, in de-
im Febr. ren Gegenwart dem Herzh. Carln in Brabant †),
im Apr. und hernach in Flandern gehuldiget wurde. Hier-
22 May auf gieng der neue Regent nach Seeland, wo er ebenfals die Huldigung einnahm, und ein glei-
8. Jun. ches geschah zu Dortrecht von den Ständen und Städten in Holland. Seinen Regierungsantrit machte er gleich dadurch merkwürdig, daß er durch einen, mit dem H. Georg von Sachsen, getroffenen Vergleich, Frießland und Gröningen an sich brachte, und selbige mit seinen übrigen Staaten verknüpfte. Dieses soll mir Gelegenheit geben, die weiter oben *) abgebrochene Geschichte dieser Provinzen nachzuholen, und sie bis auf die erst

†) Den 12. und 26. April d. J. bestätigte und vermehrte der Erzh. Carl dem Herzogthum Brabant seine Privilegien; S. Lünigs Cod. Germ. dipl., T. II. p. 1411. - 1420. n. 191. et 192. Und P. Leo der *X.* ertheilte ihm hernach unter dem 5. Jul. d. J. zwey Bullen; in der ersten gab er ihm die Gewalt, hundert geistliche Personen, die in seinen Diensten wären, zu ernennen, welche auch abwesend ihre geistliche Beneficien solten geniessen können; S. *Miraei* Opp. diplomat., T. III. p. 459. sq.; in der andern aber befreyete er dessen Unterthanen, daß sie nicht ausser Landes vor fremde Gerichte solten können gefordert werden; S. Lünigs Cod. Germ. dipl., T. II. p. 593-596. n. 74. *) S. in dem *IX.* Bande des Auszuges ꝛc., S. 327.

erst erwähnte, itzo damit vorgegangene, Verände- J. Chr.
rung fortzusetzen. 1515

Graf Edzard von Ostfrießland, der sich, ob-
gedachter massen, in den Besitz der Stadt Grö-
ningen, zum grösten Verdruß des H. Georgs
von Sachsen †), gesetzt, und denselben sogar ge-
nöthiget hatte, ihm als seinem Stathalter auch die
Regierung über die Ommelanden von Grönin-
gen zu übergeben, gieng nunmehro sogar damit um, (1512)
wie er dem H. Georgen auch die Regierung von
Frießland, mittelst eines heimlichen Verständnisses
in Leeuwaarden, entziehen möchte. Ob ihm
nun gleich sein Anschlag fehlschlug; so bezeugte er
sich doch sehr feindseelig, unterstützte den Rudolf
von Münster, der das platte Land in Drente und
Oberyssel ausplünderte, und weigerte sich, von sei-
ner Regierung über Ommeland Rechenschaft ab-
zulegen. H. Georg beschwerte sich deshalben über
ihn bey dem Kayser, welcher daher an den Gra- (i. Sept.
fen einen Befehl ergehen ließ, daß er dem H. Geor- 1513.)
gen die Städte Gröningen, Damm, und an-
dere besetzte feste Oerter herausgeben, wegen der
geführten Regierung über Ommeland Rechnung
ablegen, und dem Herzog, als Reichsstathalter
von Frießland, den Lehenseid wegen Ostfrieß-
land leisten solte. Nun wurden zwar hierauf, zu
Aduwerd oder Awerd in Ommeland, zwischen
den Sächsischen und Ostfriesischen Abgeord-
neten, Unterhandlungen gepflogen; allein die letz-
tern appellirten von dem ergangenen kayserlichen

†) Derselbe hatte zu Dreßden den 29. Merz 1511. eine Vollmacht ausgestellt, mit dem K. Heinrich dem *VIII.* von Engelland die vorigen Tractaten wegen Frießland zu erneuern, worauf auch den 9. Jun. d. J. ein neuer Traktat zu Greenwich geschlossen worden; S. *Rymeri* Acta Angl., T. VI, P. I. p. 19. et 20.

J. Chr. 1515 Befehl an den Kayser selbst und an das Kammergericht, worüber sich die Handlung fruchtlos zerschlug. Mithin entschloß sich H. Georg, sein Recht mit den Waffen auszuführen, zu dem Ende er sich mit den Herzogen von Braunschweig, Heinrich dem ältern zu Wolfenbüttel, und Erich dem ältern zu Calenberg, dem H. Heinrich zu Lüneburg, dem Grafen von Oldenburg und andern Herren, in ein Bündnis einließ. Bey der Gelegenheit eroberten die drey Herzoge von Braunschweig-Lüneburg, im J. 1513. und 1514., das Budjadinger oder Rustringer-Land, welches sich in den Schutz des Graf Edzards begeben hatte, und überliessen es nachmals (1514) als ein Lehen an den Grafen von Oldenburg *). Sie drungen hierauf, mit ihren eigenen und einigen Sächsischen Völkern, in Ostfrießland ein, nahmen dem Grafen einen Ort nach dem andern weg, (23 Jun. a. c.) und obgleich H. Heinrich der ältere, bey Anordnung eines Sturms, vor Leevort erschossen wurde; so setzte man doch den Krieg eifrig fort, also daß der Graf sein Land endlich verlassen muste †).

H. Ge-

*) S. Meyers Rustringische Merkwürdigkeiten. Nach Absterben der Grafen von Oldenburg hat das Haus Braunschweig, vermöge eines im J. 1653. getroffenen Vergleichs das Budjadingerland als ein *feudum novum* dem Hause Holstein wieder verliehen, und es ist nachher mit der Grafschaft Oldenburg an die königliche Linie von Holstein gekommen, deswegen es noch itzo, bey den vorkommenden Lehensfällen von dem K. von Dännemark, als ein braunschweig-lüneburgisches Gesammtlehen, von dem jedesmaligen Senior des Braunschweig-Lünebnrgischen Hauses zu Lehen muß genommen werden; S. Scheidts Anmerk. zu Mosers Br. Lün. Staatsrecht, P. I. §. 47. p. 130-134. †) Kochs pragmat. Gesch. des Hauses Braunschweig und Lüneburg, Sect. X. p. 346.

H. Georg hatte inzwischen, nach dem, zwi- J. Chr.
schen der österreichischen Regierung in den 1515
Niederlanden und dem Carl von Egmond, ge-
schlossenem Stillstande, eine gute Anzal abge-
dankter Soldaten in seinen Sold genommen, und
sich mit vier bis fünf tausend Mann bey Deventer
postirt, mit denen er, zu Anfang des J. 1514., in
die Landschaft Gröningen einfiel, und das platte
land erschrecklich verwüstete. Hierauf setzte sich das
Sächsische Heer nicht weit von Gröningen,
und H. Georg ermahnte die Stadt, sich ihm zu
unterwerfen, richtete aber bey derselben eben so we-
nig aus, als in denen über einen Vergleich mit dem
Grafen Edzard angestelten neuen Unterhandlun-
gen. Ein jeder Theil suchte sich vielmehr, durch
Bundsgenossen zu verstärken, wie dann der H.
Georg ein Bündnis mit dem Bischof Friedrich
von Utrecht schloß, von dem er aber keinen Bei-
stand scheint erhalten zu haben, indem der Bischof
Friedrich damals damit umgieng, sein Bißthum
mit dem Bißthum Metz zu vertauschen, welches
aber der Kayser und der Erzh. Carl hintertrie-
ben *). Graf Edzard hingegen hieng sich an
Carln von Egmond, und reisete in Person nach (init.
Geldern, um mit Carln ein Bündnis zu schlie- Jun.
sen. Dieser versprach ihm auch Beistand, und 1514.)
schrieb sogar an den K. von Frankreich, daß er
sich des Grafens annehmen möchte. Bey Gele-
genheit einer von Carln von Egmond an den
Französischen Hof gethanen Reise, ward auch
würklich ein Bund zwischen Frankreich und dem
Grafen Edzard getroffen, worinnen dieser ver-
sprach, Gröningen von der Krone Frankreich
zu Lehen zu tragen, wogegen diese Carln von Eg-

*) *Schoepflini* Hist. Zaringo-Badensis, T. II. L. IV. Per. V. c. 3. §. 13. p. 306.

J. Chr. 1515 mond, als ihrem Lehensmann, befahl, die Grö-
ninger wider die Sachsen zu beschützen. Graf
Edzard aber verhieß dem Carl von Egmond,
ehe er zu seinem Beistande ins Feld rückte, 35000.
rheinische Gulden zu den Kriegskosten zu bezalen.
Bey diesem Handel fuhr Graf Edzard am schlech-
testen; dann der Kayser hatte inzwischen nicht nur
denselben in die Reichsacht erklärt, wovon er ver-
geblich an den nächsten Reichstag appellirte, und
seine Feinde hatten ihm, gedachter massen, fast ganz
Ostfrießland weggenommen, sondern auch Carl
von Egmond meynte es nicht ehrlich mit ihm, in-
dem er denselben nicht sowohl in der Herrschaft über
Gröningen zu befestigen suchte, als vielmehr die
Absicht hatte, sein eigenes Gebiet in Frießland
und Gröningen auszubreiten.

Es äusserte sich dieses, wie H. Georg von
Sachsen die Belagerung von Gröningen unter-
(in fine Sept.) nahm. Dann nun schickte Carl von Egmond,
unter seinem Marschall, Wilhelm von Goye, ei-
nige Völker, durch Twente und Drente, in die
Provinz Gröningen, welches den H. Georgen
in ziemliche Verlegenheit setzte, weil die Gelderer
kein Geheimnis daraus machten, daß der K. von
(im Nov.) Frankreich die Hand mit im Spiel hätte. Der
Herzog schickte zwar den Simon von Reischach
an K. Ludewig den *XII.*, und ließ ihn ersuchen,
keine Huldigung von dem Grafen Edzard und den
Gröningern anzunehmen, noch ihnen Hülfe zu
leisten, sondern vielmehr dem Carln von Eg-
mond zu verbieten, etwas feindseeliges zu unter-
nehmen, weil Gröningen unter das Teutsche
Reich gehörte, und daher in den kürzlich zwischen
Frankreich und Engelland gemachten Frieden
mit eingeschlossen wäre. Allein die Vorstellungen
des Sächsischen Gesandtens waren von schlech-

ter

ter Würkung, und Carl von Egmond würde sich auch von seiner Unternehmung nicht haben abhalten lassen. Dann nun entdeckte er ohne weitern Rückhalt seine Gesinnungen, weil er zumal merkte, daß der Graf Edzard viel zu wenig Volk auf den Beinen hatte, um sich seinen Absichten zu widersetzen. Er ließ nehmlich den Gröningern zu wissen thun, daß ihnen kein anderes Mittel übrig wäre, sich von den Sachsen zu befreyen, als ihn für ihren Herrn, unter Französischem Schutze und Oberherrschaft, anzunehmen. Würden sie sich aber dessen weigern; so wolte er sein Kriegsvolk wieder zurückziehen. Mehr die dringende Noth, als eine reife Ueberlegung zwang hierauf die Gröninger, den Carl von Egmond zu ihrem Herrn anzunehmen, und ihm in der Person seines vorhin gedachten Marschalls die Huldigung zu leisten, worauf sich Graf Edzard heimlich in der Nacht aus Gröningen wegschlich. (v. 6. = 7 Nov.) Carl von Egmond aber, der von einigen, über die Sächsische Regierung, mißvergnügten Friesen eingeladen wurde, schickte sodann, von Harderwyk aus, einige bemannte Schiffe nach der Friesischen Küste, die auf derselben landeten, und Sneek, Bolswaart, Slooten und andere Oerter wegnahmen. Der H. Georg hingegen brach, auf die erhaltene Nachricht von der Landung der Gelderer in Frießland, aus Gröningen auf, und gieng nach Teutschland zurück, um daselbst Hülfe und Geld zu suchen. Weil er nun aus Mangel des letztern seine meisten Soldaten nicht hatte bezalen können; so zogen sich dieselben, durch Frießland, Drente, Oberyssel und das Niederstift Utrecht, nach Holland, und machten sich allenthalben, durch Rauben und andere Ausschweifungen, unter dem Nahmen des schwarzen Haufens, bekannt.

J. Chr. 1515

1515

J. Chr. Nach ihrem Abzuge hatten die **Gröninger**
1515 freye Hände, die hierauf **Dokkum**, die **Block-**
häuser zu **Aduwarderzyl** und **Delfzyl**, wie auch
12. Apr. zuletzt **Appingadam**, in welchem Orten noch
Sächsische Besatzungen lagen, wegnahmen. Der
1. May. schwarze Haufen muste nun zwar **Holland** wie-
der verlassen, und es wurde mit dem H. **Georgen**
verabredet, daß er dieses Kriegsvolk von neuem in
seine Dienste nehmen solte, wenn es sich nach **Frieß-**
land begeben würde. Es gieng auch würklich durch
Geldern, **Cleve** und **Oberyssel** dahin ab, und
setzte sich bey **Leeuwaarden**, **Franecker** und
Harling, welche **Städte** noch von den **Sachsen**
besetzt waren. Allein die **beiden Flotten**, die ih-
nen aus **Amsterdam** Lebensmittel, Geld zu ihrer
Bezalung, und wollene Tücher zu ihrer Mondirung
zuführen solten, wurden von den sogenannten **Gel-**
derischen Friesen angegriffen, und ganz und gar
weggenommen. Diese beide **Unglücksfälle** liessen
dem H. **Georg** von Sachsen keine Hofnung übrig,
Frießland wieder zu erobern. Mithin setzte er
die, seit einiger Zeit, mit dem Erzh. **Carl** ange-
fangene **Unterhandlungen**, wegen Abtretung seines
Rechts auf **Frießland** und **Gröningen** fleißig
19 May fort, und brachte sie endlich zur Richtigkeit. H.
Georg überließ nehmlich seine Rechte auf diese
Provinzen an den **Erzherzog** für 350000. rhei-
nische **Gulden**, welches 100000. Gulden mehr be-
trug, als wofür **Frießland** ehmals an des **Her-**
zogs Vater **Albrecht** war verpfändet worden †).
Und bald hernach ward zwischen dem Erzh. **Carl**
und dem H. **Georg** von Sachsen auf einer, **Carln**
von Egmond aber, dem Grafen **Edzard** und den
Ihrigen auf der andern Seite ein **viermonatlicher**
Stillstand geschlossen, während welcher Zeit der
neue

†) S. in dem *IX.* Bande des Auszuges ꝛc., S. 148.

neue K. von Frankreich, Franz, die noch wäh- J. Chr.
rende Streitigkeiten in der Güte abthun solte. Der 1515
Erzh. Carl aber schickte den Stathalter von Hol-
land, Florenz von Egmond nach Frießland,
welchem die Sachsen die noch innegehabte Städte
Leeuwaarden, Franecker, Harlingen u. a.
O. m. überlieferten, wie dann auch demselben die
Friesen, die sich dem Carl von Egmond noch
nicht unterworfen hatten, die Huldigung für den
Erzherzog leisteten. In dessen Dienste traten
ferner 2000. Mann von den Sächsischen Sol-
daten, oder dem sogenannten schwarzen Hau-
fen, die übrigen zogen durch Drente nach Gel- init.
dern, und nahmen nachgehends zum Theil franzö- Jul.
sische Dienste an, da sie dann nach Italien ge-
schickt wurden a). Auf was für eine Art aber
auch das übrige Frießland, nebst Gröningen,
sich dem Erzh. und nachmaligem Kayser Carln

a) S. überhaupt von dem Regierungsantritte des Erzh. Carls in den Niederlanden, und den erzälten Frießischen Händeln: *Lettres* de *Louis XII.*, T. IV. p. 318. 379. 380. et 382. Fuggers Oesterreich. Ehrenspiegel, L. VI. c. 17. n. 4. sq. p. 1314-1317. *de Roo* Annal. rer. Austr.; (Oenip. 1592. fol.) L. XII. p. 468. *P. Heuteri* rer. Austr. L. VII. c. 6-10. p. 163. b. - 171. a. *passim*, in *Eius* Opp. histor., edit. Lovan. de a. 1643. fol. Ubbon. *Emmii* Hist. rer. Frif., L. 48. p. 742. *Pontani* Hist. Gelr., L. XI. p. 649-657. et 659-663. Eggericks *Beninga* Hist. van Oostfrieslant, L. III. c. 90. sq. 94. 98-100. et 108-199., in *Matthaei* Analect. vet. aevi, T. I. p. m. 471-473. 474. 477. et 482-551. *passim*. Ge. *Fabricii* Origg. Saxon., L. VII. p. 847-856. Joh. Sebast. Müllers Annal. Saxon. ad aa. 1514. et 1515. p. 68. et 69. und (Wagenaar's) allgem. Geschichte der vereinigten Niederlande, T. II. L. XV. n. 33. et 34. p. 306-310.

J. Chr. dem *V.* unterworfen habe, soll zu seiner Zeit gemel-
1515 det werden.

Italien ward in diesem Jahr wieder der Schauplatz des Krieges, denn die Könige von Frankreich konnten den Verlust von Mayland noch nicht verschmerzen, und K. Ludewig der *XII.* hatte, nach dem geschlossenen Frieden mit Engelland, grosse Zurüstungen gemacht, um von neuem mit einer Armee nach Italien zu gehen. Aber mitten unter diesem grossen Vorhaben starb
1. Jan. er mit dem Eintritte des J. 1515., und hatte zu seinem Nachfolger seinen Schwiegersohn, Franzen, H. von Valois, und Grafen von Engoulesme, der zugleich sein nächster Schwerdtmage, nehmlich seines Vaters-Bruders-Enkel war, und gleichfals von der mayländischen Prinzeßin Valentina abstammte, von welcher der Anspruch der Könige von Frankreich aus dem Hause Orleans auf Mayland herrührte. K. Franz der *I.* von Frankreich war ein Herr voller Muth und Ehrgeitz, und man konnte bald merken, daß er grosse Unternehmungen vorhätte, weil er die Kriegszurüstungen seines Vorfahren fortsetzte und vermehrte. Alle seine Nachbarn richteten ihre Augen auf ihn, und beobachteten seine Absichten, die er hingegen zu verbergen, und die Aufmerksamkeit seiner Feinde durch Unterhandlungen zu zerstreuen, oder einzuschläfern sich bemühete. Er ließ zwar ausprengen, daß er die Schweitzer, wegen ihres Einbruchs in Burgund, unter Ludewig dem *XII.* züchtigen wolte; allein man glaubte es ihm nicht, und K. Ferdinandus Catholikus besorgte, daß die französischen Zurüstungen wider Navarra gerichtet wären. Diese Muthmassung war um so wahrscheinlicher, weil K. Franz, bald nach angetrete-
20Mrz ner Regierung mit dem vertriebenem K. von Navarra,

varra, Johannes von Albret, eine Allianz J. Chr.
schloß, die auch nachmals dessen Gemahlin Catha- 1515
rina, die eigentliche Erbin von Navarra, geneh- 26 May
migte b). Hingegen befürchtete der H. von May-
land, Maximilian Sforza, daß K. Franz seine
Waffen wider ihn wenden möchte, woran nunmehro selbst K. Ferdinand von Spanien um so weniger zweifelte, weil K. Franz bey ihm, um die Verlängerung des mit K. Ludewig dem *XII.* geschlossenen Stilstandes, unter der Bedingung angesucht hatte, daß der Artikel, welcher Mayland betraf, aufgehoben würde. K. Ferdinand verwarf diesen Vorschlag, und bediente sich vielmehr desselben, dem Kayser und die Eidgenossen zu bewegen, sich mit ihm, zur Vertheidigung des Herzogthums Mayland, zu verbinden.

Es fand aber diese Unterhandlung in der Schweitz anfangs viele Schwierigkeiten, weil daselbst K. Franz seine heimliche Freunde und Anhänger hatte, die sich bestrebten, die Kantons von dem vorgeschlagenem Bunde abzuhalten, und bey nahe wäre es dem K. Franz gelungen, weil zumal die Eidgenossen mit der sorglosen und verschwenderischen Regierung H. Maximilians Sforza übel zu frieden waren. Allein der bekannte Cardinal von Sitten drung endlich mit seinen Vorstellungen durch, und es wurde ein Bündnis zwischen dem Kayser, dem K. von Spanien, dem H. von Mayland und den Eidgenossen, zur Beschützung des Herzogthums Mayland getroffen. K. Ferdinand machte sich anheischig, einen starken Einfall in Frankreich, von der Seite von Fuentarabia, zu thun, die Eidgenossen aber solten Burgund

b) *Du Mont* Corps diplomatique T. IV. P. I. n. 93. p. 198. sq.

J. Chr. gund anfallen, und der Kayser den Krieg wider
1515 die Venetianer fortsetzen, damit diese den Franzosen in dem besorgten Angriffe auf Mayland nicht beystehen könnten. Uebrigens solte kein Theil mit dem K. von Frankreich weder einen Frieden, noch Stillstand schliessen, bevor er nicht seinen Ansprüchen auf Mayland entsagt hätte, und den Eidgenossen wurden monatlich 40000. Thaler Subsidiengelder versprochen. Man hatte in diesem Bunde dem Pabste eine Stelle vorbehalten, um selbigem in einer gewissen Zeit beitreten zu können; aber P. Leo der X. zauderte, weil er den König Franz lieber durch Traktaten und Aufzögerungen, als durch die Waffen, von Italien abhalten wolte. Wie er aber Nachricht bekam, daß derselbe die alte Traktaten mit der Republick Venedig erneuert hätte, und im Ernste auf die Wiedereroberung von Mayland dächte; so ließ er sich bewegen, dem Bunde um so mehr beizutreten, weil er befürchten muste, daß Frankreich, nach der Wiedereinnahme von Mayland, auch Parma und Piacenza wieder fordern möchte. Doch bedung er sich bey seinem Beitritte aus, daß solcher noch vorerst geheim gehalten werden solte. Allein er muste bald die Masque abziehen; dann da sich die französische Armee den Gränzen von Italien näherte; so muste er, vermöge des Bündnisses, seine Reuterey unter dem Prosper von Colonna, nach Piemont schicken, um den Franzosen den Uebergang über die Alpen zu verwehren. Julian von Medices aber gieng mit den übrigen päbstlichen Völkern nach der Lombardie, um sich auf den Nothfall mit den Spaniern zu vereinigen. Zugleich bediente sich auch P. Leo der geistlichen
20 May Waffen, und publicirte vorerst eine Bulle wider alle diejenige, welche Parma und Piacenza dem päbst-

päbstlichen Stuhle entziehen würden c), und bald darauf erschien eine neue Bulle wider alle und jede, welche den Kirchenstaat feindlich angreifen würden d). J. Chr. 1515 25. e.m.

Allein K. Franz ließ sich dieses alles nichts anfechten, sondern blieb bey seinem Vorhaben, das verlohrne Herzogthum Mayland wieder an sich zu bringen. Da ihm seine Versuche, wegen einer Aussöhnung mit den Eidgenossen, und Verlängerung des Stillstandes mit dem K. von Spanien, fehlgeschlagen; so suchte er nunmehro vor allen Dingen, sich der Ruhe von Seiten Engellands und des Erzh. Carls zu versichern. Er stelte daher eine Vollmacht aus, um die von seinem Vorfahren mit Engelland geschlossene Traktaten zu erneuern, und die Unterhandlungen kamen auch nach kurzer Zeit zum Schlusse, also daß zu Westmünster der mit dem K. Ludewig, im vorigen Jahr, zu London getroffene Friede erneuert, und zwischen K. Franzen und K. Heinrich dem *VIII.* ein Freundschaftstractat errichtet wurde, welchen der erstere bald darauf ratificirte e). Noch vorher schloß derselbe zu Paris mit dem Erzh. Carl ein Schutz- und Trutz-Bündnis, und einen Heiratstraktat über die Vermälung des Erzherzogs mit K. Ludewigs des *XII.* hinterlassenen zweiten Prinzeßin Renata, worauf noch eine besondere Akte wegen des Königreichs Navarra zwischen ihnen verabredet wurde. In dem Heiratsvertrage ward ausgemacht, daß, wenn derselbe 14 Merz. 5. Apr. 8. May. 24 Mrz. 31. e.m.

c) *Raynaldi* Contin. Annal. eccleſiaſt. *Baronii*, T. XX. ad a. 1515. n. 16. p. 191. d) *Lünigii* Cod. Ital. diplomat., T. I. p. 801-806. n. 51. e) *Rymer* l. c., T. VI. P. I. p. 88. b. 89. a.-93. b. *coll.* p. 93. b. - 96. a. item p. 96. ſq. et 98-101. und *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 95. p. 204-209.

J. Chr. 1515 selbe von Seiten der Prinzeßin Renata und des K. von Frankreich gebrochen würde, die Grafschaft Jonthieu, und die Städte Peronne, Mondidier, Roye, S. Quintin, Corbie, Amiens, Abbeville, Montrevil, Crotoy, S. Valery und Dourlens an den Erzherzog fallen; wenn aber dieser, die Heirat zu vollziehen, sich weigerte, derselbe der Grafschaften Artois und Charolois, wie auch der Herrschaften Noyers und Chatelchinon verlustigt seyn solte f). Der alte und schlaue Negociateur, K. Ferdinandus Catholi-
5. May. kus, der durch seine Unterhandlungen alles zu verwirren wußte, stelte zwar um diese Zeit eine Vollmacht aus, mit dem K. Heinrich von Engelland
19. Oct. eine beständige Allianz zu treffen, die auch nachher zu London würklich geschlossen wurde g). Und
7. May. K. Heinrich der *VIII.* bevollmächtigte gleichfals einige von seinen Räthen, mit dem Erzh. Carl über die Erneuerung des Friedens und der vorigen Traktaten Unterhandlungen zu pflegen h). Allein K. Franz ließ sich durch dieses alles nicht irre machen, sondern er trat in Person, mit einem zalreichen, und wohl ausgerüstetem Heer, seinen Zug
18 Jun. nach Italien an, nachdem noch vorher seine Gemalin Claudia an ihn eine feierliche Schenkung ihrer Rechte auf Mayland ausgestelt hatte i).

Indessen hatten die Eidgenossen, da die Absichten des K. von Frankreich auf Mayland sich
1. May. immer weiter entdeckten, anfangs 4000. Mann, vermöge des getroffenen, und vorhin erwähnten Bun-

f) *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 94. p. 199-204.
g) *Rymer* l. c., T. VI. P. I. p. 196. b. 106-109. et 109. sq. und *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 101. p. 214-218. h) *Rymer* l. c., T. VI. P. I. p. 97. et 97. sq. i) *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 98. p. 211. und *Lünigii* Cod. Ital. dipl. T. I. p. 521. sqq.

Bundes, dem H. Maximilian zu Hülfe ge- J. Chr.
schickt, und auf die gewissere Nachricht von dem An- 1515
zuge der Franzosen wurden ihnen noch 15000. i. Jun.
Mann nachgesandt, die sich mit den erstern bey Vercelli vereinigten. Der H. von Mayland ließ seine schwere Reuterey zu ihnen stossen, und sie rückten mit den päbstlichen Völkern in Piemont ein, um die engen Pässe vom Berge Cenis bey Susa zu verwahren, weil dieses der ordentliche Weg der Franzosen nach Italien war. Allein K. Franz nahm seinen Marsch durch ungebahnte Wege, und rückte über das sonst unwegsame Gebürge in die Ebene von Saluzzo ein. Bey seiner Annäherung zog sich ein Theil der Eidgenossen, unter Anführung des Cardinals von Sitten, nach Varese unweit Mayland zurück, und die Völker von Bern, Freyburg, Solothurn, Biel und aus dem Walliserlande setzten sich bey Novara. Der Pabst berief einen grossen Theil seiner Hülfsvölker zurück, die Spanier bezeugten ebenfals keine Lust, sich mit den Schweitzern zu vereinigen, und der Kayser saß auch ganz stille, gleichsam als ob dieser Krieg ihn nichts angienge; mithin fiel die ganze Last des Krieges blos auf das Heer der Schweitzer. Zum Unglücke entstand noch ausserdem, unter den Hauptleuten der aus allen Kantons versammelten Völker, eine Uneinigkeit, also daß die meisten, obgleich eine Verstärkung von 10000. Mann aus der Schweitz unterwegs war, sich in eine Unterhandlung mit dem K. von Frankreich einliessen, wovon die Folgen der zu Galera im Piemontesischen unterzeichnete Vergleich war. 9 Sept.
Hierauf zogen die eidgenoßischen Völker, welche sich vorher abgesondert hatten, nach Hause, die bey Varese stehenden Truppen aber der kleinern Kantons verwarfen den getroffenen Vergleich, und

belief

J.Chr. belief sich ihre Macht, mit den zugelaufenen Frei-
1515 willigen aus allen Kantons, wohl noch über 12000. Mann. Sie rückten herzhaft gegen Mayland an, welche Stadt K. Franz, bey ihrer Annäherung wieder verließ, und sich in ein vortheilhaftes Lager bey Marignano oder Melignano am Lambro-fluſſe setzte.

Auf das ungestüme Zureden des Cardinals von Sitten entschlossen sich endlich die Schweitzer den König anzugreifen, und ihre schon auf dem Rückzuge begriffene Landsleute kehrten, zu Unterstützung dieser Wagehälse, wieder um. Die Schweitzer mochten nun wohl noch 15-20000. Mann stark seyn, aber das französische Heer war gerne noch einmal so stark, und stand in einem vortheilhaften Lager. Dem ungeachtet griffen die Eidgenossen, mit ihrem gewohnten standhaften Muthe, die Franzosen an, worüber es zu der gros-
13. und sen zweitägigen Schlacht bey Marignano
14.Spt. kam. Am ersten Tage befochten die Schweitzer einige Vortheile, und blos die Nacht schied die ermüdete Streiter von einander. Allein wie die Eidgenossen am folgenden Tage die Schlacht erneuerten; so wurden sie zwar von der überlegenen Macht besiegt, zogen sich aber doch mit solcher Standhaftigkeit zurück, daß die Sieger sich nicht getraueten, sie zu verfolgen. Hier wurden die des Siegens beständig gewohnten Schweitzer zum erstenmal überwunden, und der Cardinal von Sitten konnte sie, mit aller seiner Wohlredenheit, nicht länger in Italien aufhalten, sondern muste vielmehr von ihnen die empfindlichste Vorwürfe ausstehen. Voll Verdruß über die verlohrne Schlacht, und den hiedurch eingebüßten Ruf ihrer über alle Gefahren kühnen und standhaften Tapferkeit, kehrten die geschlagenen und gedemüthigten Völker der

Eid-

Eidgenossen über das Gebürg nach ihrem Vaterlande zurück. J. Chr. 1515

Die Folgen dieses Sieges waren schnell, und für den K. Franz sehr wichtig. Mayland öfnete dem Sieger die Thore, und der H. Maximilian Sforza flüchtete sich zwar in das dasige Schloß, welches sich, nebst dem Schlosse zu Cremona noch eine Zeitlang wiedersetzte; allein dieser Widerstand war von keiner langen Dauer. Der H. Maximilian zog die Gemächlichkeiten eines ruhigen Lebens dem mit Unruhe und Gefahr verknüpften Schimmer der Ehre eines regierenden Landesfürsten vor. Er schloß also mit dem K. von Frankreich zu Pavia einen Traktat, vermöge dessen er diesem die Schlösser zu Mayland und Cremona, mit aller darinnen befindlichen Artiglerie und Kriegsgeräthe, übergab, und alle seine Rechte auf Mayland dem König abtrat, wobey er sich für seine gewesene Unterthanen und Vasallen eine Generalamnestie, und für die im mayländischen Schlosse befindliche päbstliche und spanische Gesandten, wie auch die eidgenoßische Besatzung, einen freyen Abzug mit ihrem Geräthe ausbedung. Hingegen versprach der König, daß er dem Herzog bey dem Pabste einen Cardinalshut auswürken, und ihm an geistlichen Pfründen so viel verschaffen wolte, daß er davon järlich 36000. Pfund Einkünfte hätte, bis zu deren Erlangung aber wolte er ihm diese Summe alle Jahr, in vier Terminen, auszalen k). Der Sieg bey Marignano hatte auch den P. Leo in solche Furcht gesetzt, daß er, gleich in der ersten 14. Oct. 13. c. m.

k) *Lünigii* Cod. Ital. dipl., T. I. p. 523 - 528. n. 49.

Christen zu Viterbo gehaltenen Conferenz, mit dem K.
1515 von Frankreich ebenfals einen Vergleich schloß, kraft dessen der König, dem Pabste den Kirchenstaat zu beschützen, und das Haus Medices in seiner itzigen Gewalt zu Florenz zu erhalten, versprach, dagegen der Pabst sich anheischig machte, dem König das Herzogthum Mayland vertheidigen zu helfen, und demselben Parma und Piacenza wieder abtrat l). Man beliebte hierauf eine Zusammenkunft des Pabstes und des Königs zu
10. Dec. Bononien, die auch gegen Ende des Jahrs vor sich gieng, aus welcher Unterredung im folgenden Jahr, das berühmte Concordat entstanden ist m). Bey dieser Zusammenkunft aber soll P. Leo der X. zugleich versprochen haben, dem alten und treuen Alliirten der Krone Frankreich, dem H. Alfonsus von Ferrara, Modena und Reggio wieder abzutreten. Hingegen soll auch damals K. Franz dem Pabste seine Absichten auf das Königreich Neapolis deutlich zu erkennen gegeben, und dieser sich zu deren Beförderung geneigt bezeugt, hiedurch aber so viel ausgerichtet haben, daß K. Franz versprochen hätte, die Ausführung dieses Vorhabens bis auf den Tod des K. Ferdinandus Catholicus aufzuschieben.

Ehe nun aber K. Franz über die Alpen nach Frankreich zurückgieng, suchte er, das Herzogthum Mayland auch gegen die künftige neue Angriffe der Eidgenossen in Sicherheit zu setzen. Zu dem Ende bediente er sich der Unterhandlung und

l) *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 100. p. 214.

m) P. Leo der X. war nehmlich, gleich seinem Vorfahren, darauf gesteuert, daß die bekannte Pragmatische Sanction abgeschaft werden solte. Er hatte deshalben noch in diesem Jahr, den 4. May, wieder eine Bulle publicirt; S. *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 97. p. 211.

und Vermittlung seines Oheims, des H. Carls von Savoyen, und schloß mit jenen zu Genf einen Frieden- und Freundschafts-Tractat, wobey er den Schweitzern solche Bedingungen gab, die sie nicht besser hätten erhalten können, wenn sie auch gesiegt hätten. Er machte sich nehmlich anheischig, ihnen eine Million Goldkronen, (*decies centum mille Scutorum auri de sole,*) und zwar in fünf Terminen, nehmlich jedesmal 200000. Goldkronen auf den Neujahrstag, von dem nächsten anzufangen, in der Stadt Bern zu bezahlen, und ihnen, wenn sie feindlich angegriffen würden, auf seine Kosten 500. Lanzenreuter und 1000. Bogenschützen, mit proportionirlicher Artillerie, zu Hülfe zu schicken. Dagegen entsagten die Eidgenossen denen vor Dijon und Galera geschlossenen Verträgen, und gaben selbige, wie auch die übrigen, welche sie mit dem H. Maximilian Sforza errichtet hatten, heraus. Ferner traten sie an den König die vormals vom Herzogthum Mayland eroberte und von den Herzogen ihnen überlassene Oerter und Aemter, als z. E. Luggaris, Lugano, Veltlin, Cleve ꝛc. ab, und versprachen ihm, auf seine Kosten die freye Werbung in ihrem Lande zu gestatten, wenn er in seinem Königreiche oder auch in Mayland mit Krieg angefallen würde. Uebrigens solte dieses Bündnis, so lange als der König leben würde, und hernach noch zehen Jahr lang, dauern n). Ob nun gleich dieser Traktat im Nahmen aller dreyzehn Kantons, der Graubündner, Walliser und des Abts, auch der Stadt S. Gallen war geschlossen worden; so wolten doch hernach die Kantons Zürch, Uri, Schweitz, Basel und Schafhausen, an demselben keinen Antheil nehmen, sondern es verzog

J. Chr. 1515 7. Nov.

n) *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 102. p. 218-220.

J. Chr. 1515 sich noch über Jahr und Tag bis alle und jede Orte mit der Krone Frankreich einen ewigen Frieden und Bund errichteten, wie zu seiner Zeit soll gemeldet werden.

Daß aber die fünf erstgenannten Kantons dem Frieden und neuen Bündnis mit Frankreich nicht beitreten wolten, daran waren die Unterhandlungen des Kayſers in der Schweitz Schuld. Dann dieser sahe den Verlust seiner Plätze in Italien zum voraus, wenn die Franzosen das Mayländische behielten, weil diese selbige von einer, und die Venetianer von der andern Seite leicht wegnehmen konnten. Um nun auch den K. von Frankreich, der, in den ersten Tagen des folgenden Jahrs mit seinem Heer nach Frankreich zurückgieng, nachdem er den Connetable von Bourbon, als seinen Stathalter, nur etwa mit 7000. Mann in Mayland zurückgelassen hatte, abzuhalten, frische Völker nach Italien zu schicken, beschloß K. Maximilian, dem K. Franz etwas von der engelländischen Seite her zu schaffen zu geben, und K. Heinrich den *VIII.*, durch dessen von ihm gewonnenen ersten Minister, den Cardinal Wolsey, zu einem neuen Krieg wider Frankreich zu reitzen. Es schickte daher der Kayſer, im Nahmen des nach Teuschland entflohenen, Franz Sforza, eines Bruders des H. Maximilians Sforza, einen Gesandten nach Engelland, welcher bey dem K. Heinrich so viel ausrichtete, daß derselbe sich entschloß, dem Kayſer, und dem Franz Sforza, der nach seines Bruders Maximilians Abdankung den Titel eines H. von Mayland angenommen hatte, vorerst ingeheim beizustehen. Der K. Ferdinandus Catholikus hatte gewöhnlicher massen hieben die Hände mit im Spiel, und bemühete sich, einen Vergleich,

gleich, zwischen seinem Schwiegersohn, dem K. von Engelland, und dem Kayser, zu stande zu bringen, kraft dessen K. Heinrich der *VIII.* mit einem starken Heer in die Picardie einfallen, der Kayser aber, gegen englische Subsidiengelder, mit 50000. Mann in den Bund treten solte, wie dann auch dieser von jenem bereits 25000. Thaler abschläglich erhielt. Allein das zu Anfang des folgenden Jahrs erfolgte Absterben des K. Ferdinands unterbrach dieses so künstlich eingefädelte Vorhaben, einen neuen Krieg in das Herz von Frankreich zu spielen. J. Chr. 1515

Indessen dienten diese am Engelländischen Hofe gepflogene Unterhandlungen, die dem Pabste nicht unbekannt blieben, wenigstens dazu, daß P. Leo der *X.*, weil zumal K. Franz mit dem grösten Theil seiner Armee über die Alpen zurückgegangen war, mit der Vollziehung seines mit Frankreich zu Viterbo getroffenen Vergleichs nicht allzusehr eilte, und besonders in Ansehung der Punkten, die zum Besten des H. Alfonsus von Ferrara sollen verabredet worden seyn, allerhand Schwierigkeiten machte. Er verlangte nehmlich von dem Herzog die Wiederbezalung der Kosten, die er auf die Erlangung von Modena und Reggio verwandt hatte, ingleichen daß derselbe mit diesen beiden Städten und deren Zubehör sich nunmehro von ihm solte belehnen lassen. Allein der H. Alfonsus weigerte sich ganz und gar, in diese beide Punkten zu willigen o). Darüber verstrich dann

o) S. von diesen den K. Franzen und dessen Zug nach Mayland betreffenden Umständen, ausser den Citationen in den Noten von k) : v), noch überhaupt: Fr. *Guicciardini* Hist. d'Italia; (in Venetia, 1616. 4.) L. XII. p. m. 351. b. - 366. a. et *vers. lat.*

J. Chr. 1515 13. Dec. auch dieses Jahr, nur ist aus selbigem noch zu bemerken, daß P. Leo der X., gegen Ende desselben, nach der mit dem K. von Frankreich zu Bononien genommenen Abrede, den Ordensgeneral der Augustiner-Eremiten, Aegidius, in Gesandtschaft an den Kayser geschickt habe, um ihn zu einem Frieden mit der Republick Venedig zu bewegen p). Aber die damaligen Versuche des Pabstes waren eben so vergeblich, wie die vormaligen, und der Kayser bezeugte vielmehr, in dem folgenden Jahr, einen grössern Eifer in dem Krieg wider die Venetianer, als seit einiger Zeit geschehen war, wie bald umständlicher soll erzält werden.

Es befand sich K. Maximilian um die Zeit, als K. Franz das Herzogthum Mayland eroberte, zu Innspruck, und sah anfangs diesem Han-

del

lat. p. m. 434-452. P. *Jovii* Histor., T. I. L. XIV-XVI. p. 289-326. *Eiusdem* vita Leonis X., L. III. p. m. 65-70. P. *Justiniani* Hist. rer. Venetar.; (Argent. 1610. fol.) L. XII. p. 250-253. Fugger l. c., L. VI. c. 17. n. 3. et c. 18. n. 1-4. p. 1314 1315. sq. et 1338-1342. *de Roo* l. c., L. XII. p. m. 466. et 468, sq. Adam Reißners Historia der Herren Georgs und Caspars von Freundsberg, (Frkf. am M. 1572. fol.) L. II. f. 20. a. - 21. a. P. *Heuterus* l. c., L. VII. c. 9. p. 167. sq. Franc. *Belcarii* rer. Gall. Commentarii, (Lugduni, 1625. f.) L. XIV. c. 61. et L. XV. c. 1-20. p. 433. sqq. *passim.* *Raynaldus* l. c., T. XX. ad a. 1515. n. 10-42. p. 190-197. Mich. Stettlers Annales, oder gründl. Beschreib. Nüchtländtscher Geschichte; (Bern, 1627. fol.) P. I. L. X. p. 522-556. (von Tscharners) Hist. der der Eidgenossen, P. III. Sect. II. L. VII. §. 17. sq. p. 154-164. und *Hist.* de la *Ligue* de *Cambray*, T. II. L. IV. et V. p. 224-302. p) *Raynaldus* l. c., T. XX. ad a. 1515. n. 36. p. 196.

del ruhig zu. Wie aber die Venetianer, mit J. Chr.
Hülfe der Franzosen, vor Brescia rückten, und 1515
diese Stadt belagerten; so wurde er auf die italiänische Angelegenheiten aufmerksamer, und befurcht den gänzlichen Verlust seiner noch übrigen Plätze in Italien, woferne er nicht mit Ernst zur Sache thäte. Er gieng daher nach Costnitz, wo damals ein Schwäbischer Bundtag gehalten wurde, und brachte es auf demselben dahin, daß ihm die Schwäbischen Bundesgenossen 300. Mann zu Pferde und 3000. Fußknechte auf drey Monate lang ins Feld stellten. Diese Mannschaft schickte er, unter Anführung Wilhelms von Roggendorf und Ludewigs von Lodron, mit einigen Pulverwagen und Geld, nach Italien, um das eingeschlossene Brescia zu befreyen. Allein dieser Entsatz wurde geschlagen, und das Geld kümmerlich gerettet; doch machte hernach dem ungeachtet die Besatzung zu Brescia, durch ihre beständige Ausfälle, den Feinden so viel zu schaffen, daß diese zuletzt abziehen musten. Indessen setzte der Kayser seine schon erwähnte Unterhandlungen bey den Eidgenossen fleißig fort, und verlangte von ihnen 14000. Mann in seinen Sold, zu welchen er in Person, mit 2000. Reutern und 6000. Lanzknechten, stossen und dieses Heer nach Italien führen wolte, um Mayland den Franzosen wieder abzugewinnen. Er brachte es auch, ungeachtet der Gegenbemühungen der französischen Parthey, bey den Eidgenossen dahin, daß dem Landvolke erlaubt, oder vielmehr nachgesehen wurde, ihm zuzuziehen, deren einige tausend der Kayser in seinen Sold nahm, und ihnen, wie auch denen im Reiche und in seinen Erbländern geworbenen Völkern Riva am Gardersee zu ihrem Sammelplatze anwies, wo er sich im Hornung bey ihnen einfinden,

J. Chr. und sie mustern wolte q). Um nun auch von den
1515 Reichsständen zu seinem vorhabenden italiänischen Feldzuge Hülfe zu erlangen, schrieb unser Kayser, bey seinem damaligen Aufenthalte in Schwaben, wie er zu Freyburg im Breißgau war, einen Reichstag nach Augspurg auf den nächsten S. Antonstag des folgenden Jahrs aus, den er aber, wegen eingefallener wichtiger Hindernisse, vorerst wieder aufhob, und auf eine andere Zeit verschob r).

1516 Zu Anfang des J. 1516. war K. Maximi-
10 Jan. lian zu Augsprug, wo er abermals ein Aus-
25 Febr. schreiben zu einem, auf den nächsten Montag nach Oculi zu Augspurg zu haltendem Reichstage ergehen ließ, auf welchem von des Reichsnothdurft überhaupt, und von Handhabung und Vollziehung der auf dem letztern Cölnischen Reichstage gemachten Ordnungen gehandelt werden solte. Es war nun dieses kein vollständiger und förmlicher Reichstag, sondern nur eine von den jährlichen Zusammenkünften, dergleichen im Cölnischen Reichsabschiede *) waren verabredet worden, und die eine Zeither scheinen ins Stecken gerathen zu seyn. Indessen versprach der Kayser auf diesen Convent seine bevollmächtigte Commissarien zu schicken, und nachmals persönlich sich einzufinden, wenn erst die Reichsstände beisammen wären. Und es ist auch dieser Reichs-

q) P. *Jovii* Histor., T. I. L. XVI. p. m. 326-328. et 329-334. und Fugger *l. c.*, L. VI. c. 18. n. 4. et 6. p. 1342. et 1343. r) C. F. Sattlers Geschichte des Herzogth. Würtenberg unter den Herzogen, P. I. in den Beylagen n. 81. p. 194. sq. *) S. im *IX.* Bande des Auszuges ꝛc. S. 542.

Reichstag auf die bestimmte Zeit würklich vor sich gegangen s). J. Chr. 1516

Bey seinem damaligen Aufenthalte zu Augspurg hat unter andern der Kayser der Stadt Frankfurt am Mayn eine Erklärung ertheilt, wie eigentlich die der Stadt von K. Carln dem IV. und K. Sigmund gegebene Privilegien, wegen des Schutzes, Schirms und Sicherheit, so die in die Reichsacht Erklärten, währenden Meßzeiten, zu Frankfurt und in einem Zirkel um die Stadt, geniessen solten, zu verstehen wären. Es gab hiezu Gelegenheit ein Artikel der Kammergerichts-Ordnung, in welchem versehen war, daß die einigen Ständen und Städten ertheilten Freiheiten, Reichsächter aufzunehmen, wider die Vollstreckung der Urtheile des K. G. nicht gebraucht, noch weniger also die Aechter geschützt, oder ihnen ein Aufenthalt gegeben werden solte. Da nun durch die Ausdehnung dieses Artikels auf alle und jede, die nicht mit ausgedruckten Nahmen, oder als Selbstthäter, in die Acht gethan worden, denen die frankfurter Reichsmessen besuchenden teutschen und ausländischen Kaufleuten, ja der gemeinen Stadt selbst, grosser Schaden zuwuchs; so erklärte der Kayser obigen Artikel der K. G. O. dahin, daß durch dergleichen Reichsgeächtete blos allein die zu verstehen wären, welche wegen ihrer selbst eigenen That und Ungehorsams ausdrücklich und nahmentlich, in die Acht und Aberacht wären erklärt worden. Diese solten sich also der obgedachten kayserlichen Privilegien nicht zu erfreuen haben, wohl aber diejenige, welche 16 Jan.

s) *Besoldi* Docum. rediv. Monasterior. Wirtemberg., p. m. 866-869. n. 34. und Sattler *l. c.* P. I. Sect. II. §. 88. sq. p. 197. sqq. und in den Beylagen, n. 81. p. 194-196.

J. Chr. 1516 nicht ausdrücklich und nahmentlich wegen ihrer Selbstthat, sondern nur insgemein mit oder von wegen ihrer Obrigkeit, in die Acht gesprochen, oder für Aechter gehalten würden, oder mit den offenbaren selbstthätigen Reichsächtern Gemeinschaft hätten. Dann diesen solte frey stehen, die Messen zu Frankfurt ungehindert zu besuchen, und sie solten auf selbigen allen Schutz und Sicherheit geniessen. Zugleich erstreckte der Kayser die in den vorigen Privilegien gesetzte Zeit von acht Tagen auf vierzehn Tage vor und eben so viele nach der Messe, um hiedurch dergleichen mit der Acht behaftete Kaufleute vor allem Schaden und Nachtheil desto mehr zu sichern t).

Von Augspurg eilte unser Maximilian nach Tyrol, wo er schon zu Anfang des Merzmonats war, wie man aus seinen nachher zu bemerkenden Urkunden ersehen wird, um seinen Zug nach Italien anzutreten. Ehe ich aber hievon die Umstände erzäle, muß ich erst ein paar wichtiger Sterbefälle bedenken, die sich um diese Zeit eräugnet haben. Es starb nehmlich K. Ferdinandus Ca-
23 Jan. tholikus zu Madrigalejo, einem schlechten Dorfe
a. c. m. in Estremadura, nachdem er, noch den Tag vorher, sein Testament unterzeichnet hatte, worinnen er seine Tochter Johanna, K. Philipps hinterlassene Witwe, zur Universalerbin aller seiner Königreiche und Domänen, und nach ihr den Infanten und Erzh. Carl, seinen ältesten Enkel von der Johanna, einsetzte. Seinem zweiten Enkel, dem Infanten und Erzh. Ferdinand, vermachte er nur 50000.

t) Lünigs R. A., T. XIII, p. 651 - 653. n. 140. und D. Orths Abhandl. von den zwoen Frankfurter R. Messen, Sect. I. §. 37. p. 56-58. *coll.* §. 29. p. 45. sq. und in den Beylagen, n. 45. p. 609 - 613.

50000. Ducaten jährlicher Einkünfte auf das Kö- J. Chr.
nigreich Neapolis, und der grosse Cardinal Xi- 1516
menez solte Regent von Castilien, der Erzbi-
schof von Saragossa aber, Don Alfonsius von
Arragonien, ein natürlicher Sohn des ver-
storbenen Königs, Regent von Arragonien
seyn, weil die Königin Johanna, wegen ihres
Wahnsinns, die Regierung der nunmehr verei-
nigten Spanischen Monarchie nicht führen
konnte. Allein der Cardinal Ximenez muste den
Dechanten von Löwen, Adrian, des Erzh.
Carls gewesenen Lehrmeister, der sich seit eini-
ger Zeit in Spanien aufhielt, auf die vom Erz-
herzog vorgezeigte Vollmacht, zum Mitregen-
ten von Castilien annehmen, und Carl erklärte
ihn bald darauf zum Bischof von Tortosa.
Nach dem Testamente K. Ferdinands solte sein
ältester Enkel Carl, erst nach seiner Mutter Jo-
hanna Absterben, den Titel eines K. von Spa-
nien führen können, auf welche Art er nicht lange
König würde geheissen haben, weil nehmlich seine
Mutter Johanna erst im J. 1555. gestorben ist.
Allein auf Anrathen des Kayfers, seines väterli-
chen Großvaters, nahm er sogleich den Titel eines
Königes von Spanien an, und P. Leo der X.
legte ihm selbigen gleichfals in einem an ihn erlasse-
nen Breve bey. Er schrieb auch mit solchem
Titel an die Regenten in Spanien, und befahl
ihnen, daß sie ihn zum König solten ausrufen
lassen, welches auch, nach einem vergeblichen Wort-
wechsel, anfangs zu Madrit, und hernach in den 13. Apr.
übrigen zur Spanischen Monarchie gehörigen
Königreichen und Herrschaften geschah u).

Eini-

u) *Guicciardini* l. c., L. XII. p. m. 366. b. et 367. a. *edit. lat.* p. m. 452. sq. Fugger *l. c.*, L. VI. c. 18. n. 5.

J. Chr. 1516 13 Merz

Einige Wochen nach des K. Ferdinands Ableben starb auch K. Vladislaus von Ungarn und Böhmen zu Ofen, mit Hinterlassung eines noch unmündigen Sohnes, nehmlich des jungen K. Ludewigs, der ihm in beiden Königreichen nachfolgte. Weil er aber, wegen seiner Jugend, die Regierung noch nicht selbst führen konnte; so hatte ihm sein Vater den Kayser, und seinen Bruder, den K. Sigmund von Pohlen zu Vormündern verordnet, welche sich auch zu Annehmung der Vormundschaft willig bezeugten. Hingegen die Erziehung des jungen Königs hatte der sterbende K. Vladislaus dem Cardinal und Erzbischof von Gran, Thomas, dem Marggrafen Georg von Brandenburg-Anspach, und dem Johannes Bornemissa aufgetragen. In Böhmen ließ man sich zwar diese Anordnung gefallen; aber in Ungarn waren einige von den Reichsständen nicht damit zufrieden, sondern verlangten einen Stathalter, der das Königreich bis zur Volljährigkeit des jungen Königs regieren solte. An diesen Bewegungen war vornehmlich der Woywode von Siebenbürgen, Johannes von Zapolia, Graf von Zips, Schuld, welcher Stathalter zu werden, und sich hiedurch wohl gar den Weg zum Ungarischen Thron zu bahnen hofte. Allein K. Maximilian schickte Sigmunden, Freiherrn von Herberstein, Veiten von Strein und Ulrichen von Berneck, der K. von Pohlen aber den Johannes von Lasko und Christophen Schid-

n. 5. p. 1342. sq. *de Roo* l. c., L. XII. p. m. 469. P. *Heuterus* l. c., L. VII. c. 11. p. 172. a. *Raynaldus* l. c., T. XX. ad a. 1516. n. 39-43. p. 210. sq. *Mariana* de reb. Hisp., T. II. L. XXX. c. 27. p. m. 636. sqq. und Joh. von Ferreras allgem. Hist. von Spanien, T. VIII. P. XII. §. 467-481. p. 439-446. *passim*.

Schidlovizki nach Ungarn, welche es bey den Ständen dahin brachten, daß man dem K. Ludewig die Regierung bis zum nächsten Reichstag lassen solte. Auf demselben wolten nun zwar anfangs die unruhigen Ungarischen Magnaten, die es mit dem Woywoden von Siebenbürgen hielten, Gewalt brauchen; aber man zeigte ihnen den Ernst, und der Cardinal Erzbischof von Gran nebst den übrigen treu gebliebenen Ständen drungen mit dem jungen König, der ebenfals von einem Stathalter nichts wissen wolte, durch, worüber der Johannes von Zapolia von der Regierung ausgeschlossen, und dagegen Stephan Bathory zum Palatinus von Ungarn ernannt wurde v). J. Chr. 1516

K. Maximilian war vorhin gedachter massen, zu Anfang des Merzmonats wieder im Tyrol angelangt, wie man aus seiner zu Innspruck da- 6 Merz.
dirten Genehmigung desjenigen Vertrags ersehen kan, welchen damals sein Landrichter in Schwaben auf der Leutkircher Haid und in der Pirß mit dem Bischof Heinrich von Augspurg über die Landgerichtliche Ehehaftsfälle im Hochstifte Augspurg getroffen hatte w). Und am folgenden Tage war der Kayser zu Bersen, einem 7. e. m.
mir unbekannten, in Tyrol gelegenem Orte, wie sein schon weiter oben angeführtes und an das Kammergericht erlassenes Reskript in der Dan-

v) Fugger *l. c.*, L. VI. c. 18. n. 7. p. 1345. *Raynaldus* l. c., T. XX. ad a. 1516. n. 61. sq. p. 214. sq. Nic. *Isthuanffius* l. c., L. VI. p. m. 55. sq. *Pessina* de *Czechorod* l. c. L. VII. c. 6. sq. p. 935-940. *Balbini* Epit. Hist Bohem., L. V. c. 11. p. 574. sq. w) Lünigs Cod. Germ. dipl., T. II. p. 903-908. n. 20. Wegelin *l. c.*, P. I. Sect. 17. §. 8. p. 304. sq. et P. II. n. 219. p. 298-300.

J. Chr. Danziger Achtssache bezeuget r). Mittlerweil
1516 hatten sich seine Völker auf dem angewiesenen Sammelplatze bey Riva zusammen gezogen, und war es ein zalreiches und auserlesenes Heer, bey welchem über die Reichs- und Schwäbische Bundsvölker Marggraf Casimir von Brandenburg das Commando führte. Der Erzh. oder nunmehrige K. Carl hatte dasselbe mit 500. burgundischen Reutern verstärken, und der Vicere von Neapolis 2000. Spanier dazu stossen lassen, also daß der Kayser, wie er endlich zu Reiff oder Riva am Gardersee ankam, und die Armee musterte, bey 30000. Mann beisammen hatte, worunter 5000. Reuter, und 15000. Schweitzer unter der Anführung Jacob Stapfers und Caspar Göldlings von Zürch, waren. Mit diesem an-
i. Merz. sehnlichen Heer brach nun der Kayser, im Merzmonat so eilig und geheim in Italien ein, daß die Franzosen und Venetianer, die diesen Anzug nicht vermutheten, die von neuem unternommene Belagerung von Brescia aufheben musten. Unser Maximilian nahm seinen Zug über Verona und Peschiera, wo ihm die Feinde den Uebergang über den Mincio vergeblich zu verwehren suchten, nach Asola, welches Städtchen er zwar vergeblich belagerte, hingegen alles zwischen dem Po, Oglio und der Adda gelegene land, bis auf Cremona und Crema, sich unterwarf. Er setzte sodann bey Soncino über den Oglio, und bey Rivalta am
23 Mrz. Ostertage über die Adda, und gieng nunmehr, nach der Eroberung von Lodi, und vergeblicher Beschiessung des Städtgens Cassano, gerades We-
25. e.m. ges auf Mayland los. Die Stadt ließ er durch einen Reichsherold auffordern, und drohete der Bür-

r) Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. III. in den Urkunden, n. 225. p. 330-332.

Bürgerschaft, daß er ihr noch schärfer mitspielen J. Chr.
wolte, als ehmals vom K. Friedrich dem I. ge- 1516
schehen wäre, woferne sie nicht innerhalb drey Tagen die Franzosen aus der Stadt schaffen würde.

Der französische Stathalter zu Mayland, der Connetable von Bourbon, gab auch bereits alle Hofnung auf, die Stadt zu behaupten, und wollte sie daher verlassen; allein die venetianischen Gesandten sprachen ihm einen Muth ein, und vertrösteten ihn auf die gewisse und baldige Ankunft der Schweitzerischen Hülfsvölker. Es hatten nehmlich die acht Kantons, welche mit der Krone Frankreich den Vertrag zu Genf geschlossen, derselben die Werbung zugelassen, und es eilten 13000. Eidgenossen, unter Anführung Albrechts von Stein aus Bern, der Stadt Mayland zu Hülfe. Sie langten auch eben zu rechter Zeit an, um den niedergeschlagenen Muth der Bürgerschaft und der französischen Besatzung wieder aufzurichten; obgleich ihre Ankunft im Grunde den Franzosen nichts half, weil diese Schweitzerische Hülfsvölker erklärten, daß sie wider ihre, in kayserlichen Diensten stehende Landsleute nicht fechten wolten. Inzwischen gieng es dem Kayser mit denen bey seiner Armee befindlichen Schweitzern nicht besser, als welche über den ausbleibenden Sold schwierig wurden, und droheten, nach Hause zu gehen, woferne sie nicht Geld bekämen. Dem Kayser war hiebey nicht wohl zu Muth, und er besorgte, von den Schweitzern auf gleiche Art, wie ehmals H. Ludewig Morus, an die Franzosen verrathen und verkauft zu werden.

In diesem Verdachte bestärkte den Kayser ein, ihm in die Hände gespielter falscher Brief des französischen Generals Tripulzius an die beide Kriegsobristen der Schweitzer. Weil er nun

auch

J. Chr. 1516 auch seinen übrigen Kriegsvölkern nicht recht trauen durfte, die gleichfals, wegen unterbliebener Bezalung ihres Soldes schwierig waren; so zog er sich von Mayland zurück, gieng wieder über die Adda, und lagerte sich mit seinen Teutschen Völkern um Bergamo, die Schweitzer aber zogen sich nach Lodi und S. Angelo, welche Oerter sie ausplünderten, und hierauf nach Hause zurückgehen wolten. Aber der Cardinal von Sitten hielt sie noch eine Zeitlang durch die ihnen überbrachte 16000. Thaler auf, welche der Kayser zur Brandschatzung aus dem Gebiete von Bergamo gezogen hatte. Man versprach ihnen noch ausserdem die Helfte von den 50000. Thalern spanischen Geldes, so zu Trident lag, wogegen sie sich anheischig machten, die Belagerung von Mayland wieder vorzunehmen, wenn sie dieses Geld bekommen hätten; allein die Besatzung zu Brescia fieng dieses Geld auf, und machte sich davon wegen ihrer Forderung bezalt. Mithin waren dem Kayser zur Befriedigung der Schweitzer nur noch zweyerley Mittel übrig, nehmlich die Brandschatzung von Crema, welche Stadt eben so viel, als Bergamo versprochen hatte, und die 30000. Thaler englische Subsidiengelder, die er täglich erwartete. Wie nun aber letztere anlangten; so eigneten sich die Teutschen Truppen dieses Geld zu, und die Stadt Crema weigerte sich, die versprochene Kriegssteuer zu bezalen. Der Kayser entschloß sich daher, seine Person in Sicherheit zu setzen, und nach Tyrol zurück zu gehen, versprach aber, bald wieder zu kommen, und Geld mitzubringen, welches ihm zu Trident ausgezalt werden solte. Da er auf den versprochenen Tag nicht wieder kam; so verlief sich seine Armee grösstentheils. Die Schweitzer giengen, bis etwa auf tausend Mann, wieder nach Haus,

einige

einige tausend Spanier und Teutsche aber liefen zu den Venetianern über, und nahmen bey ihnen Dienste, und Marggraf Casimir von Brandenburg muste sich mit dem kleinen Reste dieses, bey seiner Einrückung in Italien, so ansehnlich gewesenen Heers über Brescia nach Verona zurückziehen. J. Chr. 1516

Nach dessen Rückzuge giengen die Venetianer vor Brescia, wo nur eine kleine Besatzung von 600. spanischen Fußknechten und 400. Reutern zurückgeblieben war, die noch dazu an Pulver Mangel litte. Jene hoften die Stadt zu überrumpeln; allein ihre Hofnung schlug ihnen fehl. Sie kamen aber gleich wieder, und brachten die Franzosen, unter dem Odet von Lautrec, mit sich, da sie dann die Stadt förmlich belagerten, und an vier Orten beschossen. Der Kayser versammelte zwar bey Reiff oder Riva am Gardersee *) etwa 7000. Mann, um Brescia zu entsetzen, weil aber bey seiner kleinen Armee sowohl, als auch bey der Besatzung zu Verona die Desertion stark überhand nahm; so konnte er sein Vorhaben nicht ausführen, und die Besatzung zu Brescia muste endlich, nachdem sie einige Stürme abgeschlagen, und vom Hunger vieles ausgestanden, die Stadt, gegen die Bedingung eines freyen Abzuges, übergeben. Nun war also nur noch Verona allein übrig, so der Kayser in Italien besaß, und dieses hoften Odet von Lautrec, und die Venetianer, gegen Ende des 1. May.

*) Daß daselbst der Kayser den 5. May d. J. gewesen, erhärtet eine Urkunde desselben, den Einritt eines Erzb. und Churfürstens von Cöln in die Stadt Cöln, ingleichen das Verpflichten, auch Besetzung der Gerichte und dergleichen Handlungen mehr zu Cöln betreffend, in Lünigs R. A., T. XVI. p. 652. sq. n. 204.

J. Chr. 1516 i. Sept. des Feldzuges, wegzunehmen. Sie griffen auch die Stadt mit der grösten Hitze an, und wagten einige Stürme auf dieselbe. Allein die Besatzung that, bey dem grösten Mangel an allen Lebensmitteln, einen so tapfern Widerstand, daß die Venetianer und Franzosen endlich die Belagerung, mit einem Verluste wenigstens von 4000. Mann, aufheben musten, zumal weil der Kaiser den Belagerten Wilhelmen von Roggendorf, mit 8000. teutschen Fußknechten und 1200. Reisigen, auch vielem Proviante, zum Entsatz und zur Erfrischung zuschickte. Es verwahrten aber hierauf die Venetianer die Zugänge zu Italien so gut, daß der Kayser nachher weiter kein Volk und keine Lebensmittel nach Italien schicken konnte. Und es war auch dieses die letzte Unternehmung des Kaysers gegen die Venetianer, als denen er zu Anfang des
15. Jan. folgenden Jahrs 1517. die noch immer behauptete Stadt Verona wieder einräumte, auf Bedingungen, die in der Folge sollen erzält werden y).

K. Maximilian hat den Ausgang des italiänischen Feldzuges in Tyrol nicht abgewartet. Nach einigen seiner Urkunden, die mir bekannt worden,

y) *Guicciardini* l. c., L. XII. p. m. 367. a. - 369. b. et 371. a. - 373. b. *vers. lat.* p. m. 453 - 456. et 458 - 461, P. *Jovii* Histor., T. I. L. XVI. p. m. 336 - 342. et L. XVIII. p. 393 - 406. P. *Justiniamus* l. c., L. XII. p. 253. sq. Fugger *l. c.* L. VI. c. 18. n. 6. (8. et 10.) p 1343 - 1347. et 1348 - 1350. *de Roo* l. c., L. XII. p. m. 470. sq. et 472 sq. Adam Reißner *l. c.*, L. II. f. m. 21. a. - 26. a. P. *Heuterus* l. c., L. VII. c. 12. p. 172. *Raynaldus* l. c., T. XX. ad a. 1516. n. 75 - 80. p. 217 - 219. Mich. Stettler *l. c.* P. I. L. X. p. 558 - 562. von Tscharner *l. c.*, P. III. Sect. II. L. VII. §. 18. p. 165 - 167. und *Hist.* de la *Ligue* de *Cambray*, T. II. L. V. p. 303 - 320.

den, hielt er sich nur noch im Maymonat in dieser Provinz auf. Dann zu Trident ertheilte er den Grafen von Wied ein Privilegium, daß sie und ihre Unterthanen nirgends, als vor dem Kammergerichte und am kayserlichen Hofe, solten belangt werden können z), und wenige Tage hernach erließ er aus Meran einen Befehl an die Würtenbergische Landschaft a), dessen ich bald noch umständlicher werde gedenken müssen. Er begab sich hierauf nach Costnitz, wo er den Schwäbischen Bundständen die Freiheit gab, alle und jede, so dem gedachten Bunde muthwillig abgesagt, und einen oder den andern Stand desselben beraubt oder beschädigt, eben sowohl als diejenige, welche dergleichen Leuten Aufenthalt gestatteten, vor sich zu fordern, mit ihnen nach Beschaffenheit der Sachen zu handeln, ihnen sicheres Geleit zu geben, und über sie zu urtheilen b). Von Costnitz gieng der Kayser wieder zurück nach Tyrol, und stellte unterwegs zu Füssen an den H. von Cleve, Johannes den *III.*, eine Versicherung aus, daß er selbst den Churfürsten und die Herzoge von Sachsen, wegen ihrer Ansprüche und Gerechtsame an die Verlassenschaft H. Wilhelms von Jülich ꝛc. zufrieden stellen wolle, um sich derselben gänzlich, ohne Schaden und Kosten des H. Johanns zu verzeihen. Zugleich ertheilte er daselbst seinem Enkel, dem

J. Chr. 1516
22 May
26. e. m.
22 Jun.
17. Jul.
18. e. m.

z) Lünigs R. A., T. XXIII. p. 1515-1517. n. 4.
a) Sattler *l. c.*, P. I. in den Beylagen, n. 82. p. 196. sq. Diesen Befehl führt zwar auch Eisenbach an, in seiner Geschichte und Thaten Ulrichs, H. zu Würtemberg ꝛc.; (Tübingen 1754. 4.) in den Urkunden, Lit. R. p. 227. sq., aber aus einer unrichtigen Abschrift, indem er bey demselben den 27. May in der Stat Ween datirt ist. b) Pauls von Stetten Geschichte der R. Stadt Augspurg, P. I. c. 8. §. 10. p. 278. sq.

J. Chr. Erzh. Carln, eine Vollmacht, den mehrgedachten
1516 H. Johannes von Cleve mit Jülich, Bergen und Ravensberg zu belehnen c). Es erhielt fer-
22.e.m. ner die R. Stadt Kaufbeuren, bey des Kayſers damaligem Aufenthalte zu Füſſen, von demſelben ein paar Gnadenbriefe, in deren erſterm er die Stadt mit der Appellations-Freiheit unter 30. Gulden Rheiniſch begnadigte, und deren Bürger und Einwohner von auswärtigen Gerichten befreyete, in dem andern aber der Stadt ihr hergebrachtes Weggeld beſtätigte, und zu dem Ende den Fuhrleuten befahl, nicht durch die Wertach, ſondern über die Brücke dieſes Fluſſes zu fahren d). Bald darauf langte unſer K. Maximilian wieder
27.e.m. in Tyrol an, wie man aus ſeinem, aus Lermoß, an den H. Ulrich von Würtenberg, in der ſchon erzälten Leiningiſchen Sache *), ergangenem Befehl erſehen kan e). Er hielt ſich ſodann eine Zeitlang zu Innſpruck auf, wo er an den P. Leo
9. Aug. ein Schreiben, wegen Veränderung des Benediktiner-Kloſters auf dem Petersberge zu Saalfeld in ein Collegiatſtift, erließ f), und bey ſeinem Aufenthalte zu Ehrenberg, ſtellte er, als Erzh.

c) I. C. *Dithmari* Cod. diplomat. ad Wernh. *Teſchenmacheri* Annal. Cliviae, Iuliae Montium etc.; (Francof et Lipſ. 1721. fol.) n. 96. et 97. p. 113. ſq. et 114. ſq. *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 105. p. 224. Auch P. Leo der X. miſchte ſich in dieſe damalige Streitigkeiten wegen der Jülich-Bergiſchen Erbſchaft, wie man aus ſeinem Breve an die HH. von Jülich vom 10. Jun. 1514., ap. *Raynaldum* l. c., T. XX. ad a. 1514. n. 49. p. 176. a., erſehen kan. d) Lünigs R. A., T. XIII. p. 1264-1266. n. 20. et 21. *) S. im IX. Bande des Auszuges ꝛc., S. 555. f. e) Sattler *l. c.*, P. I. in den Beylagen, n. 61. p. 139. f) B. G. Struvens hiſtor. und polit. Archiv, P. II. p. 119. ſqq. et 122. ſqq.

Erzh. von Oesterreich, an die Stadt Eßlingen einen Revers aus, daß sein mit dem H. von Würtenberg, der freyen Pürsch halber, errichteter Vergleich der Stadt an ihrer freyen Jagdgerechtigkeit nicht nachtheilig seyn solte g). Endlich gab er eben daselbst dem päbstlichen Legaten, Arcienboldus, die Erlaubniß, seinen Ablaßkram in den Bißthümmern Meissen und Camin zu treiben h). J. Chr. 1516 27. c. m.

Die im Herzogthum Würtenberg, durch die vom H. Ulrich geschehene Ermordung Johanns von Hutten, und wegen der Entweichung seiner Gemalin, schon im vorigen Jahr, ausgebrochenen Händel *) wurden immer ernsthafter, und liessen sich zu einem gefärlichen innerlichen Kriegsfeuer in Teutschland an. Hiedurch ward unser Kayser bewogen, sich wieder in das Reich zu erheben, um diese Unruhen, durch seine Gegenwart zu schlichten. Schon zu Anfang des Herbstmonats war er wieder zu Füssen, wie man aus seinem Schreiben, so er daselbst an die Würtenbergische Landschaft erlassen hat, ersehen kan i). Aber bald darauf war er zu Augspurg k), wohin er die Par- 9. Spt.

g) Lünigs Cod. Germ. diplomat., T. II. p. 595. sq. n. 75. h) S. Will. Ernst Tentzels histor. Bericht vom Anfang und ersten Fortgang der Reformation Lutheri; (Leipz. 1718. 8.) cap. 2. p. 102. sq. in der Note. *) S. im *IX.* Bande des Auszuges ꝛc., S. 651-657. i) Sattler *l. c.*, P. I. in den Beylagen, n. 85. p. 211. und Eisenbach *l. c.*, in den Urkunden, Lit. S. p. 228. sq. k) Daß der Kayser schon den 19. September d. J. zu Augspurg gewesen, erhellet aus seinem Fürschreiben an den dasigen Magistrat für Ludewig Rynßhart, demselben das Wienerische Beneficium zu verleihen. Der Rath zu Augspurg war nehmlich damals befugt, der Universität Wien järlich einen Stu-

J. Chr. theyen beschieden hatte, und wo endlich, nach beschwer-
1516 lichen Unterhandlungen, ein kayserlicher Machtspruch in dieser Sache erfolgte. Unser Maximilian hatte, schon zu Anfang dieses Jahrs, von dem H. Ulrich ernstlich verlangt, daß sich derselbe auf dem damals zu Augspurg gehaltenem Reichstage †) in Person einfinden solte, welchen Befehl aber der Herzog nicht befolgte, sondern nur einige seiner Räthe nach Augspurg abfertigte, die von einigen Abgeordneten der Landstände begleitet wurden. Diese liessen sich mit den Kayserlichen Commissarien in Unterhandlungen ein, und bemüheten sich, die Ungnade des Kayserś von dem Herzog abzuwenden. Es hielt aber solches etwas schwer, theils weil der Kayser unzufrieden war, daß der Herzog nicht persönlich auf dem Reichstage erschienen, theils weil die Herzoge von Bayern und die Huttensche Familie alle Mühe anwandten, den Kayser gegen den Herzog noch mehr zum Unwillen zu
m. Jan. reitzen. Indessen schickte nicht nur unser Maximilian, um diese Zeit, den Fabian von Maltitz an den H. Ulrich, und ließ sich bey demselben über ein und andere Punkten beschweren, die aber der Herzog wohl zu beantworten wußte, sondern der Kay-
m. Fbr. ser befal auch damals zu Augspurg sowohl dem H. Ulrich, als auch den Herzogen von Bayern und dem von Hutten, nebst seinem Anhange, daß sie nichts feindseeliges gegen einander unternehmen solten. Diese setzten sich inzwischen doch in Rüstung, welches dem H. Ulrich seine zu Augspurg befindliche Räthe und Abgeordnete aus der Landschaft

Studenten, vermöge einer besondern Stiftung, zu präsentiren, welchen gedachte Universität, fünf Jahr lang umsonst zu unterhalten, schuldig war; S. von Stetten *l. c.*, P. I. c. 8. §. 10. p. 278. †) S. in diesem X. Bande des Auszuges ꝛc., S. 24. f.

schaft meldeten, der deswegen an den Kayser und an einige Kayserliche Räthe schrieb, sich mit Ernst um die kayserliche Gnade bemühete, und versprach, wider seine Feinde, ungeachtet der von denselben wider ihn ausgestreueten Schmähschriften, bis auf den nächsten Johannes Baptistatag, weder thätlich, noch schriftlich, etwas zu unternehmen. J. Chr. 1516

K. Maximilian war inzwischen nach Italien abgegangen, und er setzte nunmehr den Partheyen einen Termin auf den 7. April an, daß sie an demselben zu Augspurg vor seinen Commissarien erscheinen solten, um sie zu verhören und sodann weitern Bescheid zu erwarten. H. Ulrich entschuldigte sich, daß er, wegen des engen Termins, nicht selbst kommen könnte, und verlangte einigen Aufschub, auch für seine Räthe ein sicheres Geleit. Weil aber solches nicht erfolgte, so erschien niemand von Seiten des Herzogs, und die anwesenden Bayerischen Räthe verliessen Augspurg gegen das Zureden der Kayserlichen Commissarien, die von Hutten aber waren zu rachgierig, und hatten dem Kayser rund abgeschlagen, sich auf dem angesetzten Tage einzufinden. Sie bemüheten sich vielmehr, nicht nur den Kayser, sondern vornehmlich auch die Herzoge von Bayern noch mehr gegen den H. Ulrich zu erbittern, deswegen auch das von diesem, um diese Zeit, in Druck gegebene Ausschreiben wenigen Eingang fand. Ja man brachte sogar dem Kayser bey, daß der H. Ulrich eine grosse Anzal Volkes bey den Eidgenossen werben liesse, und sich selbst wider die Herzoge von Bayern und die von Hutten Genugthuung verschaffen wolte. Um also den Ausbruch eines innerlichen Krieges zu verhüten, erließ der Kayser, aus Meran, an die Würtenbergische Landschaft einen ernstlichen Befehl, ihren Lan- 26 Ma

J. Chr. 1516 des Fürsten zu Beobachtung seiner, an ihn ergange-
nen und schon erwähnten, Inhibitorialmandate zu
bewegen, auch demselben auf allen Fall, bey seiner
und des Reichs schweren Ungnade und Strafe,
10 Jun. keinen Beistand zu leisten. H. Ulrich schrieb hier-
auf an den Kayser, daß er sich bey den Eidges-
nossen weder um wenige, noch viele Völker bewor-
ben hätte, jemand damit anzugreifen. Dem Car-
3. e. m. dinal von Gurk aber, der von ihm, im Nahmen
des Kayserς, begehrte, daß er den zugesagten Still-
stand der Waffen und Schriften, zwischen ihm und
seinen Gegnern, bis auf den 22ten Julius erstre-
cken möchte, antwortete der Herzog, daß er zwar
mit den Thätlichkeiten bis auf den letztgedachten Tag,
mit Schriften aber nur bis auf den nächsten Johan-
nestag stille stehe wolte.

Die Familie von Hutten und die von derse-
ben noch mehr aufgebrachten Herzoge von Bayern
lagen inzwischen dem Kayser hart an, den H. Ul-
rich von neuem persönlich vorzuladen, und ihnen
Genugthuung zu verschaffen. Und der Kayser
selbst verlangte von dem Herzog die Auslieferung
oder Bestrafung von ein paar seiner Bedienten, die
von der entflohenen Gemahlin des Herzogs, Sa-
bina von Bayern, übel solten gesprochen haben.
Da H. Ulrich dem Kayser hierunter nicht willfah-
28 Aug. ren wolte; so bekam er von demselben auf einmal
zwey peremtorische Ladungen, vor ihm persönlich zu
Augspurg zu erscheinen. Mit vieler Mühe brach-
te es der Würzburgische Rath, Peter von Uffäß,
Probst zu Comberg, bey dem Kayser dahin, daß
derselbe dem Herzog die persönliche Erscheinung er-
ließ. Hingegen verlangte er, daß H. Ulrich seine
genugsam bevollmächtigte Gesandten, und einige von
seinen Räthen und aus der Landschaft auf den
angesetzten Rechtstag nach Augspurg schicken
solte.

solte, um mit denselben eine gütliche Auskunft in diesen Händeln zu treffen. Dann der Kayser war noch immer sorgfältig darauf bedacht, wie er die aufgebrachten Gemüther beruhigen, und den Herzog, wo es immer möglich, bey Ehren, Leib und Gut, Land und Leuten erhalten möchte. An die Würtembergische Landschaft aber erließ der Kayser einen Befehl aus Füssen, daß sie sich den 18. September zu Stuttgard versammeln, und einen Ausschuß nach Lauingen abordnen solte, um mit seinen Räthen dasjenige, was des Reichs Nothdurft, und sowohl des Herzogs Ehre, als auch der Landschaft Nutzen, zu Beilegung dieser erwachsenen grossen Uneinigkeiten, erforderte, verhandlen zu können. Um eben diese Zeit schickte der Kayser den H. Erich von Braunschweig zu Calenberg an den H. Ulrich, der ihm den Vorschlag thun muste, die Regierung auf sechs Jahr lang abzutreten, wodurch man hoffentlich die Herzoge von Bayern zufrieden stellen würde, worauf man dann auch um so eher mit denen von Hutten fertig werden könnte. J. Chr. 1516. 9. Spt.

Der im Nahmen des Kayfers geschehene Antrag, sich der Regierung auf eine Zeitlang zu begeben, gieng dem H. Ulrich sehr nahe. Dann er stand noch immer in dem irrigen Wahn, daß er mit der Ermordung des Johanns von Hutten nicht Unrecht gethan oder würklich einen Mord begangen, sondern nur vollzogen hätte, was seine Pflicht eines Freyschöffen des Westfälischen heimlichen Gerichts erfordert. Er ließ daher ein Ausschreiben an alle Stände des Reichs und andere in öffentlichen Druck ausgehen, worinnen er sein Verfahren mit dem Johannes von Hutten rechtfertigte, auf die bisherige Schmähschriften der von Hutten antwortete, und den Kayser bat, seine Vertheidigung. 6. Spt.

J. Chr. 1516 22. c. m. wohl zu beherzigen. Diesem Ausschreiben setzten die von Hutten zu Augspurg ein anderes Ausschreiben entgegen, worinnen sie mit ausgesuchten Schmähworten des Herzogs Ehre sehr nahe traten, und alle und jede baten, dem H. Ulrich auf keine Art Hülfe zu leisten, sondern vielmehr ihnen wider denselben, als einen durch die That verwürkten Aechter, beizustehen. Sie setzten sich auch würklich in eine Verfassung, um den H. Ulrich in seinem Lande feindlich anzugreiffen, wie sie dann bey Borberg 1500. Mann zu Pferde und eine schöne Anzal Fußvolkes zusammenzogen, und damit bis Wemdingen im Hochstifte Eichstedt vorrückten. Indessen erwartete der Kayser mit Verlangen, wie sich H. Ulrich auf den Antrag des H. Erichs erklären würde, und die zu Augspurg befindlichen Churpfälzischen und Würzburgischen Räthe, welche sich bey dem Kayser für den Herzog sehr interessirten, riethen diesem, daß er sich der kayserlichen Gnade unterwerfen, und seine Räthe auch einige Abgeordnete aus der Landschaft an den Kayser abfertigen möchte. H. Ulrich war zwar zu letzterm geneigt, und verlangte nur ein sicheres Geleit für seine Räthe und Landschaftliche Abgeordnete; aber zu Abtretung der Regierung wolte er sich durchaus nicht verstehen. Die Eidgenossen, als alte Bundsverwandte des Herzogs, nahmen sich, auf dessen Ersuchen, seiner gleichfals an, und schrieben zu seinem Vortheil sowohl an den Kayser, als auch an die Herzoge von Bayern; unser H. Ulrich aber setzte sich auf allen Fall in die nöthige Gegenverfassung.

Um nun den Ausbruch eines Kriegsfeuers zu dämpfen, setzte der Kayser den Partheyen einen abermaligen Termin an, und schickte dem Herzog einen Gelaitsbrief zu, indem er in Person erscheinen

solte,

solte, wie er dann nochmals zu persönlicher Erschei- J. Chr.
nung zu Augspurg auf den 20. September, durch 1516
einen öffentlichen Ausruf auf den Strassen der
Stadt, vorgefordert wurde. Aber H. Ulrich
blieb dem allen ungeachtet aus, und schickte statt
Seiner einige Räthe, die sein Ausbleiben, mit der
seinem Lande bevorstehenden feindlichen Gefahr, ent-
schuldigen musten. An dem angesetzten Tage saß 20 Spt.
der Kayser selbst zu Gericht, und die Churpfäl-
zischen Räthe, nebst den Abgeordneten der
Eidgenossen, konnten es, mit vieler Mühe, nur
dahin bringen, daß der Kayser blos einen Bedacht
auf drey Tage nahm, nach deren Ablauf er erklärte, 23. e.m.
daß, ungeachtet des Herzogs Abwesenheit, dan-
noch im Rechte vorgegangen werden solte. Hierauf
ließ der Kayser den herzoglichen Räthen und 29. e.m.
Abgeordneten der Landschaft einige Vergleichs-
punkten zustellen, die aber sehr hart, und sowohl
dem Herzog, als auch seinen Land und Leuten un-
erträglich waren. Es solte sich nehmlich H. Ulrich
seiner Landesregierung auf sechs Jahr lang gänzlich
begeben, und sich diese Zeit über an demjenigen Or-
te, wohin ihn der Kayser verweisen würde, auf-
halten, auch von da ohne kayserliche Erlaubnis nicht
weichen. Durch einige hinzugesetzte Bedingungen
suchte man zwar diese harte Punkten etwas erträgli-
cher zu machen, und die Abgeordneten der Land-
schaft riethen gleichfals, selbige anzunehmen. Al-
lein der Herzog verwarf dieselben, nach eingehol-
tem Rathe von dem Churfürsten Ludewig von
Pfalz, und auf den von demselben ihm versproche-
nen Beistand; wogegen er sich der Treue und des
Beistandes seiner Unterthanen versicherte, und von
solcher Entschliessung seinen Räthen und Land-
schaftlichen Abgeordneten zu Augspurg Nach-
richt gab. Ob nun gleich diese, nebst den Chur-

pfälzi-

J. Chr. 1516 pfälzischen und Würzburgischen Räthen, zu denen sich nunmehr auch der Bischof von Straßburg schlug, alle Mühe anwandten, den Kayser zu leidlichen Bedingungen zu bewegen, oder doch wenigstens noch einigen Aufschub zu erhalten; so half doch alles nichts, weil dem Kayser seine Schwester, die verwittwete Herzogin von Bayern, des H. Ulrichs Schwiegermutter, und die von Hutten, welchen die Unterhaltung ihres zalreichen Kriegsvolkes immer beschwerlicher fiel, beständig anlagen, in der Sache ein Ende zu machen.

11. Oct. Es erfolgte daher ganz unvermuthet die kayserliche Achtserklärung des Herzogs wegen der Huttenschen Sache, wegen seiner Ehestreitigkeiten aber ward H. Ulrich, in die Strafe des Ungehorsams gefallen zu seyn, erklärt; doch wurde zugleich dem Ludewig von Hutten des Kayfers Wille angezeigt, daß er mit dem Angrif der Würtembergischen lande noch bis auf den Abend des 14ten Octobers Anstand nehmen solte. Diese Achtserklärung

d. e. that der Kayser sogleich den Würtenbergischen Landständen und Unterthanen, durch ein an sie geschicktes Mandat, zu wissen, und befal ihnen, dem Herzog keine Hülfe oder Beistand zu leisten. Weil aber H. Ulrich schon zum voraus gesehen hatte, daß, wegen der verwittweten Herzogin von Bayern und der von Hutten eifrigem Andringen, die Reichsacht und Oberacht wider ihn ergehen würde; so hatte er, noch vor der Publikation derselben, von seinen Lehensleuten und dem Landvolke ein ansehnliches und wohlgerüstetes Kriegsheer, so man auf 10000. Mann schätzte, zusammengebracht, und sich mit selbigem bey Göppingen festgesetzt. Von da aus übersandte er, auf die an ihn geschickte letztere kayserliche Vorschläge, an seine zu Augspurg befindliche Räthe andere Punkten zu einem Vergleiche,

gleiche, ohne zu wissen, oder zu glauben, daß er in- J. Chr.
zwischen in die Reichsacht erklärt worden wäre. 1516
Der Kayser wolte zwar sich hierauf nicht heraus-
lassen, ließ aber doch geschehen, daß sein vertrauter, 14. Oct.
und dem H. Ulrich sehr gewogener, Minister, der
Cardinal von Gurk, Matthäus Lang, gleich-
sam wie für sich, mit den Würtenbergischen Räthen, und hiernächst auch, mit Zuziehung Marggraf Casimirs von Brandenburg, Wilhelms von Wolfstein und des Probsts von Waldkirch, mit dem Gegentheil in eine neue Unterhandlung trat, um etwa noch eine gütliche Auskunft in diesen Händeln zu treffen. H. Wilhelm von Bayern ließ sich hiezu nicht abgeneigt finden, aber die von Hutten waren desto widerspänstiger, weil ihnen nicht nur die Unterhaltung ihres zusammengebrachten Kriegsvolkes immer schwerer fiel, sondern sie auch dieses, durch die demselben gemachte Hofnung einer aus dem Würtembergischen zu holenden grossen Beute, aufgebrachten Haufens nicht mehr mächtig waren, da derselbe aus einander zu gehen drohete. Indessen brachten es doch die obgedachten Unterhänd- 15. e. m.
ler bey dem Kayser dahin, daß derselbe die würkliche Vollziehung der Acht noch bis auf den 20ten October aufschob und den von Hutten befal, mit den Feindseeligkeiten bis dahin Anstand zu nehmen. Ja der Cardinal von Gurk bekam vom Kayser die Erlaubnis, sich, nebst dem Wilhelm von Wolfstein und dem Probst von Waldkirch, mit dem H. Ulrich in eine persönliche Unterredung einzulassen, welche dann auf den 17ten October nach Blaubeuren beliebt wurde.

H. Ulrich muste erst durch viele Vorstellungen bewogen werden, den Waffenstillstand einzugehen, und sich nach Blaubeuren zu verfügen, wohin er endlich mit 4000. Mann zu Fuß und 200. 17. Oct.

J. Chr. 1516 zu Pferd seines besten Kriegsvolkes abgieng, und zu Errichtung des vorseyenden Vertrages, aus seinen Landständen, zwey von den Prälaten, eben soviel von der Ritterschaft und vier von den Städten, auf Verlangen des Cardinals, mitnehmen muste, weil dieser sich ausdrücklich darauf berief, daß es des Kaysers Befehl wäre, und selbigem nachgelebt werden müßte. Der Cardinal selbst, nebst den Churpfälzischen, Würzburgischen und Würtenbergischen Räthen, kamen

d. e. nun gleichfals zu Blaubeuren an, und es ward

18. e. m. endlich, nach einer beschwerlichen und bis in die späte Nacht hinein daurenden Unterhandlung, ein

19. e. m. Vergleich zu stande gebracht, der aber dem Kayser, zu Ausfertigung des Machtspruches, überlassen wurde, weil alles unter des Kaysers Nahmen geschehen solte, ungeachtet es ein würklicher Vergleich war. Sobald K. Maximilian zu

21. e. m. Augspurg diesen Vergleich erhalten hatte; so zälte er den H. Ulrich von der Acht und Aberacht los, und hob das gegen ihn ergangene Urtheil wieder auf.

22. e. m. Am folgenden Tage ergieng sodann der kayserliche Machtspruch, kraft dessen die Mißhelligkeiten zwischen dem H. Ulrich und seiner Gemahlin Sabina in des Kaysers, als nächst-gesippten Freundes, Willen gestellt wurden. Hiernächst solte, mit der zum Gefallen des Kaysers geschehenen Bewilligung des Herzogs, die Regierung des Herzogthums Würtemberg, in den nächsten sechs Jahren, von einem Landhofmeister, Canzler, einem Prälaten, zwey von Adel, und zwey von den Städten aus der Landschaft, welchen der Kayser für sich noch eine Person zugeben wolte, im Nahmen des Herzogs, und unter seinem Titel und Siegel, geführt werden. Diese Regenten des Herzogthums solten H. Ulrichs Statthalter

und

und Räthe genannt werden, alle Einkünfte des Landes einnehmen, und davon die Schulden, Zinsen und übrige Nothdurft abtragen, doch auch dem Herzog und seiner Gemalin einen gewissen järlichen Gehalt auszalen. Endlich solten auch noch die Landstände dem Kayser auf drey Weyhnachtstage jedesmal 9000. Gulden, und also in drey Jahren die Summe von 27000. Gulden, bezalen, um selbige nach des Kayſers Willen zu verwenden. Es stellte auch die Landschaft hierüber noch an eben diesem Tage eine besondere Verschreibung zu Blaubeuren aus, die im Grunde zur Entschädigung der von Hutten dienen solte, wie dann auch der Kayser selbige nachmals dem Ludewig von Hutten, des ermordeten Johannes Vater, den 15. May 1517., zu Mecheln würklich abtrat. J. Chr. 1516 22. Oct.

Auf solche Art wurden endlich diese so weit aussehende Händel doch noch in der Güte geschlichtet; aber der hitzige H. Ulrich gab, auf seinem Rückzuge von Blaubeuren nach Stuttgard, durch die Zerstörung des gräflich-helfensteinischen Schlosses Hiltenburg, aus welchem auf das Haus, worinnen des Herzogs leute die Mittagsmahlzeit hielten, ein frevelhafter Schuß aus einer Canone geschehen war, seinen Feinden von neuem Gelegenheit, ihn bey dem Kayser in Ungnade zu bringen. Diese wurde dadurch vergrössert, daß der erste, auf Weyhennachten dieses Jahrs verfallene, Termin der, zu Befriedigung der von Hutten bestimmten, 27000. Gulden, durch die Saumseeligkeit einiger von dem Würtenbergischen Landadel, zurückblieb. Soviel aber die Vollziehung des Hauptartickels in diesem Vergleiche oder kayserlichen Machtspruche betrift, nehmlich die Anordnung eines sechsjärigen Regiments; so kam selbiger gleichfals, entweder durch die Nachsicht des Kayſers, oder aus andern

Ursa-

J. Chr. 1516 20 Nov. Ursachen, ins Stecken. Dann der Kayser erließ zwar, auf seiner Reise von Augspurg nach Hagenau, an die Würtenbergische Landschaft einen Befehl, daß sie auf den 15. December sich zu Urach versammeln, und daselbst die Statthalter und Räthe, zu Führung der Regierung des Herzogthums, erwälen, und diese zum Cardinal von Gurk und dem Kayserlichen Räthen sich nach Geißlingen begeben solten, um alles in dem Vertrag enthaltene berichtigen zu können. Es befolgten auch die Landstände diesen Befehl, und versammelten sich auf die bestimmte Zeit zu Urach. Allein
13. Dec. der Kayser schrieb nachmals aus Hagenau diesen nach Geißlingen angesetzten Tag wieder ab, und bestimmte keinen andern, worüber dann auch die Wahl und Vollziehung des Vergleichs, soviel die Einsetzung des neuen Regiments betraf, unterblieb l).

Unter diesen Würtenbergischen Angelegenheiten hat K. Maximilian, bey seinem damaligen Aufenthalte zu Augspurg, der bis gegen Ende des Weinmonats fortdauerte, auch verschiedene andere Reichs-

l) Christ. *Tubingi* Hist. fundat. Coenob. Blabur., ad a. 1516. in Sattlers Gesch. des Herzogth. Würtemberg unter den Grafen, P. V. in den Beylagen, n. 73. p. 404. Io. Pedii *Tebtingeri* Comm. de Würtembergiae reb. gest. Huldricho Principe, L. I. in *Schardii* Scriptor. rer. germ, T. II. p. m. 65. a. *edit. Giess.* de a. 1673. fol. *Crusii* Annal. Suev., P. III. L. X. c. 5. p. 555. Steinhofers Würtemberg. Chronick, P. IV. p. 251-386. *coll.* p 392-395. Eisenbach *l. c.*, §. 24-26. p. 46-50. und in den Urkunden, Lit. R.-W. p. 227-243. Sattlers Gesch. des Herzogth. Würtemb. unter den Herzogen, P. I. Sect. II. §. 88-104. p. 197-228. und in den Beylagen, n. 81. sq. et 84-91. p. 194-197. et 198-233. und *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 109. et 110. p. 245-248.

Reichssachen abgehandelt. So erhielt z. E. von ihm die Stadt Ravenspurg ein *Privilegium de non evocando* wider das Rothweilische Hofgericht das heimliche Gericht in Westfalen, und noch einige andere Landgerichte m). Der im vorigen Jahr im dreizehnten Jahr ihres Alters erwälten, und in diesem Jahr vom P. Leo dem X. bestätigten Aebtißin von Quedlinburg, Anna, einer gebohrnen Gräfin von Stolberg, ertheilte unser Kayser einen Lehenbrief, doch mit der Bedingung, den gewönlichen Lehenseid, zwischen hier und künftige lichtmeß, an H. Heinrich den jüngern von Braunschweig zu Wolfenbüttel abzulegen n). Bald darauf erließ er an den Rath und die Gemeinde zu Erfurt einen Befehl, sich in ihren damaligen Streitigkeiten mit den ausgetretenen Bürgern, und denen dieselben schützenden Churfürsten und Herzogen von Sachsen, von dem Churfürsten von Maynz, ihrem Herrn, nicht zu trennen. Dem Reichs-Schultheissen zu Frankfurt aber, und seinem Rath, Wilhelm von Wolfstein, trug unser Kayser auf, mit dem Rath und der Bürgerschaft zu Erfurt über diese Angelegenheiten weiter zu handeln o). Und endlich erhielt auch die Stadt Reutlingen von unserm K. Maximilian, damals zu Augspurg, zwey Gnadenbriefe, in deren

J. Chr. 1516 29 Spt.
22 May
3. Oct.
10. e. m.
11. e. m.
22. e. m.

m) Lünigs R. A., T. XIV. p. 234. n. 37. n) *Idem* ibidem, T. XVIII. von Aebtißinnen, p. 262. sq. n. 129. Friedr. Ernst Kettners Antiquit. Quedlinburg., Sec. XVI. n. 1. p. 604. sq. *Eiusdem* Kirchen- und Reformations-Hist. von Quedlinburg, c. 24. p. 150. und in den Beylagen, n. 30. p. 41. sq. *ab Erath* Cod. diplomat. Quedlinburg., Sec. XVI. n. 20. p. 898. sq. o) Joh. Heinr. von Falkenstein Hist. von Erfurth, L. IV. c. 6. §. 10. p. 568-572.

J. Chr. ren einem er derselben das Recht der Austräge auf
1516 die Städte Ulm, Eßlingen und Schwäbisch-Gemünd ertheilte, in dem andern aber sie befreyete, daß sie nicht schuldig seyn solte, Juden in ihrer Stadt wohnen zu lassen p). Aber über diesen das Teutsche Reich überhaupt, und dessen Glieder insbesondere, angehenden Sachen, vergaß der, auch in seinem Alter noch immer aktive, Kayser nicht die allgemeinen europäischen Staatsangelegenheiten, sondern nahm an denselben ferner Antheil. Es zeu-
25Spt. get davon seine, um diese Zeit, zu Augspurg ausgestelte Vollmacht an den Cardinal von Sitten, Matthäus Schinner, mit dem Pabste, und den Königen von Engelland und Spanien, ein Bündniß zu schliessen q).

Diese Verbindung solte, wie man öffentlich vorgab, die Erhaltung der Freiheit von Italien, und dessen Beschützung gegen die Türken, lediglich zur Absicht haben; aber im Grunde zweckte selbige dahin ab, den K. von Frankreich wieder aus Italien zu vertreiben, worauf sowohl der Kayser, als der Pabst, obgleich aus verschiedenen Staatsinteressen, gedachten. Jener sah sich bey dem Besitze seiner in Italien wider die Venetianer gemachten Eroberungen, und in der Hofnung eines weitern glücklichen Erfolges in diesem Kriege, solange nicht gesichert, als der K. von Frankreich, ein Bundsgenosse der Republick Venedig, das Herzogthum Mayland besaß. Der Pabst hingegen dachte gleichfals auf Mittel, die Franzosen aus Italien zu entfernen, zumal da K. Franz, nach dem Tode des K. Ferdinandus Catholikus, von neuem die Gedan-

p) Lünigs R. A., T. XIV. p. 320. sq. et 321. sq. n. 13. et 14.

q) *Rymer* l. c., T. VI. P. I. p. 123. b. sq. und *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. p. 243. sq.

Gedanken faßte, sich des Königreichs Neapolis zu bemächtigen, wodurch der Pabst gar sehr würde in das Gedränge gekommen seyn. Allein besondere, nachher zu entdeckende, Absichten wolten dem Pabste nicht verstatten, öffentlich mit Frankreich zu brechen; mithin muste der Kayser der Sache sich allein unterziehen. Er hofte zwar auf den Beistand seines Enkels, des jungen K. Carls von Spanien; aber dessen Burgundische Räthe wolten ihren Herrn nicht in einen Krieg, der seinen Erbländern zur Last gefallen wäre, verwickeln lassen, weil er nach Spanien gehen muste, um von dieser Monarchie Besitz zu nehmen. Mithin blieb dem Kayser nur K. Heinrich der *VIII.* von Engelland übrig, auf welchen er, wegen öffentlicher Theilnehmung an einem Bündniß und Krieg wider Frankreich, hoffen konnte. Zu dem Ende stellte er, schon vor Antrit seines erzälten Feldzuges nach Italien, zu Landeck, an seinen nach Engelland geschickten Gesandten, eine Vollmacht aus, mit dem K. von Engelland über eine Allianz Unterhandlung zu pflegen r). Ja er soll sogar damals dem K. Heinrich, durch dessen an seinem Hofe befindlichen Gesandten, Robert Wingfield, von neuem den Antrag haben thun lassen, daß er ihm die kayserliche Regierung abtreten wolte s), welches Anerbieten aber K. Heinrich ausschlug.

J. Chr. 1516

20 Febr.

Indessen zogen sich die vom Kayser am englischen Hofe angefangenen Unterhandlungen in die länge, und weil K. Franz der *I.* von Frankreich von denen wider ihn, theils öffentlich, theils heimlich, geschmiedeten Anschlägen Nachricht bekam; so entschloß er sich, seine vorgehabte Unternehmung auf Neapolis vorerst bey Seite zu setzen, und mit K.

r) *Rymer* l. c, T. VI. P. I. p. 124. a. s) *Lettres de Louis XII.*, R. de France, T. IV. p. m. 423.

J. Chr. Carln von Spanien in Unterhandlung zu treten.
1516 Darüber kam zwischen diesen beiden Königen der
13 Aug. Traktat zu Noyon zu stande, welchen K. Carl, wegen der darinnen enthaltenen und ihm beschwerlichen Punkten, zwar ungerne unterzeichnete, aber doch dem dringenden Anliegen seiner Minister endlich nachgeben muste. Durch diesen Traktat von Noyon ward der im vorigen Jahr zu Paris geschlossene Heiratsvertrag, zwischen dem K. Carl, und K. Ludewigs des *XII.* von Frankreich jüngsten Prinzeßin Renata †), theils wieder aufgehoben, theils dahin geändert, daß K. Carl des K. Franzens Prinzeßin, Louise, die damals kaum ein Jahr alt war, oder wenn sie zu frühzeitig stürbe, eine andere Tochter des K. von Frankreich, falls solche gebohren würde, in deren Ermanglung aber die gedachte Prinzeßin Renata heiraten solte. Zur Mitgift gab K. Franz einer von diesen Bräuten K. Carls seine Ansprüche auf das Königreich Neapolis; dieser aber solte, wegen des Besitzes von Neapolis, und zur Unterhaltung der jungen Prinzeßin, bis zu Vollziehung des Beilagers, järlich 100000. Thaler an Frankreich bezalen. Im Falle jedoch, daß der eine oder andere Theil von diesem Traktate abgienge, solte derselbe seines Anspruchs an Neapolis verlustigt, und allen andern in dem Pariser-Traktat bedungenen Strafen unterworfen seyn. Wegen des Königreichs Navarra wurde verabredet, daß, K. Carl die Wittwe des K. von Navarra, Johannes von Albret, welchem K. Ferdinandus Catholikus, im J. 1512., aus angeführten Ursachen, das jenseitige Navarra weggenommen hatte, mit ihrem und ihrer Kinder Anspruche anhören, und ihr nach Befinden billige Genugthuung deshalben thun solte. Woferne aber dieses

†) S. in diesem *X.* Bande des Auszuges ꝛc., S. 13.

dieses nicht geschähe, oder die verwittwete Königin von Navarra, mit der ihr angebotenen Genugthuung nicht zufrieden wäre, solte das zwischen dem K. Franz und dem verstorbenen K. Johannes von Albret auch seiner Gemalin Johanna, vormals geschlossene Bündniß in seiner Kraft bleiben, und jener berechtiget seyn, dieser mit Volk und Geld zu Wiedereroberung ihrer Staaten beizustehen t). J. Chr. 1516

Wenig Tage nach der Unterzeichnung des Traktats von Noyon schloß K. Franz der *I.* von Frankreich mit P. Leo dem *X.*, zu Rom, die bekannten Concordaten, wodurch die bisherige pragmatische Sanktion, zum Nachtheil der Freiheiten der Französischen Kirche, aufgehoben wurde u). 18 Aug.
Der Innhalt dieser Concordaten gehet uns nun zwar in der Teutschen Reichshistorie nichts an, die Sache aber mus deswegen mit berührt werden, weil die über diese Concordaten gepflogenen Unterhandlungen dem Pabste die Hände banden, sich zum Vortheil des Kaysers, in seinen am Englischen Hofe wider Frankreich angefangenen Unterhandlungen, öffentlich heraus zu lassen. Nunmehr hatte der Pabst freyere Hände, und da der zu Noyon kürzlich geschlossene Traktat sowohl seinen, als auch des Kaysers und des K. von Engelland

t) *Guicciardini* l. c., L. XII. p. m. 371. b. sq. et *vers lat.* p. m. 459. Fugger *l. c.*, L. VI. c. 18. n. 10. p. 1348. sq. *de Roo* l. c, L. XII. p. m. 471. sq. P. *Heuterus* l. c., L. VII. c. 12. p. m. a. et c. 13. p. 174. b. und *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 106. p. 224-228.

u) *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 107. p. 228-240. P. Leo der *X.* publicirte nachmals unter dem 19. Dec. d. J. eine *Bullam Revocationis* der *Sanctionis pragmaticae*; *Idem* ibidem, T. et P. iisdem, n. 113. p. 252-254. Cf. *Raynaldus* l. c., T. XX. ad a. 1516. n. 12-27. p. 205-208.

J. Chr. Absichten sehr zuwider war; so arbeitete man itzo
1516 mit mehrerm Ernste am Englischen Hofe an einem neuen Bunde wider Frankreich. Allein weil K. Carl von Spanien, welchen man in denselben zu ziehen suchte, hiezu keine Lust bezeugte, und auch der Pabst, nach seiner gewönlichen Staatsklugheit, sich nicht öffentlich erklären wolte; so musten sich endlich der Kayser und der K. von Engelland
29 Oct. damit begnügen, daß zwischen ihnen und dem K. Carln von Spanien, zu London, ein blosses Schutzbündniß, unter dem schon weiter oben angeführten Vorwande, errichtet wurde. Der Innhalt desselben gieng kürzlich dahin, daß die drey Contrahenten einander allen Wechselbeistand, jeder dem andern mit 25000. Mann, gegen einen jeden, der einen unter ihnen angreifen würde, versprachen. Alle Potentaten und Republicken, die es verlangten, solten in diesen Bund mit aufgenommen werden, und weil man hofte, daß der Pabst demselben beitreten würde; so erklärte man ihn zum Haupt des Bundes, und er solte den Alliirten mit seinem Bannstrahle beistehen v). Vornehmlich aber waren der Kayser, der Pabst und der K. von Engelland darauf bedacht, wie sie die mit Frankreich verbundenen acht Schweitzerkantons von besagter Krone abwendig machen, und selbige in ihren Bund mit ziehen möchten, um sich ihrer Völker zum Angriffe von Mayland bedienen zu können. Man nahm daher die ganze Eidgenossenschaft in die Londner-Allianz mit auf, wenn sie solche unterschreiben wolte, und man hofte, selbige durch einige gewonnene Personen aus ihrem Mittel noch mit einzuflechten.

Es

v) *Rymer* l. c., T. VI. P. I. p. m. 120. b. 124. b. 125. et 127. und *Du Mont* l. c, T. IV. P. I. n. 108. p. 240-245.

Es wurde also, einige Tage nachher, von den Alliirten noch eine besondere Convention zu London errichtet, in welcher ausgemacht war, wie viel Geld ein jeder Bundsgenosse zu dem Jahrgelde beitragen solte, welches man sowohl den Kantons, als auch gewissen Personen in denselben, künftig austheilen wolte w). Allein die Eidgenossen waren zu einem Beitritte zur Londner-Allianz nicht zu bewegen. Dieselben waren zwar unter sich nicht einig, weil die fünf Kantons, welche an dem mit Frankreich, von den übrigen acht Orten, zu Galeran, geschlossenem Vergleiche *) keinen Antheil genommen hatten, der Meinung waren, daß man mit Frankreich nicht sowohl eine Vereinigung oder Bündnis, als vielmehr nur einen ewigen Frieden schliessen müste. Aber zuletzt gaben die acht Orte den Fünfen nach, und hoben ihre besondere Vereinigung mit Frankreich wieder auf, worauf von allen dreizehn Kantons zu Freyburg der ewige Friede mit der Krone Frankreich unterzeichnet wurde, der zum Grunde aller nachfolgenden Bünde mit Frankreich gedient hat. Der Innhalt dieses ewigen Friedens ist im Grunde wenig von dem Galeranischen Vergleiche unterschieden, und gehet kürzlich dahin, daß die Zugewandten, innerhalb der Gränzen von der Eidgenossenschaft, in diesen Frieden mit eingeschlossen, und den Schweitzerischen Handelsleuten ihre ältere Freiheiten in Frankreich bestätiget wurden. Ferner bezalte K. Franz an die Kantons 700000. Sonnenkronen für die bey der Belagerung von Dijon, und in den italiänischen Feldzügen aufgewand-

1516 J. Chr.
7. Nov.
29 Nov.

w) *Rymer* l. c., T. VI. P. I. p. m. 126. sq. *coll.* p. 117. 131. sq. et 133. b. und *Du Mont* l. c, T. IV. P. I. n. 112. p. 251. sq.

*) S. in diesem X. Bande des Auszuges, S. 19.

J. Chr. ten Kriegskosten. Für einen jeden Kanton wur-
1516 den 2000. Franken zum Jahrgeld bestimmt, eben soviel solten die Walliser bekommen, und noch andere 2000. Franken solten unter den Abt von S. Gallen die Toggenburger und die Städte S. Gallen und Mühlhausen ausgetheilt werden. Endlich in Ansehung der italiänischen Vogteyen ward das Eigenthum von Bellenz den drey Waldstädten bestätigt, den sämtlichen Kantons aber und den Graubündtnern freigestelt, entweder die eroberten Thäler, Veltlin, Cleven, Lauis, Luggaris, Mendris und Meinthal unter ihrer Herrschaft zu behalten, oder dafür 300000. Kronen anzunehmen x).

Während der Zeit, daß der Kayser sich zu Aug-
16 Spt. spurg aufhielt, schloß derselbe als Erzh. von Oesterreich, zur Sicherheit und Vertheidigung seiner Vorder-Oesterreichischen länder, nehmlich Elsaß, Pfirt, Breißgau, Schwarzwald und der Landvogtey Hagenau, mit dem H. Anton von Lothringen und dem Bischof von Metz, Johannes, ein
16 Nov. Bündniß, welches er hernach zu Hagenau ratificirte y). Es verließ nehmlich K. Maximilian die Stadt Augspurg gegen Ende des Weinmonats,
26 Oct. und gieng über Füssen, wo er ein Statut der Stadt Schwäbisch-Halle, wegen der Erbfolge der Kinder aus zwey Ehen, bestätigte z), und über Brey-
18 Nov. sach, wo er Georgen von Rechberg ein Privilegium de non evocando, für seine Herrschaft Kellmünz, ertheilte a), nach Hagenau, woselbst er sich

x) Stettler *l. c.*, P. I. L. X. p. 562-566. *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 111. p. 248-251. und von Tscharner *l. c.*, P. III. Sect. II. L. VII. §. 18. p. 166-171. y) *Calmet* Hist. de Lorraine, T. III. dans les *Preuves*, p. 365-368. z) Lünigs R. A., T. XIII. p. 910. sq. n. 13. a) *Idem* ibidem, T. XII. 1. Absatz, p. 468. sq. n. 308.

sich bis zu Ende dieses, oder wohl gar bis zu Anfang J. Chr.
des folgenden Jahrs aufhielt. Von seinen dasigen 1516
Geschäften verdient vorzüglich bemerkt zu werden, daß er von da aus, seine Räthe, Sigmunden, Freyherrn von Herberstein und Peter Marari, an den Groß-Fürsten von Moscau Basilius abgefertiget hatte, welches auf das dringende Anhalten des K. Sigmunds von Pohlen geschah. Diesem hatte nehmlich der Kayser, bey ihrer letztern Zusammenkunft zu Wien, versprochen, zwischen ihm und dem gedachten Groß-Fürsten einen Frieden zu vermitteln. Es trug daher der Kayser, in seiner zu Hagenau ausgestellten Instruktion, den 12 Dec.
beiden erwähnten Gesandten auf, daß sie allen Fleiß anwenden solten, den Groß-Fürsten zu einem Frieden mit Pohlen zu bewegen, damit man hernach mit desto mehrerm Nachdrucke die Türken bekriegen könnte. In einer Nebeninstruktion aber befal er noch ausserdem seinen Gesandten, daß d. e.
sie für den damals in Moscau gefangen sitzenden, und ehmals am kayserlichen Hofe erzogenen Michael Glinsky eine Fürbitte einlegen solten, damit ihn der Großfürst seiner Haft entlassen möchte. Nun traten zwar die beiden Gesandten ihre Reise sogleich an, und kamen auch im folgenden Jahr glücklich nach Moscau; allein sie musten unverrichteter Dingen wieder zurückkehren, weil K. Sigmund von Pohlen, währender Unterhandlungen, das Schloß Opozka, obgleich vergeblich, belagerte, worüber der Groß-Fürst so aufgebracht wurde, daß er weder einen Frieden, noch einen Stillstand, mit den Pohlen eingehen wolte [b]).

b) Senkenberg. Sammlung, P. IV. Sect. II. n. 1. et 2. p. 20-26. Cf. *Sigismundi*, Lib. Bar. *in Herberstein* rer. Moscoviticar. Commentarii; (Basil., 1556. fol.) p. 120-145. *passim*.

J. Chr. Zu Hagenau erließ der Kayser auch ein paar
1516 Reskripte an das Kammergerichte zu Worms, welches uns Gelegenheit geben soll, das merkwürdigste, was in diesem Jahr bey dem kayserlichen und Reichs-Kammergericht vorgefallen, in einem Zusammenhange zu erzälen. Noch zu Ende des vorigen Jahrs 1515. hatten sich zu Worms die kayserlichen Commissarien und Reichs-Deputirten eingefunden, um die Rechnungen wegen Unterhaltung des K. G. abzunehmen, und befindenden Umständen nach das Weitere deshalben zu verfügen. Sie setzten dieses Geschäft auch noch zu Anfang des J. 1516. fort, und da hiebey sich äusserte, daß verschiedene Reichsstände, in Abtragung ihrer Kammerzieler noch immer säumig waren; so ergiengen deswegen an sie die nöthige Mo-
2. Jan. notorien, dergleichen eines an den Grafen Johannes von Nassau-Dillenburg im Druck vorhanden ist c). Da nun bey der Gelegenheit auch der churs
ächsische Beitrag zu Unterhaltung des K. G., durch das neuerliche Anruffen des Fiskals, in abermalige
18 Apr. Bewegung kam; so erließ Churfürst Friedrich von Sachsen aus Torgau ein Schreiben an das K. G., worinnen er sich auf das ehmals in dieser Sache ergangene kayserliche Verbot bezog, und verlangte, daß man dem Fiskal alles weitere Anruffen untersagen solte. Es hat auch der Kayser, gegen Ende
4. Dec. des Jahrs, aus Hagenau, ein wiederholtes Verbot an das K. G. ergehen lassen, in dieser Sache nicht weiter zu verfahren, sondern damit bis auf den nächstkünftigen Reichstag stille zu stehen d).

Die

c) Freyherr von Harpprecht Staatsarchiv des Kayserl. und des H. R. R. Cammer-Gerichts, P. III. § 165. p. 147. sq. und in den Urkunden, n. 228. p. 336-339.
d) Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. III. §. 167. p. 148. und in den Urk., n. 231. sq. p. 348-351.

Die schon bey den vorigen Jahren einigemal erwähnte Streitigkeiten zwischen den Grafen von Oetingen und der R. Stadt Nördlingen wegen der landgerichtlichen Jurisdiktion e) kamen nunmehr, in diesem Jahr, zu beschwerlichen Ausbrüchen. Der Kayser beharrte nehmlich auf seiner, im vorigen Jahr, geschehenen Abrufung dieser Sache vom K. G., und befal itzo den beiden Grafen von Oetingen, Wolfgang und Joachim, bey Strafe von 50. Mark löthigen Goldes, diesen Rechtshandel beym K. G. nicht weiter zu verfolgen. Allein beide Grafen appellirten darüber vor Notarien und Zeugen a Caesare male informato ad Caesarem melius informandum, und machten solche Appellation, in einem besondern Schreiben, dem K. G. bekannt, mit Bitte, den Kayser dahin zu bewegen, daß die anhangende Rechtfertigung vor dem K. G. geendiget werden möchte f). Endlich hat auch noch der Kayser, bey seinem damaligen Aufenthalte zu Hagenau, ein Promotorialschreiben an das K. G. für Philippen von Hage, in seinem seltsamen Proceß, wegen eines verweigerten Ehrentanzes, wider die Constofflер und Edelleute zu Straßburg der Gesellschaft zum hohen Steeg genannt, ergehen lassen g).

J. Chr. 1516

25 Apr.

16 May.

26 Nov.

In dem vorhin erwähntem Traktat von Noyon hatte sich K. Carl von Spanien vorbehalten, seinem Großvater, dem Kayser, zu Erhaltung und Vertheidigung seiner sämtlichen Staaten, Länder und Besitzungen, beistehen zu dörfen, wie dann auch K.

Franz

e) S. im *IX.* Bande des Auszuges ꝛc., S. 606. und 660. f. f) Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. III. §. 166. p. 148. und in den Urk., n. 229. sq. p. 339-348. g) Eben derselbe *l. c.*, P. III. §. 168. sq. p. 148. sq. und in den Urk., n. 233. p. 351.

J. Chr. 1516 Franz von Frankreich sich ausbedungen hatte, den Venetianern, nach Maßgab der mit ihnen habenden Verbindungen, helfen zu können. Auf solche Art aber hätten beide Könige sehr leicht wieder an einander gerathen können, weil K. Carl dem Kayser, und K. Franz den Venetianern Hülfe leisten dorfte, der Kayser aber und die Venetianer damals noch in einem öffentlichen Krieg mit einander befangen waren. Um nun auch diese endlich einmal mit einander zu vergleichen; so geschah es vermutlich, daß in dem Traktat zu Noyon sowohl dem Kayser, als auch der Republick Venedig, ausser vielen andern Königen, Fürsten und Republicken, acht Monate Zeit gelassen wurde: ob sie erstgedachtem Traktate beitreten wolten h). K. Maximilian sahe nun wohl ein, daß er aus eigenen Kräften wider die Venetianer, die von dem K. von Frankreich ferner unterstützt werden durften, nichts würde ausrichten können, und aus der vorhin erwähnten, zu London geschlossenen, Allianz konnte er auch keine wesentliche Vortheile ziehen; ja der bald darauf zwischen Frankreich und den Eidgenossen getroffene ewige Friede benahm ihm vollends alle Hofnung, die er von Seiten der letztern auf einen Beistand zu dem italiänischen Krieg setzen konnte. Mithin und da unser Maximilian täglich älter wurde, er auch seine übrige Lebenszeit gerne in Ruhe vollends zubringen wolte, gab er um so leichter dem Zureden seines Enkels, des K. Carls, Gehör, sich mit Frankreich auszusöhnen, und hernach, durch Vermittlung dieser Krone, sich gleichfals mit der Republick Venedig zu vergleichen.

Es ward daher bald darauf zu Brüssel ein
im Dec. Traktat zwischen dem Kayser und dem K. von Frankreich getroffen, welchem auch K. Carl von Spa-

h) S. *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. p. 225. a.

Spanien beitrat, wobey eine Zusammenkunft J. Chr.
dieser drey Monarchen auf künftige Lichtmeß 1516
verabredet wurde, die jedoch hernach nicht vor sich
gieng i). Hiebey wurde nun ferner ausgemacht,
daß der Kayser die Stadt Verona in die Hände
des Französischen Marschalls von Lautrec über-
liefern, und dieser solchen Platz den Venetianern
wieder überlassen, letztere aber für solche Abtretung
an den Kayser 200000. Dukaten, und an Frank-
reich die 300000. Thaler bezalen solten, welche
ehmals K. Ludewig der *XII.* von Frankreich
dem Kayser geliehen hatte. Uebrigens solte der
Kayser die Städte Reif, Rovoredo und andere
Plätze im Friaul, die er damals noch in Händen
hatte, die Venetianer hingegen diejenige Städte,
so sie itzo inne hatten, solang behalten, bis die Kö-
nige von Frankreich und Spanien den Gränz-
streit zwischen dem Kayser und Venedig würden
entschieden haben; inzwischen von beiden Theilen ein
Stillstand von achtzehn Monaten gehalten werden
solte. Um nun diesen Vertrag zu vollziehen, schick-
te der Kayser den Bischof von Trident, Bernhard
von Glöß nach Verona, der dann zu Anfang des
folgenden Jahrs, dem Marschall von Lautrec, 1517
gegen Auszalung eines Theils der bedungenen Gel- 15 Jan.
der, Verona übergab, welches Lautrec sogleich wie- d. c.
derum an den venetianischen Statthalter, Andreas
Gritti, überlieferte. Die kayserliche Besatzung
erhielt auch noch ausserdem 15000. Dukaten zu ih-
rer Bezalung, und nahm ihren Abzug nach Trident,
wohin ihr das in Verona zurückgelassene kayserliche
grobe Geschütz nachgeschickt wurde. Die Vene-
tianer aber feierten diese Rückgabe von Verona
mit

i) S. *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. p. 256. der Brüßler-Traktat ist, meines Wissens, bisher noch nicht in extenso zum Vorschein gekommen.

J. Chr. mit einem dreytägigem Feste, und schätzten sich glück-
1517 lich, des bisherigen achtjärigen und ihnen so gefär-
lich gewesenen Krieges endlich einmal los geworden
zu seyn, bey dem sie, ausser der Verwüstung ihres
Landes, fünf Millionen Dukaten und 40000. Mann
sollen zugesetzt haben [k]).

Vermutlich zu Anfang dieses Jahrs begab sich K. Maximilian, auf die Einladung seines Enkels, K. Carls von Spanien, zum letztenmal nach den Niederlanden, um sich mit selbigem, vor dessen Abreise nach Spanien, nochmals zu unterreden, und bey seiner Anwesenheit ein und anderes auszumachen. Die eigentliche Zeit der Ankunft des Kayſers in den Niederlanden, und seiner Abreise aus denselben, läßt sich um so weniger bestimmen, weil nicht nur die Geschichtschreiber uns hievon keine zuverläßige Nachricht geben, sondern uns auch sogar die Urkunden verlassen. Ich habe wenigstens nicht mehr als zwey Urkunden von der ganzen Zeit, da der Kayſer in den Niederlanden gewesen, ausfündig machen können, aus welchen ersichtlich ist, daß er, zu Ende des Hornungs, zu Mecheln ge-
24 Jbr. wesen. Die erste enthält eine Ladung an die Unterthanen der Vogtey und Gericht Brinspach und Schoenberg vor den Kayserlichen Hof-
28.e.m. rath [l]), die andere aber ist ein Schreiben unsers Kayſers an P. Leo den X. wegen des wider die Türken

[k]) *Guicciardini* l. c., L. XII. p. m. 373. a. et b. et e *vers lat.* p. m. 460. et 461. Fugger *l. c.*, L. VI. c. 18. n. 10. p. 1349. sq. *coll.* c. 19. n. 8. p. 1349. a. *de Roo* l. c., L. XII. p. m. 473. P. *Heuterus* l. c., L. VII. c. 13. p. 173. b. *coll.* c. 16. p. 178. a. P. *Iustinianus* l. c., L. XII. p. m. 254. sq. und *Raynaldus* l. c., T. XX. ad a. 1517. n. 80. p. 239.

[l]) Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. III. §. 199. 202. p. 170-172. und in den Urkunden, n. 248. p. 430.

Türken zu unternehmenden Krieges m). Es schloß aber der Kayser, bey seiner damaligen Anwesenheit in den Niederlanden, zugleich nebst seinem Enkel, dem K. Carl von Spanien, mit dem K. Franz von Frankreich den bekannten Traktat zu Cambray, welchen nachher K. Carl zu Lyere genehm hielt. In demselben garantirten diese drey Monarchen einander ihre sämtlichen im Besitz habende Länder und Staaten, und nahmen vorläufige Abrede wegen Bekriegung der Türken. Man ließ auch dem Pabste in diesem Bunde einen Platz offen, um selbigem, als Haupt, beitreten zu können, wie dann der Pabst und die Lateranische Kirchenversammlung, die um diese Zeit ihr Ende nahm *), alle christliche Potentaten, Fürsten und Republicken ermahnt hatten, sich in ein gemeinschaftliches Bündnis wider die Türken zu begeben, um der täglich zunehmenden Macht derselben Einhalt zu thun †). Uebrigens ward auch noch in dem Cambrayer Traktat auf die Könige von Frankreich und Spanien compromittirt, um die noch übrige Streitigkeiten zwischen dem Kayser und der Republick Venedig, binnen den nächsten sechs Monaten, zu entscheiden; wie dann auch hernach, im folgenden J. 1518., der würkliche Friede zwischen dem Kayser und Venedig erfolgt ist n). Es ist besonders, daß da der, den Venetianern so beschwerliche und kostbare, Krieg

J. Chr. 1517 11 Mrz. 14 May 16 Mrz.

m) *Goldasti* Constitut. imp., T. III. p. 485-487. und *Raynaldus* l. c., T. XX. ad a. 1517. n. 2-5. p. 226. sq. *) Idem *Raynaldus* l. T. et a. modo cc., n. 1-15. p. 226. a.-229. b. Die vollständige *Acta* dieses *Concilii Lateranensis* stehen unter andern in des *Harduini* Actis Conciliorum, T. IX. p. 1561-1856. †) Man kan hievon nachsehen den *Raynaldum* l. c., T. XX. ad a. 1517. n. 16-55. p. 229. b.-235. b. n) S. ausser einigen in der vorhergehenden Note k) angeführten Schrift-

J. Chr. 1517 Krieg durch die berühmte Ligue seinen Anfang genommen, die zu Cambray geschlossen worden, in eben dieser Stadt durch den ersterwähnten Traktat nunmehro der letzte Schluß gefaßt worden, solchem Kriege sein völliges Ende zu machen.

Den Kayser hatten H. Georg von Sachsen und H. Erich von Braunschweig nach den Niederlanden begleitet, welche wider den Grafen von Ost-Frießland, Edzard, schwere Klagen führten, daß er ihnen in Gröningen und Frießland grossen Schaden zugefügt, und sich mit den Reichsfeinden verbunden hätte, auch ungeachtet der wiederholten und geschärften kayserlichen Befehle, und der zuletzt wider ihn ergangenen Reichsacht, die Waffen doch nicht niederlegen wolte *). Graf Edzard fand sich, auf erhaltenes sicheres Geleit, in Person zu Gent bey dem Kayser ein, beantwortete die gegen ihn angebrachten Beschuldigungen, und erbot sich nochmals, wie er bisher schon öfters gethan hätte, seine Streitigkeiten, und wider ihn geführte Klagen, durch einen unpartheyischen Richter, rechtlich oder gütlich entscheiden zu lassen. Der Kayser übergab ihm hierauf einige Vertragspunkten, mit welchen er nach Ost-

Schriftstellern, Lünigs R. A., T. VI. p. 140-142. n. 62. und den *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 115. p. 256. sq. Noch ehe der Kayser den Frieden mit der Republick Venedig völlig zur Richtigkeit brachte, schloß K. Franz den 8. Oct. 1517. mit derselben eine Allianz, worinnen der ehmals zwischen ihnen beiden den 23. Merz 1511. zu Blois geschlossene Traktat erneuert und bestätigt wurde. Kraft dessen garantirten sich Beyde einander ihre damals in Italien im Besitze habende Länder; S. *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 119. p. 263. sq. Und diese neue Verbindung zwischen Frankreich und Venedig mag den Kayser um so mehr bewogen haben, einen gänzlichen Frieden mit den Venetianern im folgenden Jahr endlich einmal zu schliessen.

*) S. in diesem X. Bande des Auszuges ꝛc., S. 3. u. f.

Ostfrießland zurückreisete, um selbige mit seinen J. Chr.
Räthen und Ständen zu überlegen. Da sie nun 1517
selbige annehmlich fanden; so kündigte Graf Edzard
dem K. von Frankreich und Carln von Egmond
die bisher mit ihnen gehabte Verbindungen auf, und
kehrte nach Gent zurück, wo er mit dem K. Carl
von Spanien sich verglich, und mit demselben ein 1. Jun.
ewiges Bündnis schloß. Kraft dieses Vergleichs
bewilligte K. Carl dem Grafen Edzard auf Lebens-
lang ein Jahrgeld von 4000. Gulden, die er aus
den Einkünften der Provinz Gröningen erheben,
und dagegen dem König im Kriege und Frieden zu
Diensten stehen solte. K. Carl ernannte denselben
ferner zu seinem Statthalter in Gröningen, doch
daß er ihm von den gehobenen Landeseinkünften jär-
lich Rechnung ablegen solte, und dessen Sohn, den
jungen Grafen Johannes, machte der König zu
seinem Kammerherrn, mit einer järlichen Besol-
dung von 1000. Gulden. Endlich solten Graf
Edzard, und seine Söhne und Nachkommen, die
Grafschaft Ostfrießland von dem K. Carl und
dessen Erben, als Grafen von Holland, zu Lehen
nehmen, jedoch daß dieser hierüber von seinem Groß-
vater, dem Kayser, und den Churfürsten die Ein-
willigung erhielte. Andere minder wichtige Punkten
übergehe ich mit Stillschweigen. Nachdem nun
dieser Vergleich von beiden Theilen war unterschrie-
ben und besiegelt worden; so erließ der Kayser den
Grafen Edzard der Reichsacht, und dieser leistete, 10. e. m.
als Statthalter von Gröningen, dem K. Carl,
in die Hände dessen Kanzlers von Escaubec, den
gewönlichen Eid und Pflicht o).

In

o) Fugger *l. c.*, L. VI. c. 19. n. 2. sq. p. 1352. sq. P. *Heuterus* l. c., L. VII. c. 15. p. 176. und *Pontani* Hist. Gelr. L. XI. p. m. 671.

J. Chr. 1517 In den Niederlanden dauerten die Unruhen mit Carln von Egmond auch noch immer fort. Im J. 1515. war zwar, zwischen ihm und dem damaligen Erzh. Carl, ein Stillstand auf vier Monate geschlossen worden, binnen welcher Zeit K. Franz von Frankreich ihre noch übrige Streitigkeiten in der Güte abthun solte †). Aber K. Franz beschäftigte sich hiemit nur dem Scheine nach, und richtete nichts mehr aus, als daß im Frühling 1517. ein neuer Stillstand getroffen ward, der bis zu Anfang des Maymonats dieses Jahrs dauern solte; jedoch von beiden Theilen schlecht gehalten wurde. Carl von Egmond brachte nehmlich den berüchtigten schwarzen Haufen mit sich aus Italien zurück, und schickte selbigen nach Frießland, um den Oesterreichern in dieser Provinz Einhalt zu thun, weil sich dieselben von verschiedenen Plätzen, besonders Staveren, Workum, Hinloopen und Bolsward, Meister gemacht hatten, die zuvor an die Gelderer übergegangen waren. Der unbändige und rauberische schwarze Haufe verheerte das platte
12 May land in Frießland, belagerte und eroberte durch einen Vergleich Dokkum, gieng sodann 3000. Mann
25 Jun. stark nach Holland über, und landete bey Niedenblick. Man hatte in Holland diesen Einfall schon vorhergesehen, und waren deswegen von dem neuen Statthalter, dem Grafen Heinrich von Nassau, gute Anstalten vorgekehrt worden; aber dem ungeachtet spielte anfangs der schwarze Haufe überall den Meister. Niedenblick ward, ungeachtet der von der Besatzung und Bürgerschaft gethanen tapfern Gegenwehr, mit stürmender Hand erobert, ausgeplündert und verbrannt; doch konnten die Gelderer vor dem dasigen festen Schlosse nichts ausrichten, sondern musten unverrichteter Dingen abziehen. Hinge-

†) S. in diesem X. Bande des Auszuges ꝛc., S. 8. u. f.

Hingegen muste das platte Land und verschiedene J. Chr.
Oerter, als z. E. Alkmaar, Egmond, Bever- 1517
wyk, Sparendam, Asperen u. a. m., ein fast
ähnliches Schicksal, als Medenblick, ausstehen.

Endlich brachte der Statthalter von Holland, Graf Heinrich von Nassau, einige Völker zusammen, folgte dem schwarzen Haufen auf dem Fusse nach, und schnitt demselben zu Asperen die Zufuhr ab, worauf sich dieses Raubgesindel nach Geldern zurückziehen muste. Graf Heinrich verfolgte sie dahin, verheerte die Velau, und belagerte hierauf Arnheim, in welcher Stadt sich Carl von Egmond persönlich befand. Da auch die geldrischen Friesen auf der Süderse gegen die Holländer starke Capereyen trieben; so wurden dagegen in Holland die nöthigen Anstalten gemacht, und eine Flotte ausgerüstet, welche die Süderse von diesen Meerschäumern bald reinigte. Indessen setzte Graf Heinrich von Nassau die Belagerung von Arnheim nachdrücklich fort, welches Carln von Egmond bewog, Vorschläge zu Friedensunterhandlungen zu thun. K. Carl ließ sich selbige um so mehr gefallen, weil er damals nach Spanien eilte, und seine burgundische Erblande, in seiner Abwesenheit, gerne beruhiget wissen wolte. Es traten daher die beiderseitigen Bevollmächtigten zu Utrecht mit einander in Unterhandlung, und es ward daselbst ein sechsmonatlicher Stillstand 17 Spt.
geschlossen. Kraft desselben trat Carl von Egmond sein Recht auf Frießland, doch Gröningen ausgenommen, an K. Carln für 100000. Kronen ab, die auf gewisse Termine, unter Bürgschaft der Städte Dordrecht, Amsterdam, Gorkum und Herzogenbusch, bezalt werden solten. Dagegen machte er sich verbindlich, die fremden Soldaten, oder

J. Chr. den schwarzen Haufen, binnen sechs Monaten,
1517 oder noch eher, aus Frießland fortzuschaffen.

Allein dieses letztere Versprechen hielt Carl von Egmond, nach seiner Gewohnheit, sehr schlecht, indem er nicht nur dem schwarzen Haufen, sondern auch noch andern fremden Soldaten, die in
(1518.) diesem und im folgenden Jahr in Frießland, Grö-ningen, der Drenthe und Twenthe übel gewirtschaftet hatten, in Geldern Aufenthalt gab. Er schickte sie nachher in das Herzogthum Cleve und die Grafschaft Mörs, und entschuldigte sich, auf Beschwerde des H. von Cleve damit, daß er dieses unbändige Volk lange genug wider seinen Willen hätte bewirthen müssen, der Herzog möchte nun sehen, wie er dessen loswerden könnte. Weil nun diese Landstreifer im Clevischen ihr altes Handwerk forttrieben, und auch dem Erzstifte Cöln und Herzogthum Jülich mit einem gleichen Zuspruche drohten; so zogen die benachbarten Fürsten, Grafen und Herren einige Völker zusammen, welche die Statthalterin in den Niederlanden mit 800. Mann zu Pferd verstärken ließ, also daß der ganze Haufe über 5000. Mann, zur Helfte Reuterey, und zur andern Helfte Fußvolk, ausmachte. Bey dessen Annäherung zog der schwarze Haufe und das übrige fremde Kriegsvolk, weil sie keine Reuterey bey sich hatten, nach Geldern zurück, wurden aber verfolgt und bey Venlo angegriffen, also daß ihrer bey 700. auf dem Platze blieben. Man würde auch gleich damals sie gänzlich aufgerieben haben, woferne sie nicht unter die Canonen von Venlo sich gezogen, und der dasige Commendant auf die nachrückenden Völker der Fürsten das grobe Geschütz lösen lassen. Weil indessen der geschlagene Haufe eingeschlossen war; so bat derselbe um Gnade, und man bewilligte demselben, mit Zurücklassung des

Ober-

Ober- und Unter-Gewehrs, einen freyen und ein- J. Chr.
zelnen Abzug. Allein das von diesem Raubgesindel 1517
bisher gemißhandelte Landvolk rottirte sich, wohl
2000. Mann stark, zusammen, wozu sich einige
Reuterey von dem verbundenen Heere schlug. Die-
se überfielen jene unbewehrt abziehende Haufen, und
machten sie meistens nieder. Einige einzelne wur-
den hernach gleichfals aufgefangen, und musten un-
ter des Henkers Hand sterben; auf welche Art end-
lich das Land von diesem Raubgesindel gereiniget
wurde p).

K. Carl hatte in den Niederlanden die 1517
Schliessung des Stillstandes mit Carln von Eg-
mond nicht abgewartet, sondern war noch vorher
nach Spanien abgegangen. Die von daher erhal-
tenen Nachrichten, von den noch immer fortdauern-
den Zerrüttungen und Unruhen in Castilien, bewo-
gen ihn, mit Ernst auf die Reise nach Spanien
zu gedenken, wozu ihn auch sein Großvater, der
Kayser, und der Erzbischof von Saragossa,
Regent von Arragonien, antrieben. Er trug
daher seines Vaters Schwester, der Erzherzogin
Margareta, verwittweten Herzogin von Savoyen,
und seinem Geheimen Rathe in den Niederlan-
den die Oberstatthalterschaft auf, und gieng so- init. Iul
dann nach Middelburg in Seeland ab, um sich
auf die daselbst versammelte Flotte einzuschiffen, die
ihn nach Spanien begleiten solte. Er muste aber
wegen der anhaltenden wiedrigen Winde sich bis in
den August zu Middelburg aufhalten, da er end 12 Aug.

p) Fugger *l. c.*, L. VI. c. 19. n. 1. et 7. p. 1351. sq. et 1357 sq. *de Roo* l. c., L. XII. p. m. 474. P. *Heuterus* l. c., L. VII. c. 14. p. 175. *coll.* c. 16. p. 177. sq. *Pontanus* l. c., L. XI. p. 671-676. *passim*, und Wagenaar l. c., T. II. L. 16. §. 3. sq. p. 315-317. et plures *ibi* allegati.

J. Chr. lich abfuhr, und nach einer glücklichen Fahrt, am
1517 achten Tage darauf, oder wie andere sagen, erst im
20. e. m. Herbstmonat zu Villaviciosa in Asturien landete.
19 Spt. Er ward mit vielen Freudenbezeugungen empfangen,
und hatte das Vergnügen, seinen alten Lehrmeister
Adrian von Utrecht, Mitregenten von Casti-
im Jul. lien, wieder zu sehen, welchen inzwischen P. Leo
der X. zum Cardinal ernannt hatte. K. Carl be-
suchte hierauf seine blödsinnige Mutter, die Köni-
gin Johanna, zu Tordesillas, und begab sich
von da nach Valladolid in Alt-Castilien, wo er
18 Nov. im Wintermonat anlangte. Kurz vorher starb der
8. e. m. grosse Cardinal Ximenez *), vermutlich aus Ver-
druß, weil ihm K. Carl zu verstehen gegeben, daß
er künftig seine Dienste nicht mehr nöthig hätte.
Dann K. Carl hatte verschiedene Niederländi-
sche Herren, und unter diesen seinen ehmaligen
Oberhofmeister und itzigen Ober-Kammer-
herrn, Wilhelmen von Croy, Herrn von Chie-
vres, mit sich nach Spanien gebracht, deren Rath-
schlägen er gänzlich folgte.

Man berief hierauf die Stände von Castilien
(1518.) und Leon auf den Anfang des folgenden Jahrs nach
Valladolid zu einem Reichstage, auf welchem
von den versammelten Reichsständen unserm Carl
der Eid der Treue geschworen, und derselbe sodann,
nebst seiner Mutter Johanna, zu Königen von
(7 Febr.) Castilien feierlichst ausgerufen wurden. Nachher
gieng

*) *Raynaldus* l. c., T. XX. ad a. 1517. n. 103-111. p. 245-247. Das Leben dieses grossen Staats-ministers haben unter andern beschrieben: Alvarus *Gomecius* in de reb. gest. a *Francisco Ximenio Cisnerio*, AEp. Toletano Libr. VIII., in Andr. *Schotti* Hispaniae illustratae, T. I. p. 927-1156. (*Marsolier*) Hist. du Ministére du Cardinal *Ximenez* etc.; à Toulouse. 1694. 12. Esprit *Flechier* dans son Histoire du Cardinal *Ximenes*; à Amsterd. 1700. 8,

gieng K. Carl nach Arragonien, und hielt seinen feierlichen Einzug zu Saragossa, wohin er die Arragonischen Stände auf einen Reichstag verschrieben hatte. Auf diesem hielt es mit der ihm zu leistenden Huldigung, und seiner Ausruffung zum K. von Arragonien etwas härter, die doch aber endlich im Herbste gleichfals erfolgte. Weil inzwischen dem K. Carl die Neigung nicht unbekannt war, welche die Spanier gegen seinen Bruder, den Infanten und Erzh. Ferdinand, als einen in Spanien gebohrnen und daselbst erzogenen Prinzen hatten; so hielt er, zu seiner mehrern Ruhe und Sicherheit, für das rathsamste, denselben den Spaniern aus den Augen zu bringen. Daher beredete er denselben, mit der zurückseegelnden niederländischen Flotte nach den Niederlanden abzugehen, wie er dann auch auf derselben glücklich auf der Insel Walchern in Seeland anlangte. Er gieng sodann auf eine kurze Zeit nach Oesterreich ab, kehrte aber bald wieder nach den Niederlanden zurück. Sein Bruder, K. Carl, war nun zwar also zum ruhigen Besitz der Spanischen Monarchie gelangt; allein die Spanier, besonders die Castilianer, wurden sehr bald auf die neue Regierung mißvergnügt, weil K. Carl seinen mitgebrachten Niederländischen Ministern allzuviel Gehör gab, und die Habbegierde derselben unersättlich war. Auch die Vergebung des erledigten Erzbißthums von Toledo an Wilhelmen von Croy, Bischofen zu Cambray, reizte die Castilianische Stände zu grossem Unwillen, weil diese Ernennung seinen den Ständen, auf dem Reichstage zu Valladolid, gethanen Versprechungen zuwider war 9). Die

J. Chr. 1517 (15 Mai

(1. Spt. od. Oct.

(24 Jun a. c.)

9) Fugger *l. c.*, L. VI. c. 19. n. 6. p. 1356. sq. *de Roo* l. c., L. XII. p. m. 474. P. *Heuterus* l. c., L. VII.

J. Chr. Folgen dieses Mißvergnügens, und wie solches end-
1517 lich zum öffentlichen Ausbruche gekommen, werden wir zu seiner Zeit vernehmen.

1517 K. Maximilian blieb nicht einmal solang in den Niederlanden, bis K. Carl abreisete, son-
nir. Jun dern er gieng, vermutlich zu Anfang des Brachmonats, nach Teutschland wieder zurück, nachdem er noch vorher seinem Enkel viele gute Lehren gegeben, die Niederländischen Stände zur Treue und Gehorsam gegen denselben ermahnt, und sich von ihm zärtlich beurlaubet hatte, indem er wohl vermuthen konnte, daß er diesen seinen Enkel niemals wieder sehen würde r). Gegen Ende des Brachmonats war unser Kayser zu Rotenburg
27 Jun. an der Tauber, wo er für seine Räthe, den Abt Hermann von Fulda, einen gebohrnen Burggrafen von Kirchberg, und Leonhard Raubern, Freyherrn von Blankenstein, seinen Obrist-Hofmarschall, eine Vollmacht ausfertigte, daß sie, als seine Commissarien, dem nach Maynz ausgeschriebenem Reichstage beiwohnen solten s). Und zu gedachtem Rotenburg hat ferner K. Maximi-
20. e. m. lian, um diese Zeit, dem Grafen Eberhard von Königstein einen Lehenbrief wegen der, demselben aus

L. VII. c. 16. p. 177. sq. *Raynaldus* l. c., T. XX. ad a. 1517. n. 112. p. 247. a. Prudencio *de Sandoval* Hist. de la Vida y Hechos del Emperador Carlos V.; (en Pamplona, 1634 fol.) T. I. L. II. §. 36-42. p. 96-106. et L. III. §. 1-21. p. 113-133. Joh. von Ferreras *l. c.*, T. VIII. P. XII. §. 508. 514. 516-522. 537-544. et 547. p. 458. 461-465. 470-474. et 475. und D. Wilh. Robertsons Gesch. der Regier. K. Carls V., nach der Uebersetzung des Herrn Consistorialraths Mittelstedt, Vol. II. L. I. p. 53-63. r) Fuger *l. c.*, L. VI. c. 19. n. 6. p. 1356. b. s) Lünigs R. A., T. IV. n. 226. p. 316.

aus der Weinspergischen Erbschaft zugefallenen, J. Chr.
Münze zu Augspurg ertheilt t). Ehe ich nun 1517
aber von dem vorhin gedachten Maynzischen
Reichstage die nöthige Nachricht gebe, will ich
erst ein und anderes einschalten, so gleichfals ange-
merkt zu werden verdient, wozu sich aber nachher
nicht wieder Gelegenheit finden möchte. Ich rech-
ne hieher, daß bald zu Anfang dieses Jahrs einige 18 Jan.
Fürsten, Grafen, Herren und Edelleute in
Franken eine freund-brüder- und nachbarliche Ver-
einigung und Vertrag, wegen Beobachtung einer
christlichen und vernünftigen Policey, besonders
wider den Pracht in Kleidungen, wider unmäßige
Schmausserey en und das starke Zutrinken, unter
einander aufgerichtet haben, welchem auch der ge-
fürstete Graf Wilhelm von Henneberg beigetreten
ist u). Ferner hat K. Maximilian, während sei-
nem Aufenthalte in den Niederlanden, die von sei-
nen Vorfahren an das Bißthum Speyer verpfän-
dete Reichsstadt Landau für 15000. rheinische Gul-
den eingelöset und wieder an das Reich gebracht,
wie die von dem damaligen B. Georg von Speyer,
und dem dasigen Domkapitel hierüber ausgestellte 1. Apr.
Quittung ausweiset v).

Hiernächst ward, auf Anregung unsers Kay- 22 Jun.
sers, von dessen geheimsten Rath, Sigmund von
Dietrichstein, mit dem Landadel des Herrn- und
Ritter-Standes der Herzogthümer Steyermark,
Kärnthen und Crain, die sogenannte S. Chri-
stophs-Gesellschaft, zu Abstellung des gottes-

t) von Stetten *l. c.*, P. I. c. 8. §. 10. p. 277. u) Lü-
nigs R. A., T. XII. 2. Absatz, n. 1. et 135. p. 3-9.
et 301. Dieser Vereinigung sind nachmals im
J. 1519. den 4. Jenner noch einige Fränkische Edel-
leute beigetreten; S. Lünig *l.* et *T cc.*, n. 136. p. 302.
v) *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 117. p. 257. sq.

J. Chr. läſterlichen Fluchens und der Vollſäuferey, errich-
1517 tet w). Hingegen erregten um dieſe Zeit die Bauren in der Windiſchmark, wegen der harten Bedrückungen von ihren adelichen Guthsherren und den kayſerlichen Beamten, eine gefärliche Empörung und rottirten ſich wohl 80000. Mann zuſammen. Da ſie nun, ungeachtet der vom Kayſer erhaltenen Verſicherung, daß ihren Klagen abgeholfen werden ſolte, nicht auseinander gehen wolten, ſondern mit Rauben und Blutvergieſſen vielen Unfug im Lande trieben; ſo ſchickte der Kayſer einige geworbene Soldaten wider ſie, welche dieſen ſchlecht bewafneten
1. Spt. Haufen leicht auseinander trieben, und hiedurch dieſem Bauren-Aufruhr ein Ende machten x). Endlich iſt auch noch die Erbeinigung zu bemerken,
4. Jul. welche in dieſem Jahr zwiſchen dem Hochſtifte Paderborn und dem Junker Simon, Edlen Herrn von der Lippe, der damals von ſeinem uralten Stamm nur noch allein vorhanden war, iſt errichtet worden. Vermöge derſelben gab ihm der Biſchof Erich von Paderborn und Oßnabrück die Freiheit, daß, wenn er ferner ohne Erben bliebe, er drey von ſeinen nächſtgebohrnen Freunden und Blutserben dergeſtalt zu ſeinen Nachfolgern in der Herrſchaft Lippe ſolte ſetzen und einen davon erwälen können, der nebſt ſeinen männlichen Nachkommen regierender Herr der Herrſchaft werden ſolte. Eben ſo ſolte der letzte Mannerbe aus dem erſten Stamm berechtiget ſeyn, ſeinen Nachfolger aus dem zweiten Stamm, und der Letzte aus dieſem den Succeſſor aus dem dritten Stamm zu erkieſen, welchen dann die Paderborniſche Lehen unweigerlich

w) Fugger *l. c.*, L. VI. c. 19. n. 4. p. 1353-1355. und Lünigs Cod. Germ. Dipl., T. II. p. 783-788. n. 1.

x) Fugger *l. c.*, L. VI. c. 19. n. 5. p. 1355. ſq.

lich von dem jedesmaligen Bischof von Paderborn gereicht werden solten y). Allein es war nicht nöthig, zu der, in dieser Erbeinigung, bedungenen Erbeinsetzung des nächsten Blutsfreundes zu schreiten, weil Herr Simon der *V.* noch selbst männliche Erben erhielt, und sein Enkel, Graf Simon der *VI.*, der neue glückliche Stammvater des gräflich-Lippischen Hauses worden ist, so noch itzo in zwey Hauptlinien blühet z), und dessen uralten Ruhm zu unsern Zeiten der, durch seine Heldenthaten und Wissenschaften, unsterbliche Graf Wilhelm zu Lippe-Schaumburg-Bückeburg von neuen belebt hat. J. Chr. 1517

Doch wir müssen nunmehr auf den Reichstag zu Maynz und die auf demselben vorgefallene Reichsgeschäfte kommen. Der Kayser wolte demselben anfangs selbst beiwohnen, und hatte sich zu dem Ende aus den Niederlanden an den Rheinstrom erhoben. Weil aber noch wenige Churfürsten, Fürsten und Stände zu Maynz angekommen waren; so gieng er weiter, und schickte, vorhin gedachter massen, seine Commissarien auf den ausgeschriebenen Reichstag a). Es hatte aber der Kayser bey diesem Reichstage die Absicht, daß ihm die Reichsstände eine Hülfe wider den H. Ulrich von Würtenberg bewilligen solten, gegen welchen er von dessen Feinden von neuem war aufgebracht worden. Der Kayser war nehmlich übel auf den Herzog zu sprechen, daß derselbe auf seinem Rückzuge von Blaubeuren das helfensteinische Schloß Hiltenburg hatte zerstören lassen, und seinen Leuten, bey ihren Ausschweifungen auf des Dietrichs von Spät Gütern, durch die Finger gesehen

y) Lünigs R. A., T. XXII. p. 472 - 474. n. 5.
z) S. Hübners Genealog. Tabellen, T. II. Tab. 324. sqq. a) *Besoldi* Docum. rediv. Monaster. Wirtemberg., p. m. 212. sq. et 676. sq.

J. Chr. sehen hatte. Er beschuldigte ihn noch ausserdem,
1517 daß er den Blaubeurer Vertrag nicht erfüllet hätte, weil weder das darinnen verabredete Regiment wäre angeordnet, noch der erste Termin der Huttischen Gelder bezalt worden, an deren einem und andern doch der Herzog würklich nicht Schuld hatte *). Indessen machte H. Ulrich, durch die harte Bestrafung einiger untreuen Bedienten und Beamten, sich noch immer mehr Feinde, sogar in
27 Jul. seinem eigenen Lande, und sein nachher, aus wohlgegründeten Ursachen, ausgegangenes Edikt, künftig den betroffenen Wilderern die Augen auszustechen, gab Gelegenheit, daß er für einen Tyrannen ausgeschrieben wurde. Da ferner der Herzog erfuhr, daß Dietrich von Spät, der doch in seinen Pflichten stand, sich mit ehrenrührigen Reden wider ihn
2. Apr. am meisten hervorgethan; so ließ er an einige Städte und Aemter seines Landes ein sogenanntes Ausschreiben ergehen, worinnen er sein ganzes bisheriges Verfahren rechtfertigte, und sich über die Lästerungen des Dietrichs von Spät beschwerte.

Nach des Herrn Sattlers Bericht soll die Würtenbergische Landschaft um diese Zeit zweimal einige Abgeordnete an den Kayser nach Augspurg abgeschickt haben, um den Herzog zu entschuldigen. Aber der Kayser hätte ihnen vorgeworfen, daß weder sie, noch ihr Herr dem Blaubeurer Vertrag ein Genüge gethan, deswegen er von ihnen verlangt, dem Herzog ein Regiment an die Seite zu setzen, welches aber die Abgeordneten der Landschaft demüthigst verbeten hätten. Allein aus dem vorhergehenden ist uns bekannt, daß der Kayser um diese Zeit nicht zu Augspurg, sondern in den Niederlanden gewesen; mithin wenn dergleichen Abschickung nach Augspurg würklich erfolgt

*) S. in diesem X. Bande des Auszuges ꝛc., S. 47. u. f.

folgt ist, selbige nicht sowohl an den Kayser, als J. Chr.
vielmehr an dessen daselbst vielleicht hinterlassene und 1517
zu dieser Sache bevollmächtigte Räthe geschehen
seyn mus. Dem sey nun, wie ihm wolle; so ist
doch dieses gewis, daß der Kayser, durch die viele
Feinde des H. Ulrichs, und die wider ihn ange-
brachte Beschuldigungen, gegen denselben immer
mehr aufgebracht worden, wozu auch die Familie
von Hutten das ihrige redlich beytrug, weil sie ih-
re Rache gegen den Herzog noch nicht gesättiget
hatte. Wie daher der Reichstag zu Maynz sei-
nen Anfang genommen; so ließ der Kayser, durch
seine Commissarien, den Reichsständen, ausser
andern zur Berathschlagung vorgelegten Sachen,
auch einige Punkten wider den H. Ulrich vorlegen.
Er beschuldigte nehmlich den Herzog, 1) daß der-
selbe über ihn ganz aufgebracht sey, weil er wider
ihn, auf das ungestümme Anhalten seiner Gemah-
lin und der von Hutten, das Recht hätte ergehen
lassen. Ferner und 2) beklagte sich der Kayser,
daß der Herzog den Blaubeurer Vertrag nicht
gehalten, und sich dadurch einer peinlichen Ahndung
schuldig gemacht habe; ja 3) bedrohe der Herzog
die österreichische Erblande und andere Stände
des Reichs mit einem feindlichen Angriffe. Zu
dem Ende suche derselbe, 4) des Carls von Eg-
mond abgedanktes Kriegsvolk an sich zu ziehen, und
5) sich dem K. von Frankreich, wider das Teut-
sche Reich, mit seinem Leibe, Land und Leuten zu
unterwerfen, dessen Hülfe zu erlangen, und ihm
Mömpelgard und Reichenweyher zur Oef-
nung zu überlassen; wie er dann auch 6) bey den
Eidgenossen um Hülfe wider den Kayser und das
Reich angesucht hätte. Es verlangten also die
kayserlichen Commissarien von der Reichsver-
sammlung zu wissen, wie man sich gegen den H.

Ulrich

J. Chr. Ulrich zu verhalten hätte, und trugen, im Nah-
1517 men des Kayſers, darauf an, daß man wider den-
ſelben den fünfzigſten Mann durch das ganze
Reich bewilligen, und ſich auf allen Fall zu einer
ſtärkern Hülfe gefaßt halten ſolte.

Da dem Herzog nicht unbekannt war, daß der Kayſer ſeinen Feinden nur allzuviel Gehör gab, und derſelbe daher trachten würde, die Stände auf dem Reichstage zu Maynz wider ihn aufzuhetzen; ſo wolte er dieſen beſſere Gedanken von ſich beibrin-
16 Jul. gen. Deswegen publicirte er um dieſe Zeit ſeine Schutzſchrift, die er unter dem Titel eines Ausſchreibens an ſämtliche Reichsſtände in öffentlichen Druck ausgehen ließ, und ſelbiges an die Reichsverſammlung nach Maynz ſchickte. In demſelben wiederlegte er gründlich die Bezüchtigungen des Kayſers, gegen den er ſich zugleich verwahrte, daß er die in ſeiner Apologie gebrauchten harten Ausdrücke nicht von dem Kayſer, ſondern von ſeinen kundbaren Feinden und Verläumbdern, verſtanden wiſſen wolte, wobey er ſich zum Recht und Verhör erbot. Allein der Kayſer ward durch das herzogliche Ausſchreiben ſehr aufgebracht, und glaubte, daß der ihm gebührenden Ehrfurcht darinnen zu nahe getreten worden. Mithin kam,
28 Jul. unter des Kayſers Nahmen, bald darauf eine, vermutlich auf der von Hutten, oder vielmehr Dietrichs von Spät, Veranlaſſen geſchmiedete, hitzige Gegenſchrift zum Vorſchein, worinnen H. Ulrichs Apologie eine auf lauter Unwahrheiten beruhende Läſterſchrift genannt wurde. Und es verlangte der Kayſer nochmals, daß der fünfzigſte Mann im Reiche aufgeboten, und die Würtembergiſche Landſchaft ihrer dem Herzog geleiſteten Pflicht entlaſſen werden ſolte. Die Reichsſtände hingegen wolten es ſo weit nicht kommen

laſſen,

lassen, sondern suchten den Ruhestand im Reiche J. Chr.
zu erhalten. Sie verweigerten daher nicht nur dem 1517
Kayser das verlangte Aufgeboth, sondern legten auch bey demselben für den Herzog eine Fürbitte ein. Aber der Kayser erklärte nochmals daß seine kayserliche Ehre durch H. Ulrichs Ausschreiben allzu empfindlich angetastet worden; mithin nichts übrig sey, als daß der Herzog, auf Ansuchen Ludewigs von Hutten und Dietrichs von Spät wieder an den kayserlichen Hof vorgeladen werde, nicht um seine Verantwortung anzuhören, sondern zu sehen und zu hören, wie die Acht und Aberacht, worein er gefallen, an ihm vollzogen werden solte. Zu dem Ende verlangte der Kayser von den Reichsständen, daß sie dem Reichstage zu Maynz ein Ende machen, und sich zu ihm nach Augspurg begeben solten.

Doch es blieb damals noch bey diesen blossen Drohungen, weil entweder der Kayser auf des Herzogs ehmalige Verdienste und seine itzo vorgebrachte Beschwerden eine Rücksicht nahm, oder der dem Herzog sehr gewogene Cardinal von Gurk das erzürnte Gemüth des Kayserś nochmals zu besänftigen wußte. Es trat auch würklich der erst er- 7. Aug.
wähnte Cardinal, nebst noch ein paar Kayserlichen Räthen, mit den Abgeordneten der Würtenbergischen Landschaft, zu Zußmarshausen, zwischen Ulm und Augspurg, in Unterhandlung, und verlangte von ihnen Vorschläge, wie dieses wider den Herzog neuerdings aufziehende Wetter abzuwenden wäre. Da nun die Landschaftlichen Deputirten diesen Antrag von sich ablehnten; so schlugen die kayserlichen Räthe vor, daß dem Herzog, nach Maasgab des Blaubeurer Vertrags, ein Regiment an die Seite gesetzt würde,

und

J. Chr. und die Landschaft die Vergütung der dem Gra-
1517 fen von Helfenstein und dem Dietrich von Spät zugefügten Schaden übernähme, welches beides aber die Abgeordneten gleichfals verbaten. Mithin verlangten zuletzt die Kayserlichen Räthe, daß der H. Ulrich der Gnade des Kayſers, der durch das herzogliche Ausschreiben höchstens beleidiget worden, sich schlechterdings überlassen solte, doch daß ihm an seinem Leib und Gut nichts nachtheiliges verhängt würde. Allein die Deputirten liessen sich auch hierauf nicht ein, sondern entschuldigten blos den Herzog, und weigerten sich sogar, ihm einen von den gethanen drey Vorschlägen zu hinterbringen.
20.e.m. Man erlaubte hierauf den Landschaftlichen Abgeordneten, wieder nach Hause zu kehren, und solte ihnen benöthigten Falls die kayserliche Resolution nachgeschickt werden; wie dann auch der Kayser dem Herzog seine Verantwortung auf die ihm, im kayserlichen Ausschreiben, vorgeworfene Beschuldigungen zu gelegener Zeit nicht abschlagen wolte. Es blieb daher diese Sache zwar vorerst auf sich ersitzen, zumal auch die, am kayserlichen Hofe damals befindlichen, Gesandten der Eidgenossen dem Kayser, zum Besten des Herzogs, triftige Vorstellungen thaten; daß aber der Kayser doch noch seine Absichten wider den H Ulrich möge vorbehalten haben, kan man aus folgendem ersehen. Um eben diese Zeit ward der bekannte Franz von Sickingen, wegen seiner mit der Stadt Worms gehabten Händel, wovon sogleich das Weitere gemeldet werden soll, mit dem Kayser ausgesönt. Da nun derselbe ein grosser Kriegsheld war; so
16 Aug. muste er einen Revers ausstellen, daß er dem Kayser wider den H. Ulrich, nach Gutbefinden des Graf Wilhelms von Fürstenberg, Ludewigs

von

von Hutten und Dietrichs von Spät, einen so genannten Ritterdienst thun wolte b). J. Chr. 1517

Was nun die Händel zwischen dem bekannten Franz von Sickingen und der Reichsstadt Worms betrift, so hatten selbige schon einige Jahre her gedauert, und der erstere war darüber sogar in die Reichsacht erklärt worden. Die erste Gelegenheit gab hiezu der, im J. 1513., von der Bürgerschaft zu Worms wider den dasigen Magistrat erregte Aufstand, in welchem jene diesen absetzte, aus der Stadt vertrieb und der Bürgermeister und Rathsherren Güter einzog. Nachdem aber der Kayser sich des verjagten Magistrats annahm, und denselben, durch seinen Landvogt im Elsaß, Jacob, Freyherrn von Mörsberg, wieder einsetzen, auch die Empörer zur Strafe ziehen ließ; so ward in diesen Handel auch ein gewisser Balthasar Slör verwickelt, der damals als Hof-Notarius in des Bischofs von Worms Diensten stand, und von diesem in seinen Diensten, zu Anfang der Fasten 1514., an den Kayser geschickt wurde, den er zu Wels in Ober-Oesterreich antraf. Man verkümmerte nehmlich, in dessen Abwesenheit, seine Güter, und gab ihm Schuld, daß er an der erwähnten Empörung mit Antheil genommen hätte, und deswegen ausgetreten wäre. Balthasar Slör wandte sich deshalben, nach seiner Rückkunft, an Franzen von Sickingen, betheuerte gegen denselben

b) Steinhofer *l. c.*, P. IV. p. 392-424. Eisenbach *l. c.*, §. 26. p. 50. sq. Sattler *l. c.*, P. I. Sect. II. §. 107-114. p. 231-243. und in den Beylagen, n. 95-99. p. 242-258. Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. III. §. 80. p. 156. Fels 1ter Beytrag zu der deutschen Reichs-Tags-Geschichte, p. 201.

J. Chr. 1517 ben seine Unschuld und bat ihn um Hülfe, die ihm dieser um so williger versprach, und ihn in seine Dienste aufnahm, weil er hiebey was verdienen, und seinem kriegerischen Genie nachhängen konnte.

Da nun der Magistrat zu Worms den auf des Balthasar Slörs Güter gelegten Arrest nicht aufheben, noch weniger dem Franz von Sickingen das ihm von jenem seinen Gütern angewiesene verabfolgen lassen wolte; so befehdete darüber Franz von Sickingen die Stadt Worms. Er gerieth zwar deswegen, im J. 1515., nebst dem Balthasar Slör in die Reichsacht, und Bürgermeister und Rath zu Worms liessen wider ihn ein effenes Ausschreiben ausgehen. Allein Franz von Sickingen kehrte sich an das eine so wenig, als an das andere. Er beantwortete das Wormser Ausschreiben in einem demselben entgegen gesetzten Bericht, und trieb seine Befehdung so weit, daß er sogar mit einer ziemlichen Anzal Völker vor die Stadt Worms rückte, selbige belagerte und beynahe zur Uebergabe genöthigt hätte. Den Wormsern fügte er auf ihren um die Stadt gelegenen Gütern grossen Schaden zu, und nahm die aus verschiedenen Reichsstädten nach der Frankfurter Messe geschickte Kaufmansgüter weg. Diese Unruhe dauerte wohl drey Jahr lang, und der Kayser hielt für nöthig, das ganze Reich wider diesen einigen Edelmann aufzubieten, wie dann auch die Sache auf dem damaligen Reichstage zu Maynz mit in Vortrag kam. Franz von Sickingen aber übergab bey den Reichsständen seine Vertheidigung, die jedoch sein Verfahren gar nicht rechtfertigte. Indessen ward doch hernach die Sache so vermittelt, daß der Kayser ihm verzieh, und ihn sogar in seine Dienste nahm, um sich seiner, als eines tapfern Kriegsheldens, wie gedacht, wider

den

den H. Ulrich von Würtenberg bedienen zu können. J. Chr.
Den Wormsern aber versprach der Kayser zu 1517
Ersetzung ihres Schadens 40000. Goldgülden zu bezalen, welche sie doch wohl niemals mögen bekommen haben c). Dem Bischof von Worms, Reinhard dem *II.*, der ohnehin mit der Stadt Worms damals in die schon einigemal erwähnte grosse Streitigkeiten verwickelt war, schien diese Beängstigung der Stadt Worms nicht zu mißfallen, und er hatte nicht nur unter der Hand Nachsicht gegen Franzen von Sickingen, sondern er führte auch selbst schwere Klagen wider die mehrgedachte Stadt auf dem damaligen Reichstage zu Maynz d). Auf eben demselben bat auch Sigmund Zwickauff inständigst um Verhelfung zur Exekution seines erlangten Rechts und der Achtserklärung gegen die Danziger; es konnte ihm aber nicht geholfen werden e).

Das wichtigste nun, was auf dem damaligen Maynzer-Reichstage verhandelt wurde, betraf die Berathschlagungen über die Verbesserung des Reichs-Justitz- und Policeywesens, wie auch über die Handhabung des Landfriedens, obgleich dieser Reichstag zu dergleichen Verhandlungen vom Kayser eigentlich nicht bestimmt war f). Doch ehe ich hievon das nöthige beybringe, mus ich,

c) *Senckenbergii* Sel. Iur. et Histor., T. IV. Sect. VII. p. 591-623. Hubert. Thom. *Leodius* de gestis *Franciſci* a *Sickingen*, in *Freheri* Scr. rer. germ., T. III. p. 299. sq. *Schannati* Hist. Episcopat. Wormat., T. I. p. 427. Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. III. §. 164. p. 147. und Fels *l. c.*, P. I. p. 201. d) *Schannat* l. modo c., und Fels, *l. c.*, p. 202. e) Fels *l.* modo *c.* Cf. der *IX.* Band des Auszuges ꝛc., S. 665. ff. f) Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. III. §. 180. p. 156.

J. Chr. statt einer Einleitung, etwas von dem damaligen Zu-
1517 stande des Kayserlichen Kammergerichts, und der, zu Anfang dieses Jahrs, gewesenen Kayserlichen und Reichsständischen Untersuchungs-Commißion voraufschicken. Bey dem Kammergerichte dauerten die schon oben erwähnten Streitigkeiten, wegen der, von einigen K. G. Prokuratoren, wiedersprochenen Aufnahme des zu einem K. G. Beysitzer präsentirten D. Kreutners ff) noch immer fort. Der Unfug der klagenden Prokuratoren gieng endlich soweit, daß das K. G. Ernst gebrauchen, und den unruhigsten von diesen
(23 Nov 1516.) leuten, D. Drach, gegen Ende des vorigen Jahrs, seines Prokurator- und Advokaten-Amtes, durch ein publicirtes Urtheil entsetzen muste. Weil aber hiedurch dieser auf das äusserste gekommenen Sache doch noch nicht völlig abgeholfen ward; so hielten der Kayser und das Reich für nöthig, durch eine schleunige Commißion diesen verderblichen Widerwärtigkeiten einmal ein Ende zu machen. Es
1517 fand sich daher, gleich zu Anfang des folgenden Jahrs, die würkliche Commißion und zwar, von Seiten des Kayserlichen, Abt Hermann von Fulda, wegen der Churfürsten, Fürsten und Stände aber einige andere Subdelegirte zu Worms ein. Nach summarischer Untersuchung der Sache, versuchte man anfangs gütliche Wege, und wurden zu dem Ende vier Deputirte aus dem K. G. Collegium und zwey von den K. G. Advokaten und Prokuratoren verordnet, mit welchen man solang gütlich handelte, bis endlich ein Vergleich getroffen, und in selbigem die bisherige Injurienklage ex officio vertragen, D. Kreutner aber als Beysitzer auf das

ff) *de Ludolf* Comm. systemat. de Iure Camerali, *App. X.* p. m. 29. sq. Eben derselbe *l. c.*, P. III. §. 150-153. p. 138-140.

das neue bestätiget, und dagegen D. Drach in seine Prokuraturstelle wieder eingesetzt wurde, worüber man dann eine kurze Urkunde errichtete. Bey der Gelegenheit haben auch die Kayserlichen Commissarien und Reichsständischen Subdelegirten eine vom K. G. entworfene kurze Verordnung, in Ansehung der Ordnung zu verfahren in ordentlichen und ausserordentlichen Sachen, wie auch wegen der Formalien bey der Appellation, genehm gehalten, und dieses alles zusammen in einen Visitations-Abschied gebracht g). J. Chr. 1517 24. und 27 Jan. 26 Jan.

Nachdem auf solche Art der innerliche Ruhestand bey dem K. G. wieder war hergestellt worden, und auch auf dem nunmehrigen Reichstage, in Ansehung der vom Kayser zum Vortrag gebrachten Punkten, nichts weiter zu thun war; so nahm die Reichsversammlung die Materie vom Reichs-Justitz- und Policey-Wesen, wie auch von Handhabung des Landfriedens vor die Hand, und ordnete deshalben aus ihrem Mittel einen Ausschuß an. Dieser hat nun alle, bey den bisherigen K. G. Visitationen, vorgefundene Mängel und Gebrechen zusammengetragen, und darüber ein Bedenken verabfaßt, woraus der Reichsconvent eine eigene Vorstellung an den Kayser zusammenzog, und solche auch würklich an denselben abschickte. In selbiger werden nun 1) die Mängel und Gebrechen des Kammergerichts und Reichs-Justitzwesens, sodann 2) der Mangel einer guten Policey, und endlich 3) der Verfall des Landfriedens 7. Aug.

g) *de Ludolf* l. modo c, App. X. p. m. 30. sq. *Eiusdem* Corp. Iur. Camer., n. 14. p. 40-43. Lünigs R. A., T. II. n. 87. p. 319-321. Neue Samml. der R. A., P. II. n. 19. p. 166-169. und Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. III. §. 174-176. p. 152-155. und in den Urk., n. 234. p. 352.

J. Chr. 1517 gründlich angezeigt, und der Kayser um deren Verbesserung nachdrücklich gebeten. Die Ausführung dieser Punkten ist sehr weitläuftig und gründlich, und stellen die Reichsstände dem Kayser vor, daß das K. G. in Haupt und Gliedern nicht so hinlänglich dermalen besetzt sey, als die Nothdurft erforderte, und daß bey selbigem der Ordnung, wie auch deren Erklärung und Aenderung, nicht nachgelebt, sondern die Processe aufgehalten und verzögert würden. Hiernächst würde dem Gerichte sein Lauf und Gang, durch die vom Kayserlichen Hofe ergangene unmittelbare Verfügungen, wie auch durch die Avokationen gehemmt, wogegen aber auch bey dem K. G. selbst über die Maas langsam vorgegangen und verzüglich gehandelt würde. Sodann werden weiter der Mangel und die Hemmung der Exekution, die Appellationen in kleinen und thörichten Sachen, und die unverantwortliche Nachläßigkeit der Prokuratoren und Advocaten in denen ihnen übergebenen Sachen der Armen berührt. Ferner werden die Ursachen angezeigt, warum die fiskalischen Gefälle künftig nicht weiter zum Unterhalt des K. G. verwandt werden sollen. Hierauf stellen auch die Reichsstände in ihrem Schreiben dem Kayser den ungleichen und unrichtigen Beitrag zum Unterhalt des K. G. vor, nebst einem Antrage zur Verlegung desselben von Worms an einen andern bequemern Ort. Endlich wird als ein Grund der Widerwärtigkeit zwischen Herren und Unterthanen angegeben, wann und wo die Aemter nicht wohl bestellt, und die Uebel und Missethaten nicht gebührlich bestraft würden. Auch die Verwicklung des Gerichtszwanges zwischen geistlichen und weltlichen, ingleichen dem Rothweilischen und andern Gerichten mache vieles zu schaffen, und

zuletzt

zuletzt werden über die schlechte Würkung der Acht J. Chr.
und be acht, wie auch die allzumilde Begnadi- 1517
gung der Aechter, besonders zum Nachtheil der ob-
siegen en Partheyen, nicht geringe Klagen geführt.
Das übrige von diesem Comitialschreiben betrift
das Policeywesen und den Landfrieden, in An-
sehung deren dem Kayser ebenfals viel heilsames
vorgestellt wird h).

Der Kayser fand diese Vorstellung der Reichs-
versammlung nicht nur gegründet, sondern auch
von solcher Wichtigkeit, daß er für nöthig hielt,
selbige in reifere Ueberlegung zu ziehen, und sich
darüber mit den Reichsständen weiter zu berath-
schlagen. Er beschrieb sie daher anfänglich zu sich
nach Augspurg, zu fernerer Fortsetzung dieser Be-
rathschlag ungen, änderte aber hernach sein Vorha-
ben, und erlaubte den Ständen, vorerst bis auf
eine neue Zusammenberufung nach Hause zu gehen.
Dieses geschah auch, und die Reichsstände, die
ohnehin nicht zalreich zu Maynz versammelt gewe-
sen waren, giengen aus einander; wie dann über-
haupt auf diesem Reichstage nicht viel ist ausge-
richtet, auch nicht einmal ein Abschied auf selbigem
gemacht worden i). Uebrigens hatte der Kayser
seinen Commissarien auf diesem Reichstage auch
noch eine Nebeninstruktion ertheilt, die einen
Vorschlag von einem Rittergerichte oder Aus-
trag enthielt, um sie der Reichsversammlung
vorzulegen. Allein die Sache machte auf dem
Reichstage grosse Bewegungen, und muste daher
die weitere Berathschlagung auch auf den nächsten

h) Fels *l. c.*, P. I. p. 202. und Freyherr von Harp-
precht *l. c.*, P. III. §. 180-187. p. 156-161. und
in den Urk., n. 236. sq. p. 355-372. i) *Be-
soldus* l. c., p. m. 213. sq. et 677. sqq. und Fels *l. c.*,
P. I. p. 202.

J. Chr. Reichstag ausgesetzt werden k). Zuletzt will ich
1517 noch, bey Gelegenheit dieses Reichsconventes, bemerken, daß die anwesenden Stände von denen, wegen der ehmals zu Worms entstandenen Empörung, geächteten Personen, besonders dem K. G. Prokurator, D. Sachs, um ein Vorschreiben an den Kayser sind gebeten worden, worunter man
m. Iul. ihnen auch willfahrt hat l). Gegen Ende dieses Jahrs aber gieng die gewönliche Reichs-Visitation des Kammergerichts und die Rechnungs-Abhör vor sich, welche dißmal durch den Churfürsten von der Pfalz und den Bischof von Bamberg gehalten, hierauf aber unter dem 2ten Jenner des folgenden Jahrs 1518. ein abermaliges Ausschreiben wegen des kleinen Anschlages erlassen wurde ll).

K. Maximilian, den wir zu Rotenburg an der Tauber verlassen haben, hatte sich von da nach Augspurg erhoben, wie dann von seinem damaligen Aufenthalte daselbst ein paar noch vorhande-
10 Aug. ne Urkunden zeugen. In der einen bestätigt derselbe der Abtey Elchingen ihr Privilegium de non
6. f. 16. evocando m). Die andere aber ist ein Lehenbrief
e. m. für den neuen Bischof von Utrecht, Philipp von Burgund, welcher ein natürlicher Sohn H. Philipps des Gütigen von Burgund, und bisher Admiral in den Niederlanden gewesen war. Der bisherige Bischof von Utrecht, Friedrich, ein gebohr-

k) Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. III. §. 188. p. 161. und in den Urk., n. 238. p. 372-374. l) *Idem* ibidem, P. ead. §. 189. p. 161. und in den Urk., n. 239. sq. p. 375-377. S. auch im *IX.* Bande des Auszuges ꝛc., S. 629. ll) *Idem* ibidem P. ead., §. 190. p. 161. und in den Urk., n. 241. p. 377-380. m) Lünigs R. A., T. XVIII. p. 278. n. 5.

bohrner Marggraf von Baden, war der bisherigen in seiner bischöflichen Regierung ausgestandenen Unruhen überdrüßig, und ließ sich merken, daß er sein Bißthum, gegen eine Summe Geldes und eine järliche Pension abtreten wolte. K. Carl hielt die Sache seiner Aufmerksamkeit würdig, und brachte sie mit dem B. Friedrich bald zur Richtigkeit, wie er dann auch von dem Pabste seine Einwilligung für 12000. Dukaten erhielt. Die Stände von Utrecht aber machten noch einige Schwierigkeiten, die jedoch endlich auch gehoben, und hierauf von ihnen Philipp von Burgund als Bischof erkannt, auch zu Utrecht würklich inthronisirt wurde. K. Carl nahm zugleich das Land Utrecht in seinen besondern Schutz, welches zuletzt demselben Gelegenheit gab, die Weltlichkeit dieses Hochstiftes an sich zu bringen, wie zu seiner Zeit weiter gemeldet werden soll n). Von Augspurg gieng der Kayser weiter nach seinen österreichischen Erblanden, und war bereits zu Ende des Augustmonats zu Linz, wo er der Stadt Kaufbeuren ihr ehemals, von K. Ludewig dem Bayer, erhaltenes Privilegium, das Pfänden und Arrestiren in gedachter Stadt und auf dem Lande, wegen der in selbiger geschlossenen und nicht gehaltenen Contrakte, betreffend bestätigte, und noch weiter erklärte o). Er eilte sodann nach Niederösterreich, und schrieb zu Baden einen Reichstag, auf den nächsten S. Cathris-

J. Chr. 1517
im Apr.
19 May
28 Aug.
1. Oct.
25 Nov.

n) *Matthaei* Analecta vet. aevi, T. I. p. m. 188-191. in der Note. Ger. *Noviomagi* Philippus Burgundus, Ep. Traiectensis, ap. *Eundem* ibidem, T. eod. p. m. 156. sqq. Wilh. *Heda* in Hist. Episcopor. Ultraiect., p. m. 318. sq. *Schoepflin* l. c., T. II. L. IV. Per. V. c. 3. §. 13. p. 306. sq. Wagenaar *l. c.*, T. II. L. 16. n. 5. p. 318. sq. et plures *ibi* allegati. o) Lünigs R. A., T. XIII p. 1266. sq. n. 22.

J. Chr. thrinentag, nach Augspurg aus p), der aber her-
1517 nach bis auf den Sontag Misericordias Domini
im folgenden Jahr prorogirt wurde. Und endlich
gieng unser Kayser vollends nach Wien, wie seine
25 Oct. daselbst ausgestellte Urkunde, worinnen er die von
Sahlhausen in Freyherrenstand erhoben hat,
bezeuget q), und worauf ich von demselben in diesem
Jahr keine weitere Nachrichten finde.

Um diese Zeit aber nahm die heilsame Glaubensverbesserung oder die sogenannte Reformation des D. Luthers ihren ersten Anfang zu Wittenberg. Schon lange hatte die ganze Christenheit nach einer Reformation der Kirche geseufzet. So wohl das Haupt als die Glieder derselben musten gebessert werden. Die Römische Kirche herrschte damals allein, und wie abgeschmackt waren ihre Lehren, wie abergläubisch ihre Ceremonien, wie despotisch ihr Kirchenregiment? Die Führung des bischöflichen Amtes, so wie das Leben der hohen und niedern Geistlichkeit verdiente Verachtung und Abscheu. Wie nöthig war also hier eine Verbesserung? Johannes Huß und Hieronymus von Prag hatten zwar, im vorigen Jahrhundert, einen Anfang gemacht, die Reinigkeit der Lehre in der Kirche wieder herzustellen; allein man vertilgte diese Bekenner der Wahrheit und ihre Anhänger mit Feuer und Schwerdt. Auf den Kirchenversammlungen zu Costnitz und Basel wurden nicht nur die alten Irrlehren bestätigt, sondern auch alle für Ketzer, die des Feuers würdig wären, erklärt, welche entgegen gesetzte Meinungen lehren und annehmen würden. Die Absicht der beiden erstgenannten

Cons-

p) *Besoldus* l. c., p. m. 212-216. n. 37. et p. 676-681. n. 18.

q) Abr. Hosemanns adeliche Stamm: Chronica der Sahlhausen; (Dreßden, 1662. fol.) p. 44.

Concilien, wie auch des zu Pisa, gieng nun zwar dahin, ein Reformation der Kirche, vornehmlich wegen der Disciplin, unter Haupt und Gliedern zu bewürken; aber die Päbste und die hohe Römische Geistlichkeit wußte diese gute und heilsame Absichten immer zu untergraben, und endlich ganz zu vereiteln, wie wir in den vorhergehenden Bänden dieses Werkes, bey der erzälten Geschichte dieser drey Kirchenversammlungen, umständlich gezeigt haben. Das Verderben der Kirche, man mag ihre Lehren, oder das Leben ihrer Glieder betrachten, stieg also immer höher, und kein Kayser oder andrer weltlicher Potentat, kein Concilium, keine Universität, kein hoher Prälat, kein vornehmer Gelehrter war im Stande, diesem eingerissenem Uebel zu steuren, weil alle sich vor der übermäßigen Gewalt des Pabstes furchten, und durch die traurigen Beispiele der bisher aufgetretenen Reformatoren abgeschreckt wurden. Ein geringer Mönch und Professor auf einer teutschen Universität, der unsterbliche D. Martin Luther, muste hervortreten und die grossen Absichten GOttes ausführen. Mit einem wahrem Heldenmuthe beseelt, muste er die dicke Nacht des Irrthums und Unglaubens, welche bisher die Römische Kirche umhüllt hatte, zerstreuen, und dem stolzen Rom den empfindlichsten Streich beibringen. Aber hiedurch veranlaßte er auch zugleich die noch fortdauernde Religionsspaltung, welche unserm Teutschen Reiche, wenn man blos auf dessen politische Verfassung siehet, in der Folge so nachtheilig gewesen ist. J. Chr. 1517

Der damalige übertriebene Ablaßkram muste endlich zum völligen Ausbruche Gelegenheit geben. Die Päbste hatten sich schon lange dieses schändlichen Mittels bedient, welches nichts als einen Zug

der

J. Chr. der Feder erforderte, um die Schätze aus allen Thei-
1517 len der abendländischen Christenheit nach Rom zu ziehen, und sich, nebst ihren Nepoten und Höflingen von den abgekauften Sünden der abergläubischen Layen zu sättigen. Noch nie aber war der mit dem Ablaß getriebene Unfug so hoch gestiegen, wie damals. Der den Jahren nach noch ziemlich junge P. Leo der *X.* war, wie uns aus seinem geschilderten Charakter bekannt ist *), wohllüstig, freigebig, prächtig und im höchsten Grade verschwenderisch. Da er alle Quellen zu Bestreitung seines Prachtes und seiner übermäßigen Verschwendung erschöpft hatte; so suchte er sich durch den Ablaß, den er durch die ganze Christenheit verkündigen ließ, zu helfen, und unter dem Schein eines Türkenkrieges und des Baues der S. Peterskirche zu Rom †), neues Geld nach Rom zu ziehen, um sein bisheriges üppiges und verschwenderisches Leben ferner fortsetzen zu können. Er schickte zu dem Ende seine Commissarien überall herum, und ein solcher war auch einer seiner Hofleute, der bekannte Johannes Angelus Arcimboldus, den er zu seinem Generalcommissarius des Ablaßkrames in einem grossen Theil von Teutschland und in den Nordischen Königreichen bestellt hatte. Er hatte verschiedene Unter-Commissarien, die den Ablaß feil bieten musten. Niemand unter ihnen spielte aber seine Rolle besser, als Johann Tetzel, ein Dominikaner- oder Predigermönch, der unverschämteste und lasterhafteste Mensch, der durch listige

*) S. im *IX.* Bande des Auszuges ꝛc., S. 581.

†) Kurz vor dem würklichen Ausbruche der Reformation, nehmlich den 14. Sept. 1517., publicirte P. Leo der *X.* zu Rom eine weitläuftige *Bullam indulgentiarum pro fabrica Ecclesiae S. Petri.* Sie stehet in dem *Magno Bullario Romano*, T. X. p. 38-42. *edit. Luxemburg.*

listige Ueberredungen die einfältigen Layen einschlä- J. Chr.
ferte, sich des Geldes derselben bemächtigte, und sei- 1517
nen Betrug soweit trieb, daß der damalige recht-
schaffene Bischof von Meissen, Johannes, ein ge-
bohrner von Sahlhausen, von ihm das Urtheil
fällte: er würde der letzte Ablaßkrämer in Meis-
sen seyn.

Den unseeligen Greuel und die weite Ausbrei-
tung des Ablaßhandels in Teutschland vermehr-
te und beförderte der damalige Churfürst von Maynz,
Albrecht, ein Bruder Churfürst Joachims des *I.*
von Brandenburg, der zugleich Erzbischof von
Magdeburg und Administrator des Bißthums
Halberstadt war. Er hatte viel ähnliches mit
P. Leo dem *X.*, dem er, in Ansehung der Wohl-
lust, Pracht, Verschwendung und Bausucht, nach-
ahmte, hiedurch aber die Einkünfte aus seinen drey
reichen Stiftern dergestalt erschöpfte, daß er immer
auf neue Mittel bedacht seyn muste, Geld zu sam-
meln. Hiezu schien ihm der Ablaßkram sehr be-
quem zu seyn, und er würkte daher für sich ebenfals
eine Commißion zu Verkündigung des Ablasses,
in seinen Erzbißthümern Maynz und Magde-
burg, auch deren Provinzen, von P. Leo dem *X.*
aus, wobey er dann von dem gehobenem Gelde sei-
nen Antheil mit zu geniessen hatte. Der Pabst
aber ordnete ihm den Guardian der Franciscaner-
Mönche zu Maynz zu seinem Collegen zu, und
in einem andern Breve befal er ihnen und ihren
Untercommissarien bey Strafe des Bannes, daß
sie keine Ablaßtruhe oder Küste, ohne Beiseyn
der Fugger, die damals grosse und reiche Ban-
quiers zu Augspurg waren, oder ihrer Prokura-
toren, eröfnen, auch den Fuggern zu einen
jeden Ablaßkasten einen Schlüssel geben, und an

den-

J. Chr. 1517 denselben die Helfte des gefallenen Ablaßgeldes, nach Abzug aller Unkosten, verabfolgen lassen solten, um es an Pabst überschicken zu können *).

Dem Franciskaner-Gardian war die aufgetragene Mitcommißion nicht gelegen, und überhaupt stand ihm und seinem Orden der Ablaßkram nicht recht an, weil hiedurch ihr eigenes Bettelhandwerk geschwächt wurde. Er machte sich daher auf eine listige Art von dieser Commißion los, und ward hernach selbige dem ganzen Franciskaner-Orden abgenommen, dagegen aber dem Prediger- oder Dominikaner-Orden aufgetragen, in welchem sich schon längst der gedachte Johannes Tetzel, als ein berühmter Ablaßkrämer, hervorgethan hatte. Derselbe wurde nun dem Churfürsten und Erzbischof Albrecht bestens empfolen, der ihn zu einem seiner Untercommissarien bestellte, und nach Sachsen schickte, da er dann sein Geschäfte vornehmlich in der magdeburgischen Diöces, diß- und jenseits der Elbe, zu Zerbst, Jüterbock und an andern Orten mehr trieb. Um Geld zu bekommen, versprach er Ablaß auch für die noch künftig zu begehenden Sünden, und both solchen für alle Arten der begangenen Sünden, wenn sie auch noch so groß und abscheulich wären, an. Als z. E. wenn auch einer die Mutter GOttes geschän-

*) S. des Churf. Albrechts Befehl vom 24. May 1517., in *de Gudenus* C. M. D., T. IV. n. 281. p. 587-589. *coll.* n. 283. p. 591-594. Churfürst Albrecht bezeugte sich überhaupt um diese Zeit sehr eifrig für die Römische Kirche. Dann er bestellte, den 17. May 1517., durch eine besondere Verordnung, ap. *de Gudenus* l. modo c., T. IV. n. 282. p. 589-591., *Inquisitores haereticae pravitatis* und CENSORES LIBRORVM in seinem Erzstifte, welches wohl eine der ersten noch vorhandenen Verordnungen von der Censur gedruckter Bücher seyn mag.

geschändet hätte †), solte er doch von ihm für Geld J. Chr.
volle Vergebung seines Verbrechens erhalten. Ja 1517
man begnügte sich nicht blos damit, den Ablaß zu predigen, sondern man vertheidigte auch die Lehre davon in öffentlichen Schriften.

Durch diese Predigten und Schriften der Ablaßkrämer ward **D. Martin Luther** aufmerksam gemacht, weil darüber die Kirchen und Beichtstühle ledig wurden, und seine Beichtkinder, wenn er ihnen, wegen ihrer bekannten groben Laster, im Beichtstule Bussen auflegte, sich auf den von Tetzeln erlangten Ablaß beriefen. Da er aber seinen Beichtkindern Zweifel erweckte, ob sie nehmlich mit dieser papiernen Vergebung ihrer Sünden auch sicher genug vor GOtt wären; so verklagten dieselben ihn deshalben bey dem Tetzel, der darüber heftig wider Luthern tobete, zu Jüterbock Scheiterhaufen aufrichtete, und drohete, alle diejenige als Ketzer zu verbrennen, welche die Kraft seines Ablasses verkleinerten. Allein Luther kehrte sich wenig an diese fürchterlichen Drohungen; vielmehr predigte er im Oct.
nun öffentlich, in der grossen Pfarr- oder Stadt-Kirche zu Wittenberg, mit grossem Zulaufe, wider

†) Frid. *Myconii* Hist. Reformationis, im 2ten Theil von W. E. Tentzels, nachher anzuführendem, histor. Bericht ꝛc., p. 14. Io. *Sleidani* Commentar. de statu relig. et reipubl. Carolo V. Caesare, L. XIII. p. m. 376. *Is - - inter alia docebat, se tantam habere potestatem a Pontifice, ut etiam si quis* VIRGINEM MATREM VITIASSET *ac* GRAVIDAM FECISSET, *condonare crimen ipse posset, interventu pecuniae.* In einigen Ausgaben des Sleidans lieset man VIRGINEM ET MATREM, welches aber eine Anzeige einer castrirten und interpolirten Ausgabe ist, da man hingegen in den ächten Editionen die Stelle, wie ich sie angeführt habe, antreffen wird. Cf. Tentzel *l.* modo *c.*, P. I. p. 126. sqq. in der Note *).

J. Chr. 1517 31. Oct. wider den Ablaß, und schlug endlich auch, am Abend vor Allerheiligen, an die Wittenbergische Schloßkirche, fünf und neunzig Sätze an, über welche er mit einem jeden öffentlich zu disputiren, sich erbot.

Der Hauptinhalt dieser Sätze, die gleichsam den Grundstein zur Glaubensverbesserung gelegt, und den Weg zu Entdeckung noch mehrerer Wahrheiten der Religion vorbereitet haben, gehet kürzlich dahin, daß weder der Pabst, noch andere Geistliche, sondern nur GOtt allein und eigentlich die Sünde vergebe, solche Vergebung aber, blos durch wahre Reu und Busse, umsonst, durch den Glauben an Christum, der uns allein rechtfertigte, erlanget werde. GOtt fordere keine Pein, Strafe oder Genugthuung für die Vergebung der Sünden, oder behalte sich selbige etwa vor, sondern er schicke dem Sünder allerley Kreuß und Züchtigung zu, um ihn zur Busse zu bringen, und täglich darinnen zu erhalten, welche Art von Busse der Pabst keinem schenken oder nachlassen könne, sondern nur diejenige, welche *Satisfactiones canonicae* oder Kirchenbussen genannt würden, und welche der Pabst und die Priester auflegen könnten, aber nicht über die Maasse. Doch finde diese Auflage nur bey den Lebendigen, oder in der Zeit dieses irdischen Lebens statt, und könnten solche äusserliche Satisfaktionen oder Bussen nicht erst nach dem Tode des Sünders ins Fegfeuer verschoben und vorbehalten, folglich auch keine Busse nach dem Tode erlassen werden. Auf solche Art fiele also die Helfte des Ablasses, sofern sich solcher auf das Fegfeuer erstrecket, weg, und die Fürbitten, Gebete und Messen für die Seelen im Fegfeuer, die ihnen nach des Pabstes Abtheilung zukommen solten, fänden auch nicht statt. Der andere Ablaß, wodurch der Pabst das erliesse und

schenk-

schenkte, was er oder die Priester an obgedachten J. Chr.
Kirchenbussen von allerhand guten Werken, als 1517
Beten, Fasten, Almosen geben, auferlegt hätten, wären gleichfals unter keinerley Vorwand zu erlassen, weil sie als heilsame Mittel der Busse anzusehen wären, die jedoch zu keiner Genugthuung gereichten, weil die Vergebung der Schuld und Strafe blos aus GOttes unschätzbarer Gnade geschehe. Folglich wäre der rechte Schatz der Kirche das Evangelium oder die Gnade GOttes und Vergebung der Sünden, der Ablaß aber sey nur ein solcher Schatz, oder ein Netz, damit man Geld bey den Leuten zu fischen pflege; die Layen ärgerten sich daran und die Christenheit würde darüber von ihren Feinden verlacht. Vornehmlich aber wäre es dem Pabst zu verdenken, daß er nicht, wo er es vermöchte, die armen Seelen, aus Gnade und Liebe, aus dem Fegfeuer erlöfete, und seinen Ablaß unentgeltlich ertheilte, oder lieber unterliesse, weil er den Leuten doch nichts erlassen oder schenken könnte, als was ihnen nicht schon durch die Absolution erlassen wäre. Zuletzt zeigt er noch die ausschweifende Mißbräuche des Ablasses, und tadelt die Prediger, welche den Christen nur Friede oder Ablaß verkündigten; da hingegen er diejenige lobt, welche vom Kreutze predigen, weil dieses ein heilsames Mittel sey, womit man Christus dem Haupte folgen, und also durch viel Trübsal zum Himmel eingehen müsse.

Diese 95. Sätze, wie auch D. Luthers Predigt vom Ablaß und Gnade, erschienen nicht nur in öffentlichem Drucke, sondern sie wurden auch sehr bald weit herum ausgebreitet, und von vielen mit grossem Beifall gelesen. Es schickte auch Luther seine Sätze an den Churfürsten Albrecht von Maynz mit einem Schreiben, worinnen er ihm die ganze

Bayerische Staats[illegible] München

J. Chr. 1517 lehre der päbstlichen Commissarien umständlich vorstellte, und die gefärlichen Folgen derselben bemerkte, weil man nehmlich den gemeinen Mann überredete, daß er wegen seiner Seeligkeit unbekümmert seyn könnte, sobald er sich nur einen solchen Ablaßschein gekauft hätte. Er zeigte zugleich dem Churfürsten, daß Christi Befehl erfordere, das Evangelium zu lehren, indem das Amt der Bischöfe sey, dem Volke rechten Unterricht zu ertheilen. Zuletzt erinnerte er ihn an seine Pflicht, und bat, durch sein Ansehen die ausgestreueten Schriften zu unterdrücken, und den Ablaßkrämern eine bessere Art zu lehren aufzulegen, damit nicht hieraus eine noch grössere Unruhe und Trennung entstehe. Allein Luther erhielt auf dieses Schreiben von dem Churfürsten keine Antwort, und in Wittenberg fand sich niemand bey der angekündigten Disputation ein. Hingegen publicirte Tetzel zu Frankfurt an der Oder 106., und wiederum 50. Sätze, die aber eigentlich den dasigen Professor der Gottesgelahrheit, D. Conrad Wimpina, zum Verfasser haben, und den Sätzen des D. Luthers gerade entgegen waren. Dann in denselben strich er das Ansehen, die Macht und Unfehlbarkeit des Pabstes in Glaubenssachen auf das beste heraus, erhob den Nutzen des Ablasses und der auf päbstlichen Befehl in den Kirchen, bey den Ablaßkasten aufgerichteten hölzernen Kreutze auf das höchste, und forderte als Ketzermeister von allen, welche denen anhiengen, die dem päbstlichen Ansehen mit ihren Meinungen zu nahe getreten, binnen Jahresfrist, bey Strafe des Bannes, gehörige Verantwortung, und drohete ihnen erschreckliche Strafen an.

Ob nun gleich Luther, zu Anfang dieses Streites, sehr blöde und furchtsam war, auch viele Unruh,

ruh in seiner Seele empfand, die er bekämpfen J. Chr.
muste, und sich in seinem ersten Schreiben an den 1517
Churfürsten von Maynz vor demselben sehr demüthigte; ja ob er gleich damals noch nicht an des Pabstes Ansehen zweifelte, noch von dem Fegfeuer und der Kraft der Messen, so klar und deutlich, als wie nachher, seine Meinung entdeckte; so ließ er doch den Muth nicht ganz sinken, sondern gieng mit seiner den damaligen Grundsätzen widersprechenden Lehre von der Vergebung der Sünden ganz frey heraus. Er schrieb auch noch in diesem Jahr eine ausführliche Erklärung über seine gedruckte 95. Sätze, worinnen er dieselbe vertheidigte, und des Tetzels, oder vielmehr des D. Conrads Wimpina Gegensätze wiederlegte. Diese schickte er, mit einem demüthigen Schreiben, an den damaligen Bischof von Brandenburg, Hieronymus Scultetus, zu dessen Diöces die Stadt Wittenberg gehörte, wobey er doch noch alles dem Urtheil der heiligen Kirche unterwarf, und dem Bischof überließ, seine Disputation nach Gefallen zu ändern, darinnen auszulöschen, oder sie gar zu verbrennen, auch zuletzt mit den Worten schloß: „So diese Sache nicht GOttes ist, viel weniger „soll sie mein seyn, sondern soll nichts, und keines „Menschen seyn.„ Der rechtschaffene Bischof Scultetus hielt zwar die Meinung des Luthers für ganz orthodox und catholisch, und war gleichfals auf die unbescheidene Ablaßpredigten übel zu sprechen. Aber er hatte doch gleich zu Anfang dieses Handels unsern D. Luthern warnen lassen, daß er sich in Acht nehmen möchte, worüber auch derselbe seine schon vor Ende des J. 1517. fertig gelegene Vertheidigung und Erklärung seiner 95. Sätze, noch eine Zeitlang zurückbehalten, und sie erst im folgenden Jahre drucken lassen, um ohne Zweifel

J. Chr. entweder den Bischof zu besänftigen, oder in Hof-
1517 nung, die Sache solte sonst vermittelt werden.

Doch wir müssen den Mann, der das furchtsam angefangene, mit mehrerm Muthe fortgesetzte und herrlich ausgeführte grosse Werk der Reformation unternommen, wodurch die bisherige Gestalt der Welt gleichsam verändert, und die solang unterdrückte Freiheit zu denken empor gebracht worden, den Urheber sowohl der Befreyung aus der bisherigen päbstlichen Sclaveyen, als auch der grossen, die christliche Freiheit mit sich führenden, Revolution, näher kennen lernen. Martin Luther ward von armen, aber ehrlichen Eltern, den 10. November 1483., zu Eisleben gebohren. Sein Vater war Hans Luther, ein Bergmann aus dem Dorfe Möhra zwischen Eisenach und Salzungen, und seine Mutter hieß Margareta Lindemannin aus Franken. Ungeachtet ihrer Armuth schickten sie ihren jungen Sohn zeitig und fleißig in die Schule, und er half sich nachher auf den Schulen zu Magdeburg und Eisenach, wo er ein Currentschüler war, kümmerlich durch. Im Jahr 1501. oder 1502. bezog er die Universität Erfurt, legte sich mit grossem Fleisse auf die Rechtsgelahrheit, und ward daselbst im J. 1503. Magister. Zwey Jahr nachher, da er die Gefahr eines fürchterlichen Gewitters überstanden, und bey dieser Gelegenheit ein Gelübde gethan hatte, erfüllte er dasselbe, gieng mit Unwillen seines Vaters, in das Augustiner-Eremiten-Kloster zu Erfurt, und trat, nach ausgestandenem Noviciat, in diesen Mönchsorden, in welchem er anfangs sehr hart gehalten wurde, mit dem Bettelsacke in der Stadt umher ziehen muste, und wenig Musse zum studiren behielt. Allein sein Ordens-Provincial, D. Johann von Staupitz, dem er seine Noth klagte,

klagte, nahm sich seiner an, und vermittelte es, daß J. Chr.
er im Kloster besser gehalten, und ihm mehrere Zeit 1517
zum studiren gelassen wurde, wie er dann auch im J. 1507. die Priester-Weyhe empfieng. Sein unsträflicher Wandel, seine ungeheuchelte Gottesfurcht und gründliche Gelehrsamkeit blieben dem erstgedachten D. Staupitz nicht verborgen, der ihn daher dem Churfürsten von Sachsen, Friedrich dem Weisen, dergestalt empfal, daß ihn derselbe, im J. 1508., auf seine neue Universität nach Wittenberg berief, und ihm auf selbiger ein Lehramt auftrug, wobey er in dem dasigen Augustiner-Kloster sich aufhielt, und zugleich die Pflichten seines Ordens beobachtete. In Angelegenheiten desselben ward er im J. 1510. nach Rom geschickt, wo ihn zwar die italiänischen Mönche wegen seiner grossen Andacht beym Meßlesen verlachten, er aber auch bey der Gelegenheit Rom und das Pabstthum genauer kennen lernte, worauf er, nach glücklicher Ausrichtung seines Auftrages, nach Wittenberg zurückreisete. Nach seiner Rückkunft, muste er, im J. 1512., zu Wittenberg den Grad eines Doktors der Theologie annehmen, doch nicht sowohl aus eigenem Trieb und Neigung, sondern vielmehr auf Befehl des D. Staupitzens, und gab hiezu Churfürst Friedrich der Weise die Kosten her *).

*) Auf der helmstedtischen Universitäts-Bibliothek wird noch itzo, unter andern Seltenheiten der goldene Doktorring unsers Martin Luthers verwahrt, welchen ihm Churfürst Friedrich der Weise von Sachsen zu seiner damaligen Promotion geschenkt hat; Cf. Herm. *von der Hardt* pretiosa Academiae Iuliae et Bibliothecae Rudolpheae Helmstad. Cimelia, annulus *Lutheri* aureus doctoralis et pronubus; Helmstad., 1703. 4.

J. Chr. 1517 Unser D. Luther that sich nun durch seine herrliche Gaben immer mehr hervor, und legte sich mit verdoppeltem Fleisse auf die Wissenschaften, und die griechische und hebräische Sprachkunde, um den wahren Wortverstand der heiligen Schrift auszuforschen, deren Studium er seine Hauptbeschäftigung seyn ließ, um auf selbige sein System der Gottesgelahrheit zu bauen, weil ihn die Lehren der damaligen scholastischen Theologie nicht befriedigten. Da Luther die Gabe eines deutlichen, lehrreichen und faßlichen Vortrags hatte; so fanden seine Vorlesungen grossen Beifall, und er hatte einen starken Zulauf nicht blos von Studenten, sondern sogar Professoren hörten ihm mit Vergnügen und Bewunderung zu, als er, noch vor Publikation seiner Sätze wider den Ablaß, über die Psalmen und die Epistel an die Römer las. Schon damals fällte der Wittenbergische Professor Martin Polich von Mellerstadt, der für einen der grösten Gelehrten seiner Zeit gehalten wurde, öfters von ihm das Urtheil: „dieser Mönch habe einen so treffli„chen Kopf, daß er ganz gewiß glaube, er werde die „im Schwange gehende Schullehre ändern, und die „ganze Kirche reformiren, weil er sich auf die Schrif„ten der Propheten und Apostel lege, und sich „auf Jesus Christi Worte gründe, welche weder „Philosophen und Sophisten, noch Scotisten, „Albertisten und Thomisten umstossen könten.„ Bey diesem fleißigen lesen und Studiren der Bibel konnte es nun nicht anders kommen, als daß er die damalige Irrlehren der Kirche einsehen, und dagegen das Licht der reinen Lehre von der Rechtfertigung eines armen Sünders vor GOtt, durch die Gerechtigkeit Jesus Christi, die uns durch den Glauben zugeeignet wird, immer stärker in ihm aufgehen muste. Nächst der Bibel hielt er viel auf

die

die Schriften des geistreichen Johann Taulers, J. Chr.
und als ein Augustinermönch las er auch fleißig 1517
den Augustinus, nebst einigen andern alten Kirchenvätern, auf welche und vornehmlich auf die heilige Schrift, er seine ganze Theologie gründete. Aber hiedurch machte er sich, schon vor dem Streit über den Ablaß, einer ketzerischen Neugierigkeit verdächtig und verhaßt, woran er sich jedoch nach seinem unerschrockenem Muthe nicht kehrte, sondern in seiner Art zu studiren fortfuhr, und darüber in seiner Erkänntniß und Glaubensfreudigkeit immer mehr zunahm.

Alles, was ich bisher von D. Luthern, aus ächten historischen Quellen und mit völliger historischer Gewisheit, angeführt habe, bildet uns von demselben den Charakter eines frommen, rechtschaffenen, ehrlichen und herzhaften Mannes, und eines gründlichen und forschenden Gelehrtens, den nicht Neid, Mißgunst †) oder zeitliche Nebenabsichten, sondern blos ein edler Trieb, die Wahrheit zu erforschen, und selbige aus ihrer bisherigen Dunkelheit wieder an das Licht zu bringen, verleitet haben, sich dem schändlichen Ablaßkram zu widersetzen, und das so lang und sehnlich gewünschte heilsame Werk der Reformation zu unternehmen. Mir ist nicht unbekannt, daß von vielen ältern, neuern und auch einigen der neuesten Schriftsteller vieles an seinem sittlichen Charakter ausgesetzt wird. Man wirft ihm Grobheit, Hochmuth, Stolz, Eigensinn, Jachzorn, und andere dergleichen Laster vor. Man giebt ihm Schuld, daß er deswegen nicht leicht jemanden neben sich leiden können, sondern andere verachtet, sich von seiner angenomme-

†) S. Frid. Wilh. *Krafft* Diss. de *Luthero* contra indulgentiar. nundinationes haud quaquam per invidiam disputante; Gottingae, 1749. 4.

J. Chr. nen Meinung niemals wieder abbringen lassen, und
1517 daher aus solcher Einbildung die alten Schullehrer, einen Thomas von Aquin und andere, und ihre Lehrsätze verworfen hätte, auch im Reden und Schreiben sehr frech gewesen wäre, wie seine bittere Schriften und harte Ausdrücke gegen gekrönte Häupter und grosse Fürsten bezeugten.

Nun will ich zwar Luthern nicht von allen Fehlern, besonders dem Jachzorn und einer allzuscharfen und freyen Schreibart, welche er auch selbst an sich vielfältig erkannt hat, freysprechen; allein seine gute Eigenschaften überwiegen doch alle von ihm noch so sorgfältig hervorgesuchte menschliche Schwachheiten. Dann es ist unläugbar, und ein jeder Unpartheyischer mus bewundern, daß in D. Luthern und seinen Handlungen eine ungemeine natürliche Fähigkeit, und eine zum Erstaunen geschwinde Fertigkeit, etwas zu begreiffen, zu schreiben und zu lehren, sich hervorthue, welcher Art Leute aber eine Schärfe und Hitze des Geistes angebohren ist, wodurch ihre Affekten in schnelle Bewegung gesetzt, und sie leicht aufgebracht werden, also daß sie sich nicht gerne von andern, ihnen ungleichen, und langsamer denkenden Köpfen widersprechen lassen. Und erforderte nicht das, dem Anschein nach, mit so unübersteiglichen Schwierigkeiten verknüpfte grosse Werk der Reformation einen hitzigen und unbiegsamen Kopf: Ein schleichender Erasmus von Roterdamm und ein leisetretender Melanchthon würden es nie so weit gebracht haben. Nur ein grosser Geist, dem es an herzhaftem Muthe, an unermüdeter Arbeitsamkeit, und an unüberwindlicher Standhaftigkeit nicht fehlte, konnte ein so wichtiges Werk unternehmen, und mit GOtt, dessen Sache es eigentlich war, glücklich ausführen. Dann man mus gewis das nicht sehen

wollen,

wollen, was vor den Augen ist, wenn man nicht J. Chr.
erkennen will, daß es der HErr sey, dessen All- 1517
macht sich in dem Werke der Reformation zeiget, und der Luthern, als ein tüchtiges Werkzeug, von Ewigkeit hiezu ausersehen hatte. Ich könnte noch manche gute Anmerkung sowohl von Luthern selbst, einem unstreitig grossem Manne, dessen verdientes Ehrenlob einer der grösten geistlichen Dichter unserer Zeit unlängst würdigst besungen hat *), als auch dem Anfange der Reformation beibringen. Allein das gesagte mag genug seyn, und von dem Fortgange der Kirchenverbesserung, auch der erstaunlich-schnellen Ausbreitung der Lehre des Evangeliums durch ganz Teutschland, wird noch in der Folge beständig zu reden seyn r). Mit diesem wichtigen Auftritte des D. Lu-

*) S. des Herrn Superintendentens, D. Joh. Andr. Cramers Luther, eine Ode, mit dessen von Preißlern gestochenen Bildniß. Sie stehet auch im Almanach der deutschen Musen auf das J. 1771., p. 16-26. r) *Sleidanus* l. c, L. I. p. m. 1. sq. *edit. Argentorat.* per *Theodos. Rihelium* a. 1555. in 8. curatae. *Guicciardini* l. c., L. XIII. p. m. 395. b.-396. b. et *vers. lat.* p. m. 488. sq. P. *Iovius* Histor. T. I. L. XIII. p. 237. et in vita *Leonis X.*, L. IV. p. m. 86. sq. Phil. *Melanchthonis* Vita *Martini Lutheri*, cum praefat. et adnotatt. C. A. *Heumanni*; Goett. 1746. 4. Cf. Joh. Ernst Kappens Schauplatz des Tetzel. Ablaß-Krams ꝛc., und desselben Sammlung ein zum Päbstl. Ablaß ꝛc. gehörigen Schriften, nebst der Nachlese ꝛc. Leipz. 1721. und 1728. 8. Ueberhaupt aber können zur Reformations-Geschichte bemerkt werden von Evangelischen Schriftstellern: 1) Viti Ludov. *a Seckendorf* Comm. de Lutheranismo etc.; Francof. et Lipf. 1692. fol. und Teutsch durch El. Fricken; Leipz. 1714. 4. 2) Herm. *von der Hardt* Hist. literar. Reformationis; Francof. et Lipf. 1717. fol. 3) Wilh. Ernst Tentzels histor. Bericht

J. Chr. thers aber beschliessen wir die Geschichte des hie-
1517 durch auf beständig höchst merkwürdig gewordenen
J. 1517., und schreiten zu andern Reichsbege-
benheiten des folgenden Jahrs fort.

1518 Kayser Maximilian erfuhr sehr bald, was D. Luther wider den damals allgemein verhaßten Ablaßkram unternommen hatte, und es gefiel ihm solches Verfahren so wohl, daß er den Churfürsten Friedrich von Sachsen, durch dessen Rath Pfeffinger, soll haben ermahnen lassen: „diesen Mönchen „fleißig zu bewahren, indem es sich zutragen möchte, „daß man seiner bedörfte s).„ Von seinen nachmals, in Ansehung unsers Luthers, geänderten G. sin-

vom Anfang und ersten Fortgang der Reformation Lutheri, mitgetheilt von D. Ernst Salomon Cypriani, 2. Theile; Leipzig, 1718. 8. im 2ten Theil stehen unter andern Frid. *Myconii* Hist. Reformationis und Ge. *Spalatini* Annales Reformationis. 4) Val. Ernst Löschers vollständ. Reformations-Acta und Documenta, 3. Theile; Leipz., 1720. 23. und 29. 4. 5) Casp. Funckens kurzgefaßte Reformations-Historie; Ulm 1717. 8. und 6) G. S. Treuers polit. Fehler des Päbstl. Stuhls, welche die Reformation Lutheri befördert haben; Leipz. 1718. 8. Wer hievon Catholische Skribenten nachlesen will, den verweise ich unter andern auf: 1) Louis *Maimbourg* Hist. de Lutheranisme, II. Tomes; à Paris, 1680. 8. 2) Io. *Cochlaeum* de Actis et Scriptis Lutheri; Coloniae, 1568. 8. und 3) *Raynaldum* l. c., T. XX. ad a. 1517. n. 56-79 p. 235. b. - 239. a. Die von D. Luthern insbesondere handelnde unzälige Schriften aber sind grösstentheils angezeigt in Io. Alb. *Fabricii* Centifol. Lutheran., P. I.; Hamb., 1728. 8. P. II. ibid. 1730. 8. und zwar besonders, P. I. c. 1-24. p. 1-51. et P. II. c. 1-24. p. 509-532. s) S. Köhlers Historie, p. m. 406. sq. Er beruft sich hiebey auf des Abr. *Sculteti* Annal. Evangelii renovati, p. 50. Ich habe aber diese Stelle in der Ausgabe der Annal. *Sculteti*, die in des Probsts Hardts Hist. literar. Reformat., P. V., stehet, nicht finden können.

Gesinnungen, will ich bey Gelegenheit des Augs- J. Chr.
spurgischen Reichstages was gedenken. Dieser 1518
solte nun zwar, obgedachter massen, schon im vori-
gen Jahr, seinen Anfang nehmen, er war aber bis
in dieses Jahr, und zwar auf den Sonntag Misé-
ricordias Domini, verschoben worden t). Der 18 Apr.
Kayser verließ also seine Niederösterreichische
Erblande, und machte sich auf den Weg in das
sogenannte Reich, wie er dann bereits im Jen-
ner zu Braunau in Bayern war, welches man 16 Jan.
aus seinem Empfelungsschreiben an die Stadt Aug-
spurg für Weyganden von Dyenheim zu der
daselbst erledigten Stelle eines Landvogts ersehen
kan. Er setzte sodann seine Reise nach Augspurg
weiter fort, wo er vergnügte Fastnachten hielt, und im Fbr.
einem angestellten feierlichen Geschlechtertanze
persönlich beiwohnte u), auch bey seiner damaligen
Anwesenheit für den neuen Abt von Murbach und
Lüders, Georg, einen Lehenbrief ausfertigen ließ v). 12 Fbr.
Weil aber die Zeit zu Eröfnung des Reichstages
noch nicht erschienen war, und keine Fürsten und
Stände sich bisher eingefunden hatten; so reisete
der Kayser nach Innspruck, wo er sich, nach Aus-
weisung verschiedener seiner noch vorhandenen Ur-
kunden, bis zu Ende des Maymonats aufhielt. Er
schickte von da seine Räthe, Veit Streinen, Sig-
munden von Herberstein und Ulrich Werneg-
kern an den jungen K. von Ungarn und Böh-
men, Ludewig, mit der geheimen Instruktion, 13 Apr.
demselben zu vermelden, daß zu seinen Diensten

t) von Stetten *l. c.*, P. I. c. 8. §. 11. p. 281. u) *Idem* ibidem, P. c. et §. iisdem, p. 280. v) Lünigs R. A., T. XIX. p. 1001. sq. n. 78. *coll.* n. 79. p. 1002. sq., wo des B. Christophs von Basel Attestat, vom 20. Jun. d. J. stehet, daß er dem Abt Georg, im Nahmen des Kayserś, die Lehen würklich gereicht habe.

J. Chr. 4000. Mann zu Fuß und 500. zu Pferd an der
1518 Gränze bereit ständen, um sogleich in Ungarn einrücken zu können, wenn etwa der Woywode von Siebenbürgen, Johannes von Zapolia, mit seinem Anhange, auf dem damaligen Rokusch oder Versammlung des ungarischen Adels, etwas nachtheiliges wider den König unternehmen solte w).

24. e. m. Ferner ließ unser Kayser zu Innspruck einen Schenkungsbrief wegen der Stadt Klagenfurth ausfertigen, worinnen er selbige, nebst der daselbst gelegenen Burg, den Prälaten und dem Adel von Kärnthen zueignete x), und der Stadt
13 May Kempten gab er ein Privilegium de non appellando auf eine Summe von 100. Gulden rheinischer Währung y).

Das wichtigste aber, was K. Maximilian, bey seinem damaligen Aufenthalte zu Innspruck vornahm, betrift den daselbst, mit einem zalreichen und genugsam bevollmächtigten Ausschusse der Landstände aus den sämtlichen Nieder- und Ober-österreichischen Erbländern, gehaltenen grossen Landtag. Auf denselben schickte er anfangs seine bevollmächtigte Räthe und Commissarien, gegen Ende des Landtages aber fand er sich auf selbigem persönlich ein. Der Vortrag gieng theils auf eine ihm zu bewilligende Geldhülfe, theils auf eine ganz neue Laudesverfassung und genauere Zusammensetzung der gedachten Provinzen wegen einer wechselseitigen Hülfsleistung. Der damals gemachte Landtagsabschied ist unter dem Nahmen des Innspruckischen Libells bekannt, und im Nahmen des Kayfers, mit der Unter-

w) Senkenberg. Samml., P. IV. Sect. II. n. 3. p. 26-28.
x) Lünigs R. A., T. VII. p. 172. sq. n. 95.
y) *Idem* ibidem, T. XIII. p. 1523. sqq. n. 25.

Unterschrift sämtlicher anwesender Deputirten der Landschaften zu Innspruck publicirt worden. J. Chr. 1518 24. 8. m.

Der Ausschuß bewilligte dem Kayser auch würklich 400000. Gulden rheinisch, dergestalt, daß selbige in vier jährigen Terminen, und zwar jedesmal auf Weyhennachten 100000. Gulden, bezalt, hievon dem Kayser, zu seiner freyen Disposition, und zu besserer Unterhaltung seiner und seiner Enkelinnen Hofstaat, ein Drittel zugestellt, die zwey andere Drittel aber zu Bezalung der kayserlichen Kammerschulden angewandt werden solten. Dagegen stellte der Kayser den Landständen einen Revers aus, daß diese freiwillige Geldbewilligung ihren wohlhergebrachten Privilegien und Freiheiten unschädlich seyn, und sie von der, auf dem nächsten Reichstage etwa zu bewilligenden Türkenhülfe befreyet seyn solten. Die Vereinigung der sämtlichen Landschaften wegen wechselseitiger Hülfsleistung ward auf fünf Jahre festgestellt, und hiernächst vom Kayser den Ständen versprochen, künftig einen geordneten stäten Hofrath, der beständig bey ihm oder in der Nähe um ihn sey, aufzurichten und zu halten. Derselbe solte aus vierzehn Personen bestehen, nehmlich fünfen aus dem Reich von Adel und Doktoren, fünfen aus den nieder-österreichischen Landen, nehmlich einem aus einer jeden Provinz, ferner zweyen aus der fürstlichen Grafschaft Tyrol, und endlich eben sovielen aus den vorder-österreichischen Landen. Die Kanzley aber solte dergestalt bestellt werden, daß der Kanzler beide des Reichs und der österreichischen Lande Sache unter Händen haben solte. Diese neue Einrichtung ist nun zwar nicht zu stande gekommen, sondern durch des Kaysers bald darauf erfolgten Tod unterbrochen worden. Indessen hat doch Kayser Maximilian schon lange zuvor mehrmals

J. Chr. 1518 mals verschiedene Rechtssachen der Reichsstände, durch seine Hofräthe, erörtern und entscheiden lassen, wovon noch aus diesem J. 1518. der langwierige und merkwürdige Proceß in Sachen Gangolfs, Herrns zu Geroltzeck wider Rudolfen von Blumeneck und die Ortschaften Brinspach und Schönberg kan angeführt werden z).

Nach geendigtem Landtage zu Innspruck erhob sich der Kayser nach Augspurg, um dem dahin ausgeschriebenem Reichstage beizuwohnen.

3. Jun. Unterwegs zu Füssen begnadigte er das adeliche Ritterstift zu S. Alban bey Maynz, auf Fürbitte dessen Probstes, und kayserlichen Rathes, Melchior Pfinzings, eines nürnbergischen Patriziers, järlich eine gewisse Anzal Goldgulden von ungarischem Korn und Gewicht schlagen zu dörfen, um sie unter sich am Albanusfeste in der zweiten Vesper austheilen zu können. Zugleich schrieb aber auch der Kayser dem gedachten Ritterstifte die Art des Gepräges vor, nach welcher unter andern auf dem Reverse die Worte stehen solten: *Regnante* D. Maximiliano Caesare P. F. Aug. a).

4. c. m. Daß der Kayser am folgenden Tage zu Kaufbeuren gewesen, kan man aus seiner Ladung der Unterthanen in den Vogteyen Brinspach und Schönberg vor seinen kayserlichen Hofrath, in dem kurz

z) Io. *Fabri* Or. in mort. Maximil. I. Imp., in *Freheri* Scr. rer. germ, T. II. p. m. 739. Rich. *Bartholinus* l. mox cit., in *Senckenbergii* Sel. Iur. et Histor., T. IV. p 629. sq. Lünigs R. A., T VII. p. 42. sq. n. 28. et p. 286-292. n. 185. Senckenberg. Samml., P. IV. Sect. II. n 4. p. 28. sq. et 31. sq. und Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. III. §. 198-202. p. 169-172. und in den Urk., n. 248. p. 427-463. a) Hirschens T. R. Münz-Archiv, T. VII. n. 61. p. 69. sq. Cf. Köhlers Münzbelustig., T. VIII. n. 38. p. 297. et 304.

kurz vorhin gedachten Processe, ersehen [b]). Und so langte er endlich zu Augspurg an, wo er sich bis in den Weinmonat aufhielt, um durch seine Gegenwart den Berathschlagungen des Reichstages mehrern Nachdruck zu geben. Damit ich nun aber die Geschichte dieses merkwürdigen Reichstages nicht unterbrechen darf, wollen wir vorher die vom Kayser zu Augspurg ausgefertigte und uns bekannt gewordene Urkunden anzeigen, die mit den Reichstagshandlungen in keiner Verbindung stehen. J. Chr. 1518 i. Jun.

Gleich anfangs ertheilte unser Kayser dem Bißthum Lüttich drey verschiedene Privilegien. Das erstere war wider die Beruffungen an fremde Gerichte; im zweiten gab er dem Hochstifte die Appellationsfreiheit in bonis realibus et immobilibus unter 60. Gulden, und in personalibus et mobilibus unter 300. Gulden; endlich das dritte Privilegium enthielt eine Generalbestätigung aller und jeder Freiheiten, Statuten und Gewohnheiten des Bißthums [c]). Bald hernach erließ er einen ernstlichen Befehl an den Bischof und die Stiftsgeistlichkeit zu Lüttich, auf der genauen Beobachtung der Concordaten der Teutschen Nation fest zu halten [d]). Man hat hiernächst von unserm Kayser ein damals zu Augspurg publicirtes Edikt, keine sich selbst zündende Büchsen mehr zu machen und zu tragen [e]). Ferner verdient die Urkunde unsers Kay- 24 Jun. 11 Jul. 28 Jul.

b) Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. III. in den Urkunden, p. 430. sq. c) *de Ludolf* Corp. Iur. Cam., in *Append.* s. Catal. Privileg. de non appell., n. XII. p. 103-109. d) Lünigs R. A., T. XXI. p. 1385. sq. n. 115. Cf. *Bartholinus* l. c., p. 659-662. Kappens Nachlese, P. II. p. 409. sqq. und Io. *Chapeavilli* Gesta Pontif. Leodiens., T. III. in *Erardo* a *Marka*, c. 9. p. 258. e) Lünigs R. A., T. II. p. 322. n. 89.

J. Chr. 1518 19 Aug. Kayſers bemerkt zu werden, wodurch er den jungen Grafen von Iſenburg, Anton, emancipirt hat, weil dergleichen Emancipationen unter die ſeltenſten Fälle unſers Teutſchen Staatsrechtes gehören. Und bald darauf beſtätigte der Kayſer die von den Grafen Philipp, Diether und Johann zu Iſenburg, durch Unterhandlung der Grafen Thomas von Reineck, Philipps zu Solms, und Eberhards zu Königſtein, auch Wolfs Herrns von Schönburg, den 26. Auguſt des vorigen Jahrs, zu Maynz errichtete Erbvereinigung und Vertrag, zu Erhaltung und Conſolidirung aller ihrer Graf- und Herrſchaften f). Den Reichs-Städten

12 Spt. 20 Aug. Buchhorn g) und Ueberlingen h) gab der Kayſer ein Privilegium, daß die Güter der unter ihrer Gerichtsbarkeit verſtorbenen Perſonen, die keine Erben hinterlaſſen, oder auſſer der Ehe gebohren, der gemeinen Stadt heimfallen ſolten. Die Stadt

2. Spt. Nördlingen aber erhielt ein Privilegium de non appellando unter 50. Gulden rheiniſch i), und dem Churfürſten Ludewig von der Pfalz beſtätigte

3. e. m. unſer Maximilian das, bereits von den vorigen Kayſern und Römiſchen Königen, deſſen Vorfahren ertheilte Privilegium über das Wildfangs-Recht k).

Auch die Grafen von Schwarzburg erhielten um dieſe Zeit von unſerm Kayſer zwey Gnaden-

10. e. m. briefe. In dem einen ertheilte er ihnen eine Urkunde über ihren Stand und Titel der Viergrafen des

18. e. m. H. R. R., in dem andern aber beſtätigte er ihnen nicht nur denſelben, ſondern begabte ſie auch mit dem

f) *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. p. 258-263. n. 118.
g) Lünigs R. A., T. XIII. p. 318. n. 13.
h) Eben daſſelbe, T. XIV. p. 545. ſq. n. 6.
i) Eben daſſelbe, T. eod. p. 40. ſq. n. 47.
k) Eben daſſelbe, T. V. p. 642. ſq. n. 247.

dem Prädicat: **Wohlgebohrn** l). Der auf dem damaligen **Reichstage zu Augspurg** anwesende **Hermann** von Cöln brachte es nicht nur bey dem **Kayser** dahin, daß derselbe die von seinem Vater, **K. Friedrich** dem *III.*, der **Stadt Cöln**, in den Jahren 1467. 1469. und 1474., zum Nachtheil des **Erzstiftes**, ertheilte Privilegien aufhob und vernichtete, sondern auch denselben und seine Nachfolger damit begnadigte, daß alle in seinem **Erzstifte**, durch Todesfälle oder Verwürkungen, ledig werdende **Reichslehen** an selbige fallen sollten m). Zu Ende des Herbstmonats that der **Kayser** eine kleine lustreise nach **Mindelheim**, wo er mit der Stadt **Augspurg** einen Vergleich traf, daß die ihm in der Stadt zustehenden Häuser und Gärten, so lange sie ihm gehören würden, steuerfrey seyn, bey deren Veräusserung aber wieder unter die Stadtsteuer fallen sollten n). Er muß aber bald wieder nach Augspurg zurückgekehrt seyn, weil er daselbst, schon zu Anfang des Weinmonats, den **Grafen** von **Mansfeld** ihre Gerechtigkeiten und Freiheiten wegen ihrer Bergwerke versicherte, die sonst vom **Kayser und Reiche** unmittelbar zu Lehen gegangen, von **K. Friedrich** dem *III.* aber, im J. 1448., an das churfürstliche und herzogliche Haus **Sachsen** zu Lehen angewiesen worden o). Und gleich am folgen-

1467 19 Sept. 20. e. m. 28. e. m. 1. Oct. 2. e. m.

den

l) Lünigs R. A., T. XXIII. p. 1237 sq. n. 32. et T. XI. p. 295. n. 189. und L. W. H. Heidenreichs Hist. des Fürstl. Hauses Schwarzburg, L. II. c. 1. §. 5. p. 277 sq. m) Lünigs R. A., T. XVI. p. 656-660. n. 206 sq. n) *Idem* ibidem, T. XIII. p. 122. n. 45. und von Stetten *l. c.*, P. I. c. 8. §. 11. p. 282. o) Lünigs R. A., T. XI. p. 118-120. n. 84. Er setzt zwar das Datum dieser Urkunde auf den 1. Nov. d. J., so aber ein Irrthum ist, wie man aus Joh. Albr. Bie-

J. Chr. 1518 den Tage vermittelte er einen Vertrag zwischen dem Abt Rüdiger zu Weissenburg im Elsasse und den Bürgermeistern und Rath daselbst, wegen einiger von jenem an diese geforderten Rechte und Gerechtigkeiten, wodurch gedachter Rath von solchen Ansprüchen gänzlich befreyet worden p). Mehrere von unserm Kayser damals zu Augspurg ausgefertigte Urkunden sind mir nicht bekannt worden; aber auch die angeführten beweisen dessen dasige Anwesenheit bis fast auf den Tag seiner Abreise.

Den Reichstag nun selbst betreffend, so war derselbe nicht nur der letzte, den unser K. Maximilian gehalten hat, sondern auch zugleich einer der ansehnlichsten unter seiner ganzen Regierung. Er sollte gedachter massen schon im April seinen Anfang nehmen, es verzog sich aber dessen Eröfnung, wegen der spätern Ankunft der Churfürsten, Fürsten und Stände, bis in den Heumonat hinein, und er dauerte bis in den Herbst- oder Weinmonat. Der Kayser wohnte demselben von Anfange bis zu Ende bey, und es fanden sich auch auf selbigem nach und nach die sechs Churfürsten, nebst vielen Fürsten, persönlich ein, deren jedem, bey seiner Ankunft, der Kayser, nach dem damaligen Herkommen, vor die Stadt entgegen ritt. P. Leo der X. schickte auf diesen Reichstag den Cardinal Thomas Cajetanus als seinen Legaten, um den Kayser und die Reichsstände zu einem Türkenzuge und unter diesem Vorwande zu Bewilligung des Zehendens von der teutschen Geistlichkeit zu bewegen. Und endlich fertigten auch die Könige

rings Hist. der Mansfeld. Bergwerke, p. 38., ersehen kan. Cf. Euseb. Christi Franckens Hist. der Grafschaft Mansfeld; (Leipz., 1723. 4.) L. I. c. 5. §. 4-7. p. 104-108

p) *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 123. p. 264-266.

nige von Spanien, Frankreich, Pohlen, Ungarn und Böhmen ihre Gesandten auf diesen Reichstag ab 9). Die vornehmsten und wichtigsten Berathschlagungspunkten aber giengen: 1) auf eine zu bewilligende Türkenhülfe, 2) auf die zu unterbauende Wahl eines Römischen Königs, und 3) auf die Verbesserung des Reichs-Justizwesens r). J. Chr. 1518

Was den ersten dieser Berathschlagungspunkten anbelangt; so ist schon weiter oben bemerkt worden, daß P. Leo der X. bey dem Schlusse des Lateranensischen Conciliums, alle christliche Potentaten und Republicken eifrigst ermahnt habe, sich zu einem allgemeinen Türkenzuge mit einander zu vereinigen, um die täglich zunehmende Macht der Ottomannischen Pforte, welche durch die Eroberung von Syrien, Palästina und Aegypten einen neuen Zuwachs erhalten hatte, zu schwächen, oder gänzlich zu Grunde zu richten. Nach seinem gemachten Entwurfe sollten der Kayser und der K. von Frankreich die Armee zu Lande anführen, und solche aus Teutschen, Franzosen, Ungarn und Pohlen bestehen, auch gerades Weges nach Constantinopel rücken. Die Könige von Engelland, Spanien und Portugal sollten die Seemacht unter ihrem Oberbefehl haben, und ihre grosse Schiffe dazu hergeben, welche mit den Galeeren des Pabstes, der Venetianer, Genueser und des Großmeisters vom Johanniterorden zu Rhodus verstärkt werden sollten. P. Leo ver-

9) Rich. *Bartholini* de Conuentu Augustano Narratio, in *Senckenbergii* Sel. Iur. et Histor., T. IV. Fascic. VIII. p. 625-680., besonders p. 630-633. 643. et 644. und Fugger *l. c.*, L. VI. c. 19. n. 8. p. 1358. r) Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. III. §. 191. p. 161.

J. Chr. sprach noch ausserdem, mit Volk und Geld an die
1518 Hand zu gehen, die Schätze der Kirche zu diesem Kreuzzuge zu eröfnen, und ein jedes Heer mit einem Legaten zu versehen, der vollkommene apostolische Gewalt haben sollte. Uebrigens sollten zu Bestreitung der Kosten dieses Zuges die Geistlichen den Zehenten und die Weltlichen den zwanzigsten Theil ihrer Einkünfte hergeben. Ja man wollte sogar den K. von Persien in dieses Bündnis mitziehen, und ihm einen Theil von den asiatischen Eroberungen überlassen, da hingegen die christlichen Fürsten zu ihrem Theil Syrien, Aegypten und das gelobte Land behalten wollten.

Um nun den Kayser und das Teutsche Reich zu Ergreifung der Waffen wider die Türken zu bewegen, schickte P. Leo den Cardinal Cajetan, als seinen Legaten, auf den augspurgischen Reichstag. Derselbe gab sich auch deshalben alle Mühe, und hielt zu dem Ende eine nachdrückliche Rede, um den Kayser und das Reich zu einem Türkenzuge zu ermuntern, und die teutsche Geistlichkeit zu Erlegung des zehenden Pfennings zu diesem Kriege zu bewegen. Er überreichte auch mit vieler
1. Aug. Pracht dem Kayser, im Nahmen des Pabstes, einen geweyheten Hut und ein geweyhetes Schwerdt *), weil derselbe der oberste Feldherr bey diesem Zuge seyn sollte. Allein obgleich auch die Pohlnischen und Ungarischen Gesandten sich deswegen alle Mühe gaben; so konnte doch der Päbstliche Legat die Bewilligung des Zehendens von der Teutschen Geistlichkeit nicht erhalten, da zumal auch auf dem Reichstage eine Rede

*) *Bartholinus* l. c., p. 635 sq. und Iac. *Manrii* epist. de gladio et pileo per Pontif. Legatum *Maximiliano* Imp. oblat., in *Freheri* Scr. rer. germ., T. II. p. m. 714-716.

Rede zum Vorschein kam, worinnen das päbstliche Begehren widerrathen wurde, für deren Verfasser man den berühmten Ulrich von Hutten hält. Hingegen ward überhaupt wegen der Türkengefahr von der Reichsversammlung beschlossen, „daß „drey Jahr lang ein jeder Mensch im heiligen „Reiche, männlichen und weiblichen Geschlechts, „der zum heiligen Sakrament gehet, järlich zu „einem Türkenzuge den zehenten Theil eines „rheinischen Gulden geben sollte.„ Die Churfürsten, Fürsten und andere Stände aber sollten, nach ihrem Belieben, ein mehreres hiezu beytragen. Von diesem Gelde sollten sodann Völker zu Roß und zu Fuß angeworben, und unterhalten, auch alle übrige Nothdurft zu einem Heerzug angeschaft werden. Die weitere Berathschlagung aber über die übrigen Anstalten zu diesem Krieg wurde auf den folgenden Reichstag verschoben, den der Kayser, nächstens nach Worms auszuschreiben, versprach [8]). J. Chr. 1518

Der zweite Berathschlagungspunkt gieng auf die zu unterbauende Wahl eines Römischen Königs. Unser Kayser merkte sein herannahen-

8) *Bartholinus* l. c., p. 633-640. 643 sq. 649-652. 657-659. 663-675. et 677 sq. P. *Iovius* in vita *Leonis* X., L. IV. p. m. 81. *Goldasti* Constitut. imp., T. I. p. 436-439. et T. II. p. 127-139. Fugger *l. c.*, L. VI. c. 19. n. 8. p. 1358 sq. *Legatorum Pontif.* Oratio pro collig. decimis in expedit. contra Turcas et *Viri* cuiusdam *clarissimi* Or. dissuasoria &c., ap. *Freherum* l. c., T. II. p. m. 698-704. Vlr. *de Hutten* Exhortatoria ad Principes Germ., vt bellum Turcis inuehant; (vid. Iac. *Burckhardi* Comm. de fatis et meritis *Vlr.* de *Hutten*, P. I. p. 125. *coll.* p. 194. nota (tt) et P. II. Analect. ad P. I. p. 125.) *Raynaldus* l. c., T. XX. ad a. 1518. n. 3-90. p. 249-263. Augspurg. R. A., in *Prooem.* et §. 1-5., in der N. Samml. der R. A., P. II. n. 20. p. 169 sq.

J. Chr. des Ende, und wünschte, es noch bey seinen Lebzei-
1518 ten dahin zu bringen, daß einer von seinen beyden Enkeln zum Römischen König erwält würde. Nach dem Vorgeben des Guicciardini und anderer soll er anfangs seine Absicht auf seinen jüngern Enkel, den Infanten und Erzh. Ferdinand gerichtet haben, von welchen Gedanken ihn aber sein vertrautester Minister, der Cardinal von Gurk, abwendig gemacht hätte t). Er verfiel also auf seinen ältern Enkel, den K. Carl von Spanien, und machte für denselben eine starke Parthey im churfürstlichen Collegium; wie er dann damals
1. Sept. zu Augspurg, für sich und im Nahmen des jungen K. von Böhmen, Ludewigs, als dessen Vormund, mit Einwilligung des Mitvormundes, K. Sigmunds von Pohlen, mit den Churfürsten von Maynz, Cöln, Pfalz und Brandenburg eine Convention traf, daß sie seinen gedachten Enkel, den K. Carln, als einen Erzherzog von Oesterreich, zum Römischen König erwälen, und darüber ein Wahldekret errichten wollten. Zugleich versprach der Kayser, in seinem und K. Carls Nahmen, den gedachten Churfürsten allen Schutz und Beistand, wenn sie etwa, wegen dieser Wahl, von dem Pabste, dem K. von Frankreich, und den übrigen Churfürsten, Fürsten oder jemand anderm feindlich angegriffen werden sollten. Auch K. Carl gab sich dieserhalben viele Mü-
10 Jan. he, indem er nicht nur an den Grafen Hojer von Mansfeld einen Befehl schickte, die Churfürsten und Fürsten zu seinen Absichten zu bewegen, sondern

t) *Guicciardini* l. c., L. XIII. p. m. 390. a. 391. a. et *vers. lat.*, p. m. 482 sq. P. *Heuterus* l. c., L. VII. c. 17. p. 178. et L. VIII. c. 2. p. 183. Fugger *l. c.*, L. VI. c. 19. n. 10. p. 1361. Prud. *de Sandoval* l. c., P. I. L. III. §. 27. p. 136 sq.

dern auch seinem Gesandten am kayserlichen Hofe eine grosse Summe Geldes übermachte, um dieselbe unter die Churfürsten und Fürsten zu vertheilen. J. Chr. 1518

Nun sollen zwar gleich anfangs bey diesen Unterhandlungen allerhand Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten vorgefallen seyn, indem man es für etwas neues und ungewönliches angesehen, einen Römischen König zu erwälen, da doch Maximilian selbst noch nicht vom Pabste zum Kayser gekrönt wäre. Jedoch man suchte diesem Einwurfe dadurch abzuhelfen, daß man den P. Leo bewegen wollte, dem Maximilian die kayserliche Krone und Insignien, durch einen Legaten, nach Teutschland zu schicken, und es brachte der Kayser auch würklich die meisten Churfürsten auf seine Seite, und schloß mit ihnen die vorhin erwähnte Convention.

Allein die ganze Unterhandlung ward dadurch erschwert, und zuletzt gänzlich vereitelt, daß nicht nur der Pabst diesem Vorhaben unter der Hand sehr entgegen war, und K. Franz von Frankreich, durch seine zu Augspurg befindliche Gesandten, aus Aemulation gegen K. Carln, dessen Wahl hinderte, sondern auch Churfürst Friedrich von Sachsen, den man damals für den weisesten Fürsten in ganz Teutschland hielt, selbige widerrieth, und sie der Freiheit von Teutschland für schädlich hielt. Darüber konnten also der Kayser und K. Carl ihre Absicht auf dem Reichstage zu Augspurg nicht zu stande bringen. Indessen gaben beide deswegen ihre Hofnung nicht auf, und es wurden diese Unterhandlungen, auch nach geendigtem Reichstage, noch immer fortgesetzt. Es bezeugen solches die Versicherungen, welche K. Carl, gegen Ende dieses Jahrs, zu Saragossa, sowohl 24 Dec. an diejenige Churfürsten insgesamt, welche obige

J. Chr. 1518 Convention mit seinem Großvater, dem Kayser, geschlossen hatten, als auch insbesondere an die Churfürsten von Maynz und Brandenburg ausstellte. In jenen machte er sich nicht nur zu dem Beistande anheischig, welchen ihnen der Kayser, auch in seinem Nahmen, in der erstgedachten Convention zugesagt hatte, sondern er versprach noch ausserdem, daß er, ungeachtet seiner Abwesenheit, alles und jedes halten wolle, was der Kayser mit den Churfürsten, wegen seiner Wahl, verabredet hätte. Ferner verpflichtete er sich, die Regierung des Teutschen Reichs, in seiner Abwesenheit, durch keinen andern, als einen gebohrnen Teutschen, auf seine eigene Kosten, verwalten zu lassen, die vornehmsten Hofbedienungen, als eines Oberhofmeisters, Kanzlers, Marschalls u. s. w. blos an gebohrne Teutsche zu vergeben, seine Residenz, so viel möglich, meistentheils in Teutschland zu halten, alles vom heiligen Reiche verpfändete und abgerissene wieder herbey zu bringen, und in Reichssachen sich keiner andern, als der teutschen Sprache zu bedienen, auch dieses alles, nach vollzogener Wahl, nochmals heilig zu versichern. In dieser merkwürdigen Versicherung liegt gleichsam der Grundstoff zu der nachmals unserm K. Carln, bey seiner Wahl, würklich vorgelegten Capitulation. Die besondere Verschreibung aber, die K. Carl den Churfürsten von Maynz und Brandenburg gab, enthält das ihnen gethane Versprechen seiner beständigen Gnade, und der Erhaltung und Vermehrung ihrer Gerechtsame und Privilegien u).

Endlich

u) *Guicciardini*, P. *Heuterus*, Fugger und *de Sandoval*, ll. modo cc., *de Roo* l. c., L. XII. p. 476. *Bartholinus* l. c., p. 679 sq. *Martene* et *Durand* Collect. ampliss., T. III. p. 1302 sq. *Raynaldus* l. c., T. XX. ad a. 1518. n. 163. p. 274 sq. *de Gude-*

Endlich der dritte Berathschlagungspunkt betraf die Verbesserung des Reichs-Justizwesens, und was dem anhängig ist, welche Materie schon auf dem letztern Reichstage zu Maynz war gereget, und deshalben dem Kayser eine Vorstellung gethan, von ihm aber versprochen worden, daß darüber auf dem nächsten Reichstage weitere Berathschlagungen angestellt werden sollten v). Es geschah auch solches würklich, wie aus dem noch vorhandenem Reichstags-Protokolle wahrzunehmen ist. Dann in demselben findet sich ein Ansagszettel aus der churmaynzischen Kanzley, vermöge dessen erstlich über die zu Maynz entworfene zwanzig Artickel, die Mängel und Gebrechen des Kammergerichts, Einigkeit und Frieden belangend, zu handeln seyn möchte. Nach genommener Verabredung übergaben die Reichsstände ein verzügliches Bedenken, worinnen sie antrugen, mit der Berathschlagung über diese Artickel so lange Anstand zu nehmen, bis theils die Stände, so bey der Abfassung dieser Artickel zu Maynz gewesen, ankommen würden, theils auch bis die Kammergerichtliche Personen, nach

J. Chr. 1518

6. Jul.

12. e. m.

Gudenus C. M. D., T. IV. n. 286-289. p. 599-607. *Cod. Polon. diplomat.*, Sect. I. n. 24. p. 26 sq. Ge. Spalatins Leben Friedr. des Weisen, Churf. zu Sachsen, L. I. §. 34. et L. II. ad a. 1518., in der Samml. vermischt. Nachr. zur Sächs. Geschichte, P. V. (Chemnitz, 1770. 8.) p. 40 sq. et 127. V. L. *a Seckendorf* l. c., L. I. Sect. 16. §. 33. Addit. II. p. 42. Cf. Io. Gottl. *Boehmii* Diss. de Henr. VIII. A. R. Imperium. Rom.-adfectante; (Lipsi. 1756. 4.) §. 3 sq. p. 6 sqq. Gottfr. Dan. Hoffmanns vermischte Beobachtungen; (Ulm, Frkf. u. L. 1761. et 62. 8.) P. II. n. 7. p. 189-245. et P. III. n. 1. p. 1-32. und Joh. Jac. Spisens Brandenburg. Münz-Belustig., P. I. n. 25. p. 196 sq.

v) S. in diesem X. Bande des Auszuges, S. 87.

J. Chr. dem Befehls des Kayſers, ſich zu Augſpurg ein-
1518 gefunden hätten, um ihren Unterricht gleichfalls
zu vernehmen. Nun ließ ſich zwar der Kayſer dieſen Vorſchlag gefallen, jedoch zugleich den Stän-
17. Jul. den ferner vortragen, das er zwar indeſſen über die das K. G. betreffende 14. Artickel ſeiner Räthe Rathſchlag vernehmen wollte; doch möchten mittlerweil die Stände über die fünf folgende Artickel, die zwar auch dem K G. etwas anhängig, aber ſolches nicht ſonderlich betreffen, rathſchlagen.

2. Sept. Dieſes geſchah nun, und erſtatteten hierauf die Reichsſtände an den Kayſer ihr Gutachten auf die erwähnte fünf Artickel folgendergeſtalt: 1) wegen Exekution der erhaltenen Urtheile möchten die Sachen des B. von Worms und Jadecks Erben wider Danzig und Elbingen entweder gütlich vertragen, oder mit Ernſt zur Vollziehung gebracht werden; übrigens aber ſollte es bey den Exekutorialien der Acht und Aberacht, wie auch des geiſtlichen Bannes verbleiben, und wegen der Immißion derjenige Stand, hinter welchem der Beklagte geſeſſen, zum Exekutor begehrt werden. 2) Die Exekution ſollte künftig durch Mandate nicht mehr aufgehalten, ſondern dem K. G. ſein freyer ſtracker Lauf gelaſſen, und die Exekution, wenn der Exekutor ſie allein nicht verrichten könnte, dem Kreiß, worinnen der Beklagte geſeſſen, bey Poen befohlen, und dem fürnehmſten oder der Sachen am Bequemſten übertragen werden. 3) Wegen des Ungehorſams der Unterthanen möchte der Kayſer ein allgemeines Geſetz ausgehen laſſen, daß die Churfürſten, Fürſten, Stände und alle und jede Obrigkeiten allenthalben die Gerichte und Aemter mit redlichen und verſtändigen Perſonen beſetzen ſollten, die Recht und Billigkeit unpartheyiſch und ernſtlich handhabten. 4) Erſtat-

teten

teten die **Reichsstände** auch ihr **Bedenken** wegen J. Chr.
besserer **Einrichtung** der **niedern Gerichte**, und 1518
daß die **Landesunterthanen nicht** vor **fremde Gerichte** gezogen, sondern ihre Rechtshändel, ausser denen, die vor das **K. G.** gehörten, vor den **innländischen Gerichten** abgethan werden sollten, wobey dann auch noch einiges, wegen genauer Beobachtung der zu **Worms** beschlossenen **Reformation** der **westfälischen heimlichen Gerichte**, und wegen Verbesserung des **Rothweilischen Hofgerichtes**, hinzugefügt wurde. Endlich und 5) ward wegen der **Acht** erinnert, daß niemand ungeladen und ungehört in die **Acht** gebracht, sondern hiebey rechtlich verfahren, auch keiner der **Acht**, ohne Bewilligung desjenigen, der solche wider ihn ausgewürkt, entledigt werden sollte.

Ausser diesen **fünf, Gericht** und **Recht** betreffenden, **Artickeln** übergaben die **Reichsstände** dem **Kayser** auch noch ihr **Gutachten** über **fünf** andere **Artickel**, nehmlich: 1) daß über die, auf den vorigen **Reichstagen**, publicirte **Policeyordnungen**, wegen des Kleiderprachtes, kostbarer Gasterey en, Zutrinkens, Gotteslästerung u. s. w., fernerer nachdrücklich gehalten werden; 2) die Ausschleppung des teutschen Geldes in fremde Länder, besonders nach **Rom** möglichst gehindert werden, und dem **Pabste**, wegen Beeinträchtigung der ordentlichen Collatoren und Patronen, in Vergebung der geistlichen Beneficien, durch den **päbstlichen Nuncius**, nachdrückliche Vorstellung geschehen; 3) wider die **lauffende Knechte**, so Land und Leute zur Last fielen, geschärfte Befehle erlassen, und 4) der **Landfriede** besser und ernstlicher, als bisher, gehandhabet werden möchte. Endlich und 5) in Ansehung der **Münze** und deren nothwendigen Verbesserung, wollten die **Stände** die Erfüllung des kayserli-

J. Chr. 1518 ferlichen Erbietens erwarten, zu dieser Berathschlagung einige der Sache verständige Männer zu verordnen, um hernach weiter darüber zu rathschlagen; da zumal die höchste Nothdurft erfordere, wegen der häufig eingerissenen geringhaltigen Geldsorten, und Einschmelzung der guten Münze, ein Einsehen zu haben.

Inzwischen hatten auch die Kayserlichen Räthe ihr Gutachten über die das K. G. betreffende 14. Artickel erstattet. Dasselbe gieng kürzlich dahin, daß das Kammergericht, als das höchste, endlichste und oberste Gericht, mit verständigen, erfahrnen und geschickten Kammerrichtern und Beisitzern, itzo auf dem Reichstage zu benennen, die bisherige Mängel abzustellen, und dasselbe mit 16. Urtheilern, worunter zwey Grafen oder Freyherren, und die eine Helfte Doktoren der Rechte, die andere aber von Adel, zu besetzen wäre. Die Beisitzer sollten, wie vorhin, aus den Chur- und Fürstenthümern des Reichs gesetzt werden, und wenn ein solcher präsentirter Assessor von dem K. G. untauglich befunden würde, sollte der Fürst, der ihn geschickt hätte, einen andern tauglichen Beisitzer präsentiren. Aus den Assessoren sollten zwey verständige Personen zu Präsidenten ausgesondert, und bey Absterben oder Abgang des Kammerrichters es nach der Ordnung gehalten, die Stelle aber eines verstorbenen oder abgegangenen Beisitzers von demjenigen Churfürsten oder Fürsten, der selbigen präsentirt hätte, ohne Verzug wieder besetzt werden. Der Kayser sollte einen geschickten Fiskal bestellen, und demselben einen Advokaten zuordnen, zu deren Besoldung aber und zu Unterhaltung der K. G. Kanzley sollten die fiskalischen Poenfälle künftig allein angewandt werden. Die bey der Kanzley befun-

befundenen Mängel sollte man abstellen, und die J. Chr.
sämtlichen Kanzleypersonen, wie auch die Advo- 1518
katen und Prokuratoren, wurden auf die ältere
Reichsordnungen, besonders die Cölnische, ver-
wiesen. Ferner enthielt dieses Gutachten, daß
die Besoldung des Kammerrichters, der Präsi-
denten und Beisitzer vermehrt, und hinlänglich
versichert, auch künftig drey Audienzen, eine in
Causis ordinariis, die andere in Causis fiscalibus,
priuilegiatis, et extraordinariis, und die dritte in
Causis minoribus, gehalten werden solten. Die
Endurtheile sollten von acht Richtern geurtheilt,
keine Sachen in der ersten Instanz angenommen,
muthwillige arme Partheyen mit dem Thurm be-
straft, die Reformation und Ordnung in pein-
lichen Sachen auf diesem Reichstage beschlossen
und allenthalben im Reiche publicirt, auch wider
die Uebertreter derselben vom kayserlichen Fiskal
am K. G. rechtlich verfahren, endlich die Miß-
bräuche vom westfälischen Gerichte abgeschaft
und die Exekution der Urtheile der ordentlichen
Obrigkeit der Partheyen bey Poen geboten wer-
den. Sodann ward in diesem Gutachten auch
der erste Grund zu der Syndicats, und der damals
damit verknüpften Revisions-Klage gelegt, und
sollten alle andere hier nicht geänderte Ordnungen
in ihrer Gültigkeit bleiben. Zuletzt wurde noch erin-
nert, daß es nöthig wäre, die bisher entstandene Ir-
rungen, wegen der, von einigen Churfürsten und
Fürsten, eximirten Stände, und des dadurch
verringerten Beitrags zum Unterhalt des K. G.,
vor die Hand zu nehmen, und selbige zu entscheiden.

Die Reichsstände liessen sich dieses Gutach-
ten grösstentheils gefallen; nur verweigerten sie den
Grafen und Freyherren die Beilegung des Titels:
Präsidenten. Hingegen ward die zu Costnitz,

im

J. Chr. im J. 1507., gemachte **Ordnung** wegen **Unter-**
1518 **halt** des R. G., oder der sogenannte **kleine An-**
schlag, von neuem bestätiget, und die **Appella-**
tionssumme auf **funfzig Gulden** erhöhet, auch
insbesondere die Errichtung der **peinlichen Hals-**
gerichtsordnung einhellig beliebt. Und hierauf
17 Spt. erfolgte von der **Reichsversammlung** noch ein be-
sonderes **Bedenken** wegen der **Unterhaltung** des
K. G. Vermöge desselben hat der hiezu gewidmete
sogenannte **kleine Anschlag** sich in allem auf 11556.
Gulden in Gold belaufen, wovon aber, an exi-
mirten Posten, an gar **nicht erkannten An-**
schlägen und an **ungewissen Posten** von **Gra-**
fen und **Freyherren**, zusammen 4321. **Gulden**
abgiengen, folglich nur 7235. **Gulden** würklich
übrig blieben. Da nun aber die **järliche Unter-**
haltung des **K. G.** 10000. **Gulden** erforderte;
so zeigte sich ein järlicher Abgang von beynahe 3000.
Gulden, worüber blos die **damals noch leben-**
den Gerichtspersonen einen Besoldungs-Rück-
stand von 7000. **Gulden** zu fordern hatten, vom
J. 1507. aber, oder vom **Costnitzer Reichstage**
an, belief sich der ganze **Rückstand** bis auf das
J. 1518. auf 40000. **Gulden.** Allein die hie-
durch in Bewegung gebrachte **Exemtions-Ma-**
terie, und die nachgesuchte Berichtigung der noch
sehr streitigen **Anschläge** zur **K. G. Unterhal-**
tung war der erste Stein des Anstosses bey den da-
maligen Reichsberathschlagungen, da zumal noch
ausserdem verschiedene **Stände** sich schon damals über
ihren allzuhohen **Anschlag** beschwerten.

Es kam hiezu noch ein anderer eben so wichti-
ger Punkt, nehmlich die gleichfalls in Vortrag ge-
kommene Berathschlagung von den **Austrags-Ge-**
richten. Die **Churfürsten** bezogen sich dieserhal-
ben auf ihre uralte Freiheiten, welche sie sich sogleich

bey

bey Errichtung der **Wormser-Ordnung** vorbe- J. Chr.
halten hätten, und protestirten daher gegen alle, ih- 1518
nen nachtheilige, anderweitige Einrichtung der K. G. O. Hingegen brachten auch die übrigen Stände ihre Gegenbeschwerden vor, woraus nothwendig weitaussehende Bewegungen unter den Churfürsten, Fürsten und Ständen entstehen musten. „Der Kayser fand diese Gährung der Gemüther unter den Reichsständen sehr bedenklich, da zumal „sein eigenes kayserliches oberstrichterliches „Amt, als wovon ihm, wie er sich in seiner schließlichen Erklärung gegen die Reichsstände ausdrückt, bey den vorhabenden Exemtionen, ein „kleines im heiligen Reiche bevorbleibe, Noth leiden, und auch das Recht, woraus der Friede folgen solle, noch weniger, als bisher, seinen Fürgang haben würde.„ Mithin hielt der Kayser bey diesen Umständen für das rathsamste, die weitere Berathschlagungen, in diesen das Reichs-Justizwesen betreffenden Sachen, für dißmal abzubrechen, und solche auf den nächsten Reichstag zu verschieben. Er eröffnete dieses den Reichsständen in seiner ersterwähnten schließlichen Erklärung, die auch solches sich willigst gefallen liessen. Doch wurde hieben noch festgestellt, daß indessen das K. G. nicht stille stehen, sondern wegen des fernern Unterhalts desselben, nach Maaßgabe des Costnitzer kleinen Anschlags vom J. 1507., an alle, die ihre Beiträge noch schuldig wären, abermalige ernstliche Gebotsbriefe ergehen sollten. Da nun also von diesen über das Reichs-Justizwesen weitläuftig verhandelten Punkten das wenigste zum Schluß gekommen; so geschah auch nur in allgemeinen Ausdrücken einige Meldung davon in dem verabfaßten Reichsabschiede. Nehmlich, daß man wegen der, schon von der letzten Reichsver-

J. Chr. 1518 versammlung zu Maynz schriftlich angezeigten, und auf dem itzigen Reichstage berathschlagten, Mängel und Gebrechen, das Recht, Einigkeit und Frieden betreffend, aus merklichen Ursachen, sich dißmal nichts endliches verglichen, sondern einhellig beschlossen hätte, zu Förderung austräglichen Rechtens diese Händel bis zum nächstkünftigem Reichstage anstehen und beruhen zu lassen. Doch sollte mittlerweil mit den Rechten bey dem K. G. nicht stille gestanden werden; vielmehr sollten die kayserlichen Mandate an alle, die noch wegen ihres Anschlages zum Unterhalt des K. G. im Rückstand wären, erlassen, und die kayserlichen und Reichsständischen Räthe abgeschickt werden, damit man über den Unterhalt des K. G., wie solcher von dem Ausstande und Anschlägen bewilliget, sich weiter berathschlagen und die nöthige Maaßregeln nehmen könnte w).

So endigte sich endlich dieser merkwürdige Reichstag, auf welchem zwar über viele wichtige Punkten berathschlaget, aber weniges zum Schluß gebracht, und das meiste auf den folgenden Reichstag verschoben worden. Dahin gehören unter andern auch die Supplikation der Herrn von der Leiter (*della Scala*,) wegen der ihnen von den Venetianern entrissenen Städte Verona und Vicenza, und was dawider die Regierung zu Innspruck vorgetragen und übergeben hatte; ingleichen die von Thomas Jadecken vormals vom K. G. erlangte Exekutorialen wider Danzig und Elbingen x), und endlich die schon weiter oben erwähnte Policey-

w) Augsp. R. A., §. 6-9, *l. c.*, p. 170 sq. und Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. III: §. 191-197. p. 161-169. und in den Urk., n. 242-246. a. p. 381-412. *coll.* n. 247. p. 424-427. y) Augspurg. R. A., §. 10. *l. c.*, p. 171. b.

ceysachen y), als in Ansehung deren ebenfals die vorgehabte Reformation und neue Ordnung unterblieben ist. Uebrigens ist dieser Augspurgische Reichsabschied, wenigstens wie er vorhanden ist, nicht so vollständig abgefaßt worden, wie einige der vorhergehenden Reichsabschiede. Dann obgleich der Kayser sowohl für sich, als auch für seinen Enkel, K. Karln von Spanien, als Erzherzog von Oesterreich und H. von Burgund, versprochen, denselben zu vollziehen, und als Kayser, wie auch als Erzherzog von Oesterreich und H. von Burgund, sein kayserliches Innsiegel an diesen Abschied hängen lassen: ferner auch die Churfürsten, Fürsten und Stände, im Schlusse des Abschiedes, sich zu dessen Festhaltung verpflichtet haben; so vermißt man doch in dem im Drucke vorhandenen Exemplar desselben die nahmentliche Unterschrift der anwesend gewesenen Reichsstände, und die sonst gewönliche Mitsieglung einiger Stände aus allen dreyen Reichscollegien z), die man in andern Reichsabschieden antrift. J. Chr. 1518

Es sind noch einige andere merkwürdige Umstände von dem Augspurgischen Reichstage zurück, zu deren Ausführung die bisher erläuterten drey Hauptpunkte der Berathschlagungen uns keine Gelegenheit gegeben haben, die aber doch gleichfals eine Anzeige verdienen, und daher noch müssen bemerkt werden. Wir haben die Aufzeichnung derselben dem fleißigen Richard Bartholin, einem Haus-Caplan des Cardinals von Gurk, zu danken, der diesem Reichstage mit beigewohnt, und uns von demselben die schon angeführte kurze Beschrei-

y) Ebenderselbe, §. 6., *l. c.* p. 171. a. z) Ebenderselbe, §. 11. et 12., *l. c.*, p. 171. b.

J. Chr. 1518 Beschreibung in Lateinischer Sprache hinterlassen hat. Aus derselben ist nun gleich anfangs die Absonderung der sämtlichen Reichsstände in drey Collegia, die besondere Berathschlagung in einem jeden Collegium, und die Abtheilung des Fürstlichen in die geistliche und weltliche Fürstenbank zu ersehen. Die teutschen Reichssachen wurden *in pleno* berathschlagt, zu den Unterhandlungen aber mit den fremden Gesandten ward eine Reichsdeputation aus allen dreyen Reichscollegien verordnet. Derselben wohnten aus dem churfürstlichen Collegium immer zwey Churfürsten abwechslungsweise bey. Aus dem fürstlichen Collegium wurden zu dieser Deputation gezogen von der geistlichen Fürstenbank der Bischof von Bamberg, und hernach statt seiner, weil er kränklich war, der B. von Augspurg, ferner der B. von Eichstedt, der würzburgische Gesandte, der Abt von Weissenburg und die Gesandten der Schwäbischen Prälaten; von der weltlichen Fürstenbank aber H. Georg von Sachsen, Pfalzgraf Friedrich, der Bayerische und Hessische Gesandte, wie auch einer von den Grafen und Herren. Endlich aus dem Reichsstädtischen Collegium waren Regenspurg und Augspurg die Deputirten. Es fehlte auch nicht auf diesem Reichstage an den gewöhnlichen Rangstreitigkeiten unter den Fürsten wegen des Vorsitzes, worüber Bartholin gar sehr klagt. Besonders entstand zwischen den Churfürsten von Maynz und Sachsen ein Streit über die Umfrage auf dem Reichstage, und man verglich sich, bis zur Ankunft des Churfürstens von Cöln, dahin, daß die Rathsversammlungen blos von den Räthen gehalten werden, und hiebey der chur-Sächsische Rath oder Gesandte die Stim-

Stimmen einsammlen solte. Würden aber die Fürsten selbst zusammen kommen, so solte die Umfrage durch den Churfürsten von Maynz geschehen; hiernächst aber solte der Churfürst von Cöln, nach seiner Ankunft, mit den übrigen Fürsten entscheiden: ob Maynz oder Sachsen das Recht der Umfrage zustehe a). J. Chr. 1518

Bey Gelegenheit des den pohlnischen Gesandten gegebenen öffentlichen Gehörs, ward die erste volle Rathsversammlung in Gegenwart des Kaysers gehalten, in welcher folgende Art zu Sitzen, (*Ordo sedendi*,) nach dem Bericht des Bartholins, beobachtet wurde. Der Kayser saß auf einem erhabenen Orte, zu seiner Rechten aber die Churfürsten von Maynz und Pfalz, der Erzbischof von Bremen, der Domprobst von Bamberg, Marquard, als österreichischer Gesandter, sodann der Salzburgische Gesandte, hernach die Bischöffe von Würzburg, Eichstedt, Augspurg, Regenspurg und Ratzeburg, wie auch die Gesandten der übrigen Bischöffe. Hingegen auf der linken Seite des KayserS nahmen ihre Sitze die Churfürsten von Trier, Cöln, Sachsen und Brandenburg, ferner H. Georg von Sachsen und Marggraf Casimir von Brandenburg. Dem Kayser gegen über sassen die drey pohlnischen Gesandten, und zur rechten Hand war eine Bank gesetzt, auf welcher sich der Churprinz und noch zwey Marggrafen von Brandenburg, ingleichen ein junger Fürst von Anhalt niederließ, hinter welchen die Bischöffe von Brandenburg und Triest ihren Platz nahmen b), da auch P. Leo, vor einiger Zeit, den Churfürsten 20 Aug. 24 Mr.

a) *Bartholinus* l. c., p. 640-643. et 645. b) *Idem* ibidem l. c., p. 649-652.

J. Chr. 1518 8. May 1. Aug. Albrecht von Maynz, auf Empfelung des Kayſers, zum Cardinal ernannt, und ihm hierauf ſolches durch ein eigenes Breve bekannt gemacht hatte; ſo ließ er ihm auf dem damaligen Reichstage, durch ſeinen Legaten, den Cardinal Cajetan, den Cardinalshut, mit öffentlichem Gepränge, aufſetzen, und ihn feierlichſt zum Cardinal inſtalliren c).

24 Aug. Der neue Cardinal Albrecht verrichtete hierauf zu Augſpurg, währendem Reichstage, die Trauung ſeines Vetters, Marggraf Caſimirs von Brandenburg, mit der Bayeriſchen Prinzeßin Suſanna, bey welcher Gelegenheit von dem Kayſer und andern anweſenden Fürſten viele Luſtbarkeiten angeſtellt wurden d). Bald darauf belehnte K. Maximilian den Churfürſten Ludewig von Pfalz und ſeinen Bruder, den Pfalzgrafen Friedrich, aber nicht, wie es ſonſt gewöhnlich war, öffentlich und unter freyem Himmel, ſondern nur in ſeinem Zimmer, dergleichen Belehnungen eine Zeither üblich worden waren e). Uebrigens führte auch auf dieſem Reichstage der Biſchof von Lüttich, Erhard von Mark, durch ſeinen Geſandten, wider den Römiſchen Hof bittere Klagen, die er ſchriftlich übergeben ließ, und ſich vornehmlich darüber beſchwerte, daß der Pabſt, in Vergebung der geiſtlichen Beneficien ſich groſſe Freiheiten wider die Concordaten herausnehme,

c) *Bartholinus*, l. c. p. 634 ſq. Jac. *Manlii* Hiſt. collatae Cardinalitiae dignitatis in *Albertum* Moguntinum, in *Freheri* Scr. rer. germ., T. II. p. m. 705-714. *Raynaldus* l. c., T. XX. ad a. 1518. n. 56. p. 257. b. und *de Gudenus* l. c., T. IV. n. 284. b. p. 596-598. d) *Bartholinus* l. c., p. 644. et 652-653. Fugger *l. c.*, L. VI. c. 19. n. 9. p. 1359-1361. und Joh. Jac. Spieſens Brandenburg. Münzbeluſtig., P. II. n. 24. et 25 pag. 185-200. *coll.* n. 26. et 45. p. 201-208. et 353-360. e) *Bartholinus* l. c., p. 662 ſq.

me, welches dann vermutlich zu dem schon weiter oben erwähnten kayserlichen Befehl an den Bischof und die Stiftsgeistlichkeit zu Lüttich Gelegenheit gab. Ausserdem aber wurden dem Kayser auch die, schon vor einigen Jahren erhobene, zehen Beschwerden der teutschen Nation wider den Päbstlichen Stuhl abermals übergeben, die sodann mit kayserlicher Erlaubnis, noch in diesem Jahr, zu Schlettstadt gedruckt wurden. Der Kayser aber ließ, auf Veranlassen der Reichsstände, dem Pabste, durch dessen anwesenden Legaten, Vorstellung thun, die teutsche Kirche wider die Concordaten nicht ferner zu beschweren f). J. Chr. 1518

Auf dem damaligen Reichstage zu Augspurg kamen auch die Angelegenheiten H. Ulrichs von Würtenberg ff) wieder auf das Tapet. Derselbe hatte von neuem einige seiner Unterthanen gefänglich einziehen lassen, die mit seiner Regierung unzufrieden waren, und ihn von selbiger entfernt wissen wolten. Er soll mit diesen Gefangenen sehr hart umgegangen seyn, worüber deren Verwandte den Herzog bey dem Kayser verklagten, bey dem sie an dem ehmaligen Würtenbergischen Kanzler, D. Lamparter, einen guten und eifrigen Fürsprecher fanden. Der Kayser ließ also aus Augspurg an die Würtembergische Landschaft einen scharfen Befehl ergehen, daß sie unverzüglich, bey Strafe von 100 Mark lötigen Goldes, die Loslassung der Gefangenen auswürken, oder, wenn der Herzog solches verweigerte, sie mit eigener Gewalt befreyen solte. Zugleich befal er ihnen, daß sie, weil der 17 Jul.

f) *Bartholinus* l. c. p. 659-662. *Goldasti* Constit. imp., T. II. pag. 396. et *Eiusdem* Polit. imp., P. 23. p. 1044.- und Kappens Nachlese, P. II. p. 409 sqq. ff) S. in diesem zehnten Bande des Auszuges ꝛc. S. 75 u. ff.

J. Chr. Herzog den Blaubeurer Vertrag nicht gehalten,
1518 und deswegen von neuem in die Acht gefallen, einen Landtag ausschreiben, und auf demselben über die Landeswohlfahrt berathschlagen solten, wobey er ihnen allen Beistand versprach. H. Ulrich wolte anfangs wider dieses harte kayserliche Mandat eine Verantwortung publiciren; aber die Churfürsten von Pfalz und Sachsen beredeten ihn, daß er es unterließ, und dagegen sowohl an den Kayser, als auch an die augspurgische Reichsversammlung
13 Aug. Schreiben ergehen ließ. In dem erstem dieser Schreiben beschwerte er sich, daß der Kayser seinen Feinden und Verläumdern sogleich Gehör gegeben, und ohne erst seine Verantwortung zu hören, ein seiner Ehre so nahe gehendes Mandat wider ihn ausgehen lassen; zugleich erbot er sich zur Verantwortung wider die gegen ihn angebrachte Beschuldigungen und Verläumbdungen.

Churfürst Ludewig von der Pfalz und sein Bruder, Pfalzgraf Friedrich, übergaben dem Kayser dieses Schreiben, und stellten ihm zugleich die wahre Beschaffenheit der Sache mündlich vor, konnten aber wenig fruchtbarliches ausrichten. Hingegen brachten sie es bey den Reichsständen, denen sie gleichfals H. Ulrichs Schreiben überlieferten, dahin, daß dieselben insgesammt eine Fürbitte bey dem Kayser für den Herzog einlegten, und ihn baten, daß er den Herzog zum Verhör und Verantwortung kommen lassen möchte. Sie wiederholten auch dieses Gesuch bey dem Kayser, nachdem H. Ulrich sowohl an diesen, als auch an die Reichsstände ein abermaliges Schreiben hatte ergehen lassen, worinnen er seine Sorge, wegen eines feindlichen Ueberfalls seiner Länder, durch Franzen von Sickingen, der einige tausend Mann zusammengebracht hatte, vorstellte, woraus ein innerli-

ches

ches Kriegsfeuer in Teutschland entstehen könnte. J. Chr.
Allein es half alles nichts, weil der Kayser allzu- 1518
sehr gegen den Herzog aufgebracht war; mithin er- 19 Aug.
folgte die Resolution des Kaysers dahin, daß
wenn H. Ulrich, die Gefangene ihm und den
Reichsständen ausliefern, vor ihnen als Richtern
anklagen und sein Vorgeben genugsam beweisen wür-
de, der Kayser ihm sodann Glauben zustellen wol-
te. In dieses Verlangen konnte der Herzog un-
möglich willigen, und er hielt vielmehr um diese 1. Aug.
Zeit einen Landtag, auf welchem er seinen Stän-
den die Zudringlichkeit seiner Feinde, und die dem
Lande bevorstehende Gefahr lebhaft vorstellte, und
sie um ihren Beistand ersuchte. Die Landschaft
bewilligte ihm auch die verlangte Hülfe, und ver-
sprach, sogleich 40000 Gulden zu erlegen, und ihm
mit Gut und Blut beizustehen. Sie erließ auch an
den Kayser, die Reichsversammlung zu Aug-
spurg und besonders an den Churfürsten Ludewig
von Pfalz, wie auch an die Eidgenossen, ver-
schiedene Schreiben, worinnen sie ihre Treue gegen
den Herzog bezeugte, und denselben wider die gegen
ihn angebrachte Beschuldigungen und Verläumb-
dungen vertheidigte.

Diese Erklärung der würtenbergischen Landschaft fruchtete nun bey dem Kayser so viel, daß er den Reichsständen, auf ihre nochmals eingelegte Fürbitte, zur Resolution gab, daß er des Herzogs Sache abermals zu gütlicher Handlung kommen lassen wolle, zu dem Ende derselbe seine Räthe schleunig nach Lauingen schicken sol 8. Sept.
te. Zugleich aber stellte der Kayser den Reichsständen ein sehr weitläuftiges, doch sehr gehäßiges Ausschreiben zu, worinnen er dem Herzog alle erwiesene Gnaden auf eine bittere Art vorrückte, und dessen bisherige Vergehungen wider ihn, wie auch

J. Chr. sein übles Betragen überhaupt, auf das gehäßigste
1518 schilderte. Zu den Unterhandlungen zu Lauingen wurden Pfalzgraf Friedrich, B. Christoph von Augspurg, die beiden Kanzler der Churfürsten von Maynz und Pfalz, wie auch der würzburgische Domher, Peter von Aufsäß, ernannt. Die
22 Spt. Handlung solte, gegen Ende des Herbstmonats ihren Anfang nehmen, zu welcher dann auch der Herzog seine Gesandten schickte, in Hofnung, daß er es hiedurch zu einer rechtlichen Untersuchung der wider ihn vorgebrachten Klagen bringen würde. Allein die kayserlichen und Reichs-Commissarien trugen gleich anfangs, bey Eröfnung der Conferenzen, darauf an, daß der Blaubeurer Vertrag vor allen Dingen vollzogen werden müste. Und wegen der dem Grafen von Helfenstein und dem von Spet, auf ihren Gütern, zugefügten Schaden verlangten sie eine hinlängliche Genugthuung. Die würtenbergischen Räthe aber waren zu beiden Punkten nicht bevollmächtiget, deswegen jene
1. Oct. die weitere Unterhandlung bis auf den ersten October aufschoben, und verlangten, daß inzwischen die Würtenbergischen Räthe von dem Herzog eine genugsame Vollmacht, über beide erstgedachte Punkten zu handeln, auswürken solten, indem zu besorgen sey, daß widrigenfals der Kayser zu gröfserer Ungnade bewogen, und hernach weiter kein Vergleich erhalten werden möchte. Da nun aber um diese Zeit dem H. Ulrich das vorhin erwähnte harte kayserliche Ausschreiben zu Gesicht kam; so ward er dadurch dergestalt aufgebracht, daß er von gütlichen Unterhandlungen nichts mehr wissen und hören wolte. Er glaubte, daß es wider seine Ehre laufen würde, wenn er dasselbe nicht beantwortete, und ließ, durch seine Räthe, den kayserlichen und Reichs-Commissarien zu verstehen

geben,

geben, daß er an den Blaubeurer Vertrag nicht J. Chr.
weiter gebunden sey, weil der Kayser selbst dessen 1518
Vollziehung hinterhalten hätte. Zu einen Vergleich
mit seinen Gegnern wolte er sich durchaus nicht ver-
stehen, weil er hiedurch des Kaysers Gnade, die
er allein suchte, nicht wieder erlangen könnte; wohl
aber hofte er derselben theilhaftig zu werden, wenn
man ihn zum rechtlichen Verhör und Verantwor-
tung kommen liesse, auf welche er durchaus drung.
Die Commissarien thaten zwar noch allerhand güt-
liche Vorschläge; aber es war bey dem unbiegsamen
H. Ulrich nichts auszurichten, welcher vielmehr zu
Anfang des folgenden Jahrs seine Verantwortung (8 Jan.
auf das letztere harte Kayserliche Ausschreiben, 1519.)
durch öffentlichen Druck, bekannt machte, und in
demselben die ihm zur Last gelegte Beschuldigungen
von sich ablehnte. Es hat aber der Kayser diese
Apologie des H. Ulrichs nicht zu Gesicht bekom-
men, weil er wenige Tage nach deren Publikation
starb. Und der Herzog gerieth bald darauf, durch
sein übermäßiges Feuer, in neue Weitläuftigkeiten,
worüber er Land und Leute verlohr, wie zu seiner Zeit
mit mehrerm soll gemeldet werden g).

Gegen Ende des Augspurgischen Reichs-
tages, oder vielmehr wie derselbe schon zu Ende ge-
gangen war, langte D. Luther *) zu Augspurg im Oct.
an, um sich vor den Päbstlichen Legaten zu stel-
len. Es hatte derselbe inzwischen wegen seiner wi-
der den Ablaß publicirten Sätze heftige Gegner be-
kommen; dann es schrieben wider ihn D. Joh. Eck,

g) *Bartholinus* l. c., p. 675-677. Steinhofer *l. c.*, P. IV. pag 424 - 488. Eisenbach *l. c.*, §. 27. p. 51 sq. und Sattler *l. c.*, P. I. Sect. II. §. 116. 124. p. 244-256. und in den Beylagen, n. 102 sq. p. 260-272. *) S. in diesem zehnten Bande des Auszuges ꝛc., S. 106 u. f.

J. Chr. Professor der Gottesgelahrheit zu Ingolstadt, fer-
1518 ner Sylvester Prierias, ein Dominikaner und Lehrer der Theologie zu Rom, und endlich D. Jacob Hochstraten, gleichfals ein Predigermönch, Professor der Gottesgelahrheit und Ketzermeister zu Cöln. Allein Luther widerlegte ihre Schriften, und nahm bey der Gelegenheit in seiner eigenen Erkäntnis noch mehr zu, indem er nun anfieng die Hoheit und Unfehlbarkeit des Pabstes in Glaubenssachen, gegen welchen er anfangs noch so grosse Ehrfurcht bezeugte, genauer zu untersuchen, und an derselben zu zweifeln. Da zu Anfang des J. 1518. eine allgemeine Versammlung des Augustiner-Emeriten-Ordens zu Heidelberg gehalten wurde; so gieng D. Luther, wider vieler Warnung, auf dieselbe, und schrieb daselbst 40 *Paradoxa*, die theils wider die päbstliche Lehre vom freyen Willen und der Rechtfertigung, theils wider den Aristoteles gerichtet waren, worüber er öffentlich disputirte.
26 Apr. Durch diese Disputation erwarb er sich nicht nur bey allen Zuhörern einen grossen Ruhm, sondern sie hatte auch den Nutzen, daß nachher Bucer, Brentius, Schnepf und Theobald Billican, welche derselben beigewohnt, sich von unserm Luther weitere Erläuterung einholten, und sodann selbst dessen Lehre fortpflanzten. Er fand auch Beifall und Gnade sowohl bey dem Pfalzgrafen Wolfgang, Churfürst Ludewigs Bruder, als auch bey dem damaligen Bischof von Würzburg, Lorenz, einem gebohrnen von Bibra, die beide zu seinem Vortheil an Churfürst Friedrichen von Sachsen schrieben. Nach seiner Rückkunft nach Wittenberg gab er die schon oben erwähnte ausführliche Erklärung über seine im vorigen Jahr publicirte 95 Sätze vom Ablaß heraus, und schickte selbige seinem Dioecesan, dem Bischof von Brandenburg, zu. Er

schrieb

schrieb auch bald darauf an seinen Ordensprovin- J. Chr.
cial, D. Staupitzen und schloß ein Schreiben an 1518
den P. Leo bey, worinnen er sich gegen denselben ungemein demüthigte, und unter andern den Ausdruck gebrauchte: „er wolle nichts anders wissen, „denn daß seiner Heiligkeit Stimm Christi Stimm „sey, der durch jenen handle und rede„.

Nun würde der Pabst, da Luther damals noch so ehrfurchtsvolle Gesinnungen gegen ihn hegte, sehr klug gehandelt haben, wenn er sowohl demselben, als auch dessen Gegnern, allen weitern Schriftwechsel verboten, und beiden Theilen ein Stillschweigen aufgelegt, auch den allzusehr in die Augen fallenden Greuel des Ablasses in etwas gemindert hätte, indem hiedurch dem gemeinen Volke die Augen ferner verkleistert geblieben wären. Es schrieb auch 5. Aug.
der Kayser selbst um diese Zeit aus Augspurg an den Pabst, wegen der von Luthern herausgegebenen Schriften und erregten Streitigkeiten wider den Ablaß, und verlangte, daß der Pabst denselben ein Ende machen solte, wobey er zwar Luthern nicht wenig anschwärzte, doch aber auch dem Pabste wegen des mit dem Ablasse bisher getriebenen Unfuges die Wahrheit trocken sagte. Allein da D. Luther den Ablaßhandel, als eine der reichsten Goldquellen des Römischen Hofes, angefochten; so hatte er hiedurch den Augapfel des Pabstes angetastet, und eine unverzeihliche Sünde begangen. P. Leo der X. gab also, zu seinem und des Römischen Stuhls gröstem Nachtheil, aus göttlicher Verhängniß, Tetzeln und andern Gegnern des D. Luthers Recht, und erließ an denselben, ehe noch das kayserliche Schreiben zu Rom anlangte, eine Ladung, daß er binnen 60 Tagen persönlich zu Rom erschei- 7. Aug.
nen, und sich gegen die ihn beschuldigte Ketzereyen verantworten solte. Es that aber die Universität 25 Spt.

Wit-

J. Chr. 1518 Wittenberg deshalben bey dem Pabste Vorstellung, und bat, Luthern, wegen seiner schwachen Leibesconstitution, und wegen Unsicherheit der Wege mit dieser Reise zu verschonen. Doch schon vorher hatte der Pabst dißfals seine Gedanken geändert, und seinem zu Augspurg befindlichen Legaten, dem Cardinal Cajetan, aufgetragen, die Sache des D. Luthers zu untersuchen. Zugleich
23. c. m. schickte er demselben ein Breve zu, in welchem Luther als ein Ketzer verdammt, und demselben, wenn er nicht widerrufen würde, die Gefangenschaft bis auf weitern Befehl, allen aber, die sich seiner annähmen, ausser dem Kayser, grosse Strafe gedrohet wurde. Es muste also Luther, auf Befehl Churfürst Friedrichs, nach Augspurg kommen, und er wagte diese Reise ohne erhaltenes sicheres Geleit vom Kayser, ob ihm gleich unterwegs der Provisor seines Ordens zu Weymar bange machen wolte, dem er aber zur Antwort gab: „Bitt ein „Vater Unser für mich: Gott wird seinem lieben „Kind Christo, deß meine Sache ist, dieselbe schon „erhalten„.

8. Oct. Gleich nach seiner Ankunft zu Augspurg ließ sich D. Luther bey dem Cardinal Cajetan anmelden, der ihn auch in sein Quartier freundlich einladen ließ; aber es mißriethen ihm solches die Augspurgischen Rathsherren, an welche er von dem Churfürsten von Sachsen war empfolen worden, solange bis sie ihm ein sicheres Geleit bey dem Kayser ausgewürkt hätten. Nach dessen Einlangung
12. c. m. machte Luther dem Cardinal seine Aufwartung, der vor allen Dingen von ihm verlangte, daß er seine Irrthümer widerrufen, sich derselben künftig enthalten, und alles melden solte, wodurch die Kirche betrübt werden möchte. Luther bat, daß man ihn seiner Irrthümer aus der heiligen Schrift

über-

überführen solte, worauf sich aber der Cardinal J. Chr.
nicht einlassen wolte, sondern sich nur auf die Ex- 1518
travagantes P. Clemens des *VI.*, die Concilien und Schullehrer berief, auch dabey des Pabstes Gewalt über die heilige Schrift und Concilien erhob. Es bat sich daher D. Luther einen Tag Bedenkzeit aus, nach dessen Ablauf er, in Be- 13.e.m.
gleitung des D. Staupitzens, dreyer kayserlichen Räthe, eines Notarius und zwey churfächsischer Gesandten, sich wieder zum Päbstlichen Legaten verfügte. Allein dieser wolte Luthers Protestation, da er sich erbot, der Erkäntniß der Kirche oder auch dem Ausspruche von vier Universitäten sich zu unterwerfen, nicht anhören, noch ihn zur Rede kommen lassen. Doch brachte es endlich D. Staupitz dahin, daß Luther seine Antwort schriftlich aufsetzen dorfte, welches er auch gethan, und selbige dem Cardinal und Legaten selbst überbracht hat, der sie, nach Rom zu schicken versprach. Indessen verlangte er zugleich nochmals von unserm Luther, daß er einen Widerruf thun solte; aber hiezu wolte sich der freye edle Mann 20.e.m.
nicht verstehen. Er reisete also, auf Anrathen seiner Freunde, von Augspurg weg, und hinterließ 16.e.m.
eine Appellation vom Cardinal-Legaten an den Pabst, die nach seiner Abreise zu Augspurg öffentlich angeschlagen wurde.

Der Cardinal Cajetan aber beschwerte sich 25.e.m.
hierauf, in einem Schreiben an den Churfürsten von Sachsen, gar sehr über den D. Luther, und ermahnte jenen, daß er diesen entweder nach Rom schicken, oder aus seinem Lande jagen solte. Schon vorher hatte auch der Pabst selbst, an den Chur- 23 Aug.
fürsten ein Breve erlassen, daß er Luthern der Gewalt und Erkäntniß des Römischen Stuhls überantworten solte, wie es sein Legat, der Car-

dinal

J. Chr. dinal Cajetan von ihm fordern würde. Und über-
1518 haupt suchte P. Leo der X. damals, den Churfür-
10 Spt. sten sich wider Luthern zum Freund zu machen.
Er überlieferte daher dem Carln von Miltitz, sei-
15. Oct. nem Kämmerling, eine goldene Rose, und er-
theilte ihm hernach eine Instrucktion, selbige an
den Churfürsten von Sachsen zu überbringen, an
24. e. m. dem er bald darauf auch das hiezu erforderliche Bre-
ve ausfertigen ließ. Selbiges wurde aber mit ei-
d. e. nem andern Breve an den Churfürsten begleitet,
d. e. so wider Luthern gerichtet war, und zu gleicher Zeit
schrieben auch der Pabst und der Cardinal Julius
von Medices, der nachmals unter dem Nahmen
Clemens der *VII.* Pabst wurde, an den churfürst-
lichen Rath Pfeffinger, und an den churfürstli-
chen Sekretär, auch nachmaligen Hofprediger, Ge-
org Spalatin, ja sogar an den Amtmann und
den Magistrat zu Wittenberg, um sie zur Ver-
folgung des D. Luthers zu bewegen. Und über-
haupt soll Miltitz auf 70 päbstliche Breven an
verschiedene Fürsten und Bischöffe mit sich ge-
bracht haben, die alle wider Luthern gerichtet wa-
ren. Es hatte der Pabst dem Miltitz, schon ge-
raume Zeit vor seiner Abfertigung und Abreise von
Rom aufgetragen, die von Luthern erregte Strei-
15. Oct. tigkeiten zu untersuchen; jedoch ihm nachher befoh-
len, in dieser Sache nichts ohne Vorwissen und Ein-
willigung des Cardinals Cajetans zu unterneh-
men. Miltitz suchte daher auf seiner Herausreise
den Cardinal zu sprechen, traf ihn aber nicht mehr
zu Augspurg an; deswegen er nach Sachsen eilte,
wo man ihn schon lange erwartete, weil die Wich-
tigkeit des Streites, der immer heftiger wurde, kei-
nen längern Aufschub litte. Die gewenhete golde-
ne Rose aber brachte er nicht mit, entweder weil
er vor Ausfertigung des päbstlichen Breve von

Rom

Rom abgereiset war, oder weil man sie ihm zu J. Chr.
Rom wieder abgenommen hatte, um erst zu sehen, 1518
ob durch die Hofnung zu derselben bey dem Chur-
fürsten Friedrich etwas wider Luthern auszu-
richten wäre. Es hat auch der Churfürst dieselbe,
nach langem Zaudern, erst im September 1519.,
erhalten, da sie dem churfürstlichen Commissarius,
Fabian von Feilitzsch, zu Altenburg überlie-
fert wurde.

Inzwischen hatte Churfürst Friedrich das
vorhin erwähnte Schreiben des Cardinals Cajetan
dem, nach Wittenberg glücklich zurückgekomme- 31. Oct.
nen D. Luther überschickt, um sich darauf zu ver-
antworten. Das that auch Luther in einer be- 19 Nov.
redten Antwort, worinnen er alles, was zwischen
ihm und dem Cardinal zu Augspurg vorgegan-
gen, umständlich erzälte, auf dessen Beschuldigun-
gen antwortete, und wegen dessen Drohungen sich
erklärte, die churfürstliche Lande zu verlassen, damit
der Churfürst seinethalben keinen Verdruß oder
Gefahr haben möchte. Dieses Schreiben schickte 8 Dec.
Churfürst Friedrich dem Cardinal Cajetan zu,
und meldete ihm zugleich, daß er nicht gestatten könn-
te, daß Luther unüberwiesen, und seiner Univer-
sität Wittenberg zum Nachtheil, solte verjagt,
oder als ein Ketzer ausgeschryen und verdammt wer-
den. Er versprach hingegen dem D. Luther sei-
nen Schutz, und befal ihm ferner zu Wittenberg
zu bleiben, der dann auch um diese Zeit, jedoch wi-
der des Churfürstens Willen, seine Augspurgi-
sche Handlung mit dem Cardinal Cajetan, pu-
blicirte, und sogar eine Appellation vom Pabste 28 Nov.
an ein Concilium drucken ließ. Es war aber diese
Appellation noch nicht so nöthig, weil inzwischen 9. Nov.
der Pabst eine neue Bulle vom Ablaß hatte aus-
gehen lassen, wovon der Cardinal Cajetan zu Linz 13. Dec.

ein

J. Chr. ein Transsummt für Teutschland nehmen ließ.
1518 In dieser Bulle wird des Luthers gar nicht gedacht, hingegen bey Strafe des Banns befohlen, daß die Lehre vom Ablaß, wie sie von undenklichen Jahren her getrieben worden, ferner vorgetragen werden solte. Da nun also in dieser Bulle die Streitfragen, worüber Luther disputirt hatte, vom Pabste entschieden waren; so wolte man hiedurch jenem Gelegenheit geben, sich von solchem Streite mit Ehren los zu machen, welches aber bey diesem standhaften Manne nichts, und bey andern wenig fruchtete.

Gegen Ende des Jahrs langte endlich Carl von Miltitz in Meissen an, um auf päbstlichen Befehl die von Luthern erregte Streitigkeiten zu untersuchen. Er forderte daher sowohl denselben, als auch Tetzeln zu sich nach Altenburg, aber dieser entschuldigte sich, unter dem Vorwande, daß er nicht ohne Lebensgefahr dahin kommen könnte, weil ihn Luther allenthalben so verhaßt gemacht hätte, daß man ihm den Tod drohete. Hingegen erschien D. Luther auf Befehl des Churfürstens im Jenner des folgenden J. 1519., dem aber Miltitz bey der mit ihm gehaltenen Unterredung sehr bange machte. Und da nun auch der Churfürst sehr furchtsam war; so machte sich D. Luther zu allem demjenigen anheischig, wozu er sich des Tages nach der Unterredung an den Churfürsten erklärt hatte. Er verweigerte zwar abermals den verlangten Widerruf, hingegen erbot er sich aus Schwachheit zum Stillschweigen, welches der Pabst beyden Theilen auflegen solte. Es entwarf auch Luther ein sehr demüthiges Schreiben an den Pabst, welches dem Miltitzen nachgeschickt wurde, der nach Leipzig gegangen war, um Tetzeln zu verhören, dem er, in des Pabstes Nahmen, einen scharfen

Ver-

Verweis, wegen seines begangenen vielfältigen Un- J. Chr.
fugs, Betrügereyen, Verschwendung und ärgerli- 1518
chen Lebensart gab, worüber sich Tetzel dermassen grämte, daß er noch in diesem Jahr den 7. August starb. Miltitz aber reisete hierauf eiligst zum Cardinal Cajetan, um ihm von seinen Verrichtungen in Meissen Nachricht zu geben, und wir werden schon wieder zu seiner Zeit auf den Fortgang der Reformation in Teutschland kommen h).

Man giebt insgemein vor, daß D. Luther nach Augspurg gekommen sey, wie der Kayser noch zugegen gewesen, und daß derselbe ihn auch gesehen und gesprochen habe; aber dieses Vorgeben ist falsch. Dann Luther langte erst den 8. October 8. Oct.
zu Augspurg an i), der Kayser aber war schon 6. e. m.

zwey

h) *Sleidanus* l. c., L. I. p. m. 2 - 18. *Bartholinus* l. c. p. 645 - 649. *Myconius* l. c., cap. 6 sq. p. 28. 34. *Spalatini* Annales etc., ad a. 1518. p. 1 - 6. *Goldasti* Constit. imp., T. II. p 140 Cyprians Urkunden zu Tenzels histor. Bericht ꝛc., P. I. n. 1 4. p. 365 - 389. et P. II. n. 2 - 13. p. 38 - 103. Löschers Reformations - Acta etc., T. II. *passim.* Lünigs R. A., T. XIX. n. 36. *, **, et *** p. 140 - 148. *Raynaldus* l. c., T. XX. ad a. 1518. n. 90 - 149. p. 263 - 272. *Sculteti* Annales etc., ad a. 1518 sq., ap. *Hardtium* l. c., P. V. p. 24. b. 28. d. *a. Seckendorf* l. c., L. I. Sect 13 - 22. p. 28 - 60. *coll* Sect. 24. §. 47 sq. p. 60 - 67. *passim.*, und in der Teutschen Uebersetzung, § 24. 48. p. 85 - 173. *passim.* Casp. Funk *l. c.*, cap. 3. §. 1 - 6. pag. 57 - 75. und Christi. Frid *Boerneri* Diss. de Colloquio Augustano *Lutheri* cum *Cajetano*, R. P. Legato; Lipsiae, 1722. 4. Cf. *Fabricii* Centifol. Lutheran., cap. 25 - 31. p. 51 - 59., ubi plura huc facientia Scripta recensentur. et P. II. cap. 25 - 31. p. 532 - 539. i) *a Seckendorf* l. c., L. I. Sect 18. §. 37. Addit. I. n. 4. p. 47. b. Cf. *Sleidanus* l. c., L. 1. p. m. 9.

J. Chr. zwey Tage vorher von da abgereiset. Er hatte
1518 jederzeit viele Gnade für Augspurg gehabt, und sich in dieser Stadt manchen vergnügten Tag gemacht; es ahndete aber unserm Maximilian, daß er sie nicht wieder sehen würde. Mithin wie er, bey seiner Abreise, zu der sogenannten Rennsäule auf dem Lechfelde gekommen war; so wandte er sich noch einmal gegen die Stadt um, schlug das Kreutz gegen dieselbe, und seegnete sie mit allen ihren frommen Bürgern, wobey er hinzufügte: „nun werden „wir dich nicht mehr sehen„ [k]). Und diese Worte des Kaysers traffen auch ein. Er nahm seinen Weg
s. e. m. anfangs nach Tyrol, und auf dieser Reise gab er zu Kaufbeuren der Stadt Biberach ein Privilegium, daß man von den Erkäntnissen des dasigen Magistrats, wenn die Klage unter 25 rheinischen Gulden wäre, nicht appelliren, bey Appellationen aber, in Streitsachen über grössere Summen, die *Solennia Appellationis* gebührend beobachten sol-
cl. e. te [l]). Eben daselbst erhielt auch die Stadt Kempten von ihm einen Gnadenbrief, daß niemand, mit Kaufmannswaaren und andern Gütern, eine ungewöhnliche Strasse zwischen der Stadt Kempten und dem Städtchen Vills suchen solle [m]). Sodann setzte der Kayser seine Reise nach Tyrol weiter fort, merkte aber, daß sein Ende herannahete. Er gab solches, wie er sich unterwegs einige Tage zu Kufstein aufhielt, nicht undeutlich zu verstehen. Dann als sein vornehmster und liebster Mundkoch sich von ihm die Erlaubnis ausbat, zu seinem Weibe und Kindern nach Innspruck reisen zu dörfen; so gab ihm der Kayser zur Antwort: er solte bey ihm bleiben,

k) von Stetten *l. c.*, P. I. cap. 8. §. 11. pag. 282.
l) Lünigs R. A., T. XIII. pag. 198 sq. n. 26.
m) *Idem* ibidem, T. eod. p. 1522 sq. n. 24.

ben, und mit ihm weiter reisen, um ihn mit beer- J. Chr.
digen zu können n). 1518

Bey seiner Ankunft zu Innspruck wiederfuhr ihm der unglaubliche Schimpf von den dasigen Bürgern, daß sie seine Wagen und Pferde nicht wolten unter Dach kommen lassen, als welche die ganze Nacht hindurch, bis an den Morgen, auf der Strasse unter freyem Himmel stehen musten, weil die Bürgerschaft noch einige Hofschulden zu fordern hatte. Diese Beschimpfung zog sich der gute Kayser sehr zu Gemüthe, daß darüber auch das heimlich schleichende Fieber, womit er schon seit einiger Zeit befallen war, ausbrach, und er daran würklich erkrankte. Er verbarg aber soviel als möglich, seine Krankheit, und hofte solche durch eine Reise, Veränderung der Luft, und Leibesbewegung, wie er schon mehrmals gethan, zu vertreiben. Mithin setzte er sich auf den Innfluß, und fuhr auf solchem nach Oesterreich. Wie er die Donau erreichte, stieg er in Oberösterreich ans Land, und machte sich eine Veränderung mit Jagen und Beitzen. Allein er verschlimmerte dadurch seinen Zustand, und das Fieber nahm immer mehr zu, also daß er endlich genöthiget wurde, zu Wels in Oberösterreich liegen zu bleiben o). Daß er daselbst schon im Christmonat angekommen, erhärtet sein aus Wels an die Stadt Worms erlassener Befehl, 20 Dec.
worinnen er derselben, eine neue Rathswahl vorzunehmen, verboten hat p). Kurz vorher aber hatte 15. e.m.
unser Kayser die vormals von ihm, als Erzherzog von Oesterreich, mit dem Bischof von Chur und den gemeinen drey Bünden in Churwal-

n) Jo. *Fabri* Or. fun. in mort. Maximil. I. Imp., ap. *Freherum* l. c., T. II. p. m. 739 sq. o) Fugger *l. c.*, L. VI. c. 20. n. 1. p. 1363. p) *Schannati* Hist. Episcopat. Wormat., T. I. p. 427.

J. Chr. 1518 chen, aufgerichtete ewige Erbeinigung, die bald zu Ende gehen wolte, wieder erneuert 9). Er behielt also seine gewönliche Aktivität, bis an sein letztes Ende, und er verbarg das ihn auszehrende Fieber, solang als er konnte, wie er dann auch, noch währender seiner letzten Krankheit, die an seinem Hofe anwesende fremde Gesandten, und seine Räthe vor sich kommen ließ, und ihnen Gehör und Bescheid gab. Aber, wie Heuter vorgiebt, durch vieles Melonenessen, welches sich doch mit der damaligen Jahreszeit nicht wohl zusammen reimen läßt, soll sich unser Kayser einen starken Durchfall zugezogen haben, der seinen Zustand verschlimmerte. Und durch eine zur Unzeit eingenommene Arzney machte er endlich das Uebel unheilbar. Das abwechselnde Fieber verwandelte sich in ein tägliches, und warf ihn zu Wels auf sein letztes Krankenlager, von dem er nicht wieder aufstand.

Nun schickte sich unser Maximilian, der in seinem Leben so viele und fast beständige Reisen gethan hatte, zu seiner letzten und grossen Hauptreise, mit christlicher Gelassenheit, und mit dem, einem so grossen Kayser anständigem, standhaften Muthe, an. Er ließ daher vor allen Dingen einen frommen und geistreichen Carthäuser, Gregorius Reschen, der ehmals sein Hofcaplan gewesen, von Freyburg im Breißgau zu sich nach Wels kommen, und unterhielt sich mit demselben von seinem bevorstehenden Ende. Die schlaflose Nächte vertrieb er sich damit, daß ihm D. Jacob Manlius, oder wie andere sagen, Johann Stab, die österreichische Stammgeschichte vorlesen muste. Die beiden von Wien verschriebenen Professoren der Arzneykunst, Wilhelm Polymnius, und Georg Collimitius, erschöpften zwar, nebst den übrigen kayserli-

9) Lünigs R.A., T. V. n. 8. p. 15-18.

serlichen Leibärzten, ihre ganze Kunst, um das kostbare Leben dieses grossen KayserS zu retten; aber sie erkannten zuletzt die Unmöglichkeit, und liessen ihm daher durch seine Räthe zu verstehen geben, daß er sich zu einem seeligen Abschied gefaßt und bereit machen möchte. Allein er gab ihnen zur Antwort, daß er solches schon längst gethan hätte, indem es sonst bis itzo allzulang gewartet seyn möchte. Er empfieng indessen aus den Händen des vorhin gedachten Carthäusers, nach vorher abgelegter Beicht und erhaltener Absolution, das heilige Abendmal, und eröfnete sodann seinen Räthen seinen letzten Willen, um selbigen schriftlich zu verfassen. In demselben setzte er seine beide Enkel, K. Carln und den Erzherzog Ferdinand zu seinen Erben ein, und verordnete, daß alle Hauptleute und Beamte in den österreichischen Provinzen in ihren Aemtern bleiben solten, bis einer von seinen Enkeln in den Erblanden ankommen, und davon Besitz nehmen würde. J. Chr. 1518

Nachdem nun hierauf unser Kayser noch ein und anderes verordnet hatte, wie es mit seinem todten Körper und dessen Beerdigung gehalten werden solte; so verließ derselbe diese Sterblichkeit zu Anfang des J. 1519., im 69sten Jahr seines Alters, und 26sten seiner Regierung. Sein erblaßter Leichnam ward hierauf zwey Tage lang auf einem Paradebette allen und jeden gezeigt, hernach aber, wie er befohlen hatte, unbalsamirt in einen Sarg, den der verstorbene Kayser, seit einigen Jahren her, überall mit sich herum führte, gelegt, nach Wien gebracht, und ihm daselbst ein feierliches Leichenbegängnis gehalten, auch hierauf endlich nach der Wiener-Neustadt abgeführt, und daselbst in der Schloßkapelle, unter dem Hochaltar, beigesetzt. Zu Augspurg aber wurden ihm hernach gleichfals von J. Chr. 1519 12 Jan.

J. Chr. 1519 vielen anwesenden Fürsten und Ständen prächtige Exequien gehalten, weshalben die Stadt Augspurg ein Ausschreiben in das ganze Reich ergehen lassen muste. Sein Enkel, K. Ferdinand der *I.* hat ihm nachmals, in der zu Innspruck von ihm erbaueten, und der Hofburg angehängten Kirche zum heiligen Creutz, ein prächtiges Grabmal von Alabaster errichten lassen, welches noch itzo die Aufmerksamkeit aller durchreisenden, und vornehmlich der Kenner der Kunst, auf sich ziehet r).

Der Charakter K. Maximilians des *I.* ist von so vielen ältern und neuern Geschichtschreibern, deren einige in der unten stehenden Note s) angezeigt sind, geschildert worden, daß ich die Mühe ersparen könnte, solchen nochmals zu entwerfen, und daher meine Leser nur auf die angeführten Skribenten verweisen dürfte. In den Hauptzügen des geschilderten sittlichen Bildes unsers Kayserskom-

r) D. Joseph Grünbecks Lebensbeschr. K. Friedr. III. und Maximil. I., (Tübingen, 1721. 8.) pag. 94. 100. *Cuspiniani* Caesares, p. 491 sq. *edit. Francofurt* a. 1601. fol. *Guicciardinus* l. c., L. p. m. 391. a. et in *vers. lat.* p. m. 483. Bilib. *Birckheimeri* Opp., ex edit. *Goldasti*, (Francof. 1610. fol.) p. 191 - 197. *coll.* p. 172 - 190. *Sleidanus*, L. I. p. m. 18. P. *Heuterus* l. c., L. VII. c. 17. p. 178. *de Roo* l. c., L. XII. p. m. 476 sq. Fugger *l. a.*, L. VI. c. 20. n. 2 - 4. p. 1363 - 1367. *Lambecius* de Biblioth. Caesar. Vindobonn., L. II. cap 8. p 697 Cf. Variae Orationes funebres in *Maximilianum I.* Jo. *Fabri*, Ge. *Sauromanni*, et Udalr. *Zasii*, ap. *Freherum* l. c., T. II. pag. 717 - 776.

s) Grünbeck *l. c.*, p. 73 - 94. *Cuspinianus* l. c., p. 485 sq. P. *Heuterus* l. c., L. VII. c. 17 sq. p. m. 178 - 181. *de Roo* l. c., L. VIII. p. m. 315. 317 Fugger *l. c.*, L. VI. c. 20. n. 5 - 17. p. 1367. 1386. und B. G. *Struvii* Corp. Hist. Germ., T. II. Per. X. Sect. III. §. 1. et 2. p. m 922 - 925. et plures *ibi* citati et excerpti.

kommen zwar diese Schriftsteller grösstentheils mit einander überein, aber in einigen Nebendingen weichen sie von einander ab, und besonders legen die Ausländer unserm Maximilian verschiedenes zur Last, so von den Einheimischen entschuldiget, oder wenigstens bemäntelt wird. Ich will daher, um der bisher beobachteten Gewohnheit zu folgen, einen Versuch machen, von unserm Kayser und seinen Eigenschaften noch einige Anmerkungen beizufügen, ohne mich durch das übertriebene Lob des einen, oder durch den nicht selten partheyischen Tadel des andern Theils hinreissen zu lassen. Mithin will ich unsern Kayser so abbilden, wie er mir würklich aus seinen beobachteten Handlungen und aus seiner Regierungsgeschichte vorkommt. J. Chr. 1519

Von der Leibesgestalt unsers Maximilions muß ich doch zuerst etwas gedenken. Er war von mittelmäßiger und wohl untersetzter Statur, er hatte ein wohlgebildetes und männliches Gesicht, muntere und lebhafte Augen und einen zierlichen Mund. Sein Gang war heroisch, und sein ganzes Ansehen majestätisch, also daß man ihn auch unter einer grossen Menge anderer Fürsten und seiner Hofleute unterscheiden und erkennen konnte. Seine Leibesconstitution war, durch die fast beständige Reisen, durch seine Lieblingsbeschäftigung die Jagd, und durch die, in seinen verschiedenen Feldzügen, ausgestandene Beschwerlichkeiten, dergestalt abgehärtet worden, daß er nicht nur Regen und Wind, Hitze und Frost leicht ertragen, sondern auch Durst und Hunger ausstehen, oder sich mit schlechten Nahrungsmitteln sättigen konnte. Er genoß einer so starken und blühenden Gesundheit, daß er in seinem ganzen Leben, sein letztes Sterbelager ausgenommen, nur zwey Krankheiten ausgestanden hat, in denen er jedesmal, ohne daß es seine Aerzte

J. Chr. 1519 gewahr wurden, Mittel nach seinem Sinne gebrauchte, wodurch er seine Gesundheit wieder herstellte. Wegen seines starken und gesunden Körpers also konnte er alle noch so grosse Ungemächlichkeiten und schwere Arbeiten ertragen, die beschwerlichsten Reisen thun, und öfters lange in die Nacht hineinwachen, schreiben und rathschlagen. Durch die Mässigkeit und eine genaue Diät erhielt und stärkte er seine Gesundheit; man sahe ihn niemals trunken, und er konnte auch nicht die Trunkenheit an andern leiden, sondern haßte diejenige, welche sich derselben ergaben.

In dem schönen Körper unsers Kayserś wohnte eine eben so schöne Seele. Man traf bey ihm alle gute Eigenschaften einer Privatperson an; er war sanftmüthig, leutseelig, mildthätig, gesprächig, von aufgewecktem Verstande, angenehmen Umgange, und mehr zur Freundschaft und Herunterlassung, als zum Hochmuthe und Stolze geneigt. Lauter Eigenschaften, die, wenn sie in ihren Schranken bleiben, auch einen Regenten zieren, und demselben die Liebe und Zuneigung der Geringern erwerben. Maximilian ward daher von allen, die ihn näher kannten, und um ihn waren, geliebt und verehrt, indem er die Gewohnheit hatte, mit seinen Hofleuten vertraut und offenherzig umzugehen, und von ihnen keine tiefe Ehrerbietung verlangte. In seinen Reden war er scharfsinnig, und würzte sein Gespräch öfters mit Sittenlehren, oder einem wohlanständigen Scherze; dagegen konnte er aber auch von andern einen gesitteten Scherz wohl ertragen. Da er gerne anderer ihren Rath hörte, und selbst darnach fragte; so nahm er es nicht ungnädig auf, wenn man ihm auch bisweilen die Wahrheit sagte, hingegen war er ein Feind von allen Ohrenbläsern und Verläumbdern. Seine natürliche

Sanft-

Sanftmuth bewog ihn, daß er die ihm persönlich zugefügte Beleidigungen nicht rächte, sondern nach seinem versönlichen Herzen großmüthig verziehe. So gelind und nachsehend aber unser **Maximilian** in Ansehung der wider ihn begangenen Beleidigungen war, so scharf und streng war derselbe in Bestrafung gemeiner und öffentlicher Verbrechen. Besonders hielt er stark auf sein kayserliches Ansehen, und wuste dasselbe gegen die seinen Befehlen widerspänstige **Fürsten** zu behaupten, weshalben ich mich nur auf die Exempel mit dem **Pfälzischen Hause** in dem bayerischen Erbschaftsstreite, und mit dem **H. Ulrich von Würtenberg** in dessen verschiedenen Händeln berufen will. J. Chr. 1519

Unser **Kayser** hatte in seiner ersten Jugend eine sehr schwere und stotternde Sprache, und lernte fast erst in seinem neunten Jahr deutlich reden. Er verbesserte aber in der Folge diesen Naturfehler mit solchem Fleisse, daß er einer der **beredtesten Fürsten** seiner Zeit wurde, und durch seine in öffentlichen Versammlungen und auf Reichstagen gehaltene einnehmende Reden die Gemüther seiner Zuhörer dahin zu lenken wuste, wohin er wolte. In seiner Jugend genoß er nicht den besten Unterricht, indem sein Lehrmeister, ein gewisser **Peter Engelbert**, nicht die rechte Methode zu beobachten wuste, worüber unser **Maximilian** öfters soll geklagt haben. Allein er half sich bey zunehmenden Jahren durch eigenen Fleiß, Anstrengung seiner vortreflichen Naturgaben und öftern Umgang und Gespräche mit gelehrten Leuten dergestalt, daß er in allen Arten der Wissenschaften gute Käntnisse erlangte. Hiezu trug sein glückliches Gedächtniß und seine scharfe Beurtheilungskraft vieles bey. Er verstand nicht nur einige fremde Sprachen, als die lateinische, französische und italiänische, sondern er konnte sie auch flies-

J. Chr. 1519 send reden und schreiben, und es sind noch itzo in der kayserlichen Bibliothek zu Wien verschiedene Schriften in lateinischer und teutscher Sprache zu finden, die unsern Kayser zum Verfasser haben, oder doch aus seinen in die Feder dictirten Aufsätzen sind zusammen getragen worden.

Seine eigene erlangte Käntnisse in verschiedenen Wissenschaften erweckten in ihm eine grosse Liebe und Zuneigung gegen die Gelehrten, wie er dann die grösten Gelehrten seiner Zeit an seinem Hofe oder in seinen Diensten hatte. Er unterstützte sie und ihre Unternehmungen auf das nachdrücklichste, und munterte durch sein Beispiel auch andere Fürsten auf, welches zu mehrerer Beförderung und Ausbreitung der wieder aufgelebten Wissenschaften und Künste vieles beytrug. Denenjenigen, welche sich auf die Erklärung der heiligen Schrift legten, war er vorzüglich gewogen, und erwies ihnen viele Gnadenbezeugungen. Er selbst fand, als ein frommer Fürst, seine gröste Lust an Betrachtung des göttlichen Wortes, und soll er die Bibel über vierzehnmal durchgelesen haben. Besonders aber hatte er sein gröstes Vergnügen an der Historie und Genealogie, dictirte selbst einem seiner Geheimenschreiber seine und seines Vaters Geschichte in die Feder, und ließ auf seine Kosten den Jacob Manlius und Ladislaus Suntheim in ganz Teutschland, Italien und Frankreich herumreisen, um in den Archiven, Bibliotheken und Klöstern die alten Urkunden, Chroniken und andere alte Denkmäler aufzusuchen und zusammeln, damit aus denselben die teutsche Geschichte und die Genealogien der teutschen fürstlichen Häuser, besonders des österreichischen, zusammen getragen werden könnten. Der Dichtkunst war unser Kayser gleichfals geneigt, und die Liebe zur Musik war ihm angeerbt, wie er

dann

dann diese Kunst, durch geschickte Tonkünstler, de- J. Chr.
ren er in seiner Hofkapelle eine grosse Anzal hatte, 1519
und sie überall mit sich herumführte, mittelst Erfin-
dung vieler neuen Instrumente, ungemein erhoben
und erweitert hat. Auch Künstler in mechanischen
und andern vortreflichen und sehenswürdigen Arbei-
ten fanden an ihm einen grossen Beförderer, und sei-
ne grosse Wißbegierde riß ihn hin, daß er sich eine
Zeitlang auch der betrüglichen **Alchimisterey** ergab,
selbige aber bald wieder liegen ließ, wie er merkte,
daß sie ihm nur Schaden brachte t).

Bey dieser grossen Neigung zu den Wissenschaf-
ten, der grösten Zierde eines Regenten, vergaß er
nicht, diejenige Einsichten zu erlangen, welche den
Feldherrn und den **Helden** bilden. Mit gleichem
Eifer erlernte er die **Kriegskunst**. Schon in der
ersten Kindheit spielte er gern mit den Waffen, und
beschäftigte sich mit dem verschiedenen Gebrauche
derselben, in seinen zunehmenden Jahren, mit ei-
nem so glücklichen Erfolge, daß seine Stärke und
Geschicklichkeit in Kriegsübungen und Ritterspielen
seine Jahre weit übertraf. Niemand konnte den
Bogen schneller spannen, das Ziel gewisser treffen,
im Harnisch hurtiger laufen, leichter in den Sat-
tel springen, das Pferd zierlicher tummeln, die Lan-
ze geschickter führen, und ein Geschütz gerader rich-
ten, als der junge Prinz **Maximilian**. In sei-
nem 20sten Jahr legte er den Harnisch zuerst an,
und machte den Anfang mit Kriegen, die er fast
40 Jahre lang, und also beynahe bis an seinen Tod
fortgeführt hat. Er stritte mit verschiedenen Natio-
nen und in verschiedenen Ländern, und nicht selten
war

t) S. *Frommanni* Diss. de *Maximil. I. Imp.* meritis in rem literar.; Coburg. 1761. 4 und Jo. Gottl. *Boehmii* Diss. de insigni favore *Maximil. I.* in Poësin; Lipsi. 1756. 4.

J. Chr. 1519 war er in Person bey seinen Kriegesheeren, die er anführte, und sodann gemeiniglich siegte. Durch eine so lange Uebung, und durch seine viele geführte Kriege erlangte er eine grosse Erfahrung im Kriegswesen. Eine neue Einrichtung und Verbesserung desselben hat Teutschland, und ein grosser Theil von Europa unserm Kayser zu danken. Er errichtete zuerst beständige Regimenter von Fußvolk, die in der Historie unter dem Nahmen der Lanzknechte bekannt sind, weil sie mit langen Lanzen oder Piquen versehen, und zu Führung dieses Gewehrs sowohl abgerichtet waren, daß sie es allen andern Nationen zuvorthaten, deswegen auch andere kriegführende Potentaten teutsche Lanzknechte in ihre Dienste zu ziehen suchten. Die Regimenter theilte er in Compagnien oder Fähnlein, und diese in Schwadronen, Rotten und Korporalschaften ab. Ueber jedes Regiment war ein Obrister gesetzt, und diesen ordnete er Nachobristen oder Obristlieutenants, Obristwachtmeisters, Hauptleute, Nachhauptleute oder Capitainlieutenants, Fähnriche, Quartiermeister, Feldschulzen oder Auditeurs und andere Unterbefehlshaber zu.

Es hat also unser Maximilian die Ehre, daß er das teutsche Kriegswesen zuerst in eine schöne Ordnung gebracht hat, wie er dann auch ein neues Kriegsrecht verfassen und im Druck erscheinen ließ. Seine Geschicklichkeit in den Wissenschaften diente ihm zu Verbesserung der Kriegskunst, was den Angriff und die Vertheidigung einer Stadt betrift. Er machte einige Anweisungen von der Befestigung, von den Wendungen der Soldaten, und von den Kriegsübungen mit dem damaligen Gewehr bekannt. Auch in Ansehung der Verbesserung und einiger neuer Erfindungen des groben Geschützes

und

und Feuergewehr haben wir ihm vieles zu dan- J. Chr.
ken. Er ließ nehmlich grosse Carthaunen oder so- 1519
genannte Mauerbrecher giessen, erfand die Feu-
ermörser zum Feuereinwerfen, ingleichen die lange
Röhre oder Feldschlangen zu den Streichwehren
und in die Ferne zu schiessen, und die Stümpfe
und kurzen Röhre zum Schrot- und Hagelschiessen,
auch noch verschiedene andere Kriegsinstrumente und
Rüstungen mehr. Bey allen diesen Verbesserungen
und neuen Einrichtungen im Kriegswesen bediente
er sich vornehmlich des guten Raths seines erfahrnen
Kriegsobristen, Georgs von Frundsberg, der
ihm in seinen Kriegen treue Dienste geleistet hatte,
und bey ihm bis an sein Ende in grossen Gnaden stand.

K. Maximilian besaß hiernächst bey seiner grossen Erfahrung in der Kriegskunst auch eine persönliche Tapferkeit. Vom heroischen Feuer angeflammt trotzte er den grösten Gefahren, wagte sich nicht selten, gleich dem gemeinsten Soldaten, mitten auf das Schlachtfeld. Er besaß eine grosse Leibesstärke, und that sich damit sowohl in Ritterspielen, als auch in scharfen Vorfällen bey aller Gelegenheit so sehr hervor, daß sein unbezwungener Muth und heroische Tapferkeit öfters in eine Verwegenheit ausschlug. Diese gieng so weit, daß er in Schlachten, kleinern Gefechten, scharfen Turniren und Zweykämpfen, ferner auf seinen Jagden, denen er vorzüglich ergeben war, in Verfolgung des Wildes, und besonders der Gemsen auf den unwegsamsten Gebürgen, ingleichen in Besteigung hoher Thürme, endlich auf noch verschiedene andere Art und Weise, sich solchen Gefährlichkeiten aussetzte, die er, wenn die göttliche Vorsicht nicht besonders über ihn gewacht hätte, unmöglich würde haben überstehen können. Er hat selbst diese ausgestandene grosse Gefahren, in dem bekannten Heldengedichte,

der

J. Chr. 1519 der Theuerdank u) genannt, durch seinen vertrauten Rath, den Probst Melchior Pfinzing, beschreiben lassen und sie hiedurch auf die Nachwelt gebracht. Aber eben diese seine grosse Verwegenheit bringt ihm als einen Regenten, der nicht blos sich, sondern vielmehr seinem Volke leben muß, nicht eben Ruhm und Ehre, sondern verdient vielmehr einen gerechten Tadel.

Und diesen kann er auch nicht vermeiden, wenn man auf seine Freygebigkeit siehet, indem dieselbe würklich in eine Verschwendung ausartete. Seine Gutherzigkeit verleitete ihn, daß er seinen Bedienten zuviel trauete, sie mit Geschenken überhäufte, und ihnen die Besorgung seiner Finanzen allein überließ; weder scharfe Rechenschaft von ihrer Verwaltung forderte, noch sie bey befundener Untreue ernstlich bestrafte, damit andere sich an solchen Exempeln spiegeln möchten. Aus dieser Ursache war unsers Kaysers Schatzkammer, bey allen grossen Einkünften und andern reichen Zuflüssen, fast beständig erschöpft, und er muste aus eben diesem Grunde, wegen Mangel des Geldes, öfters die wichtigsten Unternehmungen, die er angefangen hatte, liegen

u) Die beiden ersten Ausgaben des Theuerdanks gehören unter die seltensten Bücher, und sind ungemein prächtig in groß Folio mit netten Holzschnitten gedruckt; die erste zu Nürnberg (oder vielmehr Augspurg) durch den ältern Hansen Schoensperger, 1517. Fol., und die andere durch eben denselben gleichfals zu Augspurg 1519. Fol. S. übrigens von diesem Werke, und dessen verschiedenen Ausgaben und dem Verfasser desselben Jo. Dav. *Koeleri* Diss. de inclyto Libro poëtico Theuerdank; Altorf. 1714. 4. quae *auctior recusa*, ibidem 1737. 4. und meinen vor 33 Jahren herausgegebenen *Catalogum Biblioth. Raymundo-Krafftianae*, inter *Libros Historicos* in *Folio*, n. 260. et 261. *nota d*).

liegen lassen. Indessen hinterließ er doch, bey aller J. Chr.
seiner Verschwendung, und bey den starken Ausga- 1519
ben, die seine viele Kriege erforderten, einen an-
sehnlichen Schatz von Gold, Silber und Edelgestei-
nen, zur Wiener-Neustadt, den sein Enkel
Ferdinand, wie er nach Oesterreich kam, mit
Verwunderung vorfand, und solchen nachmals sei-
nem Bruder, K. Carln, nach den Niederlan-
den überbrachte.

Man tadelt auch an unserm K. Maximilian seine Unbeständigkeit, und wirft ihm vor, daß er immer in seinem Entschlusse ungewis gewesen sey. Andere aber wollen diesen Fehler damit entschuldi-gen, daß sie seine Unbeständigkeit mehr für eine Vorsicht ausgeben, da er sich nehmlich in die Zeit hätte schicken müssen. Sie sagen, er wäre vielmehr beständig gewesen, da er nehmlich die Widerwär-tigkeiten des Glückes verachtet, und sich im Glücke nie erhoben, sondern gemäßiget hätte. Nun ist zwar nicht zu läugnen, daß seine Handlungen öfters eine grosse Wankelmuth zu verrathen scheinen, da er nehmlich von geschlossenen Traktaten bald wieder abgegangen, und sich in neue entgegen gesetzte Ver-bindungen eingelassen. Allein es ist dabey doch auch dieses gewiß, daß er mit den verschlagensten Poten-taten seiner Zeit meistens zu schaffen hatte, die bey ihren mit ihm gepflogenen Unterhandlungen nur auf ihren Nutzen sahen, und unsern Maximilian zu Ausführung ihres Privatvortheils gebrauchen wol-ten; die wenig Treu und Glauben hielten, von ih-ren eingegangenen Verbindungen, wenn sie ihre Ab-sichten erreicht hatten, wieder abgiengen, und unsern Kayser verliessen, wenn er ihren Beistand am mei-sten nöthig hatte, mithin ihm nicht zu verdenken ist, wenn er ihrer List manchsmal zuvorgekommen, und ihnen gleiches mit gleichem vergolten hat. Im

Grunde

J. Chr. 1519 Grunde aber hielt er immer sein gegebenes Wort, bis er merkte, daß man ihn betrügen wolte. Ein überzeugendes Beispiel ist, daß er die vortheilhaftesste Anerbietungen der **Venetianer**, die sie ihm nach ihrer grossen Niederlage bey **Agnadello** thaten, um ihn zu Eingehung eines einseitigen Friedens zu bewegen, großmüthig ausschlug, und von der geschlossenen **Ligue** zu **Cambray** nicht abtreten wolte. Ganz anders waren seine übrigen **Alliirten** gesinnt, die sogleich nach denen ihnen bewilligten Vortheilen ihren besondern Frieden mit der **Republik Venedig** schlossen.

Hingegen ist wohl ein unstreitiger Fehler unsers K. **Maximilians**, daß er sehr oft mehr unternommen, als seine Kräfte hernach gestatteten, auszuführen. Die grosse Lebhaftigkeit seines Geistes, und seine unermüdete Thätigkeit stellten ihm die Unternehmungen leichter vor, als er sie nachher bey der Ausführung befand. Er bemengte sich bisweilen zu einer Zeit mit vielerley Sachen, deren eine ihn genugsam beschäftigen konnte. Darüber blieb gemeiniglich eines mit dem andern liegen, und deswegen muß er in der Geschichte den verdienten Vorwurf leiden, daß er zwar vieles angefangen, aber wenig ausgeführt habe. Er machte immer grosse und weitaussehende Entwürfe, und er gieng mit vielen Reformationsgedanken um; aber ein Anschlag stand bisweilen dem andern entgegen, oder Zeit und Umstände hinderten die Ausführung. Indessen hat er doch manches, ungeachtet aller ihm in Weg gelegten Schwierigkeiten, glücklich zu stande gebracht, wovon die durch seine erste Vermälung ihm zugefallene **Burgundische Erblande**, die, durch die Verbindung seines Sohnes **Philipps** mit der Spanischen Infantin **Johanna** seinem Erzhause erworbene **Spanische Monarchie**, und die Grundlegung

gung zu der nachmals erlangten Erbfolge in Ungarn und Böhmen durch die Verlobung seines Enkels Ferdinands mit der ungarisch-böhmischen Prinzessin Anna, zeugen. Durch diese glücklich ausgeführte Unterhandlungen hat unser Kayser die Ehre und Macht seines Erzhauses mehr, als jemals einer seiner Vorfahren, erweitert, und dasselbe zu einer solchen Grösse und Hoheit gebracht, daß mit selbigem kein anderes königliches und fürstliches Haus in Vergleichung gestellt werden kann. Maximilian war auch hierinnen glücklich, daß ihm, durch das unbeerbte Absterben seines Vetters, des Erzherzogs Sigmunds, die reiche Grafschaft Tyrol, mit den übrigen dazu gehörigen Vorderösterreichischen Ländern, zufiel, und er also hiedurch die solang getrennt gewesene österreichische Staaten unter seiner einigen Herrschaft wieder vereinigte. J. Chr. 1519

Halten wir nun die bisher angezeigte gute und rühmliche Eigenschaften K. Maximilians mit denen ihm zur Last gelegten Fehlern unpartheyisch zusammen; so wird man doch immer einräumen müssen, daß jene diese weit überwogen haben, und ihm daher der Ruhm eines würklich grossen Regentens nicht abgesprochen werden könne. Man muß nur die Regierung und Handlungen der Monarchen und Fürsten dieser ältern Zeiten nicht nach dem Zustande unsers Zeitalters beurtheilen, sondern sich in jenen Zeitpunkt versetzen, und die Umstände auch die noch sehr eingeschränkte Macht der damaligen Regenten erwägen; so wird man bald finden, daß dieselben in ihren Handlungen nicht so freye Hände gehabt haben, und daher nicht so grosse Dinge ausführen können, wie heutiges Tages von unsern Königen und Fürsten, die mehrere Gewalt und weniger eingeschränkte Freiheit in der Regierung ihrer Staaten haben, geschehen kann.

J. Chr. 1519 Teutschland hatte wenigstens an unserm Maximilian einen seiner besten Kayser, und seine Verdienste um das Teutsche Reich verdienen in unserer vaterländischen Geschichte einen ewigen Nachruhm. Unser Staatsrecht hat ihm viele wichtige und merkwürdige Veränderungen zu danken, die ich noch nach der bisher beobachteten Ordnung durchgehen will, weil sich daraus zugleich seine grosse Verdienste um unsern Reichsstaat zum Theil an den Tag legen v). Ihm haben wir die Errichtung eines beständigen und allgemeinen Landfriedens gleich auf seinem ersten, im J. 1495. gehaltenem Reichstage zu Worms zu danken w). Und auf eben demselben ward auch die erste Kammergerichts Ordnung gemacht, die hernach noch auf verschiedenen folgenden Reichstagen, verbessert, erweitert und von neuem publicirt worden x). Auch ist auf seinem letzten Reichstage zu Augspurg, bey Gelegenheit der Unterhandlungen über die Römische Königswahl seines Enkels K. Carls, der Grund zu den folgenden kayserlichen Wahlcapitulationen gelegt worden y). Ja einige wollen davon die ersten Spuren, schon bey der Krönung unsers Maximilians finden z). Er behauptete ferner die bisherige Reichsgränzen von Teutschland, und durch seine Heirat mit der Erbprinzeßin der burgundischen Länder verknüpfte er diese Staaten genauer mit dem Teutschen

v) S. hievon überhaupt Frid. Melch. *Grimmii* Disp. epistol de historia *Imp. Maximil I.*, amplissimo iuris Germ. publici fonte; Ratisponae, 1747. 4. w) S. den neunten Band des Auszuges, S. 18. 21. *coll.* pag. 115 sq. et 210 sq. x) *de Ludolf* Corp. Iur. Cameral., n. 1. 3. 5. 7. 8. 9. et 14. p. 1-43. *passim.* y) S. in diesem zehnten Bande des Auszuges ꝛc., S. 120. z) *Grimm* l. modo c., §. 2 et 8. p. 9 sq. et 20 sqq.

schen Reiche, wie er dann auch die alte Abhängig- J. Chr.
keit Maylands durch die Belehnungen des H. Lu- 1519
dewig Morus und K. Ludewigs des *XII.* von Frankreichs, wiederhergestellt, weiter und überhaupt die bisher sehr vernachläßigten Reichsrechte auf Italien nach allem Vermögen behauptet hat [a]), und eifrigst besorgt gewesen, daß das heilige Römische Reich oder das Kayserthum der Teutschen Nation nicht entzogen würde [b]). Seine kayserliche Gewalt wolte ihm zwar durch das errichtete Reichsregiment sehr eingeschränkt werden; aber er wuste sich von demselben bald wieder loszumachen, und sein kayserliches Ansehen und Höheit mit Nachdruck zu behaupten [c]). Mit ihm hören die bisherigen päbstlichen Bestätigungen der Römischen Königswahlen, allen Umständen nach, auf [d]), und unser Maximilian nahm zuerst, im J. 1508., den Titel eines erwälten Römischen Kayſers an [e]), wie dann auch der Titel eines Königs in Germanien, den zwar auch schon einige vorhergehende Kayser bisweilen geführt haben, von ihm in eben diesem J. 1508. angenommen wurde, von welcher Zeit an diese beide Titulaturen in unserm Reiche curial geblieben sind [f]). Hiernächst wird in der Instrucktion für die Reichsgesandtschaft an die Eidgenossen, vom J. 1495., unserm K. Maximilian der Titel: der ganzen Christenheit oberster Herr und

a) *Grimm* l. c., §. 4-6. p. 14-20. b) S. z. E. Müllers R. Tags-Theatr. unter K. Maximil. I., P. I. 2. Vorstell. c, 4. §. 1. p. 204. b. c) S. im neunten Bande des Auszuges ꝛc., S. 186. 224. d) S. Eben denselben im achten Bande, S. 61. e) Eben denselben im neunten Bande, S. 389-392. f) *Pfeffingeri* Vitriar. illustrat., T. I. p. 306 sq.

J. Chr. König beigelegt g). Und im J. 1504. nennen
1519 die Churfürsten, in der ihren Gesandten ertheilten Instrucktion, denselben: das oberste weltliche Haupt der Christenheit und Reichs h).

Bey den kayserlichen Erzämtern finde ich zu bemerken, daß zwar die Ausübungen des Trierischen und Cölnischen Erzkanzellariate immer seltener worden, ja das italiänische Erzkanzleramt des Churfürstens von Cöln, schon gegen Ende des vorigen Periodus, nicht mehr im Gange gewesen i); allein der Churfürst von Trier erhielt sich länger bey der Ausübung seines Erzkanzellariats durch Gallien und Arelat, wovon noch unter den folgenden Kayfern merkwürdige Beispiele vorkommen werden k). Doch unter unserm Kayser giengen, soviel man weiß, alle Ausfertigungen, sie mochten Teutschland, Gallien, Arelat oder Italien betreffen, nur durch die Hände des Churfürstens von Maynz, als Erzkanzlers durch Teutschland, oder vielmehr des von ihm bestellten Reichsvicekanzlers l). Mit den weltlichen Erzämtern fiel unter der Regierung unsers Kayfers Maximilians keine Veränderung vor. Die Erzbeamten übten solche zum theil selbst bey seiner Krönung, wie auch bey Belehnungen und andern Feierlichkeiten aus, oder liessen selbige durch ihre Erbbeamte ausüben, und es entstanden darüber keine Streitigkeiten mehr, dergleichen bisweilen im

g) Müller *l. c.*, P. I. 2. Vorstell. c. 28. §. 4. et 7. p. 344 sq. et 446 sq. h) *Eiusdem* T. R. Tags-Staat, l. II. c. 18. §. 16. p. 408. i) S. den achten Band des Auszuges ꝛc., S. 66 f. k) *ab Hontheim* Hist. Trevir. diplomat., T. II. in *Diss praelimin.* ad *Sect. XVI*, § 12. p. 542 sqq. l) Bernh. *a Mallinckrot* de Archi-Cancellariis S. R. I., ap *Wenckerum* in Collect. Archivi et Cancellariae luribus; (Argentor, 1715, 4.) p. 422 sqq

im vorigen Periodus vorgefallen waren m). Hin- J. Chr.
gegen hatte sich mit den Reichs-Erbbeamten, 1519
noch unter K. Friedrich dem *III.* die Veränderung zugetragen, daß nach Abgang der Reichs-Erbtruchsessen von Nortemberg die von Selmick oder vielmehr von Seldeneck dieses schon ehmals besessene Reichs-Erbammt wieder erhalten, und es bey der Wahl unsers Maximilians zum Römischen König verwaltet haben, der es ihnen auch hernach, im J. 1494., durch eine besondere Urkunde bestätiget hat n). Das Reichs-Erbkämmererammt aber hatte K. Maximilian, im J. 1504., den Herren von Weinsperg entzogen, weil Philipp, Herr von Weinsperg, in dem damaligen bayerischen Erbfolgekrieg, die Pfälzische Parthey hielt. Er verlieh dagegen solches Reichs-Erbammt an Georgen von Seinsheim, den ältern und seine männliche Erben. Weil aber derselbe, noch in dem damaligen bayerisch-pfälzischem Kriege, unbeerbt umkam; so gelangte das Reichs-Erzkämmererammt an die Familie der damaligen Grafen und itzigen Fürsten von Hohenzollern, da nehmlich K. Maximilian, im J. 1505., mit Einwilligung des Churfürstens von Brandenburg den Grafen von Zollern, Eitel Friedrich, für sich und seine Nachkommen mit dem Reichs-Erbkämmererammte eventualiter belehnte o).

Da K. Maximilian, seine meiste Regierungszeit hindurch, fast beständig herumgereiset; so kann man wohl auch von ihm nicht sagen, daß

m) S. im achten Bande des Auszuges ꝛc., S. 69 f.
n) Eben daselbst, S. 69. und *Pfeffinger* l. c., T. III. p. 804 sq. o) Thrasybulus *Lepta* (i. e. Conr. *Dinner*) de vita et reb. gest. *Ge. Ludov.* a *Seinsheim*; (f. l. 1590. fol.) L. I. p. 44 sq. *Pfeffinger* l. c., T. III. p. 831. und Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. II. §. 54. p. 58 sq.

J. Chr. 1519 er eine beständige Residenz gehabt habe; doch hielt er sich meistens zu Innspruck auf, wenn er in seinen Erblanden war. Unter ihm kam der Gebrauch der teutschen Sprache in öffentlichen Handlungen immer mehr empor, er gebrauchte aber auch in einigen Urkunden, und vornehmlich in den Verträgen, die er mit Auswärtigen schloß, die lateinische Sprache. In seinen Urkunden hören zwar die ehmaligen Monogrammen unserer Kayser nunmehro gänzlich auf, doch trift man eines von ihm an in einem Diplom, so er der Abtey S. Maximin bey Trier gegeben hat p), es ist aber selbiges von demjenigen Monogramm unterschieden, welches er auf Münzen bisweilen geführt hat q). Statt der Monogrammen fieng zwar unser Maximilian die eigenhändige Unterschriften der Urkunden an; indem sich das Diplom, wodurch er, im J. 1486., die Stadt Maynz, mit Entsagung aller Reichsrechte auf dieselbe, dem Churfürsten von Maynz gänzlich überlassen hat, mit folgender Formel endiget: *Nos Maximilianus Romanorum Rex supra scripta recognoscimus per manpp.* i. e. *manum propriam* r); allein ausser dieser Urkunde hat man bisher noch keine andere gefunden, die unser Kayser eigenhändig unterschrieben hätte s). Und ob er gleich auf dem Reichstage zu Lindau, im

p) Nicol. *Zyllesii* Defensio Abbatiae imp. S. Maximini; (f. l. 1638. fol.) P. III. n. 61. pag. 103.
q) Cornelis *van Alkemade* goldene und silberne Pfenninge der Grafen von Holland, Tab. 37. p. 144.
r) *de Gudenus* C. M. D., T. IV. p. 478. s) *Eiusdem* Sylloge Diplomatarior., P. I. in *Praefat.*, p. 27 sq. Cf. Io. Dav. *Koeleri* epist. ad *Schubackii* Diss. de *transportatione Saxonum*, num *Imp. Maximil. I.* manu propria subscripserit diplomata? Goettingae, 1748. 4. und G. D. Hofmanns vermischte Beobachtungen ꝛc., P. I. n. 7. p. 211-234.

im J. 1507., die Reichsstände versicherte, „daß J. Chr.
„er einen Truck einer Signatur hätte machen las- 1519
„sen, und geordnet, daß dannoch alle Brief durch
„die dritte Hand, falsch zu vermeiden, zu ganzer
„Fertigung gehen müsten„ t); so scheint es doch,
daß auch diese Anordnung nicht zu stande gekommen
sey. Endlich im Reichswappen führte zwar un-
ser Kayser den zweiköpfigten Adler, aber nicht
beständig, sondern statt dessen auch bisweilen ein
einköpfigten Adler, und in den wächsernen
kayserlichen Siegeln kam an statt der bisherigen
kayserlichen Bildnisse der Gebrauch des grössern
Wappenadlers unter ihm auf tt). Seine Wahl
geschah zu Frankfurt, und seine Krönung zu
Aachen, was hievon aber noch besonders zu bemer-
ken wäre, ist schon angeführt worden uu). Die Rö-
mische Kayserkrone hat er aus den Händen des
Pabstes nicht empfangen, weil ihn die Venetia-
ner an seinem Römerzuge hinderten. Hingegen
verdient eine Anzeige, daß seine zweite Gemahlin,
Blanca Maria, das *Jus primariarum precum*
ausgeübt habe vv). Gegen Ende seines Lebens such-
te er zwar noch eine Römische Königswahl zu
stande zu bringen, es schlug ihm aber diese Unter-
nehmung fehl, wie ich etwas weiter oben umständ-
lich erzält habe ww).

Unter der Regierung K. Maximilians nahm
auch das churfächsische Reichsvikariat, wenn

t) Io. *Limnaei* Annotam. ad Capitulat. *Ferdin. III. Imp.*, p. m. 765. n. 5. tt) G. D. Hoffmann *l.* modo *c.*, P. II. n. 1. p. 1-56. uu) S. den siebenten Band des Auszuges ꝛc., S. 304-308. und 323 f. Cf. *Grimm* l. c., §. 8. pag. 20-24. vv) S. Meine Annotationes ad *Schmaussii* Compend. Iuris publici S. R. G. I., p. 122 sq. nota y). ww) S. in diesem zehnten Bande des Auszuges ꝛc. S. 119.

J. Chr. der Kayser über die Alpen nach Italien gieng,
1519 seinen Anfang. Dann wie Maximilian, im J. 1496., seinen ersten italiänischen Feldzug unternahm, waren sowohl der Churfürst von Pfalz, als der von Sachsen Reichsvikarien. Und als der Churfürst von Sachsen selbst nach Italien gehen solte; so übertrug er die Verwaltung des Reichsvikariats einigen seiner Räthe, wobey man nicht undeutliche Spuren von einem Vikariatsgerichte findet r). Nachmals im J. 1507. bestellte zwar K. Maximilian, bey seinem vorhabendem Römerzuge, als damals Churfürst Philipp von der Pfalz noch in der Reichsacht war, den Churfürsten Friedrich von Sachsen zu seinem Statthalter, welchen Titel der Churfürst, auch noch nach der Rückkunft des Kaysers, bis an dessen Tod, fortgeführt hat. Allein Churfürst Friedrich ließ sich, bey seiner Bestellung zum Statthalter, von unserm Maximilian eine Versicherung geben, daß solches seinen Vikariatsgerechtsamen unschädlich seyn solte, woraus man den richtigen Schluß ziehen kann, daß sich Chur-Sachsen schon damals zum Reichsvikariat in Abwesenheit des Kaysers berechtigt gehalten habe y).

Ich glaube nicht zu irren, wenn ich behaupte, daß man bereits unter der Regierung unsers Kaysers den Charakter der Reichsstandschaft in dem würklichen Sitz- und Stimmrechte auf den Reichstagen zu suchen habe; obgleich nicht zu läugnen ist, daß in öffentlichen Reichsversamm-

lungen

r) Müllers R. Tags-Theatr. unter K. Maximil. I., P. II. 3. Vorstell. c. 1. besonders §. 5. p. 1 sqq. et 9. und Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. IV. §. 61 sqq. p. 48 sqq. y) Müllers R. Tags-Staat ꝛc., L. IV. cap. 2. § 1. pag 717 sq. *coll.* cap. 8-10. p. 751-760. und Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. IV. §. 71 sqq. p. 54 sq.

lungen bisweilen einige erschienen sind, die eigentlich keine Reichsstände waren z). Von neuen Reichsständen aber ist mir nichts bekannt, obgleich die Stimmen im fürstlichen Collegium, durch die in einigen fürstlichen Häusern geschehene Theilungen, sind vermehrt worden. Dann damals bezogen die Fürsten noch in Person die Reichstage, und es gab ein jeder regierender Herr für sich seine Stimme, folglich haftete das Sitz- und Stimmrecht auf den Personen, und noch nicht auf den Ländern. Ja wenn auch gleich ein Fürst mehr als ein Fürstenthum besaß, so legte er doch nur eine Stimme ab, und der geistliche oder weltliche Churfürst votirte blos im churfürstlichen Collegium, ohne auf die von ihm noch ausserdem besessene Bißthümer oder Fürstenthümer-Rücksicht zu nehmen. Zum Beispiel will ich deshalben nur den Churfürsten Albrecht von Maynz anführen, der zwar auch Erzbischof von Magdeburg und Administrator des Hochstifts Halberstadt war, aber dem ungeachtet von beiden letztern Stiftern im Fürstenrathe keine Stimmen führte, sondern sich an seinem mayntzischen Votum im churfürstlichen Collegium begnügte. J. Chr. 1519

Die Churfürsten behaupteten sich bey ihren theils in der G. B. gegründeten, theils durch ein Herkommen erlangten Rechten, und das von ihnen im vorigen Periodus formirte besondere Collegium auf Reichstagen a) ward von niemand angefochten. Die sogenannten Willebriefe

z) S. z. E. *Bartholini* Narrat. de Conventu Augustano a. 1518., in *Senckenbergii* Sel. Iur. et Histor. T. IV. p. 651.

a) S. im siebenten Bande des Auszuges ꝛc., S. 209 ff.

J. Chr. 1519 der Churfürsten dauerten noch immer fort b), und da die Churfürsten anfangs mit der Regierung unsers Maximilians nicht recht zufrieden waren; so hielten sie verschiedene Zusammenkünfte oder Churfürstentage ohne Vorwissen des Kaysers, worüber sich aber derselbe beschwerte c). Ja sie beschlossen sogar, im J. 1502., zu Gelnhausen, daß sie alle Jahr einmal in Person zusammen kommen wolten, weil ihnen aber solche jährliche persönliche Zusammenkünfte beschwerlich fielen; so machten sie, auf dem Churfürstentage zu Frankfurt im J. 1503., unter sich aus, daß sie in Person zwar künftig in zwey Jahren nur einmal, ihre Gesandten hingegen alle Jahr zusammen kommen solten. Es ist aber diese Abrede nicht befolgt worden, und man muß auch diese vorgewesene jährliche Zusammenkünfte nicht mit denen vermengen, welche die Churfürsten, nach der G. B. *), mit dem Kayser in jedem Jahr, vier Wochen nach Ostern, in einer Reichsstadt halten solten. Dann bey diesen war die Gegenwart des Kaysers erforderlich, zu jenen aber gedachten die Churfürsten den Kayser nicht zuzulassen. Uebrigens erneuerten die Churfürsten, jedoch Böhmen ausgenommen, im J. 1502. zu Gelnhausen ihren allgemeinen Verein, und das Jahr darauf schlossen die vier rheinischen Churfürsten zu Frankfurt einen besondern Verein wegen ihrer Rechte auf dem Rheinstrome, und der Sicherheit und Freiheit der Handlung auf diesem Flusse d). Im fürst-

b) C. G. F. *Walchii* Progr. de literis Electorum consensionis testibus; (Gottingae, 1753. 4.) p. 23. c) Müllers R. Tags-Staat, L. II. c. 4. §. 2. p. 264. *) Tit. XII. §. 2. d) S. im neunten Bande des Auszuges ꝛc., S. 229 ff. u. 243 ff. Cf. Io. Mich *Dahmii* Diss. de Unione electorali; (Mogunt., 1754. 4.) cap. I. §. 14. p. 48.

fürstlichen Collegium trug sich die Veränderung zu, daß durch die Erhöhung des Grafens von Würtenberg, Eberhards mit dem Barte, zu einem Herzog die Anzal der Fürsten vermehrt wurde e). J. Chr. 1519

Unter K. Maximilians Regierung starben einige gräfliche und freiherrliche Familien aus, von denen ich itzo nur die im J. 1497. ausgestorbene Gottfriedische Linie der Grafen von Eppstein f), ferner das im J. 1500., mit dem Grafen Leonhard, ausgegangene Geschlecht der Grafen von Görz ff), und die im J. 1517. mit Engelharden erloschene Familie der Herren von Weinsperg g), erwähnen will. Da nun die Reichsgrafen und Herren wahrnahmen, daß durch das Aussterben so vieler Grafschaften und Herrschaften der Reichsgrafenstand immer schwächer, die Churfürsten und Fürsten aber, welchen diese erledigte Grafschaften und Herrschaften durch Erbschaft oder als eröfnete Lehen zufielen, immer mächtiger wurden, und sich daher von den Grafen und Herren zu unterscheiden, je länger je mehr anfiengen; so faßten sie den Entschluß, sich mit einander in eine nähere Verbindung und Correspondenz zu begeben, und zu Aufrechterhaltung ihres Ansehens, Rechte und Freiheiten gleichfals Vereine zu schliessen. Wenn ehe solches von den Schwäbischen oder Oberländischen Grafen und Herren geschehen, ist noch nicht ausfündig gemacht worden. Hingegen von den Wetterauischen und Rheinischen Grafen und Herren ist bekannt, daß sie zum erstenmal im J. 1512., jedoch nur auf etliche

e) S. den neunten Band des Auszuges, S. 44 ff.
f) Lucä Graffen-Saal, P. I. p. 239. ff) S. den Auszug ꝛc. im neunten Bande, S. 196 f.
g) Sattlers Beschreibung des Herzogthums Würtemberg, P. II. c. 42. §. 2. p. 171 sq.

J. Chr. 1519 etliche Jahre, in eine besondere **Correspondenz** und **Vereinigung** zusammengetreten, die sie, im J. 1515., erneuerten.

Nun hatten zwar diese **Vereinigungen** der **Reichsgrafen** und **Herren** hauptsächlich nur die Wohlfahrt und Aufrechterhaltung des **Reichsgrafenstandes** zum einigen Endzwecke, sie schlugen aber nachher wider Vermuthen zum grossen Nachtheil der **Grafen** und **Herren**, in Ansehung ihres auf den **Reichstagen** hergebrachten Sitzes und der Stimme, aus, und wurde hiedurch gleichsam der erste Grund zu den nachmaligen *Votis curiatis* der **Reichsgrafen** auf den **Reichstagen** gelegt. Dann da die **Grafen** und **Herren**, noch zu Anfang der Regierung unsers **Maximilians**, die **Reichsversammlungen** in Person besuchten; so legte auch jeder für sich seine **Stimme** ab, oder trug sie einem andern auf. Allein als hernach diejenige **Reichsgrafen** und **Herren**, die sich in eine besondere Vereinigung oder **Correspondenz** begeben, anfiengen, zu Ersparung der Kosten entweder einen **Gesammtgesandten**, oder einen aus ihrem **Mittel**, im Nahmen der ganzen **Correspondenz**, auf den **Reichstag** abzufertigen; so wurde hiedurch den übrigen **Reichsständen** die erste Idee von einem **Reichsgräflichen Collegialgesandten**, folglich auch nur von einer **Collegialstimme** oder *Voto Curiato* der in einer **Correspondenz** befindlichen **Grafen** und **Herren** im **Reichsrathe** beigebracht. Und so nahmen also, schon unter unserm **Kayser**, die sogenannten **Grafenbänke** und deren *Vota Curiatæ* im fürstlichen **Collegium** einiger massen ihren Anfang h). Die **unmittelbare Reichsritterschaft** erhielt

h) Joh. Adam Kopps Discurs von den Reichsgräflichen Votis curiatis, §. 11 - 13. p. 606-613. in calce *Eius-*

erhielt sich bey ihrer bisherigen Verfassung, Rechten und Freiheiten, und schloß deshalben unter sich bis- weilen neue Verträge. Ob aber dieselbe dem Wormser Reichstage im J. 1495. mit beigewohnt habe, ist noch sehr zweifelhaft i). K. Maximilian gab sich zwar viele Mühe, dieselbe zu bewegen, den gemeinen Pfenning gleich andern Ständen und Unterthanen des Reichs zu entrichten; allein sie wolte sich durchaus zu keinem Geldbeitrage verstehen, und alle mit ihr darüber angestellte Unterhandlungen waren vergeblich, weil die Reichsritterschaft sich nur zu Leistung persönlicher Kriegsdienste verpflichtet hielt k). J. Chr. 1519

Die Reichstage, deren Kayser Maximilian verschiedene gehalten hat, kamen unter seiner Regierung immer mehr in ihre Verfassung. Seinen ersten Reichstag hielt er zu Worms, der aber in dem deshalben ergangenem Ausschreiben nicht: ein Reichstag, sondern: eine gemeine Versammlung, genannt wird l); doch wurde nachher noch unter ihm der Nahme: Reichstag gewöhnlicher. Auf einige schickte zwar der Kayser nur seine Commissarien, und die Churfürsten, Fürsten und Stände ihre Gesandten; aber verschiedenen wohnte unser Maximilian persönlich bey, und die Churfürsten, Fürsten, Grafen und Herren erschie-

Eiusdem Tr. de insigni differentia inter S. R. I. Comites et Nobiles immediatos; Argentor., 1728. 4. i) Müllers R. Tags: Theatr. unter K. Maximil. I. P. I. 2. Vorstell. cap. 54. §. 3 sqq. p. 499 sqq. k) Io. Dav. *Koleri* Diss. de ortu et progr. Subsidii charitativi Imperatori ab Ord. equestri S. R. I. lib. ac immed in necessitat. publ. praestiti; (Altorf 1728. 4) § 5. p. 13 sqq. l) Müller *l.* modo c., P. I. 2. Vorstell. c. 2. §. 1. p. 199. a.

J. Chr. 1519 erschienen auch in Person. Es blieben indessen öfters viele von den Reichsständen aus, um die aufzuwendende Kosten zu ersparen, welches nachher beschwerliche Handlungen veranlaßte, um der Abwesenden Beitrit oder ihre sogenannte Beibriefe zu erlangen, was auf dem Reichstage war beschlossen worden. Deswegen ward in dem Cölnischen Reichsabschiede vom J. 1512. m) festgesetzt: „daß Chur- und Fürsten, Grafen und Herren „die Reichstäge jederzeit in eigener Person, oder „durch ihre vollmächtige Bottschaft besuchen „und allerley Kostens aus ihrem Cammergute „darauf wenden, und nicht auf die Unterthanen „schlagen sollen„. Auf den kayserlichen mündlichen Vortrag, den man hernach den Ständen schriftlich übergab, wurde entweder *in pleno*, in allen drey Reichscollegien, und zwar in jedem besonders, gerathschlagt, oder ein Ausschuß von den Ständen aller drey Collegien gemacht, welche die Sache in Berathschlagung ziehen, und ihr Bedenken der ganzen Reichsversammlung übergeben musten, die hierauf ihr Gutachten an den Kayser erstattete, der dasselbe entweder genehmigte oder verwarf. Von der Art der Seßion der Reichsstände auf den Reichstagen unter unserm Maximilian, und daß schon damals Oesterreich seinen Sitz unter den geistlichen Fürsten genommen, ferner von dem Streite zwischen den Churfürsten von Maynz und Sachsen über die Umfrage, ingleichen von den Rangstreitigkeiten einiger Fürsten und Städte, besonders zwischen Sachsen, Pfalz und Bayern, ingleichen zwischen Cöln und Aachen, will ich meine Leser auf das-

m) Tit I. §. 14. in der N. Samml. der R. A., P. II. pag. 139.

dasjenige verweisen, was hievon schon weiter oben vorgekommen ist u). J. Chr. 1519

Zu besserer Handhabung des Landfriedens brachte K. Maximilian die schon vom K. Wenceslaus zuerst vorgehabte, und hernach unter den Kayfern Sigmund, Albrecht dem *II.* und Friedrich dem *III.* bisweilen vorgewesene o), Eintheilung des Teutschen Reichs in gewisse Kreise glücklich zu stande. Es wurde nehmlich Teutschland, auf dem Reichstage zu Augspurg, im J. 1500., anfangs in sechs Kreise, nehmlich Franken, Bayern, Schwaben, Oberrhein, Niederrhein, Westfalen und Sachsen eingetheilt. Hernach wurden diesen sechs Kreisen, auf dem Reichstage zu Cöln, im J. 1512., noch vier Kreise hinzugefügt, nehmlich der churrheinische, churfächsische, österreichische und burgundische, bey welcher Eintheilung des Teutschen Reichs in zehen Kreise es bisher geblieben ist. Zugleich wurden Hauptleute und Zugeordnete in diesen zehen Kreisen, zu desto besserer Handhabung des Landfriedens und Vollziehung der kammergerichtlichen Urtheile, bestellt, und zu mehrerer Beobachtung und Festhaltung alles dessen, was beschlossen worden, beliebt, daß alle Jahr eine Zusammenkunft des Kayfers und der Stände zu Frankfurt oder Worms gehalten werden solte, welches aber in der Folge nicht so genau beobachtet worden ist. Versammlungen der Kreisstände oder sogenannte Kreistage waren von der ersten Errichtung der Kreise an gewöhnlich, und wurden gleich anfangs durch die

Gesetze

n) S. den Auszug ꝛc. in diesem zehnten Bande, S. 130 u. f. und im neunten Bande, S. 47 f. 142 f. und 193. o) S. den achten Band des Auszuges ꝛc., S. 318. u. ff.

J. Chr. Gesetze geordnet, in welchen auch die Zusammen-
1519 setzung der Kreise und die wechselseitige Hülfslei-
stung derselben festgesetzt wurde p). Man wolte zwar auch aus Böhmen, Preussen und Liefland noch zwey Kreise machen; aber die Regenten dieser Länder protestirten dawider, weil sie besorgten, man möchte sie künftig mit Reichsanlangen allzusehr beschweren q).

K. Maximilian behauptete nicht nur die Advokatie, sowohl über die ganze christliche Kirche überhaupt, als auch insbesondere über den Stuhl zu Rom und über die Kirchen in Teutschland, sondern P. Julius der *II.* rufte ihn auch als seinen obersten Advokaten um Hülfe an, wie er sich einer Unterdrückung von Frankreich befürchtete r). In wie weit hiernächst unser Kayser an dem Concilium zu Pisa Antheil genommen habe, ist schon in seiner Regierungsgeschichte erzält worden, und kann daselbst nachgelesen werden s). Ingleichen habe ich auch bereits bemerkt, daß K. Maximilian dem P. Julius dem *II.* die Obedienz durch seinen Gesandten habe leisten lassen t), und von seinen Bemühungen, Pabst zu werden, ist gleichfals schon gehandelt worden tt). Der Bischof von Gurk, Matthäus Lang, und Churfürst Albrecht von Maynz, vielleicht auch andere, sind vom Pabste, auf unsers Kaysers Empfelung, zu Car-

p) S. den neunten Band des Auszuges ꝛc., S. 183 f. und 540 : 542. q) *Goldast.* de regno Bohem., T. I. L. II. c. 16. n. 2. p. 315 sq. r) S. den neunten Band des Auszuges ꝛc., S. 349. und f. s) Eben denselben, S. 508 f.
t) Eben denselben im achten Bande, S. 343 f.
tt) S. im neunten Bande des Auszuges ꝛc., S. 518 f. und 575 f. Cf. *Cypriani* Diss. cit. de *Caes. Maximil. I.* Pontificat. max. affectante.

Cardinälen gemacht worden u). Unter ihm führte nach allen Umständen der Cardinal Hadrian das Protektorat der Teutschen Nation zu Rom, und nahm sich derselbe unter andern des berühmten Johann Reuchlins, wider die ihn heftig verfolgende Theologasters, am Römischen Hofe nachdrücklich an v). J. Chr. 1519

Von merkwürdigen Standeserhöhungen, die von unserm Kayser geschehen sind, will ich nur folgende anführen, daß er nehmlich noch als Römischer König, an seinem Krönungstage, den Grafen Carl von Croy zu einem Fürsten erhoben w), und hierauf, nach angetretener Regierung, auf seinem ersten Reichstage zu Worms Graf Eberharden den Bärtigen von Würtenberg zu einem Herzog, und sein Land zu einem Herzogthum, die den Grafen von Bentheim aber zustehende Herrschaft Steinfurt, auf eben dieser Reichsversammlung, zu einer Grafschaft erklärt habe x). Der Abtey Elchingen gab K. Maximilian, im J. 1496., einen Wappenbrief

u) S. den Auszug ꝛc., im neunten Bande, S. 574. und im zehnten Bande, S. 131 u. f. Cf. *de Gudenus* C. M. D., T. IV. n. 284. b. p. 596., wo es in p. Leo des X., an den Churfürsten Albrecht erlassenem Breve unter andern heißt: *Fraternitatem Tuam — — ad summum* CARDINALATUS honorem — — a — — MAXIMILIANO ELECTO IMP., *Nobis per literas Ipsius et Nuntios saepe ac vehementer* COMMENDATAM, *promovere statuentes* etc. v) I. G. *Boehmii* Diss. de Nat. Germ. in Curia Rom. Protectione; (Lipsiae, 1763. 4.) §. 15. p. 47 sq. *coll.* § 10. p. 31 sqq. w) S. im siebenten Bande des Auszuges, S. 324. x) Eben daselbst im neunten Bande, S. 44–47.

J. Chr. 1519 brief y), und die Stadt Steyer in Oberöster-reich erhielt von ihm zu Linz, den 13. Jenner 1512., ein Privilegium, mit rothem Wachse siegeln zu dörfen z). Seine grosse Neigung gegen die Gelehrte und Wissenschaften veranlaßte, daß diese immer mehr empor kamen, und die hierauf ausgebrochene Reformation des D. Luthers vertrieb vollends gröstentheils die Barbarey. Unter seiner Regierung sind zwey neue Universitäten in Teutschland errichtet worden; dann der Churfürst von Sachsen, Friedrich der Weise, stiftete im J. 1502. die Universität zu Wittenberg, und Churfürst Joachim der *I.* von Brandenburg legte im J. 1506. die hohe Schule zu Frankfurt an der Oder an. Beide hat unser Kayser, durch ertheilte Privilegien, belebt; dann Churfürst Joachim und sein Bruder, der Marggraf Albrecht, erhielten zu Anlegung der Universität zu Frankfurt, schon im J. 1500., die Erlaubniß a), und dem Churfürsten Friedrich ertheilte er zu Ulm, den 14. Julius 1502., das Privilegium wegen Wittenberg b). Eben dieser Churfürst Friedrich von Sachsen ließ sich von unserm Maximilian, im J. 1506., zu einem kayserlichen Hof-Pfalzgrafen ernennen c). Den durch seine Gelehr-

y) Lünigs R. A., T. XVIII. pag. 277 sq. n. 4.
z) Val. Preuenhuebers Annales Styrenses; (Nürnb., 1740. Fol.) L. VI. p. 199. ad a. 1512.
a) Lünigs R. A., T. XIV. in der Fortsetzung, p. 479-481. n. 3. Cf. Wolfg. Jobstens Beschreibung der Stadt Frankfurt an der Oder, mit Joh. Christoph Beckmanns histor. Acceßionen; (Frankfurt an der Oder, 1706. Fol.) c. 4. p. 8. und in den Acceßionen, Sect. XIII. §. 10. pag. 111 sq.
b) Andr. *Sennerti* Athenae; itemque Inscriptiones Wittebergenses. Libri II.; (Witteb. 1678. 4.) L. I. c. 3. n. I. p. 23 sq. c) S. im neunten Bande des Auszuges ꝛc., S. 194.

lehrsamkeit und Schicksale berühmten Ritter, Ulrich von Hutten, aber erklärte der Kayser zu Augspurg, wegen dessen grossen Geschicklichkeit in der Dichtkunst, den 12. Jul. 1517., durch ein Diplom zu einem gekrönten Poeten, und beehrte ihn mit dem poetischen Lorbeerkranze, den man daher auf seinem Haupte, in dessen nachmals in Holz geschnittenen oder in Kupfer gestochenen Bildnissen, erblickt d). J. Chr. 1519

Die alte und gewöhnliche Art der Belehnungen, die unter freyem Himmel, auf einem hiezu erbauetem Gerüste, und mit vielen Feyerlichkeiten, sonst zu geschehen pflegte e), beobachtete zwar K. Maximilian auch noch bisweilen; wie er dann auf seinem ersten Reichstage zu Worms verschiedene Churfürsten und Fürsten auf diese Weise belehnte. Allein bereits unter seiner Regierung wurden die Belehnungen in der Cammer oder in einem Zimmer gewöhnlicher, dergleichen unser Kayser auf dem Reichstage zu Cöln, im J. 1505., verschiedenen Fürsten, und hernach auf seinem letzten Reichstage zu Augspurg, im J. 1518., dem Churfürsten Ludewig von Pfalz und dessen Bruder, dem Pfalzgrafen Friedrich, ertheilt hat. Und da schon in den vorigen Zeiten die geistlichen Fürsten bisweilen statt des Scepters, mit Fahnen sind belehnt worden *), so geschah auch solches von unserm Maximilian bey den Investituren der drey geistlichen Churfürsten zu Worms im J. 1495., und des Bischof Conrads von Münster und Oßnabrück zu Cöln im J. 1505., welcher

d) Jac. *Burckardi* Comm. de fatis ac meritis Ulr. de Hutten etc., P. III. p. 73-80. *coll.* P. I. p. 111 sq.
e) S. im achten Bande des Auszuges ꝛc. S. 414 f.
*) Eben daselbst, S. 428 ff.

J. Chr. 1519 letztere damals mit drey Fahnen, wegen Münster, Oßnabrück und der Regalien, belehnt wurde f). Das merkwürdigste Exempel von einem kayserlichen Erkäntniß in Reichslehensachen trift man, in seiner Regierung, in der Bayerisch-Landshutischen Erbfolgsstreitigkeit an. In selbiger setzte nehmlich K. Maximilian ein gütliches und rechtliches Verhör beiden Theilen nach Augspurg an, wo sich zu bestimmter Zeit der Römische König mit verschiedenen Churfürsten, Fürsten und andern des Reichs ꝛc. und Schwäbischen Bund-Ständen eingefunden, und noch ausserdem das Kammergericht dabey zu Rath gezogen worden ff). Die Gewohnheit, dem Vasallen die Lehen zu überschicken, und die Belehnung durch einen andern verrichten zu lassen g), dauerte auch noch immer fort. So belehnte z. E. der Bischof von Lübeck, vermöge der erhaltenen kayserlichen Commißion, die Herzoge von Holstein h). K. Maximilian ernannte zu Worms, im J. 1495., die Churfürsten von Trier zu beständigen Commissarien, den Aebten von S. Maximin ihre vom Reiche tragende Regalien, Lehen

f) S. den Auszug ꝛc. im neunten Bande, S. 42 f. und 300 f. und im zehnten Bande, S. 132. Cf. C. G. *Buder* de investitura feudorum in Camera, in *Illius* Amoenitat. Jur. feudal.; (Jenae, 1741. 8.) n. 11. p. 10 - 19. *Eiusdem* Progr. de cursu equestri feudali; Jenae, 1750. 4. und I. G. *Boehmii* Diss., sistens antiquiora investiturae feudorum Imperii in Camera exempla; Lipsiae, 1755. 4. ff) S. im neunten Bande des Auszuges ꝛc., S. 258-266. g) S. den achten Band des Auszuges ꝛc., Seite 424 ff. h) (von Goessels) Untersuch des Urspr. ꝛc. der von den BB. zu Lübeck in vor Zeiten verrichteten Belehnung des Herzogth. Holstein, mit J. D. Köhlers Vorrede; Göttingen, 1752. 4.

lehen und Weltlichkeit zu verleihen i). Und noch im J. 1518., trug er dem Bischof von Basel auf, den neuen Abt von Murbach und Lüders zu belehnen k). Die von seinem Vater dem H. Albrechten von Sachsen und dessen Lehenserben auf Jülich und Bergen ertheilte Anwartschaft bestätigte nicht nur unser Kayser zu verschiedenen malen, sondern er erweiterte auch dieselbe auf des H. Albrechts Bruder, den Churfürst Ernsten von Sachsen und dessen Lehenserben. Nun trug sich auch der Eröfnungsfall zu, da nehmlich H. Wilhelm von Jülich und Bergen im J. 1511 ohne männliche Erben starb. Allein das Haus Sachsen erhielt doch nicht diesen Anfall, sondern muste sich mit dem Versprechen begnügen, daß der Kayser dasselbe, wegen seiner Forderung, schadlos halten wolte, weil nehmlich unser Maximilian des letzten H. Wilhelms Prinzeßin Maria ein Habilitations-Diplom zur Erbfolge in ihres Vaters Staaten gegeben hatte, die daher selbige, ihrem Gemal, dem Erbprinzen von Cleve, Johannes, zubrachte l).

I. Chr. 1519

Die gesetzgebende Gewalt beruhete auch noch itzo, so wie ehmals, nicht bloß auf dem Kayser, sondern auch auf den Reichsständen, und wurde auf den Reichstagen ausgeübt. Den Beweiß hievon wird man in den verschiedenen, unter der Regierung unsers Kayserns errichteten Reichsabschieden und andern Ordnungen antreffen m).

i) *ab Hontheim* l. c., T. II. n. 888. p. 496. k) Lünigs R. A., T. XIX. p. 1001. et 1002. l) S. den Auszug ꝛc., im achten Bande, S. 443. und im neunten Bande, S. 536-538. Cf. *Brevis Expositio* Jurium *Dom. Saxon.* in Ducatus Juliacens. Cliv. ac Montium etc., p. 1-9. m) S. z. E. die Augspurg. Regim. Ordn. vom J. 1500., den

J. Chr. 1519 In Ansehung der **Privilegien** hatte unser **Kayser** noch sehr freye **Hände**, deswegen er auch viele und von verschiedener Art ertheilt hat, die ich schon in seiner Regierungsgeschichte bemerkt habe, und die **Reichsstände** liessen sich von ihm auch ihre ältere, von seinen Vorfahren erhaltene **Privilegien** bestätigen. Soviel ich bisher entdeckt habe, fieng er zuerst an, **Privilegien wider den Nachdruck** zu geben n), und die **Büchercensuren** in Teutschland nahmen gleichfals unter ihm ihren Anfang. Nachdem nehmlich schon P. Alexander der *VI.*, bey Strafe des **Banns**, befohlen hatte, daß kein **Buchdrucker**, ohne Erlaubniß des **Bischofs**, in dessen **Diöces** er wohnte, und erst nach dessen vorgängiger **Censur**, ein Buch drucken solte, auch solches nachher vom P. **Leo** dem *X.*, auf dem **Lateranischen Concilium**, unter geschärften Strafen, nochmals war geboten worden o); so bestellte Churfürst **Albrecht** von **Maynz** einen eigenen **Censor**, der in seiner **maynzischen Diöces** in Druck zu gebenden Bücher p). Der von unsern Kayserrn sich bisher noch immer angemaßten Befugniß, **Zollprivilegien** zu geben, bediente sich anfangs auch noch **K. Maximilian**, indem er, im J. 1495., dem **Magistrat** zu **Regenspurg** einen **Zoll** über den in die **Stadt** eingeführten, oder bey derselben vorbeygeführten **Wein** bewilligte q). Aber nachher wurde dem **Entwurf** der **Augspurgischen Regiments-**

Augsp. R. A. de a. e. und den Cöln. R, A. de a. 1512., in *Prooemiis*, in der N. Samml. der R. A., P. II. pag. 56. a. 63. b. 64. a. et 137. a.

n) S. den achten Band des Auszuges ꝛc., S. 451.

o) Adr. Deodati *Segeri* Diss. de publ. rei librariae tutela; (Lipsi., 1740. 4.) §. 5. p. 17 sq. et 20., ibique in not. 1) et 2) allegati. p) *de Gudenus* l. c., T. IV. n. 282. p. 589 sq. q) Lünigs R. A., T. XIV. p. 269 sq n. 8.

gimentsordnung vom J. 1500. eingerückt, daß die Reichsräthe fleißig Aufsicht haben solten, damit künftig keine neue Zölle, zu Wasser oder zu Land gegeben, noch die alten Zölle erhöhet, oder verlegt würden, ohne Verwilligung der Churfürsten r). J. Chr. 1519

Die von unserm Kayser ertheilte neue Münzprivilegien sind bereits in seiner Regierungsgeschichte angeführt worden. Wegen der so nöthigen Verbesserung des Teutschen Reichs-Münzwesens wurde zwar auf verschiedenen Reichstagen gerathschlagt, und deshalben auch, im J. 1509., zu Frankfurt am Mayn ein eigener Münzconvent gehalten; aber die vorgehabten Verbesserungen geriethen immer wieder ins Stecken, und man kam niemals zu einem endlichen Schlusse, sondern verschob die Sache von einem Reichstage, zum andern s). Indessen waren doch bey allen diesen Verwirrungen und Unordnungen im Münzwesen einige Reichsstände darauf bedacht, wie sie selbigen, wenigstens in ihren Landen, abhelfen könnten t). Und da bisher die Schillinge, Turnösen, Groschen und Weißpfenninge die besten und größten Münzsorten von Silber gewesen; so machte, noch unter K. Friedrich dem *III.*, sein Vetter, der Erzherzog Sigmund von Oesterreich, im J. 1484., den Anfang, die sogenannten Guldengroschen ausmünzen zu lassen, die vom ganz feinem Silber und zwey Loth schwer waren, daher sie auch *Unciales* genannt wurden, deren einer soviel

r) *Datt* de Pace publ., L. III. c. 12. n. 152-155. p. 621. a. s) S. im neunten Bande des Auszuges ꝛc., S. 138 f. 375 f. 446 f. 479 f. und 547. t) Z. E. die Häuser Sachsen und Braunschweig, S. in eben diesem neunten Bande des Auszuges ꝛc., S. 139 und 212.

J. Chr. 1519 als einen Gulden galt. Dergleichen liessen auch nachher die Grafen von Schlick, da ihre Silbergruben im Joachimsthal in Böhmen in grosse Aufnahme kamen, und sehr ergiebig wurden, in dem J. 1500., 1515. und 1517. häufig ausprägen, daher sie auch nachmals den noch itzo gewöhnlichen Nahmen der Thaler, und insbesondere der Schlicken- und Löwen-Thaler bekamen u). Auch das Postwesen, nahm unter unserm Kayser, seinen ersten Anfang in Teutschland, da er nehmlich Franzen von Taxis das Generalpostmeisteramt, erstlich in den Niederlanden, hernach auch in seinen österreichischen Erbländern, doch anfangs nur Bestallungsweise, aufgetragen hat, welches hernach von den folgenden Kayfern auf ganz Teutschland ist erweitert worden, wie zu seiner Zeit soll gemeldet werden v).

K. Maximilian hielt ungemein auf seine oberstrichterliche Gewalt im Teutschen Reiche, und es fand daher anfangs ziemliche Schwierigkeiten, bis er in die Aufrichtung des Kammergerichts, auf die Art, wie es die Stände verlangten,

u) Pauli *Hachenbergi* Germ. media, ex edit. Guil. *Turckii*; (Halae, 1709. 4.) Diff. X. §. 21. p. 267. Sam. *Reyher* de nummis argent. antiquiff., cap. 3. p. 21. et c. 4. p. 25. (von Praun gründl. Nachricht von dem — — T. Münzwesen ꝛc., (Helmstädt, 1741. 8.) L. I. c. 4. §. 8. p. 111 fq. Henr. *Com.* de *Bünau* Comm. de iure circa rem monetar. in Germ.; (Lipf., 1730. 4.) cap. 2. §. 53. p. 90 fq. und Jo. Jac. *Maſcov* de iure circa rem monetar. in terris Circuli Saxon. ſuper. etc., (Francof. et Lipf, 1729. 4.) Sect. III. §. 17. pag. 51 fqq.

v) Jules *Chiflet* Marques d'honneur de la Maiſon de Taſſis; (a Auvers, 1645. fol.) P. II. cap. 2. p. 62. und I. C. *Wagenſeilii* Diff. de S. R. I. ſummis officialibus et eorund. ſubofficialibus; (Altd., 1686. 4.) c. 3. §. 3. p. 14 fqq.

langten, willigte, weil er glaubte, daß er seiner J. Chr.
höchsten Gerichtsbarkeit dadurch etwas vergebe, 1519
wenn er den Reichsständen hierunter zu viel einräumte. Er gab aber zuletzt doch nach, und so wurde das noch itzo blühende kayserliche und Reichs-Kammergericht auf seinem ersten Reichstage zu Worms zu stande gebracht, und bald darauf von ihm selbst zu Frankfurt eröfnet. Jedoch hievon sowohl, als auch von seinen vielen Bemühungen, dasselbe aufrecht zu erhalten und zu verbessern, von dessen Besetzung, den Berathschlagungen und gemachten Anschlägen zu dessen Unterhalt, ingleichen von den Visitationen und der Verlegung des Kammergerichts bald in diese, bald in jene Stadt, ist bereits durch die ganze Regierungsgeschichte unsers Maximilians, von Jahren zu Jahren, gehandelt worden, mithin ich meine Leser nur auf selbige verweisen darf. Vor diesem allgemeinen und höchsten Reichsgerichte konnten und solten nun die Reichsstände und andere unmittelbare Glieder und Unterthanen des Reichs, wenn dieser letztern ihre Sachen sich dazu qualificirten, ihre Streitigkeiten durch den Weg Rechtens ausmachen, wobey jedoch die Churfürsten, Fürsten und Fürstenmäßige ihre hergebrachte gewillkührte Austräge, und überhoupt alle Stände des Reichs die ordentliche Gerichtsbarkeit in der ersten Instanz über ihre Unterthanen sich vorbehielten. Billig hätten also alle bisherige Befehdungen und Landesplackereyen aufhören sollen, als die ohnehin durch den publicirten Landfrieden, bey Strafe der Acht und des Banns verboten waren. Allein das Uebel des Faustrechtes war in Teutschland zu tief eingewurzelt, und die Raubbegierde, vornehmlich des teutschen niedern Adels, hatte zu sehr überhand genommen, als daß es auf einmal hätte können aus-

J. Chr. gerottet werden. Man trift daher noch unter der
1519 Regierung unsers Kayſers manche ſolcher Fehden an, und haben ſich darinnen aus dem Adel beſonders Franz von Sickingen und Götz von Berlichingen hervorgethan w).

Uebrigens hat K. Maximilian, ungeachtet der zu Worms feſtgeſtellten neuen Verfaſſung des Kammergerichts, ſich dannoch ſeiner höchſten Selbſterkäntniß in gerichtlichen Handlungen dadurch nicht begeben, ſondern er hat auch nachher die Partheyen nahmentlich an ſeinen königlichen und kayſerlichen Hof bisweilen vorgeladen. Ihm blieb nehmlich für ſeine Perſon nicht blos das Recht, in Gnadenſachen zu verfügen, Belehnungen zu ertheilen, wie auch in italiäniſchen Rechtshändeln, und wichtigen Lehensſachen ſelbſt zu Gericht zu ſitzen, vorbehalten, ſondern auch ſtreitige Rechtsſachen im Teutſchen Reiche zog er zu ſeiner Erkäntniß. Er hat ſich daher in den Wormſiſchen Reichstagshandlungen vorbehalten, daß er das Kammergericht möge an ſeinen Hof erfordern können, oder daß er ſich wenigſtens ſeiner Obrigkeit hierinn nicht begeben wolle. Nachdem auch unſer Maximilian, im J. 1501., zwar eigentlich nur für ſeine Erblande, einen Hofrath errichtet hatte; ſo gebrauchte er doch ſelbigen ſogleich auch in Reichsſachen, und ſogar in der Teutſchen Stände Rechtshändeln. Es entſtanden zwar darüber Bewegungen, und wurden deshalben von den Reichsſtänden Beſchwerden geführt; allein der Kayſer kehrte ſich nicht daran, und man trift, durch

w) S. z. E. Lebens-Beſchreib. Herrn Götzens von Berlinchigen, zugenannt mit der Eiſernen Hand, mit Anmerkungen herausgegeben von Verono Franck von Steigerwald, i. e. Ge. Tobias Piſtorius; Nürnb., 1731. 8.

durch seine ganze Regierung, von diesem Hofrathe, und denen davor gezogenen teutschen Rechtshändeln Spuren an. Auf dem Reichstage zu Cöln, im J. 1512., wurde zwar, zu Abhelfung der Beschwerden über den kayserlichen Hofrath, ein Vorschlag auf die Bahn gebracht; doch findet man nicht, daß solcher zur Vollziehung gekommen wäre, wohl aber hat unser Kayser kurz vor seinem Tode, diesem Hofrathe eine vollständigere Einrichtung geben wollen, die jedoch, wegen seines erfolgten Absterbens, nicht zu stande gekommen ist r). J. Chr. 1519

Gleichwie nun überhaupt die Verbesserung des Teutschen Reichs-Gerichtswesen unserm Maximilian vieles zu danken hat; so ist auch dieses noch von ihm zu rühmen, daß er den häufig geklagten Mißbräuchen der Westfälischen heimlichen Gerichte nachdrücklich Einhalt gethan, auch die dawider schon von seinem Vater ergangene Reformation erneuert, und mit einigen neuen Strafklauseln vermehrt hat. Ja auf dem cölnischen Reichstage, im J. 1512., muste der Churfürst Philipp von Cöln alle Mühe anwenden, um die vorgehabte gänzliche Abschaffung dieser Gerichte, unter Versicherung einer unverweilten Reformation derselben, zu hintertreiben y). Indessen gab unser Kayser sowohl dem H. Johannes von Cleve im J. 1503. z), als auch hernach im J. 1516. der Stadt Ravenspurg a), *Privilegia* de *non evocando* wider die Westfälische heimliche Gerichte.

Das

r) S. im *IX.* Bande des Auszuges ꝛc., S. 21. ff. 373. u. 548. ff. Cf. Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. II. et III. im *Indice* unter dem Worte; Hofrath, paginis *ibi* citatis. y) S. im *IX.* Bande des Auszuges ꝛc., S. 39. f. und 554. f. Cf. *Grimm* l. c., §. 13. p. 30. sq. z) *Haeberlini* Analecta med. aevi, Sect. II. n. 54. p. 464-469.
a) Lünigs R. A., T. XIV. p. 234. n. 37.

J. Chr. 1519 Das Ravenspurgische Privilegium erstreckt sich zugleich auch wider die Vorladungen an das Rothweilische Hofgericht, und an andere kayserliche Landgerichte, dergleichen, wie auch *Privilegia* de *non appellando* auf eine gewisse Summe, noch mehrere Reichsstände von unserm Maximilian erhalten haben, die dann schon in seiner Regierungsgeschichte sind angeführt worden. Von Erklärungen einiger Reichsstände in die Reichs-Acht und Ober-Acht finden sich unter ihm die Exempel von dem Pfalzgrafen Ruprecht und seinem Vater, dem Churfürsten Philipp von Pfalz, wie auch dem H. Ulrich von Würtenberg, welche der Kayser nicht auf öffentlichen Reichstagen, sondern, wie es scheint, nach geschehener Untersuchung der Sache, aus kayserlicher Macht-Vollkommenheit geächtet hat b). Nicht nur aber die Verbesserung des Reichs-Justitz-, sondern auch des Policey-Wesens ließ sich K. Maximilian angelegen seyn. Es wurden daher, auf den unter ihm gehaltenen Reichstagen, verschiedene Policeyverfügungen, z. E. wider die Kleiderpracht, Uebermasse bey Hochzeiten, Betrug beym Tuchhandel, wider die Bettler, Zigeuner u. s. w. gemacht. Hiernächst richtete er auch seine rühmliche Sorgfalt darauf, wie er bessere Sitten in Teutschland einführen möchte, wohin seine Verordnungen wider die Gotteslästerungen, wegen Haltung der Spielleute und Schalksnarren, und insonderheit die wider das starke Zutrinken gehören c).

Da die vorigen Kayser die kayserlichen und Reichs-Domänen bereits verschleudert, oder mit Pfandschaften beschwert hatten; so blieb unserm Maximilian nichts übrig, was er noch hätte veräussern

b) S. im *IX.* Bande des Auszuges ꝛc., S. 267. und im *X.* Bande, S. 44. c) N. Samml. der R. A., P. II. p. 25. sq. 31. 32. 47. sq. et 49.

äussern können. Es ist vielmehr an ihm zu rüh- J. Chr.
men, daß er bemüht gewesen, die Reichspfand- 1519
schaften wieder abzulösen, wovon ich weiter oben das Exempel von der Reichsstadt Landau angeführt habe, die er von der Pfandschaft, womit sie dem Bischof und Domkapitel zu Speyer verhaftet war, befreyete d). Die schon unter seinem Vater einigemal in Vorschlag gebrachte, aber zuletzt auf sich ersitzen gebliebene Art, den Beitrag zu gemeinen Reichsanlagen, durch den sogenannten gemeinen Pfenning, aufzubringen e), wurde gleich auf seinem ersten Reichstage zu Worms wieder vorgenommen, und auch glücklich zu stände gebracht. Man bewilligte denselben auf vier Jahre und publicirte dechalben eine besondere Ordnung, vermöge welcher alle unmittelbare und mittelbare Reichsunterthanen, männlichen oder weiblichen Geschlechts, jährlich ein gewisses Kopfgeld entrichten solten. Nun sahe man zwar diese Art der Collektation anfangs für ein austrägliches und billiges Mittel an, wodurch weder der Stand, noch dessen Unterthanen über Vermögen beschwert, sondern vielmehr eine durchgängige Gleichheit gehalten werden könnte. Aber die Sache fand nachher doch, bey ihrer Ausführung mehrere Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten, als man anfangs geglaubt hatte; deswegen dann auch der gemeine Pfenning auf dem Reichstage zu Cöln, im J. 1505., wieder abgeschaft, und dagegen dem Kayser eine anderweitige Geldhülfe bewilliget wurde f). Dessen Versuch, von den Juden im Reiche eine Steuer zu erheben, lief nicht nach Wunsch ab ff),

Sowohl

d) *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 117. p. 257. sq.
e) S. den Auszug ꝛc., im *VIII.* Bande, S. 599. f.
f) Eben denselben im *IX.* Bande, S. 30. 33. 66. f. 111. ff. 114. f. und 307. ff) Eben daselbst, S. 485. ff.

J. Chr. 1519 Sowohl auf dem Wormser Reichstage im J. 1495., als auch auf dem Costnitzer im J. 1507., wurden Reichsanschläge, oder Matrikuln, die noch vorhanden sind, gemacht g), und auf der letztern dieser Reichsversammlungen errichtete man auch die erste Kammergerichtsmatrickul, oder den kleinen Anschlag zu Unterhaltung des Kammergerichts h). Es setzte aber gleich anfangs viele Klagen wider die gemachte Anschläge, indem einige Stände sich beschwerten, daß sie zu hoch und über ihr Vermögen angeschlagen wären. Hiezu kam noch ferner der Umstand, daß, da man in die verfertigte Matrickuln alle und jede, von denen man glaubte, daß sie Geld geben könnten, setzte, ohne auf den Unterschied zu sehen, ob sie dem Reiche mittelbar oder unmittelbar unterworfen waren, darüber noch grössere Verwirrungen und Streitigkeiten im Reichs-Matrickularwesen entstanden sind. Hieraus entsprangen, unter unserm Kayser, die noch itzo in unserm Reiche fortdauernde Exemtionsirrungen, besonders mit dem Churfürsten und Herzog von Sachsen wegen der unter Sächsischer Hoheit gelegenen Bischöffe, Grafen und Herren. Es kam auch die Sache auf den Reichstagen zu Augspurg im J. 1510., und zu Cöln im J. 1512., mit auf die Bahn, sie wurde aber, zu weiterer Berathschlagung, bis auf die folgende Reichsversammlung ausgesetzt. Und auf dem letztern der erstgenannten Reichstage geschah auch von einigen Grafen und Herren das erste Moderationsgesuch gegen den Anschlag des kammergerichtlichen Unterhalts i).

Bereits

g) N. Samml. der R. A., P. II. p. 20. sqq. et 104. sqq.
h) Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. III. in der Vorrede, p. 2 sq. und in den Urkunden, n. 246. b 412 sqq.
i) N. Samml. der R. A., P. II. p. 133. §. 6. sq. et p. 147. b. §. 4. und Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. III.

Bereits in der auf dem Wormser Reichs- J. Chr.
tage, im J. 1495., errichteten Handhabung 1519
Friedens und Rechtens wurde festgesetzt, daß der Römische König, sein Sohn, der Erzh. Philipp, wie auch die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, ohne Wissen und Willen der damals beschlossenen gemeinen järlichen Versammlung, keinen Krieg oder Fehde anfangen, noch keiniges Bündniß oder Einigung mit fremden Nationen oder Potentaten machen solten, die dem Reiche zum Schaden oder Nachtheil gereichen möchten k). Aber aus der Regierungsgeschichte unsers Maximilians ist zu ersehen, daß derselbe sich nach diesem Reichsschlusse nicht allemal gerichtet, sondern manchen Krieg angefangen, und bisweilen Bündnisse, auch im Nahmen des Reichs, geschlossen habe, ohne vorher die Reichsstände deshalben zu Rath zu ziehen. Die Reichsstände waren zwar damit übel zufrieden, und schlugen auch deswegen hernach unserm Maximilian die verlangte Hülfe ab; er vertheidigte aber sein Betragen in seiner zu Trident publicirten Apologie, und hielt sich zu demjenigen, was zu Worms war beschlossen worden, nicht verbunden. Mithin hatten damals die Reichsstände an den Rechten des Krieges und der Bündnisse noch nicht einen solchen Antheil, daß hiezu nicht sowohl ihr Beirath, als vielmehr ihre Einwilligung nöthig gewesen wäre. Und so war es auch mit dem Rechte des Friedens beschaffen, indem ich bey denen von unserm Kayser geschlossenen Friedenstracktaten keine Concurrenz der Stände antreffe l). Gleich zu Anfang des venetiani-

P. III. §. 29-34. 61-65. et 113. p. 43-49. 68-74. et 110. *coll.* p. 402. et. 407.

k) N. Samml. der R. A., P. II. p 12. §. 7.

l) Io. Iac. *Mascovii* Diss. de iure foederum in S. R. I.; (Lipsi., 1726. 4.) §. 16. sq. p. 22. sq. und *Grimm* l. c., §. 11. p. 26. sq.

J. Chr. 1519 tianischen Krieges hatte K. Maximilian den Reichsständen und Unterthanen allen Handel und Wandel mit den venetianischen Staaten auf das schärfste verboten. Weil aber hiedurch dem Teutschen Reichsstaate selbst der gröste Abbruch geschah; so schränkte unser Kayser, auf die geschehene Vorstellung, sein erstes Verbot in etwas ein, und vergönnte den Kaufleuten und Handelsgesellschaften in Teutschland, nach Venedig mit solchen Waaren ferner handeln zu dörfen, die nicht zum Kriege erforderlich wären m). Von der, durch unsern Maximilian, geschehenen Verbesserung des Kriegswesens, habe ich bereits, etwas weiter oben, das nöthige bemerkt. Hier will ich nur noch hinzufügen, daß er, im J. 1510. einen Entwurf zu einer Reichskriegsverfassung von 50000. Mann auf zehen Jahre lang gemacht, und selbigen den Reichsständen zu weiterer Prüfung vorgelegt habe, welche aber hiezu, auf dem folgenden cölnischen Reichstage, keine Lust bezeugten, sondern sich mit ihrem Unvermögen entschuldigten n). Endlich ist noch zu erwähnen, daß auch unter unserm Kayser das sogenannte *Ius adlegandi* von den Reichsständen, besonders dem damaligen Reichsregimente, ausgeübt, und daß an dasselbe auch auswärtige Gesandten, z. E. von Frankreich, Pohlen, Preussen, sind abgefertiget worden o).

Doch es mag an diesen zu Erläuterung unsers Teutschen Staatsrechts, aus der Regierungsgeschichte K. Maximilians, genommenen Anmerkungen genug seyn, und wir wollen uns nun zu der noch merkwürdigern Regierungsgeschichte seines Enkels und Nachfolgers, K. Carls des *V.*, wenden.

m) S. im *IX.* Bande des Auszuges ꝛc., S. 487. ff.
n) Eben daselbst, S. 500 f. und 540. o) Eben daselbst, S. 208. f.

Geschich-

Geschichte
Kayser Carls des fünften
vom Jahr 1519—1558.

Da es dem Kayser Maximilian nicht hatte gelingen wollen, die Römische Königswahl seines Enkels, des K. Carls von Spanien, noch vor seinem Ende zu stande zu bringen; so entstand darüber nach seinem Tode ein Interregnum, welches etwas über fünf Monate dauerte. In demselben trugen sich einige merkwürdige Vorfälle zu, von welchen wir, der Zeitordnung nach, noch eher handlen müssen, ehe wir die Wahlgeschichte K. Carls des *V.* erzälen werden. Es betreffen solche hauptsächlich das von den beiden Churfürsten von Pfalz und Sachsen geführte Vikariat, und was hiebey besonders in Ansehung des Kammergerichts, und der durch Luthern fortgesetzten Glaubensverbesserung, vorgefallen ist; ferner die Verjagung des H. Ulrichs von Land und Leuten durch den Schwäbischen Bund, und die sogenannte Hildesheimische Fehde, oder den Krieg, der zwischen dem Bischof von Hildesheim und seinen Bundsgenossen einer, und den Herzogen von Braunschweig zu Calenberg und Wolfenbüttel anderer Seits ist geführt worden. J. Chr. 1519

Sobald Churfürst Ludewig von Pfalz von dem Ableben K. Maximilians Nachricht erhielt; so stellte er mit seinen Räthen eine Berathschlagung an, wie es währendem Interregnum mit dem Gerichtszwange, besonders mit der Aufrechterhaltung

J. Chr. 1519 des Reichs-Kammergerichts zu halten seyn möchte. Dieses schickte zu gleicher Zeit den damaligen Kammerrichteramts-Verweser, den Grafen Bernhard von Eberstein, und zwey Assessoren, als Abgeordnete an den Churfürsten und nunmehrigen Reichsvikarius, mit Bitte, das K. G. in seinen Schutz und Schirm zu nehmen, und demselben seine Gesinnungen in dem Punkte des Gerichts halber zu eröfnen. Churfürst Ludewig versicherte zwar die Abgeordnete, daß er die Aufrechterhaltung des K. G. sich angelegen seyn lassen, und dasselbe in seinen besondern Schutz nehmen wolte. Er äusserte aber zugleich, daß noch verschiedene Punkten eine weitere Erwägung erforderten, und ausserdem wäre der Churfürst von Sachsen der Reichsverweser in Sächsischen Rechten, an welchen sich das K. G. gleichfals wenden möchte, weil er sich nichts weiter zu unterziehen gedächte, als was ihm gebührte. Es wurde also zuförderst von den Churpfälzischen Räthen, in Gegenwart des Churfürstens, über die wichtigsten Anstandspunkten eine geheime Conferenz gehalten, und hierauf mit den Abgeordneten des K. G. weitere, sowohl mündliche, als schriftliche Handlung gepflogen.

Die Punkten aber, worüber damals berathschlagt wurde, sind mit den darüber gefaßten Schlüssen folgende. Auf den ersten Punkt: wem des Reichsgerichtsbarkeit nach erledigtem Kayserthrone zustehe? wurde beschlossen, daß solche dem Churfürsten als Reichsverweser gebühre, welcher Meinung auch die K. G. Deputation beistimmte, weil solches in der G. B. und dem Herkommen gegründet sey. Bey dem zweiten Punkte: wie es dann eigentlich mit dem K. G., der Jurisdiktion halber, zu halten sey? waren die Pfälzischen

schen Räthe, wegen der Concurrenz von Chur-Sachsen, zweifelhaft, die Cameralen aber waren der Meinung, daß Pfalz die Fürsehung in den bestimmten Landen hätte, nicht aber in Sächsischen Rechten, weshalben dann das K. G. auch bey Chur-Sachsen Ansuchung thun wolte. Dieses ließ sich nun zwar Chur-Pfalz gefallen, doch unter der Bedingung, daß das K. G. blos für sich Chur-Sachsen ersuchen möchte, und nicht von wegen Pfalz. Der dritte Berathschlagungspunkt hatte die churmaynzische Rechte bey der K. G. Canzley, ferner die alte kayserliche Innsiegel und Akten zum Vorwurfe, weshalben beschlossen wurde, daß die bisher gebrauchte kayserliche Siegel, bey der Begängniß zerschlagen werden solten, wobey Chur-Maynz, als Erzkanzler, mit zuzuziehen wäre. Und obgleich die Kanzley in des Churfürstens von Maynz, als Erzkanzlers, Verwaltung stünde; so hätte doch itzo demselben Chur-Pfalz, an statt eines Römischen Kayſers, zu gebieten. Die kammergerichtlichen Akten aber solten nicht zertrennt und hin und wieder gebracht werden, weil sonst daraus den Partheyen grosser Schaden erwachsen würde. Der vierte Punkt gieng auf die Titulatur und das Siegel des churpfälzischen Reichsvikariats, ingleichen auf die Sieglung der noch nicht ausgefertigten Urtheilsbriefe, Dekrete u. s. w., wie auch auf die Verkündigung des anzutretenden Vikariats, und Fortdauer des K. G. Wegen dieser Punkten wurde noch einiges zu weiterer Berathschlagung ausgesetzt; jedoch soviel vorerst beliebt, daß der Churfürst sich des Titels: Fürseher und Vikarius gebrauchen, und wegen des Siegels der Gesandten Gutdünken erwarten, die Schrift aber in denselben lateinisch machen lassen wolte. Uebri-

J. Chr. 1519

J. Chr. 1519 gens solten die, noch vor des Kayſers Tode, abgefaßten Urtheilsbriefe geſiegelt werden, und die Verkündigung des Vikariats in das Reich ergehen, wobey zuletzt noch eines offenen Briefs gedacht wurde, des Innhalts, daß Pfalz das K. G. in seinem Wesen erhalten, und daher die Personen, die dasselbe besuchen würden, schützen wolte.

Endlich der fünfte Punkt betraf die innere Einrichtung des K. G. selbst, und zwar die so nothwendige Ersetzung des grossen Abgangs der Assessoren und deren Verstärkung, wie auch die Beibehaltung der übrigen zum K. G. gehörigen Personen, nehmlich der Advokaten, Prokuratoren, Kanzleypedellen und Kammerboten. Ferner wegen des K. G. Unterhaltes solten, nach verfertigten Siegeln, die Mandate wegen der alten Anschläge in die Kreise des pfälzischen Vikariatsdistrikts abgehen, wegen des neuen Anschlages aber die Erhöhung bis zum nächsten Reichstage anstehen. Uebrigens versprach auch Chur-Pfalz dem K. G. und allen, die bey demselben was zu verrichten hätten, ein sicheres Geleit, Schutz und Schirm in seinem Vikariatsbezirke, welches durch öffentlichen Druck publicirt werden solte. Zuletzt erklärte sich noch Chur-Pfalz, daß es Chur-Sachsen in seinen Vikariatslanden nichts vorschreiben oder eingreifen, sich aber auch nicht irren lassen würde, „wenn Sachsen nicht fürgehen wolte.„ Dabey überließ der Churfürst dem K. G., ob dasselbe an den Churfürsten von Sachsen schreiben, und mit demselben, wie mit ihm, handeln wolte, damit er es auf eben die Art in seinem Vikariatsbezirke ausgehen liesse. Ob nun dergleichen Verhandlungen auch zwischen Chur-Sachsen und dem K. G. damals vorgegangen seyen, ist bis itzo unbekannt. Und da man auch bisher noch keine

Akten

Akten hat ausfündig machen können, die im dama- J. Chr.
ligen Interregnum aus den Landen des Säch- 1519
sischen Vikariats bey dem K. G. eingekommen
wären; so ist wahrscheinlich, daß Chur-Pfalz ganz
allein, doch nur in den unter seinen Vikariats-
distrikt gehörigen Sachen, das Justizwesen bey
dem K. G. besorgt habe. Die Ursachen aber,
warum Chur-Sachsen sich mit Chur-Pfalz, über
eine gemeinschaftliche Kürsehung bey dem K.
G., damals nicht vereinbart haben mag, hat der
hochberühmte Freyherr von Harpprecht höchst
wahrscheinlich und scharfsinnig entdeckt. Er führt
nehmlich als Ursachen an, weil das K. G. zu dieser
Zeit noch nicht auf beständig, sondern nur auf ge-
wisse Jahre angeordnet gewesen, ferner Sachsen,
wegen der obgewalteten fiskalischen Exemtions-
Processe, ohnehin mit einer völligen Absonderung
vom K. G. umgegangen, und auch endlich zwischen
Pfalz und Sachsen, wegen der von letzterm un-
ter K. Maximilian einseitig geführten Statt-
halterschaft kein sonderliches Verständniß möge
vorgewaltet haben.

Während dieser Verhandlungen mit den Ab-
geordneten des K. G., publicirte Churfürst Lu- 31 Jan.
dewig zu Pfalz sein Vikariatspatent zu Heydel-
berg, worinnen er die von ihm angetretene Reichs-
verweserung verkündigte. Und wenige Tage her-
nach ließ er noch ein andres Patent in seinen Vika- 8. Febr.
riatsbezirk ergehen, in welchem er bekannt machte,
daß er das K. G. in seinem Wesen erhalten, und
dasselbe in seinen Schutz nehmen wolte, wobey er
allen, die bey demselben etwas zu verrichten hätten,
ein sicheres Geleit versprach. Bey denen hierauf
erfolgten churpfälzischen Vikariatshandlungen
mus man nun einen Unterschied unter demjenigen,
was unmittelbar von dem Churfürsten selbst, als

J. Chr. 1519 Vikarius, an seinem Hoflager zu Heydelberg, vorgenommen worden, und was hiernächst, unter dessen höchstem Ansehen, bey dem R. K. G. vorgegangen ist. Soviel die erstere betrift, so bestehen sie hauptsächlich in seinen an den Schwäbischen Bund, wegen des von demselben angegriffenen H. Ulrichs, erlassenen Inhibitorialmandaten. Weil aber hievon bald nachher, bey den Würtenbergischen Händeln, zu reden seyn wird; so will ich selbige bis dahin versparen.

Was hiernächst die von dem K. G. selbst verübte Handlungen belangt; so ist, durch die von dem hochverdienten K. G. Assessor, dem Freyherrn von Harpprecht, zum Vorschein gebrachte kammergerichtliche Aktenstücke, wider die bisherige allgemeine Meinung, überzeugend dargethan worden, daß das K. G., zu Folge des kurz vorhin, wegen dessen Fortdauer, ergangenen Edikts, seine Amtsverrichtungen bis gegen Ende des Wintermonats dieses Jahrs ohnunterbrochen fortgesetzt habe. Es fand sich auch der Kammerrichter, der Graf von Hag, auf die an ihn erlassene Schreiben, bey demselben wieder ein. Allein die geringe Anzal der Beisitzer, die noch kaum aus sechs oder sieben Personen bestand, war nicht vermögend, die gerichtliche Handlungen vorzunehmen, oder Audienzen zu halten, worüber dann die damaligen Verrichtungen des K. G. nur in Erkennung der Processe, und andern dergleichen aussergerichtlichen Handlungen bestehen musten. Die erkannte Processe wurden nun zwar unter dem Nahmen und Titel des Churfürstens von Pfalz, als Kürschers und Vikarius in den Landen des Rheins, Schwabens und Fränkischens Rechtens, erlassen; aber dem ungeachtet das K. G. kein R. Vikariats-Hofgericht, sondern das R. Kammergericht, und der

Kam-

Kammerrichter nicht Vikariats-Hofrichter, J. Chr.
sondern Kammerrichter, nach wie vor, genannt. 1519
Die von dem K. G. ergangenen Erkäntnisse betra-
fen die wichtigsten Vorwürfe, als z. E. Landfrie-
densbruchsfälle, Bann- und Achtserklärungen u.s.w.;
dann der Churfürst hielt sich als Vikarius berech-
tigt, wie ein König in allen Sachen, ausser den
fürstlichen Lehen, in seinem Bezirke Kürsehung
zu thun. Das K. G. selbst aber behielt seinen
Sitz ferner zu Worms, und bey der Unterschrift
der ausgefertigten Processe bediente man sich der For-
mel: *ad Mandatum Domini in praefatis Provinciis Provisoris* et *Vicarii.*

Soviel zuletzt die damalige Reichs-Vika-
riats-Innsiegel überhaupt, und die bey den K.
kammergerichtlichen Ausfertigungen insbeson-
dere gebrauchten Siegel betrift, so hat auch hierun-
ter der mehrbelobte Freyherr von Harpprecht zu-
erst den richtigen Aufschluß ertheilt, da er nehmlich,
aus dem alten Cameralakten-Archiv, vier ver-
schiedene Vikariatssiegel, die theils bey dem K.
G., theils bey dem K. Vikariats-Hofgerichte,
gebraucht worden, hervorgezogen, und in Kupfer
stechen lassen. Von denselben ist besonders das
grosse Vikariatssiegel, so dem K. G. gegeben
worden, sehr merkwürdig. Dann auf demselben
sitzt der Churfürst von Pfalz, als K. Vikarius
auf einem Throne, und hält in der rechten Hand
den Reichsapfel, in der linken aber ein Schwerdt.
Oben am Throne siehet man den Löwen, und un-
ten das alte pfälzische Wappen mit drey Schil-
den, wovon der mittlere leer ist, hingegen in dem
zur Rechten der Löwe, und in dem zur Linken
die Wecken sich zeigen. Die Umschrift lautet:
S. (i. e. *Sigillum*) *Iudicii. Camere. Imperialis. Ludo-
vici. D. G. Comitis. Palatini. Reni. Bavarie. Ducis.*

J. Chr. 1519 *Sacri. Romani. Imperii. Archidapiferi. Princip. Electoris. in Partibus. Reni. Suevie. et Iuris. Franconici. Proviſoris. et Vicarii.* Was hiernächſt das beſondere Churſächſiſche Vikariatsſiegel belangt, welches, nach Gribners und anderer ihrem Vorgeben, bey Ausfertigung der, aus den Landen Sächſiſchen Rechts, an das K. G. ergangenen Proceſſe, damals auch ſoll ſeyn gebraucht worden, ſo läßt ſich davon nichts gewiſſes ſagen; wenigſtens iſt dergleichen noch nicht zum Vorſchein gebracht worden.

Aus allem bisher angeführten erhellet ohne allen Widerſpruch, daß das K. K. G., in dem damaligen Interregnum, unter dem Schutze des churpfälziſchen Vikariats, in ſeiner würklichen Thätigkeit geblieben ſey. Ja es dauerte daſſelbe, noch nach der Wahl K. Carls des *V.*, bis in den Wintermonat dieſes Jahrs fort, da dann endlich deſſen Stillſtand aus verſchiedenen Urſachen erfolgte. Es verringerte ſich nehmlich die Anzal der Beiſitzer des K. G. dergeſtalt, daß zuletzt faſt nur noch der einige Aſſeſſor D. Frieß zurückblieb, indem die übrigen, wegen der eingeriſſenen Sterbeläufte, weshalben auch das K. G. ſich eine Zeitlang, in das eine Stunde von Worms gelegene Dorf Neuhaus begeben muſte, nach und nach abgiengen, und ſich nicht wolten bewegen laſſen, zurück zu kommen. Ein gleiches geſchah von den K. G. Prokuratoren und Advokaten, vornehmlich aber von denen zur Kanzley gehörigen Perſonen, und zwar von den letztern, wegen des, zwiſchen dem Churfürſten von Maynz, als dem Erzkanzler, und dem Churfürſten von Pfalz, als Vikarius, über die kammergerichtliche Kanzley, und andere damit verbundene Stücke, entſtandenen Mißverſtändniſſes. Darüber verlieſſen die beiden Protonotarien,

Diet-

Dietrich und Varenbüler, ihre Bedienung, wo- J. Chr.
durch die Kanzleygeschäfte eine Zeitlang in eine Un- 1519
thätigkeit geriethen, und der R. Vikarius bewogen
wurde, die Ausfertigungen in der Kanzley anfangs
durch einen Lektor, Nahmens Kemel, versehen
zu lassen, hernach aber den Caspar Hammerstet-
ter zum Vice-Protonotarius zu bestellen. Die
wegen dieser Uneinigkeit mit Chur-Maynz gepflo-
genen gütlichen Unterhandlungen liessen sich nun zwar
zu einem vergnüglichen Ausgange an; aber die bei-
den zuerst angeführten Umstände, und vielleicht auch
noch andere dazugekommene Staatsursachen, veran-
laßten die würkliche Beurlaubung des R. G.,
und dagegen die Aufrichtung eines eigenen R. Vi-
kariats-Hofgerichtes am churpfälzischen Hofe.

Ehe nun aber solches geschah, wurde zwischen 4. Nov.
dem bisherigen Kammerrichter, dem Grafen
von Hag, und dem churpfälzischen Kanzler von
Venningen eine Conferenz, wegen des bevorstehen-
den Stillstandes des R. G., gehalten, und hie-
bey beliebt, daß das R. G. nicht gänzlich niederge-
legt, sondern nur auf eine Zeitlang, und höchstens
bis zur Ankunft des neu erwälten Kaysers, einge-
stellt werden solte. Deswegen solte von dem zu er-
richtenden Vikariatsgerichte nur in neuen Sachen
gehandelt, die ältern kammergerichtlichen Akten,
mit Zuziehung von Chur-Maynz, wohl verwahrt,
und die bisherigen Sigille dem Churfürsten von
Pfalz wieder zugestellt, diese interimistische Be-
urlaubung aber, durch eine eigene Abordnung
vom churpfälzischen Hofe, auf dem Gerichts-
hause zu Worms, den sämtlichen R. G. Perso-
nen eröfnet, und hierauf in das Reich verkündet
werden. Solcher Abrede zufolge muste der Kanz-
ler von Venningen nach Worms reisen, da er

J. Chr. dann diese Handlung, wegen der Beurlaubung,
1519 in Gegenwart eines churmaynzischen Gesand-
29 Nov tens, öffentlich in der bisherigen Gerichtsstube
des K. G. vorgenommen hat. Er erklärte zugleich,
daß der Churfürst sein Herr, als Vikarius, da-
mit im Reiche niemand rechtlos gelassen würde,
die Gerichtsbarkeit an seinen Hof ziehen, und
einem jeden, auf sein Anrufen, Recht ergehen las-
sen wolle, doch nur in neuen Sachen, oder in
alten, die Eil erforderten, und wo Neuerung
vorgenommen würde; die alten Akten aber solten
in das Gewölb gelegt, und wohl verwahret wer-
1. Dec. den. Endlich wurde auch noch, zwischen den an-
wesenden churmaynzischen und churpfälzischen
Gesandten ein besonderer Abschied, wegen Ver-
wahrung der kammergerichtlichen Siegel und
Akten, getroffen, und bis auf beider Churfür-
sten Ratifikation ausgemacht, daß der Churfürst
von Pfalz, als K. Vikarius, das Vikariats-
Amtssiegel und Kanzley seinem Kanzler, wie
vormals auch geschehen, anbefehlen möchte; jedoch
mit Zulassung, Bewilligung, auch besonderm Be-
fehl des Churfürstens von Maynz, und einem
jeden an seinen Rechten unvorgreiflich a). Von dem
hierauf am Churpfälzischen Hofe angeordnetem
eigenem K. Vikariats-Hofgerichte und dessen
wichtigsten Handlungen, will ich zu seiner Zeit schon
weitere Nachricht geben.

Der

a) Lünigs R. A., T. VIII. p. 66 sq. et 67. n. 43. et 44. *de Ludolf* Comm. systemat. de iure Camerali, *App. X.* ad a. 1519. p. m. 32. Joh. Deckherrs gründl. histor. Nachr. von den Interregnis etc. §. 13-16. p. 21-24. in *Eius* Consultation. forens. L. II.; Francof. ad Moen., 1691. 4. und vornehmlich der Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. IV. §. 74-116. p. 55-87. und in den Urk., n. 261-279. p. 123-176.

Der Churfürst Friedrich von Sachsen verzog mit der Verkündigung seines Vikariats bis in den Maymonat, da er dann endlich zu Torgau sein Vikariatspatent gleichfals publicirte. In demselben führt er zur Ursache der so späten Verkündigung seines Vikariats dieses an, daß er sich versehen hätte, seine Mitchurfürsten würden nach dem Tode des Kaysers zusammen gekommen seyn, „um „von allen Sachen, der Nothdurft nach, Unterredung zu halten, damit das Ausschreiben und anderes desto stattlicher geschehen und ausgerichtet „werden möchte.„ Nunmehro aber sey sein Begehren an alle und jede Fürsten und Stände seines Vikariatsbezirkes, daß sie, Zeit seiner Verwaltung des Vikariatamtes, sich friedlich und ruhig gegen einander verhalten, und zu keinem Gezänke, Aufruhr oder andern Thätlichkeiten Anlaß geben, sondern ihre etwa obwaltende Streitigkeiten an ihn zur Verhör und Handlung kommen lassen solten. Es hat auch hierauf Churfürst Friedrich ein eigenes R. Vikariats-Hofgericht zu Wittenberg errichtet, und von demselben unter andern eine Ladung an den H. Magnus von Sachsen-Lauenburg und an den Bischof Heinrich von Ratzeburg, wegen ihrer obschwebenden Streitigkeiten, ergehen lassen. Ingleichen hat derselbe, als R. Vikarius, in der damaligen Hildesheimischen Fehde, an beide Theile ernstliche Abmahnungsschreiben erlassen, und und nachmals in dieser Sache, mit Zuziehung der Churfürsten von Maynz und Brandenburg, zu Zerbst anfangs einen Abschied zu einem Compromiß zwischen beiden Partheyen, und hernach einen würklichen Vertrag getroffen, wovon ich zu seiner Zeit schon weiter handeln werde [b]).

I. J. 1519

9. May

Es

b) J. J. Müllers R. Tags-Staat L. V. c. 3. §. 7. p. 726 sq. M. Henr. Otton. *Menckenii* Diss. prior de

J. Chr. 1519 Es ist schon von andern bemerkt worden, daß das von dem Churfürsten von Sachsen geführte R. Vikariat dem D. Luther und dem von ihm angefangenem Reformationswerke sehr vortheilhaft gewesen sey. Dann nunmehr bekam der, zu Anfang dieser Sache, noch sehr furchtsam gewesene Churfürst Friedrich mehrern Muth, und freyere
5. Merz Hände, den D. Luther zu schützen. Dieser erließ nun zwar das, in der zu Altenburg, mit dem päbstlichen Nuntius, Carln von Miltitz, gehaltenen Unterredung versprochene demüthige Schreiben an den Pabst, worinnen er ein Stillschweigen in den bisherigen Streitigkeiten versprach, wenn von dem Gegentheil ein gleiches geschehen würde; jedoch den verlangten Widerruf verweigerte er platterdings. Indessen war Miltitz zu dem Cardinal Cajetan gereiset, der sich damals bey dem Churfürsten von Trier aufhielt, welchem der Pabst gleichfals die Untersuchung der Sache des D. Luthers aufgetra-
10 May gen hatte. Es schrieb daher der Churfürst von Trier an den Churfürsten von Sachsen, und verlangte von demselben, daß er Luthern zu ihm nach Ehrenbreitstein schicken solte, an den er zugleich eine Ladung erließ, und selbige an den Churfürsten Friedrich einschloß. Allein dieser behielt
2. Jun. sie zurück, und schlug in seiner Antwort dem Churfürsten von Trier die Stellung des D. Luthers
11 May ab, da zumal Miltitz selbst nicht rathen wolte, daß Luther die Reise nach Coblenz wagte. Es konnte auch derselbe um diese Zeit nicht gut abkommen, weil er nach Leipzig gehen muste, um daselbst, nebst dem D. Carlstadt, die schon im vorigen Jahr zu Augspurg mit dem D. Ecken verabredete Disputa-

de Friderico III. Sap., Vicario Imperii; Lipf. 1712. 4. Lünigs R. A., T. VII. p. 769-771. n. 185. und Freyherr von Harpprecht l. c., P. IV. §. 90. p. 66 sq.

sputation zu halten. Dieselbe gieng nun würklich vor sich, und dauerte, bey einer grossen Menge Zuhörer, bis in die vierte Woche. D. Eck disputirte zuerst mit dem D. Carlstadt, acht Tage lang, über die Materie vom freyen Willen, hernach eben so lang mit dem D. Luther über den Satz von des Pabstes Hoheit, und sodann bis in die dritte Woche über die Artikel von der Busse, vom Fegfeur, vom Ablasse und von eines jeden Priesters Gewalt, die Sünden zu vergeben. Endlich disputirte D. Eck noch drey Tage mit dem Carlstadt, und gab endlich in einigen Punkten nach. Die Akten dieser merkwürdigen Leipziger Disputation sind von beiden Theilen herausgegeben worden, und Carlstadt und Luther gaben dem Churfürsten Friedrich von dem Erbfolge derselben umständliche Nachricht; deswegen dann der Churfürst dem Ecken sein Begehren, Luthers Bücher verbrennen zu lassen, abschlug.

J. Chr. 1519. v. 22 junio bis 15. Jul.

18 Aug.

Auf dem Wahltage zu Frankfurt mochte Churfürst Friedrich von Sachsen mit dem Churfürsten Richard von Trier, wegen des D. Luthers, weitere Abrede genommen, und mit demselben ausgemacht haben, daß Luther nicht nöthig haben solte, nach Coblenz zu reisen, hingegen Churfürst Friedrich denselben mit sich auf den nächsten Reichstag bringen wolte. Allein zu Rom war man mit dem bisherigen gelinden Verfahren in Teutschland gegen den D. Luther übel zufrieden, und der päbstliche Nuncius, Carl von Miltitz bekam darüber heftige Verweise. Deswegen gieng derselbe nochmals nach Sachsen, und schrieb aus Torgau etwas härter gegen Luthern an den Churfürsten, wobey er drohete, man werde die Sache einem andern auftragen. Zugleich verlangte er in einem andern an den Churfürsten erlassenem Schrei-

im Julio oder August.

26 Sept.

ben

J. Chr. 1519 8. Oct. ben eine nochmalige Unterredung mit dem D. Luther, die auch hernach zu Liebenwerda vor sich gieng. Ueber dieser letztern Conferenz entstand nachher ein Streit zwischen dem von Miltitz und Luthern. Jener berichtete nehmlich dem Churfürsten Friedrich, daß sich D. Luther zu Liebenwerda gegen ihn erboten habe, mit ihm erst nach Coblenz zum Churfürsten von Trier zu reisen, und daselbst seine Sache abhandeln zu lassen. D. Luther hingegen vermeldete dem Churfürsten, daß Miltitz ihm gesagt hätte, seine Commißion habe nunmehr ein Ende, und er wolle nach Rom zurückreisen, welches aber Miltitz läugnete, und auf seinem Vorgeben bestand; dagegen Luther dabey blieb, daß er nicht versprochen hätte, nach Coblenz zu gehen, sondern sich nur erboten habe, auf dem bevorstehenden Reichstage zu erscheinen. Miltitz reisete hierauf bey dem H. Georg von Sachsen und dem Bischof von Meissen ab und zu, und wolte es überall gut machen, so ihm jedoch nirgends gelung. Dann H. Georg von Sachsen war vom ersten Anfange der Reformation an ein heftiger Feind derselben und des D. Luthers, und der in seinen Dienste stehende Hieronymus Emser grif, nach der Leipziger Disputation, unsern Luthern gleichfals an, der ihm aber muthig antwortete. Und so erhielt sich die wieder hervorgebrochene reine Lehre des Evangeliums, auch dieses Jahr hindurch, wider alle Anfechtungen, und fand immer mehrern Fortgang. D. Luther selbst wurde muthiger, und gieng nun weiter in der Glaubensverbesserung. Er gab nicht nur in diesem Jahr seine vortrefliche Auslegung der Epistel an die Galater heraus, sondern ließ auch zu Ende des Jahrs seinen Sermon vom heiligen Abendmale drucken, worinnen er unter andern äusserte: „er sehe es für gut an, daß

„die

„die Kirche in einem gemeinen Concilium wie J. Chr.
„der verordne, allen Menschen beide Gestalt zu 1519
„geben, wie den Priestern„ c).

Einer der wichtigsten Vorfälle in Teutschland, während dem damaligen Interregnum, waren die neuen Unruhen, welche H. Ulrich von Würtenberg, durch die Einnahme der im Schwäbischen Bunde stehenden Reichsstadt Reutlingen erregte, darüber aber von Land uhd Leuten vertrieben 20. und
wurde. Es hatte H. Ulrich dem verstorbenen K. 21 Jan.
Maximilian zu Stuttgard prächtige Exequien halten lassen, und hiezu alle Prälaten aus seinem Lande verschrieben. Nach deren Endigung, und wie er noch mit seinen Prälaten an der Tafel saß, erhielt er Nachricht, daß sein Burg- oder Wald-Vogt zu Achalm in Reutlingen von einigen dasigen Bürgern, in einem öffentlichen Wirthshause, über einer entstandenen Zänkerey wäre erschlagen worden. Seine gewöhnliche Hitze verleitete ihn zu einer übereilten Unternehmung. Er ließ sogleich in den nächsten Aemtern seines Landes Lermen schlagen, und das Volk zur Belagerung von Reutlingen aufbieten, dem er, ungeachtet der strengen Kälte, mit seinen Reisigen folgte. Wie sein alter blödsinniger Vater, Graf Heinrich, den so schnellen Auf-

c) *Sleidanus* l. c., L. I. p. m. 30-32. *Myconius* l. c., cap. 8. §. 9. p. 34-37. *Sculteti* Annal., Dec. I. ad a. 1519, *l. c.*, p. 28-31. Cyprians Urkunden zum Tenzel ꝛc., P. I. n. 5-17. p. 389-427. et P. II. p. 47-50. et 109-152. n. 15-28. *a Seckendorf* l. c., L. I. Sect. 23-26. pag. 60-94. und Teutsch, L. I. §. 49-63. pag. 174-239. *passim.* Casp. Funk *l. c.*, cap. 3. §. 6-9. p. 72-82. *Raynaldus* l. c., T. XX. ad a. 1519. n. 34-49. p. 284-287. Cf. Io. Alb. *Fabricii* Centifol. Lutheran., P. I. c. 31 sq. pag. 59-64. et P. II. cap. 31 sq. p. 538-545., pluresque *ibi* allegati.

J. Chr. Aufbruch und Lermen sahe; so sagte er von seinem
1519 Sohne: O! er wird zum Lande hinauszie-
hen, welches auch hernach eingetroffen ist. Die
erste Absicht des H. Ulrichs war, Reutlingen zu
überfallen, ehe sie sich einer Feindseligkeit vermuthe-
22.e.m. te. Aber ob er gleich schon am folgenden Tage mit
seinen Völkern vor der Stadt stand; so fand er doch
die Thore verschlossen, und die Bürger zur Gegen-
23.e.m. wehr gefaßt. Die Reutlinger schrieben zwar an den
Schwäbischen Bundshauptmann zu Augs-
spurg, Ulrich Arzten, um Hülfe, aber der Bote
wurde mit seinem Briefe aufgefangen, und der
Stadt von dem Herzog mit seinem groben Ge-
28.e.m. schütze so heftig zugesetzt, daß sich dieselbe an ihn er-
geben muste. H. Ulrich zog also siegreich in Reut-
lingen ein, und ließ sich von dem Rathe und der
Bürgerschaft nicht nur huldigen, sondern er ließ
auch die bisherige Stadtsigille zerschlagen, und gab
der Stadt ein neues Wappen und Sigill, in des-
sen oberstem Felde ein liegendes Hirschhorn, zum
Beweis der künftigen Würtenbergischen Unterwür-
figkeit, sich zeigte. Dann Reutlingen solte nun-
mehr eine Würtenbergische Landstadt seyn, und
auf den Landtagen des Herzogthums erscheinen,
auf welchen ihr die Stelle gleich nach Urach ange-
wiesen, Wilhelm von Degenfeld aber derselben
zum Obervogt gegeben wurde. Die niedergeschos-
sene Mauren ließ der Herzog wieder ausbessern,
und in der Stadt ein eichenes Blockhaus mit
grossen Kosten aufführen, um sowohl die Bürger im
Zaume zu halten, als auch die Stadt in bessern
Vertheidigungsstand zu setzen, in welcher er eine
starke Besatzung zurück ließ.

H. Ulrich begieng durch diese ganze unbedacht-
same Unternehmung einen solchen Fehler, der sich
auf keine Art und Weise entschuldigen läßt, und wo-
durch

durch er sich in das größte Unglück stürzte. Er hat- J. Chr.
te ohnehin noch wegen seiner vorigen Handlungen 1519
Feinde genug, und hätte nicht nöthig gehabt, sich noch mehrere Widersacher dadurch zu machen, daß er ein Mitglied des Schwäbischen Bundes angrif, dem er ohnehin verhaßt war, weil er sich in denselben, bey dessen Erneuerung, nicht hatte begeben wollen. Seine meiste Feinde waren Glieder des Bundes, und sein Schwager, H. Wilhelm von Bayern, der schon lang durch seine Schwester, des Herzogs entwichene Gemahlin, und die von Hutten wider ihn eingenommen war, stand dem Bunde als oberster Hauptmann vor. Auch dem ganzen Reiche konnte es nicht gleichgültig seyn, daß H. Ulrich demselben eine bisherige Reichsstadt entzog, und sie zu einer Würtenbergischen Landstadt machte. Es mochte auch H. Ulrich selbst, bey reiferer Ueberlegung der Sache, den Sturm voraussehen, der ihm drohete, deswegen dachte er bey Zeiten darauf, sich in nöthige Gegenverfassung zu setzen, und um Hülfe und Freunde sich zu bewerben. Gleich nach der Eroberung von Reutlingen schrieb er an den Landgrafen Philipp von Hessen, und bot ihm ein Bündniß an, wel- 12 Febr.
ches auch derselbe annahm. Der Landgraf versprach dem Herzog 200 gerüstete Pferde, und dieser jenem 600 Mann zu Fuß, im Nothfalle aber einer dem andern noch mehrere Hülfsvölker zuzuschicken. Da aber H. Ulrich von dem Landgrafen Philipp auch ein Darlehen von 20000 Gulden verlangte; so schlug es ihm dieser ab, weil seine Cas- 23. e. m.
sen, durch den Krieg mit dem Franzen von Sickingen wären erschöpft worden; dagegen versprach er ihm eine redliche Anzal Reuter zuzusenden. Albrecht von Landenberg führte unserm H. Ulrich 6000. Mann aus der Schweitz zu, und sein Ge-

J. Chr. 1519 sandter bey den Eidgenossen, Eberhard von Reischach, hatte für ihn in diesem Lande gleichfals einige tausend Mann geworben, die er ihm zuschickte. Er selbst brachte in seinem Lande beynahe 10000 Mann und ungefähr 3000 Geworbene zusammen, und seine Landschaft bewilligte ihm eine ansehnliche Geldhülfe, um die fremden Hülfsvölker und die geworbene Truppen zu bezalen. Hingegen die von dem Marggrafen Ernst von Baden versprochenen 2000 Mann zu Fuß, und die bundsmäßige Hülfe des Landgrafens von Hessen blieben nachmals aus, indem beide Fürsten sich damit entschuldigten, daß sie selbst mit einem Einfalle in ihre Länder bedrohet würden. Endlich der Marggraf von Brandenburg, Casimir, schlug die Neutralität, warum ihn H. Ulrich bat, unter dem Vorwande, ab, weil er im Schwäbischen Bunde begriffen wäre, und daher demselben seine Hülfe nicht wohl entziehen könnte.

Indessen hatte der Schwäbische Bund, auf Antreiben der darinnen befindlichen Städte, die ein gleiches Schicksal, als Reutlingen gehabt, befürchteten, sich auch in Rüstung gesetzt, und beschlossen, den Herzog feindlich anzufallen. Dessen Schwager und des Bundes oberster Hauptmann, H. Wilhelm von Bayern, ergrif diese Gelegenheit mit Freuden, das seiner Schwester vermeintlich zugefügte Unrecht zu rächen, und den H. Ulrich seine mächtige Feindschaft empfinden zu lassen. Die Bundesvölker, an der Zahl 20000 Mann zu Fuß und 4000 zu Pferd, solten sich bey Ulm zusammen ziehen, und der H. Ulrich lagerte sich mit einem Theil seiner Völker bey Blaubeuren, weil er glaubte, daß von dieser Seite her der erste Angrif auf sein Land erfolgen möchte. Da es sich nun zu einem so gefährlichen Kriegsfeuer in Schwaben anliesse, so suchte der Churfürst von Pfalz,

als

als Reichsvikarius in diesen Landen, solches vor J. Chr.
seinem Ausbruche zu ersticken. Er erließ daher aus 1519
Heidelberg sowohl an den Schwäbischen Bund, 15. Febr.
als auch an den H. Ulrich ein Inhibitorialman-
dat, worinnen beiden Theilen, bey Strafe von
1000. Mark lötigen Goldes, geboten wurde, mit
allen Thätlichkeiten gegen einander inne zu halten,
indem er sie entweder gütlich mit einander vertragen,
oder die Sache vor die Churfürsten und gemeine
Stände des Reichs, oder vor den künftigen Rö-
mischen König bringen wolte. H. Ulrich würde
vermutlich diesem Befehl gerne gehorcht haben, weil
er wohl einsah, daß der Schwäbische Bund ihm
zu mächtig war; aber dieser fand den Innhalt solcher
Befehle seinen Absichten nicht gemäß. Es antwor-
teten daher die zu Ulm versammelten Bundstände 26. e. m.
dem Churfürsten von Pfalz, daß sie von einem
ausgegangenem churfürstlichen Vikariatsschreiben
nichts wüßten, und den Verweis einer Empörung
nicht verdienten, indem vielmehr der H. Ulrich,
durch seinen Ueberfall und Einnahme der, in dessen
Schutz und Schirm gestandenen, in ihrem Bunde
aber begriffenen, Stadt Reutlingen, sie genöthi-
get hätte, die Waffen zu ergreifen. Sie rückten
ferner dem Churfürsten vor, daß er, vermöge sei-
nes Reichs-Verweseramtes, den H. Ulrich
von der Vergewaltigung der Stadt Reutlingen
hätte abwarnen, oder deren Wiederherstellung ihm
gebieten sollen. Und sie gaben ihm zuletzt zu ver-
stehen, daß er schuldig sey, den Herzog als einen
Landfriedensbrecher mitbestrafen zu helfen.

Bey den Eidgenossen brachte es zwar der
Schwäbische Bund, durch seine Vorstellungen,
anfangs dahin, daß die würtenbergische Werbungen
in der Schweitz verboten wurden. Aber auf die
vom Herzog, durch seine Gesandten, geschehene

J. Chr. Gegenvorstellungen wurden dieselben nicht nur wie-
1519 der losgegeben, sondern es zogen auch gegen 14000.
8. 9. u. Schweitzer ihm zu, und langten, zu Anfang des
10 Mrz. Merzmonats, zu Blaubeuren an, wo das würtenbergische Landvolk ein Lager bezogen hatte. Indessen sahe H. Ulrich wohl ein, daß sich diese eidgenoßische Mannschaft wider den Schwäbischen Bund nicht würde gebrauchen lassen, folglich er bey aller seiner überlegenen Macht keinen Angrif wagen dürfte. Er versuchte daher einen an-
6. Mrz. dern Streich, und schrieb aus Kirchheim an den Schwäbischen Bund, daß derselbe dem H. Wilhelm von Bayern kein Gehör geben, noch ihm beistehen möchte. Er gab zugleich demselben, und dessen Bruder, dem H. Ludewig, Schuld, daß sie viele Unwahrheiten gegen ihn ausgesprengt, und sich, wider die zwischen ihnen errichtete Verbindungen, und ihre Verschreibungen, zu seinen Feinden geschlagen hätten. Hiernächst ertheilte er dem Bunde die Versicherung, daß er wider denselben nichts feindliches vorhabe, sondern nur die Herzoge von Bayern, wegen ihrer Bundbrüchigkeit, heimsuchen wolle; ja zuletzt erbot er sich, selbst ein Mitglied des Bundes zu werden, welches er doch, vor einigen Jahren, wider des Kayfers und des Bundes Verlangen, abgeschlagen hatte. Allein der Schwäbische Bund war nicht gewillt, sich an alle diese noch so glatte Versicherungen des Herzogs zu kehren. Die Zurüstungen zum Kriege waren einmal gemacht, und die Kosten aufgewandt; mithin wolte sich der Bund vor diesem unruhigem und gefärlichem Nachbar einmal Ruhe schaffen. Es er-
23 Mrz. giengen vielmehr vom H. Wilhelm von Bayern, für seine eigene Person, als H. von Bayern, und als oberster Feldhauptmann des Bundes, ingleichen im Nahmen sämtlicher Bundsverwandten

ten Stände, und von vielen Edelleuten, die sich in des Bundes Dienste begeben hatten, aus Ulm Absage- oder Feindbriefe an den H. Ulrich, die ihm durch zwölf Edelknaben, welche solche Briefe an ihre Lanzen gebunden hatten, unter Begleitung dreyer Trompeter, zu Stuttgard überliefert wurden, da dann der Herzog die Ueberbringer beschenkte. Zugleich erließ der Schwäbische Bund aus Ulm ein gedrucktes Ausschreiben an die Würtenbergische Landschaft, worinnen dem Herzog viele Mißhandlungen zur Last gelegt, und der Landschaft bekannt gemacht wurde, daß der Bund, wegen der von dem Herzog geschehenen Einnahme der Stadt Reutlingen, wider denselben im Anzuge sey, um dessen fernern Vergehungen Einhalt zu thun. Zugleich verlangten die Bundstände, daß die Landstände dem Herzog keinen Beistand leisten, sondern vielmehr ihnen zuziehen solten.

J. Chr. 1519
28. e. m.
24. e. m.

Mittlerweil hatten sich die Sachen zum Nachtheil des H. Ulrichs gar sehr geändert, und er verlohr den grösten Theil seiner zalreichen Armee, ohne noch einmal einen Feind gesehen zu haben. Er hatte nehmlich den grösten Theil seines Heers nach Kirchheim zurückgezogen, und nur einige seiner Landvölker bey Blaubeuren stehen lassen; als die bey seiner Armee befindlichen eidgenoßischen Völker von ihren Obern wiederholten Befehl bekamen, bey Verlust Leib und Lebens, Haab und Guts, nach Hause zurück zu kehren. Alles Zureden des Herzogs, der sich eiligst von Tübingen nach Kirchheim begab, war vergeblich, und die 14000. Schweitzer, auf welche der Herzog seine gröste Hofnung setzte, giengen nach erhaltenem Solde auseinander. Nun war er zu schwach, dem Heer des Schwäbischen Bundes zu widerstehen, oder demselben eine Schlacht zu liefern. Er ließ daher die

17 Mrz.

J. Chr. noch übrige, bey Blaubeuren stehende Landvöl-
1519 ker nach Hause gehen, legte in seine haltbarste Städte und Schlösser hinlängliche Besatzungen, und flüchtete in das feste Schloß zu Tübingen seine kostbarste Sachen, und vornehmlich seine beide Kinder, den jungen Prinzen Christoph und die Prinzeßin Anna; er selbst aber gieng, auf das bewegliche Zureden der Seinigen, aus dem Lande, und nach Mömpelgard. Da auf solche Art das Herzogthum Würtenberg von einer Armee, die dasselbe bedeckt hätte, gänzlich entblößt war; so fiel es dem Schwäbischen Bunde nicht schwer, sich dessen zu bemächtigen. Gegen Ende des Merzmonats fiengen sich die Kriegsunternehmungen an, und gegen Ende des Maymonats waren sie bereits geendiget. Den Oberbefehl bey der Armee des Schwäbischen Bundes führte H. Wilhelm von Bayern, bey welcher auch der grosse kayserliche Kriegsobriste, Georg von Frundsberg, zugegen war, und während der Expedition sich auch ein Corps Kriegsvölker aus Epirus, oder sogenannte Stratioten, einfand. Der erste Angrif geschah auf Heidenheim, nach dessen Eroberung die Armee nach dem Vilsthal rückte, Göppingen wegnahm, und sich
5: Apr. der Residenzstadt Stuttgard näherte, die sich ohne Gegenwehre ergab, und dem Bunde huldigte. Dem Exempel der Hauptstadt des Landes folgten die übrigen Städte nach, und ergaben sich entweder freiwillig, oder thaten geringe Gegenwehr, das platte Land aber ward von der durchziehenden Armee sehr mitgenommen.

Auf die Erhaltung von Tübingen setzte H. Ulrich noch alle seine Hofnung, indem er glaubte, von da aus das ganze Land wieder erobern zu können. Er hatte daher die Stadt und das Schloß mit allem benöthigtem hinlänglich versehen, und in das

letzte-

letztere den Kern seines Adels, nebst 200. seiner tapfersten Landeskinder, gelegt, auch demselben seine kostbarste Pfänder, nehmlich seinen einigen Prinzen und Prinzeßin, anvertrauet. Diese Besatzung ermunterte er durch Briefe und Boten zur tapfern Gegenwehr, und erbot sich, selbst wieder nach Tübingen zu kommen, und sich, wenn es nicht anders seyn könnte, unter den Ruinen des Schlosses begraben zu lassen. Es war aber solches nicht mehr möglich, weil das Bundesheer Tübingen berannte, und förmlich belagerte. Während der Belagerung wurde Reutlingen von der würtenbergischen Besatzung befreyet, und begab sich wieder in den Schwäbischen Bund; es starb auch unter diesen Unruhen H. Ulrichs Vater, der blödsinnige Graf Heinrich, auf dem Schlosse zu Urach, welches sodann gleichfals an den Bund übergieng. Tübingen that zwar anfangs tapfern Widerstand. Nachdem aber sich erst die Stadt ergeben hatte; so bequemte sich auch die Besatzung im Schlosse, am Ostermontagsabend, zur Uebergabe, jedoch vornehmlich auf die Bedingung, daß die Stadt, Schloß und Amt Tübingen, nebst allem, was im Schlosse befindlich wäre, dem jungen Prinzen Christoph und seiner Schwester Anna bleiben, und die Erzherzoge von Oesterreich, wie auch H. Wilhelm von Bayern, deren Vormünder seyn, auch das Schloß in ihrem Nahmen besetzen solten. Die Festung Neuffen hatte sich auf gleiche Bedingungen an den Bund ergeben, und es würden also dem H. Ulrich diese Kapitulationen noch immer erträglich gewesen seyn, wenn nur nicht darinnen dem Bunde wäre vorbehalten worden, daß er solche, H. Ulrichs Kindern vorbehaltene, Aemter, Städte und Schlösser gegen andere Güter solte austauschen können. Indessen hat doch nachmals

J. Chr. 1519
9. Apr.
16. e. m.
21. e. m.
25. e. m.

J. Chr. Prinz Christoph sich dieser Tübingischen Kapi-
1519 tulation, bey seinem auf das ganze Land gemachten Anspruche, wohl zu bedienen gewußt. Die noch übrigen haltbaren Städte und Schlösser des Herzogthums wurden hierauf in den folgenden Wochen auch noch zur Unterwerfung genöthiget, und es war im ganzen Lande nur noch die einige Festung Asperg übrig, in welcher der Herzog eine Besatzung hatte.
14 May Diese fieng man nun an, mit Ernst anzugreifen, und Georg von Frundsberg commandirte die Belagerung. Der tapfere Commendant, Leonhard von Reischach, that zwar alle mögliche Gegenwehr: weil er aber auf keinen Entsatz hoffen konnte, und eine solche Oefnung in der Mauer des Schlosses und Städtgens, durch das feindliche Geschütz, gelegt war, daß dadurch 25. Mann neben einander
24. e. m. hätten eindringen können; so übergab derselbe endlich die Festung an den Schwäbischen Bund, doch gleichfals unter der Bedingung, daß sie dem Prinzen Christoph bleiben solte. Und so war nunmehr das ganze Herzogthum für den H. Ulrich verlohren.

Churfürst Ludewig von Pfalz, als Reichs-Vikarius, nahm sich zwar des von allen und jeden verlassenen H. Ulrichs noch immer an, und ließ
2. Apr. daher, bald nach der Einrückung der Schwäbischen Bundsvölker in das Herzogthum Würtenberg, aus Oberwesel an den Schwäbischen Bund einen geschärften Befehl ergehen, bey Strafe von 10000. Mark lötigen Goldes, ausser denen schon im vorigen Mandat zum Pönfall diktirten 1000. Mark, aller fernerer gewaltthätigen Handlungen sich zu enthalten, und in Ruhe zu stehen, oder zum wenigsten der gütlichen Unterhandlung, durch seine Mitchurfürsten am Rhein und eigene Botschaft, zu erwarten. Hiernächst erließ er auch
27. e. m.

noch

noch, am Mitwochen in der Osterwoche, aus Hey- J. Chr.
delberg ein Generalausschreiben in das Reich 1519
wegen Abschaffung aller Kriegsrottirung, und gab
dem Churfürsten Friedrich von Sachsen von dem
ganzen Vorgange in den Würtenbergischen Angelegen-
heiten die nöthige Nachricht. Ja H. Ulrich hatte
sich selbst auch an diesen weisen Churfürsten ge-
wandt, und bey demselben sich über sein Unglück und
das Betragen des Schwäbischen Bundes beklagt,
worauf ihn dann Churfürst Friedrich, in seiner 27 Apr.
Antwort, versicherte, daß er, wenn die zu seinem
Besten verwandten Unterhandlungen der Rheini-
schen Churfürsten vergeblich seyn solten, entweder
nebst andern Churfürsten, oder für sich allein, das
möglichste für ihn thun wolte. Es schrieb auch hier-
auf H. Ulrich an die zu Frankfurt, wegen der 7. Jun.
Kayserwahl, versammelte Churfürsten, entschul-
digte sein Verfahren mit Reutlingen, und bat die-
selben, ihm zu seinem verlohrnen Herzogthum wie-
der zu verhelfen. Nun konnten zwar die Churfür-
sten, wegen der besondern Umstände der damaligen
Wahl, dem Herzog nicht so, wie er wünschte, be-
hülflich seyn. Man glaubt aber, daß das chur-
fürstliche Collegium hauptsächlich auf unsern un-
glücklichen Fürsten seine Absicht, bey demjenigen
Artickel der entworfenen kayserlichen Kapitula-
tion, gerichtet habe, worinnen der Kayser versprc-
chen muste, einem jeden Churfürsten, Fürsten,
Herrn und andern zu demjenigen, was ihnen oder
ihren Vorfahren, mit Gewalt und ohne Recht abge-
drungen worden, der Billigkeit gemäß, und wie es
sich im Recht gebührte, wieder zu verhelfen *).

Allein der Schwäbische Bund ließ sich alles
dieses nichts anfechten; er setzte seine Eroberungen

*) S. K. Carls des V. Wahl-Capitulation, Artic. VIII.

J. Chr. 1519 fort, nahm in acht bis neun Wochen das ganze Land weg, und nachdem er einmal davon Meister war; so suchte er sich an demselben, wegen seiner aufgewandten Kriegskosten, zu erholen. Der Bund verordnete den Freyherrn von Schwarzenberg, Christoph, zum Statthalter des Herzogthums, und gab ihm einige Regimentsräthe zu, um das Land zu regieren. Man hielt auch für nöthig, den ausgetretenen ehmaligen Kanzler, D. Lamparter, wieder kommen zu lassen, weil ihm alle Gelegenheit und Geheimnisse des Herzogthums bekannt waren, und er die Leute, die zu Diensten tüchtig wären, am besten kannte. Indessen muste bey dieser Veränderung das gute Herzogthum Würtenberg vieles ausstehen; dann die Unterthanen wurden nicht nur von dem gemeinem Kriegsvolke sehr mitgenommen, und die Aecker, Wiesen, und Weinberge verwüstet, sondern auch die Kriegsobersten maßten sich des gefundenen fürstlichen Vorraths an, und H. Wilhelm von Bayern eignete sich besonders das fürstliche Silbergeschirr, den Münzvorrath, die Hauskleinodien und andere Kostbarkeiten zu, die er nach München unter dem Vorwande schickte, solches für die beide fürstliche Kinder in Verwahrung zu nehmen, oder dafür Geld zu Bestreitung der aufgewandten Kriegskosten vorzuschiessen. Das grobe Geschütz theilten die Bundsgenossen unter sich, und dem Franz von Sickingen wurde, für seine dem Bunde geleistete Hülfe und gehabte Kosten, die Stadt und das Amt Neuenburg überlassen. H. Ulrichs entwichene Gemahlin kam hierauf in das Land zurück, und verlangte für sich das Amt und die Stadt Urach, man schlug ihr aber ihr Begehren ab, weil der Bund erst berathschlagen wolte, was mit dem eroberten Lande anzufangen wäre; dann einige Städte und

Aemter

Aemter hatten dem Bunde, andere aber dem jun- J. Chr.
gen Prinzen Christoph gehuldiget. Zu dem Ende 1519
ward ein Landtag nach Stuttgard ausgeschrie-
ben, der im Brachmonat gehalten werden, und i. Jun.
darauf berathschlagt werden solte, was mit dem
Lande anzufangen wäre.

Die Bundsgenossen waren nehmlich mit sich selbst nicht einig, indem einige auf eine gänzliche Zertrennung des Herzogthums gedachten, andere aber dasselbe dem jungen Prinzen Christoph erhalten wissen wolten. Die versammelten Landstände wünschten das letztere, und sie sowohl, als auch die nach Stuttgard gekommene Herzogin Sabina baten auf dem damaligen Landtage die Abgeordneten des Bundes nicht nur darum, sondern auch um die fernere Unzertrennlichkeit des Herzogthums; wegen Erstattung der Kriegsunkosten aber, und der von denen von Hutten, aus dem Blaubeurer Vertrag, geforderten 27000. Gulden entschuldigte sich die Landschaft mit der Unmöglichkeit, weil H. Ulrich in 16. Jahren, über alle ordentliche Landesbeschwerden, 1100,000. Gulden eingebüßt und gebraucht hätte. Weil nun die Abgeordneten des Bundes keine hinlängliche Instruktionen hatten; so wurde kein Schluß gefaßt, sondern alles weitere auf den Bundtag, der nächstens zu Nördlingen gehalten werden solte, ausgesetzt. Uebrigens ist bey Gelegenheit dieses Stuttgardischen Landtages noch zu bemerken, daß demselben der Würtenbergische Adel, der bisher als der dritte Stand betrachtet worden, und an allen Berathschlagungen über die Landesangelegenheiten Antheil genommen hatte, nicht beigewohnt habe. Er hielt vielmehr einen sogenannten Rittertag zu Herrenberg, und es schickten die Prälaten 20 Jun.
und Städte dahin einige Abgeordnete, mit einem

auf

J. Chr. auf die damalige Umstände gerichtetem Antrage.
1519 Aber die Antwort der Ritterschaft fiel nicht nach
a8.e.m. Wunsch aus, und erklärte dieselbe ausdrücklich, daß sie niemals ein Stand der Landschaft gewesen, und von keinem Fürsten oder Herrn des Landes für Landsassen, sondern nur für Einwohner desselben, und übrigens für freye Edelleute gehalten worden.

Anf. Iul. Bald hernach, nehmlich zu Ende des Heumonats, gieng der Schwäbische Bundtag zu Nördlingen vor sich, auf welchem sich auch die H. Sabina und ihr Bruder, H. Ludewig von Bayern, einfanden, und stark darauf drungen, daß dem jungen Prinzen Christoph das Herzogthum überliefert, und sie demselben zu Vormündern gegeben werden möchten. Die anwesenden österreichischen Räthe aber machten diese Unterhandlung sehr schwer, und die Ueberlassung des Herzogthums an den jungen Prinzen wurde zuletzt unter solchen Bedingungen bewilliget, welche einzugehen, sehr bedenklich fiel. Es verlangten nehmlich die Bundsstände: 1) daß der neue Weinzoll, den H. Ulrich, im J. 1512., vom K. Maximilian erhalten, gänzlich abgethan, und der kayserliche Gnadenbrief vernichtet werden, 2) H. Christoph allen Wiedersachern seines Vaters, als Dietrich und Reinharden von Spät und andern nahmentlich angeführten, alle ihre abgenommene Güter wiedergeben, und deren erlittenen Schaden ersetzen; 3) die Städte und Dörfer, die andere, so in dem Bunde nicht wären, sich zugeeignet hätten, auf seine Kosten und ohne Zuthun des Bundes, an sich bringen; und 4) den Aebten von Salmansweiler und Marchthal, wie auch der Reichsstadt Reutlingen und andern Bundsverwandten, alles von seinem Vater ihnen abgenommene wieder zustellen,

und

und das abhanden gekommene ersetzen solte. Fer- J. Chr.
ner und 5) solte die Landschaft einen Eid schwö- 1519
ren, daß sie dem H. Ulrich nicht mehr als ihren Landesfürsten erkennen, noch ihn jemals in das Land wieder kommen lassen, auch 6) weder sie, noch H. Christoph sich mit jemand wider den Bund vereinigen wolten. Hiernächst und 7) solte alles grobe Geschütz, Kugeln, Pulver, und Kriegsgeräthe dem Bunde verbleiben; 8) H. Christoph für die, zu Vertreibung seines Vaters und auf die Eroberung des landes, verwandte Kriegskosten 300000. Gulden in gewissen Terminen bezalen, und endlich 9) H. Ludewig von Bayern, weil er des jungen Prinzens Vormund und des Landes Administrator seyn wolle, sich deutlich erklären, wie er solche Vormundschaft zu führen, und seinen Mündling bey dem Fürstenthum zu handhaben gedenke.

Alle diese Anschläge vereitelte H. Ulrich durch seine unvermuthete Ankunft in seinem Herzogthum. Er hatte sich bisher bald zu Mömpelgard, bald zu Hohentwiel aufgehalten, in welchem festen Bergschlosse ihm Heinrich von Clingenberg, vor vier Jahren, das Oefnungsrecht zugestanden hätte. Er legte in dasselbe eine Besatzung, auf die er sich verlassen konnte, und versah es mit nöthigem Geschütze, Proviant und andern Nothwendigkeiten, weil er sich noch immer Hofnung machte, sein Fürstenthum, mit Hülfe der Eidgenossen wieder zu erobern, wozu ihm diese Festung sehr gelegen zu seyn schien. Nun war er just zu Germersheim bey dem Churfürsten Ludewig von Pfalz, als der Bundtag zu Nördlingen gehalten wurde, und er erhielt daselbst von denen wider ihn geschmiedeten nachtheiligen Anschlägen Nachricht. Er entschloß sich daher, mit einigen bisher bey ihm gebliebenen

treuen

J. Chr. treuen Dienern, nach seinem Lande zurück zu kehren,
1519 und auf dasselbe einen Versuch zu wagen, von dem er sich einen glücklichen Erfolg um so mehr versprechen konnte, theils weil er noch viele getreue Unterthanen im Lande hatte, die über die vom Bunde bisher erlittene Bedrückungen sehr mißvergnügt waren, theils weil der Schwäbische Bund einen grossen Theil seiner Kriegsknechte abgedankt hatte, die sich nunmehro unter 12. Fähnlein zusammen rottirten. Diese Leute zog der Herzog vermutlich an sich, und rückte nunmehr in sein Land ein, in welchem er sogleich einen starken Zulauf bekam, also daß seine Macht auf 8000. Mann anwuchs. Er selbst
14 Aug. langte mit wenigen Reutern und Fußgängern vor Stuttgard an, wo ihn die Bürger einliessen, nachdem vorher der Bündische Statthalter, mit den Regimentsräthen, nach Eßlingen entflohen war. Die Bürgerschaft muste hierauf dem Herzog von neuem huldigen, und wurde hiebey der ihm so verhaßte Tübinger Vertrag †) abgeschaft. H. Ulrich hofte, daß der Hauptstadt des Landes auch die übrigen Landstädte nachfolgen würden, welches dann auch erfolgte, indem der gröste Theil des Landes ihm wieder zufiel und von neuem huldigte. Nur Urach, Neuffen, Göppingen, Beßigheim und das ihm sonst so getreu gewesene Tübingen, nebst einigen andern Städten und Aemtern, liessen sich, durch die überwiegende Macht des Schwäbischen Bundes, abschrecken, und blieben hartnäckig bey ihren demselben geleisteten Pflichten, wozu die ihnen vom Bunde gesetzten Obervögte alles mögliche beitrugen.

Auf die erste erhaltene Nachricht von des Herzogs Ankunft zu Stuttgard, begaben sich die Bundsstände, die damals noch zu Nördlingen versammelt

†) S. im neunten Bande des Auszuges ꝛc., S. 644. f.

melt waren, nach Ulm, um desto würksamere An- J. Chr.
stalten wider ihn zu machen. H. Ulrich schrieb 1519
zwar an dieselbe, und gab ihnen die Versicherung, 15. e. m.
daß er nichts feindseeliges gegen sie vornehmen, son-
dern vielmehr sich mit ihnen in einen Vergleich ein-
lassen wolte. Allein der Bund war hiezu nicht ge-
neigt, sondern schickte vielmehr denen zu Eßlingen
befindlichen Regimentsräthen einige Hülfsvölker
zu, welche Hofnung machten, daß bald eine stärkere
Armee nachrücken würde. Die anfangs gegebene
Befehle, mit Brand und Plünderung gegen Stut-
gard und alle, die dem Herzog zuziehen würden,
zu verfahren, wurden zwar von dem Bunde gleich
wieder abgeändert; aber dem ungeachtet fuhren doch
die Obervögte zu Urach und Göppingen, in-
gleichen die Stadt Eßlingen und die branden-
burgische Besatzung zu Weinsperg mit den
Feindseligkeiten fort, verbrannten einige Dörfer, und
verübten erstaunliche Grausamkeiten. Es schrieb 6. Spt.
daher H. Ulrich nochmals aus Kirchheim an den
Schwäbischen Bund, beschwerte sich über diese
grausame Handlungen, und wie er keine Antwort
bekam; so schrieb er an die kayserlichen Commis- 14. e. m.
sarien und Statthalter in den österreichischen
Erblanden, und erbot sich zu gütlicher oder recht-
licher Handlung vor dem neu-erwälten Römischen
Kayser. Allein er bekam weder auf diese, noch
auf seine abermalige an den Schwäbischen Bund 23. e. m.
und an die Reichsstadt Eßlingen erlassene Schrei- 25. e. m.
ben Antwort. H. Ulrich schickte auch zu wieder- 8. 23. u.
holten malen an seine im Lande gesessene Ritter- 30. e. m.
schaft, Lehen- und Dienstleute Befehle, daß
sie ihm gerüstet zuziehen solten. Allein diese wurden
theils durch der Bundstände Abmahnungsschreiben 15. e. m.
abgeschreckt, theils nahmen sie es übel auf, daß der
Herzog sie seine Landsassen genannt hatte, da

hinge-

J. Chr. hingegen sie freye Schwaben seyn wolten; mithin
1519 versagten sie dem Herzog den verlangten Beistand.
6. e. m. Er hatte es nun auf solche Art nicht nur mit seiner Ritterschaft verdorben, sondern auch seine übrige Landschaft dadurch mißvergnügt gemacht, daß er den Tübinger Vertrag umstieß, und die in selbigem, mit so unerschwinglichen Geldsummen, erkaufte Freiheiten der Unterthanen verrichtete. Hiedurch machte er viele von seinen Städten und Aemtern wieder von sich abwendig, die sich bereits ihm von neuem unterworfen hatten, und andere wurden schüchtern, sich für ihn zu erklären; an statt daß er durch die Bestätigung des Tübinger Vertrages, und durch die Bewilligung einiger kleinen Freiheiten vielleicht das ganze Land hätte an sich ziehen können.

Inzwischen hatte H. Ulrich einen vergeblichen Versuch auf Besigheim und hernach auch auf Eßlingen gethan, die Bundsvölker aber, an der Zahl 1700. zu Pferd und 18000. zu Fuß brachen nun von Ulm auf, und rückten von neuem in das Würtenbergische ein. Der Herzog konnte ihnen kaum 6000. Mann Landvolk und einige geworbene Knechte, in einem bey Nellingen geschlagenem Lager, entgegen stellen, mit denen er sich hernach in das Neckarthal zog, und Stuttgard nebst Canstadt besetzte. In diesen gefährlichen Um-
12. Oct. ständen erließ H. Ulrich aus Stuttgard ein Schreiben an die sämtliche Reichsstände und an den Kayser, worinnen er sich beklagte, daß er, ungeachtet seines öftern Rechtserbietens, nunmehro zum zweitenmal von dem Schwäbischen Bunde seines angeerbten Landes wäre entsetzt worden, und drung darauf, daß man ihn einmal zum Verhör kommen lassen, und ihm wieder zu dem seinigen verhelfen solte. Gegen den Kayser erboth er sich noch insbesondere, daß er nach wiedererlangtem Besitze sei-

nes

nes Fürstenthums von allen seinen Unternehmungen solche Verantwortung thun wolte, daß man seine Unschuld und erlittenes Unrecht erkennen würde; zugleich bat er den Kayser, ihn in seine Dienste zu nehmen. Als aber hierauf das Bündische Kriegsheer, unter Anführung H. Wilhelms von Bayern, der bey der Gelegenheit das alte Stammschloß Würtenberg zerstörte, bis nach Canstadt fortrückte; so sahe sich H. Ulrich zum andernmal genöthiget, sein Land zu verlassen. Der von dem H. Wilhelm an alle Aemter im Lande erlassene Befehl, ein Verzeichniß von denen dem H. Ulrich zugelaufenen Amtsunterthanen einzuschicken, hatte zwar die Würkung, daß die Städte und Aemter, welche ihrem zurückgekommenem Landesherrn von neuem gehuldiget hatten, sich dem Bunde wieder unterwarfen. Hingegen hätte die von dem Schwäbischen Bunde bald darauf im ganzen Lande ausgeschriebene grosse Brandschatzung, welche ein allgemeines Mißvergnügen erweckte, dem entwichenem Herzog einen neuen Anhang in seinem Lande verschaffen können, wenn er nur eine Unterstützung von seinen ehmaligen Alliirten bekommen hätte. Allein diesen waren itzo die Hände gebunden, dem H. Ulrich ferner zu helfen, indem sich gleich nach dessen erster Vertreibung, sowohl der Churfürst Ludewig von Pfalz, als auch Landgraf Philipp von Hessen, in den Schwäbischen Bund begeben hatten. Und dieser ließ daher von den abgefallenen Städten und Aemtern die Huldigung schleunig wieder einnehmen; doch folgten einige von der Ritterschaft und andere Unterthanen, theils aus Treue, theils aus Furcht vor dem Schwäbischen Bunde und dessen Ahndung, theils weil sie im Lande nichts zu verlieren hatten, dem H. Ulrich nach, der sie nach Mömpelgard schickte, und ihnen daselbst ihren Unterhalt anweisen ließ.

J. Chr. 1519
16. Oct.
17. e. m.
23. e. m.

J. Chr. In diesen bedrängten Umständen setzte H. Ul-
1519 rich seine noch einige Hofnung auf die Eidgenos-
sen, und ersuchte sie um ihre Vermittlung. Sie liessen sich auch hiezu willig finden, und brachten die Stadt Rothweil in Vorschlag, wo die Bevollmächtigten von allen Partheyen erscheinen solten; allein die Bundstände blieben aus, und überschickten nur eine Schrift an die Eidgenossen, worinnen sie den H. Ulrich und seine Handlungen sehr anschwärzten. Es war nehmlich jenen darum zu thun, sich wegen ihrer aufgewandten Kriegskosten an dem eroberten Herzogthume zu erholen, und es solte dessen Schicksal auf dem bevorstehendem Bundtage zu Augspurg entschieden werden. Der neue Kayser, Carl der *V.*, gedachte ebenfals darauf, dieses ihm so bequem gelegene Land seinen übrigen österreichischen Erblanden beizufügen, und
4. Oct. er schickte daher an die verordnete Regenten derselben aus Barcellona einen Befehl, daß sie aus ihrem Mittel zwey oder drey auf den erstgedachten Bundtag nach Augspurg abfertigen, und sich die auf die Eroberung des Herzogthums verwandte Kosten vorlegen lassen solten. Sie hatten zugleich die Vollmacht, mit den Bundständen in Unterhandlung zu treten, und mit ihnen einen Vertrag zu errichten, „damit dem Hause Oesterreich sämt-
„liche Länder des H. Ulrichs und dessen Kinder
„zur Bewahrung zugestelt und zugesprochen würden,
„dagegen den Bundständen leidliche und ziemliche
„Bezalung, von wegen des Kaysers und seines
„Bruders, des Erzh. Ferdinands, zu versprechen
„und zu verschreiben wäre.„

Diese Absichten des Kaysers auf das Herzogthum Würtenberg, und die Willfährigkeit, so die meisten Bundstände gegen dieselbe bezeugten, wurde dem H. Ulrich sehr nachtheilig, und verei-

telte

telte seine Hofnung, die er auf die, zu seinem Be- J. Chr.
sten abzweckende, Unterhandlungen der Eidgenos- 1519
sen gesetzt hatte. Dann als diese damals eine Ta- im Oct.
gesatzung zu Zürch hielten, und auf selbiger die
Gesandten des Herzogs um Hülfe ansuchten; so
wußten die vom Schwäbischen Bunde gleichfals
anwesenden Abgeordneten, durch ihre Vorstellun-
gen und gemachte Hofnung, daß der Bund in eine
Unterhandlung treten würde, es dahin zu bringen,
daß dem Herzog die gesuchte Hülfe abgeschlagen 25 Oct.
wurde. Damit nun auch die Eidgenossen von
dem H. Ulrich noch mehr abwendig gemacht wer-
den möchten, musten die Regenten des Herzog-
thums, auf Befehl der Hauptleute des Schwä-
bischen Bundes, die Landschaft dazu verlei-
ten, daß dieselbe einen sogenannten Unterricht und 7. Nov.
Entschuldigung auffetzte, welchen zwölf Städte
besiegelten, und worinnen die Beschwerden der Land-
schaft wider den H. Ulrich und dessen tyrannische
Regierung auf eine übertriebene Art vorgestellt wur-
den, den man hernach den Eidgenossen zuschickte.
Sobald aber derselbe dem Herzog zu Gesicht kam;
so ließ er eine Verantwortung gegen diesen Unter-
richt ꝛc. verfertigen, zeigte die Unwahrheiten desse-
ben, und rechtfertigte sich hiedurch bey den Eidge-
nossen. Es fruchtete auch dieses soviel, daß diese
letztere aus Solothurn ein nachdrückliches Schrei- 24. e. m.
ben an den Schwäbischen Bund ergehen liessen,
worinnen sie diesem berichteten, daß der Herzog
sich bey ihnen aufhalte, und sich über seine aberma-
lige Vertreibung sehr beschwere. Es habe sich doch
gleichwohl derselbe vor dem Kayser, vor dem Chur-
fürsten von Pfalz und vor ihnen, den Eidge-
nossen, zu Recht erboten, welches ihm ungerech-
ter Weise abgeschlagen worden. Mithin verlang-
ten sie von den Bundständen, dem Herzog sein

J. Chr. 1519 Land wieder einzuräumen, wogegen sich derselbe erbiete, seine Sache mit ihnen vor dem Kayser, oder vor dem Churfürsten von der Pfalz, oder vor den Eidgenossen rechtlich auszutragen. Würde nun aber ihnen dieses gerechte Begehren versagt werden; so stünde zu besorgen, daß der gemeine Mann, der mit dem Herzog, wegen der ihm zugefügten Mißhandlung, billiges Mitleiden trüge, ihn mit Gewalt wieder einsetzen, und allen Gehorsam gegen die Obrigkeit vergessen möchte.

So nachdrücklich und günstig nun dieses Schreiben für den H. Ulrich lautete; so brachte es ihm doch keinen Vortheil, sondern beförderte vielmehr den Entschluß des Bundes, sich von solchen Vorwürfen, durch die Uebergebung des Herzogthums Würtenberg an das mächtige Erzhaus Oesterreich, zu entledigen. Es wurde nehmlich eben damals der schon ein paarmal erwähnte Bundtag zu Augspurg gehalten, auf welchem die vornehmste Berathschlagung dahin gieng: ob der Bund das Herzogthum behalten, oder dasselbe an jemanden, und an wen, überlassen wolte? das erstere fiel dem Bunde, vieler Ursachen halber beschwerlich, ja wohl unmöglich. Man hätte nehmlich beständig eine beträchtliche Anzal Völker im Lande unterhalten müssen, theils um die mißvergnügte und schwierige Landesunterthanen im Zaum zu halten, theils gegen alle besorgliche neue Unternehmungen des H. Ulrichs gefaßt zu seyn. Es kam dazu, daß auf dem Lande eine grosse Schuldenlast, noch vom H. Ulrich her, haftete, und viele Gläubiger auf ihre Bezalung drungen. Das Land war durch die ausgestandene Kriegsbedrückungen ausser Stand, die andringende Gläubiger zu befriedigen, und der Bund hätte zuviel gewagt, wenn er auch noch dieses Geld, zu denen bereits aufgewandten grossen Kriegskosten, vorgeschossen hätte.

Es

Es suchten ferner viele bey dem Bunde eine Ersetzung des Schadens, welchen sie von dem H. Ulrich erlitten hätten. Hiernächst hatten verschiedene Nachbarn ein und anderes von dem Herzogthume abgerissen; man muste bey der itzigen lage der Sache noch mehrern Verlust befürchten, und einige dem Herzogthum einverleibte Stände und Vasallen, wie z. E. der Abt von Maulbronn und der Graf von Löwenstein, suchten sich von ihrer bisherigen Unterwürfigkeit loszumachen, und sich in die Unmittelbarkeit zu setzen. Es kam noch dazu, daß der vorhanden gewesene ansehnliche Vorrath von Früchten und Weinen, nach der ersten und andern Einnahme des Landes, von den Bündischen Hauptleuten und auch den geringern eigenmächtig war geraubt und weggeführt worden, daß also, und da ohnehin die Unterthanen ganz erschöpft waren, nichts vorhanden war, womit man sich hätte helfen, und die andringende Schulden davon abbezalen können. Es riethen daher die verordneten, und zum Theil nach Augspurg geforderten, Landes-Regenten selbst, das Herzogthum schleunig einem Herrn zuzustellen, der die Bundstände von der last des Anlaufens entledige, oder Geld aufzutreiben, damit die wachende Schulden und Gülten, und vorzüglich die Eidgenossen, unverweilt bezalt, und hiedurch der landescredit wieder hergestellt werden könnte. Endlich waren die Bundstände der beständigen bittern Vorwürfe müde, daß sie den H. Ulrich und die Eidgenossen mißhandelt hätten, und sie hielten also für das rathsamste, alle diese last auf einen Mächtigern zu wälzen, wozu der Kayser, oder vielmehr das nunmehro so mächtig gewordene Haus Oesterreich, am taugsichsten schien.

I. Chr. 1519

J. Chr. Durch alle diese gemeldete Umstände wurde
1519 dem Kayser der Ankauf des, seinem Erzhause
so bequem gelegenen Herzogthums Würtenberg
30 Nov ganz ungemein erleichtert, und der Händel kam schon
auf dem damaligen Bundtage zur Richtigkeit. Jedoch verweilte es sich mit der würklichen Ausfertigung der darüber erforderlichen Urkunden noch bis auf den im folgenden Jahr gehaltenen Bundtag, weil die Klugheit, wegen der damaligen Zeitumstände, erforderte, die Sache noch vorerst geheim zu halten. Man durfte nehmlich den Eidgenossen, wegen ihrer an das Land habenden Schuldforderungen, nicht recht trauen, sondern muste sie vor allen andern befriedigen, um ihnen allen Vorwand zu einem Mißvergnügen und einem dem H. Ulrich zu leistendem Beistande abzuschneiden, welchen sie, in Betracht ihres letztern ernstlichen Schreibens, demselben, auf ihrer ausgeschriebenen neuen Tagesatzung, leichtlich bewilligen konnten. Daher schick-
6. Dec. ten die Bundstände aus Augspurg an den Würtenbergischen Statthalter und die ihm zugeordnete Regierung einen Befehl, alle zuerst eingehende Landeseinkünfte dazu anzuwenden, um die eidgenoßischen Gläubiger schleunig zu bezalen, ja deshalben sogar den noch vorhandenen Frucht- und Wein-Vorrath anzugreifen, und selbigen allenfals mit Schaden zu verkaufen. Hiernächst war man auf dem Bundtage auch darauf bedacht, wie für das künftige die Bundgenossen gegen alle neue Angriffe H. Ulrichs in genugsame Sicherheit gesetzt werden könnten.

Am meisten aber beunruhigte die Bundstände das obgedachte Schreiben der Eidgenossen, worinnen diese verlangt hatten, dem H. Ulrich sein
9. Dec. Land wieder einzuräumen. Sie antworteten daher denselben, und führten ihnen zu Gemüthe, daß der

H. Ul-

H. Ulrich durch seinen landfriedensbrüchigen Ue- J. Chr.
berfall der Stadt Reutlingen zu allen diesen Unru- 1519
hen und Händeln Anlaß gegeben hätte, und sein Erbieten zum Recht nur geschehen wäre, um den Bund zu zertrennen; mithin sie sich nicht entschliessen könnten, ihm sein Land wieder zu geben, wohl aber wären sie erbietig, ihm auf seine Forderungen vor dem Kayser zu antworten. Zuletzt entschuldigten sie sich, daß sie zum zweitenmal die Friedenshandlung nicht angetreten hätten, und brachten auf die von dem Herzog gemachte Einwendung, daß der weiter oben bemerkte sogenannte Unterricht ꝛc. nicht der ganzen Landschaft beizumessen sey, eine neue Schrift bey, die von 20 Städten und Aem- 14 Dec.
tern besiegelt, und unter dem Nahmen von 40. Aemtern bestätiget worden, daß obiger Unterricht ꝛc. mit gutem Wissen und Willen der ganzen Landschaft verfaßt, und den Eidgenossen zugeschickt worden. Allein der H. Ulrich, dem hievon sogleich nach Mömpelgard, durch den 24. e. m.
Schultheiß zu Solothurn, Nachricht gegeben wurde, antwortete, wenige Tage darauf, diesem 27. e. m.
Kanton vorläufig, und bezeugte nochmals seinen Zweifel, daß sowohl jene, als diese neue Schrift von der ganzen Landschaft ausgegangen sey; wenigstens wäre solches nicht aus freyem Willen geschehen, sondern sie sey dazu durch die Uebermacht seiner Feinde, die Herren vom Lande wären, gezwungen worden. Und zu Anfang des folgenden Jahrs 1520. ließ er an die sämmtliche gemeine Eidgenossen ein gedrucktes Ausschreiben ergehen, worinnen er die Ursachen seiner Vertreibung weitläuftig ausführte, seine Entschuldigung auf die wider ihn angebrachte Verunglimpfungen beifügte, und seine schon öfters gethane Bitte wiederholte, ihm zu seinem verlohrnem Fürstenthume wieder zu verhelfen.

J. Chr. Indessen meldeten sich alle Tage immer mehr
1519 Gläubiger, die ihr Geld verlangten. Die Städte und Aemter, die sich für solche Schulden-verschrieben hatten, lagen den Regenten des Herzogthums an, Rath zu schaffen, und diese schrieben an den Schwäbischen Bund, daß sie sich vor den andringenden Gläubigern nicht mehr zu lassen wüßten und die Unterthanen schwierig würden. Mithin entschlossen sich die Bundstände, der Sache einmal ein Ende zu machen, und das Herzogthum an den Kayser zu übergeben. Es wurde also zwischen den kayserlichen Bevollmächtigten, unter welchen der Cardinal Matthäus Lang, der inzwischen, im vorigen Jahr 1519., Erzbischof von Salzburg geworden, der vornehmste war, und den Bevollmächtigten des Schwäbischen Bun-
6. Febr. des zu Augspurg ein förmlicher Tracktat wegen der Uebergabe des Herzogthums an den Kayser
ꝛc. c. geschlossen, und sodann zwischen einigen kayserlichen Räthen und den Bayerischen Vormundschaftsräthen, noch ein besonderer Vergleich, wegen der Versorgung des jungen Prinz Christophs
ꝛc. c. m. und seiner Schwester Anna errichtet. Hievon gaben nun sowohl die kayserlichen Commissarien, als auch die Bundstände den Eidgenossen, die zu Baden eine Tagsatzung hielten, Nachricht, wobey jene ihr Verfahren damit entschuldigten, daß sie hiezu wären gezwungen worden, weil das Herzogthum vom H. Ulrich allzusehr mit Schulden beladen worden, und es darauf gestanden, daß eine gänzliche Zertrennung desselben hätte erfolgen müssen. Die kayserlichen Commissarien aber erboten sich, den Eidgenossen wegen ihrer Schuldforderungen gute Zalung zu thun, ihnen den freyen Wein- und Kornkauf zu gestatten, und gute Nachbarschaft zu halten. Uebrigens erklärte auch noch der Schwäbische

bische Bund, daß er sich nunmehr in keine gütli- J. Chr.
che Handlungen mit dem H. Ulrich weiter einlassen 1519
könnte, nachdem der Kayser das Land übernom-
men hätte.

Es schickten nehmlich inzwischen die Bund- 13 Febr.
stände einen Befehl an die Würtenbergische
Prälaten, Städte, Aemter und Unterthanen, worinnen sie selbigen die Ueberlassung des Landes an den Kayser, als Erzherzog von Oesterreich, vermeldeten, und sie anweisen, demselben oder dessen bevollmächtigten Statthaltern und Räthen die gebührende Huldigung zu leisten. Bald darauf langten auch die kayserlichen Commissarien, nehmlich Maximilian von Bergen, kayserlicher General-Orator in Teutschland, Johannes Renner und D. Lamparter zu Stuttgard an, und nachdem der erstere einen Revers über die Beibe- 28. e. m.
haltung der wohl hergebrachten Landesfreiheiten, und besonders des Tübinger Vertrages ausgestellt, auch versprochen hatte, daß der Kayser, wenn er in das Land käme, solche Freiheiten selbst bestätigen würde; so gieng noch an diesem Tage die Huldigung d. e.
zu Stuttgard vor sich. Am folgenden Tage hul- 29. e. m.
digte die Stadt Tübingen, und die übrigen Städte und Aemter wurden, durch abgeordnete Räthe, in Pflicht genommen. Von dem hierauf gehaltenem Landtage, der neuen Einrichtung der Landesregierung, und den neuen, von den Eidgenossen veranlaßten Unterhandlungen zum Besten des unglücklichen H. Ulrichs, wird zu seiner Zeit schon weitere Nachricht erfolgen, da wir uns zumal bey diesen Würtenbergischen Händeln fast zu lange aufgehalten haben. Nur wird noch nöthig seyn, den Hauptinnhalt der beiden zu Augspurg geschlossenen Verträge, sowohl wegen der Uebergabe des Herzogthums an das Haus Oesterreich,

J. Chr. 1519 als auch wegen der Versorgung der Kinder H. Ulrichs, kürzlich beizubringen.

Was den erstern dieser Verträge betrift; so wurde 1) das ganze Herzogthum an K. Karln den *V.*, unter dem Vorwande, überlassen, weil derselbe im Stande wäre, den Frieden zu handhaben, und die Schulden, die das Land drückten, demselben abzunehmen, damit es unzertrennt, und die Bundstände unangefochten bleiben könnten. Um die Eidgenossen bey gutem Willen zu erhalten, wurde 2) denselben der freye Korn- und Weinkauf, wie zuvor, zugestanden. Man versicherte auch 3) H. Ulrichs Gemalin und H. Eberhards des jüngern Wittwe ihre Wittumbe, und ihren Erben den Wiederfall, auch solte allenfals Graf Heinrichs hinterlassene Wittwe befriediget werden. Ferner und 4) wegen der Versorgung und Unterhalt H. Ulrichs Kinder, des Prinz Christophs und seiner Schwester Anna, bezog man sich auf den besondern deshalben errichteten Tractat, von dem nachher Nachricht erfolgen soll; doch bedung sich der Bund aus, daß ihm der Kayser wider alle künftige Ansprüche dieser Kinder beistehen solte. Da auch 5) H. Ulrich sich vormals mit seinem Bruder, dem Grafen Georg, wegen seines Unterhalts und Rechts an das Herzogthum verglichen hätte; so solte der Kayser denselben dahin vermögen, daß er es bey solchem Vertrage bewenden lasse, oder doch auf allen Fall den Bund wider alle künftige Ansprüche des Graf Georgs vertreten. Weiter und 6) übernahm der Kayser, die Bezalung des noch rückständigen Heiratgutes der würtenbergischen Prinzeßin Anna, einer Schwester H. Ulrichs, und Gemalin H. Heinrichs des jüngern zu Braunschweig. 7) Versprach der Kayser, mit dem H. Ulrich einen Vergleich zu treffen, und in

selbi-

selbigen die Bundstände mit einzuschliessen, auch J. Chr.
jenen niemals mehr in sein Herzogthum zu las- 1519
sen, diese aber sowohl als Kayser, als auch als Erzherzog von Oesterreich, wider alle Anfälle H. Ulrichs zu schützen. Hiernächst und 8) solten dem Dietrich und Reinharden von Spär, Ludwigen von Hutten und andern benannten Personen ihre von H. Ulrich abgenommene Güter wieder zugestellt, und alle erlittene Schaden ersetzt werden, besonders aber solte der Kayser dem Ludewig von Hutten zu den 27000 Gulden behülflich seyn, worüber sich ehmals die Würtenbergische Landschaft zu Blaubeuren *) verschrieben hätte. 9) Verlangten die Bundstände die Abschaffung des dem H. Ulrich vom K. Maximilian bewilligten neuen Weinzolls, und daß keine neue Zölle künftig im Herzogthum eingeführt werden solten. 10) Alles grobe Geschütz, mit Kugeln, Pulver, Salpeter ꝛc., so die Bundstände im Lande gefunden, solte denselben verbleiben, und 11) die zum Lande gehörige, aber in diesen Unruhen von einem und andern entzogene Güter mit demselben auf des Kaysers Kosten wieder vereiniget werden. 12) Wurde das Herzogthum als ein Glied des Schwäbischen Bundes aufgenommen, doch daß der Kayser, in Ansehung desselben, nur 100 gerüstete Pferde und 800 Fußknechte dem Bunde auf alle Fälle zuschicken dürfte. Woferne aber 13) ein oder anderer Punkt dieses Vergleichs vom Kayser nicht gehalten, und das Herzogthum von jemand angegriffen würde, so solte der Bund zu keiner Hülfe verbunden seyn. Endlich und 14) solte der Kayser dem Bunde, für die Ueberlassung des Herzogthums, die demselben auf Urach vorgeliehene 10000 Gulden erlassen, und an denselben, in gewissen

*) S. im zehnten Bande des Auszuges ꝛc., S. 47.

J. Chr. 1519 wissen Fristen, 210000 rheinische Gulden bezalen, aber an deren Austheilung, als ein Bundsglied, keinen Antheil haben.

Der zweite Vertrag wurde eigentlich nur zwischen einigen kayserlichen Commissarien und den Bayerischen Vormundschafts-Räthen geschlossen, und betraf blos die Fürstliche Kinder, den Prinz Christoph und die Prinzeßin Anna, und ihre künftige Versorgung. Vermöge desselben solte nun: 1) die Stadt, das Schloß und Amt Tübingen, nebst dem Schlosse Neuffen, welche bey der Einnahme des Landes obgedachtem Prinzen und seiner Schwester vorbehalten worden, dem Kayser gleichfals überlassen, 2) beide fürstliche Kinder dem Kayser überliefert, und der Prinz Christoph nach Innspruck, die Prinzeßin Anna aber zu ihrer Frau Mutter geschickt; jedoch 3) mit Beiden, ohne Bewilligung H. Wilhelms von Bayern keine Veränderung vorgenommen werden. 4) Für die Ueberlassung von Tübingen und Neuffen versprach der Kayser dem Prinzen, innerhalb zwey Jahren, ein Einkommen von 5000 Gulden aus andern in Teutschland liegenden Städten und Schlössern zu verschaffen, und inzwischen die 5000. Gulden järlich zu bezalen; jedoch daß hievon die Prinzeßin Anna, zu ihrem Unterhalte, nur 1000. Gulden bekommen, und die übrigen 4000 Gulden dem Prinzen Christoph bleiben solten. Würde nun aber 5) binnen zwey Jahren, die versprochene Anweisung der 5000 Gulden auf andere Städte und Schlösser nicht erfolgen; so solten dem Prinzen Christoph die Städte und Aemter Blaubeuren, Heidenheim und Münsingen, mit 5000. Gulden Einkünften zugestellt werden. 6) Für das zu Tübingen und Neuffen befindliche Geschütz, Pulver ꝛc. wurde dem Prinzen eine billige Vergütung

tung versprochen, damit er seinen künftigen Sitz und Wohnung damit nothdürftig versehen könnte. Ferner und 7) versprach der Kayser der Prinzeßin Anna, wenn sie sich mit seinem und H. Wilhelms Rath, dereinst vermälen würde, 20000 Gulden zum Heiratgute und 10000 Gulden zur Abfertigung. Und endlich 8) solte alle zu Tübingen und Neuffen gefundene fahrende Haab, nebst den Kleinodien, Silbergeschirr und den Kleidern, den beiden fürstlichen Kindern bleiben. Prinz Christoph wurde hierauf, durch Gangolfen von Gerolzeck, Georgen von Frundsberg und Wilhelm von Reichenbach, anfangs nach Ulm, und von da nach Innspruck gebracht, und daselbst dem Marschall und der Regierung übergeben, die ihn einigen vertrauten Personen zur Aufsicht anvertraueten. Von dessen fernern Schicksalen aber, und wie er sich endlich mit vieler Gefahr in Freiheit gesetzt habe, soll zu seiner Zeit weitere Nachricht erfolgen d).

J. Chr. 1519

5. Merz

Die

d) Christi. *Tubingi* Chron. de fundat. Monasterii Blaburensis, ad a. 1529., *l. c.*, p. 404-406. Jo. *Tethingeri* Würtenbergiae L. I. et II., in Sim. *Schardii* Scr. rer. Germ., T. II. p. m. 38. a.-53. a. Eiusdem *Tethingeri* Comm. de Würtenbergiae reb. gest. Huldricho Principe, L. I-III., ap. *Schardium* l. c., T. II. p. m. 65-79. a. Nic. As. *Barbati* Or. de causis expulsi et restituti D. Wirtenberg. Ulrici etc.; Marburgi, 1534. 4, et ap. *Schardium* l. c., T. II. p. 385 sqq. Ad. Reißners Hist. Herrn Georgs und Caspars von Frundsberg ꝛc., L. II. p. m. 26. a.-27. b. Friedr. Hortleders Handl. und Ausschr. von den Ursachen ꝛc., ingleichen: Rechtmäßigk., Anfang, Fort- und endlich Ausgang des T. Kriegs K. Carls des *V.* wider die Schmalkald. Bundtsoberste; (Gotha, 1645. Fol.) T. I. L. III. c. 2 et 3. p. 824-834. Jo. *Betzii* Hist. *Ulrici*, D. Würtenberg., in Chph. Frid. *Ayrmanni* Sylloge Anecdotorum; (Francof. ad

Moen.

J. Chr. 1519 Die bisher erzälten Unruhen trugen sich im Pfälzischen Vikariatsbezirke zu, und der Churfürst von der Pfalz als Reichsvikarius war nicht vermögend, denselben zu steuren. Auch im Sächsischen Vikariatsdistrickte entstand, im damaligen Interregnum, zwischen einigen Ständen ein Kriegsfeuer, welches der Churfürst von Sachsen, als Vikarius in diesen Landen, anfangs auch nicht dämpfen konnte. Ich ziele auf die bekannte Stift-Hildesheimische Fehde, oder den zwischen dem Bischof Johannes von Hildesheim und seinen Alliirten wider die Herzoge von Braunschweig zu Calenberg und Wolfenbüttel, wie auch wider den Bischof Franzen von Minden, geführten Krieg, der verschiedene Ursachen zum Grunde gehabt hat, die ich zuförderst anzeigen muß. Bischof Johannes von Hildesheim, ein gebohrner Herzog von Sachsen-Lauenburg, fand sein Bißthum, beym Antritte der Regierung, mit vielen Schulden beschwert, und wolte dasselbe, durch die bey seiner Hofstaat eingeführte Sparsamkeit, davon losmachen, welches aber dem Stiftsadel nicht gefiel. Besonders machte er die Gebrüder von Salder mißvergnügt, daß er die ihnen, von ihren Vorfahren her, verpfändete gewesene Häuser Bockenum

Moen., 1746. 8.) n. VI. p. 382-389. Lünigs R. A., T. IX. p. 728-733. n. 32. et T. VIII. p. 68. n. 44. Jo. *Strauchii* Diss. de eject. et restitut. (*Ulrici*) D Wirtenberg., in *Eius* Dissrs. I. P.; (Francof. et Lipf., 1680. 4) n. X. pag. 258 sqq. Steinhofer *l. c.*, P. IV. p. 488 745. Eisenbach *l. c.*, §. 28-36. p. 52-66. und in den Urkunden, Lit. X.-Bb. p. 243-256. Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. IV. §. 91-95. p. 67-71. und in den Urk., n. 265-267. p. 142-147. und Sattler *l. c.*, P. II. Sect. III. §. 1-36. p. 1-57. und in den Beylagen, n. 1-57. p. 1-131.

num und Lauenstein, gegen sein ehmaliges Ver- J. Chr.
sprechen, im J. 1515., loskündigte, und sie hier- 1519
auf, im J. 1516. würklich ablösete, welche sie doch gerne länger behalten hätten. Die von Saldern giengen sodann aus dem Lande, und beschwerten sich, daß ihnen von den bischöflichen Beamten, bey der Uebergabe, grosses Unrecht wiederfahren wäre, und die Herzoge von Braunschweig, wie auch der Bischof von Minden nahmen sie in ihren Schutz, und gestatteten ihnen in ihrem Lande einen freyen Aufenthalt. Jene waren ohnehin auf den Bischof von Hildesheim ungehalten, daß er ihnen auf ihre zweimalige Loskündigung der an sein Stift verpfändeten Homburgischen und Ebersteinischen Stücke nicht antwortete. Sie errichteten daher, schon im J. 1516., mit vielen, über das Betragen ihres Bischofs gleichfalls mißvergnügten, Hildesheimischen Edelleuten ein Schutzbündniß, doch nicht nahmentlich gegen den Bischof Johannes; hernach schlossen sie im J. 1519. noch ein anderes mit etwa zwanzig von Adel. Inzwischen wurden die von Salder des Bischofs von Hildesheim abgesagte Feinde, fielen in dessen Stift ein, und verübten vielen Schaden im Lande.

Darüber wurde Bischof Franz von Minden, ein Bruder H. Heinrichs des jüngern zu Wolfenbüttel, in diese Unruhen mit verwickelt, mit dem sich eigentlich hernach der Krieg anfieng. Dann der Bischof Johannes von Hildesheim gab ihm Schuld, daß er selbst, im Jahr 1517., einen feindlichen Einfall in sein Stift gethan, denen von Salder, gegen sein gegebenes Wort, einen Aufenthalt gestattet, und ihnen erlaubt hätte, aus seinem Lande gegen die Hildesheimische Unterthanen feindlich zu handeln. Ausserdem war der Bischof Franz, schon seit einigen Jahren her, in beschwerliche Streitig-

keiten

J. Chr. keiten mit dem Grafen von Diepholt gerathen,
1519 und hatte sich darüber mit seinem Vetter, dem H. Heinrich dem Mittlern zu Lüneburg verunwilliget. Diesem hatte nehmlich der Kayser ein Conservatorium für den erstgedachten Grafen ertheilt, wogegen der Bischof die härtesten Drohungen gegen seinen erwähnten Vetter soll ausgestossen haben. Es kam noch dieses dazu und vermehrte den Unwillen, daß der Bischof von Minden des H. Heinrichs zu Lüneburg Tochter, die eine Braut vom Carl von Egmond war, die Durchreise durch sein Land, im vorigen J. 1518., verweigert hatte. Nun stand H. Heinrich der Mittlere, schon seit geraumer Zeit, mit dem Bischof Johannes von Hildesheim in einem Bündniß, Und da beide glaubten, Ursache zu haben, über den Bischof Franzen mißvergnügt zu seyn; so vereinigten sie sich, im J. 1519.
14 Febr. von neuem gegen denselben, und verabredeten mit einander, um Lätare, auf vorher erlassene Fehdebriefe, mit einer gewissen Anzal zu Roß und Fuß, auch nöthiger Artillerie, im Felde zu erscheinen. Sie nahmen auch die Grafen von Schaumburg, Lippe, Hoja und Diepholt in ihr Bündniß mit auf, die insgesammt glaubten, daß sie gleichfals genugsame Beschwerden wider die Herzoge von Braunschweig hätten, die sie auch hernach in der Conferenz zu Zerbst vorbrachten. Zu mehrerer Befestigung der Freundschaft wurde H. Heinrichs zu Lüneburg Sohn, Franz, zum Conservator und Coadjutor zu Hildesheim erwält. Indessen hat doch nachmals erstbesagter H. Heinrich, in seinem dem Bischof Franzen zugeschicktem Fehdebrief keine Ursachen angeführt, sondern ihm nur schlechterdings den Erbvertrag vom J. 1512. aufgekündigt, weil der Bischof selbigen nicht hielte. Dieser hingegen verlangte, daß jener die Ursachen seiner

seiner Feindschaft anzeigen solte, und führte an, daß J. Chr.
es den Verträgen des fürstlichen Hauses zuwi- 1519
der sey, mit einem Prinzen desselben sofort einen Krieg anzufangen, ohne vorher die Güte zu versuchen; ja der H. von Lüneburg könnte nicht einmal einseitig obigen Erbvertrag aufkündigen, weil mehrere dabey interessirt wären.

Ueberhaupt aber behaupteten nachmals die Herzoge von Braunschweig, daß die Beschuldigungen, und der deshalben mit dem Bischof von Minden angefangene Krieg, nur der Vorwand wären, eigentlich aber die Unruhen, vermöge eines mit dem K. von Frankreich errichteten Bundes, erregt würden, um diesem das Kayserthum zuzuschanzen. Dann wenn erst die Herzoge von Braunschweig über einen Haufen würden geworfen seyn; so wäre zwischen dem Rhein und der Elbe kein Stand des Reichs mehr übrig, der nicht dem K. von Frankreich und Carln von Egmond anhienge, als der Erzbischof Christoph von Bremen und der Graf von Oldenburg, die aber sodann ganz abgeschnitten und eingeschlossen wären. Sie brachten auch hernach auf der Conferenz zu Zerbst würklich Briefe von H. Heinrich dem Mittlern bey, die erwiesen, daß derselbe mit der Krone Frankreich in einem genauen Verständniß gestanden, und von derselben zu diesem Kriege Hülfsgelder bekommen habe. Ja der französische Gesandte, Joachim von Molzahn, hatte auch die beide Churfürsten von Maynz und Brandenburg dahin vermocht, in dieses Bündniß, so allerdings die Erhebung K. Franzens zum Kayser zur Absicht hatte, zu treten; aber der Bischof von Hildesheim hatte sich darauf nicht eingelassen, und es ist auch bis itzo noch nicht ganz zuverläßig erwiesen, daß die Hildesheimische

J. Chr. mische Fehde erstbesagter Ursache halber ange-
1519 fangen worden.

Das schon lang unter der Asche geglommene Feuer brach endlich in volle Flammen aus, nachdem die Hildesheimischen Alliirten des K. Maximilians Absterben vernommen, dessen grosse Zuneigung zu dem H. Erich von Braunschweig-Calenberg sie noch allein bisher zurückgehalten hatte. Es fielen also der Bischof Johannes und H. Heinrich der Mittlere, oder, wie er nunmehro, seit Absterben H. Heinrichs des ältern zu Wolfenbüttel, genannt wurde, der Aeltere, nebst denen mit ihnen alliirten Grafen, in der Charwoche in
19 Apr. das Bißthum Minden ein, und nachdem sie gleich im ersten Anlaufe Minden und Petershagen erobert, so jagten sie den B. Franzen aus seinem Lande. Da nun sein Bruder, H. Heinrich der jüngere zu Wolfenbüttel, und sein Oheim, H. Erich zu Calenberg sich seiner annahmen; so rückten die Hildesheimischen Alliirten in H. Erichs Land ein, hauseten in demselben nicht zum besten, nahmen Stolzenau weg, und zogen vor den Calenberg. In dem Fehdebrief, den der B. Johannes wider den H. Erich ausgehen ließ, sind keine Ursachen solches Ueberfalls angeführt worden, und die Beschwerden, die er hernach gegen die beide Herzoge Erich und Heinrich den jüngern vorbrachte, bestehen theils in Privatstreitigkeiten der benachbarten Oerter beiderseitiger Länder, theils in Gränzstreitigkeiten die wenig bedeuteten, theils in ganz ungegründeten Ansprüchen an zwey oder drey braunschweigische Dörfer, und sie sind überhaupt nicht von der Wichtigkeit, das deshalben ein so weit aussehender Krieg angefangen wurde. Da nun der Bischof von Hildesheim einmal mit den öffentlichen Feindseligkeiten den Anfang gemacht hatte; so

griffen

griffen auch die Herzoge von Braunschweig zu J. Chr.
den Waffen, und H. Heinrich der jüngere zu 1519
Wolfenbüttel kam seinem Vetter, dem H. Erich
zu Calenberg, zu Hülfe. Sie fielen in das Stift
Hildesheim ein, sengten und brannten in demsel-
ben, und rückten vor Peina, welches sie belagerten. 4. Jun.
Die Stadt wurde zwar von ihnen erobert, und aus-
gebrannt, aber dem festen Schlosse, so im Mora-
ste lag, konnten sie nichts abgewinnen, sondern mu-
sten unverrichter Dingen abziehen.

Nun hatte zwar schon vorher der Churfürst 9. May
von Sachsen, als Reichsvikarius, an beide
Partheyen ein Mandat ergehen lassen, sich aller
weitern Thätlichkeiten zu enthalten, und er wie- 27. e. m.
derholte einige Zeit nachher solchen Befehl. Allein
beide Theile kehrten sich hieran nicht, sondern setzten
diesen landverderblichen Krieg ferner fort. H. Hein-
rich zu Wolfenbüttel publicirte auch um diese Zeit 1. Jun.
ein gedrucktes Patent, worinnen er seinem Vet-
ter, den H. Heinrich zu Lüneburg oder Zelle
vorwarf, daß er, den beschwornen Erbverträgen zu-
wider, den H. Erich ohne alle Ursache und unver-
warneter Dingen überfallen habe, um denselben erb-
los zu machen, und dessen Lande an sich zu bringen,
welches ihn zuletzt mit betreffen würde, deswegen er
sich zur Nothwehr gezwungen sähe. Es verstärkten
sich auch sodann beide Theile; dann die Herzoge
von Braunschweig erhielten Hülfsvölker von der
regierenden Landgräfin von Hessen und dem H.
Georg von Sachsen, dem H. Heinrich zu Zelle
aber schickte sein Schwiegersohn, Carl von Eg-
mond, gleichfals einige Truppen zu Hülfe. Die
wegen der Kayserwahl zu Frankfurt versammel- 12 Jun.
ten Churfürsten liessen zwar ebenfals an beide
Partheyen ein Mandat ausgehen, die bisherigen

J. Chr. Feindseligkeiten unverweilt einzustellen, und der Erz-
1519 bischof Christoph von Bremen, H. Heinrichs des jüngern Bruder, ingleichen der H. Heinrich von Mecklenburg gaben sich alle Mühe, die kriegführende Fürsten zu einer gütlichen Handlung zu bewegen. Allein die Gemüther waren zu sehr gegen einander erhitzt, und da die Herzoge von Braunschweig vor dem Schlosse Peina nichts hatten ausrichten können; so wandten sie sich nun in das Lüneburgische, um ihrem Vetter in seinem Lande einen Besuch zu geben. Das platte Land muste hiebey durch Brand, Mord und Raub vieles ausstehen, die Städte und Schlösser Burchtorf und Gifhorn wurden erobert, ausgeplündert und verbrannt, vor Meinersen aber musten die Fürsten unverrichteter Dingen abziehen. Sie rückten sodann weiter fort bis nach Ulzen, und wolten sich nun über Soltau nach der Grafschaft Hoja wenden. Allein der H. Heinrich von Zelle und der Bischof Johannes von Hildesheim folgten ihnen an der Seite nach, und verrannten ihnen den Weg, wor-
28. e. m. über es zu der blutigen Schlacht unweit Soltau kam, in welcher die letztgedachten Fürsten einen vollkommenen Sieg davon trugen. Es blieben bey 4000 Mann auf dem Platze; die Herzoge Erich, und Wilhelm, ein Bruder H. Heinrichs des jüngern, wurden, nebst den beiden Grafen von Wunstorf und Regenstein, zwey Herren von Plesse, und mehr als 100 Edelleuten, gefangen, das braunschweigische Hauptpanier und 24 Kanonen von verschiedener Art, nebst aller Kriegsmunition erobert, und alles Silbergeschirr, Kleinodien und Kleider der Braunschweigischen Fürsten, wie auch 16000 Gulden baares Geldes, und über 1000 mit Raub beladene Wagen, mit vielen Pferden, erbeutet. H. Heinrich der jüngere aber

und

und sein Bruder, Bischof Franz, entflohen mit ge- J. Chr.
nauer Noth nach Rotenburg im Stifte Verden. 1519

Von den gefangenen Fürsten behielt der Bischof von Hildesheim den H Wilhelm und der H. von Lüneburg den H. Erich, und beide kehrten nach ihren Residenzen zurück, weil das Land nunmehro von den Feinden gesäubert war. Wie die Churfürsten, so noch zu Frankfurt anwesend waren, von diesen blutigen Auftritten Nachricht bekamen; so schickten sie einige Gesandten nach Niedersachsen, die einen Stillstand auf fünf Mo- 12 Jul.
nate bewürkten, welchen auch B. Johannes, zum grossen Mißvergnügen seiner Bundsverwandten beobachtete, als die ihm vorstellten, daß er sich hiedurch aus allem erlangten Vortheil setzte. Während dieses Stillstandes erhielt nun H. Erich seine Freiheit, jedoch auf sehr harte Bedingungen. Er muste nehmlich in dem mit seinem Vetter, dem H. 24.e.m.
Heinrich zu Zelle, errichtetem besondern Vergleiche, angeloben, dem Bischof von Hildesheim für den zugefügten Schaden und seine Loslassung, 30000 Goldgulden zu bezalen; hiernächst seinem erstgedachten Vetter die Schlösser, Ehrenburg, Bahrenburg, Stolzenau, Uchte, Wölpe und Lauenau, den Flecken Sulingen, die Pfandschaft an den Dörfern Estorf und Landesberg, und die Obrigkeit des Grindelwaldes bey Wölpe erblich abzutreten; ferner die wegen Stickhausen aus dem Ostfriesischen Kriege rückständige 5500 rheinische Gulden zu erlassen; und endlich H. Heinrich dem jüngern und dessen Brüdern im Fortgange des Krieges nicht weiter beizustehen. Zu diesem harten Vertrag muste sich nachher H. Erich, 29.e.m.
durch eine neue Verschreibung, eidlich verbinden, und die Städte Göttingen, Hannover, Ha-

J Chr. meln und Nordheim muſten ſich für ihn verbür-
1519 gen, worauf er wieder in Freiheit geſetzt wurde.

Da dem H. Heinrich von Wolfenbüttel der churfürſtliche Befehl, wegen Beobachtung des fünfmonatlichen Stillſtandes, nicht war inſinuirt worden; ſo ſetzte er die Feindſeligkeiten ferner fort, ſobald er ſich nur in etwas von der Niederlage bey Soltau erholt hatte. Er würkte hiernächſt eine kayſerliche Commißion aus, da nehmlich Graf Eberhard von Königſtein und Sigmund von Pfirt ſich bey dem H. von Lüneburg und dem B.
1. Aug. von Hildesheim einfanden, und im Nahmen des Kayſers verlangten, daß die ganze Sache und alle Gefangene in des Kayſers Hand geſtellt, und der Biſchof von Minden in ſein Hochſtift wieder eingeſetzt, H. Erichs Gemalin aber in ihrem Wittumb nicht gekränkt werden ſolte. In dieſen Antrage wolten der Herzog zu Zelle und der B. von Hildesheim nicht willigen. Sie erboten ſich zwar den von den Churfürſten gebottenen und vermittelten fünfmonatlichen Stillſtand zu beobachten; aber ſie weigerten ſich, die Gefangene heraus zu geben. Dann damals war dieſes der gröſte Vortheil bey den Kriegen, wenn man viele und wichtige Gefangene machte, die ſich hernach, nach des Ueberwinders Gutdünken, mit ſchwerem Gelde löſen muſten. Und auſſerdem wolte auch H. Heinrich von Lüneburg die, aus kurz vorhin erwähntem Vergleiche, wegen der Loslaſſung ſeines Vetters, H. Erichs, erhaltene Vortheile, nicht gerne wiederfahren laſſen. Mithin wurden die Thätlichkeiten von neuem gegen einander fortgeſetzt, und die Hildesheimiſchen Völker fügten mit Raub und Brand den Braunſchweig-Wolfenbüttelſchen Ländern groſſen Schaden zu; dagegen auch H. Heinrich der jüngere im Hildesheimiſchen manchen

Schaden

Schaden anrichtete. Da nun dieses bisherige Kriegsfeuer, auch durch die, zwischen einigen Abgeordneten aus der Braunschweigischen, Lüneburgischen und Hildesheimischen Landschaft, bey dem Sieversdamme angestellte gütliche Conferenzen, nicht konnte gedämpft werden; so schlugen sich die Churfürsten von Maynz, Sachsen und Brandenburg, wie auch H. Johannes von Sachsen ins Mittel, beschickten beide Theile, und brachten es bey ihnen dahin, daß sie ihre Streitigkeiten auf die erstgedachte Churfürsten und den H. Johannes zum Compromiß ausstellten. J. Chr. 1519. 5. und 7. Oct. 10. e. m.

Hierauf wurden die Unterhandlungen zu Zerbst angefangen, und daselbst ein vorläufiger Receß geschlossen, vermöge dessen die drey Churfürsten, innerhalb sechs Wochen, Tag und Mahlstadt den Partheyen bestimmen solten, um sie wegen ihrer Streitigkeiten genüglich zu hören, und sie sodann gütlich zu vertragen. Würde aber die Güte entstehen; so solte die Sache auf den Kayser, die obbenannte drey Churfürsten, und die Herzoge Johannes von Sachsen und Heinrich von Mecklenburg, zu rechtlicher Entscheidung, zwischen hier und künftige Michaelis, gestellt seyn. Und woferne der Kayser, binnen dieser Zeit, nicht nach Teutschland käme, oder den Ausspruch in der Sache thun würde; so solte solcher von den erwähnten drey Churfürsten und zwey Fürsten, zwischen Michaelis und Martini künftigen Jahrs, erfolgen. Vermöge dieses Compromisses wurde von den drey Churfürsten den Partheyen allerseits, zum Verhör und Handlung ein Tag nach Zerbst auf den Montag nach drey Königen folgenden J. 1520 angesetzt, wo auch die compromittirten Unterhändler, nehmlich die mehrgedachten drey Churfürsten 12 Nov. 9. Jan.

J. Chr. fürsten und H. Heinrich von Mecklenburg in Per-
1519 son, von wegen H. Johanns von Sachsen aber Friedrich von Thüne, sich einfanden. Hiernächst erschienen auch persönlich, der B. Johannes von Hildesheim, H. Heinrich der ältere, sonst mittlere, von Lüneburg, und die mit ihnen verbundene Grafen, wie auch H. Heinrich der jüngere zu Wolfenbüttel, für sich und in Vollmacht seines Bruders, B. Franzens von Minden und seines Vetters, H. Erichs von Calenberg. Nachdem nun beide Theile mit ihrem Anbringen genugsam gehört worden, man aber noch nicht zum endlichen Schlusse in der Sache kommen
24 Jan. konnte; so wurde von den compromittirten Fürsten ein Interims-Bescheid gegeben, dessen vornehmster Innhalt dahin gehet, daß 1) alle Gefangene, laut des vorigen Compromisses, bis auf Martini d. J. betagt, 2) unter den Partheyen bis auf die, auf den nächsten Sonntag: *Vocem Iucunditatis* oder *Rogate*, verabredete neue Zusammenkunft zu Zerbst ein Anstand gehalten, und 3) der B. Franz von Minden, nach ausgestellter Verschreibung, worinnen er, wegen seiner gehabten Streitigkeiten, sich dem Ausspruche der compromittirten Fürsten zu unterwerfen versprach, in sein Bißthum wieder eingesetzt werden solte; und endlich 4) verhiessen die Churfürsten und Fürsten demjenigen Theil ihren Beistand, welcher das Compromiß halten würde, wider den andern, der da-
3. Merz wider handelte. Es wurde auch hierauf B. Franz wieder zum Besitze seines Bißthums gelassen, nachdem er die ihm vorgeschriebene Versicherung ausgestellt hatte. Und die Unterhändler hielten mit den
im Mai Partheyen noch einige Zusammenkünfte zu Zerbst,
im Jul. und hernach zu Magdeburg, um die Sache endlich einmal aus dem Grunde gütlich zu vertragen. Allein

lein es wurde wegen der Widersetzlichkeit H. Hein- J. Chr.
richs des jüngern nichts fruchtbarliches ausgerich- 1519
tet, sondern derselbe fand vielmehr Gelegenheit, die ganze Sache an den, inzwischen nach Teutschland gekommenen, Kayser zu bringen, worauf selbige eine ganz andere Wendung bekam, wie wir zu seiner Zeit vernehmen werden e).

e) *Oda Saxonica* brevis et *Carmen Saxon.* prolixius de Bello Hildeshem., in *Leibnitii* Scr. rer. Brunsv., T. III. p. 254-261. H. Wilhelms von Braunschweig Beschreib. des Hildesheim. Krieges, in Dav. *Chytraei* Saxonia, L. VIII., *edit. lat. Lipsi.* 1611. fol., p. 204-210 und in der Teutschen Uebersetzung, Leipz. 1596. fol., p. 297-305. coll. *Praefat.*, p. 7. Iustini *Gobleri* brevis Narratio de B. Hildensheim.; s. l. 1631. 4. et ap. *Schardium* l. c., T. II. p. m. 81. sq. (Bilderbecks) Samml. ungedr. Urk. und anderer zur Erläuter. der Niedersächs. Gesch. und Alterth. gehör. Nachrichten, T. I. P. IV. (Gött. 1752. 8.) p. 1-116. Lünigs R. A., T. V. im 4. Theil, n. 25. sq. p. 39-44. *Du Mont* l. c, T. IV. P. I. n. 133. sq p. 304-308. Spalatins Leb. Chf. Friedr. des Weisen v. Sachsen, L. II. ad aa. 1519. et 1520, *l. c.*, p. 131. et 133. sq. Joh. Letzners Dassel. und Einbeck Chronica; (Erfurt, 1596. fol.) L. II. c. 18-28. p. 51-56. *Fasciculus* etlicher in der Hildesheim. Sache abgefaßten Schriften; (Lüneb., 1637. föl.) inter *Adiuncta*, n. 77. et 78. p. 236-239. *Iustitia Sententiae Cameral.* super restitutione Episcopat. Hildes. etc.; (Coloniae, 1636. fol.) p. 17. Hortleder *l. c.*, T. I. L. IV. c. 7. n. 114. p. 1072. sq. Joach. Barward Lauensteins Hildesheim. Kirchen- und Reformat. Hist., (Hildesh., 1734. 8.) P. I. c. 6. §. 46. p. 121-126. *Eiusdem* Hist. diplomat. Episcopat. Hildes.; (Hildesh., 1740. 4.) P. II. L. II. c. 10. §. 1-7. p. 99-108. Dan. Eberh. Barings Beschreib. der Saale im Amte Lauenstein; (Lemgow, 1744. 4.) P. I. §. 95. p. 125. sq. et P. II. n. 41. p. 118-120. Jul. Schmidts Catal. der Mindischen Bischofe; (Rinteln,

J. Chr. 1519 In den österreichischen Erblanden ereigneten sich auch einige Unruhen, die zwar nicht zu einem innerlichen Kriege ausbrachen, aber doch kürzlich erwähnt werden müssen. K. Maximilian hatte in seinem Testamente verordnet, daß nach seinem Tode alle Hauptleute und Beamten der österreichischen Provinzen in ihrem Stande und Amte bleiben solten, bis einer von seinen beiden Enkeln in das Land kommen würde. Aber diese Verordnung wurde schlecht beobachtet; dann gleich nach seiner Beisetzung zur Wiener-Neustadt hielten die Stände einen Landtag, setzten die alten Amtleute ab, und nahmen dagegen neue an, weil sie jene einer ungetreuen und eigennützigen Verwaltung beschuldigten, die hierauf, ihrer Sicherheit halber, nach der Wiener-Neustadt entwichen. Hieraus aber entstand in Oesterreich eine schädliche Zwietracht, weil einige den alten, andere den neuen Amtleuten anhiengen, und eine Parthey die andere mit öffentlichen Schmähschriften verfolgte. Endlich wurde die Regierung 60. geistlichen und weltlichen Landherren, worunter der Abt von Maurbach mit war, der diese Neuerung am meisten betrieben hatte, aufgetragen, welche über alle Einkünfte die Rechnung führen solten, bis einer von des verstorbenen Kayfers Enkeln im Lande ankommen würde, worauf man an den K. Carl eine Botschaft abordnete, um ihm diesen Schluß zu hinterbringen. Einige Zeit hernach hielten einige Abgeordnete aus den sämtlichen österreichischen Provinzen eine allgemeine Versammlung zu Bruck an der Mur in Steyermark, und schlossen

telu, 1650. 4.) p. 49. Culemanns Mindische Geschichte, 4te Abtheil.; (Minden, 1748. 8.) p. 11-15. und Kochs pragmat. Gesch. des Hauses Braunschw. Lüneburg, Sect. X. p 353-360.

schlossen daselbst zu ihrer wechselseitigen Vertheidigung, wie auch zu Aufrechterhaltung ihrer Gerechtigkeiten und Freiheiten, mit einander eine **Union**. J. Chr. 1519 27 Mrz.
Zugleich wurde der Schluß gefaßt, sowohl dem K. **Carl** einige **Deputirte** von der **Landschaft** entgegen zu schicken, als auch solche an den Infanten und Erzh. **Ferdinanden** abzufertigen, welche aber mit denselben weiter nichts handeln solten, als was ihnen in ihrer **Instruktion** aufgetragen wäre, die vermutlich auf die **Versicherung** der **Landesprivilegien** wird gerichtet worden seyn. Der Infant und Erzh. **Ferdinand** stellte nachher zu **Brüssel** an 12 Jul.
seinen Bruder, den K. **Carl**, eine Vollmacht aus, die Huldigung in den österreichischen Erblanden auch in seinem Nahmen, entweder selbst, oder durch seine bevollmächtigte Räthe einnehmen zu können. Mithin ernannte hierauf K. **Carl** zu **Barcellona**, in seinem und seines Bruders **Ferdinand** Nahmen, den Cardinal Erzbischofen von Salzburg, **Matthäus Langen**, die Bischöfe, **Bernharden** zu Trident und **Petern** zu Trieste, ferner **Maximilianen** von **Berg**, Freyherrn zu Siebenbergen, **Michaeln** Freyherrn von Wolkenstein, **Sigmunden** von **Dietrichstein**, **Wilhelmen** von Roggendorf, **Georgen** Herrn zu Firmian, **Cyprianen** von Seretein, **Jacoben** von Banißis, **Jacob Villingern**, **Johann Rennern**, **Nicolaus Zieglern** und **Hieronymus Prunnern** zu seinen Statthaltern und obersten Regenten der österreichischen Erbländer, und trug denselben auf, die Huldigung, in seinem und seines Bruders Nahmen, von den Ständen und Unterthanen einzunehmen f). 27. e. m.

Die

f) Sugger *l. c.*, L. VI. c. 20. n. 2. et 3. p. 1364. et 1366. und Lünigs R. A., T. VII. im 4. Absatz, n. 29. sq. et 96. p. 44-49. et 173. sq.

J. Chr. 1519 Die bisher erzälten, und in Teutschland, während dem Interregnum, entstandenen Kriegsempörungen bewogen die vier Rheinische Churfürsten, oder dienten ihn wenigstens zum Vorwande, daß sie in den Fasten zu Ober-Wesel eine Zusammenkunft hielten, und daselbst, am Sonntage
3. Apr. Lätare, den besondern Rheinischen Verein mit einander schlossen. Es enthielt derselbe das wechselseitige Versprechen, sich einander gegen alle fremde Gewalt und Angriffe beizustehen, selbst aber ohne einstimmige Einwilligung niemanden feindlich anzugreifen, woraus Aufruhr und Empörung entstehen könnte. Nach den deutlichen Worten dieses Vereins solte zwar derselbe nur solange dauern, bis ein neuer Römischer König und weltliches Haupt der Christenheit erwält und gekrönt worden wäre; er ist aber nachher stillschweigend verlängert worden. Vermutlich haben auch nicht blos allein die damaligen critischen Zeitläufte, sondern auch die bedenklichen Umstände wegen der Wahl eines neuen Kayſers, da nehmlich zwey mächtige Potentaten sich um den Kayserthron bewarben, die vier Rheinische Churfürsten bewogen, erstgedachte Union unter sich zu errichten g). Auf dieser Versammlung zu Ober-Wesel fanden sich auch ein paar päbstliche Gesandten ein, nehmlich der Cardinal Thomas Cajetan und der Erzbischof von Rheggio, Robert Ursini. Diese gaben unter andern, im Nahmen des Pabstes, den Churfürsten zu erkennen, daß man bey der bevorstehenden Wahl auf den R. Carl von Spanien nicht wohl würde stimmen können,

g) Goldasts polit. R. Händel; (Frankf. am M., 1614. fol.) P. I. n. V. Tit. 11. p. 23. sq. et P. VIII. n. II. p. 216. sq. Lünigs R. A., T. V. in der 1. Abtheil. p. 243 sq. n. 83. und *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 129. p. 282-284.

nen, weil er König von Neapolis wäre. Dann J. Chr.
diese Könige wären, vermöge der Verordnung 1519
P. Clemens des *IV.*, oder vielmehr dessen mit Carln von Anjou, dem Usurpator beider Sicilien, getroffenen Vergleichs, unfähig, das Kayserthum zu besitzen. Allein die päbstlichen Gesandten wurden mit ihrem Anbringen auf den bevorstehenden Wahltag verwiesen, jedoch ihnen zugleich zu verstehen gegeben, daß man sich in einer freyen Wahl nichts würde hindern lassen, sondern einen Würdigen zum Kayser erwälen h).

Der Wahltag war von dem Churfürsten von Maynz, nach Vorschrift der G. B., auf die gewönliche Zeit nach Frankfurt ausgeschrieben worden; es verzog sich aber der Anfang der Wahlhandlungen bis in den Brachmonat. Nicht nur ganz Teutschland, sondern auch der gröste Theil von Europa war auf diese Wahl aufmerksam, ja zum Theil dabey interessirt, weil drey mächtige Potentaten, nehmlich K. Carl von Spanien, K. Franz von Frankreich, und K. Heinrich der *VIII.* von Engelland sich öffentlich und heimlich um die Kayserkrone bewarben, und besonders die beiden erstern, durch ihre Unterhandlungen, sich die Erwerbung derselben sehr schwer machten. Wir müssen von jedem und seinen Bemühungen erst besonders handeln, ehe wir die Wahlgeschichte selbst erzälen können, die sonst etwas unverständlich seyn würde.

Carl, K. von Spanien, hatte zu seiner Empfelung vieles vor sich. Er war ein Enkel des verstorbenen K. Maximilians, aus einem der edelsten und ältesten fürstlichen Häuser in Teutschland ents-

h) *Goldasti* Constitut. imperial., T. I. p. 439. et *Einsdem* polit. R. Händel, P. I. n. V. Tit. 12. p. 24. sq.

J. Chr. entsprossen, in einer teutschen Provinz gebohren, und
1519 der teutschen Sprache, Sitten, Gewohnheiten und Rechte kundig. Im teutschen Reiche besaß er bereits die niederländische Provinzen, mit den übrigen burgundischen Erblanden, und durch das Absterben seines Großvaters waren ihm und seinem Bruder Ferdinand auch die weitläuftigen österreichischen Erbländer zugefallen. Die glückliche Lage dieser letztern diente ihm noch zu einer besondern Empfelung. Sie waren nehmlich für Teutschland eine natürliche Vormauer gegen die Anfälle der täglich sich vergrössernden und furchtsamer werdenden Macht der Türken, welche von Teutschland abzuwenden, ein mächtiger Kayser nöthig war. Diese Macht besaß unser K. Carl schon als Erzh. von Oesterreich und H. von Burgund, und man konnte auf deren Verstärkung hoffen, wenn Carl seine Kriegsvölker aus Spanien und die Schätze aus Indien mit zu Hülfe nehmen würde. Endlich diente auch zu seinem Vortheil, daß bereits sein Großvater Unterhandlungen, wegen seiner Wahl zum Römischen König, angefangen, und verschiedene Churfürsten zu Beförderung seiner Absichten bewogen hatte *). Ja obgleich K. Maximilian vor deren gänzlichen Ausführung weggestorben war; so hatte er hiedurch doch wenigstens die Gemüther der Teutschen, zur Erhebung seines Enkels, vorbereitet. Indessen verließ sich unser K. Carl nicht blos allein auf diese für ihn so günstige Umstände, sondern er war bedacht, denen daraus gezogenen Gründen, durch grosse Geldsummen, noch einen stärkern Nachdruck zu geben. Er ließ es an Gelde nicht fehlen, wo er etwas damit auszurichten glaubte, und er soll es sich über 300000. Gold-

*) S. in diesem zehnten Bande des Auszuges ꝛc., S. 118 u. f.

Goldgulden, die damals aus Spanien nach Teutschland giengen, haben kosten lassen, um seinen Endzweck zu erreichen. Die damalige ansehnliche Kriegsmacht des Schwäbischen Bundes stand, wie man aus allen Umständen merken kan, zu seinen Diensten, und er hatte selbst ein beträchtliches Kriegsheer in den Niederlanden stehen, durch welche beide Armeen diejenige Fürsten, die eben nicht geneigt waren, seine Absichten zu begünstigen, in Furcht gesetzt werden konnten. J. Chr. 1519

Auch in Teutschland selbst fehlte es ihm nicht an sehr ergebenen Freunden und Beförderern seiner Sache unter den Fürsten, von denen ich vornehmlich den Marggrafen Casimir von Brandenburg in Franken anführen will. Demselben hatte unser K. Carl, schon unter dem 24. December 1518., ein Jahrgeld von 4000. rheinischen Gulden von dem Tage an, da er zum Römischen König erwält werden würde, verschrieben, damit er seine gute Dienste in dieser Angelegenheit für ihn verwenden möchte. Und durch seinen, zu Anfang des folgenden J. 1519., an den Kayser abgeschickten und zugleich an den Marggrafen Casimir accreditirten 12 Jan.
Kämmerling, Paulen von Armsdorf, empfal er demselben nochmals sein Bestes in dieser Sache. Er wiederholte solches, nach vernommenem Absterben seines Großvaters, des Kayserss, in einem eigenhändigem an den Marggrafen Casimir aus Barcellona erlassenem Schreiben, und ersuchte denselben, daß er nicht nur bey seinen beiden Vettern, den 28. e. m.
Churfürsten von Maynz und Brandenburg, sondern auch bey den übrigen Churfürsten, bey denen der Marggraf in grossem Ansehen stände, allen Fleiß anwenden möchte, daß sie bey der bevorstehenden Kayserwahl ihr Augenmerk vorzüglich auf ihn, den König, richten möchten. Er versicher-

J. Chr. 1519 sicherte ihn dagegen nochmals der Erfüllung aller ihm gethanen Versprechen, und trug ihm auf, der vorseyenden Landeshuldigung in Oesterreich mit beizuwohnen, und den Räthen in Wien zu Einrichtung der Regierung behülflich zu seyn. Marggraf Casimir erfüllte das in ihn vom K. Carl gesetzte Vertrauen, und verfügte sich zu dem Ende in Person zu den Churfürsten von Maynz, Sachsen und Brandenburg, die er dann auch auf die Seite K. Carls zog. Derselbe erhielt diese Nachrichten mit vielem Vergnügen, dankte dafür dem Marggrafen in verschiedenen Handschreiben, ermahnte ihn zu fernerm Eifer in seinen Angelegenheiten, und versprach ihm nochmals, seine Bemühungen an ihm und seinem Bruder zu erkennen. Daß nun aber der Marggraf Casimir dem K. Carl in dieser Sache so treue und eifrige Dienste geleistet, geschah vermutlich auch in Absicht auf seinen erstgedachten Bruder, den Marggrafen Johannes. Derselbe war nehmlich bey dem K. Carl in Spanien, stand in dessen Diensten, und heiratete um diese Zeit dessen Stief-Großmutter, des K. Ferdinandus Catholikus hinterlassene Wittwe, Germann von Foix, worauf der König ihn zum Vicekönig von Valentia machte i). Ausser dem Marggrafen Casimir nahm sich auch der Pfalzgraf Friedrich, Bischof Erhard von Lüttich, aus dem Hause Marck, nebst seinem Bruder, Robert, Herrn von Sedan, und Franz von Sickingen der

i) Besondere und anderwärts nicht vorkommende archivalische Nachrichten von K. Carls Bemühungen, den Marggrafen Casimir zu Beförderung seiner Absichten zu gewinnen, und von des Marggrafens Johannes Vermälung mit der verwittweten K. Germana, S. in Spiesens Brandenburg. Münzbelustig., P. I. n. 25. 40. et 41. p. 196. sqq. et 317-332.

der Sache des K. von Spanien eifrig an, wovon noch in der Folge zu reden seyn wird. J. Chr. 1519

Da bey allen bisher angeführten Umständen K. Carl sich zu Erlangung des teutschen Kayserthrons grosse Hofnung machen konnte; so ernannte er, durch eine zu Barcellona ausgestellte Vollmacht, den Cardinal Matthäus Langen, damals noch Bischofen von Gurk und Coadjutor zu Salzburg, den Pfalzgrafen Friedrich, den Marggrafen Casimir, die Bischöfe Erhard von Lüttich und Bernhard von Trident, wie auch den Grafen Heinrich von Nassau, ferner seine Kämmerer und Räthe, den Maximilian von Bergen, Herrn von Siebenbergen, Burchharden von Plana, Herrn von Larocha Cyprianen von Seretein Paulen von Armsdorf, Jacob Villingern, Nicolaus Zieglern und Johannes Rennern, zu seinen bevollmächtigten Ministern in Teutschland zu der bevorstehenden Kayserwahl. Er trug zugleich denselben insgesammt, oder dreyen von ihnen auf, auf den Fall, daß die Wahl auf ihn fallen würde, die ihm vorzulegende Bedingungen in seine Seele zu beschwören, und auch in seinem Nahmen den Churfürsten die Bestätigung ihrer Gerechtigkeiten und Freiheiten zu versichern k). 8. Merz

Hiernächst schrieb K. Carl an den Churfürst Albrechten von Maynz, und ersuchte denselben, seine Wahl zum Römischen König sich bestens lassen empfolen zu seyn, wobey er es an grossen Versprechungen nicht ermangeln ließ. Z. E. daß er, der König, bey dem Pabste auswürken wolte, den 12. d. m.

Chur-

k) Lünigs R A., T. II. n. 90. p. 328-330. *Goldasti* Constitut. imp., T. I. p. 439-441. et *Eiusdem* polit. R. Händel, P. I, n. V. Tit. 29. p. 43. sq.

J. Chr. Churfürsten und Cardinal zu seinem Legaten in
1519 Teutschland zu ernennen, und ihm die Erlaubnis zu geben, noch ein teutsches Bißthum an sich zu bringen und zu besitzen; ferner ihm die Reichs-kanzley durch Teutschland, und die Bestellung eines Reichs-Vicekanzlers ungekränkt zu lassen; ingleichen sich des Churfürstens in seinen Streitigkeiten mit der Stadt Erfurt, wie auch mit dem Landgrafen von Hessen, wegen eines von diesem, zum Nachtheil der maynzischen Unterthanen, angelegten Zolles, nachdrücklich beizustehen; und endlich sich dessen Rathes in den teutschen Reichsangelegenheiten vorzüglich zu bedienen. Ob nun gleich K. Carl diese und noch mehrere Versprechungen, auch noch in einigen seiner folgenden Schreiben an den Churfürsten Albrecht, wiederholte; so entließ er doch demselben ganz unvermuthet, in einem aus
21. Apr. ihn aus Barcellona erlassenem Schreiben, alle Verbindungen, wozu er sich zu seinem Besten, im vorigen Jahr, zu Augspurg gegen den K. Maxi-
20 May milian verpflichtet hatte. Und bald darauf stellte er zu Barcellona noch eine andere Urkunde aus, wodurch er nochmals den Churfürsten von Maynz, wie auch die Churfürsten von Cöln und Pfalz, ingleichen den K. Sigmund von Pohlen, als Vormund des K. Ludewigs von Böhmen, von allen Verpflichtungen lossprach, wozu sie sich seinethalben, auf dem letzten Reichstage zu Augspurg, anheischig gemacht hätten, damit sie itzo eine desto freyere Wahl vornehmen könnten. Inzwischen ergeben alle Umstände, daß diese Loszälungen der gedachten Churfürsten von ihrem vormals gethanem Versprechen nur zum Schein und aus politischen Ursachen geschehen. Dann unter der Hand setzte K. Carl seine Bemühungen um das Kayserthum noch immer fort, und der Churfürst von

Maynz

Maynz blieb demselben beigethan, wie man aus einem aus Augspurg an den Churfürsten erlassenem Schreiben des obgedachten Nicolaus Zieglers, eines von den königlichen Ministers, die zum damaligen Wahlgeschäfte bevollmächtiget waren, deutlich ersehen kan l). J. Chr. 1519 27 May

Der andere Candidat, der sich um das Kayserthum viele Mühe gab, war K. Franz von Frantreich, ein Herr von 27. Jahren, der sich durch seine Siege einen grossen Kriegsruhm in ganz Europa erworben hatte, und daher geschickter zu seyn schien, die Christenheit und das teutsche Reich wider die zunehmende Macht der Türken zu vertheidigen, und Armeen wider dieselben anzuführen, als der neunzehnjährige K. Carl von Spanien, der im Kriege noch ganz unerfahren war. Nicht blos die Ehrbegierde reitzte den K. Franzen an, sich um die teutsche Kayserwürde zu bewerben, sondern auch seine eigene Sicherheit erforderte solches. Dann wenn K. Carl von Spanien die teutsche Krone davon trug, so war K. Franz fast von allen Seiten von den Staaten des neuen Kayserś umzingelt, und muste befürchten, von der überwiegenden österreichischen Macht unterdrückt zu werden. Er gab sich daher alle Mühe, Carln an Erlangung des teutschen Reichs und Kayserthums zu hindern, und dagegen dasselbe auf sich zu bringen. Um zu seinem Zwecke zu gelangen, ließ er es weder an Unterhandlungen, noch an grossen Versprechungen und Geschenken, vornehmlich bey den Teutschen Fürsten ermangeln, wodurch er die Vorurtheile zu heben suchte, die man in Teutschland gegen ihn, als einen Ausländer, der weder die Sprache, noch die Sitten der Teutschen

l) *de Gudenus* Syll. Diplomatarior., P. I. p. 683. et *Eiusdem* C. M. D., T. IV. n. 290-293. p. 607-613.

J. Chr. schen kannte, nothwendig haben muste. K. Franz
1519 ersuchte den Pabst, seine Absichten zu befördern; aber Leo der X. gönnte das Kayserthum weder ihm, noch dem K. Carl. Er gab zwar seinem nach Teutschland geschicktem Legaten, dem Cardinal Robert Ursini Befehl, sich zum Schein für K. Franzen zu bemühen, hingegen in geheim hatte der Legat die Vorschrift bekommen, die Wahl sowohl desselben, als des K. von Spanien zu hintertreiben, und den Churfürsten zu rathen, einen aus ihrem Mittel auf den Kayserthron zu erheben. Es hat aber nachher der Legat seinen geheimen Verhaltungsbefehlen zuwider gehandelt, und aus persönlicher Freundschaft gegen K. Franzen sich bemühet, einige Churfürsten auf dessen Seite zu ziehen.

Die Republik Venedig unterstützte, aus Haß gegen das Haus Oesterreich, öffentlich die Bemühungen des K. von Frankreichs, und dieser hofte auch die Eidgenossen auf seine Seite zu ziehen, damit sie ihn den Churfürsten empfelen möchten; aber dieselben thaten just das Gegentheil, und riethen vielmehr dem churfürstlichen Collegium, den K. Franzen nicht zu erwälen. Der an K. Sigmunden von Pohlen geschickte Französische Gesandte fand zwar mit seinen Vorstellungen am pohlnischen Hofe ziemliches Gehör; aber in Ungarn und Böhmen wurde hierauf nicht geachtet, und man ließ sich gegen denselben nicht undeutlich merken, daß man die Wahl des K. von Spanien eher befördern, als hintertreiben würde. In Teutschland hatte K. Franz, durch seine Gesandten und Emissarien, verschiedene Fürsten, mittelst grosser Geldsummen, auf seine Seite gebracht. Der Churfürst Richard von Trier hielt öffentlich seine Parthey. Churfürst Joachim von

Bran-

Brandenburg hatte sich, durch den an ihn geschickten Französischen Gesandten Joachim von Molzahn, gleichfals für K. Franzen gewinnen lassen, und suchte nunmehr in dessen Interesse auch seinen Bruder, den Churfürsten von Maynz, zu ziehen. J. Chr. 1519

Von dem H. Heinrich zu Zelle habe ich, bereits etwas weiter oben, bemerkt, daß ihm und seinen Bundsgenossen öffentlich Schuld gegeben worden, er habe die Unruhen im Niedersächsischen Kreise nur deswegen erregt, um hiedurch die Wahl des K. von Frankreich zu befördern. Soviel ist wenigstens richtig, daß er dem K. Franzen sehr ergeben gewesen, von demselben Hülfsgelder erhalten, und sich bemühet habe, auf dessen Seite seinen Schwager, den Churfürsten von Sachsen, zu bringen. Ja auch der Churfürst von Pfalz war anfangs mehr dem K. Franz, als dem K. Carl, zugethan, daß also jener, mit vieler Zuversicht, hofte, die Kayserwürde zu erhalten, in welcher Hofnung er von seinen an den teutschen Höfen befindlichen Gesandten bestärkt wurde.

Endlich der dritte Candidat, der sich um den Kayserthron bewarb, war K. Heinrich der *VIII.* von Engelland. Er gönnte keinem von den beiden andern Mitbewerbern die kayserliche Krone, vornehmlich aber nicht dem K. von Frankreich. Zuförderst suchte er P. Leons des *X.* Gesinnungen gegen sich auszuforschen, und bediente sich hiezu anfangs des an seinem Hofe befindlichen päbstlichen Legatens, des Cardinal Campegius, hernach aber seines Gesandten zu Rom, des Bischof Silvesters von Worcester. Er bemühete sich vor allen Dingen, den Pabst von dem K. von Frankreich abwendig zu machen, und ließ sich auch zugleich merken, daß er dem K. von Spanien gleichfals nicht geneigt wäre, ob er sich gleich äusserlich gegen beide

J. Chr. ganz anders anstellte. Hierauf wandte sich K.
1519 Heinrich auch an die Churfürsten, und zwar be-
sonders an den Churfürsten von Sachsen, Friedrich
20 Mai den Weisen, und schickte zu dem Ende seinen Rath
und geheimen Sekretär, Richard Pacäus, mit
11.e.m. einem zu Greenwich datirten Beglaubigungsschrei-
ben, nach Teutschland, um die nöthigen Unter-
handlungen, zu Beförderung seiner Absichten, an-
zufangen. Allein der weise Churfürst von Sach-
sen gab dem K. Heinrich eben die Antwort, wel-
che er kurz vorher den Königen von Frankreich
und Spanien auf ihre Werbungen ertheilt hatte,
daß er sich nehmlich, nach Vorschrift der G. B.,
in keine Handlung einlassen könnte, die ihn hernach
an seiner freyen Wahl hindern möchte. Wie nun
die Churfürsten sich zu Frankfurt, wegen der
9. Jun. neuen Kayserwahl, versammelten; so schlich sich der
englische Gesandte, Richard Pacäus, heimlich
mit in die Stadt. Er muste aber dieselbe, auf die
geschehene Anzeige, so wie der französische Ge-
sandte, auf Befehl des Frankfurtischen Ma-
gistrats, verlassen; doch gewann er noch soviel Zeit,
mit einigen anwesenden Churfürsten sich persönlich
zu unterreden, und ihnen die Sache seines Königs
bestens zu empfelen. Es sollen ihm auch, nach dem
Bericht der englischen Geschichtschreiber, die
die drey geistlichen Churfürsten die Versiche-
rung gegeben haben, daß sie nicht ermangelt haben
würden, die Absichten K. Heinrichs zu befördern,
woferne er ihnen solche zeitiger entdeckt hätte.

Indessen gab Richard Pacäus, der sich von
Frankfurt nach Maynz begeben hatte, noch nicht
alle Hofnung auf, seine Unterhandlungen zu einem
glücklichen Ausgange zu bringen. Er wandte sich
deshalben vornehmlich an den Churfürsten von
Sachsen, und ersuchte denselben, daß, wenn er
selbst

selbst nicht gewillt wäre, die Kayserwürde anzu- J Chr.
nehmen, er hiezu seinem König beförderlich seyn 1519
möchte. Es soll auch P. Leo der *X.*, um diese Zeit, dem churfürstlichen Collegium den K. Heinrich würklich empfolen haben, welcher letztere zugleich verlangt hätte, daß der Wahltag noch etwas aufgeschoben werden möchte, damit er nehmlich inzwischen, zu seinen angefangenen Unterhandlungen, mehr Zeit gewinnen könnte. Wie aber Richard Pacäus merkte, daß alle seine Bemühungen fruchtlos seyn würden; so überschickte er dem Churfürsten von Sachsen eine, im Nahmen seines Königs, ausgestellte Erklärung, mit Bitte, selbige dem churfürstlichen Collegium vorzulegen. In derselben gab er zu erkennen, daß, wenn die Churfürsten nicht gedächten, entweder den K. von Frankreich oder den K. von Spanien zum Kayser zu erwälen, er selbst nicht abgeneigt wäre, das Römische Reich anzunehmen. Würden aber die Churfürsten ihre Absichten bey der Kayserwahl auf den K. von Spanien richten; so solte ihm dieses, wegen der nahen Verwandschaft mit demselben, ganz angenehm seyn. Allein, ungeachtet aller dieser gethanen Versicherungen, war doch hernach K. Heinrich über die erfolgte Wahl K. Carls mißvergnügt, und bezeugte vornehmlich seinen Unwillen gegen den Pabst, daß dieser zuletzt jenen den Churfürsten empfolen hätte. Allein P. Leo entschuldigte sein Betragen mit der Nothwendigkeit, und unser K. Heinrich ließ sich hernach, durch die Cardinäle Campegius und Wolsey, wieder besänftigen; da zumal die Sachen nicht mehr zu ändern waren, und an ihm selbst die meiste Schuld lag, weil er seine Unterhandlungen zu spät angefangen hatte m).

m) S. I. G. *Boehmii* Diss. de Henr. VIII. A. R. imperium Rom. post obit. Maximil. I. adfectante, § 5-13. p. 10-33. et plures ibi citatos et excerptos.

J. Chr. 1519 17 Febr. Unter den bisher erzälten Bemühungen der drey Throncandidaten nahmen die würklichen Wahlhandlungen ihren Anfang. Der Churfürst von Maynz hatte die gewöhnliche offene Einladungsbriefe an seine Mitchurfürsten aus Aschaffenburg durch eigene Gesandten abgeschickt, und sie ersucht, daß sie nach vollen drey Monaten, von dem 17. Merz an zu rechnen, entweder in Person oder durch ihre Gesandten sich einfinden möchten. Es erschienen auch alle Churfürsten, bis auf Böhmen, persönlich, und 8. Jun langten jene nach der unter ihnen genommenen Abrede, noch vor dem angesetzten Termin zu Frankfurt an, um vorher unter sich, mit Ausschliessung Böhmens, über ein und anderes die vorseyende Wahl betreffendes sich berathschlagen zu können. Ich muß hiebey bemerken, daß die Churfürsten, ungeachtet des nunmehr im ganzen Reiche eingeführten allgemeinen Landfriedens, dannoch das sichere Geleit verlangt haben, und sich dasselbe von denen Ständen schriftlich versprechen lassen, welchen dessen Leistung in der G. B. anbefohlen ist. Nachdem nun die zu Frankfurt bereits angekommenen Churfürsten von Maynz, Trier, Cöln, Pfalz, Sachsen und Brandenburg einige Tage mit einander vorläufige Berathschlagungen gehalten hatten; so fand sich auch die Böhmische Wahlgesandtschaft ein, die aus dem obersten Kanzler des Königreichs Böhmen, Ladislaus von Sternberg, Christophen von Schwanberg, Ratislaus von Sieberzaw und Jacoben von Wirtzesenith bestand. Sie hatten sowohl von dem jungen K. von Böhmen, Ludewig, als auch von den Böh- vom 10 May mischen Reichsständen, ein Beglaubigungsschreiben bey sich, und wurden auch von den übrigen Churfürsten als Wahlgesandten angenommen.

men. Aber gleich am folgenden Tage langten der Bischof Matthias von Wladislaw, itzo Cujavien und Raphael von Leßno, als Gesandten K. Sigmunds von Pohlen, zu Frankfurt an, und verlangten gleichfals, vermöge ihres Creditivs, und eines ihnen an das churfürstliche Collegium mitgegebenen Schreibens, zur Wahl mit zugelassen zu werden, weil K. Sigmund des jungen K. Ludewigs Vormund und nächstgesippter Verwandter wäre, und ihm also vermöge der G B., dessen Stimme zuführen, zukäme. Weil aber die böhmischen Gesandten dawider einwandten, daß die böhmische Churstimme, kraft älterer, durch die G. B. bestätigter Privilegien, auf dem König und der Krone Böhmen hafte, welche Rechte und Vorzüge durch die G. B. nicht wären abgeändert worden, so muste K. Sigmund von Pohlen mit seiner Forderung zurücksteyen, zumal da er zwar Vormund, (*Tutor*),) des minderjärigen K. von Böhmen, aber nicht auch zugleich Regent (*Administrator*) des churfürstlichen Königreichs Böhmen war. Es musten daher die pohlnischen Gesandten von Frankfurt unverrichteter Dingen wieder abreisen, und da hierauf mit den Böhmischen Gesandten ein anderer Streit entstand, indem alle viere, vermöge ihrer Vollmacht, zur Wahlhandlung zugelassen werden wolten; so verglich man sich endlich mit ihnen dahin, daß sie den Ladislaus von Sternberg aus ihrem Mittel erwälten, der in ihrer aller Nahmen der Wahl mit beywohnte †).

J. Chr. 1519 vom 21 May vom 13 Jun.

Die zu diesem Wahlgeschäfte Bevollmächtigten Gesandten ausländischer Potentaten wurden an dem Wahlorte nicht zugelassen *), und

†) Jo. *Pessinae* de *Czechorod* Mars Morav., L. VII. c. 7. p. 940-942. *) C. G. *Buder* de Legationib.

J. Chr. 1519 musten ein Französischer und der Engliche Gesandte, die sich heimlich eingeschlichen hatten, sobald es bekannt wurde, aus der Stadt Frankfurt weichen. Es hielten sich daher die weiter oben genannte Bevollmächtigten K. Carls von Spanien um diese Zeit anfangs zu Maynz, und hernach zu Höchst unweit Frankfurt auf, von da sie
14 Jun. an die zu Frankfurt versammelten Churfürsten schrieben, und ihnen ihren Herrn und Principal nochmals bestens empfahlen. Ein gleiches geschah auch von einigen Spanischen hohen Prälaten
15 Merz und Fürsten in einem eigenem aus Barcellona an das churfürstliche Collegium erlassenem Schreiben. Die Französischen Gesandten aber, Jean d'Albert, Graf von Dreux, der Admiral von Bonivet und der Parlaments-Präsident zu Paris,
27 May Guillart, befanden sich damals zu Coblenz. Es hatte zwar K. Franz die Stadt Frankfurt, in einem an dieselbe erlassenem Schreiben ersucht, seine Gesandten mit einem Gefolge von 300 Pferden einzulassen; allein der Magistrat verbat solches in
4. Jun. seiner Antwort, weil ihm die Zulassung Fremder in ihre Stadt, während der Wahl, durch die G.
18. e. m. B., verboten wäre. Und obgleich hierauf die Französische Gesandschaft nunmehro die Churfürsten selbst schriftlich ersuchte, ihr den Eingang in die Stadt zu gestatten, damit sie ihr Gewerbe bey dem churfürstlichen Collegium öffentlich anbringen
25. e. m. könnte; so schlug doch dasselbe solches Verlangen gleichfals ab. Deswegen überschickten die Französischen Gesandten an die Churfürsten eine Rede, worinnen sie denselben ihren Herrn und König

tionib. RR. et Principum exteror. ad Comitia electionis Regis ac Imp. Rom. et Germ., §. 14., in *Eius* Obss. I. P., feudalis, germanici et Antiquitat. patriarum, (Jenae, 1751. 8.) p. 13-20.

nig zum Kayser bestens anpriesen, welcher Rede aber nachher der Graf Hermann von Nuenar eine andere entgegen setzte, und darinnen die Wahl des K. Carls anrieth. J. Chr. 1519

Von dem Englischen Gesandten, Richard Pacäus ist bereits vorhin bemerkt worden, daß er sich von Frankfurt, wo man ihn nicht dulden wolte, nach Maynz begeben habe, wo sich auch der päbstliche Legat, der Cardinal Cajetan und der Nuntius Caraccioli aufhielten. Es bezeuget solches ihr von da aus an das churfürstliche Collegium erlassenes Schreiben, worinnen sie im Nahmen des Pabstes erklärten, daß die Churfürsten, wenn sie gesonnen wären, den K. von Spanien zum Kayser zu erwalen, sich davon, wegen des vormals gemachten Einwurfs von der Lehensverbindlichkeit von Neapolis, nicht abhalten lassen möchten. Den Churfürsten war nun zwar diese Erklärung ganz angenehm, sie verlangten aber in ihrer Antwort, mehrerer Vorsicht halber, daß die päbstlichen Gesandten diese neue Befehle ihnen entweder in der Urschrift, oder in beglaubten Abschriften zuschicken möchten. 24. e.m. 25. e.m.

Inzwischen hatten die Churfürsten die Wahlhandlung selbst angefangen. Nachdem sie sich nehmlich von der Frankfurtischen Bürgerschaft den in der G. B. verordneten Sicherheitseid hatten schwören lassen; so erhoben sie sich, noch an diesem Tage, in die Stiftskirche zu S. Bartholomäus, und eröfneten das Wahlgeschäfte mit der heiligen Geist-Messe. Nach deren Absingung legten sie den in der G. B. vorgeschriebenen Wahleid ab, und giengen zwar in die Sakristey oder in das Wahlkonclave, erklärten aber in Gegenwart zweyer Notarien und einiger Zeugen, daß sie dismal die Wahl, wegen wichtiger Ursachen, nicht so eilig und von Stund an vornehmen könnten, sondern 17 Jun. d. e.

dern

J. Chr. 1519 27.e.m. derth sich hiezu Zeit und Frist bis auf den Montag nach Johannes Baptista vorbehalten wolten, um mittlerweil so oft, und wenn es ihnen beliebte, von der Wahl eines Römischen Königs zu handeln; doch mit der Protestation, daß ihnen solches an der übrigen Zeit, nehmlich an den dreißig Tagen, die ihnen die G. B. zugebe, unnachtheilig seyn solte. In dieser sich vorbehaltenen Zwischenzeit hielten nun die Churfürsten öftere Wahlconferenzen, ohne jedoch zum Schlusse zu kommen. Die beiden vornehmsten Candidaten des Käyserthums, K. Carl von Spanien und K. Franz von Frankreich hatten ihre Anhänger im churfürstlichen Collegium. Nach dem Bericht des Sleidans hielten der Churfürst von Maynz für den K. Carl, und der Churfürst von Trier für den K. Franz weitläuftige Reden, worinnen ein jeder seinen Candidaten den übrigen Churfürsten bestens anpries. Bey den damals getrennten Gesinnungen der Churfürsten, und da sie nicht gerne einen von den beiden mächtigen Mitbewerbern, durch die Vorziehung des andern beleidigen wolten, hielten sie für das rathsamste, keinen von beiden, sondern einen aus ihrem Mittel zu erwälen. Sie fielen daher auf Churfürst Friedrich den Weisen von Sachsen, und trugen demselben das Kayserthum an. Nach einer kurzen Ueberlegung schlug der weise Churfürst Friedrich die ihm angebotene Kayserkrone mit einer Großmuth und Uneigennützigkeit aus, die eben so sonderbar, als bewundernswürdig war. Er stellte seinen Collegen vor, daß man dismal, wegen der täglich furchtsamer werdenden Macht der Türken und der von ihnen Teutschland bevorstehenden Gefahr, einen mächtigen Kayser wälen müsse. Hiezu wäre K. Carl von Spanien, sowohl wegen seiner auswärtigen Macht, als auch wegen der Lage

seiner

seiner teutschen Erbländer der tauglichste, und verdiene vor dem K. von Frankreich auch deswegen einen Vorzug, weil er aus teutschem Geblüte entsprossen wäre. Damit aber von dessen Macht die Freiheit Teutschlandes nichts zu befürchten hätte, und auch den besorgten Beschwerden und künftigen Unterdrückungen vorgebeugt würde, wäre nöthig, daß K. Carl gewisse Bedingungen eingienge, unter welchen man ihm die Kayserwürde auftrüge. J. Chr. 1519

Dieser Vorschlag fand den Beifall der übrigen Churfürsten, und Carls Parthey bekam nunmehr im churfürstlichen Collegium das Uebergewicht, nachdem sich der Churfürst von Sachsen öffentlich für ihn erklärt hatte. Der Churfürst Albrecht von Maynz war schon längst durch den Bischof Erhard von Lüttich und dessen Bruder, Roberten, Herrn von Sedan, wie auch durch Franzen von Sickingen, auf K. Carls Seite gebracht worden, und nahm sich seiner Sache öffentlich an. Aus dem schon weiter oben angeführtem Schreiben des Nicolaus Zieglers an den Churfürsten von Maynz ist hiernächst zu ersehen, daß noch vor Eröfnung des Wahlconvents die böhmische Churstimme dem K. Carl versprochen worden, und an der Stimme von Cöln und Pfalz zweifelte man ebenfals nicht. Indessen muß der Churfürst von der Pfalz doch noch nicht völlig für den K. von Spanien gestimmt gewesen seyn, weil uns der Hubert Thomas Leodius †) versichert, daß dessen Bruder, der Pfalzgraf Friedrich sich unter einer Verkleidung, währender Wahlhandlung, in Frankfurt eingeschlichen, und erst durch seine Vorstellungen den Churfürsten, seinen Bruder, bewogen habe, seine Stimme gleichfals dem K. Carl 27 May

zu

†) in *Annal. de vita et reb. gest.* Friderici II., *El.* Palat., (Francof. 1624. 4.) L. V. p. 76. b.

J. Chr. zugeben. Für denselben aber wurde zuletzt auch
1519 noch der Churfürst von Brandenburg durch seinen Bruder, den Churfürsten von Maynz, gewonnen, und so muste der noch allein widriggesinnte Churfürst von Trier zuletzt auch noch nachgeben, und die französische Parthey verlassen.

Nachdem nun K. Carls bevollmächtigte Ministers, auf den ihnen von dem churfürstlichen Collegium, wegen einer Capitulation, geschehenen Antrag sich erklärt hatten, daß sie bereit wären, selbige in ihres Herrn Nahmen zu bewilli-
28 Jun. gen; so schritt man zu Frankfurt am Abend vor Peter und Paul zur förmlichen Wahl des neuen Römischen Königs und künftigen Kaysers. Zu dem Ende erhoben sich alle anwesende Churfürsten und der erste Böhmische Gesandte in einer feierlichen Procession abermals nach der S. Bartholomäuskirche, und begaben sich, nach gesungener heiliger Geist-Messe in das Wahlkonclave. In demselben ließ sich der Churfürst von Maynz, in Gegenwart zweyer Notarien und einigen Zeugen, von den übrigen Churfürsten und dem Böhmischen Gesandten das Versprechen geben, daß die Wahl dannoch gültig seyn und verkündet werden solte, wenn auch selbige gleich nicht einmüthig, sondern nur durch die meisten Stimmen geschehen würde. Nach einer kurzen Berathschlagung, während welcher die Notarien und Zeugen abtreten musten, wurden diese wieder in das Konclave gerufen, und der Churfurst von Maynz fragte, in deren Gegenwart, zuerst den Churfürsten von Trier, und hernach auch die übrigen Churfürsten, nach ihrer Ordnung, um ihre Stimmen, zuletzt aber wurde er von allen Churfürsten und dem Böhmischen Gesandten um seine Stimme befragt. Alle Stimmen fielen einmüthig auf K. Carln von Spanien,

nien, und der Churfürst Albrecht von Maynz pro- J. Chr.
klamirte denselben, auf Verlangen des churfürst- 1519
lichen Collegiums, sogleich im Konclave, in Gegenwart der Notarien und Zeugen, zum Römischen König und künftigen Kayser. Man gieng sodann zusammen aus dem Konclave, nach dem in der Kirche befindlichen Letttrer, von welchem auf Befehl des Churfürst Albrechts, der maynzische Domdechant, Lorenz Truchseß von Pommersfelden, die geschehene Wahl der ganzen Versammlung publicirte, und K. Carln zum zweitenmal zum Römischen König, und künftigen Kayser öffentlich ausrief. Das gewöhnliche Wahl- 28 Jun.
dekret wurde hierauf, noch an eben diesem Tage, mit den angehängten Siegeln der Churfürsten und des ersten Böhmischen Wahlbotschafters, ausgefertigt, und von den beiden Notarien, mit Benennung der dabey gewesenen Zeugen, unterschrieben und besiegelt.

Noch an dem Tage der vollzogenen Wahl machte das churfürstliche Collegium selbige der zu Höchst befindlichen Spanischen Bottschaft, durch einige an sie geschickte Grafen und Herren, bekannt, und lud dieselbe ein, nach Frankfurt zu kommen, um mit ihr das, was noch zu handeln wäre, auszumachen. Sie langte auch am folgenden 29.e.m.
Tage zu Frankfurt an, und traten sodann einige 30.e.m.
aus ihrem Mittel, nehmlich der Cardinal-Erzbischof von Salzburg, der Pfalzgraf Friedrich, der Marggraf Casimir, die Bischöfe von Lüttich und Trident, Graf Heinrich von Nassau, und Maximilian von Berg, mit den sechs Churfürsten die Unterhandlungen an, welche bey zwölf Tage lang fortdauerten. Vor allen Dingen legitimirten sie sich durch Vorzeigung und Ueberreichung ihrer schon oben erwähnten Vollmacht, und verglichen

J. Chr. glichen sich sodann mit den Churfürsten Gedings-
1519 und Packtsweise über gewisse Artickel, (wie diese erste kayserliche Wahl-Capitulation genannt wurde,) nach welcher der neue Kayser künftig seine Regierung führen solte.

Es sind dieser Artickel in allem vier und dreyssig, welche von K. Carl und *ad Mandatum* REGIS *proprium* von dem öfters schon genannten Ni-
3. Jul. colaus Ziegler, den 3. Julius 1519. unterzeichnet seyn. Vermöge derselben verband sich K Carl: 1) den Stuhl zu Rom, den Pabst und die Kirchen, als derselben Advokat, zu beschützen; 2) alle vorige Reichsgesetze und Ordnungen zu bestätigen, auch selbige benöthigten Falls, mit Bewilligung der Reichsstände, zu bessern; 3) ein Reichsregiment, mit Zuziehung einiger Churfürsten und Fürsten, jedoch den beiden Reichsvikariaten unschädlich, wieder aufzurichten; 4) alle Stände bey ihren hergebrachten Hoheiten, Gerechtigkeiten und Freiheiten ungestöhrt zu lassen, und sie dabey zu handhaben; 5) den Churfürsten zu gestatten, daß sie, vermöge der G. B., in ihren und des Reichs-Angelegenheiten Zusammenkünfte anstellen mögen; hingegen 6) alle Bündnisse des Adels und der Unterthanen gegen die Churfürsten, Fürsten und andere zu verbieten; 7) für sich selbst, als Römischer König, in des Reichs-Händeln keine Bündnisse mit Fremden, oder sonst im Reiche, ohne collegialische Einwilligung der Churfürsten zu machen; 8) einem jeden Stand des Reichs zu demjenigen, was ihm oder seinen Vorfahren widerrechtlich entzogen worden, wieder zu verhelfen; 9) von dem Reiche, ohne Einwilligung der Churfürsten, nichts zu veräussern, sondern vielmehr das entrissene nach Möglichkeit wieder herbey zubringen; ja 10) wenn er selbst etwas, so dem Reiche zustän-

dig,

dig, unrechtmäßig besässe, solches auf der Churfür- J. Chr.
sten Gesinnen, heraus zu geben. 1519

Ferner und 11) muste K. Carl versprechen, ohne Einwilligung der Reichsstände, zum wenigsten der sechs Churfürsten, keinen Krieg, weder in noch ausser dem Reiche, von desselben wegen, anzufangen, noch weniger fremdes Kriegsvolk in das Reich zu führen, doch daß er sich aller Hülfe gebrauchen möge, wenn er von Reichs- wegen, oder das Reich angegriffen würde; 12) die Reichsstände mit Reichstagen, Auflagen oder Steuren ꝛc. unnothdürftlich nicht zu beladen, noch in zugelassenen nothdürftigen Fällen die Steuren und Reichstage, ohne Wissen und Willen der sechs Churfürsten anzusetzen, und sonderlich keinen Reichstag ausserhalb des Reichs Teutscher Nation auszuschreiben; 13) die Reichs- und Hof-Aemter blos mit gebohrnen Teutschen zu besetzen, und solchen Aemtern an ihren Ehren und Einkünften nichts entziehen zu lassen; 14) in Schriften und Handlungen des Reichs keine andere, als die teutsche oder lateinische Sprache gebrauchen zu lassen; 15) die Stände vor kein Gericht ausser dem Reiche zu fordern; 16) alles, was der Römische Hof wider die Concordaten der Teutschen Nation vorgenommen, abzuschaffen, und daran zu seyn, daß diese Concordaten gehalten werden; 17) die grosse Gesellschaften der Kaufleute, die bisher mit ihrem Gelde regiert, und ihres eigenen Willens gehandelt, mit der Reichsstände Rath gänzlich aufzuheben; 18) keine neue Zölle, ohne Willen der Churfürsten, zu geben, oder alte zu erhöhen; noch weniger 19) die Rheinische Churfürsten, durch Förderungsbriefe oder sonst, in ihren Zöllen mit Zollfreyungen wider das Herkommen zu beschweren.

J. Chr. Hiernächst und 20) muste sich K. Carl noch
1519 weiter verpflichten, den Streitigkeiten der Stände unter sich, über ihre Regalien und Freiheiten, ihren ordentlichen Lauf Rechtens zu lassen; ja 21) wenn er selbst einige Forderung an dieselbe hätte, solche durch den Weg Rechtens zu suchen; und 22) keinen Stand des Reichs, ohne Ursach und unverhört in die Reichs-Acht oder Ober-Acht zu erklären, sondern hierunter ordentlichen und den Reichssatzungen gemässen Proceß zu halten; 23) die Reichssteuer der Städte und andere Gefälle, die ohne der Churfürsten Bewilligung in fremder Personen Hände gekommen, wieder zum Reich zu bringen; 24) die dem Reiche heimfallende Lehen, so etwas merkliches betragen, nicht wieder zu verleihen, sondern solche zu Unterhaltung des Reichs und der Kayser einzuziehen; 25) was er mit Rath und Hülfe der Stände gewinnen würde, dem Reiche zuzuwenden, und auch, wenn er ohne der Stände Willen etwas vornähme, das eroberte, woferne es dem Reiche zugehörte, demselben wieder zuzueignen; 26) alles, was die beiden Reichsvikarien, währender Vacanz des Reichs, vermöge der Reichsgesetze vorgenommen und gehandelt, genehm zu halten; 27) mit Hülfe der Reichsstände den Münzgebrechen abzuhelfen, und das teutsche Reichsmünzwesen in gute und beständige Ordnung zu bringen; 28) sich keiner Succeßion oder Erbschaft des Römischen Reichs anzumassen, sondern die Churfürsten bey ihrer freyen Wahl zu lassen; 29) seinen ersten Hof nach Nürnberg auszuschreiben; 30) sich, sobald es möglich, selbst nach Teutschland zu verfügen, die Römisch-Königliche Krone, und hernach in gelegener Zeit die kayserliche Krone zu empfangen, auch seine Residenz und Hofhaltung meistentheils im Reiche Teutscher

scher Nation zu halten. Endlich und 31) ver- J. Chr.
sprach K. Carl den Churfürsten mit einem leib- 1519
lichen Eide, allem und jedem vorher stehendem getreulich nachzukommen, und nicht zugestatten, daß dawider gehandelt werde; auch 32) den Reichsgesetzten zuwider nichts ausgehen zu lassen. Woferne aber 33) den vorgemeldten Artickeln und Punkten etwas entgegen gehandelt würde, solte solches kraftlos und ungültig seyn, auch im Fall der Noth der begehrenden Parthey darüber schriftliche Urkund ertheilt werden. Der letzte oder 34) Artickel dieser Capitulation enthält weiter nichts, als den Beschluß derselben.

Nachdem nun K. Carls bevollmächtigte Minister diese Capitulation angenommen; so wurde denselben das Wahldekret eingehändiget, und das churfürstliche Collegium erließ zugleich 4. Jul.
ein Schreiben an K. Carln, worinnen ihm dasselbe die auf ihn gefallene Wahl bekannt machte, und ihn ersuchte, sobald als möglich nach Teutschland zu kommen. Es schickten auch die Churfürsten den Pfalzgrafen Friedrich an K. Carln nach Spanien, um ihm das Reich anzubieten. Weil aber der Pfalzgraf seinen Weg, aus einem Seeländischen Hafen, über die See nahm, und widrigen Wind hatte; so langte er erst im Wintermonat bey dem K. Carl in Spanien an, den er zu Molina d'el-Rey unweit Barcellona antraf, und ihm 30 Nov.
das Wahldekret überreichte. Er ließ zugleich, durch seinen mitgenommenen Rath, Hieronymus Wurmser, an den Römischen König eine zierliche Rede halten, und ersuchte ihn, seine Abreise nach Teutschland zu beschleunigen, weil die Wohlfahrt sowohl des Teutschen Reichs, als auch der österreichischen Erblande solches erforderte. Carl nahm die ihm angebotene Kayserkrone an,

J. Chr. und der Kanzler Gattinara muste in seinem Nah-
1519 men dem Pfalzgrafen in einer wohlgefaßten Gegenrede antworten, worinnen er sich gegen die Churfürsten bedankte, und versprach, ungesäumt nach Teutschland abzugehen, und das Beste des Reichs auf alle Art und Weise zu befördern. Er nahm hierauf in allen öffentlichen Schriften, die er als K. von Spanien ausgehen ließ, den Titel Majestät an, und befahl, daß derselbe ihm auch von allen seinen Unterthanen gegeben werden solte, von welcher Zeit an auch die übrigen europäischen Könige solchen Titel nach und nach angenommen haben, anstatt, daß sie sich vorher an den Titeln: Hoheit oder Gnade, begnügt hatten. Nachdem sodann K. Carl mit dem Pfalzgrafen einige geheime Conferenzen über die Teutsche Reichsangelegenheiten gehalten, und ihn auch und sein Gefolge reichlich beschenkt hatte; so schickte er ihn mit einem, zu Violina
4. Dec. d'el-Rey unterzeichnetem Danksagungsschreiben an das churfürstliche Collegium nach Teutschland zurück. Da sich indessen die Ankunft des Pfalzgraf Friedrichs so lang verzögert hatte; so erhielt K. Carl die Nachricht von seiner Wahl eine geraume Zeit vorher, sowohl durch Briefe von seinen Gevollmächtigten, als auch durch eigene Botten, deren einer in Zeit von neun Tagen den Weg von Frankfurt nach Barcellona machte, und unserm Carl die gewünschte Zeitung zuerst überbrachte, auch dafür reichlich beschenkt wurde.

Ueberhaupt bezeugte K. Carl seine Freigebigkeit und Gnade gegen alle, die ihm in diesem wichtigen Geschäfte behülflich gewesen waren, oder sonst
29 Jul. gute Dienste geleistet hatten. Besonders erließ er aus Barcellona ein gnädiges Danksagungsschreiben an den Marggrafen Casimir von Brandenburg, worinnen er versprach, dessen ihm in dieser Angele-

genheit

genheit geleistete treue Dienste niemals zu vergessen, J. Chr.
auch ihn zugleich ersuchte, sein Bestes sowohl in 1519
Reichs- als Haus-Sachen ferner zu befördern,
wofür er bey allen Vorfällen erkentlich seyn wolte.
Er wiederholte diese Danksagung noch in einem an- 24 Dec.
dern Schreiben aus Molina d'el Rey, nachdem
ihm von dem Pfalzgrafen Friedrich und andern
mündlich war gerühmt worden, mit welchem Eifer
der Marggraf das Werk getrieben hätte. Es er-
hielt auch derselbe noch vor Ablassung dieser königli-
chen Schreiben, einen werkthätigen Beweis von dem
Zutrauen K. Carls gegen sich, indem ihm nehm-
lich dessen zur Regierung der österreichischen Staa-
ten bevollmächtigte Commissarien, vermittelst ei-
nes zu Rotenburg an der Tauber ausgefertigten 23 Jul.
Schreibens, zum obersten Feldhauptmann al-
ler königlichen nieder- und oberösterreichischen Lande
ernannten, worauf er dann auch im folgenden Jahr
der Erbhuldigung in den österreichischen Erb-
landen mit beiwohnte, und überhaupt dem K. Carl
im Teutschen Reiche ersprießliche Dienste leiste-
te *): Der Churfürst Hermann von Cöln erhielt
an eben dem Tage, da die königliche Capitula- 3. Jul.
tion unterzeichnet wurde, eine Bestätigung aller
Gerechtigkeiten und Freiheiten seines Erzstiftes †),
dergleichen vermuthlich auch die übrigen Churfür-
sten mögen erhalten haben. Unter allen Churfür-
sten aber betrug sich Churfürst Friedrich der Wei-
se von Sachsen am uneigennützigsten, dem doch K.
Carl die Kayserkrone hauptsächlich zu danken hat-
te. Dann da ihm die Gesandten K. Carls, nach-
dem er die ihm angetragene Kayserwürde ausge-
schlagen hatte, 30000 Goldgülden, als das erste
Merkmal der Dankbarkeit ihres Herrn, anboten;

*) Spies *l. c.*, P. I. n. 25 sq. p. 198 sqq. †) Lü-
nigs R. A., T. XVI. n. 208. p. 660 sq.

J. Chr. 1519 so weigerte er sich, selbige anzunehmen. Und als er hierauf ersucht wurde, zu erlauben, daß wenigstens 10000 Goldgülden unter seine Staats- und Hof-Bediente dürften ausgetheilt werden; so gab er zur Antwort, daß es ihm zwar schwer fallen würde, zu verhindern, daß nicht einer oder andere von seinen Bedienten ein Geschenk annehmen möchte, wenn er aber entdeckte, daß einer nur einen Schilling genommen hätte, so würde er denselben nicht länger an seinem Hofe dulden, sondern ihn sogleich aus seinem Dienste schaffen. So eifrig und gewissenhaft hielt Churfürst Friedrich der Weise auf den in der G. B. *) vorgeschriebenen Wahleid: - - *vocem meam et votum seu electionem praefatam dabo* ABSQUE OMNI *pacto, stipendio,* PRECIO, *vel promisso, seu quocunque modo talia valeant appellari* n). Teutsch:

*) Tit. II. §. 3. n) S. ausser den bisherigen Allegationen von der Note g) an, noch überhaupt: *Sleidanum* l. c., L. I. p. 18-27. *Guicciardini* l. c., L. XIII. p. m. 391. a.-394. a. et e *vers. lat.*, p. m. 483-487. Goldasts polit. R. Händel, P. I. n. V. et VI. p. 14-47. et 57-64. Eiusdem R. Handlungen, p. 97-105. *Eiusdem* R. Satzungen, P. II. p. 181-185. et 186 sq. *Eiusdem* Politica imperial.; (Francof. 1614 fol.) P. I. n. V.-VIII. p. 100-141. *Acta Electionis* Caroli V. *Imp.*, cum variis *Oratt.* etc., in *Freheri* Scr. rer. germ., T. III. p. m. 157-204. Lünigs R. A., T. II. n. 91-93. p. 330-337. Ge. *Sabini* Hist. elect. et coronat. Caroli V., ap. *Schardium* l. c., T. II. p. 1-15. *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 131 sq. p. 296-304. Cyprians Urkunden ꝛc., P. II. n. 16. p. 113-115. Ge. Spalatins Leben Churf. Friedrichs des Weisen, L. I. §. 19. et L. II. ad a. 1519., *l. c.*, p. 27 sq. et 130. P. *Heuterus* l. c., L. VIII. c. 2. p. 183 sq. Prud. *de Sandoval* l. c., P. I. L. III. §. 29-31. et 35. p. 138-140. et 142. *Raynaldus* l. c., T. XX. ad a. 1519. n. 4. 31. p. 277-284. *a Seckendorf* l. c., L. I. Sect. 33. §. 80.

Teutschland hatte nun zwar wieder einen Kayser; aber er war abwesend, und konnte aus nachher anzuführenden Ursachen, sein Erbkönigreich Spanien noch nicht sobald verlassen. Mithin musten die beiden Reichsvikarien die Regierung über Teutschland, bis zur Ankunft des neuen Kayserś, ferner fortführen. Von den Vikariatshandlungen des Churfürstens von Sachsen weiß ich, bey dem Stillschweigen der Skribenten und Mangel der Urkunden, nichts weiter anzuführen, als was bereits von dessen Bemühungen, wegen Stiftung eines Vergleichs, zwischen den Herzogen von Braunschweig und den Hildesheimischen Alliirten, vorgekommen ist, woran aber auch die Churfürsten von Maynz und Brandenburg Antheil hatten o). Hingegen haben wir es dem unermüdeten Fleisse und rühmlichen Bemühungen des Freyherrn von Harpprecht zu danken, daß wir desto mehrere zuverläßige Nachrichten von den fortgesetzten Pfälzischen Vikariatshandlungen haben. Es ist etwas weiter oben des, von dem Churfürsten von Pfalz, als R. Vikarius, verfügten Stillstandes, des kayserlichen und R. Kammergerichtes gedacht worden p). Damit nun aber inzwischen J. Chr. 1519

§. 80. p. 121-124. Io. *Limnaei* Capitulatt. Impp. et Regum Rom. Germ. cum annotam.; (Argentor. 1658. 4.) p. 38-411. (Christi. *Eberharti*) Selecta ex var. super. aevi Scriptoribus de elect. Caroli V. Imp. etc.; Helmstadii, 1660. 4. Io. *Strauchii* Diss. de illustr. controversiis circa elect. Caroli V.; Ienae, 1655. 4. et in *Eius* Dissis. I. P., n. IV. p. 84-116. und Bened. *Carpzovii* Discussio voti septemviralis, quod - - - in Comitiis electoral. pro *Carolo* Austr., R. Hisp., - - dixit *Albertus* Card., AEp. Mog.; Lipsi. 1650. 4. Cf. Roberson *l. c.*, Vol. II. L. I. pag. 66 - 81.

o) S. in diesem zehnten Bande des Auszuges ꝛc., S. 247 u. f. p) Eben daselbst, S. 200 u. ff.

J. Chr. und bis zu dessen Wiederaufrichtung das Reichs-
1519 Justizwesen im Pfälzischen Vikariatsbezirke
nicht in Verfall gerathen, und hieraus Unruhen ent-
stehen möchten; so ordnete Churfürst Ludewig ein
eigenes churpfälzisches R. Vikariats-Hofge-
2. Dec. richt an, und machte solches, durch gedruckte und
aus Bensheim datirte Patente in das Reich be-
19.e.m. kannt. Die würkliche Eröfnung desselben geschah
zu Worms an eben dem Orte, wo vormals das
Kammergericht gehalten worden, durch eine von
dem churpfälzischen Kanzler von Venningen ge-
haltene Rede, der auch hernach alle wichtige Vor-
träge und Verordnungen, in den öffentlichen Au-
dienzen des Hofgerichts, zu thun hatte, und
dem noch ausserdem die Direktion und Oberaufsicht
über die R. Vikariats-Hofgerichts-Kanzley
anvertrauet war. Rof-Richter war der damali-
ge Großprior des Johanniterordens in Teutsch-
land, Johann von Hatstein, und unter den zal-
reichen Beisitzern waren einige vom Grafen- und
Herrenstande, als Graf Ludewig von Hanau,
Valentin Schenk von Erpach und Ludewig,
Herr von Fleckenstein, die übrigen aber bestanden
aus Edelleuten und Gelehrten. Der Fiskal-
General hingegen, und die meisten Advokaten
und Prokuratoren waren eben diejenige, welche
vormals bey dem Kammergericht gewesen, wie
dann auch alle zur Kanzley nöthige Personen bestellt
wurden.

Nach geschehener Eröfnung dieses Vikariat-
Hofgerichtes war die erste dabey vorgefallene wich-
20.e.m. tige Handlung, daß der Kanzler von Venningen
demselben, in einer volkreichen Versammlung, 33.
ältere kayserliche Urkunden von der churpfälzischen
Freiheit des R. Vikariats in den Urschriften vor
Augen legte, deren hernach, im folgenden Jahr

den

den 30. April, noch mehrere vorgezeigt wurden, um J. Chr.
hiedurch den R. Vikariats-Gerichtszwang, be- 1519
sonders in Abwesenheit des Römischen Königs,
zu rechtfertigen und zu befestigen. Sodann wurde, d. e.
auf Ansuchen beider Theile, von Gerichts wegen,
die zwischen dem Bischof, den Stiftern und der
Stadt Worms, wegen Besetzung des dasigen Ge-
richts und Raths, Zoll, Waag und dergleichen
mehr, errichtete sogenannte Rachtung oder Ver-
trag bestätiget. Von diesen wichtigen und langwie-
rigen Streitigkeiten, zwischen der Stadt Worms
und dem dasigen Bischof und Geistlichkeit, ist
unter K. Maximilian öfters gehandelt worden,
und dieser Kayser wolte selbst, kurz vor seinem En-
de solche Irrungen noch gütlich beilegen, zu dem
Ende er auf seinem letzten Reichstage zu Augs-
spurg einige Commissarien hiezu verordnete. Weil
sich aber die Unterhandlungen in die Länge zogen, und
der Kayser darüber wegstarb; so unterzog sich der
Churfürst von Pfalz, als R. Vikarius, der
Sache, und vermittelte endlich zwischen beiden Thei-
len einen gütlichen Vergleich oder die sogenannte 17 Jun.
Rachtung, die sehr weitläuftig ist, und sowohl
von dem Bischof und der Geistlichkeit, als auch
der Stadt beschworen und besiegelt, nunmehro aber
auch von dem Vikariats-Hofgerichte, und nach- 20 Dec.
mals, den 24 Dec. 1521., von K. Carl dem V.
selbst bestätiget wurde. Indessen ist doch auch dieser
Vertrag nicht von langer Dauer gewesen, weil
nehmlich die Stadt Worms sich beschwerte, daß
sie zu dieser Rachtung, von dem Churfürsten
von Pfalz, der mit dem Bischof von Worms in
der genauesten Verbindung gestanden, durch aller-
hand Drohungen genöthigt worden wäre; deswegen
auch die Stadt gegen diese Abnöthigung eine öffent-
liche Protestation einlegte, und daher sich nachmals

J. Chr. nicht verbunden achtete, den getroffenen Vergleich
1519 zu befolgen.

Was nun die übrigen Handlungen dieses R. Vikariat-Hofgerichtes, welches vom 19. Dec. 1519. bis zum 27. Jun. 1520. fortgedauert hat, anbelangt; so bestehen solche meistentheils in Erkennung vieler Processe und Beyurtheilen, wodurch die neu eingekommene Processe instruirt, und solche nachher, nach Endigung des R. Vikariats, wieder an das kayserliche Kammergericht gebracht worden. Es wurden auch ein und andere Vikariats-gemeine Bescheide, und in allem 117. Urtheile publicirt. Man behielt hiernächst die ganze Proceßform und den kammergerichtlichen Styl, in Erkennung der Processe, Haltung der Audienzen, Formular der Recessen und Urtheile bey; nur daß man einige geringe Veränderung, nach damaliger Beschaffenheit, durch besondere Vikariats-Verordnungen und Bescheide machte. Uebrigens ergiebt sich aus dem, von dem belobten Freyherrn von Harpprecht zum Vorschein gebrachten, R. Vikariats-Urtheilsbuche und dem R. Vikariats-Hauptprotokolle, wie weit dieses R. Vikariats-Hofgericht, Zufolge des Chur-Pfalz in der G. B. beigelegten Bezirks *in partibus Rheni, Sueviae et in iure Franconico*, würkliche *Actus possessorios* theils ruhig ausgeübet, theils aber Widerspruch dagegen gefunden habe. Soviel nun die Districkte selbst betrift, die in der G. B. nahmentlich ausgedruckt sind, nehmlich Schwaben, Franken, Ober-Rhein, besonders wegen der Heßischen Lande, ferner Chur-Rhein, Nieder-Rhein und einen Theil von Westfalen, als Jülich, Lüttich und die Städte Cöln und Aachen; so sind im obgedachten Urtheilsbuche verschiedene Processe angemerkt, welche aus diesen Ländern an

das

das R. Vikariats-Hofgericht gebracht worden. J. Chr.
Von den Vorder-Oesterreichischen Landen 1519
findet man eine dunkle Spur einer aus denselben
an das Vikariatsgericht ergangenen Appellation.
Hingegen kommen desto mehrere Rechtshändel vor,
die aus Bayern bey dem Vikariatsgericht, in
der ersten und zweiten Instanz sind angebracht, und
von diesem angenommen worden. Allein die Herzo-
ge Wilhelm und Ludewig von Bayern erliessen,
den 10. Merz 1520., aus München an den Chur-
fürsten von Pfalz, als R. Vikarius, ein Vor-
stellungsschreiben, des Innhalts, daß das Herzog-
thum Bayern, vermöge der G. B., in das chur-
pfälzische Vikariatamt gar nicht gehöre, und
von Vikariats-Amtswegen allda nichts zu ge-
bieten sey, mithin die ergangene Ladungen und In-
hibitionen wiederum für itzo und künftig abzustellen
wären. Man kehrte sich aber von Seiten des R.
Vikariat-Hofgerichts im geringsten nicht an die-
se von Bayern gemachte Einwendungen, sondern
fuhr in denen aus Bayern angebrachten, und ein-
mal angenommenen Processen weiter fort, bis R.
Carls des *V.* Ankunft in Teutschland dem bishe-
rigen Vikariats-Hofgerichte ein Ende machte,
worauf die Sache an das wieder eröfnete kayserli-
che und R. K. G. gelangte.

Sobald nehmlich der Römische König, im
folgenden Jahr 1520., in den Teutschen Reichs-
landen angelangt war; so ließ er aus Gent an bei- (6 Aug.)
de Reichsvikarien ein Schreiben des Innhalts er-
gehen, daß er gesonnen wäre, sich nunmehro der
Regierung des Teutschen Reichs und damit
auch der Besorgung des Reichs-Justizwesens
selbst zu unterziehen. Dieses eröfnete der churpfäl-
zische Kanzler von Venningen, auf erhaltenen (28 Aug.
Befehl, den sämmtlichen auf das Gerichtshaus

zu

J. Chr. zu Worms berufenen R. G. Personen, und hob
1519 hiemit das bisherige R. Vikariats-Hofgericht
10 Spt. auf. Churfürst Ludewig von Pfalz erließ hier-
auf aus Heidelberg auch an das Rothweilische
Hofgericht ein Vikariatsreskript von dieser ge-
schehenen Aufhebung, mit dem Befehl, keine wei-
tere gerichtliche Handlungen unter dem Vikariats-
4. Nov. nahmen ausgehen zu lassen. K. Carl der *V.* aber
hat nachmals zu Cöln nicht nur dem Churhause
Pfalz eine Bestätigung über die churpfälzische
Vikariats-Freiheiten ertheilt, sondern auch noch
15 May ausserdem, das Jahr darauf, zu Worms, alles
dasjenige, was Churfürst Ludewig als R. Vi-
karius, verhandelt hatte, besonders bestätiget. Und
es ist kein Zweifel, daß auch der Churfürst von
Sachsen eben dergleichen Bestätigung seiner Vi-
kariatshandlungen erhalten habe, weil K. Carl
sich in seiner Capitulation hiezu anheischig ge-
macht hatte q).

Die für Carln den *V.* ausgefallene Römische Königswahl legte den Grund zu der Feindschaft und der grossen Eifersucht, die zwischen ihm und dem K. Franz von Frankreich, ihre ganze Lebenszeit hindurch fortgedauert haben, und nicht selten in öffentliche Kriege ausgebrochen sind. Beide Monarchen

q) Lünigs R. A., T. VIII. pag. 68 sq. n. 46. und Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. IV. Sect. I. §. 117-155. p. 87-107. und in den Urk., n. 280. 300. pag. 176-342.; insbesondere aber von der Wormser-Rachtung S. *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 130. p. 284-296. *Schannati* Hist. Episcopat. Wormat., T. I. pag. 427 sq. et T. II. n. 299 et 301. p. 316-344. Cf. Moritz Abhandl. vom Ursprung der R. Städte, insonderheit der Freyen R. Stadt Worms, P. II. c. 10. Sect. 3. §. 4 sq. p. 553-557. et cap. 11. p. 61 sqq. *item* in *App. Docum.*, n. 42. p. 227-229.

narchen begegneten sich zwar einander anfangs, J. Chr.
nach K. Maximilians Absterben, ganz höflich, 1519
und erklärten sich, ihre Zuflucht nicht zu Gewaltthätigkeiten zu nehmen, sondern blos durch Unterhandlungen, zwar mit einem Wetteifer, aber doch ohne Feindschaft, sich um das Kayserthum zu bewerben. Allein man sahe zum voraus, daß diese Mässigung nicht von langer Dauer seyn, sondern bald in den Gemüthern der beiden Nebenbuhler eine Verbitterung gegen einander entstehen würde. Und diese Vermuthung traf nur allzubald ein. K. Franz, der an Jahren älter war, und durch seine bisherigen Kriege einen grössern Ruf erlangt hatte, gerieth in Unwillen, daß er dem noch jüngern und nicht so berühmten K. Carl von Spanien war nachgesetzt worden. Er erkannte zugleich die Gefahr, die ihm und seinem Königreiche, durch die von seinem Gegner durch die Kayserwürde erlangte Uebermacht, bevorstand, wobey vornehmlich seine eroberte Besitzungen in Italien Gefahr liefen, wieder verlohren zu gehen; mithin richtete er alle seine Gedanken und Absichten darauf, wie er die überwichtige Macht des Spanisch-Oesterreichischen Hauses wo nicht schwächen, doch wenigstens im Gleichgewicht erhalten möchte. Zu Ausführung dieser Absichten schien ihm K. Heinrich der *VIII.* von Engelland sehr geschickt zu seyn, weil derselbe sowohl durch die natürliche Stärke seines Königreichs, als auch durch dessen glückliche Lage, im Stande war, die Uebermacht des einen Theils niederzuhalten, und den schwächern und unterdrückten Theil zu unterstützen. K. Franz bewarb sich daher mit Ernst um die Freundschaft K. Heinrichs durch dessen ersten Minister, den Cardinal Wolsey, der seines Königs Herz gänzlich in seinen Händen hatte. Durch die demselben erzeigte Schmeicheleyen und durch noch werkthäti-

J. Chr. thätigere Hülfsmittel, hatte er, schon im vorigen
1519 Jahr 1518., den K. Heinrich von England da-
(2 Oct.) hin gebracht, daß er mit ihm zu London einen Friedens- und Freundschafts-Bund, hiernächst einen Heiratsvertrag zwischen seiner Prinzeßin
4. e. m. Maria und dem Dauphin, und endlich noch ein
(e. d.) paar andere Tracktate zur Sicherheit der Seefahrt und wegen Tournay geschlossen hatte, welche letztere Stadt K. Heinrich gegen 600000 Kronen, die in järlichen Terminen, binnen zwölf Jahren, bezalt werden solten, an K. Franzen zurückgab. Der erstere von diesen Tracktaten enthielt eigentlich eine Ligue wider die Türken, und es trat selbiger nachmals K. Carl von Spanien durch ei-
14 Jan. ne, zu Anfang des folgenden J. 1519., zu Saragossa unterzeichnete Ackte mit bey r).

Bey Gelegenheit der ersterwähnten, zwischen den beiden Königen von Frankreich und Engelland geschlossenen Verträge, war unter andern auch
(8 Oct.) eine Convention getroffen worden, daß beide
J. Chr. Monarchen im künftigen Jahr zu Sandinfeld,
1520 zwischen Ardres und Guines, in der Picardie persönlich zusammen kommen, und eine Unterredung mit einander halten wolten. K. Franz, der den Charakter K. Heinrichs sehr genau kannte, hofte hiebey dessen Freundschaft und Zutrauen, durch vertrauliche Reden, zu gewinnen. Der Cardinal Wolsey beförderte ebenfals diese Zusammenkunft, weil er als ein ehrgeitziger und eitler Mann sich vorstellte, daß er in Gegenwart beider Höfe seine Reichthümer, seinen Pracht und seine Gewalt über beide Könige würde zeigen können. Und endlich K. Heinrich, der selbst den Pracht und Pomp liebte,

r) *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 124-127. p. 266. 282. und *Rymeri* Acta Angl., T. VI. P. I. p. m. 147-159. *coll.* p. 160. b.-169. b. et 174-178.

liebte, war neugierig mit dem K. von Frankreich persönlich bekannt zu werden. Um den Cardinal Wolsey noch mehr zu gewinnen, fertigte K. Franz, zu Anfang dieses Jahrs, offene Briefe aus, worinnen er demselben überließ, das Ceremoniell bey dieser Zusammenkunft, nach seinem eigenem Gutdünken, einzurichten, welches dann auch von dem Cardinal geschah, dessen Aufsatz K. Franz genehmigte s). Man machte nun in beiden Königreichen die prächtigste Anstalten zu dieser Zusammenkunft, und der Adel beider Nationen bestrebte sich, einander an Pracht und Aufwand zu übertreffen, wodurch sich viele in tiefe Schulden steckten. Allein K. Carl fand Gelegenheit, alle Vortheile, die K. Franz von dieser Unterredung hofte, zum voraus zu vereiteln, indem er den Wolsey von Frankreich abwendig zu machen, und in sein Interesse zu ziehen wuste. Es war dieses auch um so nöthiger, weil eine allzugenaue Verbindung zwischen Frankreich und Engelland dem Römischen König in seinen Absichten sehr hinderlich seyn konnte. Demselben war nehmlich nicht unbekannt, daß der Cardinal Wolsey sowohl nach Geld dürstete, als auch von unersättlichem Ehrgeitze war, und seine Gedanken sogar auf die Erhaltung der päbstlichen Würde richte. Er suchte ihn also in beiden Stücken zu befriedigen, und verschrieb ihm daher nicht nur ein Jahrgeld von 7000 Dukaten auf die beide spanische Bißthümer, Badajoz und Palencia, sondern schmeichelte ihm auch mit der Hofnung, ihm zu der dreifachen Krone, nach dem Tode des damaligen Pabstes, beförderlich zu seyn. Aus der, wegen der jährlichen Pension, dem Cardinal ertheilten Verschreibung t), ersiehet man übrigens den noch unbemerk-

J. Chr. 1520
12 Merz
26. e. m.
29 Mrz.

ten

s) *Rymer* l. c., T. VI. P. I. p. m. 169 sq. et 180. 183. t) *Idem* ibidem, T. et P. iisdem, p. 183.

J. Chr. ten Umstand, daß schon damals auch eine Unterre-
1520 dung zwischen K. Carln und dem K. Heinrich, wenigstens mit dem Cardinal Wolsey, insgeheim muß verabredet worden seyn; mithin des erstern nachmalige Ankunft in Engelland nicht so von ungefähr und unvermuthet geschehen, als man insgemein vorgiebt.

Ehe aber der Römische König aus Spanien abreisen konnte, hatte er daselbst noch mit vielen Widerwärtigkeiten zu kämpfen. Es ist bereits weiter oben u) des Mißvergnügens gedacht worden, so die Spanier deswegen über seine Regierung bezeugt haben, weil er sich fast allein von seinen aus den Niederlanden mitgebrachten habsüchtigen Ministern leiten ließ, und verschiedene ansehnliche Aemter in Spanien an niederländische Herren vergab. Dieses Mißvergnügen breitete sich immer aus, und schon im J. 1518. verbanden sich die Städte in Castilien mit einander, unserm K. Carl wegen der geschehenen Eingriffe in ihre Rechte, und unternommenen Neuerungen Vorstellungen zu thun. Als er hierauf im folgenden Jahr 1519. nach Catalonien gieng, um sich in dieser Provinz huldigen zu lassen; so fand er daselbst anfangs auch einige Schwierigkeiten, die er jedoch glücklich über-
16. Apr. wand. Die Catalonier nahmen ihn nehmlich, nach geschehener eidlicher Versicherung ihrer Privilegien, zum Grafen an, und leisteten ihm den Eid der Treue. Hingegen Navarra war noch voller Unruhen, die von Frankreich unter der Hand unterhalten wurden. Es forderte auch K. Franz, vermöge des Tracktats von Noyon, dieses Königreich für den Heinrich von Albret, einen Sohn des ehmals vom K. Ferdinandus Catholikus verjag-

u) S. in diesem zehnten Bande des Auszuges ꝛc., S. 71 f.

verjagten K. Johanns und der K. Catharina; aber K. Carl bezugte keine Lust, dasselbe herauszugeben, und die deshalben zu Montpellier angestellten Unterhandlungen zerschlugen sich fruchtlos. Die auf den K. Carl gefallene Kayserwahl gab zu neuem Mißvergnügen in Spanien Anlaß; dann die Spanier sahen zum voraus, daß ihr König nun öfters abwesend seyn, und sie der Regierung eines Statthalters oder seines geheimnen Raths unterworfen seyn würden. Es konnte ihnen auch nicht gleichgültig seyn, ihre Mitbürger und Schätze zu Unterstützung der Hoheit eines ausländischen Reiches und Titels aufzuopfern, an welchem die Nation keinen Antheil hatte. J. Chr. 1520

Sobald also K. Carls Entschliessung, das ihm angebotene Kayserthum anzunehmen, bekannt wurde, entstand ein allgemeiner Unwillen in Spanien, und unter Personen von allen Ständen zeigte sich der Geist der Widerspänstigkeit. Der Pabst hatte dem König, zu Ausrüstung einer Flotte wider die Türken, den Zehenden von allen geistlichen Pfründen in Castilien bewilliget; aber die Versammlung der Geistlichen weigerte sich einmüthig, selbigen zu entrichten. Und wie hierauf der Pabst das Königrich mit dem geistlichen Interdickt belegte; so kehrte man sich in Spanien nicht daran, und der König bat selbst den Pabst, solches wieder aufzuheben. Zu Valentia brachte ein Mönch durch seinen unvernünftigen Eifer das Volk zu einer Empörung, welches ohnehin durch die bisher vom Adel erlittene Unterdrückungen schon längst schwierig war. Die Handwerkszünfte richteten Compagnien auf, bewafneten sie, und verbanden sich mit einander unter dem Nahmen Germanater. Sie schickten sodann einige Abgeordnete an K. Carln, die demselben ihre Beschwerden vor-

J. Chr. tragen, und ihn um Schutz anflehen muſten; der ih-
1520 nen erlaubte, in den Waffen zu bleiben, und einige Worthalter aus ihrem Mittel zu erwählen, welches auch von ihnen am Tage der unschuldigen Kinder im J. 1519 geschah. Zu Anfang des folgenden Jahrs befahl zwar der König, auf die Vorstellung des Adels von Valencia, den Germanatern, die Waffen niederzulegen; aber diese schickten deshalben an ihn neue Gevollmächtigte, um Gegenvorstellungen zu thun. Weil nun eben um diese Zeit die Geistlichkeit und der Adel des Königreichs Valentia hartnäckig darauf bestand, daß K. Carl ihrem Landtage persönlich beiwohnen, und auf demselben die Landesprivilegien beschwören solte, auch sich widrigenfals weigerten, ihm zu huldigen, und das verlangte freiwillige Geschenk zu bezalen; so wurde der Römische König, der sich nicht länger in Spanien aufhalten konnte, sondern nach Teutsch-
14 Febr. land eilte, darüber aufgebracht, und ertheilte in der Hitze den Germanatern von neuem die Erlaubniß, die Waffen ferner zu führen, wodurch er aber den Valentinischen Adel ungemein gegen sich aufbrachte.

Zu noch grösserm Unwillen reitzte K. Carl die Cortes oder Stände von Castilien, als er eine Versammlung derselben nach San-Tiago de Compostella in Galizien ausschrieb, in der Absicht, von ihnen eine neue Steuer, zu seiner Reise nach Teutschland zu verlangen. Sie widersetzten sich einmüthig diesen Neuerungen, alle Städte in Castilien thaten ihm Vorstellungen gegen die Versammlung der Cortes in Galizien, und zu Valadolid entstand sogar ein Tumult, also daß der König nebst seinen niederländischen Ministern, noch mit genauer Noth entkam; aber dem allen ungeachtet blieb Carl in diesem Punkte unerbittlich,

und

und der castilianische Reichstag muste zu Com- J. Chr.
postell vor sich gehen. Bey dessen Eröfnung zeigte 1520
sich anfangs nichts als Widerspänstigkeit, besonders 1. April
von Seiten der Städte; man verlangte den Ver-
sammlungsplatz in eine Stadt von Castilien zu
verlegen, und man erklärte die Forderung einer neu-
en Steuer für unerhört, gesetzwidrig und unnöthig.
Allein das königliche Ministerium gewann durch
Schmeicheleien den Adel, daß derselbe die Ansprü-
che des Hofes öffentlich begünstigte, wenigstens sich
denselben nicht widersetzte. Darüber wurde endlich
die verlangte neue Steuer, durch die Mehrheit der
Stimmen, bewilliget, und K. Carl achtete nach-
her wenig auf die Vorstellung der Beschwerden,
welche ihm die Cortes vorlegten, und deren Ab-
stellung verlangten. Er machte vielmehr alle An-
stalten zu seiner Abreise, und entdeckte seine bisher
noch geheim gehaltene Absichten wegen der Regent-
schaft von Castilien in seiner Abwesenheit, die er
dem Cardinal Hadrian, Bischof von Dertosa,
auftrug. Obgleich Hadrian unter allen Nieder-
ländern den Spaniern am wenigsten verhaßt war;
so erregte doch dessen Ernennung zum Regenten
von Castilien ein allgemeines Murren, und erbit-
terte den Haß der Castilianer von neuem gegen die
Ausländer. Es geschahen auch deshalben dem
König, noch vor seiner Abreise, triftige Vorstel-
lungen, woran er sich aber nicht kehrte, sondern
mit allen seinen Niederländischen Ministern,
und einigen vornehmen Spanischen Herren, zu
Corunna in Galizien sich zu Schiffe setzte, um 20 May
über Engelland nach Teutschland abzugehen,
und ohne sich vorher Zeit zu nehmen, den Aufstand
zu Toledo, der schon damals die fürchterlichsten
Folgen drohete, zu dämpfen, oder Mittel dagegen
vorzukehren.

J. Chr. 1520 Kaum aber hatte K. Carl die spanische Küste aus den Augen verlohren, als die, noch bey seiner Anwesenheit in Spanien, zu Toledo, unter Anführung des Ferdinands von Avalos und Johannes von Padilla, ausgebrochene Empörung sich durch alle castilianische Städte, und nach und nach fast durch das ganze Königreich ausbreitete. Der Bischof von Zamora, Anton von Acunha nahm an diesem Aufstande mit Antheil, und die Aufrührer gaben ihrem Bündniß anfangs den Nahmen einer Gemeinheit, weil sie entweder zu erkennen geben wolten, daß sie blos für die Wolfahrt und das gemeinschaftliche Beste handeln, oder weil fast allein der Pöbel daran Theil genommen hatte, indem die Grossen und fast der ganze Adel dem Könige und seinen Ministern beständig treu verblieben. Die empörten Städte griffen zu den Waffen, bemächtigten sich der in ihren Ringmauren gelegenen Alcazars oder königlichen Castelle und stellten eine beträchtliche Mannschaft ins Feld. Der Regent des Königreichs, der Cardinal Hadrian, wolte den Rebellen anfangs den Ernst zeigen, und schickte den Ronquillo, einen der Richter des Königs, nach Segovien, um die Verbrecher zu bestrafen; aber man ließ ihn nicht in die Stadt, und da er Gewalt brauchen wolte, wurde er mit seinen Truppen von dem obgedachten Johannes von Padilla geschlagen. Dem Anton da Fonseca, welchen K. Carl zum Feldherrn seiner ganzen Macht in Spanien ernannt hatte, und dem der Cardinal Hadrian befahl, eine Armee zusammen zu ziehen, gieng es nicht besser, indem er bey Medina del Campo mit grossem Verluste zurückgetrieben, darüber aber diese grosse und reiche Stadt fast völlig eingeäschert wurde, welches jedoch die Verbitterung der Communeros oder Gemeinheit nur noch mehr

vergrös-

vergrösserte. Der Regent Hadrian ersuchte hier, J. Chr.
auf durch Gelindigkeit das Volk zu gewinnen, und 1520
betheuerte, daß Fonseca seine Befehle überschritten hätte; ja er ließ sogar die Truppen auseinander gehen, die er ohnehin, wegen erschöpfter Schatzkammer und zurückbleibenden Zuflusses aus den grossen Städten, nicht mehr unterhalten konnte. Allein durch dieses Nachgeben wurde das Volk nur noch übermüthiger, und die empörten Städte hielten, auf Veranlassen des Padilla, eine allgemeine Zusammenkunft zu Avila, wo sie sich insgesammt, unter dem Nahmen der heiligen Junta mit einem feierlichen Eide verbanden, in dem Dienste des Königs, und in der Vertheidigung der Vorrechte ihres eigenen Ordens zu leben und zu sterben. Ihre erste Verrichtung war, daß sie den Cardinal Hadrian wissen liessen, sich von nun an aller Rechte der Regentschaft zu enthalten. Sodann eilte Padilla nach Tordesillas, wo sich die unglückliche Königin Johanna, Carls des *V.* Mutter, aufhielt, von deren Person er sich Meister machte. Die Junta folgte ihm auf dem Fusse nach Tordesillas nach, und in der ersten Ueberraschung bezeugte die K. Johanna sich willfährig, die Regierung der spanischen Monarchie zu übernehmen; doch konnte man sie nachher durch keine Vorstellungen und Bitten bewegen, eine von den Schriften zu unterzeichnen, die zur Ausführung der Staatsgeschäfte nöthig waren. Dem ungeachtet führte die Junta die Regierung im Nahmen der blödsinnigen K. Johanna, und entsetzte hierauf förmlich den Cardinal Hadrian seiner Würde eines Regentens.

K. Carl erhielt in Flandern die Nachrichten von diesem sich immer weiter ausbreitendem Aufstande, und ward darüber nicht wenig bestürzt, weil ihm derselbe den gänzlichen Verlust seines vornehm-

J. Chr. 1520 sten Königreichs drohete. Seine damalige Umstände gestatteten nicht, nach Spanien zurück zu reisen, und er muste daher auf andere Mittel bedacht seyn, die drohende Gefahr abzuwenden. Er entschloß sich, erst zu versuchen, die Mißvergnügten durch Gelindigkeit und Nachgeben zu besänftigen, und wenn dieses nicht helfen wolte, sie mit Gewalt zu unterdrücken. In dieser Absicht ließ er an alle castilianische Städte ein Schreiben abgehen, und ermahnte sie in den gelindesten Ausdrücken, und unter Versicherung einer vollkommenen Amnestie, die Waffen niederzulegen. Er versprach zugleich, die ihm zu Compostell bewilligte Steuer nicht beitreiben zu lassen, und künftig öffentliche Aemter keinem andern, als gebohrnen Castilianern, anzuvertrauen. In einem andern Schreiben ermahnte er den Adel, seine eigene Rechte und die Würde der Krone gegen die ausschweifende Forderungen des Bürgerstandes zu vertheidigen. Und endlich ernannte er den Admiranten von Castilien, Don Friedrich Enriquez, und den Connetable dieses Königreichs, Don Inigo de Velasco, zu Mitregenten des Cardinals Hadrians, und trug ihnen auf, das königliche Ansehen mit gewafneter Hand zu unterstützen, wenn es die Hartnäckigkeit der Mißvergnügten nothwendig machen solte. Alle, die des Königs Parthey bisher noch immer gehalten hatten, billigten diese neue Einrichtung; allein die Junta und ihre Anhänger behaupteten, daß man sich auf des Königs Versprechungen gar nicht verlassen könnte. Sie setzte vielmehr eine weitläuftige Vorstellung auf, die sowohl die bisherige Beschwerden enthielt, welche sie abgestellt wissen wolte, als auch die neuen Einrichtungen begriff, die sie für die Sicherheit ihrer Freiheiten für nothwendig hielt. Mit dieser Vorstellung reiseten einige Mitglieder der Junta nach

Teutsch-

Teutschland zum Kayser, sie wurden aber unter- J. Chr.
wegs vom Hofe aus gewarnet, nicht an demselben 1520
zu erscheinen, wo sie nicht ihr Leben in Gefahr setzen wolten. Die Abgeordneten gaben von dieser Warnung der Junta Nachricht, welche hiedurch in die gröste Wuth gerieth, also daß sie nunmehro alle Regeln der Klugheit und alle Schranken der Mäßigung vergaß. Verschiedene drungen itzo mit dem grösten Eifer auf die Ausführung des schon vorher gethanen Vorschlags, Carln, solang seine Mutter noch lebte, des königlichen Titels und der höchsten Gewalt zu berauben, die man ihm auf eine übereilte Art übertragen hätte, seiner Mutter aber eine anständige Person zu zugeben, welche ihr in der Verwaltung der Staatsangelegenheiten beistände, und sie mit dem jungen H. von Calabrien, einem Sohne Friedrichs, des letzten K. von Neapolis, aus dem arragonischen Hause, zu vermählen. Uebrigens aber müste man alle Stärke sammeln, um sich mit vereinten und angestrengten Kräften der gefährlichen Verbindung des Königs und des hohen Adels, gegen die Freiheit der übrigen Glieder des Staats, zu widersetzen. Dann die Grossen wurden nicht wenig aufgebracht, daß die Gemeinheiten oder Städte ihre Ansprüche allzuweit trieben, und auch ihre Vorrechte antasteten, und die Gewalt der Krone zu sehr einschränken wolten; deswegen sich dieselben entschlossen, dem König den verlangten Beistand zu leisten.

Die Junta stellte also eine Armee von 20000 Mann in das Feld, und trug den Oberbefehl, mit Vorbeygehung des bey dem Volke und den Soldaten sehr beliebten Padilla, dem ältesten Sohne des Grafen von Uruena, Don Pedro de Girone, auf, dem es aber an Erfahrung, Klugheit und Standhaftigkeit fehlte, die eine so wichtige Bedie-

J. Chr. nung erforderte. Die Regenten hingegen und der
1520 Adel rüsteten sich gleichfals, und bestimmten Rioseco zum Sammelplatze ihrer Völker. Diese waren zwar der Anzal nach weit geringer, als der Junta ihre, sie übertrafen aber diese gar sehr an guter Kriegszucht und Tapferkeit, und der Graf von Haro, ältester Sohn des Connetable von Castilien, ein General von grosser Erfahrung und vorzüglicher Geschicklichkeit, erhielt das Commando über das königliche Heer. Er führte gleich anfangs einen glücklichen Streich aus, daß er Tordesillas, wo
5. Dec. die Junta ihren Sitz hatte, mit stürmender Hand eroberte, die K. Johanna in seine Gewalt bekam, einige Glieder der Junta gefangen nahm, und das grosse Siegel, auch die andern Merkzeichen der Regierung, deren sich jene bemächtiget hatte, wieder erhielt. Hiedurch verlohr die Junta alles Ansehen, so sie noch gehabt hatte, solange sie auf Befehl der Königin zu handeln schien, und Don Pedro de Girone muste hierauf, weil man ihn beschuldigte, daß er Tordesillas dem Feinde verrathen hätte, seine Befehlshaberstelle niederlegen, welche Padilla erhielt. Die von Tordesillas entflohenen Glieder der Junta begaben sich zwar nach Valladolid, und blieben bey ihrem einmal angenommenem System; aber es zeigten sich bald in ihren Handlungen die stärksten Merkmale von Unentschlossenheit, gemeinseitigem Mißtrauen, und sehr mittelmäßigem Verstande. Die Junta verlohr die beste Zeit in den Unterhandlungen mit dem Adel, der es mit ihr nicht auf das äusserste wolte kommen lassen, und daher derselben ganz vortheilhafte Vorschläge that, welche sie aber aus Unbesonnenheit und bürgerlichem Stolze verwarf. Vielmehr machte die Junta den unsinnigen Entwurf, dem Adel die Kronländereyen zu entreissen, die derselbe oder

seine Vorfahren sich angemaßt hätten, und sie wie- J. Chr.
der mit den königlichen Kammergütern zu ver- 1520
einigen, wodurch nothwendig der Adel auf das äus-
serste erbittert werden muste. Durch einige kleine
Vortheile, welche die Armee der Junta, im fol-
genden J. 1521., unter Anführung des Padilla er-
hielt, wurde dieselbe aufgeblasen, zugleich aber auch
so sicher und unvorsichtig, daß sie, zu ihrem Scha-
den, in den von der Gegenparthey vorgeschlagenen
kurzen Waffenstillstand willigte, während wel-
chem ihre Armee, durch das Ausreissen der Solda-
ten, sehr geschwächt wurde, und der Connetable
von Castilien Zeit gewann, seine Macht bey Bur-
gos zu versammeln.

Gleich nach geendigtem Stillstande vereinigte
sich der Connetable, ungeachtet aller von dem Pa-
dilla ihm in Weg gelegten Hindernisse, mit seinem
Sohn, dem Grafen von Haro, und nunmehro
war das königliche Heer der Armee der Junta
gar sehr überlegen. Padilla wolte sich zwar hier-
auf nach Toro zurückziehen; aber Haro holte ihn
nahe bey Villabar ein, und nöthigte ihn zu einem 23 April
Treffen, welches jener verlohr, und mit verschiede-
nen andern vornehmen Officiers gefangen wurde.
Dieser glückliche Sieg dämpfte auf einmal den bis-
herigen Aufstand. Padilla wurde, nebst dem Juan
Bravo, gleich am andern Tage, enthauptet. Die 24. e. m.
ganze Armee der Junta zerstreuete sich, die gefan-
genen gemeinen Soldaten ließ man nach Hause ge-
hen, und Valladolid, die eifrigste unter den ver-
bundenen Städten, öfnete den Ueberwindern so-
gleich darauf ihre Thore. Da die Regenten diese
Stadt sehr gnädig behandelten, so folgten ihrem
Exempel Medina del Campo, Segovia und
verschiedene andere Städte mehr, und es erfolgte
auf einmal die Trennung eines bisher so fürchterlich

J. Chr. gewesenen Bundes. Die einige Stadt Toledo be-
1520 harrte noch eine Zeitlang in ihrer Widerspänstigkeit, wozu sie durch die Wittwe des enthaupteten Padilla, Donna Maria Pacheco, gereitzt wurde, welche sich mit ihrem Sohne, einem noch jungen Kinde, dahin begeben hatte. Man konnte auch die Stadt anfangs nicht mit Ernst angreifen, weil der gröste Theil der königlichen Armee, nach dem Siege bey Villabar, nach Navarra gehen muste, in welches Königreich der K. von Frankreich eingefallen war. Nach Vertreibung der Franzosen aus Navarra kam nun zwar ein Theil der königlichen Armee nach Castilien zurück, und rückte vor Toledo; aber die Donna Maria hielt noch eine Zeitlang die Belagerung aus, bis endlich die durch die Geistlichkeit gewonnenen Bürger, da sie auf
26 Oct. keinen Entsatz zu hoffen hatten, die Stadt übergaben. Es rettete sich aber die Donna Maria Pacheco in den Alcazar oder das Castell, wo sie sich noch vier Monate lang, und bis in das folgende Jahr 1522. hinein, mit einer erstaunlichen Tapferkeit wehrte, und wie sie endlich auf das äusserste ge-
10 Febr. trieben war, aus demselben in verstellter Kleidung entwischte, und nach Portugal entfloh, worauf sich die Citadelle ergab. Nicht blos in Castilien, sondern auch in andern Provinzen von Spanien, als z. E. in Valentia, Murcia, Andalusien, Majorca ꝛc., hatte das Volk die Waffen ergriffen, und einen Aufstand erregt; wie dann besonders die Germanater in Valentia die grösten Ausschweifungen begiengen, und die Unruhen am längsten fortsetzten. Aber endlich stillte K. Carl, durch seine im J. 1522. erfolgte Ankunft in Spanien, alle noch übrige Empörungen, und dieser ganze, hauptsächlich vom Bürgerstande erregte Aufstand, wodurch eigentlich die Gewalt und Macht

der

der Krone gemäßiget und eingeschränkt werden sol. J. Chr. te, diente vielmehr zu deren bessern Befestigung und 1520 Erweiterung v).

Ich habe diese spanische Unruhen, obgleich das Ende derselben erst in das J. 1522. fällt, deswegen in ihrem Zusammenhange erzälen wollen, damit ich nicht nöthig hätte, die uns näher angehende teutsche Reichs-Angelegenheiten unsers K. Carls zu unterbrechen, den wir, nach seiner Abfahrt aus Corunna, auf dem Meer verlassen haben. Er hatte eine glückliche Seereise und landete schon am sechsten Tage seiner Fahrt zu Dover, eben da K. 26 May Heinrich der *VIII.* von Engelland im Begrif war, zu der schon oben erwähnten Unterredung mit dem K. Franz nach Frankreich abzugehen. Carls Absicht bey diesem dem englischen Hofe unerwartetem Besuche war, solche Zusammenkunft zu hintertreiben, weil selbige seinem Interesse nachtheilig werden konnte; aber er konnte den K. Heinrich zu deren Unterlassung nicht bewegen. Indessen gewann er doch hiedurch soviel, daß er nicht nur dem K. Hein-

v) Ger. *Moringi* Vita Hadriani VI., Pontif. max., cap. 16 et 18., in Casp. *Burmanni* Hadriano VI. S. Analect. histor. de Hadriano VI., Traiectino, Papa Rom.; (Traiecti ad Rhen., 1727. 4.) p. 44. 46. et 49-51. P. *Jovii* Vita Hadriani VI., in *Eius* Vitis illustr. Viror., T. II., *Opp.* Vol. II. p. m. 104-110. P. *Heuterus* l. c., L. VIII. c. 4-9. *passim.*, p. 186-194. Prud. *de Sandoval* l. c., P. I. L. III §. 33-51. et L. V.-X. p. 141-158. et 191-491. *passim.* Ferreras *l. c.*, T. VIII. P. XII. §. 548 sq. 561-564. 570 sq. 577-587. 599-713. et 723-793. p. 475-586. *passim.* Cf. Io. Burch. *Menckenii* Diss. de naevis polit. Caroli V. Imp., Lipsiae, 1706. 4. et in *Eius* Dissrs. Academ.; (Lipsiae 1734. 8.) n. VII. §. 2. p. 297-305. und Robertson *l. c.*, T. II. L. I. et III. pag. 82-90. et 209-252.

J. Chr. Heinrich günstige Eindrücke von seinem Character
1520 und Gesinnungen beibrachte, sondern auch dessen ersten Minister, den Cardinal Wolsey, den Vortheilen des K. von Frankreich ganz abspänstig machte, indem er diesem eitelm und stolzem Manne die Hofnung einflößte, und das Versprechen gab, ihm nach Absterben P. Leons des X. zu Erlangung des Pabstthums beförderlich zu seyn. K. Heinrich schickte gleich nach erhaltener Nachricht von des Römischen Königs Ankunft zu Dover, den Cardinal Wolsey dahin, um ihn zu bewillkom-
27. e. m. men, dem er den andern Tag folgte, und selbst unsern Carl zu Dover besuchte. Beide Monarchen giengen hierauf mit einander nach Canterbury, wohin K. Heinrich seine Gemalin, die K. Catharina kommen ließ, die eine besondere Freude hatte, ihren Neffen zu umarmen, den sie noch nie gesehen hatte. K. Carl hielt sich in allem nur vier Tage in Engelland auf, in welcher Zeit zwar noch kein förmlicher Tracktat zwischen ihm und dem K. Heinrich geschlossen wurde, er aber doch so glücklich war, den Wolsey in seine Entwürfe zu
30. e. m. ziehen. Beide Könige brachen auf einen Tag aus Engelland auf. Heinrich gieng mit seiner Hofstaat nach Calais, Carl aber seegelte mit seiner
1. Juni Flotte nach Seeland, und trat glücklich zu Vliessingen an das Land. Von da fuhr er nach Brügge in Flandern, wo er von seiner Tante, der Statthalterin Margareta, seinem Bruder Ferdinand, und den Gesandten der Republick Venedig, wie auch verschiedener Teutscher Fürsten und Städte bewillkommt wurde.

1. Juni Inzwischen gieng die schon öfters gedachte und verabredete Zusammenkunft der Könige von Engelland und Frankreich, in einer offenen Ebene zwischen Guines und Ardres, mit einer ausneh-

menden

menden Pracht und ausschweifenden Verschwendung J. Chr.
des beiderseitigen Gefolges, vor sich. Beide Kö- 1520.
nige blieben achtzehn Tage beisammen, und ver-
trieben sich die Zeit mehr mit wechselseitigen Besu-
chen, Gastereien, Ritterspielen und andern Lustbar-
keiten, als mit ernsthaften und wichtigen Staatsan-
gelegenheiten; doch wurden die letztere zwischen bei-
den Kronen geschlossene, und weiter oben erwähn- 6. Jun.
te Tracktaten, durch die vom K. Franz zu Ar- d. e.
dres, und vom K. Heinrich zu Guines, unter-
zeichnete Akten, ratificirt. K. Heinrich der *VIII.*
hatte dem K. Carl aus Erkenntlichkeit für die Ehre,
die er ihm durch seinen Besuch angethan, verspro-
chen, ihm, sobald er sich von dem K. von Frank-
reich beurlaubt haben würde, in einer von den Nie-
derländischen Städten den Gegenbesuch abzustat-
ten, und er hielt nunmehr sein gegebenes Wort.
Dann sobald er zu Calais wieder angekommen war;
so verfügte er sich nach Gravelingen, um den 10. Jul.
Römischen König und dessen Tante, die Mar-
gareta von Savoyen, zu besuchen. Er kehrte
zwar noch an diesem Tage wieder nach Calais zu-
rück, beredete aber unsern Carl, daß er, mit der 11. e. m.
Margareta, am folgenden Tage zu ihm nach Ca-
lais kam, und sich in dieser Festung drey Tage bey
ihm aufhielt. Diese kurze Zeit wuste der staatsklu-
ge K. Carl besser anzuwenden, als K. Franz die
vielen Tage genutzt hatte, die er mit dem K. Hein-
rich zugebracht. Carl versicherte sich, durch die
Wiederholung seiner schon vormals dem Cardinal
Wolsey gethanen Versprechungen, der völligen Zu-
neigung dieses so viel vermögenden Ministers, und
er gewann auch den K. Heinrich, und vertilgte al-
le gute Gesinnungen desselben gegen den K. Franz
dadurch, daß er dessen Eitelkeit schmeichelte, da er
ihm das Anerbieten that, alle Streitigkeiten, die

zwischen

J. Chr. zwischen ihm und Franzen entstehen möchten, sei-
1520 nem K. Heinrichs Ausspruche zur Entscheidung zu überlassen. Hiedurch wurde alle Frucht, die K. Franz von der kostbaren Zusammenkunft mit dem K. Heinrich gehoft hatte, auf einmal vernichtet, und der letztere setzte, wegen dieser anscheinenden Redlichkeit und Mäßigung K. Carls, in denselben das gröste Vertrauen. Ja vermuthlich wurde bereits, bey diesen Unterredungen, der erste Grund zu dem Bündniß gelegt, welches nachher zwischen dem Kayser und dem K. von Engelland ist geschlossen worden w).

So eine vorzügliche Liebe sonst K. Carl gegen die Niederlande, als sein eigentliches Vaterland, trug; so konnte er sich doch in denselben diß-mal nicht allzulange aufhalten, weil er nach Aachen eilte, um sich daselbst zum Römischen König krönen zu lassen. Er hielt sich indessen die Zeit über, daß er in den Niederlanden war, bald in Flandern, bald in Brabant auf, und die Niederländischen Stände bewilligten ihm zu Bestreitung seiner Krönungskosten auf einmal 200000 Kronen. Von seiner Tante, der obgedachten Margareta von Oesterreich, verwittweten Herzogin von Savoyen, als Statthalterin der Niederlande, ließ er sich von dem Zustande des Landes Bericht abstat-

ten,

w) *Rymer* l. c., T. VI. P. I. pag. 185 sq. *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 137. p. 312 sq. *Belcarius* l. c., L. XVI. c. 14-17. p. 477-479. P. *Heuterus* l. c., L. VIII. c. 5. p. 187. P. *de Sandoval* l. c., P. I. L. V. §. 28. p. 218 sq. Franc. *Haraei* Annal. DD. Brabant., T. II. p. 547 sq. P. *Daniel* Hist. de France, T. V. (a Amsterd., 1720. 4.) p. 61-67. Rapin Thoyras Gesch. von Engelland, T. IV. p. 164-169. passim. Dav. Hume Gesch. von Engelland, T. III. p. 107-110. und Robertson l. c., T. II. L. II. p. 95-104.

ten, und bestätigte sie sodann, bey seiner Abreise nach Aachen, in einem zu Mastricht unterzeichnetem Briefe, in der Statthalterschaft. Er ordnete ihr zugleich eine gewisse Anzahl von Geheimen Räthen zu, unter denen die Bischöffe von Lüttich und Utrecht die vornehmsten waren. Zu eben der Zeit machte er auch eine neue Einrichtung wegen der Regierung der Niederlande, die hauptsächlich dahin gieng, daß die Statthalterin die Gewalt erhielt, die Stände, nach ihrem Belieben, zu einem Landtage zusammen zu berufen. Den Ständen aber wurde befohlen, sich sowohl wegen besonderer, als allgemeiner Angelegenheiten an die Statthalterin zu wenden, welcher und dem Geheimen Rathe der grosse Rath zu Mecheln, und die andern Gerichtshöfe der besondern Provinzen, wie auch insonderheit der Hof von Holland unterworfen wurden, denen man insgesammt verbot, Gnaden- und Begnadigungsbriefe, sichere Geleite und dergleichen zu ertheilen: hiedurch aber wurden die alte Vorrechte dieser Gerichtshöfe gar sehr vermindert. Ueberhaupt nahm K. Carl, in Ansehung der Niederlande damals den Grundsatz an, nicht zu leiden, daß die Landesprivilegien gegen seine Verordnungen gelten solten. Deswegen gab er, ein paar Jahre nachher, dem Hofe von Holland den Befehl, die Privilegien, auf welche man sich gegen seine Verordnungen berief, wegzunehmen, oder gänzlich zu vernichten r). J. Chr. 1520 19. Oct.

Einige Zeit nach seiner Ankunft in den Niederlanden ließ der Römische König aus Gent an die beide Reichs-Vikarien, Chur-Pfalz und Sachsen, ein Schreiben ergehen, worinnen er ihnen zu wissen that, daß, da er nunmehro in den Teutschen Landen angekommen, er gewillt wäre, die 6. Aug.

r) Wagenaar *l. c.*, T. II. L. XVI. n. 10. p. 324 sq.

J.Chr. die Regierung des Reichs selbst zu übernehmen.
1520 Er unterzog sich also derselben noch vor seiner Krö-
nung und Selbstbeschwörung der Capitula-
tion, und machte den Anfang der Reichs-Justiz-
5. c. m. pflege damit, daß er zu Gent, auf die erhobene
Klage von Burgermeister und Rath der R.
Stadt Lübeck, eine Ladung an Heroncko von
Sick zu Dornheim des Innhalts erließ, daß der
Beklagte die denen von Lübeck gewaltthätig ab-
genommene zwey Schiffe mit Waaren und Gütern
wieder zustellen, und seine vermeintliche Forderung
vor seinem Königlichen Hofe oder seinen Rä-
then rechtlich ausführen solte. Da nun der Be-
19. c. m. klagte sich hieran nicht kehrte; so ergieng an densel-
ben aus Brüssel ein scharfes königliches Mandat bey
Strafe von 60 Mark löthigen Goldes, auch der Acht
und Aberacht, den aufgerichteten gemeinen Land-
frieden gegen die Stadt Lübeck zu halten, und
aus beweglichen Ursachen persönlich an dem königl-
lichen Hofe zu erscheinen, wozu er sicheres Geleit
17. Oct. haben solte. Es wurde auch hierauf im teutschen
Hause zu Mastricht das königliche Gericht er-
öfnet, welches mit dem Cardinal von Gurk, Erz-
bischof von Salzburg, als Richter, und verschie-
denen Beisitzern besetzt war, wovon die meisten be-
reits vorhin unter K. Maximilian als Kayserli-
che Hofräthe in Diensten gestanden waren. Von
den ehmaligen Kammergerichts-Personen war
der Fiskal, D. Reinhard Thiel zugegen, der für
den Lübeckischen Syndikus das Wort führte,
auf dessen Anrufen dann gegen den ungehorsam aus-
gebliebenen Gegentheil das gebetene Rufen erkannt
wurde y). Was hiernächst der Römische König,

noch

y) Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. I. Sect. I. in den Urkunden, n. 299. p. 340. et Sect. II. §. 3-7. p. 16 sq. und in den Urk., n. 301-303. p. 73-77.

noch vor seiner aachenschen Krönung, in Anse- J. Chr.
hung der Würtenbergischen und Hildesheimi- 1520
schen Händel verfügt habe, will ich bemerken, wenn ich weiter unten wieder auf diese Angelegenheiten kommen werde. Hingegen wird hier der bequemste Ort seyn, seiner Schreiben zu erwähnen, die er um diese Zeit an den K. Sigmund von Polen, zum Besten des Teutschen Ordens, hat abgehen lassen.

Es dauerten nehmlich die weiter oben *) erwähnten Irrungen zwischen dem K. Sigmund und dem Hochmeister des Teutschen Ordens in Preussen, dem Marggraf Albrecht von Brandenburg, wegen der demselben von jenem angesonnenen Huldigung, noch immer fort. K. Sigmund drung auf selbige sehr ernstlich, aber der Hochmeister weigerte sich, solche zu leisten; er rüstete sich vielmehr, im J. 1517., zum Krieg, und nahm das Bißthum Ermeland wider diejenige in Schutz, welche dasselbe feindlich angreifen würden. Der K. von Pohlen hielt deswegen einen Reichstag zu Cracau, von da aus er den Hochmeister beschickte, und ihn befragen ließ; ob er zum Krieg oder Frieden geneigt wäre, auch warum er mit Ablegung der Huldigung zurückhielte, und sich gegen die königliche Unterthanen feindlich bezeugte. Da der Hochmeister in seiner Antwort die verlangte Huldigung abschlug; so schien es, schon damals zu einem Krieg zu kommen, und wurde aller Handel und Wandel zwischen Pohlen und den Ordenslanden aufgehoben. Um nun auf alle Fälle bereit zu seyn, war der Hochmeister bedacht, sich Bundsgenossen und seinen in Teutschland geworbenen Kriegsvölkern durch die Länder seiner Nachbarn einen freien Durch-

*) S. im neunten Bande des Auszuges ꝛc., S. 698 f. *coll.* pagg. 626 et 665.

J. Chr. 1520 Durchzug zu verschaffen; auch zu Führung des Krieges die nöthige Geldsummen aufzubringen. Er überließ also dem unter ihm stehenden Heermeister des Schwerdtbrüderordens in Liefland, Walthern von Plettenberg, die unabhängige Oberherrschaft über Liefland, Curland und Semigallien gegen Erlegung einer Tonne Goldes. Hiernächst veranlaßte er, im J. 1518., eine Zusammenkunft sowohl der Ordensgebietiger, als auch verschiedener Fürsten zu Berlin, um über die Angelegenheiten des Ordens zu berathschlagen. Dieser Versammlung wohnte er selbst, nebst seinem Vetter dem Churfürsten Joachim, und seinen Brüdern den Marggrafen Casimir und Wilhelm bey, ingleichen waren der Churfürst Friedrich und der H. Georg von Sachsen, ferner die Gesandten des K. von Dännemark und des Heermeisters von Liefland, wie auch die vornehmsten Ordensgebietiger aus Teutschland und Preussen zugegen. Von diesen letztern wurde zuförderst der Schluß festgesetzt, daß der Hochmeister dem K. von Pohlen die Lehenspflicht und Huldigung durchaus nicht leisten solte. Um hiernächst aber auch der in Teutschland geworbenen Ordensarmee von 12000 Mann einen freyen Durchzug nach Preussen zu verschaffen, traf der Hochmeister, mit Einwilligung der vornehmsten Häupter des Ordens, einen Vertrag mit dem Churfürsten Joachim, wodurch er sich, im Nahmen des Teutschen Ordens, des von demselben sich vormals vorbehaltenen Wiederkaufrechtes der Neumark Brandenburg †) auf ewig begab, wogegen aber der Churfürst versprach, den Ordensvölkern einen freyen Durchzug durch seine Länder zu gestatten, und auch seine Nach-

†) S. im sechsten Bande des Auszuges ꝛc., S. 245 f. und 316.

Nachbarn dazu zu bewegen. Indessen an dem Kriege selbst wolte der kluge Churfürst Joachim keinen Antheil nehmen; hingegen aber versprach K. Christian der *II.* von Dännemark dem Orden Hülfe zu leisten, und seine Völker zu der in Teutschland geworbenen Ordensarmee stossen zu lassen. J. Chr. 1520

In Polen blieben diese vom Hochmeister genommene Maasregeln nicht unbekannt, und es wurde daher auf dem zu Peterkau, auf Lichtmessen 1519., gehaltenem Reichstage der Krieg wider den Hochmeister und Orden beschlossen, woferne derselbe sich nicht zur Huldigungspflicht verstehen wolte. Indessen verzog es sich doch noch mit dem Ausbruche desselben, unter verschiedenen gepflogenen Handlungen, bis zu Ende des Jahrs, da K. Sigmund in Person, um Weyhennachten, mit 1600. Pferden nach Thorn kam, dem 20000. Mann auf dem Fusse nachfolgten. Er forderte den Hochmeister zu sich nach Thorn, und wie er nicht erschien; so kündigte er ihm den Krieg an, und die Feindseligkeiten nahmen noch in den Weyhennachten ihren Anfang, da nehmlich die Polen dem Bischof von Pomesan ins Land fielen, die Stadt Soldau und andere Oerter und Schlösser mehr wegnahmen, selbige in Brand steckten, und das Bißthum Pomesan verwüsteten. Hingegen überrumpelte der Hochmeister, am Neuen Jahrstage 1520., die Stadt Braunsberg, unter dem Schein eines unschädlichen Durchzuges zu dem K. von Polen nach Thorn; aber der von ihm hierauf gemachte Versuch auf Elbingen schlug ihm fehl. Man setzte zwar sodann den Krieg gegen einander fort, und es machten beide Theile einige Eroberungen, die aber nicht beträchtlich waren, um einen Ausschlag in der Sache zu geben, sondern nur dazu dienten, daß das arme Land verwüstet wurde. Es schlug sich also der 17 Jan.

J. Chr. 1520 Bischof von Ermeland ins Mittel, und bemühete sich, einen Frieden zu stande zu bringen, zu dem Ende er den Hochmeister bewog, in Person zu seinem Oheim, dem K. Sigmund, nach Thorn zu gehen.

1. Jun. Daselbst wurden nun die Friedenshandlungen angefangen, und nach langen Traktaten erbot sich endlich der Hochmeister zu dem verlangten Huldigungseide nach Maasgab des im J. 1466. zu Thorn geschlossenen Friedens, doch daß die Artickel dieses Friedens in einigen Punkten, worüber sich der Orden beschwerte, gemildert werden solten. Weil aber der Hochmeister inzwischen von dem K. von Dännemark 2500. Mann zu Hülfe bekommen hatte, und Nachricht erhielt, daß seine in Teutschland geworbene Völker im Anzuge wären; so brach er die Friedensunterhandlungen ab, beschwerte sich über einige von den Königlichen Völkern, währender Traktaten, verübte Thätlichkeiten, und verlangte ein sicheres Geleit zur Rückreise, welches er auch erhielt.

Der Krieg wurde also von beiden Theilen von neuem fortgesetzt. Die Polen lagen, den ganzen Sommer hindurch, bis in den Weinmonat, vor Braunsberg, büßten viel Volk davor ein, und musten doch zuletzt die Belagerung aufheben. Hingegen eroberte der Hochmeister die Festung Wormdit, und belagerte, jedoch vergeblich, die Stadt Heilsberg. Inzwischen näherten sich Graf Wilhelm von Isenburg und Wolf von Schönburg, Herr zu Glaucha, mit denen in Teutschland für den Orden geworbenen 13- bis 15000. Mann den polnischen Gränzen, und brachen in Polen ein.

7. Oct. Wolf von Schönburg schickte dem K. Sigmund einen Feindbrief zu, nahm Nieseritz in Polen weg, verheerte das umliegende Land, rückte hierauf in Pomerellien ein, bemächtigte sich der Städte Conitz, Stargard und Dirschau, lagerte sich

sodann

sodann vor Danzig, und forderte diese Stadt auf. J. Chr.
Allein dieselbe setzte sich zur tapfern Gegenwehr, und 1520
K. Sigmund schickte ihr 1500. Mann zu Hülfe, 6. Nov.
worauf der Graf von Isenburg und Wolf von Schönburg sich gegen Oliva und Putzig wandten, dessen sie sich bemächtigten. Weil es ihnen aber zuletzt an Proviant fehlte und der Hochmeister, wider seine gethane Vertröstung, sich bey ihnen nicht einfand; so wurden die Soldaten schwierig, plünderten alles in Pomerellien aus, und liefen endlich aus einander, worüber aber der gröste Theil von den königlichen Völkern und dem erbitterten Landvolke erschlagen wurde. Nach ihrem Abzuge nahmen die Polen mit leichter Mühe Conitz, Stargard und Dirschau wieder weg, der Hochmeister hingegen eroberte Johannesburg und hernach Gutstadt, welches er ausplünderte, erlegte vor Ressel 700. Tartaren, und hätte sich beinahe von Elbingen Meister gemacht, woferne nicht die in der Vorstadt gelegene Böhmen und die Bürgerschaft seine Völker, die sich schon zweyer Pforten und des Geschützes bemächtiget hatten, endlich zurückgetrieben hätten.

Sobald K. Carl in den Niederlanden angelangt war, ließ er sich angelegen seyn, dieses in Preussen entstandene Kriegsfeuer zu dämpfen, und schrieb deshalben aus Brüssel an den K. von Polen, dem er seine Vermittlung anbot, der sie auch annahm. Er hatte dem K. Sigmund versprochen, deshalben Gesandten an ihn zu schicken, welche zugleich mit den Gesandten des K. von Ungarn und Böhmen an Wiederherstellung des Friedens mit dem Teutschen Orden arbeiten solten. Weil er aber durch andere Staatsgeschäfte an der versprochenen baldigen Abschickung seiner Gesandten war gehindert worden; so entschuldigte er dieses in einem aus Mastricht an den K. von Polen er- 21. Oct.

J.Chr. lassenem Schreiben, und versprach, daß dieselben,
1520 mit dem Ungarischen Gesandten, in wenig Tagen abreisen solten; inzwischen der König mit allen weitern Feindseligkeiten einhalten möchte, welches er auch dem Hochmeister befehlen würde. Durch die eifrigen Bemühungen dieser Gesandschaft wurde auch, den 7. April des folgenden J. 1521., zu Thorn ein vierjähriger Stillstand vermittelt, während welchem die bisherigen Streitigkeiten zwischen Polen und dem Teutschen Orden, entweder durch den Kayser selbst, oder aber statt seiner durch dessen Bruder, den Infanten und Erzh. Ferdinand, wie auch durch den K. Ludewig von Ungarn und Böhmen gütlich beigelegt werden solten z).

Von Mastricht erhob sich K. Carl nach Aachen, um sich daselbst zum Römischen König krönen zu lassen. Er hatte hiezu die Churfürsten als Erzbeamte beschrieben, und solte anfangs der
29Spt. Einritt in Aachen auf S. Michaelistag, die
30.e.m. Krönung aber auf den folgenden Sonntag vor sich gehen; allein er verlängerte nachmals den Ter-
6. Oct. min zum Einreiten auf acht Tage. Zu dem Ende erhoben sich die Churfürsten von Maynz, Pfalz und

z) Casp. Schürzens Hist. rer. Prussicarum; (Zerbst, 1592. fol.) L. X. ad aa. 1517-1521., c. 2. a.-h. 2. a. J. L. Venatorius histor. Ber. vom Marianischen T. Ritter-Orden, L. III. c. 1. et 2. p. 214-232. Christoph Hartknochs altes und neues Preussen, P. II. c. 2. §. 12. p. 322-324. Io. *Leonis* Hist. Prussiae; (Amstelod., 1726. fol.) L. VII. p. 349-371. *Raynaldus* l. c., T. XX. ad a. 1520. n. 69. p. 309. *de Sommersberg* Scr. rer. Silef. T. I., in Diplomatar. Boh. Silef., n. 184 sq. p. 1067. sq. und C. F. Pauli Preuß. Staatsgeschichte, T. II. P. III. c. 5. §. 251. p. 491-493. Cf. *Cod. Polon. dipl.*, T. I. Sect. V. n. 7. p. 422. sq.

und Sachsen, wie auch hernach der Churfürst J. Chr.
von Trier, in Person nach Cöln, und der Chur- 1520
fürst von Brandenburg, der sich, wegen des pol-
nisch-preußischen Krieges, nicht gerne von seinen
Landen entfernen wolte, schickte für sich Gesandten,
unter denen Bischof Hieronymus von Branden-
burg der vornehmste war. Weil nun damals zu
Aachen die Pest wüthete; so hielten die Churfür-
sten es für gefährlich, dahin zu gehen, und ersuchten
daher den Römischen König, durch eine eigene
an ihn abgefertigte Gesandschaft, die Krönung
an einen andern Ort im Bißthume Cöln zu ver-
legen. Anfangs war K. Carl hiezu nicht abge-
neigt, bestand aber nachmals darauf, daß er sich,
nach Vorschrift der G. B., zu Aachen wolte krö-
nen lassen, weil sowohl daselbst die Gefahr wegen
der Pest nicht so groß seyn solte, als auch die Aa-
chener zu seinem Empfang grossen Aufwand gemacht
hatten. Mithin willigten die Churfürsten in sein
Verlangen, und versprachen, in Person nach Aa-
chen zu kommen; nur muste der Churfürst von
Sachsen, wegen Leibesschwachheit, zu Cöln zurück-
bleiben, der dann für sich einen Gesandten dahin
schickte. Hierauf ward der Einritt auf den S. 22.e.m.
Severustag, die Krönung aber auf den S. Se- 23.e.m.
verinstag festgesetzt, und K. Carl ließ denen, 21.e.m.
Tags vorher nach Aachen gekommenen, Chur-
fürsten, durch seinen Rath und Sekretär, Johann
Renner, versprechen, daß er noch an dem Tage
seines Einreitens seine Capitulation beschwören
wolte. Dann sie hatten ihm vorgestellt, wie es ein
alter löblicher Gebrauch im heiligen Reiche wä-
re, daß ein jeder Römischer König vor seiner
Krönung den Churfürsten und dem heiligen Rei-
che einen nothdürftigen Eid thun muste, erst-
lich zu Frankfurt gleich auf die Wahl, und her-

J. Chr. nach im Herabziehen auf dem Königsstuhl am
1520 Rhein bey Rensee gelegen.

22.e.m. An dem zum Einzuge oder Inritt festgesetztem Tage ritten nun die Churfürsten von Maynz, Trier und Cöln, wie auch die Chursächsische und Churbrandenburgische Gesandten, mit einem prächtigen Gefolge, von Aachen aus dem ankommendem Römischen König, ungefähr auf eine Stunde weit, entgegen, und wie sie ihm im Felde begegneten, stiegen dieselben von ihren Pferden ab, verbaten es aber, da der König ein gleiches thun wolte, worauf dann der Churfürst Albrecht von Maynz ihn, in ihrer aller Nahmen, mit einer kurzen Rede in teutscher Sprache bewillkommte. Man muste sodann noch eine Zeitlang auf den zurückgebliebenen Churfürsten Ludewig von der Pfalz und sein Gefolge warten, der hernach noch besonders dem Römischen König seinen Glückwunsch zu seiner Ankunft abstattete. Wie man nun hierauf den Zug nach der Stadt antreten wolte; so entstand über den Vorzug oder das Vorreiten ein Streit zwischen der Chursächsischen Gesandschaft und dem Herzog von Jülich. Dieser machte nehmlich auf den Vorzug Anspruch, weil ihm als Landesherrn die Vergleitung zukäme; jene hingegen verlangte den Vorritt wegen des Erzmarschallamtes. Da kein Theil dem andern nachgeben wolte; so drung sich endlich der Herzog von Jülich mit seinem Zuge von ungefähr 350. wohlgerüsteten Pferden vor; allein man ließ ihn wohl eine gute Viertelstunde voraus reiten, worauf sich erst der übrige Zug in Bewegung setzte, welchen die Chursächsische Gesandschaft mit etwa 60. Mann zu Pferd anführte und also den Vorzug behauptete. Vor dem Thore zu Aachen wurde der Römische König von den Bürgermeistern und Rath dieser

Stadt

Stadt empfangen, und stieg sodann unter dem Thore ab, dessen gerittenen Hengst mit Sattel und Zeug der Pförtner, aus einem alten Gewohnheitsrechte, zu sich nahm. J. Chr. 1520

Nachdem hierauf der Römische König einen andern, bereit gestandenen und kostbar aufgepuzten, Hengst bestiegen; so gieng der Zug durch die Stadt nach der dasigen Stiftskirche zu U. L. F. Anfangs marschirten etwa 3000. Mann zu Fuß von den königlichen Völkern, auf welche der H. von Jülich mit seinen Reutern folgte. Eine gute Viertelstunde hinter her führte die Churfächsische Gesandschaft, wegen des R. Erzmarschallamtes, den königlichen Zug mit ungefähr 60. Pferden an, nach welcher das Gefolge der Churfürsten von Pfalz, Brandenburg, Maynz, Trier und Cöln herzog. Sodann folgte das tägliche Hofgesinde des Königs etwa 1000. Pferde stark, und hernach die Fürsten, Grafen und andere, die in des Königs Diensten waren, mit ihren Leuten, ungefähr an der Zahl von 600. Pferden. Hinter denselben ritten zwölf königliche Trompeter und vier Herolde, von denen einer unter das häufig zugelaufene Volk Geld auswarf. Hierauf wurde ein grosses inwendig hohles Bild von einem in dasselbe gesteckten Mann getragen, welches K. Carln den Grossen vorstellen solte, vor welchem sechs Männer aus Aachen giengen, die auf krummen Erzhörnern bliesen, und dieses Bild begleiteten einige Stiftsherren von U. L. F. Kirche zu Aachen, deren einer das in Gold gefaßte Haupt Carls des Grossen trug. Nunmehr ritt der Reichs-Ehren-Herold ganz allein, und hinter ihm in einer Reihe die Churfürsten von Trier, und Pfalz, wie auch der Churbrandenburgische Gesandte. Hinter diesen führte der R. Erbmarschall von

J. Chr. 1520 Pappenheim dem Römischen Könige das Reichsschwerdt vor, welcher, zwischen den Churfürsten von Maynz und Cöln, unmittelbar hinter jenem ritte, und zuletzt beschlossen den ganzen Zug die Cardinäle von Salzburg, Sitten und Croy, wie auch andere Fürsten, Grafen und Herren mit ihrem Gefolge. Vor der Stiftskirche zu U. L. F. stiegen der Römische König und die Churfürsten ꝛc. von ihren Pferden ab, und der von jenem vom Thore an gerittene Hengst fiel, aus einer alten Gerechtigkeit, dem Probste erst gedachter Kirche zu. Nach verrichtetem Gebete und abgesungenem: *Te Deum laudamus*, gieng der Römische König mit den anwesenden Churfürsten und der abwesenden ihren Gesandten in die Sakristey, beschwor mit einem körperlichen Eide seine Capitulation, und stellte über deren Festhaltung noch eine Nebenverschreibung aus, worauf er von den Anwesenden nach seinem Quartier begleitet wurde.

23 Oct. Am folgenden Tage gieng in der mehrgedachten Stiftskirche zu U. L. F. die Krönung mit den gewönlichen Ceremonien vor sich. Die drey geistlichen Churfürsten erhoben sich schon des Morgens nach fünf Uhr in dieselbe, und bekleidete sich der Churfürst von Cöln, als Consekrator mit seinem Meßgewande, die Churfürsten von Maynz und Trier aber legten ihre Chorkappen an. Wie nun der Römische König mit seinem Gefolge zur Kirche kam; so empfiengen ihn die drey geistlichen Churfürsten unter der grossen Kirchthüre. Der Churfürst von Cöln las über ihn eine Collekte, nach deren Endigung er voraufgieng, die beiden andern Churfürsten aber von Maynz und Trier den König in die Mitte nahmen, und vor den Krönungsaltar U. L. F. führten. Hier legte sich der König auf einen ausgebreiteten Teppich,

pich, bis der Consekrator zwey Collekten über ihn gebetet hatte, worauf er sich in seinem Betstuhl setzte, und der Churfürst von Cöln die Messe von den heiligen drey Königen anstimmte. Nach gesungener Epistel und Sequenz zog man dem König seinen von einem goldenem Stücke gemachten und mit Hermelin gefütterten Talar aus, welchen der Dechant von U. L. F. Kirche zu sich nahm, weil er dieser Kirche gebührte *), und die Churfürsten von Maynz und Trier führten ihn abermals vor den Krönungsaltar, vor welchem er sich solange Kreutzweise niederlegte, bis die Litaney über ihn gesungen war. Er stand sodann auf, und der Consekrator legte ihm die gewönliche sechs Fragen in lateinischer Sprache vor, die er mit einem deutlichen *Volo*, (ich will,) beantwortete, und hernach mit zweyen auf den Altar gelegten Fingern eidlich bestärkte. Hierauf fragte jener die umstehenden Fürsten und das Volk: ob sie gegenwärtigen Carl für ihren König und Herrn annehmen und ihm gehorchen wolten, welches die Versammlung mit einem dreifachen *Fiat* versicherte. Nunmehro erfolgte die Salbung, und die Churfürsten von Maynz und Trier begleiteten den König in die Sakristey, wo sie ihn abtrockneten, und sodann mit einem Levitenrocke bekleidet, mit blossem Haupte, wieder vor den Altar führten. Daselbst gaben ihm, unter den gewönlichen Gebetern, alle drey geistliche Churfürsten zugleich K. Carls

J. Chr. 1520

des

*) Ausser dem Talar erhielt U. L. F. Kirche zu Aachen, aus einem alten Rechte, noch andere Geschenke, die man in K. Carls des *V.* Urkunde, daß er sich zu einem Canonicus dieser Stiftskirche habe aufnehmen lassen, verzeichnet findet, in *Miraei* Opp. Diplomat., T. I. p. 237. sq. n. 115. und in Lünigs R. A., T. XIII. p. 1464. n. 24.

J. Chr. 1520 des Grossen blosses Schwerdt in die Hand, steckten es hernach in die Scheide und umgürteten ihn damit. Der Consekrator aber, oder der Churfürst von Cöln, steckte ihm einen goldenen Ring an den Finger, und gab ihm den Scepter und Reichsapfel in die Hände, alle drey aber setzten ihm hierauf K. Carls des Grossen oder die Teutsche Reichskrone auf, nach welcher Ceremonie der gekrönte König, mit beiden auf den Altar gelegten Händen den gewönlichen Krönungseid abschwor.

Nach dieser abermaligen Eidesleistung führten die Churfürsten den Römischen König auf den in der Kirche befindlichen Stuhl K. Carls des Grossen, inthronisirten ihn auf demselben, und setzten ihn also in den würklichen Besitz der Regierung des Reichs. Man stimmte sodann den Lobgesang: *Te Deum laudamus*, an, und wie derselbe ausgesungen war; so wünschte ihm der Churfürst von Maynz, im Nahmen des ganzen churfürstlichen Collegiums, zu der vollzogenen Krönung Glück. Hierauf erst schlug der König einige Ritter, und als er damit fertig war, führte man ihn wieder in seinen Betstuhl vor dem Altar, da dann der Dechant und das Capitel der Stiftskirche U. L. F. ihn zu einem Canonicus annahmen, denen er den gewönlichen Stiftsherrneid leistete. Sodann gieng er zum Opfer, und opferte ein Stück Goldes von 15. Dukaten, zuletzt aber empfieng er das heilige Abendmahl, wobey der Churfürst von Pfalz solang den Reichsapfel, und Christoph, R. Erb-Schenk von Limburg, anstatt des abwesenden Churfürstens von Brandenburg, den Scepter hielten, der R. Erbmarschall von Pappenheim hingegen stand, währender ganzen Handlung mit dem blossen Reichsschwerdte vor dem König. Gleich nach geendigter Messe hatten sich

die

die Churfürsten von Maynz und Trier in die Sakristey verfügt, wo sie ihre Pontificalkleider ablegten, und dagegen ihre Churröcke anzogen, worauf dann die ganze Procession aus der Kirche nach dem Rathhause gieng, wobey einige voraus reitende königliche Persevanten unter das Volk die Krönungsmünzen auswarfen. Ehe sich nun der Römische König an die Tafel setzte, und das Krönungsmahl hielt, verrichteten einige R. Erz- und Erb-Beamte ihre Aemter. Der R. Erbmarschall von Pappenheim ritt in einen vor dem Rathhause aufgeschütteten Haufen Haber; der Churfürst von Pfalz holte in Person ein Stück von dem gebratenen Ochsen, und setzte es auf die königliche Tafel; der R. Erb-Schenk von Limburg reichte, für den abwesenden Churfürsten von Brandenburg und dessen Erbbeamten, dem König, ehe er sich an die Tafel setzte, das Handwasser in einem grossen vergüldeten Becken, und die drey geistlichen Churfürsten sprachen das Tischgebet, wie sich der König niedergelassen hatte. Hierauf nahm der Churfürst von Maynz die königliche Reichssiegel, welche an einem silbernen, mannshohen und zwölf Mark schweren Stabe hiengen, und zu dessen Verfertigung ein jeder von den drey geistlichen Churfürsten die Kosten zu gleichen Theilen hergeben muste, aus den Händen seines Domdechants, und überbrachte sie, in Begleitung der Churfürsten von Trier und Cöln, dem König, der sie aber sogleich dem Churfürsten von Maynz wieder zustellte, welcher sie um den Hals hieng, und sie nicht eher ablegte, bis er in sein Quartier zurückkam. J. Chr. 1520

Was die Einrichtung der Tafeln anbelangt, so waren alle auf dem grossen Saal des Rathhauses zubereitet, und standen in folgender Ordnung.

Des

J. Chr. 1520 Des Königs Tafel war oben am Ende des Saals, und sieben Stuffen höher, als die churfürstliche Tafeln, die nur einen Tritt hoch waren. Jener gegen über stand eine Tafel für den Churfürsten von Trier, und zu beiden Seiten an der Wand herunter waren neun Tafeln gesetzt, nehmlich auf der rechten Seite die erste für den Churfürsten von Cöln, die zweite für den K. von Böhmen und die dritte für den Churfürsten von Sachsen standen ledig, an dem vierten Tische sassen die Bischöfe von Worms und Regenspurg, der Teutschmeister, und die Pfalzgrafen Friedrich und Otto Heinrich, der fünfte, achte und neunte Tisch waren gleichfals ledig, hingegen am sechsten sassen die Rathsdeputirten von Aachen, und am siebenten die Abgeordneten von Nürnberg. Auf der linken Seite war oben die königliche Credenz angebracht, zwischen welcher und der königlichen Tafel ein gedeckter Tisch mit Silberzeug stand, und hierauf folgten drey Tafeln, nehmlich für die Churfürsten von Maynz, Pfalz, und Brandenburg, von denen die zwey erstere ein jeder an seiner Tafel saß, des Letztern aber seine ledig gelassen wurde, weil er abwesend war. An den fünften Tisch auf der linken Seite setzten sich der H. Erich von Braunschweig-Calenberg, wie auch der H. von Jülich, und an den sechsten die Abgeordnete der Stadt Cöln; der siebente, achte und neunte Tisch aber standen gleichfals ledig. Hinter dem König standen der Herr von Chievres, Wilhelm von Croy, und der Bischof von Lüttich, zur rechten aber der R. Erbmarschall von Pappenheim mit dem blossen Schwerdte, und zur linken der von Horn mit dem Scepter; Marggraf Casimir von Brandenburg schnitt vor und der R. Erb-

Erbschenk von Limburg reichte dem König den Wein. Nachdem nun das Krönungsmahl von 12. Uhr an bis in die vierte Stunde gedauert hatte; so traten die Churfürsten wieder vor die königliche Tafel, man reichte dem König abermals das Handwasser, welches hingegen die Churfürsten weder vor, noch nach der Tafel bekamen, die drey geistlichen Churfürsten sprachen das Dankgebet, und sämtliche anwesende Churfürsten begleiteten, mit vielen andern Fürsten, Grafen, Herren und Edelleuten, den Römischen König zu Pferde, unter Vortragung des K. Schwerdtes, Apfels und Scepters, in sein Quartier, worauf sie sich auch in die ihrige erhoben. J. Chr. 1520

Sobald nun der Churfürst von Maynz in das seinige gekommen war, schickte er das bisher am Halse hangen gehabte königliche Siegel, mit dem oben erwähntem silbernen Stabe, und dem von ihm an diesem Tage gerittenem Hengst durch seinen Domdechanten, Lorenz, Truchsessen von Pommersfelden, an den königlichen Kanzler, um demselben, nach alter löblicher Gewohnheit, Siegel, Stab und Hengst zu überliefern. Wie aber der Domdechant zum König kam, und sich erkundigte, wem er das Siegel und übrige überantworten solte; so hieß ihn der König, solches alles dem Churfürsten wieder zurückbringen, dem er es, als dem Erzkanzler, anvertrauet haben wolle, worauf der Churfürst den silbernen Stab und Hengst seinem und des K. Vicekanzler, dem obgedachten Nicolaus Ziegler, zustellte, das Siegel aber für sich behielt. Daß übrigens am Krönungstage der aufgeschüttete Haber und gebratene Ochs dem Volke Preiß gegeben worden, und man für dasselbe aus einem Brunnen Wein fliessen lassen, verdient kaum eine Anzeige. K. Carl blieb

hier-

J. Chr. 1520 24 Oct. hierauf, noch die ganze Woche hindurch, zu Aachen, und berathschlagte sich mit den Churfürsten wegen ein und anderer Reichsangelegenheiten, besonders wegen seines zu haltenden ersten Reichstages; da dann beschlossen wurde, daß derselbe, weil dermalen zu Nürnberg gefärliche Krankheiten im Schwange giengen, auf den nächsten heiligen drey Königstag nach Worms ausgeschrieben
25. e. m. werden solte. Am Donnerstag nach der Krönung wurde das Heiligthum zu Aachen öffent-
26. e. m. lich gezeigt, und am folgenden Freitag machte der Churfürst von Maynz, nach gehaltener Messe, öffentlich bekannt, daß der Pabst eine Gesandschaft an den Römischen König mit einem Schreiben herausgeschickt habe, „worinnen ihro „Heiligkeit die Königliche Majestät zum Römischen Kayser erwält hätte, mit Begehr, daß „ihro Majestät das annehmen, sich dafür halten, „und den Titel eines Römischen Kayserς gebrauchen wollen, wie weiland K. Maximilian „der *I.*, welches dann auch der Römische König „angenommen hätte, mithin demselben künftig der „Titel als erwälter Römischer Kayser zu geben „seyn würde.„ Es nahm auch K. Carl, von der Zeit an, den Titel eines erwälten Römischen Kayσers an, und führte denselben in allen seinen Urkunden ꝛc., der Pabst aber wolte, durch diese Handlung, die von seinen Vorfahren angemaßte Bestätigung unserer teutschen Kayser in Ausübung bringen, welches auch Raynaldus deutlich zu erkennen giebt a).

Am

a) *Sleidanus* l. c., L. II. p. m. 49-52. Ge. Spalatins Leben Chf. Friedrichs ꝛc., L. II. ad a. 1520., *l. c.*, p. 131. sq. Goldasts polit. R. Händel, P. I. n. V. p. 47-57. Eben desselben R. Satzungen, P. II.

Am folgenden Sonntag brach der Kayser von Aachen auf, übernachtete im Kloster Braunweiler, und hielt am Montag darauf seinen prächtigen Einzug zu Cöln, da ihn die dahin vorausgegangenen Churfürsten wieder einholten. Er hielt sich daselbst wohl drey Wochen lang auf, und bemühete sich, die zwischen dem Churfürsten und der Stadt Cöln entstandene Irrungen gütlich beizulegen, aber vergeblich b). Zu Cöln schrieb nun der Kayser seinen ersten Reichstag auf den nächsten heiligen drey Königtag nach Worms aus c), und bestätigte daselbst den Herren von Fleckenstein ihre Privilegien d), ingleichen die churpfälzische Vikariatshandlungen e), wie auch die Gerechtigkeiten und Freiheiten der Städte Nürnberg f) und Aachen, welche letztere er zugleich vermehrte und verbesserte g). Des zu Cöln, in der Hildesheimischen Sache, publicirten Dekrets will ich sodann

J. Chr. 1520
28. e. m.
29. e. m.
1. Nov.
d. e.
4. e. m.
d. e.
5. e. m.
15. e. m.

P. II. p. 185-187. Hartm. *Mauri* Relatio Coronationis *Caroli V.* in R. Rom., in *Goldasti* Polit. imperial., P. III. n. III. p. 264-277. et in *Schardii* Scriptor. etc., T. II. p. 16-28. Ge. *Sabini* Hist. elect. et coronat. *Caroli V.*, ap. *Goldastum* l. modo c., P. I. n. VII. p. 136 sq. et ap. *Schardium* l. c., T. II. p. 15. Lünigs R. A., T. II. n. 93 sq. p. 337. et T. IV. p. 317. n. 227. *Raynaldus* l. c., T. XX. ad a. 1520. n. 73-75. p. 310 sq. P. *Heuterus* l. c., L. VIII. c. 10. p. 195. et Prud. *de Sandoval* l. c., P. I. L. X. §. 1-3. p. 492-498. b) Goldasts polit. R. Händel, P. I. n. 5. p. 56. und Hartmann *Maurus* l. c., ap. *Goldastum* l. c., p. 276. c) Goldasts polit. R. Händel, P. I. n. V. Tit. 11. pag. 55. d) Lünigs R. A., T. XI. pag. 33-35. n. 25. e) *Idem* ibidem, T. V. 1. Theil, p. 647-649. n. 250. f) *Hist. Norimberg. diplomat.*, Per. III. pag. 803 sq. g) Lünigs R. A., T. XIII. pag. 62-68. n. 10.

J. Chr. dann gedenken, wenn ich von dieser Angelegenheit
1520 demnächst wieder einmal im Zusammenhange han-
deln werde. Endlich setzte sich der Kayser zu Cöln
zu Schiffe, um auf dem Rhein nach Worms zu
fahren. Er besuchte bey der Gelegenheit den Chur-
fürsten von Cöln, zwey Tage lang, zu Bonn h),
und hernach den Churfürsten von Trier zu Eh-
21.e.m. renbreitstein. Bey der Gelegenheit ernannte Chur-
fürst Richard von Trier, als Erzkanzler durch
Gallien und Arelat, den kayserlichen Hofkanzler,
Mercurinus von Gattinara zu seinem Vicekanz-
ler, und als hernach der Churfürst von Maynz
ihn an Ausübung seines Erzamtes hinderte; so er-
hob er darüber, im April des folgenden J. 1521.,
bey dem Kayser Klage i). Hierauf setzte der Kay-
ser seine Reise auf den Rhein weiter fort, die aber
wegen des grossen Wassers langsam von statten gieng,
also daß er später, als er gedachte, zu Maynz an-
langte, wo er dem Churfürsten Albrecht gleichfals
einen Besuch abstattete, und endlich langte er über
28.e.m. Oppenheim glücklich zu Worms an k). Aus
Oppenheim erließ der Kayser an den Churfür-
sten von Sachsen einen Befehl, daß er D. Lu-
thern mit sich auf den Reichstag nach Worms
zum

h) H. *Maurus* l. c., p. 276. i) *ab Hontheim* Hist Trevir. diplomat, T. II. n. 935 sq. p. 611. 615. k) H. *Maurus* l. c., p. 276 Daß K. Carl bereits den 17. December zu Worms gewesen, erhärtet sein nachher anzuführendes Schreiben an den Churfürsten Friedrich von Sachsen, ingleichen die Bestätigung des Stadt-Nürnbergischen *Privilegii de non appellando*, in Lünigs R. A., T. XIV. p. 162 sq. n 77, die beide an diesem Tage datirt sind. Und eben daselbst hat er, den 24. Dec. d. J., auch der R. Stadt Frankfurt am Mayn ihre Privilegien bestätiget; S. Lünigs R. A., T. XIII. p. 654 sq. n. 141. Cf. *Hist. Norimb. dipl.*, P. III. n. 425 sq. p. 877-880.

zum Verhör bringen, und ihm inzwischen verbieten J. Chr.
solle, Schriften wider den Pabst und den Stuhl 1520
zu Rom ausgehen zu lassen l). Und dieses soll mir Gelegenheit geben, die weiter oben m) abgebrochene Geschichte von dem Fortgange der Lutherischen Reformation in diesem Jahr einzuschalten.

D. Luther hatte in seinem, zu Ende des vorigen Jahrs, herausgegebenem Sermon vom heiligen Abendmal die bisherige Lehre der Römischen Kirche von Austheilung des heiligen Abendmals unter einer Gestalt angegriffen, und geäussert: es wäre zu wünschen, daß die Kirche in einem gemeinen Concilium wieder verordne, einem jeden, gleich den Priestern, das heilige Abendmal unter beiden Gestalten zu reichen. Dieses bewog den damaligen Bischof von Meissen, Johannes von Schleinitz, daß er wider diesen Sermon ein Ausschreiben ausgehen ließ, worinnen er die in demselben geäusserte Meinung mit harten Worten angrif. Hierauf gab Luther sowohl eine Erklärung seines Sermons, als auch eine Antwort auf das bischöfliche Ausschreiben heraus, worinnen er des Bischofs gleichfals nicht schonte, sondern ihm, nach seiner Art, mit derben Worten die Wahrheit sagte. Er bekam indessen um diese Zeit noch mehrere Widersacher, unter denen besonders Augustin Alveld, ein Franciskaner-Mönch, zu bemerken ist, welche ihn und seine Lehre mit Schmähschriften antasteten, auf welche aber von seinen Anhängern geantwortet wurde. D. Luther hingegen 15. Jan.
schrieb, gleich zu Anfang des Jahrs, an K. Carln den *V.*, und bat, daß man ihn nicht unverhört verdammen möchte. Ingleichen ersuchte er in zwey an-

l) Müllers Staats-Cabinet, P. VIII. cap. 6. §. 1. pag. 279-281. m) S. in diesem zehnten Bande des Auszuges ꝛc., S. 207.

J. Chr. 1520 dern Schreiben den Churfürsten Albrecht von Maynz, und den Bischof Adolfen von Merseburg, einen gebohrnen Fürsten von Anhalt, daß sie seinen Verläumdern keinen Glauben zustellen möchten, weil er nichts lehre, als was Gottes Wort gemäß wäre, auch sich gerne zurecht weisen lassen wolte. Von dem Churfürsten bekam er auf seinen Brief eine gnädige, vor dem B. von Merseburg aber eine desto schärfere Antwort. Allein der nun herzhafter gewordne Luther ließ sich dieses nicht anfechten,

1. Junii sondern gab im Sommer sein Buch an den christlichen Adel Teutscher Nation heraus, in welchem er gleich anfangs sich bemühete, die drey Grundfesten der päbstlichen Macht, nehmlich den allzugrossen Vorzug der Geistlichkeit vor den Layen, und die angemaßte Gewalt des Pabstes, allein die Schrift auslegen und Concilien zusammen berufen zu können, über einen Haufen zu werfen. Zugleich schilderte er in dieser Schrift mit vieler Freimüthigkeit und mit den lebhaftesten Farben, den Geitz, die Simonie, Herrschsucht und andere Mängel des Römischen Hofes. Dieses Buch machte bey dem Teutschen Adel einen starken Eindruck; dann Sylvester von Schaumburg, ein Fränkischer Edelmann, und der bekannte Franz von Sickingen, boten unserm Luther Schutz und Aufenhalt bey sich an, wenn er zu Wittenberg nicht mehr sicher wäre. Und der bekannte gelehrte Edelmann, Ulrich von Hutten nahm sich seiner gleichfals, sogar in öffentlichen Schriften mehr an, als Luthern lieb war, also daß er dem Spalatin zu verstehen gab: er sey zu weit gegangen. Dem Hutten aber schrieb er, er wolle nicht, daß man mit Gewalt und Morden für das Evangelium kämpfe.

Indessen gab sich der wieder nach Sachsen gekommene Carl von Miltitz noch immer alle Mühe,

he, Luthers Sache in der Güte beizulegen; ob er J. Chr.
gleich darüber fast alle Gunst zu Rom verlohr, wo- 1520
hin D. Eck gereiset war, und vorgestellt hatte, daß
mit diesem Erzketzer in der Güte nichts mehr an-
zufangen wäre, sondern die Schärfe gegen denselben
gebraucht werden müste. Weil nun Miltitz in Er-
fahrung brachte, daß Eck mit einer päbstlichen
Verdammungsbulle wider Luthern bereits auf
dem Rückwege von Rom wäre; so versprach derse-
be dem Luther, daß ihm selbige dem allen ungeach-
tet nichts schaden solte, wenn er sich nur einigermas-
sen gegen den Pabst demüthigen würde. Nun hatte
Miltitz sich schon der Augustinermönche bedient,
um Luthern auf gelindere Gesinnungen zu bringen,
damit er den Römischen Stuhl nicht in allzugrosse
Verachtung bringen möchte, und er bat auch den 19 Aug.
Churfürsten von Sachsen in einem Schreiben aus
Halle, daß er dem Luther Einhalt thun solte.
Hiernächst beredete er diesen selbst, daß er mit ihm
die dritte Unterredung zu Lichtenberg hielt, 11. Oct.
wohin Luther den Philipp Melanchthon mit
sich nahm, welchen der Churfürst, im vorigen
Jahr, zum Professor nach Wittenberg berufen
hatte, und der nachher, mit seiner grossen und aus-
gebreiteten Gelehrsamkeit, auch mit seinen mit ei-
nem allgemeinem Beifall aufgenommenen Schriften,
das Reformationswerk ungemein befördert hat.
Luther kehrte sich nun zwar wenig an das Geschrey
von der wider ihn ausgegangenen Bulle, und hatte
seine Meinung vom Pabstthume noch kürzlich in
seinem herausgegebenem neuen Buche von der Ba- 1. Aug.
bylonischen Gefangenschaft ganz deutlich ent-
deckt. Indessen, da ihm vom chursächsischen
Hofe und vom Miltitz Hofnung gemacht wurde,
daß noch Besserung erfolgen möchte, ließ er sich be-
reden, einen etwas früher datirten Brief an den 6 Sept.

J.Chr. Pabst zu schreiben, worinnen er zwar von der Per-
1520 son des Pabstes ehrerbietig redete, zugleich aber auch über das Verderben des Römischen Stuhls, und das unrechtmäßige Verfahren des päbstlichen Legatens, Cardinals Cajetans, und D. Eckens gegen sich klagte; mit Bitte, der Pabst möchte den Schmeichlern kein Gehör geben, sondern vielmehr dem Verderben und Unfrieden in der Kirche steuren. Zuletzt setzte er hinzu, daß, ob er gleich seine bisherige Lehre nicht widerrufen, noch von dem wahren Verstande der heiligen Schrift weichen könnte, er dannoch sonst in allem Folge leisten wolte. Diesen Brief begleitete Luther mit seinem Buche von der christlichen Freiheit, welches einen kurzen Begrif eines christlichen Lebens enthält, und Miltitz versprach, beides dem Pabst nach Rom zu überbringen, wie auch nachher geschehen ist. Auf solche Art hofte man, die in der Kirche ausgebrochene innerliche Streitigkeiten noch in der Güte beizulegen.

Allein diese gute Hofnung wurde auf einmal
im Oct. durch die im Herbst erfolgte Rückkunft des D. Ecks von Rom, und durch die von ihm mitgebrachte
15 Jun. päbstliche Bulle vereitelt. Diese war schon im Brachmonat ausgefertiget worden, und wurden in derselben ein und vierzig, aus D. Luthers bisherigen Schriften gezogene Sätze, theils als ketzerisch, theils als ärgerlich, theils als verwegen verdammt. Luther selbst aber solte binnen 60 Tagen seinen Widerruf nach Rom schicken, oder selbst überbringen; widrigenfals aber solte er, nach abgelaufenem Termin in Bann gethan, und einem jeden bey gleicher Strafe und bey Verlust aller Lehensgüter und Würden verboten seyn, ihn zu schützen. Durch diese, auf das ungestüme Anhalten D. Ecks, von dem Römischen Hofe, aus übereilter Hitze,

erlas-

erlassene Bulle wurde vollends alle Hofnung zu gütlicher Beilegung der bisherigen Streitigkeiten über einen Haufen geworfen, und eine solche Spaltung in der Kirche angerichtet, die bis itzo noch nicht hat können gehoben werden, auch wohl niemals gehoben werden wird. Selbst Mitglieder der Römischen Kirche haben ihr Mißfallen über diese Bulle bezeugt, und dem Römischen Hofe seine hierunter begangene Unbedachtsamkeit verargt. In Teutschland wurde zwar die Bulle an einigen Orten publicirt und angeschlagen, an andern Orten aber nicht. Zu Erfurt und Leipzig empörten sich die Studenten wider die Bulle und deren Ueberbringer, D. Ecken, der an letzterm Orte in Leib und Lebensgefahr gerieth, und heimlich in der Nacht entrinnen muste. P. Leo der X. erließ zwar ein Breve an den Churfürsten von Sachsen, und bevollmächtigte seinen in Teutschland befindlichen Nuncius Caraccioli, wie auch nachher seinen neuen dahin abgefertigten Nuncius Aleander und den D. Ecken, mit dem Churfürsten wegen Luthers Sache zu handeln, und ihn zu bewegen, demselben seinen Schutz zu entziehen, dessen Lehre in seinem Lande zu verbieten, und dessen Schriften verbrennen zu lassen, aber Churfürst Friedrich wolte dem Pabste nicht willfahren. Der herzhafte D. Luther selbst aber, verachtete nur die päbstliche Bulle, und wolte sie nicht für des Pabstes, sondern allein D. Ecks Bulle erkennen. Ja er widerlegte auch dieselbe in zwey Büchern, und Ulrich von Hutten gab sie gleichfals mit Anmerkungen und einer Ermahnung an alle Teutsche, wie auch einer Schlußrede an P. Leo den X., heraus; Luther hingegen ließ hierauf eine neue Appellation an ein Concilium ausgehen.

J. Chr. 1520
7. Jul.
6. Jun.
17. Jul.
17 Nov.

J. Chr. D. Luthers Bildniß und Schriften wur-
1520 den nun richt nur zu Rom verbrannt, sondern auch der vom Pabste an K. Carln den *V.* geschickte Nuncius Aleander würkte diese Verbrennung des Bildes und der Schriften unsers Luthers gleichfals bey dem Kayser aus. Es geschah solches zu Löwen, Cöln, und hernach auch zu Maynz und anderwärts, worüber jedoch Luther nur seinen Scherz trieb, und solches nicht achtete, ja vielmehr wünschte, daß alle seine Bücher untergiengen, damit die Leute nur die heilige Schrift lesen möchten, als in welche er sie durch seine Schriften führen, und dagegen von den Irrthümern ableiten wolte. Aber endlich vergieng dem hitzigen Manne die
10 Dec. Gedult, und er machte zu Wittenberg durch einen öffentlichen Anschlag bekannt, daß er gesonnen sey, noch an diesem Vormittag um 9 Uhr die Dekretalen und die letztere päbstliche Bulle vor dem Elsterthore zu verbrennen. Er gieng hierauf, in Begleitung vieler Doktoren, Magister und Studenten, vor das gedachte Thor, wo er, durch einen Magister, einen Scheiterhaufen aufrichten, anstecken und sodann das geistliche Recht, nebst einigen wider ihn ausgegangenen Schriften des Emsers, Ecks und anderer auf selbigen werfen und zu Asche brennen ließ. Er selbst schmiß die letzte päbstliche Bulle mit diesen Worten in das Feuer: „Weil du „den Heiligen des Herrn betrübt hast; so betrübe „und verzehre dich das ewige Feuer„. Es hat auch hierauf D. Luther sein Verfahren in einer eigenen Schrift gerechtfertiget, und die Ursachen angezeigt, warum er des Pabstes und seiner Jünger Schriften verbrannt habe, weil sie nehmlich weit ärger als seine Schriften wären, wie er dann zum Beweiß 30 solche unerträgliche und gottlose Sätze aus dem päbstlichen Rechte anführte. Uebrigens ist der

von Luthern begangene Eifer in Verbrennung des *Corporis Juris Canonici* und der päbstlichen Bulle nicht blos von Römisch-Catholischen, sondern auch sogar von Gelehrten unserer Kirche gar sehr getadelt worden *); allein es haben sich dagegen wieder andere gefunden, die sein Verfahren sogar rechtlich vertheidiget haben †). J. Chr. 1520

Kurz vorhin ist des vom Pabste an K. Carln nach Teutschland geschickten Nuncius, des Aleanders, und seines gethanen Antrages, die Schriften des D. Luthers verbrennen zu lassen, gedacht worden. Ob ihm nun gleich der Kayser hierunter willfahrte; so wolte er doch in dessen andern Antrag, Luthers Lehre durch ein öffentliches Edickt in ganz Teutschland bey Strafe zu verbieten, nicht willigen, sondern verschob diese Sache bis auf den nächstens zu haltenden Reichstag. Die beiden Nuncius, Aleander und Caraccioli, wandten sich sodann zu Cöln, in Gegenwart der Bischöffe von Triest und Trident, nochmals an den Churfürsten von Sachsen, und verlangten von ihm, daß er gleichfals alle Bücher des D. Luthers verbrennen lassen, und ihn entweder am Leben bestrafen, oder dem Pabste ausliefern möchte. Die beiden anwesenden Bischöffe versicherten, daß der Kayser und andere Fürsten, mit welchen sie sich hievon unterredet, dem Verlangen des Pabstes ein Genüge leisten wolten, und Aleander gab vor, daß ihm und Ecken die Untersuchung der Sache vom Pabste aufgetragen sey. Allein der weise Churfürst nahm sich in dieser wichtigen

*) S. z. E. J. P. von Ludewigs rechtliche Erleuterung der R. Historie, p. m. 371. †) S. z. E. Jo. Wolfg. *Kippingii* Diss. apologet. pro *Martino Luthero*, combusti Juris Canonici reo; Helmstad., 1744. 4.

J Chr. 1520 4. Nov. Sache Bedenkzeit, und ließ hierauf, durch seine Räthe, den päbstlichen Nuncien, in Gegenwart des B. von Trident, antworten: es sey ihm etwas unvermuthetes, daß der Pabst dergleichen von ihm begehre. Er nehme sich der Sache des D. Luthers nicht an; indessen urtheilten doch rechtschaffene und gelehrte Leute hievon, daß Luther nicht aus eigenem Antriebe so weit würde gegangen seyn, woferne ihn nicht seine Widersacher dazu gebracht hätten. Er sey übrigens bisher weder vom Kayser, noch von andern verhört, und seine Schriften also noch keines Irrthums oder einer Gottlosigkeit überwiesen worden, daß man sie verbrennen müste. Würde man aber Luthern, durch deutliche Stellen der heiligen Schrift und bündige Beweise, einer Irrlehre überführen können; so wolle er seine Aufführung gewiß nicht billigen.

Churfürst Friedrich reisete hierauf nach seinen Landen zurück, empfal aber Luthers Angelegenheiten bestens dem Herrn von Chievres und dem Grafen Heinrich von Nassau, die beym Kayser in grossen Gnaden und Ansehen standen, um bey demselben diese Sache zum Besten zu kehren. Diese beide Herren liessen sich auch solche angelegen seyn,

27. e. m. und gaben hievon dem Churfürsten in einem Schreiben aus Oppenheim Nachricht, mit Vermelden, daß der Kayser selbst ein Schreiben an den Churfürsten abgelassen, und darinnen verlangt hätte, Luthern mit sich auf den nächsten Reichstag nach Worms zu bringen. Es ist dieses eben dasjenige Schreiben, dessen ich bereits oben gedacht ha-

28. e. m. be, und welches der Kayser aus Oppenheim an den Churfürsten abgehen ließ. Weil aber dasselbe nicht zu gleicher Zeit mit dem Schreiben des Herrn von Chievres und Graf Heinrichs von Nassau

14 Dec. einlief, sondern zurückblieb; so gab der Churfürst hievon

hievon den beiden gedachten Herren aus Alstedt J. Chr.
Nachricht, und empfahl ihnen nochmals den D. 1520
Luther bestens, daß sie sich seiner beym Kayser annehmen möchten, damit er nicht ungehört verdammt und unterdrückt würde. Und da nun hierauf das kayserliche Schreiben eingetroffen; so antwortete Churfürst Friedrich aus Alstedt nochmals 20. e. m.
den mehrerwähnten beiden Herren, wie auch dem Kayser selbst. In beiden Schreiben erklärte er sich, daß er sich noch nie angemaßt hätte, auch noch nicht anmasse, Luthers Schreiben oder Predigen zu vertreten, oder zu verantworten, sondern es bey dessen eigenener Verantwortung und Erbieten gelassen habe. Daß er aber für denselben bey dem Kayser, durch den Herrn von Chievres und Grafen von Nassau, habe bitten lassen, wäre blos geschehen, damit die Wahrheit, und ob Luther in seinen Schriften irre, an den Tag kommen möchte. Hiernächst beschwert sich der Churfürst über die zu Cöln, Maynz und anderwärts geschehene Verbrennung der Bücher des D. Luthers, und glaubt, daß, wenn man auch hiebey nicht auf Luthern sehen wollen, man doch wenigstens seiner hierunter hätte schonen sollen. Und endlich fügt er noch hinzu, daß, weil Luther dagegen vielleicht auch etwas, ehe ihm, dem Churfürsten, das kayserliche Schreiben zugekommen wäre, vorgenommen haben möchte, es ihm schwer falle, Luthern mit sich auf den Reichstag zu bringen; mithin er bitten wolte, ihn mit diesem Auftrage zu verschonen.

Es muste nehmlich Churfürst Friedrich billiges Bedenken tragen, Luthern mit sich zu nehmen, nachdem derselbe inzwischen in seinem Eifer so weit gegangen war, daß er das canonische Recht und die päbstliche Bulle verbrannt hatte. Allein er wurde von seiner Besorgniß, durch ein neues kayserli-

J. Chr. serliches Schreiben befreyet, da nehmlich der
1520 Kayser noch eher, als jener sein Schreiben aus Al-
stedt hatte ausfertigen lassen, an ihn aus Worms
17.e,m. schrieb, daß er Luthern nur zu Hause lassen möch-
te, wenn er nicht vor seiner Abreise alles widerriefe,
was er wider den Pabst, den Stuhl zu Rom und
die Gesetze der Concilien geschrieben hätte. Wo-
ferne er nun aber widerriefe, solte er ihn doch nicht
weiter, als bis nach Frankfurt, oder in dortige
Gegend bringen, weil der Pabst bereits alle diejeni-
ge in Bann gethan hätte, die mit Luthern han-
delten oder wandelten. Einen solchen Schrecken und
Eindruck machte der wider Luthern ergangene
päbstliche Bann sogar auch bey dem Kayser, al-
so, daß er Bedenken trug, diesen Verbannten auf
den Reichstag kommen zu lassen, um sich ja des
Bannes nicht theilhaftig zu machen. Churfürst
Friedrich war schon auf der Reise nach Worms
begriffen, als er dieses zweite kayserliche Schrei-
ben erhielt; er ließ sich aber den neuen Befehl des
28.e.m. Kaysers ganz wohl gefallen, wie seine aus Span-
genberg abgelassene Antwort ausweiset. Allein
wir werden bald vernehmen, wie doch, dem allen
ungeachtet, die Sache hernach dahin eingeleitet wor-
den, daß Luther, unter kayserlichem Geleite,
auf den Wormser Reichstag kommen, und von
seiner Lehre und Glauben Red und Antwort geben
dörfen.

J. Chr. P. Leo der X hatte sich nun einmal zur Hef-
1521 tigkeit gegen Luthern verleiten lassen, die schon da-
mals und auch nachher von vielen angesehenen Rö-
misch-Catholischen und auch sogar von Luthers
Feinden ist gemißbilliget worden. Selbst Eras-
mus, welcher vom Kayser, durch seinen Beicht-
vater, Glapio, einen Franciskanermönchen,
war zu Rath gezogen worden, wie die Sache mit

Lu-

Luthern füglich beigelegt werden könnte, schreibt J. Chr.
in seinem hierüber gestelltem Bedenken: „die besten 1521
„und gelehrtesten Leute hätten billig ein Mißfallen
„an der Weise, wie man mit Luthern verfahren
„sey, wenn er auch gleich ganz ketzerische Dinge ge-
„schrieben hätte; und die wider ihn publicirte Bulle
„zeuge mehr von dem unmäßigem Hasse etlicher
„Mönche, als von der Sanftmuth dessen, welcher
„des sanftmüthigen Christus Statthalter sey„.
Schon vorher aber gab Erasmus dem Churfürsten
Friedrich von Sachsen, wie er ihn zu Cöln be-
fragte: was er von Luthern und seinen Schriften
hielte, auch ob er wohl geirrt hätte, nach einigem
Bedenken, zur Antwort: Luther habe in zwey
Stücken gefehlt, einmal daß er dem Pabste an sei-
ne dreifache Krone, und hiernächst daß er den
Mönchen an ihre Bäuche gegriffen hätte. Allein
man blieb zu Rom bey den einmal angenommenen
Grundsätzen, Luthern und seine Lehre mit Gewalt
zu unterdrücken; deswegen ließ der Pabst, gleich zu 3. Jan.
Anfang des Jahrs, eine neue Bulle wider unsern
Luther ausgehen. In derselben wiederhohlt er die
Bannbulle vom vorigen Jahr, und beschwert sich
über Luthern, daß er nicht widerrufen hätte, ob-
gleich der bestimmte Termin verflossen wäre; mithin
derselbe sowohl, als auch alle, (vornehme Personen
nicht ausgenommen,) welche ihm mit Rath und
Hülfe an die Hand giengen, und seiner Ketzerey be-
kanntlich anhiengen, nunmehr in die Strafe der pu-
blicirten Bulle verfallen und für Ketzer zu achten
wären. Und auch hiebey ließ es nicht einmal P.
Leo bewenden, sondern er rückte Luthern, seine 28 Merz
Anhänger und alle die ihm Gunst erzeigten, daß er
nicht bestraft werden könnte, auch in die bekannte
Abendmalsbulle, (*Bulla Coenae Domini*,) ein,
und verbannte ihn hiedurch nochmals bey der gewöhn-
lichen

J. Chr. 1521 lichen und feierlichen Publikation dieser Bulle am grünen Donnerstage. Es hat aber Luther nachmals, im folgenden J. 1522., diese Abendmalsbulle verteutscht, mit scharfen Glossen, herausgegeben, und damit das ungerechte päbstliche Verfahren in seinem vollen Lichte gezeigt. Indessen schadeten alle diese Verbannungen Luthers und seiner Lehre beiden nichts, weil diese auf den unbeweglichen Felsen Christus gebauet war, welche auch die Pforten der Hölle nicht überwältigen konnten. Wir werden daher bald wiederum von dem geseegneten Fortgange und der fernern Ausbreitung des Evangeliums in Teutschland weitere Nachricht geben können n).

K. Carl

n) *Sleidanus* l. c., L. II. p. m. 32-49. et 52-55. Ge. *Spalatini* Annales ad a. 1520.. pag. 7-38. *Eiusdem* Leben Chf. Friedrichs ꝛc., L. II. ad a. 1520., *l. c.*, pag. 132 sq. Cyprians Urkunden ꝛc., P. I. n. 18-36. pag. 427-500. et Per. II. n. 29-45. p. 152-199. Löschers Reformations-Acta, T. II. c. 12 et 13. *Hardtii* Hist. literar. Reformationis, P. I. p. 104-106. *Sculteti* Annales etc., Dec. I. ad a. 1520., *l. c.*, pag. 31-36. Lünigs R. A., T. XIX. n. 38 et 38.* p. 99-101. et 148-151. *Guicciardini* l. c., L. XIII. p. m. 395. b.-396. b. et e *vers lat.*, p. m 488-490. *Raynuldus* l. c., T. XX. ad a. 1520. n. 1-68. p. 296-309. et ad a. 1521. n. 1-4. pag. 318 sq. *a Seckendorf* l. c., L. I. Sect. 27-36. p. 94-141. *passim*, coll. Sect. 37. §. 88. Addit. I. lit. a-c. p. 142 sq. Teutsch, §. 64-83. p. 239-312. Casp. Funk *l. c.*, cap. 3. §. 9-13. et c. 4. §. 1. pag. 83-96. Jo. *Strauchii* Diss. de excommunicat. et proscript. Lutheri; Jenae, 1655. 4. et in *Eius* Dissrs. I. P. n. 6. pag. 141-171. G. S. Treuers polit. Fehler des Päbstl. Hofes ꝛc., besonders im 7. Fehler, p. 107 sqq. und *Fabricii* Centifol. Lutheran., P. I. c. 33-40. pag. 64-75. et P. II. capp. iisdem, p. 546-559. et plures ibi citatos.

K. Carl der *V.* hatte in seinem Ausschreiben zum Wormser Reichstage die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ermahnt, daß sie in Person und zeitig erscheinen, auch nicht einer auf den andern warten solte, damit er mit ihnen über die Angelegenheiten des heiligen Reichs Teutscher Nation, und gemeiner Christenheit Nothdurft sich berathschlagen könnte. Würde aber einer oder anderer durch Gottes Gewalt verhindert, persönlich zu erscheinen; so solte er seine Bottschaft mit vollmächtigem Gewalt, ohne wieder hinter sich bringen, auf den Reichstag abschicken, auf welchem dann auch der Kayser „allen Reichs„ständen ihre Regalien, Lehen und Weltlichkeit, „auch was sie sonst vom heiligen Reiche im Besitz „hätten, leihen und verfertigen wolte„ o). J. Chr. 1521

Die damalige Reichsversammlung war auch so ansehnlich und zalreich, als sie in langer Zeit nicht gewesen war. Es erschienen nehmlich alle sechs Churfürsten in Person. Von geistlichen Fürsten waren persönlich zugegen die Erzbischöffe von Salzburg und Bremen, die Bischöfe von Bamberg, Würzburg, Worms, Speyer, Straßburg, Hildesheim Augspurg, Passau, Lüttich, Minden und Brandenburg, ferner der Abt von Fulda und der Teutschmeister; hingegen die Bischöfe von Eichstedt, Costnitz, Basel, Münster und Ratzeburg schickten ihre Gesandten. Von den weltlichen Fürsten kamen in Person Pfalzgraf Friedrich, H. Georg von Sachsen, die Herzoge Wilhelm und Ludewig von Bayern, die Pfalzgrafen Otto Heinrich zu Neuburg, Johannes zu Simmern und Ludewig zu Zweybrück, die Marggrafen Casimir und

o) Goldasts polit. R. Händel, P. I. n. V. Tit. 11. pag. 55..

J. Chr. 1521 und Johannes von Brandenburg, die Herzoge von Braunschweig Erich zu Calenberg und Heinrich der jüngere zu Wolfenbüttel, ferner die Herzoge Heinrich und Albrecht zu Mecklenburg, Landgraf Philipp von Hessen, die Marggrafen Philipp und Ernst von Baden, der Fürst von Anhalt, die gefürstete Grafen Wilhelm und Berthold von Henneberg, und endlich Landgraf Johannes von Leuchtenberg; der Erzherzog Ferdinand von Oesterreich aber, und H. Johannes von Jülich, Cleve und Bergen schickten für sich Gesandten. Von den Prälaten fanden sich persönlich ein die Aebte von Murbach und Weissenburg, die übrigen aber, nehmlich der Probst zu Elwangen, die Aebte von Kayserstheim und Kempten, des Teutschen Ordens Landcommenthur der Balleyen Elsaß und Burgund, ferner die Aebte zu Salmansweiler, Weingarten, Elchingen, Ochsenhausen, Irsee, Rodt, Minderau oder Weissenau, Schüssenried und Marchthal, fertigten den D. Winckelhofer als ihren Gesandten ab. Im Nahmen aller Grafen und Herren erschienen Reinhard Graf von Leiningen, Herr zu Westerburg ꝛc., und Georg Graf zu Wertheim. Endlich von Seiten der Reichsstädte schickten eigene Gesandte von der Rheinischen Bank die Städte Cöln, Straßburg, Metz, Aachen, Lübeck, Speyer, Frankfurt, diese mit Vollmacht der Städte Goßlar, Mühlhausen und Nordhausen, ferner Hagenau und Colmar und diese beide mit Vollmacht für die Elsaßische Reichsstädte, Schletstadt, Weissenburg, Landau, Ober-Ehenheim, Kayserstberg, Münster im S. Georgenthal, Türckheim und Roßheim. Hingegen wegen der Schwäbischen Reichsstädte-Bank waren eigene Gesandte zugegen

gegen von Regenspurg, Augspurg, Nürnberg und Ulm, und diese drey letztere hatten zugleich Vollmacht von allen andern Städten des Schwäbischen Bundes, nehmlich Eßlingen, Reutlingen, Nördlingen, Halle, Ueberlingen, Gemünd, Memmingen, Biberach, Ravenspurg, Haylbronn, Kaufbeuren, Dünkelspühl, Wimpfen, Kempten, Donauwörth, Aßni, Pfullendorf, Weil, Wangen, Leutkirch, Alen, Giengen, Bopfingen und Buchhorn; der nürnbergische Gesandte aber hatte noch insbesondere Vollmacht von Weissenburg am Nordgau und Windsheim; hiernächst schickte auch die Stadt Offenburg einen besondern Gesandten mit Vollmacht von Gengenbach und Zell. Die Stadt Worms aber, in welcher der Reichstag gehalten wurde, hatte zwey Gesandte hiezu abgeordnet p). J. Chr. 1521

Mit dieser zalreichen Versammlung von Churfürsten, Fürsten und Ständen hielt nun K. Carl der *V.* seinen ersten Reichstag zu Worms, auf welchem verschiedene wichtige Punkten, z. E. die Aufrichtung eines kayserlichen Regiments im Reiche, die Wiederherstellung des kayserlichen und Reichs-Kammergerichts, nebst der Abfassung einer neuen Ordnung für dasselbe, die Erneuerung, Verbesserung und Handhabung des Landfriedens, die Bewilligung einer Reichshülfe zu dem vorzunehmenden Römerzuge des

p) S. die Unterschrift des Wormser R. Abschiedes, in der N. Sammlung der R. A., P. II. n. 24. p. 209 sq. Ein noch weitläuftigeres Verzeichnis von denen zu Worms anwesend gewesenen Fürsten und Ständen, S. in Goldasts polit. R. Händeln, P. XXII. n. 3. p. 941-944. *coll.* n. 2. p. 940 sq.

J. Chr. 1521 des Kayſers, nebſt der deswegen errichteten neuen Reichsmatrickel, und die neue und beſſere Ordnung der Reichs-Kreiſe, zu einem gedeilichen Schluſſe kamen. Auſſerdem wurden zwar auch noch andere Materien in Berathſchlagung geſtellt, welche aber wegen Kürze der Zeit nicht völlig und gründlich abgethan werden konnten, ſondern zu künftiger weiterer Berathſchlagung ausgeſetzt wurden. Jene zum Schluß gebrachte Reichstagshandlungen aber wollen wir nunmehro nach der Reihe durchgehen, und zu deren Erläuterung das nöthige beibringen.

Was nun erſtlich das kayſerliche Regiment im Reich betrift, ſo ſahen die Churfürſten bey der Wahl Carls des *V.* zum voraus, daß derſelbe, wegen ſeiner übrigen weitläuftigen ausländiſchen Königreiche und Länder, öfters aus dem Reiche abweſend ſeyn möchte. Mithin rückten ſie in ſeine Capitulation ein, daß ein Regiment aufgerichtet werden ſolte, doch dem churpfälziſchen und churſächſiſchen Vikariats-Gerechtſamen unnachtheilig q). Es war daher eine der erſten Berathſchlagungen auf dem damaligen Reichstage, auf was Art dieſes Regiment der teutſchen Reichsverfaſſung gemäß zu errichten ſeyn möchte. Die Reichsſtände nahmen hiebey ihre Rückſicht auf die ehmals, im J. 1495., gemachte Regimentsordnung, und an das nachher unter K. Maximilian dem *I.*, im J. 1500., würklich errichtete Reichsregiment r), und übergaben daher dem Kayſer, zu ſeiner Genehmigung, den, nach Maasgab derſelben und der inzwiſchen ſich veränderten Zeit- und Staats-Umſtände, eingerichteten Entwurf einer neuen Regimentsordnung. Allein derſelbe wolte dem

q) Capitulatio *Caroli V.*, Artic. 3. r) S. im neunten Bande des Auszuges ꝛc., S. 27 f. u. 186 ff.

dem Kayser nicht gefallen, sondern er ließ den Reichsständen ein anderes Projeckt einer Regiments-Ordnung, zu weiterm Bedenken, zustellen, worüber nachher viele wichtige, und theils sehr ernstliche Handlungen zwischen dem Kayser und den Ständen sind gepflogen worden. Beide waren nehmlich, in Ansehung verschiedener wichtiger und wesentlicher Punkten der neuen Regiments-Ordnung, von ganz verschiedener Meynung, und wir müssen daher diese streitige Artickel kürzlich anzeigen. J. Chr. 1521 17. Apr.

I. Wolten die Reichsstände das Regiment ein Kayserliches- und Reichs-Regiment genannt wissen, und solte dessen Gewalt nicht blos auf die Abwesenheit des Kaysers ausser dem Reich, sondern auch auf dessen Anwesenheit im Reich erstreckt werden. Hingegen der Kayser verlangte, daß es Ihrer Majestät Regiment im Reiche genannt, und nur auf den Fall seines Abwesens aufgerichtet werden, auch nur bis zu seiner Wiederkunft dauern solte. Es musten auch zuletzt die Stände nachgeben, und sich gefallen lassen, daß in der Regiments-Ordnung der Ausdruck: ein Regiment in unserm Abwesen, ingleichen: Unser Regiment im H. R. R., gebraucht wurde.

II. Stritt man sich über die Bestellung der Regimentspersonen. In dem Reichsständischen Projeckt der R. O. ward die Anzal der Regimentsräthe überhaupt auf zwanzig nebst einem Präsidenten bestimmt. In dem kayserlichen Entwurfe aber wurde Statthalter für Präsident gesetzt, und von den 20 Regimentsräthen solten sechs vom Kayser und vierzehn von den Reichsständen verordnet werden. Nach langem Disputiren, wobey der Kayser zu verstehen gab: „daß die Ordnung des ganzen Regiments und die

J. Chr. 1521 „Benennung der Personen in kayserlicher Macht und „Gewalt stände, mithin die Benennung der Stän„de keine Gerechtigkeit, sondern nur eine Begna„digung wäre„, traf man endlich die Auskunft, daß das Regiment aus 22 Personen bestehen, und diese von den Ständen des Reichs Teutscher Nation dergestalt zu nehmen wären, daß der Kayser vier Personen, nehmlich zwey als Kayser und zwey wegen seiner Länder und Herrschaften, Oesterreich und Burgund, die übrigen achtzehn aber die Stände, und zwar einer von jedem Churfürsten, und zwölfe von den sechs alten Kreisen verordnet werden solten. III. bey der dem Regimente anzuvertrauenden Gewalt erinnerten die Stände, daß die Worte: „des christlichen Glau„bens Anfechter halber zu handeln„, mit einverleibt werden möchten, welcher Zusatz auch vom Kayser bewilliget wurde.

Hingegen fand IV. der Artickel von der Gewalt des Regiments in Lehensachen, besonders Fürstenthum, Herzogthum, Graf- oder Herrschaft belangend, desto grössern Widerspruch. Die Reichsstände waren nehmlich der Meinung, daß zwar die Belehnung mit Fahnlehen dem Kayser vorbehalten seyn, doch aber auch dem Regimente frey stehen solte, über deren Lehensempfängnis, bey Abwesenheit des Kayserς, einen Indult auf ein Jahr lang zu ertheilen. Würde nun der Kayser nach Ablauf dieser Zeit noch nicht in das Reich gekommen seyn; so möchte derselbe an das Regiment Befehl schicken, die Belehnung statt seiner zu verrichten; hingegen geringere Lehen solte ein jeder, nach Belieben, entweder vom Kayser oder vom Präsidenten des Regiments empfangen können. Allein der Kayser wolte dem Regiment bey den grössern Lehen nur blos die Ertheilung eines Lehens

henindults, nicht aber die Belehnung selbst zu- J. Chr.
gestehen. Und bey vorfallenden Streitigkeiten 1521
über grosse Lehen solte das Regiment nur be-
rathschlagen können, hernach aber schuldig seyn, sei-
nen Rathschlag dem Kayser anzuzeigen, und des-
sen fernern Bescheid zu erwarten. Nach einem
langen Wort- und Schriftwechsel ward man endlich
einig, daß die Verleihung der Fahnlehen dem Kay-
ser allein vorbehalten, die Streitigkeiten aber über
unmittelbare R. Fürstenthümer, Graf- und
Herrschaften, wenn sie einem Theil gänzlich und
endlich abgesprochen werden solten, blos zur Er-
käntnis des Kayserrs gestellt wurden; doch dem
Regiment und Kammergericht an allen andern
ihren Befehlen und Handlungen unverhinderlich und
unabbrüchig. Da hiernächst V. die Reichsstände,
aus einer im kayserlichen Entwurfe eingerückten
Stelle, von dem kayserlichen Vorbehalt wegen
Oesterreich und Burgund, besorgten, es möch-
ten diese den R. Anschlägen entzogen werden
wollen; so erklärte der Kayser, daß er sich dißfals
gegen das heilige Reich erzeigen wolle, wie seine
Vorfahren gethan hätten.

Von dem VII. bis zum XIII. Artickel fanden
die Reichsstände bey dem kayserlichen Projeckt
der R. O. nichts zu erinnern, als daß in demselben,
bey der Anzeige der Stände eines jeden Kreises,
das dem Erzherzog Ferdinand um diese Zeit über-
lassene Herzogthum Würtemberg bey dem
Schwäbischen Kreise wäre ausgelassen worden,
welches nicht nur den übrigen Kreisständen, die
hiedurch beschwert würden, sondern auch dem gan-
zen Reiche, „in Ansehung daß es einen Churfür-
„sten vergleicht, und in allen Anschlägen des
„Reichs geweßt, und also angeschlagen worden„,
beschwerlich wäre. Sie baten daher den Kay-

J. Chr. ser das Herzogthum Würtemberg, als ein Für-
1521 stenthum des Reichs, bey dem Reiche zu lassen, worauf dann derselbe sogleich erklärte, daß gedachtes Herzogthum in seinem Zirkel bleiben solte. Die übrigen Punkten enthalten eben nichts besonders beträchtliches, nur ist noch der *XXVI.* Artickel zu bemerken, welcher die Verpflichtung der Regiments-Kanzleypersonen betrift. Die Reichsstände vermeinten nehmlich in ihrem Aufsatze der R. O., daß die Bestellung der Kanzley dem Churfürsten von Maynz, als des Reichs-Erzkanzler, allein zustehe; doch wäre nicht unbillig, daß die Sekretarien und übrige Kanzleyverwandten auch dem Kayser, Statthalter und Regiment mit Eid und Gelübden verpflichtet würden. Allein der Kayser bestand darauf, daß von den Kanzleypersonen der Eid ihm allein geleistet werden solte, doch könnte er ihnen durch den Erzkanzler abgenommen werden. Deswegen wurde es auch nachher in der R. O. so gefaßt, daß der Churfürst von Maynz, als Erzkanzler, den Reichsrath mit tüchtigen Sekretarien und Schreibern versehen und bestellen, diese aber blos dem Kayser, oder in dessen Abwesen seinem Statthalter und Regiment geloben und schwören sollen, ihm oder dem Statthalter, von wegen des heiligen Reichs, getreu und gehorsam zu seyn. Auf solche Art kam endlich die Regimentsordnung, nach langwierigen und beschwerlichen Handlungen, zu stande, und wurden zu deren Erläuterung noch einige Stellen dem zugleich errichtetem
26May Reichsabschiede eingerückt, beide aber auf einen Tag publicirt. Der Kayser und der Churfürst von Maynz unterschrieben dieselbe; jener aber sowohl, als dieser und der Churfürst von Pfalz, im Nahmen der Churfürsten, ferner Bischof Georg

von

von Bamberg und Pfalzgraf Friedrich wegen der Fürsten, der Abt von Weissenburg, im Nahmen der Prälaten, Graf Reinhard von Leiningen Westerburg wegen der Grafen, und die Stadt Worms, von der Frey- und R. Städte wegen hiengen an selbige ihre Innsiegel. J. Chr. 1521

Vermöge dieser R. O. solte nun das Regiment bestehen aus einem Statthalter und zwey und zwanzig Personen aus dem heiligen Reiche Teutscher Nation. Der Statthalter solte ein weltlicher Churfürst, Fürst oder wenigstens Graf oder Freyherr seyn, mit einem järlichen Gehalt von 4000 Gulden. Die 22 Regimentsräthe aber solten bestehen: 1) aus zwey kayserlichen Räthen, deren jedem ein järlicher Sold von 600. Gulden angewiesen wurde; 2) aus einem Churfürsten in Person, mit einer Quartalsbesoldung von 1000 Gulden, und solten die sechs Churfürsten, in folgender Ordnung, Maynz, Pfalz, Trier, Sachsen, Cöln und Brandenburg alle Vierteljahr, ein jedes zu 13 Wochen gerechnet, einander ablösen; 3) aus fünf Räthen der abwesenden Churfürsten mit einem järlichen Gehalt von 600 Gulden für jeden; 4) aus einem geistlichen Fürsten in Person, und zwar alle Vierteljahr abwechslungsweise zwischen dem Erzbischof von Salzburg und den Bischöfen von Bamberg, Würzburg, Speyer, Straßburg und Augspurg, deren jeder 650 Gulden zu seiner Quartalsbesoldung bekam; 5) aus einem weltlichen Fürsten, mit gleichem Quartalgehalt und wechselsweise zwischen dem Pfalzgrafen Friedrich, dem H. Georg von Sachsen, dem H. Wilhelm von Bayern, dem Marggrafen Casimir von Brandenburg, dem H. Heinrich von Mecklenburg, und dem Marggrafen Philipp von Baden; 6) aus einem Oester-

J. Chr. 1521 sterreichischen und einem Burgundischen Rathe, deren jeder 600 Gulden zur jährlichen Besoldung erhielt; 7) aus einem Prälaten in Person, nehmlich Salmansweil, Schüssenried, S. Corneliusmünster und Berchtolsgaden, die alle Vierteljahr einander ablösen und jeder zu seinem Gehalt 150 Gulden haben solte; 8) einem Grafen oder Freyherrn, mit einer vierteljährigen Besoldung von 200 Gulden; 9) zwey Räthen aus acht Reichsstädten, nehmlich im ersten Quartal von Cöln und Augspurg, im zweiten von Straßburg und Lübeck, im dritten von Nürnberg und Goßlar, und im vierten von Frankfurt und Ulm, und wurden jedem von diesen zwey Reichsstädtischen Räthen alle Vierteljahr 150 Gulden zum Gehalt angewiesen; und endlich 10) aus sechs Rittern oder Doktoren und Licentiaten der Rechte aus den sechs alten Reichskreisen, Franken, Bayern, Schwaben, Oberrhein, Westfalen und Nieder-Sachsen, deren jeder jährlich 600 Gulden zu seiner Besoldung empfieng. Alle diese Regimentspersonen solten sich dem Kayser zu des heiligen Reichs Ehre und Nutzen verpflichten, und wurden zugleich die weitern Fälle wegen Substitution an statt deren, die nicht erscheinen, oder sterben, oder wegen Leibesgebrechen abgehen würden, regulirt.

Die Bestellung der Kanzleypersonen, und die Bestimmung ihrer Besoldung wurde zwar dem Churfürsten von Maynz, als R. Erzkanzlern überlassen, in ihrem Eide aber wurden sie blos dem Kayser, und in dessen Abwesenheit dem Statthalter und Regiment verpflichtet. Hiernächst ward auch ein Einnehmer und Gegenschreiber, zu Führung der Unterhaltungsrechnung, jener mit 200. und dieser mit 60 Gulden jährlicher Besoldung verord-

verordnet, und endlich zwey reitende und vier J. Chr.
gehende Botten, nebst zwey Thürhütern be- 1521
stellt. Von diesen bekam ein jeder 70 Gulden zum Jahrsold, und von jenen ein reitender Botte 24. und ein gehender 12 Gulden Wartgeld; beide aber, sowohl Botten, als Thürhüter, erhielten ein Hofkleid von des Statthalters Farbe. Zum ersten Aufenthalte und Wohnsitze des Regiments wurde die Stadt Nürnberg bestimmt, wo dasselbe gleich nach Michaelis d. J. eröfnet werden, und daselbst anderthalb Jahr lang verbleiben, hierauf aber demselben frey stehen solte, die Mahlstadt anderwärtshin zu verlegen. Besserer Aufsicht halber solte auch das Kammergericht zu Nürnberg sich aufhalten, damit dasselbe desto ordentlicher und aufrichtiger gehalten würde. Soviel hiernächst die Gewalt des Regiments betrift; so wurde demselben Macht und Befehl gegeben, in allen des heiligen Reichs Sachen, Recht und Frieden, auch dessen Handhabung belangend, ingleichen des christlichen Glaubens Anfechter halber im Reiche, mit andern geistlichen Ständen und Gewalten zu handeln, und in wichtigen Sachen die sechs Churfürsten und zwölf geistliche und weltliche Fürsten zusammen zu berufen, ja in gar wichtigen Fällen, nach vorgängiger Bekanntmachung an den Kayser, einen Reichstag auszuschreiben. Wegen der Belehnung mit Fahnlehen solte das Regiment die Macht haben, in Abwesenheit des Kayfers einen Indult auf ein Jahr lang ertheilen zu können. Ferner wurde demselben die Verleihung der geringern Lehen, ingleichen die Gerichtsbarkeit über dessen sämmtliche Mitglieder, wie auch das Recht überlassen, an die Stelle der Regimentsräthe, im Säumungsfalle, andere von den Mitgenossen und aus den Kreisen zu bestel-

J. Chr. len. Dagegen aber behielt sich der Kayser vor:
1521 1) die Belehnung der Fahnlehen, 2) die gänzliche und endliche Entscheidung der grossen Lehensstreitigkeiten, und 3) alle wichtige Staats- und Justitz-Sachen. Sämmtliche zum Regiment gehörige hohe und niedrige Personen erhielten eine allgemeine Befreyung von allen und jeden Abgaben, Zöllen und andern Beschwerungen. Und endlich solte es mit der Expedition der Sachen so gehalten werden, daß alle nothdürftige Briefe unter dem Kayserlichem Titel und Siegel gefertiget, und mit der Formel: *ad Mandatum Domini Imperatoris in Consilio Imperiali*, auch jederzeit von dem Statthalter und dem Churfürsten, der persönlich in dem Rathe sässe, eigenhändig unterschrieben würden.

Vermöge der Regimentsordnung solte der Statthalter von dem Kayser selbst verordnet werden. Es verzog sich aber mit dessen Ernennung bis fast zu Ende des Reichstages, da der Kayser den Reichsständen wissen ließ, daß er hiezu seinen Bruder, den Erzherzog Ferdinand, ausersehen hätte. Nach einer kurzen Berathschlagung erklärten die Stände hierüber, durch den Churfürsten von Brandenburg, ihr Wohlgefallen; allein der Pfalzgraf Friedrich und die Churpfälzischen Räthe protestirten dawider, wie man aus einem
25 May von den letztern an ihren Herrn abgestatteten Berichte ersehen kann, dann sie stellten vor, daß dem Churfürsten von Pfalz, in Abwesenheit des Kaysers, vermöge kayserlicher Privilegien, das R. Vikariat zukäme. Vermuthlich ist eben dergleichen Protestation auch von Chur-Sachsen geschehen, obgleich dieselbe bisher noch nicht zum Vorschein gekommen, oder sich hievon etwas in den Ackten vorfindet. Aber der Kayser beruhigte beide Reichsvikarien

karien damit, daß er sowohl an Pfalz, als auch an Sachsen eine Versicherung ausstellte, daß die diß- malige Ernennung eines Statthalters in seiner Ab- wesenheit ihren Vikariats-Gerechtsamen un- nachtheilig seyn solte. Ausserdem wurde auch noch eine andere Chur-Pfalz angenehme Auskunft ge- troffen, da nehmlich der Kayser, weil der Erzher- zog Ferdinand noch ein junger Herr von 18 Jah- ren, und weder der teutschen Sprache, noch der teutschen Staatssachen genugsam kundig war, des Churfürst Ludewigs Bruder, dem Pfalzgrafen Friedrich, einem in Staatssachen wohlerfahrnen und im ganzen Reiche beliebten und hochangese- nem Herrn, die Würde eines Statthalters ge- meinschaftlich mit dem Erzherzog auftrug, und denselben noch andere Vortheile anwies, worauf er auch die Statthalterschaft würklich angetreten hat. Die churfürstlichen Regimentsräthe hingegen wurden von den Churfürsten selbst, so wie auch die übrigen von Oesterreich und Burgund von dem Kayser, und die Reichsstädtische von den genannten Reichsstädten erwählt, die sechs Rä- the aus den Kreisen aber von diesen ernannt, und zwar nach dem bisherigen Herkommen bey Präsen- tation der K. G. Beisitzer. woben der Fränki- sche Kreiß für seinen Regimentsrath die erste Stelle unter den Kreisen behauptete. J. Chr. 1521 28. e. m. 31. e. m.

Uebrigens erforderte der Unterhalt des kay- serlichen Regiments und des zugleich wieder mit aufgerichteten Kammergerichts ansehnliche Geld- summen. Man berechnete die jährliche Unterhal- tungskosten blos für das Regiment auf 27508. Gulden, und für das K. G. auf 13100 Gulden, mithin beides auf 40608 Gulden. Weil aber die Reisekosten der alle Vierteljahr abwechselnden Chur- fürsten, Fürsten, Prälaten und Grafen, die

dem

J. Chr. dem Regiment persönlich beiwohnen solten, nebst
1521 andern Nebenausgaben mit in Betracht zu ziehen waren; so wurde die ganze Summe zur jährlichen Unterhaltung auf 50000 Gulden bestimmt, worunter nicht schlechte Gulden, sondern rheinische Goldgulden zu verstehen sind. Anfangs verfiel man darauf, diese Summe mittelst eines neuerrichteten Reichszolles, einer Judensteuer, und der, durch Vermittlung mit dem Pabste, zu erlangenden Annaten aufzubringen. Weil sich aber bey diesem Projeckte allerhand Schwierigkeiten fanden; so wuste man keinen sicherern Unterhaltungsfuß auszumachen, als einen auf alle Reichsstände zu legenden Anschlag. Da nun ohnehin auf dem damaligen Reichstage eine neue Reichsmatrickul, wegen des Römerzuges, gemacht wurde; so wurde zu gleicher Zeit auch ein kleiner Anschlag zum Unterhalt des Regiments und K. G. entworfen. Man legte hieben, allen Umständen nach, die alte Kammergerichtliche Matrickel, vom J. 1507. zum Grunde, und erhöhete den darinnen befindlichen Anschlag fünffach, der jährlich auf zwey Ziele, nehmlich auf die Frankfurter Herbst- und Fasten-Messe, zu Frankfurt oder Nürnberg erlegt, und damit auf die nächste Frankfurter Herbstmesse der Anfang gemacht werden solte. Ausserdem wurden zu diesem Unterhaltungswerke auch noch die sämmtlichen fiskalischen Gefälle und Strafen gewidmet, und die Aufsicht wegen Beitreibung derselben sowohl, als auch des kleinen Anschlages dem K. G. Fiskal-General aufgetragen. Das Kayserliche Regiment selbst aber wurde auf die bestimmte Zeit, nehmlich gleich nach
30 Spt. Michaelis d. J. zu Nürnberg würklich eröfnet, und von den Churfürsten wohnte demselben statt des Churfürstens von Maynz, der zuerst zugegen

seyn

seyn solte, Churfürst Richard von Trier bey, wie J. Chr.
man aus der Unterschrift von ein paar gleich anzu- 1521
führenden Urkunden des Regiments ersehen kann,
als unter welchen dessen, und des kayserlichen
Statthalters, Pfalzgraf Friedrichs Nahme ste-
het. Es ließ nehmlich mehrgedachtes Regiment,
gleich beym Antritte seiner Amtsverrichtungen, nach
Vorschrift des Wormser Reichs-Abschiedes *),
eine seiner ersten Bemühungen seyn, ein Edickt
von der Erbfolge der Brüder- oder Schwester-
Kinder mit ihres verstorbenen Vaters- oder Mut-
ters-Brüdern oder Schwestern ausgehen zu las- 8 Nov.
sen, des Innhalts, daß jene an ihrer verstorbenen
Eltern Statt in die Stämme mit erben sollen. Bald
darauf erließ dasselbe, auf Anrufen des K. G. 27. e. m.
Prokurator-Fiskals, ein Monitorium an die
Reichsstadt Schwäbisch-Halle, wegen der von
ihr unterlassenen Entrichtung ihres Anschlags zu
Unterhaltung des Regiments und K. G., derglei-
chen noch mehrere mögen ergangen seyn.

Zum Beschluß dieser Materie muß ich doch
noch kürzlich den Unterschied zwischen diesem und
dem ehmaligen Regiment unter K. Maximilian
dem *I.* bemerken. Dieses letztere führte den Nah-
men: Reichs-Regiment, oder vielmehr Königs-
licher und des heiligen Reichs Rath; das itzi-
ge aber: Kayserlicher Majestät Regiment im
Reiche. Ferner K. Maximilian muste, wenn
etwas wichtiges vorfiel, sich an den Ort verfügen,
wo das K. Regiment versammelt war, da hinge-
gen das dißmalige Regiment, wenn der Kayser
nach Ober-Teutschland kam, sich auf sein Er-
fordern in diejenige Stadt, doch nicht unter Cöln
und über Augspurg, begeben muste, wohin er es
verlangen würde. Das K. Regiment unter K.
Maxi-

*) §. 20., in der 47. Samml. d. R. A., P. II. p. 206 sq.

J. Chr. 1521 Maximilian fuhr in seinen Berathschlagungen fort, und brachte die Sachen, wenn sie noch so wichtig waren, zu Ende; allein dieses neue Regiment durfte in wichtigen Sachen, ohne des Kaysers Genehmhaltung, nichts verordnen. Jenes schloß mit auswärtigen Potenzen nach Befinden Tracktaten, dieses durfte sich zwar mit ausländischen Potentaten und Fürsten in Unterhandlung einlassen, aber nicht ohne Einwilligung des Kaysers Bündnisse schliessen. Unter Maximilian schworen die Regimentsräthe dem Kayser und Reich, Carl hingegen ließ sich solche allein schwören. Aus diesen und noch andern mit eintretenden Umständen ist leicht zu ersehen, daß K. Carl der *V.*, ungeachtet der eingegangenen Capitulation, seine majestätische Regierung und Gewalt über das Teutsche Reich sich nicht so sehr habe einschränken lassen, als sich solches K. Maximilian, zu Anfang seiner Regierung, gefallen lassen muste s).

Wir

s) Regiments-Ordnung vom J. 1521., in Lünigs R. A., T. II. n. 97. p. 350-357. und in der N. Samml. der R. A., P. II. n. 21. pag. 172-179. Wormser R. A. v. J. 1521., in *princ.* et §. 1. 16. *ibidem*, ap. 203-206. Goldasts R. Satzungen, P. I. p. 242. Lünigs R. A., T. V. 3. Abtheil. p. 650. n. 252. und 4. Abtheil., n. 18. p. 31. *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 153. pag. 349. Hub. Thom. *Leodii* Annal. de vita et reb. gest. Friderici II. El. Pal., L. V. p. 80 sq. Adam *Rechenbergii* Diss. de Regimento S. R. I. G., in *Eius* Dissrs. histor. polit.; (Lipsi. 1715. 8.) P. II. n. 14. p. 366-398. Müllers Staats-Cabinet, P. I. cap. 4. p. 172-268. *passim*. Joachims Samml. vermischt. Anmerk., P. II. n. 8. p. 254-348., besonders §. 18 sqq. p. 295 sqq. Köhlers Münzbelustig., T. XIX. n. 39. p. 305 sqq. und Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. IV. Sect. II. §. 16-51. pag. 20-37. und in den Urkunden, n. 308-318. pag. 83-149.

Wir kommen nun auf den zweiten Punkt, J. Chr.
nehmlich auf die Wiederherstellung des kayser- 1521
lichen und R. Kammergerichts, wie auch die Abfassung einer neuen Ordnung für dasselbe. Daß K. Carl, gleich nach seiner Ankunft in den Niederlanden, und noch vor seiner Krönung, sich der Justizpflege angenommen, und Rechtssachen vor seinem angeordnetem Hofrathe verhandeln lassen, ist bereits weiter oben bemerkt worden t). Und durch eben denselben ließ er auch anfangs, bey seiner Anwesenheit zu Worms und auf dem dasigen Reichstage, das Reichs-Justizwesen besorgen. Dieser kayserliche Hofrath nun war noch immer wandelbar, und hielt sich da auf, wo der Kayser gegenwärtig war. Nach der Gewohnheit älterer Zeiten wurden bald diese, bald jene geistliche oder weltliche Fürsten, meistentheils aber Grafen, Herren, Doktoren und Edelleute, nach blosser Willkühr des Kayserś, zu einer Sache in ziemlicher Anzahl verordnet. Die Erörterung aber wichtiger Rechtssachen, vornehmlich die gütliche Beilegung derselben, blieb noch immer ein allgemeines Hauptgeschäft auf den Reichstagen. Bey der Fortsetzung des kayserlichen Hofraths zu Worms bekleidete nun wiederum die Stelle eines Richters der Cardinal Matthäus Lang, Erzbischof von Salzburg. Die Supplicken bey Einführung der Processe wurden unmittelbar an den Kayser gestellt, hernach aber die Titulaturen nach Beschaffenheit des niedergesetzten Gerichts eingerichtet. Zu Führung der Processe wurden der ehmalige kayserliche Fiskal beym K. G., D. Reinhard Thiel, wie auch die sämmtlichen vormaligen K. G. Advokaten und Prokuratoren zugelassen, wie dann auch

t) S. in diesem zehnten Bande des Auszuges ꝛc., S. 303 u. f.

J. Chr. auch die K. G. Kanzley beibehalten wurde. Die
1521 Seßionen hielt man zu Worms auf der alten Münze, wo vorhin auch das K. G., und hernach das churpfälzische Hof-Vikariatsgericht zusammen gekommen war. Die Art zu verfahren war durchgehends nach der K. G. O eingerichtet, und das Quadranguliren der Ackten nahm auf die noch heut zu Tage beym K. G. übliche Weise allhier seinen Anfang. Bey den ausgefertigten Processen findet man selten die eigenhändige Unterschrift des Kayſers, oder statt deren den kayserlichen Nahmensstempel, sondern nur die Worte: *ad Mandatum Domini Imperatoris proprium*, und darunter entweder die eigenhändige Unterschrift des Churfürst Albrechts von Maynz, als K. Erzkanzlers oder dessen Vicekanzlers, Johann Hanarts, und noch weiter unten des Protonotarius, Ulrich Varenbülers. Auswärts aber wurde den Ausfertigungen das grosse kayserliche Siegel aufgedruckt, und die Insinuationen der Processe geschahen durch geschworne kayserliche Botten. Vor diesem kayserlichen Hofrathe wurde nun die oben schon erwähnte Streitsache der Stadt Lübeck wider Herunko von Sick zu Dornheim reassumirt, und noch verschiedene andere Reichshändel vorgenommen, welche aber insgesammt, nach Wiederaufrichtung des K. G. vor demselben sind fortgesetzt worden tt).

Soviel nun die Wiederherstellung dieses höchsten Reichsgerichts betrift, so war gleich der erste Punkt in der kayserlichen Proposition an die zu Worms zahlreich versammelte Reichsstände: „wie Recht, Fried, gute Ordnung und „Polis

tt) Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. IV. Sect. II. §. 8. 11. pag. 17-20. und in den Urk., n. 304-307. p. 77-83. *coll.* P. V. §. 36 sq. p. 40 sq.

„Policey im Reiche aufzurichten wäre„. Auf J. Chr.
diesen kayserlichen Vortrag bezeugte die Reichs- 1521
versammlung sogleich eine einmüthige Bereitwil-
ligkeit, das K. G. in Haupt und Gliedern wie-
der aufzurichten, und dessen Ordnung zu verbes-
sern. Man verordnete daher einen Ausschuß, wel-
cher die ehmals zu Worms im J. 1495. gemach-
te K. G. O., und die hernach auf den folgenden
Reichstagen, besonders dem Cölnischen vom J.
1512. und dem Augspurgischen vom J. 1518.,
auch sonst hinzugethane Zusätze durchsehen, und ei-
ne verbesserte K. G. O. entwerfen solte. Die-
ser Ausschuß stellte sodann hierüber fleißige Be-
rathschlagungen an, und es wurde unter andern auch
ein Entwurf einer Proceßordnung nach der
Form der *Rotae Romanae* gemacht. Endlich kam
auf dem damaligen Reichstage eine neue K. G.
O. zu stande, deren von dem Ausschusse gemach-
ten Entwurf sich der Kayser, ohne viele Erin-
nerungen beizufügen, gefallen ließ. Mithin trift
der Entwurf mit der gleich nachher durch öffentli-
chen Druck publicirten Ordnung in den meisten
Punkten überein; nur muste überall, wo des Reichs-
Regiments Erwähnung geschah, statt dieser Be-
nennung, gesetzt werden: Regiment im Reich,
oder Unser Regiment. Da diese neue K. G. O.
nebst den beiden ältern vom J. 1471. und 1495.
die eigentlichen Urquellen von der uralten Verfas-
sung des K. G. sind; so wird der Innhalt derselben
kürzlich bemerkt, und aus den damaligen Reichs-
tagshandlungen erläutert werden müssen.

Es bestehet aber die auf dem Wormser- 26 May
Reichstage publicirte Kammergerichts-Ord-
nung aus drey und dreyßig Titeln oder Arti-
ckeln. Der erste und vierte Artickel enthält die

J. Chr. 1521 Bestellung und Benennung des Kammerrichters und der beiden Grafen und Herren, welche die Stelle von jenem allenfals vertreten solten. Die Reichsstände brachten hiezu verschiedene Fürsten, Grafen und Herren in Vorschlag, aus welchen der Kayser den Grafen Adam von Beichlingen erwählte, und zum Kammerrichter bestellte, vermuthlich weil derselbe schon vormals, vom J. 1507. 1511., die Stelle eines *Assessoris generosi*, oder wie es itzo heißt, Präsidentens, und auch eines Kammerrichteramts-Verwesers, mit vielem Ruhm verwaltet hatte. Die beiden Stellen der Grafen und Herren aber sind, aus unbekannten Ursachen, bis zum J. 1524. unbesetzt geblieben. Hingegen wurde die Zahl der Beisitzer von sechszehn auf achtzehn vermehrt, indem nehmlich zwey Kayserliche Assessoren den beiden aus den Erblanden von Oesterreich und Burgund beigefügt wurden. Da nun der Kayser ohnehin schon die *Assessores generosos* oder die Grafen und Herren präsentirte, welche bey der Anwesenheit des Kammerrichters in allen Rechtshändeln gleich andern Assessoren mitvotirten; so mag vielleicht daher der Gebrauch rühren, daß die kayserlichen Beisitzer in ihrer Rangordnung unmittelbar auf die churfürstlichen Assessoren folgen und denen aus den kayserlichen Erblanden vorsitzen. Die churfürstlichen Beisitzer wurden ferner von einem jeden Churfürsten nach eigenem Belieben ernannt, die von den Kreisen aber erwählten eine Zeitlang allein die sogenannten Kreißfürsten, ohne Zuthun der übrigen Kreiß-Mitstände. Uebrigens geschah die damalige Wiederbesetzung des K. G. mit verschiedenen, in Ansehung ihres uralten Adels, bereits bekleideter ansehnlicher Aemter und gründlicher Gelehrsamkeit, hochberühmten Männern; wie

es

es die Ehre und das Ansehen des H. R. R., wie J. Chr.
auch die Nothdurft der Sachen und Partheyen 1521
erforderte.

Im zweiten Artickel wird verordnet, daß wochentlich dreimal, zwey Stunden Vor- und Nachmittags, Gerichtstage gehalten werden sollen, und der dritte Titel handelt von Beförderung der Sachen. Hierauf wird im fünften Artickel festgesetzt, daß es mit der jährlichen Visitation des K. G. gehalten werden solle, wie auf dem Costnitzer R. Tage vom J. 1507. beschlossen worden. In den folgenden Titeln vom sechsten bis zum achten ist die Rede von der Besoldung des Kammerrichters und der Assessoren überhaupt, und wie es insbesondere mit der Besoldung der abgängigen und untauglichen Beisitzer gehalten werden solle. Dem Kammerrichter nehmlich, wenn er ein Graf oder Herr wäre, wurden 1200. und einem Assessor vom Grafen- oder Herrnstande 600., denen aber, die nur Doktoren, Licentiaten, Ritter oder Edelleute wären, 400 Gulden, alles in Golde, zum jährlichen Gehalt angewiesen. Würde aber der Kammerrichter ein Fürst seyn, so solte auf die Erhöhung seiner Besoldung weiterer Bedacht genommen werden. In Ansehung der letztern Art von Assessoren schlich sich in den Abdruck der K. G. O. und des R. A. ein beträchtlicher Verstoß ein, da nehmlich denselben eigentlich 500 Gulden zum jährlichen Gehalt bestimmt waren, wie aus dem besiegelten Original Abschied und den damaligen Reichstags-Akten erhellet. Deswegen dann auch hernach die Adelichen und der Rechte gewürdigten Beisitzer sich darüber öffentlich beschwerten. Der neunte Artickel handelt von dem General-Fiskal, daß er eine redliche und gelehrte Person seyn

J. Chr. 1521 solle, und zugleich wird dessen Strafe bestimmt, wenn er den Partheyen unrecht thun würde. Im folgenden zehnten Titel wird dessen jährliche Besoldung auf 500 Gulden festgesetzt, auch kommt in demselben zuerst die förmliche Bestellung eines *Advocati Fisci* vor, dem jährlich 200 Gulden zum Gehalt angewiesen wurden. Beiden aber wurde vorgeschrieben, daß sie, ohne Wissen und Willen zweyer ihnen zuzuordnenden Mitglieder des kayserlichen Regiments, niemand strafen, noch mit den Strafwürdigen sich vertragen sollen. Uebrigens ist zu Ende dieses Titels die Stelle, worinnen sich der Kayser die fürstliche Fiskalische Sachen vorbehalten hat, in dem Abdrucke der K. G. O. sehr abgekürzt, da sie hingegen in der kayserlichen Erklärung weit deutlicher lautet. Dann in dieser heißt es: „wo auch Sachen vorfielen, die Fürstli„che Ehr und Würde, desgleichen Fürsten„thum, Grafschaften und Herrschaften, so „von K. M. und dem h. Reiche zu lehen rühren, „darum einer den andern ansprechen wollte, da„rinnen behält K. M. bevor, dieselben Sachen, „vor Ihr Majestät zu rechtfertigen, oder die „J. M. Statthaltern und Regiment im Reich, „oder dem K. G. zu empfehlen„.

Aus den drey folgenden Artickeln, nehmlich dem eilften, zwölften und dreyzehnten, ersiehet man gleichsam eine förmliche Ordnung von der Kayserlichen K. G. Kanzley. Die Bestellung der K. Kanzley kam zwar dem Churfürsten von Maynz, vermöge seines Erzkanzleramtes, von uralten Zeiten her, zu und wurden ihm auf dem damaligen Reichstage seine Erzkanzellariatrechte nochmals bestätiget. Indessen hat sich doch dem ungeachtet der Kayser und das Reich, in dieser und in den folgenden K. G. O., die Verpflichtung

tung sämmtlicher Kanzleypersonen, die oberste Aufsicht und Visitation der Kanzley, wie auch die Bestrafung der Kanzleypersonen durch den Kammerrichter, vorbehalten. Zur Besoldung werden dem Kanzleyverwalter jährlich 400., einem jeden Protonotarius 300., und einem jeden Notarius, wie auch dem Leser 200 Gulden bestimmt. Hierauf handeln der 14te und 15te Artickel von den Advokaten und Protonotarien wie auch ihrer Bestrafung, wobey verordnet wird, daß die Prokuratoren nicht *advocando*, und die Advokaten nicht *procurando* dienen sollen. Der 16te Titel giebt Nachricht von dem Taxator der Kanzleygefälle und seinem Gegenschreiber, wie auch ihrer Obliegenheit. Und endlich im 17ten Titel wird noch des Pedellen und im 18ten der geschwornen K. G. Botten, wie auch des Bottenmeisters und ihrer Eigenschaften und Obliegenheit gedacht. J. Chr. 1521

Da die nächstfolgenden Artickel vom 19ten bis zum 27sten, die vom gerichtlichen Processe handeln, theils durch die K. G. Visitations-Recesse, theils durch gemeine Bescheide in der Folge gar sehr sind verbessert worden; so wollen wir uns bey denselben nicht aufhalten. Sie handeln inzwischen von der Verhörung und Ausführung der gerichtlichen Processe in den Audienzen an den gewöhnlichen wöchentlichen dreyen Gerichtstagen; von Strafe der Ueberfahrung des gerichtlichen Processes; von Nullitäten; von Beobachtung der ersten Instanz; von Appellationen und der Appellationssumme, die auf 50 Gulden Kapital gesetzt wird; ferner von dem *Juramento paupertatis*; und den Vakanzen beym K. G.; endlich daß diesem sein freyer stracker Lauf gelassen werden solle. Hingegen wird bey dem 28sten Titel:

J. Chr. 1521 „wie auf die Acht verfahren werden solle„? ein und anderes zu bemerken seyn. Es machte nehmlich der Kayser bey diesem Artickel die beträchtliche Anmerkung, daß, wo in Landfriedensbruchsfällen die Thaten und Handlungen klar und offenbahr wären, oder durch Feindbriefe erwiesen werden möchten, es keiner Ladung und langen Rechtfertigung nöthig hätte, sondern von ihm, oder seinem Statthalter und Regiment, oder auch vom K. G. die R. Acht und Aberacht erkannt werden könnte. Allein die Reichsstände beharrten auf ihrer, schon ehmals unter K. Maximilian öfters behaupteten Meynung, daß auch gegen einen kundbaren Friedbrecher die Ladung allerdings nöthig wäre; mithin dieser Artickel auf solche Art abgefaßt werden muste. Daß sich aber der Kayser hieran nachmals nicht gekehrt habe, davon werden in seiner Regierungsgeschichte verschiedene Beispiele vorkommen. Im 29sten Titel wird befohlen, daß die Partheyen in Ausbringung der Akten erster Instanz nicht allzusehr beschwert werden sollen.

Der 30ste Artickel verordnet, einen jeden bey seinen ordentlichen Gerichten bleiben zu lassen, und die Mißbräuche an den geistlichen und weltlichen Gerichten abzuschaffen. Dieser Titel ist zwar in der K. G. O. ziemlich kurz gefaßt; aber die R. Tags-Akten enthalten davon desto mehreres. Soviel nehmlich die Mißbräuche bey den geistlichen Gerichten betrift; so wurden bereits auf dem damaligen Reichstage die schon vormals unter K. Maximilian dem *I.* vorgekommene Beschwerden der Teutschen Nation wider den Römischen Stuhl von neuem hervorgesucht, und bis auf hundert vermehrt übergeben. Unter denselben waren nun auch verschiedene in das R. Justizwesen einschlagende Hauptbeschwerden, als z. B.

wie

wie und welche Sachen in der ersten Rechtfertigung nach Rom gezogen würden? von Päbstlicher Delegation und Commissarien, von Schmälerung der Gerichtsbarkeit des Patronatrechtes, wie die Layen unbillig, auch in weltlichen Sachen, z. E. wegen Schulden, Injurien, gethanen Eides ꝛc., vor geistliche Gerichte gezogen würden, u. s. w. *). Wegen des Mißbrauchs bey weltlichen Gerichten aber wurden doppelte Klagen angebracht, nehmlich sowohl gegen das Hofgericht zu Rothweil und das Schwäbische Landgericht auf der Leutkircher Heide, als auch gegen die Westfälische heimliche Gerichte. Die erstere gehen auf die Mängel bey Besetzung dieser Gerichte und die bey denselben zugelassene untüchtige Advokaten, ferner auf die Mißbräuche in Achts- Criminal- und andern Fällen, und besonders auf die eigenmächtige Erhöhung des Taxes. Mithin trug die R. Versammlung auf eine forderlamste Visitation und Reformation dieser Gerichte an, und daß die Reichsständische Privilegien *de non evocando* und der ersten Instanz dem Hof- und Landgericht insinuirt, von diesen aber auf das genaueste beobachtet, und bey erfolgten Appellationen nicht so eilig und schnell verfahren werden solte. J. Chr. 1521

Hiernächst in Ansehung der Westfälischen heimlichen Gerichte erinnerte der Kayser, es solte bestimmt werden, was für Sachen vor dieselben gehörten, um die vielen Irrungen zu verhüten. Hierauf ersuchten die Reichsstände den Churfürsten von Cöln, als den Oberherrn und Statthalter dieser Gerichte, daß er darüber einen Bericht an den Kayser abstatten möchte, welches er auch, noch währendem Reichstage, in einem ausführ-

*) Kapps Nachlese der Urkunden von der Reformationsgeschichte, P. III. n. 25. pag. 240 sqq.

J. Chr. führlichem Aufsatze bewerkstelliget hat. In demsel-
1521 ben nennt sich der Churfürst: Sr. K. M. Ober-
sten Statthalter und Verweser der Westfäli-
schen Gerichte; ferner führt er an, die Stuhl-
herren wären Fürsten, Grafen, Herren, Rit-
terleute und Städte; wegen der Ordnung be-
ruft er sich besonders auf die Reformation Chur-
fürst Philipps von Cöln; weiter werden die diesem
Gerichte unterworfene Personen und Sachen
ausführlich angezeigt, und auf die angebrachte Be-
schwerden geantwortet: besonders aber der Appel-
lationen halber mit angefügt, daß solche an das
Chur-Cölnische Hofgericht zu Arensberg und
an das gemeine Capitul ergehen. Auf solchen
übergebenen Bericht wurde sodann dem Reichsabe-
schiede folgender Schluß eingerückt, daß es we-
gen der heimlichen und Westfälischen Gerich-
te bey dem in der vorigen K. G. O. hievon ent-
haltenem Artickel bleiben solte, der Kayser aber
an den Churfürsten von Cöln und andere, die
Freystühle unter sich hätten, Befehle erlassen
möchte, darauf zu sehen, daß diese Gerichte bey
ihrer alten Ordnung bleiben und selbige nicht miß-
brauchen. Allein dieser Mißbrauch war nicht so
leicht zu heben, deswegen dann auch die Appellatio-
nen von dem K. G. häufiger, als vormals, sind
angenommen, und öftere scharfverpönte Gebotsbrie-
fe gegen die Westfälische Gerichte erlassen worden.

Der 31ste Artickel der K. G. O. enthält ei-
ne Verbesserung der Exekutionsordnung. Es
wurde nehmlich in demselben festgesetzt, daß künftig
die aufgerichtete Kreise zur Exekution gebraucht
werden solten; mithin hier der Ursprung der den
Kreisen übertragenen Vollstreckungen der kam-
mergerichtlichen Erkenntnisse gegen Unmit-
telbare zu bemerken ist. Bey Mittelbaren aber

wurde

wurde die Exekution ihren Landesherren oder Obrigkeiten aufgetragen. Zugleich wurde in eben diesem Titel eine Verordnung gemacht, wie es mit den Erkenntnissen der Processe, Ertheilung der Urtheile, und Exekution gegen Fremde und ausser dem Reiche Gesessene gehalten werden solle, wozu das, unter K. Maximilian erwähnte, kammergerichtliche Verfahren des kayserlichen General-Fiskals in Sachen Thomas Jadeck wider die Städte Danzig und Elbingen mag Gelegenheit gegeben haben. Der Kayser erklärte nehmlich in Ansehung dieses Punkts bey dem ihm übergebenem Entwurf der K. G. O., daß künftig das K. G. wider Fremde und ihre Verwandte keine Ladung noch anderes erkennen, oder inn- und ausserhalb des Reichs einigen Angrif gestatten solte, ohne K. M. sonder Wissen, Befehl und Zulassung, weil nehmlich, durch dergleichen Angriffe der Fremden inner- und ausserhalb des Reichs, dem Kayser und andern angränzenden Reichsständen leichtlich Krieg, Aufruhr und Beschädigung entstehen könnten. Es wurde daher in obgedachtem 31sten Artikel verordnet, daß hinführo das K. G. gegen die, so dem Reiche nicht unterworfen, und in dessen Gränzen nicht sitzen, ohne Bewilligung des kayserlichen Statthalters und Regiments keine Processe erkennen und ausgehen lassen solte. In dem 32sten Titel werden die unter Unmittelbaren entstandene Irrungen über streitigen Besitz, nach Maasgab des Cölnischen Reichsabschiedes vom J. 1512., in der ersten Instanz zur Entscheidung an das K. G. gewiesen. Was aber den Anhang betrift, daß nehmlich diese Verordnung denjenigen Ständen, die sonst rechtliche Austräge deshalben unter sich hätten, an ihren Rechten unabbrüchig seyn solte; so bezieht sich derselbe auf die Schwäbischen

J. Chr. 1521 bischen Bundsverwandten Stände, in deren Irrungen über streitigen Besitz dem, von unserm Kayser abermals erneuertem, Schwäbischen Bundgerichte die Erkäntniß zukam.

Endlich in dem 33sten oder letzten Artickel der K. G. O. wird von rechtlichen Austrägen der Grafen und Ritterschaft gegen Churfürsten, Fürsten und Fürstmäßige, und hinwiederum dieser gegen jene gehandelt. Es waren nehmlich schon längst vor Errichtung des K. G. sowohl gewillkührte, als auch gewissermassen rechtliche Austräge in Uebung. Wie aber K. Maximilian einen beständigen Landfrieden, und zugleich das Kammergericht, als ein beständiges oberstes Landfriedensgericht, errichtete; so war nöthig den rechtlichen Austrägen eine gemessene Form, durch ein pragmatisches Reichsgesetz, zu bestimmen, welches dann auch in der ersten K. G. O. vom J. 1495. geschah. Man setzte hiebey zur Grundregel: „daß alle Personen und Sachen, „die ohne Mittel der kayserlichen Gerichtsbarkeit unterworfen, bey dem K. G. fürgenommen „werden solten„. In Ansehung der Churfürsten, Fürsten und Fürstmäßigen wurde nun die Ausnahme gemacht, daß ihnen in ihren Streitsachen, jedoch Landfriedensbruchs- und andere dahin einschlagende Fälle ausgenommen, ihr Recht der ersten Instanz, nehmlich die rechtliche Austräge, vorbehalten wurden. Jedoch behielt sich hiebey der Kayser die Oberhand überall bevor, indem der gemeine Obmann ein für allemahl kayserliche Gewalt, als Kayserlicher Commissarius erhielt. Hingegen die übrige Stände und Glieder des Reichs der zweiten Ordnung blieben unter der einmal festgestellten obigen allgemeinen Grundregel; doch ließ ihnen der Kayser die Freiheit, sich der will-

willkührlichen oder sonders gefreyten Austrä- J. Chr.
ge ferner zu bedienen, wovon aber kein Schluß 1521
auf rechtliche Austräge gemacht werden kann.
So war es mit den Austragsgerichten unter K. Maximilian beschaffen; aber auf dem itzigen Wormser Reichstage kam diese Materie von neuem auf das Tapet. Die Churfürsten, Fürsten und Fürstmäßige liessen es zwar bey der vormaligen Ordnung vom J. 1495. lediglich bewenden; hingegen die Grafen, Herren und der unmittelbare Reichsadel brachten dißfals zwey Hauptpunkten in Bewegung. Sie verlangten nehmlich erstlich, daß ihnen bey Rechtfertigung der Churfürsten, Fürsten und Fürstmäßigen mehrere Wege eröfnet, und hernach zweitens auch ihnen unter sich ein förmlicher rechtlicher Austrag beigelegt werden möchte. Hierüber ist nun auf dem damaligen Reichstage, auf die von einigen Grafen, Herren und vom Adel übergebene Supplikation, und darinnen angeführte Beschwerden, zwischen ihnen, den Churfürsten und Fürsten, wie auch dem kleinen Ausschusse, oder der niedergesetzten Reichs-Deputation, vieles schriftlich und mündlich verhandelt worden. Es ertheilte auch deshalben der kleine Ausschuß einen Rathschlag und die Churfürsten und Fürsten thaten verschiedene Vorschläge; aber die Grafen, Herren und der Reichsadel wolten sich solche nicht gefallen lassen, worüber dann die gepflogene gütliche Handlungen zuletzt völlig unterbrochen wurden, und sich fruchtlos zerschlugen. Mithin wurde nunmehr ein förmliches Reichs-Gutachten wegen dieser Austräge entworfen, welches der Kayser genehmigte, worauf dieser allgemeine Reichsschluß dem 33sten Titel der neu publicirten K. G. O. einverleibt wurde. Vermöge dessen sind acht Wege festgesetzt

worden,

J. Chr. worden, aus welchen der klagende Graf, Herr
1521 oder Unmittelbarer von Adel, in seinen Streitsachen mit einem Churfürsten, Fürsten oder Fürstmäßigem, sich einen zum rechtlichen Austrag erwählen kann. Wenn aber ein Churfürst, Fürst oder Fürstmäßiger wider einen Prälaten, Grafen Herrn oder einen vom Reichsadel zu klagen hätte; so soll entweder jener einen seines gleichen zum Commissarius oder Austragsrichter zu ernennen befugt, oder der Beklagte schuldig seyn, dem Kläger aus dessen Stande drey vorzuschlagen, von denen dieser sich einen zum Austragsrichter erwählen kann. Hiernächst wurden auch die rechtliche Austräge den Prälaten, Grafen, Herren, und dem unmittelbaren Reichsadel unter sich dergestalt zugestanden, daß der Kläger entweder einen aus denen, von dem Beklagten ihm vorgeschlagenen, drey Churfürsten, regierenden Fürsten oder Fürstmäßigen zum Austragrichter solle erkiesen, oder vom Kayser, und in dessen Abwesenheit von seinem Statthalter und Regiment, einen Commissarius zum Austraggerichte erbitten können.

Hingegen wurden den Prälaten, Grafen, Freyherrn oder einem vom Reichsadel, wenn sie eine Reichsstadt, oder ein Mittelbarer verklagte, die rechtlichen Austräge nicht zugestanden, sondern die Klage konnte gleich in der ersten Instanz vor dem K. G. angebracht werden, wobey es auch, ungeachtet aller nachmaligen und neuern Bemühungen der Stände von der zweiten Ordnung oder Classe, bisher noch geblieben ist. Indessen gab die damals zu Worms fehlgeschlagene Hofnung der Grafen, Herren und des Adels vermuthlich Anlaß, daß die Fränkischen Grafen, Herren und Edelleute noch in diesem Jahr verschiedene Zusammen-

menkünfte hielten, um über ihr Bestes zu berath- J. Chr.
schlagen, wovon wir z. E. Graf Georgs von 1521
Werthheim und einiger Edelleute Ausschreiben 3 Sept.
zu einem Grafen- und Rittertag nach Mergentheim haben †). Da übrigens in der Regimentsordnung war versehen worden, daß das Kammergericht zu Nürnberg bey dem kayserlichen Regimente seinen Aufenthalt nehmen solte; so wurde es auch daselbst, durch den kayserlichen 30 Nov.
Statthalter, den Pfalzgrafen Friedrich, eröfnet, die anwesenden Glieder desselben von ihm in Pflicht genommen, und hierauf die drey ersten öf- im Dec.
fentlichen Audienzen gehalten. Es muste aber die damalige geringe Anzahl von achtzehn Beisitzern sofort eine ungeheure Last von Arbeiten über sich nehmen. Dann gleich anfangs wurden 3000 alte unerledigte Processe wieder vor die Hand genommen, wozu dann ferner die neuern Aktenstücke kamen, die vor dem Reichsvikariat, und währendem Wormser Reichstage vor dem kayserlichen Hofrathe angebracht, und nunmehr bey dem K. G. neuerlich eingeführt worden. Hieraus kann man urtheilen, wie viel tausend unerledigte Acktenstöcke nunmehr, nach einem fernern Ablaufe von dritthalbhundert Jahren, bey dem Kammergerichte liegen mögen u).

Der dritte Punkt, der auf dem Wormser Reichstage zu einem gedeilichen Schlusse gekommen

†) Lünigs R. A., T. XII. im 2. Absatz, n. 139. p. 308. u) K. G. O. vom J. 1521. in Lünigs R. A., T. II. n. 98. p. 357-373. von Ludolfs Corp. Jur. Cameralis, n. 16-18. p. 44-57. und in der N. Samml. der R. A., P. II. n. 22. pag. 179-194. Wormser R. A. vom J. 1521., §§. 1. 7. 12-17. et 21., *l. c.*, p. 204-207. Freyherr von Harpprecht *l. c*, P. V. §. 1-35. p. 17. 40. und in den Urk., n. 1-10. p. 162-196.

J. Chr. men ist, betrift die Erneuerung, Verbesserung und
1521 Handhabung des Landfriedens. Der ehmals vom K. Maximilian dem I, im J. 1495., auf dem Wormser Reichstage, publicirte erste, beständige und allgemeine Landfriede war kurz, und unvollkommen, deswegen derselbe noch unter dessen Regierung, auf den folgenden Reichstagen, in verschiedenen Stücken weiter erklärt worden. K. Carl fand, wegen der damaligen Zeitläufte, für nöthig, denselben von neuem durchzusehen, und mit einigen nothwendigen Zusätzen und weitern Erklärungen, gleich zu Anfang seiner Regierung, zu publiciren. Er nahm daher auch diese Materie auf unserm Wormser Reichstage vor, und verglich sich mit den anwesenden Churfürsten, Fürsten
26 May und Ständen, über einen erweiterten Landfrieden, welchen er auch zu Ende des Reichstages publicirte. Es bestehet derselbe aus zwanzig Titeln oder Artickeln, und dessen Innhalt gehet kürzlich dahin, daß durch das ganze Reich alle Fehden aufgehoben und abgethan seyn, die Landfriedensbrecher aber mit der That und Recht in die Reichsacht, und in eine Strafe von 2000 Mark feinen Goldes fallen sollen. Einem jeden wurde erlaubt, den Friedbrecher zu verfolgen, und besonders den Kreiß-Hauptleuten die Handhabung des Landfriedens anbefohlen, auch die Ueberfahrer oder Verächter dieser Ordnung in die Strafe des Friedbruchs erklärt. Ferner soll verdächtigen und nicht offenbaren Friedbrechern, wenn sie auch eine Fürstliche Person wären, kein Aufenthalt oder Vergleitung gegeben werden. Würde auch nöthig seyn, wider einen solchen Friedbrecher und Aechter mit gewafneter Hand zu verfahren; so solte der Beschädigte oder Kläger, oder auch der Kammerrichter, sich deshalben an den Kayser,

und

und in dessen Abwesenheit an das Regiment wen- J. Chr:
den, welchem die Macht gegeben wurde, hierunter 1521
das nöthige zu verfügen, nebst der Vorschrift, wie dem Kläger wider des Aechters, wenn er etwa ein Ganerbe wäre, Schlösser und Festungen geholfen werden solle, falls er selbige gefährlicher Weise verkauft, vertauscht, oder jemanden in Schutz gegeben hätte. Hiernächst wird in unserm Landfrieden auch von dem Friedbruch geistlicher Personen, ingleichen von herrnlosen Reisigen und Fußknechten gehandelt. Gegen denjenigen aber, der Jahr und Tag freventlich in der Acht verharren würde, solte mit dem geistlichen Banne verfahren, und kein Aechter, ohne Genugthuung und Willen des Beschädigten, von der Acht losgezählt werden. Endlich werden alle Freiheiten die diesem Landfrieden zuwider sind, aufgehoben; doch soll derselbe andern gemeinen und des Reichs Rechten keinen Abbruch thun, in sowеit sie nicht durch denselben aufgehoben sind. Da auch alle Ordnungen, Gebot und Rechtfertigungen ohne Handhabungen unverfänglich wären; so wurde noch zuletzt die Exekution dieses Landfriedens von dem Kayser allen Churfürsten, Fürsten, und Ständen des Reichs auf das nachdrücklichste eingeschärft und anbefohlen [v]).

Nunmehro folgt, in der von mir beliebten Ordnung, die Bewilligung der Reichshülfe zu dem vom Kayser vorzunehmendem Römerzuge, und die deswegen gemachte neue Reichsmatrickul.

Es

v) Landfriede vom J. 1521. in Lünigs R. A., T. II. n. 99. pag. 373-382. et T. VI. n. 64. pag. 143. 152. *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. pag. 342. N. Samml. der R. A., P. II. n. 23. pag. 194. 303. und Wormser R. A. vom J. 1521., §. 22. 28. *l. c.*, pag. 207.

J. Chr. Es that nehmlich K. Carl, auf dem damaligen
1521 Reichsrage zu Worms, am Montag nach
12 Merz Oculi, den versammelten Reichsständen einen merkwürdigen Vortrag, um ihm, als dem Haupte der Christenheit, und zugleich der höchsten und grösten Monarchie des Römischen Reichs wieder zu ihrer ehmaligen Ehre und Herrlichkeit zu verhelfen. Er führte zu dem Ende der Reichsversammlung die vormalige Hoheit und Würde des heiligen Römischen Reichs auf das nachdrücklichste zu Gemüthe, welche aber durch Nachläßigkeit oder andere Zufälle seither in grossen Verfall gerathen wäre. Zugleich aber bezeugte er seine grosse Zuneigung zu dem heiligen Reiche Teutscher Nation, und seine Bereitwilligkeit, demselben zu seiner verlohrnen Hoheit, Macht und Ansehen, ganz oder doch zum Theil, wieder zu verhelfen, und das vom Reiche abgefallene, oder demselben abgedrungene, ganz oder zum Theil, wieder herbey zu bringen, auch hiezu seinen Leib und seiner Königreiche und Erbländer Vermögen zuzusetzen, welches nicht blos ihm, als dem weltlichen Oberhaupte der Christenheit, der christlichen Kirche Advokaten, und dem Beschützer des Stuhls zu Rom, der gesammten Kirche und Geistlichkeit, sondern auch besonders der ganzen Teutschen Nation, zur Ehre, Wohlfahrt und gemeinem Nutzen gereichen würde. Allein hiezu würde erfordert, daß ihm die Stände des Reichs getreue Hülfe und Beistand leisteten, in deren Hofnung und Erwartung er nicht nur alle seine und seiner Erbkönigreiche und Länder Kräfte anspannen wolte, das heilige Reich wieder zu seiner vorigen Hoheit und Würde zu bringen, sondern auch gesonnen wäre, in seiner und des H. R. Teutscher Nation Voraltern Fußstapfen zu treten, welche durch Gutthaten und Tugenden die Römische

mische Krone auf die Teutschen gebracht, und erlangt hätten. Er ermahnte daher alle und jede Reichsstände, dieses alles wohl zu Herzen zu nehmen, und darüber zu berathschlagen, damit seine Hoheit, Obrigkeit, Reputation und Autorität nicht allein bey ihnen, sondern auch bey fremden Nationen also bedacht werde, daß er und das heilige Reich bey denselben ein An- und Aufsehen erlange; in Betracht, daß sodann auch der Churfürsten, Fürsten, Stände und aller Glieder des Reichs Ehre und Würde erhalten würde. Wenn aber er verachtet würde; so wäre solches aller Stände Verachtung, Nachtheil und Schaden, und diente zur Verkleinerung beider, des Kaysers und der Reichsstände. Endlich fügt er noch hinzu, „daß „sein Gemüth und Wille nicht dahin stehe, daß man „viel Herren habe, sondern allein einen, wie „solches auch des heiligen Reichs Herkommen „wäre„ w). J. Chr. 1521

Durch diesen Vortrag hatte der Kayser den Reichsständen seine Meinung, wegen einer ihm zu bewilligenden Hülfe an Volk oder Geld deutlich genug zu verstehen gegeben, die er auch sowohl zu seinem künftigen Römerzuge, als auch zu seinen damals schon gefaßten Absichten, die Franzosen aus Mayland zu vertreiben, und seine und des Reichsrechte im Königreich Italien wieder herzustellen, nöthig hatte. Es bewilligte ihm daher die Reichsversammlung zu seinem vorhabendem Römerzuge, und zu Wiedereroberung und Herbeybringung an das Reich derjenigen Länder, die demselben entzogen und lange Zeit in fremden Händen

w) von Olenschlagers N. Erläuter. der G. B., §. 22. pag. 70. nota 1) und in dem Urkundenbuche, n. 7. pag. 15-19.

J. Chr. Händen gewesen, 4000 Mann zu Pferd und
1521 20000 zu Fuß, und sie versprachen ihm zugleich, solche Hülfe, auf die verglichene Zeit und Mahlstatt, an Volke, und nicht an Gelde, zu stellen. Einem Reisigen solten monatlich nicht über zehen Gulden auf ein Pferd, und einem Fußknecht nicht über vier rheinische Gulden, für Sold, Kost und Schaden gegeben werden. Ferner solten dieser Reichsarmee Teutsche Hauptleute und Kriegsräthe zugeordnet werden, welche dem Kayser und seinen Hauptleuten, die auch aus Teutscher Nation zu nehmen wären, gehorsam seyn solten. Die ganze Reichsarmee aber solte dem Kayser oder seinem verordnetem Feldhauptmann mit einem gewöhnlichen Eide des Gehorsams verpflichtet werden. Uebrigens solte man keinen mit dieser zu leistenden Reichshülfe verschonen, noch der Ungehorsamen Bürde auf die Gehorsamen legen, sondern der Kayser versprach, allenfals jene zu ihrer Schuldigkeit anzuhalten. Endlich machte sich derselbe noch anheischig, diese Hülfe zu nichts anders, als wozu sie ihm bewilliget worden, zu gebrauchen. Um nun diese dem Kayser zugestandene 24000 Mann unter die sämmtliche Reichsstände zu vertheilen, wurde auf dem damaligen Reichstage eine neue Matrickul errichtet, die jedoch in vielen Stücken noch unrichtig war, und welcher daher von verschiedenen Reichsständen, besonders den Reichsstädten, ist widersprochen worden. Es mochte auch gar nicht die Absicht seyn, selbige beständig beizubehalten, sondern sie künftig nach Zeit und Umständen zu ändern, und zu verbessern. Allein es ist seit der Zeit keine andere gemacht worden, und man hat sie daher bis itzo allezeit zum Grunde der Reichsanschläge und deren Moderation gelegt; deswegen sie auch in den Gesetzen,

ungeach-

ungeachtet ihres grauen und dritthalbhundertjährigen Alters, die neueste und legale Matrickul genannt wird f). Endlich ist auch noch auf unserm Reichstage die bisherige Verfassung der zehen Kreise bestätiget, und eine deutlichere und bessere Ordnung derselben gemacht worden; unter welchen Kreiß nehmlich ein jeder Stand gehöre g). J. Chr. 1521

Der Reichstag zu Worms hatte nunmehr fast von Anfang des Jahrs bis in den Maymonat hinein gedauert, und die Reichsstände sehnten sich nach dessen Ende. Es konnten daher manche in Vortrag gekommene Sachen nicht zum Schlusse gebracht werden, sondern man muste sie unausgemacht liegen lassen. Der Reichsabschied wurde auf einen Tag mit der Regiments- und K. G. Ordnung, wie auch dem Landfrieden publicirt, und vom Kayser und eben denjenigen deputirten Ständen besiegelt, die ich schon oben bey der Siegelung der K. G. angeführt habe. Es bestehet aber der Reichsabschied aus vierzig Paragraphen, und verschiedenes aus demselben ist bisher schon angeführt worden; dann gleich die 17. ersten §§. handeln vom kayserlichen Regiment, dem K. G. und den Westfälischen Gerichten, wovon das nöthige schon gesagt ist. In dem 17. §. aber wird noch ausserdem dem kayserlichen Regimente aufgetragen, den auf dem Reichstage ge- 26 May

f) Wormser R. A. vom J. 1521., §. 30-37. *l. c.*, p. 208. Die R. Matrickul aber vom J. 1521. stehet in Lünigs R. A., T. I. im 1. Theil, n. 18. pag. 764-772. *coll.* T. IV. n. 284. p. 448-481. und in der N. Samml. der R. A., P. II. n. 27. et 28. pag. 216-229.

g) Lünigs R. A., T. II. n. 95. p. 338-343. und N. Samml. der R. A., P. II. n. 26. p. 211-216. Cf. die Regimentsordnung vom J. 1521., §. 21-26., *l. c.*, pag. 175.

J Chr. machten Entwurf der peinlichen Gerichtsord-
1521 nung weiter zu erwägen, und sie sodann im heili-
gen Reiche, im Nahmen des Kaysers, aufzu-
richten. Im 18ten und 19ten §. wird der schon
ehmals, im J. 1500., auf dem Augspurgischen
Reichstage, gemachte Reichsschluß wegen der
Erbfolge der Enkeln mit ihrer Eltern Geschwi-
strigen in Stammtheile bestätigt, und allen
Obrigkeiten befohlen, auf diese Satzung genau zu
zu halten. Wie es aber unter Geschwisterkin-
dern mit der Erbschaft des letztlebenden von ihrer
Eltern Geschwistern zu halten seyn möchte, wird
im 20sten §. dem Regimente zur Entscheidung
überlassen, die auch von demselben, obgedachter
massen, noch in diesem Jahre erfolgt ist. Vermö-
ge des 21sten §. soll die K. G. O. durch öffentli-
chen Druck publicirt werden, welches auch mit dem
Landfrieden geschehen solle, von welchem und des-
sen Exekution in den folgenden Paragraphen
vom 22sten bis zum 28sten gehandelt wird. Der
29ste §. hingegen betrift die in Münz- und Poli-
ceysachen, vorwaltende Mängel, z. E. von Got-
teslästerung, Monopolien, unziemlichen Vorkauf,
grossen Handelsgesellschaften, neuen und erhöheten
Zöllen, und gemeinem Reichsmaaß und Gewicht,
worüber zwar auf diesem Reichstage gleichfals
vieles wäre berathschlagt worden, so aber, wegen
Mangel der Zeit und anderer wichtiger Geschäfte,
nicht hätte zum gänzlichen Schlusse gebracht werden
können. Deswegen wird dem Kayserlichen Re-
gimente aufgegeben, deshalben die Nothdurft wei-
ter zu ermessen, und davon Ordnung zu machen,
auch darüber zu halten. Hierauf wird vom 30sten
bis zum 37sten §. von der dem Kayser bewilligten
Reichshülfe das kurz vorhin, bey Gelegenheit der
neuen R. Matrickul, angeführte verordnet, und
sodann

sodann versprechen, im 38sten und 39sten §., der Kayser und die Stände einander, alles vorstehende fest und unverbrüchlich zu halten. Endlich protestiren im 40sten §. der Pfalzgraf Friedrich und H. Georg von Sachsen, daß die im R. A. folgende Unterschrift der Fürstlichen Personen ihnen, ihren Vettern und beiden Häusern Bayern und Sachsen, an ihrer Seßion, altem Herkommen und Gebräuchen unabbrüchig seyn solle; worauf dann endlich die gewöhnliche Unterschrift der Nahmen von den anwesend gewesenen Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch ihren Gesandten den Beschluß von dem ganzen R. A. macht z). der J. Chr. 1521

Auf diesem langwierigen Reichstage wurde noch ausserdem verschiedenes in Reichssachen vorgenommen, wovon zwar nichts in den Reichsabschied gekommen, so aber doch bemerkt zu werden verdient. Gleich zu Anfang desselben brachte der Churfürst Friedrich von Sachsen den, auf dem letztern Augspurgischen Reichstage geregten Streit mit dem Churfürsten von Maynz wegen der Umfrage auf dem Reichstage a) von neuem in Bewegung, und ein jeder Theil führte seine Rechte und Befugnisse schriftlich aus. Nach deren Erwägung suchte zwar der Kayser, diese Streitigkeit, mit Zuziehung der Churfürsten von Trier, Cöln

z) S. den Wormser R. A. in Lünigs R. A., T. II. n. 100. p. 382-389. und in der N. Samml. der R. A., T. II. n. 24. p. 203-210. Ueberhaupt geben auch noch einige Nachricht von unserm Reichstage der Hartm. *Maurus* in seiner Relat. de coronat Caroli V., in *Goldasti* Polit. imperial., P. III. n. 3. pag. 276 sq. und der Dietrich Burzbach in seiner Mißif vom 7. Merz 1521., in Goldasts polit. R. Händeln, P. XXII. n. 2. pag 940 sq.

a) S. in diesem zehnten Bande des Auszuges ꝛc., S. 130 u. f.

J.Chr. und Pfalz, gütlich beizulegen, und that zu dem
1521 Ende den Vorschlag, daß, unbeschadet der Rechte eines jeden Theils, der Churfürst von Sachsen, die Umfrage bey den Churfürsten und Ständen, in Gegenwart des Kayserς, allein haben, der Churfürst von Maynz aber gleichfals allein die Umfrage thun solte, wenn die Churfürsten sonderlich beysammen wären. Hingegen bey einem Ausschuß oder Deputation der Stände solten Maynz und Sachsen, oder ihre Gesandten, mit der Umfrage bey den Churfürsten, von Tag zu Tag, mit einander umwechseln, und auf diesem Reichstage hiemit Maynz, auf dem folgenden aber Sachsen den Anfang machen, hingegen die Umfrage bey den übrigen Ständen eines solchen Ausschusses solte blos durch Chur-Sachsen geschehen, und der umfragende Churfürst jedesmal zuletzt von dem nicht umfragenden Churfürsten um seine Stimme befragt werden. Allein der Churfürst von Sachsen verwarf diesen Vorschlag; worauf aber der Kayser dem ungeachtet diesen von ihm gethanen Vorschlag, durch einen Interims-
9. Febr. abschied, zur Norm festsetzte, und sodann den
10.e.m. Churfürsten Ludewig von Pfalz, den Bischof Christoph von Augspurg und seinen Rath, D. Gregorius Lamparter, zu Commissarien in dieser Sache ernannte, vor welchen beide Theile ihre Gerechtsame, in drey Terminen, gegen einander in Schriften und durch Zeugen ausführen solten, worauf der Kayser, mit obgedachten drey Churfürsten, die Sache, noch währendem Reichstage, entscheiden wolte. Es brachten auch hierauf die Partheyen ihre Nothdurft vor der Commißion vor, welche durch ein Interlokut auf den Beweis erkannte, und hiezu einen Termin ansetzte, in welchem sich aber Chur-Maynz versäumte; deswegen

gen Chur-Sachsen den Kayser, an welchen die Commissarien von dem bisherigen Verlauf der Sache Bericht erstattet hatten, ersuchte, nunmehro in der Hauptsache zu sprechen. Allein der Churfürst von Maynz erlangte von dem Kayser, daß derselbe an die vorigen Commissarien ein neues Commissoriale wegen Verhör der Zeugen ergehen ließ. Es wurden auch die Partheyen von den Commissarien nochmals vorbeschieden, doch kam die Sache auf diesem Reichstage nicht zur Entscheidung, sondern der Streit dauerte noch eine Zeitlang auf den folgenden Reichstagen fort b). J. Chr. 1521. 29 Apr.

Dem Churfürsten Albrecht von Maynz bestätigte unser Kayser auf dem damaligen Reichstage die Erzkanzellariat-Gerechtsame durch eine besondere Urkunde, worinnen er demselben alle Expeditionen in Reichssachen, bey seiner Anwesenheit am kayserlichen Hofe, allein zueignete und versicherte. Bey seiner Abwesenheit aber solte seine Stelle der kayserliche Großkanzler, Mercurinus von Gattinara vertreten, die Siegel in seiner Verwahrung haben, und die lateinische Ausfertigungen, wenn es ihm beliebte, unterschreiben. Und noch ausserdem solte ein Sekretarius aus der kayserlichen Reichskanzley, dem der Churfürst von Maynz, als Erzkanzler, solches besonders auftragen würde, an dessen Stelle und in dessen Nahmen (- - - *quantum ad signaturam attinet* - - *vice et nomine ipsius*,) die das Reich betreffende kayserliche Ausfertigungen unterschreiben. Alle andere Urkunden aber, Privilegien, Briefschaften u. s. w., die nicht auf solche Art und Weise ausgefertiget werden würden, wurden für falsch und unterge-

b) Müllers Staats-Cabinet, P. VIII. c. 1. §. 5-19. p. 16-113.

J. Chr. schoben erklärt c). Hiernächst ertheilte der Kayser,
1521 während dem Reichstage, dem Churfürsten Lude-
15 May wig von Pfalz eine besondere Bestätigung über alles dasjenige, was er in seinem geführten Vikariate in Justitz- und Gnadensachen verhandelt hatte d), dergleichen Bestätigung vermutlich auch der andere Reichs-Vikarius, nehmlich der Churfürst von Sachsen, wird erhalten haben. Von dem von unserm Kayser publicirtem Dekret in der Hildesheimischen Sache, deren Entscheidung auf unsern Reichstag war verwiesen worden, will ich weiter unten das nöthige beibringen, wenn ich auf die Achtserklärung des Bischofs von Hildesheim kommen werde.

Hingegen mus ich noch der Commißion ge-
28 May denken, welche der Kayser dem Churfürsten Richard von Trier gegeben hat, um die schon seit langer Zeit, zwischen dem Churfürsten und Erzbischof Hermann und der Stadt Cöln, wegen des Innritts und der damit verknüpften Huldigung, auch anderer Sachen halber, entstandene Streitigkeiten, noch vor Anfang des Septembermonats d. J. beizulegen; in dessen Entstehung die Stadt dem Erzbischof den gewönlichen Einritt gestatten solte. Es unterzog sich auch Churfürst Richard diesem Geschäfte, und begab sich deshalben in Person nach Cöln, wo er
31 Aug. dann einen gütlichen Vertrag zu stande brachte. Weil sich aber neue Zänkereyen, wegen der Titulatur der Stadt Cöln, hervorthaten; so verzog sich der würkliche Einritt des Churfürstens und die damit verbundene Huldigung noch bis in das folgende Jahr 1522., da endlich die Stadt auf den an sie vom Kayser aus Brüssel erlassenen ernstlichen Strafbefehl vom 8. Hornung, sich bequeme,

te,

c) *de Gudenus* C. M. D., T. IV. n. 295. p. 616-618.
d) Lünigs R. A., T. V. im 1. Absatz, p. 649.

te, und dem Erzbischof, nach einigen noch vorher J. Chr.
den 14. Junius d. J. verabredeten Punkten, den 1521
Einritt auf den folgenden Tag gestattete, auch ihm
die Huldigung leistete. Vorher aber und noch
zu Worms hatte der Kayser dem Gräfen und
Schöppen des Erzstiftischen weltlichen Hoch- 4. May
gerichts in der Stadt Cöln einen Schutz- und
Schirmbrief wider den dasigen Magistrat er-
theilt, und nachher an diesen einen Strafbefehl 25. e. m.
ergehen lassen, jene an Verwaltung der Justitz nicht
zu hindern e). Da übrigens auf dem damaligen
Reichstage zu Worms alle sechs Churfürsten
persönlich zugegen waren; so erneuerten sie ihre, 23. e. m.
zum letztenmal zu Gelnhausen im J. 1502. f),
errichtete Union, weil zumal seitdem die meisten
Churfürsten gestorben waren, die solche mit einan-
der geschlossen hatten. Und dieses ist der siebente
allgemeine Churfürsten-Verein, der grösten-
theils mit den beiden letzt vorhergehenden, von den
Jahren 1446. und 1502, von einerley Innhalt ist,
und in zwanzig Artickeln bestehet; nur kam noch
der Artickel neuerlich hinzu, daß sie auf die Beob-
achtung und Festhaltung der vom Kayser eingegan-
gen und beschwornen Capitulation genaue Obsicht
halten, und keiner ohne den andern dawider etwas
bewilligen, noch der daraus berechtigten Verbind-
lichkeiten sich begeben wolle g).

e) *Apologia* des Erzstiftes Cöllen; (Bonn, 1658. fol.) p. 255-267. und in den Beylagen, n. 102-107. p. 264-276., und Lünigs R. A., T. XVI. p. 661-667. n. 209-214. f) S. im neunten Bande des Auszuges ꝛc., S. 229. f. g) *Golda-sti* Statuta et Rescripta imperial., p. 16-19. *Eiusdem* polit. R. Händel, P. VIII. n. 3. p. 217-220. Lünigs R. A., T. V. p. 244-248. n. 84. und *Du Mont*

J. Chr. Zu Worms erhielt K. Carl einen Besuch
1521 von seinem Bruder, dem Erzh. Ferdinand, der aus den Niederlanden kam, und nach Oesterreich gehen wolte, um seine Vermälung mit der ungarisch-böhmischen Prinzeßin Anna zu vollziehen. Bisher hatten beide Brüder die von ihrem väterlichen Großvater, dem K. Maximilian, geerbte österreichische Reichsländer gemeinschaftlich regiert, und sich auch in denselben gemeinschaftlich huldigen lassen. Allein bey ihrer Zusammen-
28 Apr. kunft zu Worms schlossen sie den ersten Vertrag wegen Theilung der großväterlichen teutschen Erbländer. Vermöge desselben überließ K. Carl seinem Bruder Ferdinand und dessen Erben die fünf Herzogthümer Ober- und Nieder-Oesterreich, Steyermark, Kärnthen und Crain. Hingegen behielt der Kayser für sich die Grafschaften Tyrol, Görz und Ortenburg, das Pusterthal, Kharst, Isterreich, Mietling, Friaul, Triest, Mieran, Gradisca, mit andern Orten, die K. Maximilian von den Venetianern erobert hatte, wie auch die Vorderösterreichische Länder, nehmlich Elsaß, Sundgau, Breißgau, den Schwarzwald, und was sonst in Schwaben gelegen, dem Hause Oesterreich zuständig war, und unter die Innspruckische Regierung gehört hatte. Dieser Theilung zufolge übergab der Kayser die obgedachte fünf Herzogthümer, durch ei-
29. e. m. ne besondere Urkunde, seinem Bruder Ferdinand, und wies die Unterthanen wegen der Erbhuldigung an denselben; wie er ihm dann auch nachmals das von dem Schwäbischen Bunde erkaufte Her-

zog-

Mont l. c., T. IV. P. I. n. 150. p. 338-341. Cf. Illustriss. et Excellentiss. Dn. *de Herzberg* Diss. de Union. et Comitiis electoral.; (Halae, 1745. 4.) §. 3. p. 5. sq. et §. 5-12. p. 10-15.

zogthum Würtenberg abtrat h). Man trift auch J. Chr.
hier und da eine weitläuftige Bestätigung aller Ge- 1521
rechtigkeiten und Freiheiten des Hauses Oesterreichs an, welche der Kayser damals zu Worms soll ausgestellt haben, bey der man aber das Datum und die gewönliche Unterschrift vermißt, mithin ich selbige hiemit blos anzeigen will, ohne für deren Richtigkeit gut zu seyn i). Der Erzh. Ferdinand brach indessen, gleich nach dem geschlossenem Theilungsvertrag, von Worms auf, und nahm seinen Weg durch das Würtenbergische k) und über Augspurg l), in Begleitung des Cardinals von Salzburg, nach Oesterreich. Er langte auch mit demselben, den Bischöfen von Trident, Passau, Laybach und Chiemsee, dem H. Ludewig von Bayern, und den drey Brüdern und Marggrafen von Brandenburg, Casimir, Johann und

h) Lünigs R. A., T. VII. im 4. Absatz, n. 99. p. 176. sq. Joh. Carl Königs Selecta I. P. noviss., P. IV. c. 8. §. 10. p. 273. sq. et P. V. c. 4. §. 3. p. 169-171. J. St. Pütters Handbuch von den besondern Teutschen Staaten, P. I. Sect. I. §. 53. n. II. p. 97. sq. und F. F. Schrötters Abhandl. aus dem Oesterreich. Staatsrechte, P. V. Sect. IV. §. 2. sq. p. 194-200. *passim.* i) *Cuspiniani* Austria, in *Eius* Opp., p. 36-40. edit. cit. *Goldasti* Statuta et Rescr. imper., p. 19-23. *Eiusdem* R. Satzungen, P. II. p. 193-197. Dieser Bestätigung thut Schrötter, *l.* modo *c.*, P. I. Sect. IV. §. 12. p. 79. sq., keine Erwähnung, sondern führt nur K. Carls des *V.* Oesterreichischen Freiheitsbrief vom J. 1530. an. k) Sattler l. c., P. II. Sect. 3. §. 47. p. 76. l) Sowohl *Gussarus* in Annal. Augstburg. ad a. 1521., l. c., p. 1767., als auch der Herr von Stetten *l. c.*, P. I. c. 8. §. 13. p. 286. sq., geben vor, daß der Erzh. Ferdinand schon den 18. Merz nach Augspurg gekommen sey, welches aber unrichtig ist, und wohl; den 18. May, heissen mus.

J. Chr. und Georg, glücklich zu Linz an, wo er sich die
1521 ungarisch-böhmische Prinzeßin Anna antrauen ließ,
26 May und das Beilager mit grosser Pracht, viele Tage
lang, feierte. Seine Schwester aber, die Infan-
im Dec. tin und Erzh. Maria wurde, noch in diesem Jahr,
mit dem jungen K. von Ungarn und Böhmen,
Ludewig, vermält m). Der Erzherzog blieb
sodann eine Zeitlang in denen ihm von seinem Bru-
der überlassenen österreichischen Erblanden, und
12. Jul. ertheilte bey der Gelegenheit zu Grätz den Kärn-
thischen Landständen die Erlaubnis, an seiner
Statt, und bis auf sein Wohlgefallen, grosse und
kleine Münze, in Gold, Silber und Kupfer,
schlagen zu dörfen n).

Der Kayser hatte in seinem Ausschreiben zum Wormser Reichstag unter andern auch versprochen, daß er auf dem Reichstage die Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs mit ihren Regalien, Land und Leuten belehnen wolte o). Es geschah auch solches, und giengen verschiedene Belehnungen zu Worms vor sich; doch will ich nur diejenige anzeigen, von welchen ich den Beweis führen kan; ob ich gleich nicht zweifle, daß deren noch mehrere geschehen sind. Ob nun selbige, und welche, mit dem gewönlichen Gepränge und unter freyem Himmel, oder ob sie nur in der kayserlichen Kammer, mit wenigern Feierlichkeiten, nach der eine Zeither eingeführten Gewohnheit, vorgenommen wor-

m) *Anonymi* Narratio de Dissens. Provincial. Austriae post ob. Maximil. I. Caes. etc., in Hieron. *Pezii* Scr. rer. Austr., T. II. p. 987. sq. P. *Heuterus* l. c., L. VIII. c. 11. p. m. 197. b. und Nic. *Isthuanffii* Hist. regni Hungar., L. VI. p. 60. n) Lünigs R. A., T VII. im 4. Absatz, n. 100. p. 177. sq. und Hirschens T. R. Münz-Archiv, T. I. n. 164. p. 239. o) Goldasts polit. R. Händel, P. I. p. 55.

worden, kan ich in Ermanglung der nöthigen Nach- J. Chr.
richten nicht bestimmen. Es belehnte aber der Kay- 1521
ser gleich nach dem Anfange des Jahrs den Bischof 9. Jan.
Reinhard von Worms p), und hernach Bischof 15 Febr.
Ernsten von Passau q). Hierauf empfieng Chur- 16. e. m.
fürst Joachim von Brandenburg mit vielem Ge-
präng die Belehnung über die gesammte Branden-
burgische lande und Zubehörungen r). Nach ihm
reichte der Kayser die lehen den beiden Brüdern 27. e. m.
und Marggrafen von Baden, Philipp und Ern-
sten s); sodann dem Bischof Conrad von Würz- 4. Apr.
burg, weshalben aber der Kayser den Churfür-
sten und Fürsten, die in Franken einige landschaf-
ten besitzen, auf ihre wider diese Belehnung einge-
wandte Protestation, eine Versicherung ausstellte, d. e.
daß dieselbe ihnen an ihren hergebrachten Obrigkei-
ten, Gerichtsbarkeiten, und Gerechtsamen unschädlich
seyn solte t). Ferner belehnte der Kayser auch noch 30. e. m.
den Churfürsten Albrecht von Maynz mit den Erz-
stiftern Maynz und Magdeburg, wie auch dem
Bißthume Halberstadt u). Und noch vorher
empfiengen die beiden Brüder und Herzoge von 20 Apr.
Sachsen, Georg und Heinrich, etwas später aber
gleichfals die zwey Brüder, Churfürst Friedrich 2. May
und H. Johannes die lehen vom Kayser v). Auch
H. Bo-

p) *Schannati* Hist. Episcopat. Wormat., T. II. n. 300. p. 343. sq.

q) *Hundii* Metropolis, T. I. p. 288. sq.

r) Pauli Preuß. Staatsgesch., T. II. P. III. cap. 5. § 255. p. 499 sq. Cf. Goldast *l.* modo *c.*, P XXII n. 2. p. 940.

s) *Schoepflini* Hist. Zaringo-Badensis, T II. L. IV. Per. V. c. 1. §. 35. p. 278. et T VII. n. 463. p. 46-49.

t) Lünigs R. A., T. VI. n. 63. p. 142. sq.

u) *Idem* ibidem, T. XVI. p. 101 103. n. 110.

v) Joh. Sebast. Müllers Sächs. Annales, ad a. 1521. p. 74. sq.

J. Chr. H. Bogislaus von Pommern brachte es durch sei-
1521 ne Vorstellungen bey unserm Kayser, der ohnehin dem Churfürsten von Brandenburg nicht allzu-günstig war, weil er ihm bey seiner Wahl anfangs entgegen gewesen, dahin, daß er ihn zu Worms mit seinen Landen unmittelbar belehnte. Es er-
22. Jul. ließ aber deshalben der Churfürst, nach geendig-tem Reichstage, aus Cöln an der Spree ein nach-drückliches Schreiben an den Kayser, beschwerte sich über diese vorgenommene Belehnung, und ruhe-te nicht eher, als bis der Kayser diese Sache von dem Regimente und auf den folgenden Nürnber-gischen Reichstagen weiter untersuchen lassen muste, wovon zu seiner Zeit weitere Nachricht er-folgen soll w).

Ausser diesen Belehnungen ließ der Kayser zu Worms auch noch verschiedene Lehenbriefe
26 Jan. ausfertigen, als z. E. für den Grafen Johannes von Sayn über einen Turnos am Rheinzoll zu Engers und einen zu Kayserswerth ꝛc. x); fer-
15 Febr. ner für den Abt von Murbach und Lüders über seine Lande und Regalien y), ingleichen für Albrech-
20. und ten von Wolfstein und seine Vetter, Adam, Got-
21. e. m. fried, Hans und Bernhard, über die Schlösser Ober- und Unter-Sulzburg und die dazu gehö-
27. e. m. rige Reichslehen z); weiter für die Abtey Schussen-
28. e. m. ried über den Blutbann a), für den Bonifacius Aldigerius über das Marggrafthum Soranea b); sodann

w) Joh. Micrälius im alten Pommerlande, L. III. n 123. p. 497. sqq. Pauli *l.* modo *c.*, p. 500 sq. Sam. Buchholtz Gesch. der Churmark Brandenburg, P. III. L. I. §. 39. p. 317. sq.

x) Lünigs R. A., T. XXIII. n. 67. p. 1016. sq.

y) *Idem* ibidem, T. XIX. p. 1003. sq. n 80.

z) *Idem* ibidem, T. XXIII. p. 1567. sq. n. 21. sq.

a) *Idem* ibidem, T. XVIII. p. 602-604. n. 54.

b) Lü-nigs

sodann für die Aebtißin Anna von Quedlinburg über ihre Stiftsländer und Regalien c), für Georgen von Rechberg über den erhöheten Brückenzoll, Jahr- und Wochenmärkte, wie auch den Blutbann zu Kellmünz d), und für Eberharden, Grafen von Königstein über seine Reichslehen e). Endlich erhielten auch noch zu Worms die Brüder und Marggrafen von Gonzaga, Johann Franz und Aloysius f), wie auch der Bischof Heinrich von Ratzeburg g), über ihre vom Kayser und Reiche zu Lehen rührende Güter und Regalien, dergleichen Lehenbriefe. Einige von diesen Vasallen waren in Person zugegen, suchten um die Lehen an, und leisteten persönlich die Lehenspflicht. Andere hingegen schickten Gesandten, und liessen um die Belehnung anhalten, die ihnen nun zwar durch den Lehenbrief ertheilt, und auf solche Art, nach damaliger Gewohnheit, das Lehen zugeschickt wurde; jedoch ward ihnen zugleich aufgegeben, den Lehenseid, binnen Jahresfrist, in die Hände eines benachbarten Reichsstans-

J. Chr. 1521 15. Mrz. 18. e. m. 9. May 29. e. m.

nigs C. I. D., T. II. p. 539-542. n. 4. und im R. A., T. XI. *Supplem. ulter.*, p. 145. sq. n. 3. c) Kettners Antiquit. Quedlinburg., Sec. XVI. n. 2. p. 607-610. und Lünigs R. A., T. XVIII. von Aebtißinnen, p. 263-265. n. 130. d) *Idem* ibidem, T. XII. im 1. Absatz, p. 470. sq. n. 309. e) *Idem* ibidem, T. XXIII. p. 1372. sq. n. 5. f) *Idem* ibidem, T. X. p. 796. sq. n. 20. *Eiusdem* Cod. Ital. dipl., T. II n. 1. p. 5-8. g) *Eiusdem* R. A., T. IX. p. 501. sq. n. 5. und *Diplomatar Ratzeburg. IIdum*, n. 23., in Dn. *de Westphalen* Monum. ined. rer. Cimbr. etc., T. II. p. 2334-2336. An beiden Orten ist dieser Lehenbrief zu Worms den 17. August 1521. datirt, zu welcher Zeit aber der Kayser nicht mehr zu Worms gewesen; mithin also das Datum unstreitig falsch ist, und vermutlich im Abdrucke: August, für: April, gesetzt worden.

J. Chr. standes zu schwören, wie z. E. die Aebtißin von
1521 Quedlinburg an den Grafen Botho von Stolberg, und der Bischof von Ratzeburg an den H. Albrechten von Mecklenburg.

Die lang erwartete Ankunft des Kayſers in Teutſchland, deſſen Anweſenheit auf dem Reichstage, und die Gegenwart ſo vieler Reichsſtände gaben Gelegenheit, daß dieſe bey jenem, nach hergebrachter Gewohnheit, die Beſtätigung ihrer ältern Privilegien ſuchten, und ſich auch neue von demſelben ausbaten. Es wurden auch damals dergleichen Beſtätigungen von dem Kayſer in Menge ertheilt, und ſie giengen theils auf alle und jede von den vorigen Kayſern erhaltene Gerechtigkeiten und Freiheiten, theils nur auf ein und andere beſondere
2. May Privilegien. So beſtätigte z. E. K. Carl dem Churfürſten von Sachſen und ſeinem Bruder, dem H. Johannes, das ehmals vom K. Sigmund, im J. 1423., dem erſten Churfürſten von Sachſen aus dem Meißniſchen Hauſe gegebene *Privilegium* de *non appellando* et de *non evo-*
25. e. m. *cando* h), und das Erzſtift Cöln erhielt eine allgemeine Beſtätigung aller ſeiner Privilegien i), dem
12. Apr. Erzſtifte Salzburg aber wurde ſein vom K. Friedrich dem *III*, wegen des Wein- und Salz-Zolles,
15 Febr. erlangtes Privilegium beſtätiget k). Ferner beſtä-
und tigte der Kayſer die Gerechtigkeiten und Freiheiten
5. Mrz. des Hochſtiftes Paſſau l), und der Marggra-
27 Febr. fen von Baden m), wie auch des Herzoglichen Hau-
3. May ſes

h) Müllers Sächſ. Annales ad a. 1521., p. 75.
i) *Apologia* des Erzſtiftes Cöllen, in den Beylagen, n. 101. p. 262-264. k) Lünigs R. A., T. VII. in der dritten Fortſetz., n. 70. p. 123. ſq. l) *Idem* ibidem, T. XVII. p. 816-821. n. 75. ſq. m) *Schoepflin* l. c., T. VII. n. 464. p. 50-52.

ses Savoyen, und zwar des letztern besonders in Ansehung seines italiänischen Vikariats und der Appellationsfreiheit n). Von Abteyen und Klöstern erhielten zu Worms eine allgemeine Bestätigung ihrer Privilegien: Marchthal, Ochsenhausen, Herrnalb, Schüssenriedt, Münster im S. Gregorienthal, Lindau, Münchsroth, Denkendorf, Andlau, Guttenzell und S. Maximin bey Trier o). Eben dergleichen erlangten auch die Grafen von Henneberg, die Herren von Wolfstein und die Grafen von Reineck, Tecklenburg und Schlick p). Endlich von Reichsstädten kan ich anführen Gelnhausen, Mühlhausen, Weil, Buchhorn, Ravenspurg, Giengen, Lindau, Nordhausen, Ueberlingen, Pfullendorf, Dünckelspühl, Schwäbischhalle, Rotenburg an der Tauber, Schweinfurt, Nördlingen, und Augspurg, denen ich noch die Stadt Leipzig beifügen will, welche insgesammt damals zu Worms vom Kayser theils eine allgemeine Bestätigung ihrer Privilegien, theils über einige besondere Freiheiten bekommen haben q). Auser

J. Chr. 1521

n) Lünigs R. A., T. X. in der 3ten Fortsetz. der 2ten Continuation, n. 32. p. 68. sq. o) *Idem* ibidem, T. XVIII. p. 353. 387. 467. et 604. und von Aebtißinnen, p. 162. et 107., T. XIX. p. 1115. T. XXI. in der Fortsetz., p. 124. et T. XVI. p. 299. und *Besoldi* Docum. rediv. Monasterior. Wirtenberg., p. m. 219-222. n. 38. et p. 509-512. n. 28.

p) Müllers Sächs. Annales ad a. 1521., p. 74. und Lünigs R. A., T. XXIII. p. 1565-1567. n. 20. T. XXII. p. 26 sq. n. 15. et p. 756-753. n. 1. und T. VI. in der 1ten Fortsetz., p. 100-103. n. 78.

q) Lünigs R. A., T. XIII. p. 122. 320. 321. 484. 814. 843. 914. 1317. et 1431. und T. XIV. p. 45. 205. 235. 348. 430. 546. et 598. item in der Fortsetz., p. 606. und histor. Nachr. von Nordhausen, p. 243.

J. Chr. 1521 Auſſer dieſen Beſtätigungen älterer kayſerlicher Gnadenbriefe ertheilte der Kayſer, auf dem Reichstage zu Worms, an einige Churfürſten, Fürſten und Stände auch noch verſchiedene neue Privilegien. So erhielt z. E. der

2. May Churfürſt Albrecht von Maynz für ſein Erzſtift die Begnadigung, daß in demſelben keinem ein Zoll ertheilt, und niemand von den im Erzſtifte befindlichen Zöllen befreyet werden ſolle, wobey zugleich der Kayſer alle vom K. Maximilian im Erzſtifte gegebene Zollbefreyungen aufhob und ver-

14. Apr. nichtete r). Ingleichen erklärte derſelbe alle Freyheiten für kraftlos, die jemand, ohne Vorwiſſen der Marggrafen von Brandenburg, wider das Landgericht des Burggrafthums Nürnberg erlangt hätte s). Den Herren von Fleckenſtein

28. e. m. gab der Kayſer die Erlaubnis, in dem Dorfe Hochweiler ein Umgeld anzulegen t), und die Grafen

9. May von Stolberg erhielten, auf Anſuchen ihrer Oheime, der Grafen Eberhards und Georgs von Königſtein, die Anwartſchaft auf deren ſämtliche Reichslehen, worüber nachmals die Grafen von Stolberg von den meiſten Churfürſten Wille-

15. e. m. briefe auswürkten u). Ferner gab der Kayſer den Grafen von Hohenembs ein *Privilegium* de non *evocando* wider alle Land- Hof- Weſtfäliſche und andere auswärtige Gerichte v), und Wolfgangen auch Ernſten, Herren zu Schönburg und Glau-

r) Lünigs R. A., T. XVI. p. 103. ſq. n. 111.
s) *Idem* ibidem, T. V. im 3. Theil, p. 29. ſq. n. 20.
t) *Idem* ibidem, T. XI. in der 6. Abtheil., p. 35. n. 26. u) *Deductio* des Gräfl. Stolbergiſchen Erb-Rechtens ꝛc., die Grafſchaft Königſtein belangend; *ſine loco*, 1663. fol., in den Beylagen, n. 23-27. p. 40-51. und Lünigs R. A., T. XI. in der 6. Abtheil., p. 323-325. n. 204. v) *Idem* ibidem, T. XXII. p. 272-275. n. 1.

Glaucha, begnadigte derselbe, auf Bethe und Bewilligung der Churfürsten, mit einem Weggelde in der Grafschaft Hartenstein w). J. Chr. 1521 20. e. m.

Besonders aber erlangten verschiedene Reichsstädte von unserm Kayser mancherley neue Begnadigungen. Dann z. E. der Stadt Gelnhausen erweiterte derselbe ihr, schon von K. Carln dem *IV.* 29 Jan. erhaltenes, *Privilegium* de *non evocando* auf die bey ihnen seßhafte und verbürgerte Juden x). Die Städte Memmingen und Dünckelspühl erhielten von ihm *Privilegia* de *non appellando*, und zwar beide, wenn die Klagsumme nicht über 60. rheinische Gulden sich belaufen würde y). Lindau erlangte die Bestätigung ihres schon von K. Maximilian erhaltenen Privilegiums wegen des Abzugs oder der Nachsteuer z), und der Stadt Rotenburg an der Tauber bestätigte der Kayser ihr hierüber schon längst errichtetes Statut a). Buchhorn erhielt die Begnadigung, daß, wenn in der Stadt oder deren Gebiet sich ein Erbfall ereignete, wozu sich kein Erbe fände, der dem Intestaterben im zehenten Grad der Magschaft verwandt wäre, sodann solche Erbschaft der gemeinen Stadt anheim fallen solte b). Eben dergleichen Privilegium bekam auch die Stadt Nördlingen, und ausserdem noch ein anderes, wodurch ihr erlaubt wurde, ausser der bisherigen järlichen Pfingstmesse noch eine andere, nach ihrem Gutbefinden, anzurichten c). Der Stadt Eßlingen erlaubte

4. Febr. 25. e. m. 7. e. m. 11 Mrz. 14 Febr. 13 Mrz. d. e.

w) *Idem* ibidem, T. XXIII. p. 1216. n. 3. x) *Idem* ibidem, T. XIII. p. 813. sq. n. 53. y) *Idem* ibidem, T. eod., p. 1423. sq. n. 12. et p. 482-484. n. 35. z) *Idem* ibidem, T. eod., p. 1317. sq. n. 23. a) *Idem* ibidem, T. XIV. p. 349-351. n. 16. b) *Idem* ibidem, T. XIII. p. 318-320, n. 14. c) *Idem* ibi-

J. Chr. laubte der Kayser, ein neues Weggeld zu neh-
1521 men, nehmlich von jedem beladenen Wagen acht,
18.e.m. und von einem beladenem Karren vier Pfenninge d). Die vom K. Maximilian von dem Hochstifte Speyer wieder abgelöfete und zum Reiche
14.Apr. gebrachte Stadt Landau erhielt nunmehr eine Versicherung, daß sie eine Stadt und Glied der Landvogtey in Unter-Elsaß seyn und bleiben, auch aller Gnade und Freiheiten, wie andere Städte dieser Landvogtey haben und geniessen solle e).
3. May Donauwörth begnadigte der Kayser damit, daß sie nicht schuldig seyn solte, Juden aufzunehmen f),
21.e.m. und die Stadt Nürnberg erhielt ein Privilegium wegen der ausgetretenen und unentledigten Bürger, wie die erfordert, und in keinen fremden Schutz angenommen, noch enthalten werden sollen g). Eben
20Mrz. dergleichen hatte schon vorher auch die Stadt Aug-
21 May spurg bekommen h), welcher der Kayser noch ausserdem die Erlaubnis gab, eine Münzstätte aufrichten und Gold- und Silber-Münzen schlagen zu dörfen, welche Münzgerechtigkeit dieser

ibidem, T. XIV. p. 42-45. n. 48. sq. Es hat hierauf der Kayser der Stadt Nördlingen, den 10. October d. J., zu Bergen in Hennegau noch ein anderes Privilegium gegeben, Kraft dessen sie von allen Schuldnern, die kayserliche Moratoria erhalten hätten, wegen künftiger Bezalung hinlängliche Bürgschaft fordern möchte; S. *Idem* ibidem, T. eod. p. 47. sq. n. 53.

d) Lünigs R. A., T. XIII. p. 513. sq. n. 33. Ich bemerke hiebey, daß der Kayser in diesem Privilegium über ein neues Weggeld der churfürstlichen Einwilligung nicht erwähne, wie in demjenigen, so er den Herren zu Schönburg gegeben hat.

e) Lünigs R. A., T. XIII. p. 1285. n. 7.

f) *Idem* ibidem, T. eod. p. 429. n. 34.

g) *Hist. Norimb. dipl.*, Per. III. n. 427. p. 880-883.

h) von Stetten *l. c.*, P. I. c. 8. §. 13. p. 287.

ser ansehnlichen Reichsstadt bisher noch gefehlt hatte i). J. Chr. 1521

Dieser Anzeige von ertheilten kayserlichen Privilegien füge ich noch hinzu, daß unser Kayser, bey seinem Aufenthalte zu Worms, die von dem Grafen Philipp von Solms in seinem Hause errichtete Erbsatzung bestätiget habe k). An die Grafen von Oettingen aber, und an Georg Truchsessen, Freyherrn von Waldburg, als Mitregenten der Grafschaft Oettingen, erließ er einen Befehl, die aus Nördlingen vertriebene Juden in der Grafschaft Oettingen nicht zu dulden, sondern fortzuschaffen l). Und an den Abt von Ebrach ergieng ebenfals ein Mandat, sich nicht zu weigern, unter dem Schutze des Hochstiftes Würzburg zu bleiben m). An eben diesem Tage aber brachten die Churfürsten von Trier und Sachsen die Erklärung und den Entscheid, über die von neuem ausgebrochene Irrungen, zwischen der Geistlichkeit und dem Magistrat, auch der Bürgerschaft zu Worms, zu stande n). Endlich hat auch noch der Kayser, auf dem damaligen Wormser Reichstage, den Bischof Wilhelm von Straßburg zum Commissarius ernannt, die schon seit einigen Jahren her, zwischen dem Abt Hartmann von Fulda und seinem Kapitel, entstandene Irrungen zu entscheiden, wie er dann auch den getroffenen Vertrag bestätiget hat. Abt Hartmann von Fulda, ein gebohrner Burggraf von Kirchberg, war dem

6. Febr.

25 May

1. Apr.

16 May

d. c.

i) *Idem* ibidem, pag. ead. Lünigs R. R., T. XIII. p. 125. sq. n. 47. und Hirsch *l. c.*, n. 163. p. 237. sq.
k) *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 146. p. 329-332.
l) Lünigs R. A., T. XIV. p. 46. sq n. 51. et 52.
m) *Idem* ibidem, T. XVII. p. 1021. n. 107.
n) *Schannati* Hist. Episcopat. Wormat., T. I. P. III. n. 51. p. 428. et T. II. n. 302. p. 345-358.

J. Chr. 1521 im J. 1513. verstorbenem Abt Johannes dem II., dessen Coadjutor er bereits seit einigen Jahren gewesen war, in der völligen Regierung der Abtey Fulda gefolgt, und hatte noch in eben diesem Jahr den Abt Volpert von Hersfeld bewogen, daß er ihm seine Abtey abgetreten, die hierauf P. Leo der X. mit Fulda vereinigte *). Allein solcher Vereinigung widersetzten sich nicht nur das Kapitel und die Stadt Hersfeld, sondern auch die verwittwete Landgräfin von Hessen, Anna, als Vormünderin ihres minderjärigen Sohns, Landgraf Philipps, und der Abt Hartmann konnte nicht zum Besitz der Abtey Hersfeld gelangen. Hierüber führte er zwar bey dem Kayser Klage, konnte aber nichts ausrichten, weil er bald darauf mit seinem eigenem Kapitel zu Fulda zerfiel, welches ihn einer allzugrossen Herrschsucht und verschwenderischen Haushaltung beschuldigte. Das Kapitel verband sich sodann, im J. 1516., mit dem Fuldaischen Stiftsadel und zog auch den Grafen Wilhelm von Henneberg, durch das Versprechen, dessen Sohn Johannes, nach der Abdankung ihres Abt Hartmanns, zum Abt zu erwälen, auf seine Seite.

Nunmehr entzog sich das Fuldaische Kapitel und der Stiftsadel öffentlich dem Gehorsam seines Fürstens, brachte wider denselben, auf dem, im J. 1517., zu Fulda gehaltenem Landtage, grosse Klagen an, und verlangte von ihm wegen seiner bisher geführten Regierung Rechenschaft, worüber Abt Hartmann anfangs nach Hammelburg, und hernach weiter nach Maynz gieng, ihm aber hierauf die Stiftsregierung gänzlich enzogen wurde. Es compromittirten zwar nachher beide Theile auf das Maynzische Domkapitel, da aber keine Par-

they

*) S. im neunten Bande des Auszuges ꝛc., S. 584.

theyl der andern nachgeben wolte; so zerschlugen sich J. Chr.
die Unterhandlungen fruchtlos. Wie nun K. Carl 1521
seinen ersten Reichstag zu Worms hielt; so fand sich auf demselben auch der Abt Hartmann ein, und brachte bey dem Kayser seine Klagen an, welcher dann zu Entscheidung dieser Sache den Bischof Wilhelm von Straßburg ernannte. Derselbe brachte 8. Apr.
auch einen Vergleich zu stande, vermöge dessen sich der Abt Hartmann zwar der Regierung des Stifts Fulda begab, jedoch den Nahmen, Titel und Würde eines Abtes, auch ein järliches Gehalt von 600. Gulden sich vorbehielt, wozu ihm noch ausserdem zu Bezalung seiner Schulden 1900. Goldgulden, ein für allemal, bezalt wurden. Der junge Graf Johannes von Henneberg aber wurde zu seinem Coadjutor ernannt, und solte statt seiner die Stiftsregierung führen. Diesen Vergleich bestätigte nachher 26. e. m.
der Kayser, und trug dem Maynzischen Domdechant, 30. e. m.
Lorenz Truchseß von Pommersfelden, auf, die eidliche Bestätigung desselben sich von den sämtlichen Theilhabern leisten zu lassen, welches dann auch, laut 20 Jun.
des von demselben den Partheyen ausgestellten Zeugnisses, geschehen ist. Der Bischof von Straßburg aber hatte noch vorher, auf kayserlichen Be- 4. May
fehl, einige unter beiden Theilen entstandene neue Irrungen gütlich entschieden. Und zur Versicherung des dem Abt Hartmann verschriebenen Jahrgeldes der 600. Gulden, verbürgte sich Graf Wilhelm 5. e. m.
von Henneberg, nebst den Grafen Bernhard von Solms, Philipp von Nassau und Georg von Werthheim. Auch der neue Coadjutor, Graf Johannes von Henneberg, stellte nachher dem Abt 4. Spt.
Hartmann, wegen richtiger Bezalung seiner Pension eine Versicherung aus, und nahm hierauf von der d. e.
Regierung des Stiftes Fulda würklichen Besitz.
Man gab auch dem Pabste von dem getroffenem d. e.

J. Chr. 1521 Vergleiche Nachricht, welcher sich solchen gefallen ließ, und der Abt Hartmann lebte sodann in der Stille zu Maynz, wo er erst im J. 1529. den 1. April gestorben ist o).

Eine der merkwürdigsten Begebenheiten, die sich auf dem Wormser Reichstage ereignet hat, war die Erscheinung D. Luthers. Es ist weiter oben gemeldet worden, daß zwar anfangs K. Carl dem Churfürsten Friedrich von Sachsen befohlen habe, Luthern mit sich auf den Reichstag nach Worms zu bringen, solchen Befehl aber nachmals widerrufen habe p). Der zu Worms anwesende päbstliche Nuncius, Aleander, gab sich auch alle Mühe, zu verhindern, daß man Luthern nicht zur Verantwortung auf den Reichstag kommen liesse, und hielt deshalben an den Kayser und die Reichsversammlung eine lange Rede, worinnen er Luthern und seine Lehre auf das gehäßigste abmahlte, und sie ermahnte, ohne weitere Umstände öffentlich zu befehlen, Luthers Bücher zu verbrennen, und dessen Lehre zu verbieten. Der Kayser war auch nicht abgeneigt, diesen Rath zu befolgen, und legte den Reichsständen ein bereits in seinen Erblanden, wegen Vertilgung der Lutherischen Bücher, publicirtes Edikt *) vor, mit der Anzeige,

o) Chph. *Broweri* Antiquit. Fuld.; (Antwerp, 1612. fol.) L. IV. n. 60. p. 331-336. und *Schannati* Hist. Fuld., T. I. P. III. n. 63. p. 248-252. et T. II. S. in *Cod. Probat.*, n. 248-260. p. 347-375.

p) S. in diesem zehnten Bande des Auszuges ꝛc., S. 332.

*) In Lünigs R. A., T. XX. n. 21. p. 15. stehet K. Carls des V. Rescript an die Universität Wien wegen Verbrennung der Schriften des D. Luthers, so zu Worms den 25ten Nov. 1521. datirt ist. Da aber der Kayser an diesem Tage nicht mehr zu Worms gewesen, und in der Unters

zeige, daß er gewillt wäre, eben dergleichen Man- J. Chr.
dat in das ganze Reich ausgehen zu lassen. Allein 1521
die Reichsstände wolten sich diesen Vortrag des Kaysers nicht gefallen lassen, sondern stellten demselben in ihrem Gutachten vor, daß es gefärlich sey, wider Luthern, unerfordert und unverhört, mit Mandaten zu verfahren, vielmehr wäre derselbe auf sicheres Geleit vorzuladen, und durch verständige Leute zu verhören, nicht aber mit ihm zu disputiren. Würde er nun sodann seine Irrthümer widerrufen, so könnte die Billigkeit ferner verfügt werden; im Falle aber, daß er auf seinen Meinungen hartnäckig beharrte, wolten sie den christlichen Glauben ihrer Voreltern erhalten und handhaben helfen. Dieses Gutachten ließ sich nun zwar der Kayser gefallen, und versprach, den D. Luther auf sicheres Geleit auf den Reichstag kommen zu lassen, er theilte ihnen aber zugleich ein anderes Mandat mit, vermöge dessen Luthers Schriften an eines jeden Orts Obrigkeit, und von diesen an den Kayser, bis auf weitern Bescheid eingeliefert, und inzwischen von niemanden verkauft, vertheidigt, oder denselben geglaubt werden solle. Es ließ auch würklich der Kayser dieses Mandat in das ganze Reich ausgehen, und wurde dasselbe unter andern zu 15. Apr.
Worms an den Kirchthüren öffentlich angeschlagen.
Vielleicht war inzwischen dem Kayser das Bedenken zu Gesicht gekommen, welches Hieronymus 11. Jan.
von Endorf, über die erste wider Luthern ergangene päbstliche Bulle, an den Landeshauptmann in Steyermark, Sigmunden, Freyherrn von Diet-

Unterschrift das zweite Jahr der kayserlichen Regierung angegeben ist, welches in das J. 1520. fällt; so glaube ich, daß zu diesem Jahr solches Rescript gehöre, obgleich sodann auch der Monatstag nicht richtig ist.

J. Chr. richstein, gestellt hatte, und war derselbe hiedurch
1521 auf gelindere Gedanken gebracht worden. Wenigstens hatte gedachter Freyherr von Dietrichstein den Churfürsten von Sachsen, bey Uebersendung
28 Febr. des gedachten Bedenkens, versichert, daß er dasselbe an einen kayserlichen Kämmerer überschickt habe, um es dem Kayser bey der ersten bequemen Zeit und allein vorzulesen.

Indessen ob nun gleich die Vorladung und Verhörung des D. Luthers, unter einem sichern Geleite, war beliebt worden; so ereigneten sich doch, wegen der Art der Erforderung desselben, anfänglich einige Schwierigkeiten. Es trug nehmlich der Kayser Bedenken, solches selbst zu thun, und verlangte daher von dem Churfürsten von Sachsen, daß blos er allein und für sich Luthern, auf das ihm zugeschickte kayserliche Geleit, nach Worms erfordern, und ihm durch sein Land ein sicheres Geleit geben solte. Allein der weise Churfürst lehnte solches kayserliche Begehren von
6. Merz sich ab, und es muste daher der Kayser selbst die Ladung oder Erforderung an den D. Luther, wegen seiner Erscheinung auf dem Reichsrage, er-
16. e. m. gehen lassen, welcher er seinen Geleitsbrief beifügte, und beides dem Churfürsten von Sachsen zu weiterer Ueberschickung zustellen ließ. Dieser
11. e. m. ertheilte hierauf, in seinem und seines Bruders, des H. Johannes, Nahmen, dem D. Luther, dem kayserlichen Verlangen zufolge, noch einen besondern
8. e. m. Geleitsbrief, dergleichen er auch von dem H. Georg
11. e. m. von Sachsen bekam, und befahl ihm, nach Worms zu kommen. Mit diesen kayserlichen und churfürstlichen Schreiben gieng ein eigener kayserlicher Herold, Caspar Storm, nach Wittenberg ab, der auch Luthern auf seiner Reise nach Worms vergleitete. Nun widerriethen zwar viele

Freun-

Freunde dem D. Luther die Reise nach Worms, J. Chr.
und stellten ihm die besorgliche Gefahr und das Exem- 1521
pel Johann Hussens vor, der zu Costnitz wäre verbraunt worden, ob er gleich ebenfals ein sicheres Geleit vom K. Sigmund gehabt hätte. Allein Luther hatte einmal dem Churfürsten von Sachsen, wie dieser ihm von dem ersten kayserlichen Befehl, daß er ihn mit sich nach Worms bringen solte, Nachricht ertheilte, in einem Schreiben sein Wort 25 Jan.
gegeben, daß er auf erhaltenes Geleit zu Worms erscheinen, und daselbst seine Sache von unverdächtigen gelehrten Leuten untersuchen lassen wolle. Hiernächst war zu Worms kein Concilium, wie zu Hussens Zeiten zu Costnitz, sondern ein Reichstag, wohin sich Luther auf seinen vom Kayser erhaltenen Geleitsbrief sicher wagen konnte. Und würde er weggeblieben seyn; so würde er hiedurch seiner Sache sehr geschadet, und seinen Feinden Gelegenheit gegeben haben, ihn zu beschuldigen, daß er das Licht scheue. Er machte sich daher, in Begleitung des Nicolaus von Amsdorf, Justus Jonas, D. Hieronymus Schurfens und verschiedener anderer, mit dem kayserlichen Herold Storm auf den Weg nach Worms, da er dann fast aller Orten mit vielen Ehrenbezeugungen empfangen wurde, und zu Erfurt, Gotha und Eisenach predigte. Und ob er gleich auch noch unterwegs von einigen Freunden, besonders dem Spalatin, gewarnet wurde, sich nicht in solche Gefahr zu begeben und nach Worms zu kommen, sondern zurück zu bleiben; so lies er ihm doch zurücksagen: „wenn so viel Teufel zu Worms wären, als Ziegel „auf den Dächern, so wolte er doch dahin gehen.„ Er machte auch auf seiner damaligen Reise das körnichte Lied: eine feste Burg ist unser GOtt ꝛc.,
und langte endlich auf einem Wagen, unter einem 16 Apr.
grossen

J. Chr. grossen Zulaufe des Volkes, Vorreitung des kay-
1521 serlichen Herolds, und Begleitung verschiedener Fürstlichen Diener und Edelleute, die ihm entgegen geritten waren, glücklich zu Worms an.

17.e.m. Gleich den Tag nach seiner Ankunft wurde unser D. Luther durch den Reichs-Erbmarschall Utzen von Pappenheim vor den Kayser und die Reichsversammlung gefordert, und dahin begleitet. Er erschien auch vor derselben in seiner Mönchskleidung mit dem berühmten Wittenbergischen Rechtslehrer, D. Schurfen, der ihm, als sein rechtlicher Beistand, von dem Churfürsten Friedrich war zugegeben worden. Wie er in den Versammlungssaal eintreten wolte, klopfte ihn der tapfere Georg von Frundsperg auf die Schultern, und sprach ihm mit den Worten einen Muth ein: „Bist du auf rechter Meinung, und der Sachen „gewis, so fahre in GOttes Nahmen fort, und sey „nur getrost, GOtt wird dich nicht verlassen.„ Als nun Luther vorgelassen worden, so befragte ihn, auf kayserlichen Befehl, D. Johann von Eck †): ob er die ihm vorgezeigte Bücher für die seinige erkenne? und da sie ihm, auf Verlangen D. Schurfs, nahmentlich angezeigt wurden; so bekannte er sich zu denselben. Er bat aber sodann auf die fernere Frage: ob er selbige vertheidigen wolle? um Bedenkzeit, damit er nicht mehr und nicht weniger, als die Sache

†) Man mus diesen D. Johannes von Eck nicht vermengen mit dem D. Johann Eck, der mit Luthern zu Leipzig disputirt hatte. Jener war H. Wilhelms von Bayern Rath und Sekretär gewesen, und Spalatin nennt ihn, *l. c.*, den Trierischen Official. Allein der Herr Weyhbischof von Hontheim versichert in seiner *Hist. Trevir. diplomat.*, T. II. in *Diss. praelim.* ad *Sec. XVI.* §. 17. p. 549., daß unser Eck nicht Official, sondern allenfalls Vicarius des Erzbischofs von Trier gewesen sey.

Sache erfordere, hievon sage; weshalben ihm dann auch bis auf den folgenden Tag Aufschub gegeben wurde. Wie er nun an demselben abermals vor dem Kayser und der Reichsversammlung erschien, und ihn gedachter Rath Eck wiederum fragte: ob er alle seine Bücher, nach ihrem ganzen Innhalte, vertheidigen, oder etwas davon widerrufen wolle? so gab er hierauf, mit vieler Bescheidenheit und Freudigkeit, eine lange Antwort in teutscher und lateinischer Sprache. Der Innhalt seiner Rede gieng kürzlich dahin, daß er seine Bücher in drey Classen eintheilte; einige handelten nehmlich vom Glauben und christlichen Werken; in andern würde das Pabstthum angegriffen; und noch andere wären wider diejenige geschrieben, welche das Pabstthum vertheidigen, und seine Lehre widerlegen wollen; zugleich zeigte er bey einer jeden Classe seiner Bücher die Ursachen an, warum er sie nicht widerrufen könnte. Indessen erboth er sich, allen Irrthum zu widerrufen, und seine Bücher selbst ins Feuer zu werfen, wenn man ihn mit der heiligen Schrift überweisen könnte, daß er geirrt hätte. Eck tadelte diese Antwort des D. Luthers, und verlangte von ihm eine kategorische Erklärung: ob er widerrufen wolle, oder nicht? worauf er erwiederte: er könnte solches Gewissens halber nicht thun, es wäre dann, daß er mit der heiligen Schrift oder klaren Gründen überwiesen würde. Zuletzt setzte der standhafte Mann noch hinzu: „hier stehe ich, „ich kan nicht anders, GOtt helfe mir, Amen!„ Und bey dieser Erklärung blieb er beständig, obgleich Eck sehr heftig wegen des Widerrufs in ihn setzte; wogegen aber Luther den Kayser bat, nicht zu gestatten, daß er gedrungen würde, wider sein Gewissen zu handeln. Da auch zuletzt der von Eck beym Weggehen noch zu Luthern sagte, daß, wo-

J. Chr. 1521

13.e.m.

ferne

J. Chr. ferne er nicht widerrufen wolte, der Kayser und
1521 die Reichsstände berathschlagen würden, wie sie sich gegen einen solchen Ketzer verhalten solten; so gab der herzhafte Mann zur Antwort: „So helf „mir GOtt, dann keinen Widerruf kan ich nicht thun.„ Und er gieng hierauf so getrost und freudig wieder in seine Herberge, daß er daselbst öffentlich vor allen Anwesenden sagte: „wenn er tausend Köpfe „hätte; so wolte er sie ehe sich abhauen lassen, dann „einen Widerruf thun.„

Dem Churfürsten Friedrich von Sachsen gefiel nun zwar der von Luthern, bey seinem Verhör, bezeugte Muth ganz wohl, und er rühmte solchen gegen den Spalatin; allein da der Churfürst doch noch immer etwas kleinmüthig war, so setzte er hinzu: „er, nehmlich Luther. ist mir viel zu kühn,„ mithin dachte er schon damals darauf, wie er denselben auf eine Zeitlang, und bis der erste Sturm vorüber wäre, aus den Augen seiner Feinde entfernen könnte. Der Kayser hingegen war desto übler auf den D. Luther zu sprechen, indem er dessen Standhaftigkeit für eine sträfliche Hartnäckigkeit aus-
19. Apr. deutete; deswegen er am folgenden Tage ein eigenhändig unterschriebenes Dekret der Reichsversammlung zuschickte, worinnen er drohete, Luthern in die Acht zu erklären, woferne er sich nicht zum Widerruf verstehen wolte, und diese Drohung
22. e. m. widerholte der Kayser einige Tage hernach durch eine den Fürsten geschehene Anzeige. Man verordnete also einen kleinen Ausschuß, der aus den Churfürsten von Trier und Brandenburg, dem H. Georg von Sachsen, und den Bischöfen von Augspurg und Brandenburg, wie auch einige Prälaten, Grafen und Gesandten bestand, welche Luthern vor sich fordern, und mit demselben, wegen des von ihm verlangten Widerrufs, handeln solten.

solten. Er erschien auch zweimal vor diesen Herren, und sprach der Badische Kanzler, D. Vehus, ihm zu, die ganze Sache dem Kayser und den Reichsständen heimzustellen. Allein D. Luther bestand immer darauf, „er könne von der heiligen „Schrift nicht weichen, da könne er nichts vergeben, dann die Sache sey nicht sein, sondern „GOttes.„ Und da endlich der Churfürst von Trier ihn fragte: wie man dann der Sache thun möchte? so verwies ihn Luther auf die Worte oder den Rath des Gamaliels, im 38. und 39. Verse des 5. Capitels der Apostelgeschichte, dem er noch hinzufügte: „ist meine Sache nicht aus „GOtt, so wird sie über zwey oder drey Jahre nicht „währen; ist sie aber aus GOtt, so wird man sie „nicht können dämpfen.„ Zuletzt bat er, daß man ihm beym Kayser die Erlaubnis auswürken möchte, wieder nach Hause reisen zu dörfen, indem er nun schon zehen Tage zu Worms wäre, und man doch nichts mit ihm ausrichten könnte. J. Chr. 1521 24. und 25. e. m.

Ob nun gleich einige Bischöfe und eifrige Anhänger des Pabstes, unter andern auch Churfürst Joachim von Brandenburg, den Kayser zu bewegen suchten, dem D. Luther das versprochene sichere Geleit nicht zu halten, sondern ihn als einen verstockten Ketzer gefangen zu nehmen; so widersetzten sich doch solchen Rathschlägen die Churfürsten von Pfalz und Sachsen, wie auch H. Georg von Sachsen, nebst vielen andern, und der Kayser soll selbst gesagt haben: „wenn auch alle Welt „lüge, soll doch ein Kayser Treu und Glauben hal„ten.„ Mithin ließ ihm der Kayser, durch den mehrgedachten von Eck und seinen Sekretär, Maximilian Transilvanus, zuentbieten, daß, weil er sich mit der Kirche nicht wieder vereinigen wolte, er wieder in sein Gewahrsam ziehen, und

hiezu

J. Chr. hiezu 21. Tage kayserliches Geleit haben, hinge-
1521 gen künftig nicht mehr predigen, lehren und schrei-
ben solte. Luther ließ hierauf, durch den gedach-
ten Sekretär, dem Kayser und den Reichsstän-
den demüthigst danken, daß sie ihn gnädigst gehört,
und ihm das sichere Geleit gehalten hätten; mit
dem Zusatze: „er wolte sich, weder im Leben noch
„Todt, Ehre noch Schande vorbehalten haben, denn
„allein, GOttes Wort frey zu treiben, und zu be-
„kennen.„ Währendem Aufenthalte zu Worms
bekam unser D. Luther viele Besuche von Für-
sten, Grafen, und verschiedenen andern hohen und
niedrigen geistlichen und weltlichen Personen, die
aus verschiedenen Absichten ihn kennen lernen wolten.
Besonders verdienen ein paar dieser Besuche bemerkt
zu werden, nehmlich des Landgrafs Philipps von
Hessen, und des Johannes Cochläus, der da-
mals Canonikus zu Worms war, weil solche eine
ganz verschiedene Würkung nach sich gezogen haben.
Jener, oder der Landgraf wurde nehmlich nach-
mals einer der eifrigsten Anhänger Luthers und
seiner Lehre; dieser hingegen, oder der Cochläus,
wurde einer von dessen grösten Widersachern und
Lästerern, wie unter andern dessen oben angeführte
Schrift *de Actis et Scriptis Lutheri* bezeuget.

26.e.m. Es reisete also Luther mit seinen vorigen Rei-
segefährten, und unter Vergleitung des kayserlichen
Herold Storms, von Worms unverletzt wieder
25.e.m. ab, und es ließ ihm Landgraf Philipp, einen Tag
vor seiner Abreise, einen Geleitsbrief zustellen,
um sicher durch sein Land reisen zu können. Weil
er aber wußte, was ihm auf dieser Reise begegnen
würde; so machte er sich unterwegs von dem kay-
serlichen Herold los, und schickte ihn mit zweyen
gleichlautenden Briefen an den Kayser und die
Reichsstände nach Worms zurück, die jedoch

wenig

wenig fruchteten, wie wir bald weiter vernehmen J. Chr.
werden. Wie nun Luther in das Ammt Sal- 1521
zungen kam, und nach Waltershausen reisen
wolte, wurde er bey dem Schlosse Altenstein von 4. May
einigen verkleideten Reutern vom Wagen genommen,
auf ein Pferd gesetzt, und in der Nacht, durch ei-
nen Wald, auf das Bergschloß Wartburg bey
Eisenach gebracht, wo er auf Gutbefinden des
Churfürstens, der es ihm den Tag vor seiner Ab-
reise von Worms hatte eröfnen lassen, eine Zeit-
lang in Geheim sich aufhalten solte. Der Chur-
fürst sah nehmlich zum voraus, daß Luther vom
Kayser nächstens würde geächtet werden, und er
hielt es für allzu bedenklich, einem Aechter in seinen
Landen einen öffentlichen Aufenthalt zu gestatten;
mithin wolte er ihn irgendswo in seinem Lande so-
lange verbergen, bis sich das Ungewitter in etwas
verzogen hätte. Luther willigte mehr aus Gehor-
sam, als aus freyem Willen, in die von dem Chur-
fürsten genommene weise Maasregeln, und er pflegte
diesen Aufenthalt zu Wartburg in seinen Briefen
insgemein seine Wüste, und auch Pathmus zu
nennen. Es wurde aber daselbst unser Luther
ganz wohl gehalten, und er führte den Nahmen
Junker Jörg. Er ließ sich, um desto unerkann-
ter zu seyn, den Bart und die Haare wachsen, und
trug weltliche Kleider, besuchte einige umliegende
Klöster, und gieng sogar einmal, um den Amsdorf i. Nov.
und andere Freunde in Geheim zu sprechen, nach
Wittenberg, wo die sogenannten neuen Pro-
pheten, die von Zwickau dahin gekommen waren,
und D. Carlstadt mit seiner Bilderstürmerey, ge-
gen Ende des Jahrs, vielen Unfug anfiengen.

Indessen hatte D. Luther in seinen Path-
mus, auf dem Schlosse Wartburg, manche geist-
liche und leibliche Anfechtungen, ob er gleich nicht

J. Chr. 1521 müßig war, sondern daselbst viele nützliche Schriften verfertigte, als z. E. wider die päbstliche Ohrenbeicht, vom Mißbrauch der Messe, von geistlichen- und Kloster-Gelübden, bey Gelegenheit, daß in diesem Jahr der Probst zu Kemberg, Bartholomäus Bernhardi, genannt Feldkirch, mit Willen seiner Gemeinde, eine Jungfer heiratete, und also der erste verheiratete Priester in der evangelischen Kirche wurde. Ferner schrieb er wider die Gottesgelehrten zu Paris, und wider den Emser, ingleichen eine Auslegung des 22ten, wie auch des 68ten und 37ten Psalms; er machte noch überdiß einen Anfang an seiner Kirchen-Postill, und mit der Uebersetzung der Bibel in die Teutsche Sprache, zu dem Ende er sich auf die ebräische und griechische Sprache sehr stark legte. Beiläufig will ich gedenken, daß in diesem Jahr Philipp Melanchthon seine *Locos communes rerum theologicarum*, seu *Hypotheses Theologicas* *) zu Wittenberg herausgegeben, worinnen er die Hauptartickel des christlichen Glaubens kürzlich verfaßt, und aus der heiligen Schrift bewiesen hat. Sie geben einen kurzen Begrif, wie damals, nach dem ersten Anfange der Reformation, die Lehre des Evangeliums von den bisherigen päbstlichen Irrthümern gereiniget, und in der Kirche vorgetragen worden; nur in dem Artickel vom freyen Willen gieng Melanchthons Meinung von den richtigen Lehrsätzen ab. Indessen fand dieses Büchelchen einen allgemeinen Beifall, und wurde, nebst Luthers Schriften, durch ganz Teutschland verbreitet, hiedurch aber die Reformation immer mehr befördert, in welcher man nun schon weiter gieng, und noch in diesem Jahr zu

*) Sie sind wieder abgedruckt in *Hardtii* Hist. literar. Reformat., P. IV. n. 6. p. 28-77.

zu Wittenberg die Messen abstellte. Die dasi- J. Chr.
gen Augustiner machten hiemit den Anfang, und 1521
hielten daselbst mit ihren Ordensbrüdern in Thü-
ringen und Meissen einen Convent, auf welchem
sie beschlossen, daß ein jeder, wie er es in seinem Ge-
wissen gut befände, entweder im Kloster bleiben,
oder solches verlassen möge; die zurückgebliebenen,
welche hiezu tüchtig wären, solten das Wort Gottes
lehren, die übrigen aber mit ihren Handarbeiten den
Brüdern den Unterhalt verschaffen, indem die Bet-
teley und die verdingten Messen, welche Lu-
ther Winkelmessen nannte, abgeschaft seyn sol-
ten. Doch war Churfürst Friedrich mit diesen
Neuerungen nicht völlig zufrieden, sondern warnete
sie dafür, damit hiedurch nicht die ganze Sache des
Evangeliums ins Stecken geriethe; ob er ihnen gleich
im übrigen erlaubte, von den Mißbräuchen der
Messe zu lehren, und dawider zu disputiren.

Bald nach der Abreise des D. Luthers von
Worms setzte der Kayser seine gethane Drohung
ins Werk, und erklärte Luthern als einen offenba- 8. May
ren Ketzer, nebst allen, die ihm anhangen, oder
ihn schützen würden, in die Reichs-Acht und
Aberacht. Er verbot dessen Bücher, befahl, den-
selben gefangen zu nehmen, und ihm auszuliefern,
gab auch die Güter von allen seinen Anhängern und
Gönnern preiß, und erlaubte einem jeden, sich deren
zu bemächtigen Zu gleicher Zeit ließ der Kayser d. e.
ein sehr scharfes Edict wider alle bisherige Neue-
rungen in der Religion in das ganze Reich aus-
gehen, worinnen diese gleichfals auf das ernstlichste
verboten wurden. Nach des Pallavicinus Be-
richt †), soll der päbstliche Nuncius, Aleand-

†) in *Hist. Concilii Tridentini* a Jo. Bapt. *Giattino* latine reddita; (iuxta Exemplar *Antwerp.* 1673. fol.) L. I. cap. 28. n. 6 sq. pag. 45.

J. Chr. 1521 der, diese Edickte verfaßt haben, deswegen sich über deren Schärfe nicht zu verwundern ist. Ja es setzt der Pallavicinus noch hinzu, daß diese Edickte erst den 26sten May, da schon viele Churfürsten und Fürsten von Worms abgereiset waren, publicirt worden, obgleich das Datum schon auf den 8ten May gesetzt wäre. Es solte nehmlich das Ansehen haben, als wäre sie von allen Reichsständen genehm gehalten worden, da doch die Churfürsten von Pfalz und Sachsen damals schon den Reichstag verlassen hatten. Allein obgleich diese Edickte noch so ernsthaft lauteten; so wurde doch auf deren Vollziehung wenig gesehen, und sie hinderten im geringsten nicht den fernern Fortgang der Reformation. Es breitete sich nehmlich bereits in diesem Jahr Luthers Lehre immer weiter in Teutschland aus; man predigte das Evangelium öffentlich zu Zwickau, Freiberg, wo des eifrig catholischen H. Georgs Bruder, H. Heinrich, residirte, dessen Gemalin Catharina, eine Mecklenburgische Prinzeßin, der neuen Lehre geneigt war, ferner zu Erfurt, Halberstadt, Emden, im Joachimsthal in Böhmen, zu Nördlingen, und in einigen rheinischen Städten, als z. E. zu Straßburg und Worms. Auch in Pommern gieng, schon in diesem Jahr, durch die Predigten des so berühmten Johann Burgenhagens, oder, wie er nachher insgemein genannt wurde, des D. Pomeranus, und Andreas Ceophens, das Licht des Evangeliums auf, und sogar in den Niederlanden las man Luthers Schriften, und trug dessen Lehren zu Antwerpen, Brügge und an andern Orten vor, ungeachtet aller Verbote und Bedrückungen von Seiten des Kaysers und seines Ministeriums. Sogar der damalige K. von Dännemark, Christian der *II.*, verlangte

von

von seinem mütterlichen Oheim, dem Churfür- J. Chr.
sten Friedrich von Sachsen, einen evangelischen 1521
Prediger, der ihm einen gewissen Martinus zu-
schickte, welcher in diesem Jahr nach Wittenberg
kam, um Doktor zu werden, und erzählte, daß der
König der Universität zu Koppenhagen ver-
boten hätte, Luthers Schriften zu verdammen q).

q) *Sleidanus* l. c., L. III. p. m. 55-69. *Myconius* l. c., cap. 10 sq. p. 37-44. *coll.* cap. 12. pag. 44 sqq. *passim. Spalatini* Annales ad a. 1521., p. 38-52. *Goldasti* Statuta et Rescr. imp., p. 5-16. *Eiusdem* Constitut. imp., T. II. p. 142-148. et T. I. p. 441-446. *Eiusdem* R. Satzungen, P. I. p. 244 sq. et P. II. p. 187-192. *Eiusdem* R. Handlungen, p. 105-108. *Eiusdem* polit. R. Händel, P. XIV. n. 2. et 3. pag. 464-466. *coll.* P. XXII. n. 2. pag. 940. *Eiusdem* Polit. imp., P. XXIV. n. 5. p. 1095-1100. Lünigs R. A., T. VI. n. 251. p. 593 sq. et n. 65. p. 152-158. T. XV. n. 196. p. 379. et T. II. n. 96. p. 344-350. *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 149. p. 335-338. Cyprians Urkunden ꝛc., P. I. n. 37-40. pag. 500-525. et P. II. n. 46-59. p. 199-260. Müllers Staats-Cabinet, P. VIII. c. 6. §. 2-12. pag. 281-299. *Sculteti* Annales etc., Dec. I. ad a. 1521. p. 36. b.-42. a. P. *Heuterus* l. c., L. VIII. c. 11. p. m. 195-197. Prud *de Sandoval* l. c., T. I. L. X. §. 9-13. p. 509-523. *Raynaldus* l. c., T. XX. ad a. 1521. n. 5-53. p. 319-330. *a Seckendorf* l. c., L. I. Sect. 37-45. §. 88-111. p. 141-183. und Teutsch, §. 84-118. pag. 312-457. passim. Casp. Funk *l c.*, cap. 4. §. 2-6. p. 96-111. Christian Junkers güldene und silberne Ehren-Gedächtniß D. Martini Lutheri; (Frankf. und Leipz., 1706. 8.) §. 17 sq. p. 49-66. Cf Jo. *Stranchii* Diss. cit. de excommunicat. et proscript. B. Lutheri, *l. c.*, Aug. *Antonii* Diss. (Praes. Chph. *Cellario*) de pathmo Lutheri; Halae, 1696. 4. et in *Cellarii* Dissrs. academ., cura Jo. Ge. *Walchii*; (Lipsi, 1712. 8.) in *Append.*, n. 2. p. 797-860. und *Fabricii* Centifol. Lutheran., P. I. c. 43-45. p. 79-83. et P. II. capp. iisdem, p. 563-571. et *plures* ibi *citati*.

J. Chr. 1521 Der Kayser hatte bey der Achtserklärung des D. Luthers, und dem Verbote seiner Lehre, vornehmlich die Absicht, den P. Leo sich zum Freund zu machen, und denselben von Frankreich abzuziehen, indem er vorher sah, daß es zwischen ihm und dem K. von Frankreich nächstens zum Ausbruche eines Krieges kommen werde. Eine Verbindung mit dem Pabste war hiernächst dem Kayser, zu Ausführung seines Entwurfs, die Franzosen aus Italien zu vertreiben, ebenfals nothwendig, und P. Leo der X., der den Verlust von Parma und Piacenza nicht vergessen konnte, wünschte gleichfals, sie entfernt zu sehen. Indessen schwankte der Pabst anfangs noch mit seinen Gesinnungen in Ansehung dieser beiden Monarchen, mit welchem von ihnen er sich verbinden solte. Dann im Grunde sahe er die Herrschaft der Ausländer in Italien mit Verdruß an, und wäre gerne beider Monarchen los gewesen, um Italien von einem fremden Joche gänzlich befreyet zu wissen. Da er nun aber unter Carln und Franzen wählen muste; so schloß er zuerst mit dem Letztern ein Bündniß, dessen Endzweck die Eroberung des Königreichs Neapolis war, welches hernach beide Bundsgenossen unter sich theilen wolten. Allein vielleicht war dasselbe nur eine Larve, um die ernstlichere Unterhandlungen, in welchen der Pabst mit dem Kayser stand, desto feiner zu verbergen, aus welchen er grössere Vortheile zu ziehen hofte. P. Leo verließ nehmlich bald wieder um seinen neuen Bundsgenossen, und der kayserliche Gesandte zu Rom, Don Juan Manuel, einer der geschicktesten Unterhändler seiner Zeit, wuste den Pabst dahin zu lenken, daß er mit
8. May seinem Herrn, dem Kayser, zu Rom einen Tractat schloß.

Der

Der Innhalt dieses Schutz- und Trutzbun- J. Chr.
des gieng kürzlich dahin, daß beide Theile einander 1521
eine beständige Freundschaft und wechselseitigen Beistand versprachen, und sich verpflichteten, ihre Macht zu vereinigen, um den K. von Frankreich aus Mayland und Genua zu vertreiben, und den Krieg wider denselben mit gemeinsamen Kosten zu führen. Nach Verjagung der Franzosen solte zu Mayland Franz Sforza, ein Sohn des Ludewigs Morus, zu Genua aber Anton Adorno zum Herzog ernannt werden, beide aber solten den Kayser als ihren Oberherrn erkennen, und eine starke Geldsumme bezahlen. Parma und Piacenza hingegen solte dem Pabst wieder eingeräumt, und er damit vom Kayser belehnt werden; jedoch daß dieser sowohl dem Anfallsrechte, so er darauf von Reichs wegen prätendiren könnte, als auch der H. von Mayland, Franz Sforza seinen Ansprüchen auf diese Staaten entsagte. Hiernächst versprach der Kayser dem Pabste zur Eroberung von Ferrara behülflich zu seyn, und das Haus Medices, wie auch die Florentiner, mit ihrem ganzen Staate in seinen Schutz zu nehmen. Die Stadt Siena aber solte unter päbstlichem Schutze, und unter der Regierung des Cardinals von Petrucciis, doch mit Vorbehalt der kayserlichen Oberherrschaft, bleiben. Der jährliche Tribut oder Lehenszins, welchen das Königreich Neapolis an den Pabst bezahlte, wurde erhöhet, und der Kayser versprach, sowohl dem Cardinal von Medices ein Jahrgeld von 10000 Dukaten auf das Erzbißthum Toledo anzuweisen, als auch dem Alexander, einem natürlichen Sohn Lorenzens von Medices, Ländereyen im Neapolitanischen, die eben so viel eintrügen, in Besitz zu geben. Endlich solte der Pabst dem Kayser jederzeit Hülfe leisten, so oft er die

J. Chr. Venetianer bekriegen wolte; die Eidgenossen
1521 aber solten in diesem Bunde mit begriffen seyn, und auch der K. von Engelland in denselben mit aufgenommen werden.

Dieser Tracktat gab nun auch Gelegenheit, daß die bisherigen Unterhandlungen wegen des Königreichs beider Sicilien ebenfals zu einem glücklichen Schlusse kamen. Vermöge des alten, zwischen P. Clemens dem *IV.* und Carln von Anjou, dem damaligen Usurpator beider Sicilien, errichteten Vertrags solte der Besitz dieses Königreichs und des Kayserthums, wie auch des Teutschen Reichs, niemals mit einander in einer Person können vereiniget werden, und die Päbste hatten die Festhaltung dieses Vertrags von Fall zu Fall, jedesmal von den neuen Regenten beider Sicilien sich sorgfältig versprechen lassen. Deswegen machte auch P. Leo anfangs einige Einwendungen gegen die Wahl Carls des *V.* zum Römischen König, und
3 Junii künftigen Kayser. Allein nunmehr gestattete er ihm durch eine weitläuftige Bulle, sich sowohl Römischen König, als auch König von beiden
d. e. Sicilien schreiben zu dörfen, zugleich aber stellte er eine Erklärung aus, daß er, durch die dem Kayser ertheilte Belehnung mit beiden Sicilien, den Rechten seiner Mutter, der Königin Johanna, keinen Nachtheil habe zufügen wollen. Und durch
8. e. m. eine andere Bulle zählte er den Kayser von aller Schuld eines Meineides, wie auch von den Censuren und Strafen los, deren er sich als K. von Sicilien, durch die Annehmung des Kayserthums, schuldig gemacht hätte.

Durch das zwischen dem Kayser und dem Pabste geschlossene Bündniß ward nun der Grund gelegt zu den nachmaligen beständigen Kriegen zwischen dem Kayser und dem K. von Frankreich

in

in Italien, deswegen auch jener die Unterhandlun- J. Chr.
gen vor seinem gewesenem Oberhofmeister und er- 1521
stem Minister, dem Herrn von Chievres, so geheim hielt, daß dieser eher die Schliessung des Tracktats, als die darüber gepflogene Unterhandlungen erfuhr. Dann der Herr von Chievres ließ in seinem ganzen Ministerium seine Hauptsorge seyn, einen Krieg mit Frankreich zu vermeiden; mithin er gewiß einen solchen Tracktat, wie der gegenwärtige war, mit Nachdruck würde verhindert haben, weil derselbe nothwendig einen Bruch mit Frankreich nach sich ziehen muste. Indessen will ich nicht glauben, daß der hierüber empfundene Verdruß seine Tage verkürzt habe; dann er starb noch zu Worms, einige Tage vor der Abreise des Kay- 18 May
sers *). Durch seinen Tod wurde unser Carl von einem Minister befreyet, dessen Ansehen er sich, von seiner Kindheit an, mit einem fast unbedingten Gehorsam zu unterwerfen gewohnt war. Sobald er nun aber von diesem Zwange los war; so bekam sein bisher gleichsam gefesseltes und unterdrücktes Genie die Freiheit, sich mehr zu entwickeln, und er zeigte von der Zeit an, sowohl in Rathschlägen, als auch in deren Ausführung, so grosse Talente, welche die Hofnung seiner Zeitgenossen überstiegen, und die Bewunderung der Nachwelt erweckt haben. Uebrigens wurde der zwischen dem Kayser und dem Pabste wider Frankreich geschlossene Bund anfänglich so geheim gehalten, daß K. Franz nicht eher etwas davon erfuhr, als bis die beiden Alliir-

*) *Belcarius* l. c., L. XVI. c. 27. pag. m. 483. sq. P. *Henterus* l. c., L. VIII. cap. 11. p. 197. a. und *de Sandoval* l. c., T. I. L. X. §. 14. p. 526. Cf. La *Pratique* de *l'Education* des *Princes*, contenant l'Hist. de *Guillaume* de *Croy*, Seigneur de Chievres etc., par Mr. *Varillas*; a Amsterdam, 1686. 12.

J. Chr. 1521 ten auf dem Punkte ſtanden, in das Mayländiſche einzufallen. Wir wollen aber dasjenige, was von dem, zwiſchen dem Kayſer und dem K. von Frankreich, würklich ausgebrochenem Kriege in Navarra, den Niederlanden und Italien, zu ſagen iſt, noch etwas verſparen, um noch vorher die übrige, in dieſem Jahr, vorgefallene Teutſche Reichsangelegenheiten abzuhandeln r).

Der Kayſer verließ endlich, nach einem faſt halbjährigen Aufenthalte, die Stadt Worms, und reiſete, zu Anfang des Brachmonats, auf dem Rhein nach den Niederlanden ab s). Unterwegs hielt er ſich einige Tage zu Maynz auf, wo er den ver-
5 Junii jagten H. Ulrich von Würtenberg in die Reichs-Acht und Aber-Acht erklärte t). Wir wollen hievon Gelegenheit nehmen, die weiter oben u) ab-
gebro-

r) *Guicciardini* l. c., L. XVI. p. m. 398. a.-400. b. e *vers lat.*, p. m. 492-495. P. *Jovii* vita Leonis X., L. IV., *l. c*, p. m. 89 ſq. *Belcarius* l. c., L. XVI. c. 25 ſq. p. 482 ſq. *de Sandoval* l. c., T. I. L. X. §. 14. p. 525 ſq. *Raynaldus* l. c., T. XX. ad a. 1521. n. 75-93. p. 335-339. *Lunigii* Cod. Ital. dipl., T. I. p. 167-176. n. 33. et T. II. p. 1341-1352. n. 138-140. *Du Mont* l. c., T. IV. P. III. dans *le Supplement*, n. 2. pag. 96-99. Cf. Robertſon *l. c.*, Vol. II. L. II. p. 173-180.

s) Den 31ſten May war der Kayſer noch zu Worms, wie man aus ſeinem, ſchon oben angeführten, Revers erſehen kan, welchen er dem Churfürſten von Sachſen wegen des Reichsregiments gegeben hat; S. *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. p. 349. Daß er aber bereits den 3ten Junius zu Maynz geweſen, beweiſet ſein daſelbſt an dieſem Tage erlaſſener Befehl, dem Marggrafen Philipp von Baden die Grafſchaft S. Paul oder Rouſſy im Herzogthum Luxemburg zu überliefern, beym *Schoepflin* l. c., T. VII. n. 465. pag. 52 ſq.

t) Sattler *l. c.*, P. II. in den Beylagen, n. 77. p. 193-195.

u) S. in dieſem zehnten Bande des Auszuges ꝛc., S. 233.

gebrochene Geschichte von den Schicksalen dieses, in unserer Reichsgeschichte so berühmten Fürstens und seines Landes bis auf diesen Vorfall fortzusetzen. Nachdem nehmlich der Schwäbische Bund das an den Kayser und das Erzhaus Oesterreich verkaufte Herzogthum Würtenberg denen hiezu bevollmächtigten kayserlichen Commissarien übergeben, und diese hierauf in demselben die Huldigung eingenommen hatten; so schrieben die kayserlichen Commissarien, Maximilian von Bergen, Johann Renner, und D. Gregorius Lamparter, einen Landtag nach Stutgard aus, auf welchem sie den Landständen unter andern zusagten, daß das Land unzertrennt bleiben, und das Regiment mit tüchtigen und gottsfürchtigen Leuten besetzt werden solte. Der damals errichtete Landtagsabschied ist sehr merkwürdig, und aus demselben unter andern dieses hier zu bemerken, daß die Würtenbergischen Prälaten sich zum Lande gehalten, und dabey zu bleiben verlangt haben; da hingegen der Landadel sich von dem Lande trennte, nur damit er sich von den Huttenschen Satisfactionsgeldern losmachen möchte. In dem Landtagsabschiede versprach übrigens die Landschaft, dem Kayser für die geschehene Bewilligungen, fünf Jahr lang jährlich 100000 Gulden zur Landsteuer zu bezahlen, und zwar unabbrüchig der durch den Tübinger Vertrag übernommenen 800000 Gulden. Und K. Carl bestätigte auch nachmals, noch in diesem Jahr, zu Mastricht den errichteten Landtagsabschied. Zufolge desselben verabfaßten hierauf die erstgedachten drey Kayserlichen Commissarien eine Regimentsordnung, und erliessen an die Prälaten, Manns- und Frauen-Klöster, Stifter und Kapitel im ganzen Lande ein gemeines Ausschreiben, daß sie, wegen der mit dem

J. Chr. 1521 (1520) (28 Febr (11 Mrz (11 Oct. (19 Mrz

Lande

J. Chr. 1521 Lande vorgegangenen Veränderung, und daß daſſelbe dem Kayſer übergeben worden, bey dem öffentlichen Gottesdienſte Gott danken, und um ein löbliches und beſtändiges Regiment bitten ſolten. Zugleich wurde ihnen in beigefügten beſondern Befehlen aufgegeben, ihren Convent und Zugehörige zu warnen, nichts zum Vortheil H. Ulrichs zu reden, noch weniger zu unternehmen. Ja es muſte ſogar der Biſchof Hugo von Coſtnitz, unter deſſen Diöces der gröſte Theil des Landes ſtand, ein ähnliches Verbot an die Geiſtlichkeit ergehen laſſen, um als die geiſtliche Obrigkeit den weltlichen Arm zu unterſtützen. Man fand ſolches für nöthig, weil der gröſte Theil der Unterthanen dem H. Ulrich noch ſehr ergeben war, und unter demſelben, beſonders bey der Geiſtlichkeit, ein groſſes Mißvergnügen über die geſchehene Veränderung herrſchte.

(20 und 24 e.m.)

(21 e.m.

Indeſſen ſaß H. Ulrich auch nicht ſtille, ſondern ſchickte Ecken von Reiſchach an den Römiſchen König, bald nach deſſen Wahl, nach Spanien, der ihm eine Schrift übergeben muſte, worinnen er ſich über den Schwäbiſchen Bund beſchwerte, und ſich erbot, mit demſelben ſeine Sache rechtlich auszumachen; nur bat er, ihn vorher wieder in ſein Fürſtenthum einzuſetzen. Er wandte ſich hiernächſt an ſeinen vertrauten Freund, den Pfalzgrafen Friedrich, der damals noch bey Carln in Spanien war, und bat ihn um ſeine Fürbitte, die auch derſelbe für ihn einlegte Da aber der Römiſche König ſelbſt das erkaufte Herzogthum gerne behalten wolte; ſo konnten der von Reiſchach und der Pfalzgraf von Carln keine andere Antwort auswürken, als daß H. Ulrich zu ihm nach den Niederlanden kommen ſolte, welches

(29 Mrz dann auch demſelben der Pfalzgraf in einem, an ihn aus Compoſtell erlaſſenem Schreiben bekannt

machte,

machte, und ihn ermahnte, dem Kayser bey seiner Herauskunft in den Niederlanden persönlich aufzuwarten. H. Ulrich war zwar hiezu geneigt, aber es fehlte ihm an Gelde zur Reise nach den Niederlanden, und ohne ein erhaltenes sicheres Geleit wolte er dieselbe auch nicht wagen. Er wandte sich deshalben an Rudolfen, Grafen von Sulz, der dann endlich, nach langen Unterhandlungen, es bey dem ersten kayserlichen Commissarius, Maximilian von Bergen, dahin brachte, daß man sich zu Schafhausen in eine Unterhandlung mit dem Herzog einlassen wolte. Derselbe kam mit einigen, von den Eidgenossen erbetenen, Beiständen in Person dahin, und es wurde daselbst zwischen ihm und den Kayserlichen Commissarien ein Vergleich getroffen, kraft dessen zwischen dem Römischen König, dem Schwäbischen Bunde und dem Herzog ein achtmonatlicher Stillstand seyn solte; jedoch daß selbiger nach Belieben aufgehoben, oder verlängert werden könnte. Hiernächst wurden dem Herzog, zu seinem Unterhalte und zu den erforderlichen Reisekosten nach den Niederlanden, 11400 Gulden bewilliget, und dem getroffenen Vergleiche der vom Kayser, schon im vorigen Jahr den 26 November, zu Molina d'el Rey ausgestellte Geleitsbrief eingerückt. Sobald aber die Würtenbergische Landschaft hievon Nachricht bekam, so besorgte sie, daß der K. Carl sich möchte bewegen lassen, dem Herzog sein Land wieder zuzustellen. Deswegen erließ sie an jenen eine Vorstellung, und bat, dem Herzog kein Gehör zu geben, indem sie lieber das äusserste ausstehen, als dessen Herrschaft sich wieder unterwerfen wolte. Dem Römischen König und seinem im Herzogthum Würtemberg angeordnetem Regimente konnte diese Bitte der Landschaft nicht mißfallen, und es ergiengen nun

J. Chr. 1521

(24 Mirz

(2 Apr.)

von

J. Chr. 1521 (2 Apr.) von dem Regimente, in des K. Carls Nahmen, Befehle in das ganze Land, wodurch allen und jeden verboten wurde, mit Schießgewehr im Lande zu gehen, den Vasallen aber wurde auferlegt, ihre Lehen (19 m. (20 Jun und 6 Jul.) von neuem zu empfangen, und die Beamten erhielten Befehle, aller derjenigen Güter, welche dem H. Ulrich zugezogen wären, in Beschlag zu nehmen, und ihnen ihre Weiber und Kinder nachzuschicken, auch diejenige, welche dem Herzog noch ziehen wolten, oder sich gefährlicher und aufrührischer Reden verlauten liessen, gefangen zu nehmen.

Die Herausreise des Kaysers aus Spanien nach Teutschland verzog sich länger, als man vermuthet hatte, worüber die Zeit bald zu Ende lief, welche dem Herzog zu seinem sichern Geleite, in dem Schafhauser Vergleiche war bewilliget worden. Da nun in demselben unter andern auch dieses enthalten war, daß ein jeder Theil dem andern den getroffenen Stillstand, nach Ablauf der drey ersten Monate, solte aufkündigen können, hiernächst der Herzog zweifelte, ob er, wegen der noch übrigen allzu kurzen Zeit, die Verlängerung seines sichern Geleits erhalten könnte, und endlich zwischen beiden Theilen ein Mißtrauen entstand; so übereilte sich der (4 Jul.) hitzige H. Ulrich nach seiner gewöhnlichen Art abermals, und kündigte dem Maximilian von Bergen, in einem ganz kurzen Schreiben, den zu Schafhausen gemachten achtmonatlichen Stillstand auf, wodurch er aber sich und seinen Sachen sehr schadete. Dann bald darauf hielten die Eidgenossen eine Tagesatzung zu Lucern, auf welche sowohl die Würtenbergischen Regimentsräthe, als auch die Schwäbischen Bundstände ihre 26. e. m. Gesandte schickten, und sich über den Herzog wegen des aufgekündigten Stillstandes beschwerten, auch die Eidgenossen ersuchten, demselben kein

Gehör

Gehör zu geben, oder ihm beizustehen, sondern viel- J. Chr.
mehr wegen der, schon auf der vorigen Tagesatzung 1521
zu Zürch auf die Bahn gebrachten Abschickung einer
Gesandtschaft an den nunmehro in den Niederlanden angelangten Kayser, einen Schluß zu fassen. um wegen des H. Ulrichs eine Unterhandlung auszuwürken. Dieser übergab zwar dagegen den (circa
Eidgenossen eine sogenannte Verantwortung fin Jul.)
und Unterricht, entschuldigte sein bisheriges Betragen, nach seiner Art, auf das beste, und munterte jene zu seinem Beistande auf. Allein auf der folgenden zu Baden gehaltenen Tagesatzung unterstützten blos die Cantons Lucern und Solothurn seine Vorstellungen, da hingegen die übrige keine Lust bezeugten, sich seiner auf eine ernstliche Art anzunehmen, oder sich seinethalben in einen Krieg einzulassen, sondern jenen beiden Cantons anheim stellten, gütliche Mittel vorzuschlagen, wie dem Herzog geholfen werden könnte, welche sie dann gerne unterstützen wolten. Und da auch der Kayser den Eidgenossen sein an den Herzog um diese Zeit erlassenes Poenalmandat, dessen ich bald mit mehrern gedenken werde, mit einem Schreiben zugeschickt, und sie ermahnt hatte, Frieden zu erhalten, und den Herzog zu Befolgung der kayserlichen Befehle zu bewegen; so antworteten dieselben hierauf dem Kayser, daß sie ihres Orts die Ruhe beibehalten wolten, und auch den Herzog ermahnt hätten, in Ruhe zu stehen, und das Recht oder die Gnade vom Kayser zu erwarten, doch wolten sie zugleich bitten, daß er den Herzog ihrer Fürbitte geniessen, und ihm sein Fürstenthum wieder angedeyhen lassen möchte.

Mitlerweil war nun K. Carl in den Niederlanden angelangt, von dessen Ankunft der von Bergen dem H. Ulrich, welcher zu Lucern sich auf-

J. Chr. aufhielt, Nachricht gab, die aber der Herzog ziem-
1521 lich spät erhielt. Carl hingegen schrieb hierauf aus
(20 Jun Brüssel an Maximilianen von Bergen, daß er
(30 e.m. gewillt wäre, das Herzogthum Würtenberg bey dem Hause Oesterreich zu behalten, weil er vernehme, daß der meiste Theil der Unterthanen einen gehorsamen Willen zu ihm, als ihrem Herrn habe. Er stellte zugleich der Landschaft frey, einige Abgeordnete an ihn zu schicken, mit welchen auch der von Bergen kommen könnte, welcher hiernächst den H. Ulrich bewegen solte, sich ebenfals zu ihm nach Brüssel zu verfügen, dem er zu dem Ende ein sicheres Geleit versprach. Allein der Herzog war mißtrauisch, nach Brüssel zu reisen, und glaubte, seiner zu Schafhausen eingegangenen Verbindung ein Genüge gethan zu haben, indem er eine Schrift an den Römischen König schickte; zumal er die Vertröstung erhielt, daß die Erzherzogin Margareta und der Pfalzgraf Friedrich solche mit ihren mündlichen Fürbitten unterstützen würden. Dar-
(27 Jul. über schickte K. Carl aus Brügge in Flandern dem Herzog ein Pönalmandat zu, worinnen er ihm zur Last legte, daß er den Schafhauser Stillstand aufgekündigt hätte, und nicht zu ihm nach Brüssel gekommen wäre. Er verbot ihm zugleich bey Strafe der Acht und Aberacht, keine Empörung und Krieg im Reiche anzufangen, oder einige Feindseligkeiten wider den Schwäbischen Bund zu unternehmen. Dagegen erbot sich der Römische König, dem Herzog wider den gedachten Bund oder ein anderes Reichsglied, wenn er an dieselben irgends eine Forderung hätte, das Recht zu gestatten, wozu er ihm und seinen bevollmächtigten Anwälden genugsames sicheres Geleit zusagte. Endlich befahl er dem Herzog, binnen achtzehn Tagen in Person oder durch einen Bevoll-

vollmächtigten anzuzeigen, daß er diesem Mandat gehorsamlich nachgelebt habe, und zu seiner persönlichen oder seines Anwalds Erscheinung am königlichen Hofe wurde ihm eine peremtorische Frist von 24 Tagen angesetzt. Die an den Römischen König abgeschickte Abgeordnete der Landschaft aber baten denselben, das Herzogthum Würtenberg als sein Erbland zu behalten, und den fürstlichen Stamm davon zu entfernen, welches dann auch K. Carl gerne bewilligte, und darüber der Landschaft eine schriftliche Versicherung ausstellte. Um aber die vielen Mißvergnügten im lande in Furcht zu setzen; so ergieng von dem Statthalter und Regiment des Herzogthums ein Ausschreiben in das ganze land, worinnen man vorgab, wie schwer es gehalten, solche Versicherung und Gnade von dem Römischen König zu erhalten, und daß selbige zuletzt blos dadurch erlangt worden, weil sich am Königlichen Hofe ein Gerücht ausgebreitet hätte, daß die ganze Landschaft diejenige, welche H. Ulrichen etwas zum Vortheil reden würden, mit Niederschlagen, Erwürgen und andern Strafen, bedrohet habe.

J. Chr. 1521 (10 Aug (11 Sept

Bey dieser widerwärtigen lage der Sachen, und da der H. Ulrich keine Hofnung vor sich sahe, sein verlohrnes Herzogthum in der Güte wieder zu erlangen, machte derselbe, zu dessen Wiedereroberung, neue Anstalten. Er hatte auch bereits, mit Hülfe einiger ihm zugezogenen Edelleute, 300. Pferde zusammen gebracht; aber es fehlte ihm an genugsamen Fußvolke, und an Gelde, selbiges zu werben, und zu unterhalten, worüber dann auch seine in der Grafschaft Mömpelgard zusammengebrachte Mannschaft wieder auseinander lief. Indessen erweckte doch das Gerücht von des Herzogs Zurüstungen bey den Würtenbergischen Regi-

J. Chr. mentsräthen eine so grosse Furcht, daß sie den
1521 Schwäbischen Bund aufboten, und K. Carl forderte den Bischof von Würzburg, den H. Wilhelm von Bayern, die Marggrafen von Brandenburg und Baden nebst andern Fürsten auf, ihre Völker zu Vertheidigung des Herzogthums anziehen zu lassen. Doch waren alle diese Anstalten vergeblich, weil der H. Ulrich, nachdem sich seine zusammengebrachte Völker, aus Mangel des Geldes, wieder verlauffen hatten, noch einen Versuch, wegen seiner Wiedereinsetzung in sein Land, bey dem Römischen König thun wolte. Er er-
(15 Spt liess also an denselben, aus Solothurn ein weitläuftiges Schreiben, auf das an ihn ergangene Pönalmandat, und schickte dasselbe, nebst einem andern Schreiben an die sämmtliche Churfürsten, worin-
(2. Oct. nen er sie bat, für ihn bey dem Römischen König eine Fürbitte einzulegen, durch des Grafen von Bitsch Hofmeister, Albrechten von Winckenthal, an den Churfürst Ludewigen von Pfalz, mit Bitte, solche dem Römischen König und seinen Mitchurfürsten einzuhändigen, auch seine Angelegenheiten bestens zu unterstützen. In seinem Verantwortungsschreiben an K. Carln vertheidigte er sich gegen die Auflage, daß er den Schafhauser Stillstand nicht gehalten, und solchen unrechtmäßig aufgekündigt hätte. Er entschuldigte ferner seine unterlassene Reise nach den Niederlanden, und zeigte an, daß ihm wider die ausdrückliche Worte des erstgedachten Vertrags von den versprochenen Geldern noch 4000 Gulden rückständig wären. Endlich fügte er wegen der Beschuldigung, als ob er eine Unruhe im Reiche anfangen wolle, noch hinzu, daß man ihm nicht verargen könne, wenn er das seinige wieder suche, dessen er wider alles Recht und Billigkeit entsetzt worden. Er könnte sich daher

gar

gar nicht vorstellen, daß der Römische König ei- J. Chr.
ne solche Ungerechtigkeit gegen ihn verhängen, und 1521
ihm sein mit unrechtmäßiger Gewalt abgedrungenes Fürstenthum vorenthalten würde, mithin ihm zumuthen könnte, sich vor seiner Wiedereinsetzung, dem Mandat gemäß in einige Rechtshandlung einzulassen, welches ohnehin ihm, als einem verjagten Fürsten, der keine Räthe hätte, unmöglich wäre. In dem oberwähnten Schreiben an die Churfürsten beschwerte sich unser H. Ulrich vornehmlich über den Schwäbischen Bund, daß derselbe, wegen des Handels mit Reutlingen, keine rechtmäßige Ursache gehabt habe, ihn zu verjagen, und er bat daher die Churfürsten, ihm zuforderst zu dem Besitze seines Landes, und hernach zu einem austräglichen Rechte behülflich zu seyn. Bald darauf ließ H. Ulrich aus Lucern ein Ausschreiben an (9 Oct.)
sämmtliche Reichsstände ergehen, worinnen er seine Beschwerden wider den Schwäbischen Bund, seine schon vormals geführte Klagen über die Untreue seiner ehmaligen Bedienten, und den Innhalt des an den Römischen König erlassenen Schreibens wiederholte.

Churfürst Ludewig von Pfalz übernahm auch würklich, aus alter Freundschaft gegen den H. Ulrich, sein möglichstes für ihn zu thun, und vermochte die beiden Churfürsten von Trier und Cöln, wie auch die Gesandten der Churfürsten von Sachsen und Brandenburg, ihm hierunter bey dem Römischen König beizustehen, wie er dann auch solches dem H. Ulrich, in seinem an den- (19 em.
selben aus Cöln erlassenem Antwortschreiben, zu wissen that. Hiernächst brachte auch der obgedachte Albrecht von Winckenthal den Königlichen Oberhofmeister, Wilhelmen von Croy, Herrn von Chievres, auf gute Wege; dann dieser ließ, nebst

J Chr. dem Königlichen Schatzmeister, Jacob Villinger,
1521 dem Herzog eine Unterhandlung anbieten, wobey
der Bischof Wilhelm von Straßburg und Graf
(9 Nov. Reinhard von Bitsch die Mittler seyn solten.
Der Herzog ließ sich auch diesen Vorschlag gefallen, und schrieb aus Lucern an den Villinger, daß ihm nicht zuwider sey, mit dem Kayser durch diese Mittelspersonen zu handeln, wobey er wünschte, daß Villinger zu dieser Sache vom Kayser bevollmächtiget würde. Man schlug zugleich einen Stillstand vor, daß der Herzog, in einer bestimmten Zeit, nichts wider den Kayser und den Schwäbischen Bund unternehmen, dagegen aber einen abermaligen Unterhalt geniessen solte, bis die Unterhandlungen von den Mittlern angefangen und geendiget werden könnten. Allein alle diese für den Herzog anscheinende gute Hofnung verschwand auf einmal, als der von Winckenthal, gegen Ende des Jahrs, nach Mömpelgard zurückkam, und die Nachricht von der abgeänderten Gesinnung des Kayserlichen
(22 Dec Hofes mitbrachte. H. Ulrich schickte zwar hierauf denselben von Mömpelgard nochmals an den Kayser nach Worms, und ließ um öffentliches Verhör und Verantwortung auf dem bevorstehenden Reichstage, wie auch um ein sicheres Geleit für sich und die seinige, ingleichen um nothdürftigen Unterhalt bitten. Hiernächst ersuchte er den Pfalzgrafen Friedrich um seine Fürsprache bey dem Kayser, und um ein Anlehen von 2000 Gulden, da dann zwar der Pfalzgraf ihm die erstere, in seinem und seines Bruders, Churfürst Ludewigs, Nahmen, versprach, aber wegen des letztern sich entschuldigte. Allein alle für den unglücklichen Herzog bey dem Kayser eingelegte Fürbitten wolten nichts verhelfen, sondern derselbe ließ, durch den Grafen
1521 Reinhard von Bitsch, die harte Resolution ertheilen,
24 Jan.

len, daß, weil der Herzog nicht nach den Nieder- J. Chr.
landen gekommen, ihm itzo auch nicht gelegen sey, 1521
denselben zu sich kommen zu lassen; doch wolte er sei-
ne Räthe zu ihm nach Colmar schicken, und ihm
zu dem Ende ein sicheres Geleit geben, um da-
selbst mit ihm nach Nothdurft handeln zu können.

H. Ulrich hielt diesen Vorschlag seiner Ehre
für nachtheilig, und bestund um so mehr auf einem
öffentlichen Verhör und Verantwortung, weil er
durch seine Feinde allenthalben im Reiche allzusehr
war verunglimpft worden. Deswegen erließ er nicht 9. Febr.
nur an den Kayser, sondern auch an die Churfür-
sten von Trier, Cöln, Pfalz, Sachsen und
Brandenburg ein abermaliges Schreiben, worin-
nen er um ein öffentliches Verhör bat. Die erwähn-
ten fünf Churfürsten unterstützten auch schriftlich
des Herzogs Bitte bey dem Kayser; aber es er- 1. Merz
folgte von diesem hierauf abermals eine abschlägige
Antwort, mit dem Zusatze, daß dieser Handel nicht
den Kayser allein, sondern auch den Schwäbi-
schen Bund berühre. Das Herzogthum Wür-
tenberg war nehmlich dem Kayser, in Ansehung
seiner übrigen österreichischen Erblande, allzu-
gelegen, und er gedachte, dasselbe nicht leicht wieder
aus Handen zu lassen, sondern es bey dem Hause
Oesterreich zu behalten, wie man aus dessen Schrei- 22 Mrz.
ben an seinen Würtenbergischen Statthalter
und Räthe ersehen kann. In demselben äussert er
nehmlich, daß er gesonnen sey, zwischen seinen an-
dern österreichischen Erbländern und dem Her-
zogthum Würtenberg einen sogenannten Ver-
stand oder Vereinigung zu machen, daß eines
dem andern, bey entstehenden Kriegen oder Ueber-
fällen, die nöthige Hülfe verschaffen solte. Diesem
fügte der Kayser in dem gedachten Schreiben noch
hinzu, daß er auch gesonnen wäre, das Herzog-

J. Chr. 1521 thum dem Schwäbischen Bunde einzuverleiben, und nicht nur mit den Eidgenossen ein besonderes Verständniß aufzurichten, damit seine Staaten mit ihnen in guter Freundschaft bleiben möchten, sondern auch mit den angränzenden Fürsten, als Pfalz, Bayern, Baden und Würzburg in Unterhandlung zu treten, daß sie ein getreues Auffehen auf das Land haben möchten. Es zeigte sich also nur allzudeutlich, daß der Kayser gar nicht gesonnen war, das Herzogthum abzutreten, sondern vielmehr darauf bedacht gewesen, sich in dem Besitze desselben recht feste zu setzen. Ja H. Ulrich wolte sogar entdeckt haben, daß man Leute bestellt hätte, ihn auf eine oder andere Weise aus dem Weg zu räumen, oder ihn doch wenigstens aufzuheben, und sodann nach Spanien zu schicken, welchen Rath der damalige Sekretarius des würtenbergischen Regiments, Joseph Münsinger, gegeben hatte. Der Herzog klagte zwar deshalben bey dem Kayser, und bat, die auf ihn geworfene unverdiente kayserliche Ungnade fallen zu lassen; aber er fand kein Gehör, weil der Kayser bereits beschlossen haben mochte, diesen unglücklichen Fürsten durch die Acht und Aberacht vollends zu Grunde zu richten.

Es muste also der kayserliche Fiskal, D. Reinhard Thiel, vor dem kayserlichen Kammergericht gegen den Herzog eine Anklage vorbringen. Er beschuldigte denselben, daß er wider seine Lehens- und Fürsten-Pflichten, und wider alle Reichsgesetze die Reichsstadt Reutlingen dem Reiche entzogen, und selbige, ungeachtet der an ihn ergangenen Erinnerungen, nicht wieder herausgeben wollen, wodurch er mit der That schon in die Reichsacht gefallen wäre; an statt sich zu dem Kayser, auf die erhaltene Bewilligung, nach den Niederlanden zu verfügen, wozu ihm auch eine Summe

Geldes

Geldes wäre bezahlt worden, hätte er vielmehr Anstalten gemacht, Krieg und Aufruhr in dem Reiche zu erwecken; der Kayser hätte ihm nun solches durch ein scharfes Mandat verboten, und dagegen freigestellt, seine etwa zu haben vermeynte Forderungen vor ihm im Wege Rechtens auszumachen; allein er wäre weder selbst, noch durch einen Gewalthaber erschienen, und hätte auch keine Versicherung gegeben, diesem Mandate nachzukommen; deswegen dann der Fiskal verbunden sey, solchen Ungehorsam anzuklagen, und um die würkliche Erklärung in die Reichs-Acht und Aber-Acht zu bitten. Da nun der Kayser nach geendigtem Wormser Reichstage, auf seiner Reise nach den Niederlanden, sich einige Tage zu Maynz aufhielt; so erfolgte daselbst die würkliche Achtserklärung, blos in Gegenwart des Churfürstens von Maynz und einiger kayserlicher Räthe. Dieser Vorgang wurde auch sogleich der kayserlichen Regierung im Herzogthum Würtenberg kund gemacht, und hierauf von dieser den Amtleuten durch ein Ausschreiben befohlen, solches ihren Amtsverwandten anzuzeigen, und sie ihrer Pflicht zu erinnern. Weil aber in dem Lande sich ein Gerücht verbreitete, daß H. Ulrich bald wiederkommen, und die Unterthanen von der österreichischen Regierung befreyen würde, solches auch hier und da einen ziemlichen Eingang im Lande fand; so machten der kayserliche Statthalter und die Räthe mit den beiden Landschaftlichen Ausschüssen eine scharfe Verordnung, wie man gegen diejenige verfahren solle, welche entweder dem H. Ulrich etwas zu Gunsten reden würden, so dem Kayser oder Hause Oesterreich nachtheilig wäre, oder des Herzogs Anhängern Unterschleif geben, oder selbige sonst auf einige Weise begünstigen würden. Und diese Verordnung schickte man

J. Chr. 1521

5. Jun.

2. Jul.

J. Chr. an alle Amtleute im ganzen Lande, um sie den Un-
1521 terthanen zu publiciren. Der Kayser selbst aber
13 Spt. ließ aus Brüssel einen andern Befehl in das ganze Land, des Innhalts ergehen, daß, weil dem Vernehmen nach viele Personen aus dem Herzogthum dem H. Ulrich zugezogen, selbiger aber mit seinen Anhängern in die Acht erklärt sey, denselben ihre Weiber und Kinder nachgeschickt, und ihr Vermögen eingezogen, auch der im Lande angesessenen Edelleute Güter eingenommen und confiscirt werden sollen.

Bey so bewandten Umständen, und da H. Ulrich, durch die wider ihn ergangene Acht, aus dem Frieden in den Unfrieden gesetzt, und sein Leib, Haab und Gut jedermänniglich erlaubt worden; so muste derselbe nunmehro hauptsächlich auf seine eigene Sicherheit, und hiernächst auf Mittel und Wege bedacht seyn, wie er sein Land wieder an sich bringen könnte. Da er nun, bereits im J. 1511., von dem Heinrich von Clingenberg das Oefnungsrecht in dem festen Bergschlosse Hohentwiel an sich gebracht hatte, und dasselbe ihm sowohl zu einem sichern Aufenthalt dienen konnte, als auch wegen der Nachbarschaft mit seinem Lande und der Schweitz, zur Wiedereroberung des erstern, sehr bequem lag, weil er hiezu fast allein aus letzterer
23 May Hofnung zu einiger Hülfe hatte; so traf er mit dem obgedachten von Clingenberg einen neuen Vergleich, wodurch ihm der völlige Besitz dieser wichtigen Festung, doch ohne Eigenthum und unter gewissen Bedingungen eingeräumt wurde. Es solte nehmlich der Herzog: 1) das Schloß solange inne haben, und nach seinem Gefallen gebrauchen, bis er wieder zum Besitz seines Fürstenthums kommen würde, und hernach noch zwey Jahre, worauf er es dem von Clingenberg, nebst 5000 rheinischen Gulden, wieder zurückgeben, hingegen das Oefnungsrecht

recht ferner behalten solte. 2) Bedung sich Heinrich von Clingenberg von dem Herzog, solang er leben würde, und das Schloß im Besitz hätte, jährlich 400 Gulden Dienstgeld aus, nach der Rückgabe des Schlosses aber versprach er, mit seinem bisherigen Dienstgelde zufrieden zu seyn. 3) Gleich nach der Uebergabe des Schlosses solte der Herzog an den von Clingenberg 1000 Gulden, und den Anschlag der auf dem Schlosse befindlichen Fahrniß, die er behalten würde, baar bezahlen, ausgenommen das Geschütz, Pulver und übriges Kriegsgeräthe, so er bey Zurückgebung der Festung unbeschädigt wieder abliefern, oder den daran befundenen Schaden vergüten solte. 4) Würde der Herzog eher sterben, als er wieder zum Besitz seines Herzogthums gelangte, oder ein endlicher Vertrag erfolgen; so solten die Innhaber des Schlosses dasselbe dem von Clingenberg oder seinen Erben, wieder einräumen, und ihnen 1000 Gulden bezahlen, auch allen vorhandenen Proviant und Kriegsgeräthe überlassen, oder dafür 15000 Gulden entrichten; doch solten hievon 5) die auf den Bau des Schlosses verwendete Unkosten nicht abgezogen werden, als welche der Herzog allein übernahm. 6) Behielt sich der von Clingenberg bevor, das Schloß zu verkaufen oder Schirmsweise hinzugeben, und wenn es dem ungeachtet beschädigt, oder entweder ganz, oder zum Theil eingenommen würde, versprach ihm der Herzog, den Schaden zu vergüten; ja woferne 7) demselben das Schloß abgenommen und erobert würde, solte H. Ulrich solches dem von Clingenberg mit 20000 Gulden bezahlen. Endlich und 8) machte sich jener anheischig, das Schloß nicht wider die Eidgenossen und die Stadt Rothweil zu gebrauchen, auch 9) in demselben, solange er es inne hätte, den Städten Schafhausen und Augspurg

J. Chr. 1521

J. Chr. 1521 spurg das Oefnungsrecht, doch ohne seinen Nachtheil und Schaden, zu gestatten.

Der Vertrag wegen Einräumung der Festung Hohentwiel war nun zwar zwischen dem H. Ulrich und dem Heinrich von Clingenberg geschlossen worden, allein mit der würklichen Uebergabe derselben verzog es sich noch etwas, weil erst die versprochenen Gelder dem von Clingenberg bezahlt werden solten, woran es aber damals dem Herzog, bey seiner grossen Dürftigkeit, fehlte, die jedoch der K. von Frankreich herzugeben versprach. Dann da unser H. Ulrich sah, daß er mit allen seinen Vorstellungen bey dem Kayser nichts ausrichten konnte, indem dieser nicht gewillt war, das gekaufte Herzogthum Würtenberg wieder herauszugeben; so wuste er kein anderes Mittel, als bey dem K. von Frankreich Hülfe zu suchen, der ohnehin mit dem Kayser, als K. von Spanien, im Krieg verwickelt war. Er fand nun zwar bey demselben Gehör; aber es wurden ihm doch auch bey der Unterhandlung viele Schwierigkeiten in den Weg gelegt, woran hauptsächlich der königliche Kanzler Schuld hatte, der ihm zuwider war. K. Franz, dem unser Herzog, nach würklich ausgebrochenem Kriege in Italien, zu Dijon in Burgund persönlich aufwartete, gab ihm zwar die Versicherung, daß er ihm jährlich 6000 Kronen, und, wenn er die Festung Hohentwiel in Händen hätte, zu deren Unterhalt 2000 Kronen auszahlen lassen wolte, und diese letztere erhielt er auch würklich, um mit dem von Clingenberg die Uebergabe der Festung zur Richtigkeit bringen zu können. Allein da der Herzog sehr verschuldet war; so muste er diese 2000. Kronen zu Bezahlung seiner dringenden Schulden, und zu seinem und seines kleinen Hofstaates nothdürftigem Unterhalte anwenden, mithin die Vollziehung

hung des, wegen der Uebergabe der Festung Ho- J. Chr.
hentwiel, getroffenen Vergleichs vorerst noch aus- 1521
setzen. Der Herzog wiederholte zwar seine Vor-
stellungen am Französischen Hofe, schickte den
Thomas Berdot an den König, und ließ wenig-
stens um den versprochenen Beitrag wegen Hohent-
wiel bitten, zumal da er täglich gewarnet würde,
daß der Schwäbische Bund vor diese Festung
ziehen wolle, und sogar mit einem Einfalle in die
Grafschaft Mömpelgard drohe, er aber an bei-
den Orten zu keinem hinlänglichen Widerstand ge-
faßt sey. Mithin bat er den König, daß er doch
nur die Festung Hohentwiel mit allen nothwendi-
gen versehen, und dem von Clingenberg die noch
schuldige 1830. Gulden bezalen, auch ihm zur Be-
satzung in Mömpelgard nur 100. Fußknechte über-
lassen möchte; aber auch hierauf erfolgte eine ganz 8. Spt.
frostige Antwort. Weil aber der Herzog mit An-
halten nicht nachließ, und den vorhin gedachten Ber-
dot, mit ein paar Edelleuten, nochmals an den Kö-
nig schickte; so würkte er hiedurch endlich ein gnädi- 20. e. m.
ges Handschreiben vom König, und einen Theil
des ihm versprochenen Jahrgeldes aus, welches aber
lange nicht zureichte, ihm aus seiner damaligen Noth
zu helfen.

Indessen hatte der über Hohentwiel getroffe-
ne Vergleich den Regenten des Herzogthums
Würtenberg, dem Schwäbischen Bunde und
den Eidgenossen nicht wenige Unruhe verursacht.
Die erstern befarchten aus dieser nahegelegenen Fe-
stung Einfälle in das Land; die letztern aber besorg-
ten, der Herzog möchte einen oder andern, mit
dem sie in Einigung oder guter Nachbarschaft stün-
den, feindlich angreifen, und hiedurch den freyen
Handel nach der Schweitz stöhren. Sie thaten 23. Jul.
daher dem Herzog Vorstellungen, und erinnerten

auch

J. Chr. auch die Stadt Schafhausen, wo Heintrich von
1521 Clingenberg das Bürgerrecht hatte, diesen zu warnen, daß aus seinem Schlosse kein Krieg, oder ihnen einiger Nachtheil entstünde. Die würtenbergischen Regimentsräthe hingegen versuchten, die Besatzung in Hohentwiel durch Bestechungen zu gewinnen, die Festung durch Verrätherey an den Kayser zu übergeben, und besetzten daher die nahe gelegene Stadt Tuttlingen und das Schloß Honsburg mit einer starken Besatzung. Der Schwäbische Bund aber drohete, Hohentwiel zu belas-
2. Aug. gern, und verlangte deswegen von den Eidgenossen, daß sie sich in solchem Falle dieser Festung und des Herzogs nicht annehmen möchten. Auch die Ritterschaft im Hegau machte Bewegungen, und verlangte, daß Hohentwiel dem von Clingenberg wieder zurückgegeben werden solte, welchem, als ihrem Mitburger, auf Betrieb der Eidgenossen, die Stadt Schafhausen deshalben Vorstellungen thun muste, so wie dem Herzog die Cantons Lucern und Solothurn. Allein H. Ulrich überwand endlich alle ihm in Weg gelegte Schwierigkeiten; er legte eine gute Besatzung in das Schloß, verbesserte die Festungswerker, versah Hohentwiel mit genugsamen Proviant, grobem und kleinem Geschütze, auch benöthigter Ammunition, und bestellte seinen getreuen Diener, Max Stumpfen von Schweinsberg, zum Commendanten, der ihm auch diese wichtige Festung erhielt.

Nicht nur aber der Vorfall mit Hohentwiel beschäftigte die Kayserliche Regierung im Herzogthum Würtenberg, sondern es gerieth dieselbe auch mit der Stadt Rothweil in Irrungen, welche bey der Verjagung H. Ulrichs einige Dörfer in den Rosenfelder und Hornburger Aemtern sich zugeeignet hatte. Der Kayser und die

Regie-

Regierung forderten nehmlich selbige nunmehro zurück, aber die Stadt weigerte sich, selbige herauszugeben, bevor man ihr nicht die auf deren Einnahme verwandte Kosten mit 7593. Gulden ersetzt hätte. Hiernächst verlangte die Stadt Rothweil vom Kayser die Bestätigung aller ihrer Freiheiten, besonders wegen des dasigen Hofgerichts, die aber der Kayser verweigerte, weil die Reichsstände, auf dem damaligen Reichstage zu Worms, grosse Klagen über die bey diesem Hofgerichte eingerissene Unordnungen vorgebracht, und auf dessen Verbesserung gedrungen hatten. Es kam dazu, daß Rothweil sich, vor zwey Jahren, in eine ewige Vereinigung mit den Eidgenossen eingelassen hatte *), welche das Erzhaus Oesterreich sich für sehr nachtheilig ansah, weil die Stadt vorhin in ewigem Schutz und Schirm dieses Hauses gestanden; deswegen es verlangte, die Briefe einzusehen, so aber die Stadt verweigerte. Andere geringere Irrungen übergehe ich mit Stillschweigen. Nun wurde zwar deshalben eine sogenannte Tageleistung, zwischen einigen österreichischen Räthen und Abgeordneten von Rothweil, zu Rotenburg am Neckar angestellt; aber die Unterhandlung verzog sich, weil die Stadt sich sehr hartnäckig bezeugte. Und obgleich der Kayser derselben die Bestätigung ihrer Privilegien bewilligte, doch mit dem Vorbehalt, eine neue Hofgerichtsordnung zu publiciren; so wolte doch die Stadt von ihrer Forderung durchaus nicht abgehen. Darüber sahe sich der

J. Chr. 1521

im Apr.

Kayser

*) Das zu Zürch den 6. April 1519. zwischen den Eidgenossen und der Stadt Rothweil geschlossene Bündniß stehet in Schmaussens Corp. Iur. Gent. Academ., T. II. n. 403. p. 2423-2429. Cf. Stettler *l. c.*, P. I. L. XI. p. 583. sq. und von Tscharner *l. c.*, P. II. Sect. II. L. VII. §. 16. p. 153.

J. Chr. Kayser gemüßiget, die Bestätigung der Rothwei-
1521 lischen Privilegien solange zurücke zu halten, bis auch die übrigen Punkten verglichen, und die Dörfer an das Herzogthum wieder zurückgegeben wären, welches dann erst im folgenden J. 1522. erfolgte, da der endliche Vergleich den 12. Junius zu stande kam, und die Stadt für ihre geforderte und vorhin benannte Kosten sich mit 4500. Gulden begnügte.

Die meisten Sorgen aber machten dem Kayser und seiner **Würtenbergischen Regierung** die auf dem lande haftende und andringende Schulden, wovon itzo 100000. Gulden abgetragen werden solten. Besonders drung der **Bischof von Würzburg, Conrad von Thüngen**, auf die Wiederbezalung von 20000. Gulden, welche ehmals sein Vorfahr, Bischof **Lorenz**, dem H. Ulrich vorgestreckt hatte. Es wurde daher auf den Sonn-
3. Merz tag Oculi ein **Landtag** ausgeschrieben, und der Kayser ließ der **Landschaft** vortragen, daß er sich nicht anders zu helfen wüßte, als die Stadt und das Amt **Neckmühl** an den B. von **Würzburg** zu überlassen, und die Herrschaft **Heydenheim** zu verkaufen. Zugleich erboth er sich, der **Landschaft** alle Einkünfte des landes, und sogar seine Kammergefälle abzutreten, wenn sie dagegen alle Landes-Schulden, und was auf den Staat und die Regierung des landes erfordert würde, übernehmen wolte. Nach langen Unterhandlungen mit dem Kayser und seinen **Commissarien** bewilligten solches endlich die **Landstände**, doch in Ansehung der Unterhaltung des Staates nur unter gewissen Bedingungen.
1. May Hierauf wurde sogleich mit dem B. **Conrad von Würzburg** der Kauf über **Neckmühl** richtig gemacht, und demselben Stadt und Ammt, wiederkäuflich in einer Frist von zehen Jahren, für 40000.
5. Jul. Gulden überlassen, ihm auch sodann dasselbe würk-

lich

lich übergeben. Zu der Herrschaft Heidenheim J. Chr.
fanden sich zwey Käufer an, nehmlich Pfalzgraf 1521
Otto Heinrich zu Neuburg und die Reichsstadt
Ulm, mit welcher letztern dann der Kauf geschlossen, 10 Aug.
und derselben das Schloß Hellenstein und die Stadt
und Herrschaft Heidenheim, nebst der Advokatie über die drey im Brenzthal gelegene Klöster, Königsbrunn, Anhausen und Herbrechtingen für 45000. Gulden überlassen wurden, unter der Bedingung, das Schloß Hellenstein im baulichen Wesen zu erhalten. Die sämtlichen Kammergefälle des Herzogthums aber übernahm die Landschaft, unter der Aufsicht eines kayserlichen Rentmeisters, auf sechs Jahre in ihre Verwaltung. Die Prälaten und Ritterschaft wurden hiernächst gleichfals bewogen, einen nahmhaften Beitrag zu Abzalung der wachenden Schulden zu thun, und der Kayser hatte 20000. Dukaten zu einer Beisteuer versprochen. Weil er aber solche hernach nicht aufbringen konnte; so verlangte er von der Landschaft, daß sie solche bey den benachbarten Reichsstädten entlehnen solte, worauf dann von der Stadt Augspurg 5000. Gulden aufgenommen wurden v). In diesen Umständen befanden sich die Würtenbergischen und H. Ulrichs Angelegenheiten bis gegen Ende des J. 1521., von welchen dann

v) Lünigs Collectio nova von der Landsäßigen Ritterschaft in Teutschland, P. II. Sect. IX. n. 6. sq. p. 723-740. *Io. Bezius* l. c., in *Ayrmanni* Sylloge etc., p. 389. sq. Steinhofer *l. c.*, P. IV. p. 745-865. et 867. Eisenbach *l. c.*, §. 36-39. p. 66-71. und in den Urk., Lit. Cc-Gg. p. 256-277. und Sattler *l. c.*, P. II. Sect. III. §. 36-52. p. 57-85. *coll.* §. 55-57. p. 90-95. und in den Beilagen, n. 58-84. p. 133-204. *coll.* n. 87-89. p. 209-214. Cf. *Strauchii* Diss. cit., §. 4-7. in *Eins* Diss. I. P., p. 264-268.

J. Chr. dann zu seiner Zeit schon weitere Nachricht erfol-
1521 gen soll.

Auf dem Reichstage zu Worms that zwar das chur- und fürstliche Haus Sachsen bey dem Kayser um die Belehnung mit den Herzogthümern Jülich und Bergen, wie auch der Grafschaft Ravensberg, auf das eifrigste Ansuchung; allein der Kayser trug Bedenken, demselben hierunter zu willfahren, damit er nicht den jungen H. von Cleve, Johannes den *IV.*, hiedurch beleidigen, und reitzen möchte, sich auf die Seite des K. von Frankreich zu schlagen. Wie nun aber unser K. Carl wieder in den Niederlanden zu Brüssel angelangt war; so schickte der erstgedachte H. von Cleve Johannes, der seinem den 15. Merz d. J. gestorbenem Vater in der Regierung gefolgt war, an ihn Gesandten, und ließ ihn gleichfals um die Belehnung mit Jülich, Bergen und Ravensberg bitten, worunter er ihm auch, aus angezeigter Besorgnis willfahrte, ihn zu Brüssel in der Person seiner Gesandten sowohl mit erstgedachten Ländern, als auch mit dem Herzogthum Cleve und der Grafschaft Marck, belehnte, und darüber einen Lehen-
22 Jun. brief für ihn ausfertigen ließ. Jedoch geschah dieses alles, in Ansehung Jülich, Bergen und Ravensberg, nur: *in quantum de iure* et *salvis cuiuscunque iuribus*; deswegen dann auch an eben die-
d. e. sem Tage ein gleichlautender Lehenbrief auch für das chur- und fürstliche Haus Sachsen über obgedachte beide Herzogthümer und die Grafschaft ausgefertiget wurde. Es schrieb auch der
6. Spt. Kayser aus Brüssel an den Churfürsten und die Herzoge von Sachsen, entschuldigte die dem H. Johannes ertheilte Belehnung mit der Nothwendigkeit und den damaligen Zeitumständen, und vermeldete ihnen, daß er auch für sie einen gleichlautenden

tenden Lehenbrief habe ausfertigen lassen, den sie ab- J. Chr.
fordern lassen könnten, und wovon er ihnen Abschrift 1521
zuschickte. Diese Versicherung wegen Belehnung des Churfürstens und der Herzoge von Sachsen wiederholte der Kayser in einem abermaligen Schreiben, so er an dieselben, im folgenden J. 1522. den 23. Hornung, auf ihre geführte Beschwerde, wegen der geschehenen Investitur des H. Johannes von Cleve, aus Brüssel ergehen ließ w). Unser Kayser hielt sich nehmlich, in diesem und in das folgende Jahr hinein, wegen des inzwischen mit Frankreich ausgebrochenen Krieges, wovon bald weitere Nachricht erfolgen soll, in den Niederlanden auf, und befand sich bald zu Brüssel, bald zu Gent, bald zu Brügge, bald zu Bergen in Hennegau, und auch wohl anderwärts. Zu Brüssel bestätigte 21 Jun.
er unter andern der Abtey Burscheid ihre Freyheiten x), und gab der Stadt Aachen ein Privilegium 25. e. m.
de

w) *Dithmari* Cod. dipl. ad *Teschenmacheri* Annal. Cliviae etc., n. 112. p. 151. sq. Adami Mich. *Mappii* Annal. Iuliae, Cliviae, Montiumque Ducum, T. III. p. 39., (der aber irrig vorgiebt, als wenn unser H. Johannes des *IV.* Vater, Johannes der *III.*, wäre belehnt worden.) Lünigs R. A., T. XI. *Supplem. ulter.* p. 99. sq. et 100. sq. n. 2. et 3. *Eiusdem* Corp. Iur. feud. Germ., T. I. p. 607-609. n. 32. *Brevis Expositio* Iurium *Dom. Saxon.* in *Ducat. Iul., Cliv.* ac *Mont.*, p. 9-11. et in *Access. Docum.* n. 8. et 9. p. 77-81. Histor. Nachr. von dem Jülich- und Bergischen Successions-Streit; (Frankf. und Leipz. 1739. 4.) p. 7-10. Histor. Schau-Platz aller Rechts-Ansprüche auf Jülich, Cleve, Berg ꝛc.; (Frankf. und Leipz., 1739. 4.) Classf. I. §. 43. p. 72. sq. und in den Beylagen, Lit. Kkk. und Lll, p. 179-181. S. auch weiter oben in diesem zehnten Bande des Auszuges ꝛc., S. 35. f.

x) Lünigs R. A., T. XVIII. von Aebtißinnen, p. 317. sq. n. 21.

J. Chr. de non arrestando, wie auch nachher zu Brügge
1521 einen andern Gnadenbrief, daß von dem dasigen
12 Aug. Churgerichte nicht appellirt werden solle y). Aus
29. Jul. Gent aber erließ derselbe, auf die von dem Churfürsten von Maynz geführte Beschwerde, einen ernstlichen Befehl an die Stadt Erfurt, daß sie die im J. 1517., ohne Vorwissen und Einwilligung des Churfürstens, vorgenommene neue Auffatzung, Schatzung, Verringerung des Maasses, und dergleichen Neuerungen mehr, bey Strafe von 60. Mark lötigen Goldes, unverweilt abthun solle z).

24. e. m. Zu Gent erkannte nun auch der Kayser die Reichsacht und Aberacht wider den Bischof Johannes von Hildesheim, H. Heinrich den ältern von Lüneburg, die Grafen von Schaumburg und Diepholz und ihre sämtliche Anhänger. Wir wollen davon Gelegenheit nehmen, die weiter oben a) abgebrochene, sogenannte Hildesheimische Stiftsfehde bis auf diesen Zeitpunkt fortzusetzen. Es ist
(1520) zuletzt von denen, zwischen beiden Partheyen, durch Vermittlung der Churfürsten von Maynz, Sachsen und Brandenburg, wie auch der Herzoge von Sachsen und Mecklenburg, gepflogenen Unterhandlungen und getroffenen Compromisses gehandelt worden, und der Bischof von Hildesheim, wie auch H. Heinrich der ältere, standen nun in Hofnung, daß sie von den gedachten Churfürsten und Fürsten nächstens wieder würden vorbeschieden, und die noch übrige Gebrechen entschieden werden. Allein H. Heinrich der jüngere zu Wolfenbüttel und H. Erichs zu Calenberg Gemahlin, weil der letzte-

y) *Idem* ibidem, T. XIII. p. 68. sq. n. 11. et p. 1464 sq. n. (25.)

z) J. H. von Falkenstein, Hist. von Erfurth, L. IV. c. 6. §. 15. p. 579-582.

a) S. in diesem zehnten Bande des Auszuges ꝛc., S. 249.

letztere, wegen des bey seiner Befreyung gethanen Versprechens, selbst die Sache nicht betreiben dorf- J. Chr. 1521
te, reiseten, auf die erhaltene Nachricht von K. Carls Ankunft in den Niederlanden, nach Brüssel, und würkten bey demselben drey beschwerliche Straf- (20 Aug
befehle wider den Bischof von Hildesheim und den Herzog von Lüneburg aus. In dem ersten wurde diesen beiden Fürsten, bey Strafe der Acht und Uberacht ꝛc. auferlegt, die Gefangenen, innerhalb vierzehn Tagen in des Römischen Königs Gewalt und Hand zu stellen, und alle noch nicht bezalte Lösegelder und Kriegsschatzungen bis auf den nächsten Reichstag ungefordert zu lassen. In dem zweiten wurde dem H. Heinrich zu Lüneburg befohlen, das in der letztern Fehde eroberte Haus Wölpe, binnen 14. Tagen, wieder abzutreten, oder am königlichen Hofe persönlich zu erscheinen, und die Ursachen seiner Weigerung anzuzeigen. Endlich im dritten Mandat war enthalten, daß beide Fürsten auf dem nächsten Reichstage persönlich erscheinen, und wegen dieses Krieges und Fehde Verhör und Bescheid gewarten solten. Nachdem nun dem H. Heinrich zu Lüneburg diese Befehle waren eingehändiget worden; so schickte (1 Spt)
er an die Churfürsten von Maynz, Sachsen und (17 Spt
Brandenburg, wie auch an den H Johannes von Sachsen, Abschriften von diesen Mandaten, beschwerte sich über dieselbe zum höchsten, weil sie wider das aufgerichtete Compromiß liefen, und bat sie, daß, da er gesonnen wäre, selbst zum Römischen König zu reisen, sie inzwischen demselben die wahre Beschaffenheit der Sache und deren Verlauf schriftlich vorstellen, und bewürken möchten, daß er mit seinen Alliirten bey dem angenommenen Compromiß geschützt würde. Hiernächst that er auch des-

J. Chr. halben bey dem H. Erich Vorstellungen, und rückte
1521 ihm seinen eingegangenen Vertrag und geschworne Urphede vor, der sich aber damit entschuldigte, daß diese Mandate ohne sein Vorwissen ausgebracht worden.

(1. Nov) Als nun nachher der Kayser, nach seiner vollzogenen Krönung zu Aachen, sich mit den Churfürsten nach Cöln erhob; so fanden sich daselbst auch der Bischof Johannes von Hildesheim, H. Heinrich von Lüneburg, und die mit ihnen verbundene Grafen ein, wie sie dann auch den bey Sieversshausen gefangenen H. Wilhelm von Braunschweig und die andere Gefangene dahin betagten, die auch zum Theil erschienen. Jene beschwerten sich nun bey dem Kayser selbst und den Churfürsten über die wider sie ergangene Mandate, stellten ihnen den ganzen Verlauf der Sache vor, und baten, es bey dem aufgerichteten Compromiß zu lassen, und den endlichen Entscheid den compromittirten Churfürsten und Fürsten zu überlassen. Weil aber H Heinrich der jüngere zu Wolfenbüttel den Kayser und dessen Räthe zu seinem Vortheil allzusehr eingenommen hatte;
4. Nov. so muste der Churfürst von Sachsen, auf kayserlichen Befehl, dem Bischof von Hildesheim, dem H. von Lüneburg und den Grafen den Vortrag thun, daß sie von dem Compromiß abgehen, und die Entscheidung der Sache dem Kayser überlassen solten. Würde aber derselbe vom nächsten drey Königs-Tage an, innerhalb Monatsfrist, die Sache nicht entscheiden; so solte die endliche Entscheidung, kraft des aufgerichteten Compromisses, durch die mehrgedachte Churfürsten und Fürsten geschehen. Uebrigens solten der Bischof und der Herzog alle Gefangene diese Zeit über betagen

gen †), und das nicht bezalte Schatzgeld in Ruhe stehen lassen, welchen Antrag sich endlich B. Johannes und H. Heinrich der ältere gefallen liessen. J. Chr. 1521

Kaum aber war der Churfürst Friedrich von Sachsen von Cöln abgereiset; als der Kayser durch einige seiner Räthe, worunter der B. von Trident und der Vicekanzler D. Nicolaus Ziegler waren, dem Bischof von Hildesheim und dem H. von Lüneburg, wie auch denen mit ihnen alliirten Grafen eröfnen ließ, daß er diesen ganzen Handel, auf Anhalten H. Erichs Gemalin und des Kayserlichen Fiskals, auf dem nächsten Reichstage, nach Nothdurft verhören, und gütlich oder rechtlich entscheiden wolle; doch daß den Gefangenen erlaubt werde, bis zu Ende des Reichstages abzureiten, und daß alle unbezalte Lösegelder indessen nicht eingemahnt werden solten. Dieses Ansinnen wolte den Hildesheimischen Alliirten durchaus nicht anstehen, und sie beriefen sich auf den vom Churfürsten von Sachsen geschehenen, und von ihnen angenommenen Antrag, von dem aber die Kayserlichen Räthe behaupteten, daß der Churfürst hiezu keinen Befehl gehabt hätte. Vielmehr bestand der Kayser ernstlich darauf, daß die Sache vor ihn, als der Partheyen ordentlichen Richter und obersten Herrn, gehöre, und er verlangte daher, daß die Hildesheimischen Alliirten sich des Zerbster Compromisses begeben, und die Sache lediglich auf seine Erkäntniß stellen, auch auf dem nächsten Reichstage einem jeden, der sie zu beklagen vermeyne, besonders dem H. Erich von Calen-

†) Die Gefangene betagen heißt soviel, als: die Gefangene entlassen; mithin im folgenden das Wort: Betagung soviel bedeutet, als: Entlassung; S. C. G. *Haltausii* Glossar. German. med. aevi, p. 155. voce: Betagen.

J. Chr. 1521 lenberg, ungeachtet seiner Verschreibung und Verpflichtungen, wie auch dem Kayserlichen Fiskal antworten solten. Dieses gab nun zu weitläuftigen Unterhandlungen zwischen den kayserlichen Räthen und den Hildesheimischen Alliirten Anlaß, wobey es sich hauptsächlich an den Punkt wegen der Gefangenen stieß, und daß die mit dem H. Erich eidlich vertragene Sache von neuem zur rechtlichen Erkäntniß des Kayſers gezogen werden wolte. Hiernächst wolten jene auch nicht gerne sich des Compromisses begeben, und die Entscheidung der Sache lediglich dem Kayser überlassen, sondern allenfals die rechtliche Erkäntniß dem Kayser und den Churfürsten auf dem nächsten Reichstage unterwerfen, und die Gefangene, dem Kayser zu Ehren, bis vier Wochen nach heiligen drey Königstag betagen. Man setzte aber endlich auch mit allerhand Drohungen dergestalt in die Hildesheimische Alliirte, daß sie sich nach dem kayserlichen Willen bequemten, und nur in Ansehung der Gefangenen sich ausbedungen, dieselben auf die Art und Weise betagen zu dörfen, daß, wenn diese sich nicht als Gefangene halten würden, oder ihre Gefangene vom Gegentheil nicht auf gleiche Art betaget würden, sie sodann die Gefangenen wieder einmahnen dörften.

(15 Nov Hierauf publicirte der Kayser noch zu Cöln einen Aschied, des Innhalts, daß beide Partheyen entweder persönlich, oder durch genugsam bevollmächtigte Anwälde auf dem nächsten Reichstage zu Worms erscheinen, dem Kayser, wie auch den Churfürsten und Fürsten, die sämtliche bisher in dieser Sache, vor einigen Churfürsten und Fürsten, verhandelte Schriften, und was jeder Theil noch weiter vorzubringen hätte, vorlegen, nothdürftigen Verhörs pflegen, und sodann gütli-

gütlicher, oder rechtlicher Entscheidung gewärtigen, auch derselben ohne alle Weigerung gehorsame Folge leisten solten. In diesen Abschied, Verhör, gütliche und rechtliche Handlung wurde auch Bischof Franz von Minden mit begriffen, und solte solcher gütliche Vertrag oder rechtlicher Entscheid, in den nächsten sechs Wochen nach dem heiligen drey Königstag, gänzlich zu Ende gebracht werden. Ferner solte dem H. Erich, ungehindert seiner gethanen Pflicht, frey stehen, seine Klage und Beschwerden vor dem Kayser und den Churfürsten vorzubringen, deren Entscheidung die Sache anheim gestellt seyn solte, jedoch unabbrüchig aller andern Artickel in des gedachten Herzogs ausgestellten Verschreibung; wie dann auch allen und jeden, welche an die eine oder andere Parthey, oder an jemanden aus ihnen, Spruch und Forderung hätten, erlaubt wurde, solche an den Orten, wo es sich gebührte, zu handeln und zu rechtfertigen. Uebrigens wurden beiden Theilen alle weitere Thathandlungen gegen einander verboten, und die allerseitigen Gefangene solten bis auf den letzten Tag der vorgedachten sechs Wochen betagt seyn, doch daß ein jeder in seiner Pflicht und Verstrickung bleiben solle, als ob er sie itzo von neuem gethan hätte; die aber dawider handeln würden, solten dieser Betagung nicht geniessen, sich ohne weitere Mahnung stellen, und noch dazu, durch Beihülfe des Kayſers, bestraft werden. Die noch ungegebene Ranzionen und Brandschatzungen solten gleichfals, bis zum gütlichen Vertrag oder rechtlicher Entscheidung, ungefordert bleiben, und H. Wilhelm von Braunschweig, der auf sein Lösegeld bisher 15000. rheinische Gulden bezalt hätte, solte ebenfals bis auf den letzten Tag der mehrerwähnten sechs Wochen betaget werden, und seine Pflicht und Verstrickung

J. Chr. 1521

J. Chr. wiederum persönlich erneuren, welches dann auch die-
1521 jenige von des H. Heinrichs des jüngern Land-leuten, nach dessen Versprechen, thun solten, die sich für H. Wilhelms Ranzion verbürgt hätten. Endlich behielt sich noch der Kayser, in diesem Interimsdekret, seine Obrigkeit und Interesse gegen beide Partheyen bevor. Der Bischof von Hildesheim und H. Heinrich der ältere zu Lüneburg stellten auch hierauf, nach Innhalt des Abschiedes, eine Notel wegen Betagung der Gefangenen aus, die auch in der königlichen Kanzley angenommen wurde. Aber nach ihrer Abreise weigerten sich die Braunschweigischen Herren diese Betagung anzunehmen, und protestirten dawider; doch musten sie sich endlich zu deren Annehmung bequemen, weil der königliche Vicekanzler D. Ziegler ihnen anzeigte, daß die Betagung der Abrede und gegebenen Abschiede gemäß sey.

1521 Auf dem hierauf zu Worms gehaltenem Reichstage erschienen gleich anfangs der Bischof Johannes von Hildesheim und Graf Anton von Schaumburg in Person, H. Heinrich der ältere von Lüneburg aber schickte dahin für sich seinen ältesten Prinzen, H. Otten. Diese hoften nun zwar, daß sie, vermöge des Cölnischen Abschiedes, in den ersten sechs Wochen nach dem heiligen drey Königstag, würden vorbeschieden, und die Sache entweder gütlich, oder rechtlich ausgemacht werden. Sie liessen es auch an ihrem Erinnern nicht ermangeln; allein es half solches nichts. Da nun auch ein Gerücht sich ausbreitete, daß die Herzoge Erich zu Calenberg und Heinrich der jüngere zu Wolfenbüttel Magazine anlegten, und gewillt wären, das Fürstenthum Lüneburg
25 Mrz. von neuem feindlich zu überziehen; so gaben H. Heinrichs des ältern Gemalin und die geistlichen und

welt-

weltlichen Räthe des Fürstenthums Lüneburg dem Kayser und dem Churfürsten von Trier von diesem Gerüchte Nachricht, und baten jenen zugleich, die Sache, dem Cölner Abschiede gemäß, endlich einmal gütlich oder rechtlich zu entscheiden. Aber auch diese Vorstellungen wolten nichts helfen; deswegen dann endlich der Bischof Johannes, H. Otto und Graf Anton, nachdem sie fast über ein halbes Jahr zu Worms vergeblich gelegen, und auf ihre wiederholte Erinnerungen zu keinem Verhör kommen können, aus Verdruß von da weggiengen, und ihre Bevollmächtigte zurückliessen, um in der Sachen Handlung und Erkäntniß zu erwarten. H. Heinrich der ältere aber, den es verdroß, daß er zu Cöln aus dem Compromiß gedrungen worden, und der aus den daselbst vorgefallenen Handlungen, auch aus dem Vorgange auf dem Wormser Reichstage, die Partheilichkeit des Kayserś und die Hinterlist seiner Vetter, der Herzoge von Calenberg und Wolfenbüttel, nur allzudeutlich wahrgenommen, mithin einen übeln Ausgang in der Sache befürchten muste, war schon im vorigen Jahr 1520. nach Frankreich gegangen, wo sich damals am königlichen Hofe sein zweiter Sohn, H. Ernst, aufhielt, und schickte ihn in sein Land, um nebst seinem Bruder, H. Otten, die Regierung desselben zu übernehmen, die er ihnen auch würklich abtrat, damit er in Teutschland nichts hätte, was man angreifen könnte. Hiedurch aber wurde der Kayser dergestalt aufgebracht, daß er zu Worms, nach geendigtem Reichstage, ein Dekret publicirte, worinnen er beiden Theilen, bey Entsetzung ihrer Regalien und Lehen, die sie vom Reiche hätten, und bey Vermeidung der Acht und Aberacht, als worein die Ungehorsamen zum voraus erklärt würden, befahl, alle eingenom-

J. Chr. 1521

27 May

J. Chr. 1521 mene Städte, Schlösser, Flecken und Güter, innerhalb Monatsfrist in des Kayſers Hand zu ſtellen, alle Gefangene loszulaſſen, und ſie bis zur Entſcheidung der Sache, zu welcher die Grafen Philipp von Hanau und Eberhard von Königſtein, wie auch der Official zu Trier, zu Commiſſarien ernannt wurden, wegen des Löſegeldes nicht zu mahnen.

Zu würklicher Vollziehung dieſes Dekrets ſchickte der Kayſer ſeinen Rath, Jobſten von Oberweymar, in beider Partheyen lande, der dann befunden, daß die Herzoge Erich und Heinrich der jüngere, mit ihren Kriegsverwandten, dem kayſerlichen Dekrete allen Gehorſam geleiſtet; da hingegen der Biſchof Johannes von Hildesheim, ſein Domkapitel und übrige Anhänger demſelben nicht gehorchen wolten. Viele aus dem Hildesheimiſchen Domkapitel hielten zwar das kayſerliche Dekret für vortheilhafter, als man es hätte vermuthen können, und riethen daher dem Biſchof, ſolchem Folge zu leiſten. Allein die im Kapitel befindlichen Rechtsgelehrten überredeten ihn, es ſey daſſelbe zu Rechte nicht beſtändig, welchen Vorſtellungen der Biſchof um ſo leichter Gehör gab, weil er das anſehnliche Löſegeld der Gefangenen nicht gerne verlieren wolte, welches dann auch die vornehmſte Beſchwerde des H. von Lüneburg war. Beide weigerten ſich daher, dem Wormſer Dekrete ſchuldige Folge zu leiſten, und beſchuldigten daſſelbe einer Nullität, und die ernannten Kayſerlichen Commiſſarien der Partheilichkeit. Sobald auch der obgedachte Kayſerliche Rath zurückgereiſet war; ſo ſtrengten ſie die Gefangenen von neuem zu Bezalung der Löſegelder an, und als dieſelben ſich deſſen weigerten, ſo legten ſie ſelbige in harte Gefängniſſe.

Hier-

Hierauf erliessen der Bischof von Hildes- J. Chr.
heim, H. Ernst von Lüneburg, an statt seines 1521
Vaters, H. Heinrichs des ältern, und die Gra-
fen von Schaumburg, Lippe und Diepholz
eine Vorstellung an den Kayser, worinnen sie be-
schwerend anführten, daß die gütliche oder rechtliche
Ausmachung ihrer Sache wider den Cölner Ab-
schied, auf dem Wormser Reichstage, auf
drey Viertel Jahre hingehalten worden, worauf zu-
letzt der Kayser, wie die meisten Churfürsten und
Fürsten von da weggegangen gewesen, obgedachtes
Dekret, nicht auf die Zerbster Compromiß-Ak-
ten, und die von ihnen zu Cöln und Worms ein-
gebrachte Nothdurft, sondern ohne Rücksicht auf
dieselben aus kayserlicher Macht und Hoheit
publicirt hätte. Aus eben derselben habe der Kay-
ser in der Sache Commissarien ernannt, so ihnen
gleichfals zur Beschwerde gereichte, indem sie den
gütlichen Vertrag oder die rechtliche Entschei-
dung nicht auf den Kayser allein, sondern auch
zugleich auf die Churfürsten und Fürsten gestellt
hätten. Es gereiche ihnen ferner zum merklichen
Nachtheil und Schaden, daß sie die Gefangenen,
anfangs den Churfürsten und Fürsten, hernach
dem Kayser zu Ehren, nunmehro schon fast zwey
Jahr lang hätten betagen müssen, während welcher
Zeit viele mit Tod abgegangen wären, und bey itzi-
gen Sterbeläuften noch mehrere sterben könnten;
mithin sie hoften, daß ihnen eine noch längere Be-
tagung der Gefangenen nicht werde angesonnen
werden, besonders bis zum Austrag der Sache, der
sich bis zu unendlicher Zeit verziehen möchte. Wei-
ter führten sie an, daß, da H. Heinrich der jün-
gere wider den Cölner Abschied, nach ihrer be-
reits zu Worms gethanen Anzeige, die noch rück-
ständige Brandschatzungsgelder eingenommen, ihnen

ein

J. Chr. 1521 ein gleiches in Ansehung der Lösegelder erlaubt seyn müste.

Da hiernächst Bischof Franz von Minden, bereits durch die Churfürsten von Maynz, Sachsen und Brandenburg, in sein Stift wieder wäre eingesetzt worden, und der H. Erich von Calenberg, durch den wegen seiner Loslassung eingegangenen Vertrag, eidlich angelobet, wider denselben weder selbst, noch durch die Seinige, deren er mächtig wäre, und worunter seine Gemalin billig zu ziehen, nicht zu handeln, diese aber aus ihrer, aus dem Cölner Abschiede erlangten, vermeinten Gerechtigkeit dadurch selbst geschritten, daß sie zu Worms ihr Recht vor dem kayserlichen Hofgerichte Klagweise angebracht, und bis zum Beschluß verfolgt hätte; so könnte unmöglich des Kaysers Wille seyn, daß der Bischof von Minden, H. Erich und seine Gemalin in dem Wormser Dekrete, als Partheyen gänzlich eingezogen seyn solten. Endlich führten sie noch als eine Beschwerde an, daß, da sie sich als Fürsten des Reichs vor dem Kayser, den Churfürsten und Fürsten, zu Recht vielmals erboten hätten und noch erböten, der Kayser in der Sache nicht in ordentlichen, sondern willkührlichen Rechten wider sie fortgefahren, und auf den Fall ihres Ungehorsams sie, durch das Wormser Dekret, mit Entsetzung ihrer Regalien und Lehen, wie auch der Acht und Oberacht bedrohet hätte; da doch die Gefangenen, als eine vergängliche Waare, in hangenden Kriegen, vermöge der Rechten, nicht sequestrirt werden sollen, sie die eroberten Schlösser mit Fug Rechtens besässen, und H. Erich wider seine beschworne Verpflichtung, selbige zurück zu fordern, nicht berechtiget wäre. Zuletzt gieng ihre Bitte dahin, daß der Kayser ihnen, nach der geschehenen Eventual-Erklärung,

ihre

ihre Regalien und Lehen nicht entziehen, noch sie, J. Chr.
auf das ungestüme Anhalten ihrer Gegenparthey, in 1521
die Reichsacht und Aberacht erklären möchte,
wenn sie dem kayserlichen Dekrete, wie ohnehin
in seiner, H. Ernstens, Macht nicht stehe, nicht
von Stund an gehorchen könnten; vielmehr möchte
er ihnen, als Reichsfürsten und vermöge der auf-
gerichteten Reichsordnung, den ordentlichen Weg
Rechtens gestatten. Woferne aber der Kayser, mit
Zuthun ihrer Landschaften, gütliche Handlung
vornehmen wolte, so wären sie hiezu willig und be-
reit, in nochmaliger Hofnung, sie mit Entziehung
ihrer Regalien und Lehen, wie auch mit der Acht und
Oberacht, weiter ungefordert nicht zu beschweren.

Zu gleicher Zeit schickten der B. von Hildes- 18 Jun.
heim, H. Ernst zu Lüneburg und die oberwähn-
ten Grafen ihre Gesandten an die Churfürsten
von Maynz, Sachsen und Brandenburg, wie
auch an einige Fürsten, und liessen ihnen ihre aller-
erst angeführte Beschwerden wider das Worm-
ser Dekret weitläuftig vorstellen, wobey sie noch be-
sonders sich darüber beschwerten, daß, da sie diese
Sache, vermöge des Cölner Abschiedes, auf den
Kayser, die Churfürsten und Fürsten, als ge-
willkührte Austräge gestellt hätten, der Kayser
auf dem Reichstage die Sache über ein halbes Jahr
verzogen, und hierauf, nach der Abreise aller welt-
lichen Churfürsten und der meisten geistlichen
und weltlichen Fürsten, allein aus kayserlicher
Macht und Hoheit oftbesagtes Dekret publicirt,
und ihnen Commissarien gesetzt habe, wider deren
Partheylichkeit vieles zu erinnern wäre. Sie baten
daher die Churfürsten und Fürsten, für sie bey
dem Kayser eine Fürbitte einzulegen, damit gegen
sie mit der Entziehung ihrer Regalien und Lehen, auch
der Acht und Aberacht nicht verfahren werden möchte,

wenn

J. Chr. wenn sie dem kayserlichen Dekrete in einem Mo-
1521 nat nicht in allen Punkten gehorchen würden. Allein weder die an den Kayser gerichtete Bittschrift, noch die bey den Churfürsten und Fürsten, wegen ihrer Fürbitte, geschehenen Vorstellungen, wolten bey dem erzürnten und von den Herzogen von Calenberg und Wolfenbüttel einmal eingenommenem
24 Jul. Kayser etwas verfangen. Er erklärte vielmehr zu Gent in Flandern den Bischof Johannes von Hildesheim, H. Heinrich den ältern zu Lüneburg, die Grafen von Schaumburg und ihre Kriegsverwandten in die Reichsacht und Oberacht, und entsetzte sie aller ihren Regalien und Lehen, und zwar den H. Heinrich, weil er sich bey dem K. von Frankreich aufhielte, den Bischof Johannes aber und die Grafen, weil sie dem Wormser Dekrete nicht nachgelebt, sondern freventlich dawider gehandelt hätten. Noch an eben diesem Tage
d. c. machte der Kayser die ergangene Achtserklärung, durch ein offenes Patent, den sämmtlichen Reichs-
d. c. ständen bekannt, und trug die Vollziehung derselben seinem Schwager, dem K. Christiern von
25. c. m. Dännemark auf. Am folgenden Tage aber erließ er ein ähnliches Mandat an H. Erich zu Calenberg und an H. Heinrich den jüngern zu Wolfenbüttel, daß sie die Acht und Oberacht wider den Bischof von Hildesheim, H. Heinrich den ältern zu Lüneburg, das Hildesheimische Domkapitel, Ritterschaft und Landschaft, die Städte Lüneburg und Hildesheim, wie auch die Grafen von Schaumburg und Diepholz, ingleichen wider alle ihre Anhänger vollziehen solten.

Noch ehe die Achtserklärung erfolgt war, und zwar schon im J. 1520., hatten sich die Grafen von Hoya mit den Herzogen von Braunschweig zu Calenberg und Wolfenbüttel verglichen

glichen, welcher Vergleich doch nachmals von den Herzogen zu Lüneburg angefochten wurde, und daher abgeändert werden muste. Mit den Grafen von Schaumburg vermittelte Landgraf Philipp von Hessen einen Vertrag, vermöge dessen die Grafen das Amt Lauenau, welches H. Erich von ihnen vorhin eingelöset, sie aber im Kriege wieder eingenommen hatten, mit Aussetzung der Streitigkeiten über einige Dörfer abtraten; ferner den Herzogen Erich und Heinrich dem jüngern 12000. Gulden für die Kriegskosten, und des H. Erichs Gemalin 3000 Gulden für die am kayserlichen Hofe aufgewandte Unkosten bezahlten. Dagegen versprachen ihnen die Herzoge ihren Beistand zu Erlangung eines kayserlichen Absolutionsdekrets von der Acht, und die Streitigkeiten mit dem Hochstifte Minden wurden auf ein Laudum ausgesetzt. Auch mit den jungen Herzogen von Lüneburg, Otto und Ernsten, kam durch Vermittlung Churfürst Friedrichs, und H. Johannes, wie auch H. Georgs von Sachsen, ein Vergleich, oder der sogenannte Feldvertrag zu stande. Die Herzoge Erich und Heinrich der jüngere hatten, bey Vollziehung der Acht, nichts feindliches gegen dieselben vorgenommen, weil der Churfürst von Brandenburg ihnen allenfals Beistand versprochen, und der Churfürst von Sachsen, ihr Oheim, dieserhalben für sie gebeten, auch ihr Vater, H. Heinrich der ältere, seit Carls des *V.* Wahl, den Krieg mehr aufgehalten, als betrieben hatte. Da nun nach der Achtserklärung das Hildesheimische Domkapitel mit den Herzogen von Braunschweig, ohne Zuziehung der Herzoge von Lüneburg, verschiedene Traktaten gepflogen; so verglichen sich diese mit jenen ohne Hildesheim dahin, daß sie Wölpe herausgaben, und in der Churfürstlichen Räthe

J. Chr. 1521

10 Oct.

Seques-

J. Chr. Sequestration überlieferten. Ferner versprachen sie,
1521 den Erbverträgen des Hauses beizutreten, und selbige künftig zu halten. Die Gefangenen aber wurden von beiden Theilen ohne Lösegeld frey gegeben, und die Kriegsschäden gegen einander aufgehoben b). Auf solche Art fiel die ganze Last des Krieges blos auf den Bischof von Hildesheim, sein Domkapitel, die Landschaft und die Stadt Hildesheim, wovon wir aber weiter unten, bey Gelegenheit des im J. 1523. zu Quedlinburg getroffenen Vergleichs, die erforderliche Nachricht geben wollen.

Unter diesen im Teutschen Reiche sich ereigneten Vorfällen war es zum thätlichen Ausbruche der, seit Carls des *V.* Kayserwahl, zwischen demselben und dem K. von Frankreich entstandenen Eifersucht c) gekommen, und dieser hatte, durch seine

b) Bilderbecks Samml. ungedr. Niedersächs. Urk. ꝛc., T. I. P. IV. p. 116-154. coll. p. 155-167. Justin. *Gobler* l. c., ap. *Schardium* l. c., T. II. p. m. 82. b. et 83. a. *Chytraei* Saxonia, L. VIII. p. m. 214 sq. 215 sq. et 217 sq. Letzners Dassel. und Einbeck. Chron., L. II. c. 28 sq. fol. 56. a. et b. *Fasciculus* etlicher in der Hildesheim. Sache abgefaßten Schriften, P. I. c. 3. p. 49-52. und in den Beylagen, n. 1-5. p. 1-15. Gründl. Bericht, wie es um die im J. 1629 am kayserl. K. G., in Sachen Hildesheim contra Braunschweig Remissionis, publicirte Urtheil bewandt sey ꝛc., (Wolfenbüttel, 1630. 4.) p. 10. 14. und in den Beylagen, n. 1-3. p. 132-143. Lünigs R. A., T. V. im 4. Theil, n. 27-29. p. 44-48. T. VII. in der 3. Fortsetz. pag. 169 sq. n. 95. T. IX. p. 268 sq. n. 15. et T. XIX. p. 526. 528. n. 7 et 8. und *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 142. 152. 155 et 157. p. 321 sq. 348 sq. 350. 352. et 353-355. Cf. Kochs pragmat. Gesch. des Hauses Br. Lüneb., Sect. X. p. 360-362. et 363. 365.

c) S. in diesem zehnten Bande des Auszuges ꝛc., S. 284.

seine Unterstützung des K. von Navarra, und des J. Chr.
Roberts von der Mark in den Niederlanden, 1521
hiezu würklich Gelegenheit gegeben, ob er gleich des-
sen nicht Schuld haben wolte. Vor allen Dingen
suchte K. Franz sich der Eidgenossen zu versi- 5. May
chern, und schloß daher mit denselben, Zürch aus-
genommen, zu Lucern eine Vereinigung oder Hülfs-
bündniß, so noch drey Jahre nach des Königs
Tod dauern solte, und welchem auch die zugewand-
ten Orte, der Abt und die Stadt S. Gallen,
die Graubündtner und Walliser, wie auch die
Städte Mühlhausen, Rothweil und Biel bei-
traten. Sie ratificirten dasselbe gleich ein paar Ta- 7. e. m.
ge nachher, und verpflichteten sich darinnen, wofer-
ne sie nicht selbst in Krieg verwickelt wären, den Kö-
nig, zu Beschützung seiner Staaten von Frank-
reich und Mayland, so viel Volk, als er nöthig
hätte, in ihrem Lande anwerben zu lassen; doch sol-
te die Anzahl niemals unter 6000., und ohne aus-
drückliche Bewilligung nicht über 16000 Mann sich
belaufen. Die Ernennung der Hauptleute wurde
dem König überlassen, den Truppen aber bey ih-
rem Aufbruche sogleich ein dreymonatlicher Sold
versprochen, und ein Monatsold auf $4\frac{1}{2}$ rheini-
schen Gulden bestimmt. Hiernächst versprach
der König den Eidgenossen auf den Fall, daß sie
angegriffen würden, 200 Lanzen, oder statt deren
für ein Vierteljahr 2000 Kronen, und eine Artigle-
rie von zwölf Canonen, nebst dazu gehörigen Am-
munition, zu Hülfe zu schicken, zu Bestreitung der
Kriegskosten aber jede drey Monate 25000 Gold-
kronen zu bezahlen. Endlich wurden auch die Jahr-
gelder für einen jeden Canton auf 3000 Fran-
ken, und auf gleichen Fuß für die vorhin gedachte
zugewandte Orte, folglich um die Helfte über
die im vorigen Frieden versprochene Summe, erhö-

J. Chr. 1521 het. Der Canton Zürch, welcher zwar endlich seine Einwilligung zu dem mit Frankreich geschlossenem ewigen Frieden *) gegeben, aber eben so wenig, als der Canton Schweitz, die französischen Jahrgelder bisher angenommen hatte; schloß sich gedachter massen allein von diesem neuen Bunde mit Frankreich aus, zu welchem Betragen derselbe sowohl durch das Zureden der zu Zürch sich aufhaltenden kayserlichen Gesandten und des Cardinals von Sitten, als auch durch die Vorstellungen des bey ihnen aufgestandenen Glaubensverbesserers, Ulrichs Zwingle, mögen bewogen worden seyn. Ja sie gaben den übrigen Eidgenossen, auf die von ihnen wegen des Beitrits geschehene Einladung, die trockene Antwort, daß es vielleicht zu mehrerm Vortheil und Ruhm der Eidgenossen gereichen würde, wenn man sich aller Verbindungen mit fremden Fürsten entschlüge, indem die fremde Kriegsdienste bey dem gemeinen Manne nur den Verlust der Genügsamkeit, Arbeitsamkeit und der stillen Sitten, wie auch die Verabsäumung des Ackerbaues, nach sich zögen, durch die Jahrgelder aber und den Umgang mit grossen Herren und ihren Hofleuten der Eigennutz und Stolz der vornehmern Mitbürger ihres Staats vermehrt würde b).

Hierauf machte K. Franz von Frankreich mit den Feindseligkeiten gegen den Kayser auf der Seite von Navarra den Anfang, wozu er den Vorwand davon nahm, daß er, vermöge des Tracktats von Noyon *), schuldig und berechtiget wäre, den Sohn und Nachfolger des verjagten K. von Navar-

*) S. in diesem zehnten Bande des Auszuges ꝛc., S. 55 f. b) *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 148. p. 333-335. Stettler *l. c.*, P. I. L. XI. p. 598. 601. und von Tscharner *l. c.*, P. III. Sect. II. L. VII. §. 18. p. 173-177. *) S. in diesem zehnten Bande des Auszuges ꝛc., S. 52 f.

Navarra, Johanns von Albret, Heinrich in sein Königreich wieder einzusetzen. Er schickte daher unter dem Andreas von Foix, Herrn von Esparre, ein Heer von 12000 Mann zu Fuß und 800 Panzerreutern über das pyrenäische Gebürg, der sich mit leichter Mühe des ganzen Königreichs Navarra bemächtigte, indem blos das Schloß zu Pampelona einigen Widerstand that, in dessen Vertheidigung Ignatius von Loyola, ein spanischer Edelmann, verwundet wurde, der dann während seiner Heilung den Entschluß faßte, eine neue Gesellschaft, zu Vertheidigung und weiterer Ausbreitung der Römisch-catholischen Religion, zu errichten, woraus einige Jahre hernach der Jesuiterorden entstanden ist. Dem Andreas von Foix wurde die Eroberung von Navarra dadurch gar sehr erleichtert, weil das Königreich von Völkern entblößt war, indem die Regenten von Spanien selbige, zu Stillung der schon oben †) erwähnten Empörung in Castilien, hatten abrufen müssen. J. Chr. 1521 i. May

Allein das Glück der Französischen Waffen war von kurzer Dauer. Dann da sich Andreas von Foix mit den erhaltenen Vortheilen nicht begnügte, und, an statt sich in Navarra recht feste zu setzen, sogar in Castilien eindrung, auch Logrogno belagerte; so ermannten sich die Regenten von Spanien, und zogen, da die castilianische Empörung meistens gestillt war, einige Völker zusammen, um Logrogno, welches sich tapfer vertheidigte, zu entsetzen, und die Franzosen zurück zu treiben. Auf die vernommene Nachricht von der Annäherung einiger kayserlichen Völker, hob der Herr von Esparre die Belagerung von Logrogno auf, wurde aber von der Spanischen Armee ver- 11 Jun.

†) S. in diesem zehnten Bande des Auszuges ꝛc., S. 288:299.

J. Chr. folgt, die ihm auf seinem Rückzuge vielen Schaden
1521 zufügte. Darüber entschloß sich der Französische
Feldherr, ein Treffen zu wagen, welches in der
30. e. m. Ebene von Esquiros vorfiel, für ihn aber einen
unglücklichen Ausgang hatte, weil nehmlich sein ganzes Heer zerstreuet, und er selbst, nebst andern vornehmen Officiers gefangen wurde. Die Frucht dieses Sieges war die Wiederoberung des ganzen Königreichs Navarra, indem die Franzosen alle haltbare Plätze, sogar Pampelona verliessen, und über das pyrenäische Gebürg nach Frankreich zurück eilten; nur S. Johann de Pied de Port setzte sich zur Gegenwehr, wurde aber nach einer Belagerung von 20 Tagen erobert, und hierauf der Graf von Miranda zum Unterkönig von Navarra bestellt, welcher gegen die künftige Anin fin. fälle der Franzosen die nöthige Anstalten vorkehrte.
Sept. Im Herbst schickte zwar K. Franz unter dem Admiral Bonnivet ein frisches Heer nach Navarra, der auch die Festungen Pegnon und Maya wegnahm, und auf Pampelona losgieng. Weil aber diese Stadt stark besetzt war; so wandte sich Bonnivet gegen Fuentarabia, welches er zwar eroberte, aber nicht weiter vordringen konnte, sondern sich nach Bayonne zurückziehen muste e).

Den Anfall auf Navarra suchte K. Franz damit zu rechtfertigen, daß er selbigen im Nahmen des

e) Ger. *Moringi* Vita Hadriani VI. P. M., c. 18., ap. *Burmannum* l. c., p. 51. P. *Jovii* Vita Hadr. VI., *l. c.*, p. m. 109. *Guicciardini* l. c., L. XIV. p. m. 399 b. sq. e *vers lat.*, p. m. 494. Prud. *de Sandoval* l. c., P. I. L. X. §. 4-8. et §. 24. p. 501-509. et 540 sq. *Belcarius* l. c., L. XVI. c. 23 et 36 sq. p. m. 481 sq. et 488 sq. von Herreras *l. c.*, T. VIII. P. XII. §. 745-748. et 753 sq. p. 564-567. et 568 sq. und Robertson *l. c.*, T. II. L. II. p. 180-183.

des K. von Navarra, Heinrichs von Albret, unternommen hätte. Und da er zu gleicher Zeit die Länder des Kayſers in den Niederlanden angrif; ſo bediente er ſich zu Bemäntlung dieſes neuen Angrifs eines ähnlichen Kunſtſtückes, indem Robert von der Mark, ſouverainer Herr von Sedan und Bouillon, hiezu den Nahmen hergeben muſte. Von demſelben gieng das Schloß Hierges im Ardennerwalde zu lehen, auf welches der Fürſt von Chimay und der Herr von Emery Anſprüche machten. Robert von der Mark ſprach daſſelbe dem erſtern zu, der leztere aber brachte es durch den Marggrafen von Arſchott, der ihm wegen einer Schuldforderung an den Kayſer Bürge worden war, bey dem Kanzler von Brabant dahin, daß ihm erlaubt wurde, von dem Ausſpruche des Roberts an den Kayſer zu appelliren. Hiedurch wurde jener ſehr aufgebracht, indem er dieſes Verfahren als einen Eingrif in ſeine Souverainität anſah. Er warf ſich alſo in die Arme des K. von Frankreich, und ſchickte dem Kayſer nach Worms einen Fehdebrief zu, worauf er, unter Nachſicht des K. Franzens, in Frankreich einige Völker anwarb, mit ſelbigen in das Luxemburgiſche einfiel, und endlich Vireton belagerte. Der Kayſer wunderte ſich zwar anfangs über die Verwegenheit eines ſo kleinen Herrns, es ſchien ihm aber ſolche zugleich ein ſicherer Beweis zu ſeyn, daß derſelbe von dem K. von Frankreich die Verſicherung eines mächtigen Beiſtandes müſte erhalten haben. Mithin beſchwerte er ſich darüber bey K. Franzen, als über einen öffentlichen Friedensbruch, und forderte zugleich den K. Heinrich von Engelland auf, daß er, vermöge des zu London, im J. 1518., geſchloſſenen Tracktats *), die Waffen gegen jenen, als

J. Chr. 1521

*) S. in dieſem zehnten Bande des Auszuges ꝛc., S. 54.

J. Chr. als den angreifenden Theil, ergreifen möchte. K.
1521 Franz entschuldigte sich zwar, und schob alle Schuld auf Robertren von der Mark, der, wider sein ausdrückliches Verbot, einige seiner Unterthanen zu seinen Diensten verleitet hätte. Weil aber der Kayser und K. Heinrich diese Ausflucht nicht für gültig ansahen; so muste K. Franz dem Robert befehlen, seine Völker aus einander gehen zu lassen. Indessen hatte der Kayser eine Armee von 20000. Mann bey Mecheln zusammen gezogen, um den Uebermuth Roberts von der Mark zu züchtigen. Dieselbe fiel, unter Anführung Graf Heinrichs von Nassau in dessen Länder ein, und nahm selbige bis auf Sedan und Jamets weg, wodurch Robert genöthiget wurde, bey dem Kayser um Gnade und um einen Stillstand zu bitten, der ihm auch bewilliget wurde. Der Graf von Nassau grif sodann, auf kayserlichen Befehl, auch Mouson an, nahm es weg, und belagerte Mezieres, welche beide Plätze dem K. von Frankreich zugehörten. Nach der Eroberung dieses letztern Platzes würde er in das Herz von Champagne haben eindringen können; allein er wurde durch die Tapferkeit der Besatzung und den anrückenden Französischen Entsatz gezwungen, die Belagerung wieder aufzuheben.

1. Aug. Mittlerweil daß die Armeen gegen einander zu Felde lagen, wurde zu Calais ein Congreß gehalten, um diese Mißhelligkeiten durch einen gütlichen
1. Julii Vergleich zu endigen. Nachdem nehmlich K. Franz, durch eine ausgestellte Akte, die Entscheidung und Vermittlung der, zwischen ihm und dem Kayser, zum thätlichen Ausbruche gekommenen Streitigkeiten dem K. Heinrich von Engelland übertragen, und einen sechswöchentlichen Stillstand, vom 25 Julius bis zum 9 September, vorgeschlagen hatte; so
29. e. m. stellte K. Heinrich eine Vollmacht aus, worin-

nen

nen er die ganze Einrichtung der Unterhandlungen dem Cardinal Wolsey überließ. Dieser erhob sich zu dem Ende nach Calais, wo er aber die beste Zeit mit der Untersuchung, wer von beiden Monarchen der angreifende Theil gewesen, unnütz verschwendete. Hierauf fieng man an, die Bedingungen in Betrachtung zu ziehen, unter welchen die Feindseligkeiten eingestellt werden könnten. Der Kayser forderte nehmlich von Frankreich die Rückgabe des Herzogthums Burgund, wie auch die Erlassung des Huldigungseides und der Lehenspflicht wegen Artois und Flandern. Diese harte Forderungen aber verwarf K. Franz mit Verachtung, und verlangte hingegen, daß der Kayser das Königreich Navarra dem Heinrich von Albret abtreten, und die Belagerung von Dornick aufheben solte. Da nun kein Theil von seinen Forderungen etwas nachlassen wolte; so zerschlug sich der Congreß fruchtlos, welches man gleich anfangs besorgt hatte, nachdem die Vermittlung dem Cardinal Wolsey war aufgetragen worden. Dann dieser stolze und eigennützige Prälat war allzupartheyisch für den Kayser gesinnt, als durch welchen er die päbstliche Würde zu erlangen hofte. Er begab sich auch hierauf in Person zu dem Kayser nach Brügge, der seiner Eitelkeit ungemein schmeichelte, und denselben hiedurch bewog, im Nahmen seines Herrns mit ihm ein Bündnis gegen K. Franzen zu verabreden. Vermöge desselben solte der Kayser an der Gränze von Spanien, K. Heinrich aber in der Picardie die Krone Frankreich angreifen, und zwar jeder mit einer Armee von 40000 Mann. Und zu mehrer Vereinigung und Befestigung dieser Freundschaft solte der Kayser des K. Heinrichs einige Tochter und vermuthliche Erbin seiner Staaten, die Prinzeßin Maria, heiraten. Uebrigens war die ganze Frucht von die-

J. Chr. sem unnützen Congreß, der drittehalb Monate ge-
1521 dauert hatte, ein Traktat von sehr geringer Erheb-
lichkeit, welchen der Cardinal Wolsey den Ge-
vollmächtigten beider Monarchen zu unter-
8. Oct. zeichnen vorlegte, und den der Kayser zu Bergen
im Hennegau genehm hielt, K. Franz aber we-
gen dessen Annehmung durch seine Gesandte zu Ca-
11. e. m. lais gleichfals eine Versicherung ausstellen ließ.
Kraft desselben solten die Franzosen und Nieder-
länder die Häringsfischerey, bis zu Ende des
Jenners folgenden Jahrs, ohne Hinderniß fortsetzen
können, und der Kayser, wie auch der K. von
Frankreich ihren Unterthanen gebieten, auf kein
Schif in den Hafen und Buchten des K. von En-
gelland Jagd zu machen, noch irgend eine Gewalts-
thätigkeit auf dessen Gebiete, diesen Krieg über, zu
verüben.

Was nun die Fortsetzung des Krieges in den Niederlanden betrift; so unternahm der Statthalter von Flandern mit 15000 Mann die Belagerung von Dornick, bezwang mit einem andern Korps Kriegsvölker die Stadt Ardres, deren Festungswerke er schleifen ließ, und wolte Terouanne, mittelst eines geheimen Verständnisses, überrumpeln, so ihm aber fehl schlug. K. Franz hingegen brachte auch ein ansehnliches Kriegsheer zusammen, und brach damit in die Niederlande ein, um Dornick zu entsetzen, und der Graf von S. Pol nahm Bapaume, der H. von Vendome
13. Oct. aber Landrecies weg. Endlich kamen beide Armeen in der Gegend von Valenciennes gegen einander zu stehen, wo der K. von Frankreich, durch eine, ihm sonst nicht gewöhnliche übertriebene Behutsamkeit, den Vortheil aus den Händen ließ, die kayserliche Armee zu Grunde zu richten. Er schickte blos den Connetable von Bourbon mit einem Theil

seiner Kriegsvölker ab, um Bauchain wegzuneh- J. Chr.
men, so ihm auch gelung, und der H. von Ven- 1521
dome machte sich mit einem andern Haufen von
Sommes, Hesdin und andern Plätzen Meister.
Da nun die beste Jahreszeit verstrichen war, und
K. Franz die Unmöglichkeit sah, Dornick zu ent-
setzen; so gab er dem Commendanten Befehl, die
Stadt zu übergeben, welches er auch that, nach- in fine
dem er eine Belagerung von fünf bis sechs Monaten Nov.
ausgehalten hatte. Während dieser Unruhen saß
Carl von Egmond †) ebenfals nicht stille, und
suchte, da er von Frankreich entweder angehetzt
oder unterstützt ward, aus dem Kriege, worein der
Kayser verwickelt war, seinen Vortheil zu ziehen.
Die Städte Campen und Zwol geriethen über ei-
nen Zoll mit einander in Streitigkeiten, die endlich
zu Thätlichkeiten ausbrachen, und weder der Kay-
ser, noch der B. Philipp von Utrecht waren ver-
mögend, beide Städte mit einander zu vergleichen.
In diesen Umständen ließ Carl von Egmond den
Zwollern den Antrag thun, daß sie ihn zu ihrem
Schutzherrn annehmen möchten, wozu sie sich auch im Jul.
entschlossen. Hieraus entstand ein Krieg in Ober-
yssel, in welchem sich Carl von Egmond verschie-
dener Oerter bemächtigte. Die Zeitung, daß der-
selbe sich von Zwol Meister gemacht, erregte in
Holland die Furcht, er möchte über die Süderse
gehen, und in Holland eine Landung unternehmen.
Mithin wurde ein öffentlicher Befehl abgekündiget, i. Aug.
daß ein jeder sich zur Gegenwehr bereit halten solte,
und es wurden auch um diese Zeit die Seestädte,
besonders Enkhuisen, mit einer zahlreichen Besa-
tzung versehen. Man kam aber mit dem blossen
Schrecken davon, indem Carl von Egmond, in

†) S. in diesem zehnten Bande des Auszuges ꝛc., S. 66:69.

J. Chr. 1521 i. Sept. od. Oct.

diesem Jahr, nichts wider Holland unternahm; doch soll er, nach einiger Bericht, verkleidet in Holland herumgereiset seyn, um selbst von der Beschaffenheit der Gränzplätze Kundschaft einzuziehen f).

Da Italien der hauptsächliche Gegenstand von K. Carls und Franzens Eifersucht und Ehrgeitze war; so wurde es der vornehmste Schauplatz des Krieges, und es zeigten sich noch in diesem Jahr die Folgen des zwischen dem Kayser und dem Pabste geschlossenen, aber noch immer geheim gehaltenen Bundes g), welche für Frankreich den Verlust von Mayland nach sich zogen. Der Französische Statthalter dieses Herzogthums, Odet von Foix, Marschall von Lautrec, war zwar ein erfahrner und berühmter Feldherr, aber dabey trotzig, gebieterisch und geitzig, wobey er durch seinen Stolz und Erpressungen die Neigungen der Mayländer gänzlich von Frankreich abwandte. Er verwies viele von den angesehensten Landeseinwohnern, und zwang andere, sich ihrer eigenen Sicherheit wegen zu retten. Unter diesen letztern war Hieronymus Moron,

f) *Belcarius* l. c., L. XVI. cap. 23-25. et 28-36. p. 482 sq. et 484-488. P. *Heuterus* l. c., L. VIII. c. 12. p. 198. Adam Reißners Hist. der Herren von Frundsperg, L. II. f. 28. a. et b. *de Sandoval l. c.*, P. I. L. X. §. 4. et 23. pag. 500 sq. et 538-540. *Pontani* Hist. Gelr., L. XI. pag. 686 sq. et 690. 692. *Rymeri* Acta Angl., T. VI. P. I. p. m. 196 sq. 197 sq. et 198 sq. *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 156. p. 352 sq. Rapin von Thoyras Geschichte von Engelland, T. IV. L. XV. p. m. 180. 185. Dav. Hume Gesch. von Engelland, T. III. L. II. cap. 2. p. m. 111 sq. von Ferreras l. c., T. VIII. P. XII. §. 794-799. p. 586-588. Wagenaar *l. c.*, T. II. L. XVI. n. 12. p. 327-331. und Robertson *l. c.*, T. II. L. II. p. 183-189.

g) S. in diesem zehnten Bande des Auszuges ꝛc., S. 406 ff.

ron, Vicekanzler zu Mayland, ein zu Intri- J. Chr.
guen und kühnen Unternehmungen aufgelegter Mann, 1521
welcher sich zu dem Franz Sforza nach Trident begab, und daselbst einen Entwurf machte, viele mayländische Städte vermittelst der Verbannten zu überraschen. Er entdeckte seinen Anschlag in geheim dem P. Leo, der solchen billigte, und ihm zu Ausführung desselben 10000 Thaler auszahlen ließ, auch ihm und den Verbannten erlaubte, ihre Zuflucht nach Reggio zu nehmen, woferne dieser Versuch fehlschlagen solte. Moron warb für das erhaltene Geld 3000 Mann, mit welchen die Verbannten die Stadt Cremona überfallen wolten, und sie versammelten sich zu dem Ende zu Bussetо im Parmesanischen. Allein der Marschall von Foix, der für seinen nach Frankreich gereiseten Bruder, den Marschall von Lautrec, die Statthalterschaft von Mayland verwaltete, bekam von diesem Vorhaben Nachricht, und verjagte die Verbannten von Bussetо, die sich hierauf nach Reggio flüchteten, wo sie von dem päbstlichen Befehlshaber, dem bekannten Geschichtschreiber Guicciardini aufgenommen wurden. Hiedurch ließ sich der Marschall von Foix verleiten, mit einigen Völkern vor Reggio zu rücken, in Hofnung, alle über die Französische Regierung Mißvergnügte auf einmal in der Schlinge zu fangen. Allein die Wachsamkeit und die klugen Anstalten des Guicciardini vereitelten diesen Anschlag des Marschalls, und nöthigten ihn, sein Unternehmen aufzugeben, und sich mit Schimpf zurückzuziehen.

P. Leo der X. hatte bisher immer auf einen scheinbaren Vorwand gelauert, sich öffentlich wider Frankreich zu erklären, und die vom Marschall von Foix geschehene Berennung der Stadt Reggio, die damals dem apostolischen Stuhle zugehörte,

J Chr. hörte, kam ihm daher zu Ausführung seiner Absich-
1521 ten sehr gelegen. Er versammelte also sogleich alle Cardinäle im Consistorium, klagte über die feindselige Gesinnungen des K. von Frankreich, und strich dagegen den Eifer des Kayserς für die Kirche und den apostolischen Stuhl sehr heraus, machte auch endlich den Beschluß seiner Rede damit, daß eine nothwendige Selbstvertheidigung und die Sicherheit des Kirchenstaats ihn zwängen, seine Waffen mit den Kayserlichen zu vereinigen. In dieser Absicht wolte er nun mit dem Kayser einen Traktat schliessen, der doch schon vor einigen Monaten
4 Sept. würklich war unterzeichnet worden; und hierauf that er den König von Frankreich, den Marschall von Foix, und alle, die sich des Einfalls in den Erbtheil des heiligen Peters theilhaftig gemacht hätten, öffentlich in den Bann. Schon vorher aber hatte P. Leo einige tausend Schweitzer in seinen Sold genommen, und hiedurch angefangen, sich zum Kriege zu rüsten, und der Vicere von Neapolis versammelte, auf kayserlichen Befehl, ebenfals eine Armee, welche aber mit denen aus Teutschland erwarteten kayserlichen Völkern so langsam anrückte, daß sie sich erst gegen Ende des Augustmonats mit den päbstlichen Truppen vereinigen konnte. Den Oberbefehl über dieses vereinigte Heer führte Prosper von Colonna, der berühmteste unter den damaligen italiänischen Generalen, welcher sich, wegen seiner langen Erfahrung und ungemeinen Behutsamkeit, zum obersten Feldherrn wider die von Natur ungestüme Franzosen am besten schickte, und es waren ihm vom Pabste der Marggraf von Mantua und vom Kayser der Marquis von Pescara zugegeben worden. Da aus allen diesen Anstalten der Marschall von Foix leicht wahrnehmen konnte, daß die Absicht des verbundnen Heers auf das

Herzog-

Herzogthum Mayland gerichtet war; so gab er dem K. Franzen eilige und wiederholte Nachrichten von der ihm obschwebenden Gefahr. Der König befahl daher dem Marschall von Lautrec, unverweilt nach Italien zu gehen, der sich aber weigerte, abzureisen, woferne man ihm nicht wenigstens 300000 Thaler mitgäbe, ohne welche man das Herzogthum Mayland nicht erhalten könnte. Auf die theuerste Versicherungen des Königs, seiner Frau Mutter, der Louisa von Savoyen, und des Oberaufsehers der Finanzen Semblancay, daß ihm die verlangte Summe unverweilt nachgeschickt werden solte, machte er sich endlich auf den Weg nach Italien. Weil aber das versprochene Geld, aus Haß der Königlichen Mutter gegen den Lautrec, zurückgehalten wurde; so gieng darüber der gröste Theil von Mayland in kurzer Zeit verlohren. J. Chr. 1521

Nachdem nehmlich Prosper Colonna die päbstliche und kayserliche Völker bey Reggio zusammengezogen; so unternahm er die Belagerung von Parma, in welches sich der Marschall von Foix mit einigen Französischen Truppen geworfen hatte, und setzte der Stadt so heftig zu, daß er sich der Helfte derselben bemächtigte. Wie aber der Marschall von Lautrec, der bey allem seinem Geldmangel doch ein beträchtliches Heer zusammen gebracht hatte, zum Entsatz anrückte; so hoben die Alliirten Generals, unter welchen nicht die beste Einigkeit herrschte, die Belagerung auf, und wurden vom Lautrec bis nach Vercelli in Piemont zurückgetrieben. Auf die erhaltene Nachricht von der Uneinigkeit unter den Feldherren des verbundenen Heers, schickte P. Leo den Cardinal von Medices, mit dem Charackter eines Legaten, zu der Armee, um die Eintracht wieder herzustellen, welches 29 Aug. 12 Spt.

ches

J. Chr. 1521 ches ihm auch mit leichter Mühe gelung. Lautrec hingegen zog seinen Bruder, den Marschall von Foix, mit seinen Völkern aus Parma und die Besatzung von Mayland an sich, um sein Heer zu verstärken, und den Feinden im freyen Felde die Spitze zu bieten. Allein ein unvermutheter Zufall verrückte alle seine Maasregeln, und verursachte einen fatalen Umsturz des Glückes der Franzosen. Er hatte bey seiner Armee 12000 Schweitzer, und eine beträchtliche Anzahl dieser Nation diente auch bey dem alliirten Heer. Die Cantons wolten nicht zulassen, daß ihre Unterthanen gegen einander fechten solten, und schickten daher Bothen ab, die ihnen befehlen musten, beide Armeen zu verlassen, und nach Hause zurück zu kehren. Den Schweitzern bey der Alliirten Armee wurden diese Befehle, durch die List des Cardinals von Sion, hinterhalten, da hingegen die bey dem Französischen Heer hievon Nachricht bekamen, und sogleich Gehorsam leisteten, auch ungeachtet aller Vorstellungen und Bitten des Lautrecs abzogen, weil sie ohnehin des langen Feldzuges müde waren, und über den Mangel des Geldes murreten. Durch diesen Abzug wurde der Marschall von Lautrec dergestalt geschwächt, daß er sich nicht länger im Felde halten konnte, sondern sich hinter die Adda zurückziehen muste, um nur Mayland zu bedecken. Der Cardinal von Medices beredete hierauf den Prosper Colonna und die übrige Generals, den Lautrec zu verfolgen, und die Stadt Mayland anzugreifen, deren Wegnahme die Eroberung des ganzen Herzogthums nach sich ziehen würde. Man folgte seinem Rath, und das
29 Spt. alliirte Heer brach aus seinem bisherigen Lager auf. Lautrec verschanzte sich zwar hinter der Adda; aber Colonna setzte, ungeachtet aller Wachsamkeit desselben, mit geringem Verluste über diesen Fluß, und nöthigte

nöthigte jenen, seine Sicherheit hinter den Mauren von Mayland zu suchen. J. Chr. 1521

Als nun Prosper Colonna zur Belagerung von Mayland Anstalten machte; so fand sich eine unbekannte Person bey dem Moron im alliirten Lager ein, welche ihm versprach, daß der anrückenden Armee in der folgenden Nacht ein Stadtthor geöfnet werden solte. Man trug dem Pescara die Ausführung dieser Unternehmung auf, der sie auch glücklich ins Werk setzte, also daß das verbundene Heer 24 Nov.
am folgenden Tage in Mayland einrücken konnte. Bey diesem Ueberfalle warf Lautrec nur einige Mannschaft in das Schloß zu Mayland, und flüchtete sich mit den Ueberbleibseln seiner zerstreueten Armee in das Venetianische. Dem Beispiel der Hauptstadt folgten auch die übrige Plätze des mayländischen Staats, und Pavia, Lodi, Parma, Piacenza und andere überschickten dem Colonna ihre Thorschlüssel, worauf Parma und Piacenza mit dem Kirchenstaate vereiniget wurden. Den Franzosen aber blieb von allen ihren bisherigen Besitzungen in Italien weiter nichts übrig, als Genua, Cremona, das Schloß zu Mayland, und einige wenige unbeträchtliche Schanzen. im Dec.
Lautrec unternahm zwar noch einen Versuch auf Parma; aber Robert von San-Severino warf sich mit seinen unterhabenden Völkern in die Stadt, und vereitelte hiedurch solchen Anschlag, worauf der Marggraf von Mantua, wegen des eingetretenen Winters, die päbstliche Kriegsvölker nach Piacenza abführte, die Kayserlichen aber setzten sich in den Plätzen längst dem Flusse Adda feste. Indessen blieben sie, ungeachtet der strengen Jahreszeit, nicht ganz müßig; dann der Marquis von Pescara zwang die Stadt Como, durch eine Belagerung, zur Uebergabe, und man rückte auch noch vor Alessandria

J. Chr. 1521 sandria della paglia, welches bey einem Anfalle der Franzosen, noch vor Ende des Jahrs, erobert wurde, indem die kayserlichen Truppen mit den zurückweichenden Franzosen zugleich in die Stadt drungen, und sich davon Meister machten. Es hatten also die Franzosen von dem unvermutheten Tode des Pabstes keinen Vortheil, obgleich die Cardinäle von Medices und Sion die Armee verliessen, die Schweitzer und Graubündner von ihren Obern nach Hause gerufen wurden, einige andere geworbene Völker, wegen ausbleibenden Soldes, von selbst davon liefen, und nur die Spanier, nebst einigen wenigen Teutschen, die in kayserlichen Diensten standen, zur Vertheidigung des Mayländischen zurückblieben. Dann dem Lautrec fehlte es an Volk und Gelde, sich diese günstige Umstände gehörig zu Nutzen zu machen, und die Wachsamkeit des Morons, wie auch die klugen Anstalten des Colonna verrückten alle die kleine Versuche, welche jener auf Mayland machen konnte h).

Man sagt, wenigstens behaupten es verschiedene italiänische und französische Geschicht-

schrei-

h) *Guicciardini* l. c., L. XIV. p. m. 400. a.-419. b. et e *vers lat*., P. m. 494-519. P. *Jovii* Hist. sui temp., vol. II. L. XX. et XXI. p. m. 6-8. et *Eiusdem* Vita Leonis X., L. IV., *l. c.*, p. m. 90. 93. Galeacius *Capella* de reb. gest. pro restitut. Francisci II. Mediol. D., L. I., ap *Schardium* l. c., T. II. pag. 176-182. Erycii *Puteani* Hist. Cisalpina; (Lovanii, 1614. 4.) L. I. p. m. 17. 26. *Sleidanus* l. c., L. III. p. m. 69. Ad. Reissner *l. c.*, L. II. f. m. 29 a.-30. b. *Belcarius* l. c., L. XVI. c. 38-54. p. 489-501 *passim*. *de Sandoval* l. c., P. I. L. X §. 15-22. pag. 526-538. *Raynaldus* l. c., T. XX. ad a. 1521. n. 105-108. p. 342. Stettler *l. c.*, P. I. L. XI. p. 601-613. *passim*. *Lünigii* Cod. Ital. dipl. T. II. pag. 1481. 1490. n. 40, und Robertson *l. c.*, L. II. p. 189-197.

schreiber, daß die Nachrichten von dem so erstaun- J. Chr.
lich schnellen und glücklichen Fortgange der alliirten 1521
Waffen in der Lombardie, und von der Erobe-
rung fast des ganzen Herzogthums Mayland, dem
P. Leo solche Entzückungen von Freude verursachet
hätten, daß er darüber einen Anfall von einem klei-
nen Fieber bekommen habe. Da nun dasselbe nicht
geachtet wurde, gab es Gelegenheit zu seinem Tode,
der in seinem noch blühenden Alter, und zu einer Zeit, 1. Dec.
da sein Ruhm aufs höchste gestiegen war, erfolgte i).

Eine seiner letztern Verrichtungen war, daß er K. Heinrich dem *VIII.* von Engelland den Titel eines Beschützers des Glaubens beilegte, welchen dessen Nachfolger noch itzo führen, ob sie gleich offenbar Feinde der Meinungen sind, durch deren Vertheidigung Heinrich sich diesen Titel zuerst erworben hatte. Luther hatte nehmlich in seinem Buche von der Babylonischen Gefangenschaft die Lehre der Römischen Kirche von den sieben Sakramenten angegriffen, und in seinen Schriften überhaupt von dem Thomas Aquinas, dem Lieblingsschriftsteller des Königs, mit Verachtung gesprochen. Hiedurch hatte er den Widerwillen K. Heinrichs des *VIII.* gegen sich gereitzt, der ohnehin in einer genauen Anhängigkeit an die Römische Kirche war erzogen worden. Er widersetzte sich daher dem Fortgange der Lutherischen Lehre nicht nur mit der weltlichen Macht eines Monarchens

i) *Guicciardini* l. c., L. XIV. p. m. 415. b. sq. e *vers. lat.*, pag. 514. P. *Jovii* Vita Leonis X., L. IV. *l. c.*, p. m. 93-96. Ge. *Spalatini* Leben einiger Päbste, in Cyprians Urkunden ꝛc., P. II. p. 17 sq. *Belcurius* l. c., L. XVI. c. 51. p. 499. *Raynaldus* l. c., T. XX. ad a. 1521. n. 109-112. p. 342 sq. und *Hist.* des *Papes*, T. IV. p. 417 sqq.

J. Chr. chens, sondern er grif auch als ein Schriftsteller
1521 die Lehrsätze des D. Luthers an. Er schrieb nehmlich wider dessen Grundsätze in lateinischer Sprache das bekannte Buch von den sieben Sakramenten *), dem es an polemischen Witze und Scharfsinn nicht fehlet, und welches seinem Alter und Fähigkeiten keine Unehre macht. Es wurde dem Pabste, im öffentlichen Consistorium mit grossem Gepränge übergeben, der es mit einer grossen Achtung aufnahm, und von demselben in solchen Ausdrücken sprach, als ob es von einer unmittelbaren göttlichen Eingebung dictirt wäre. Er versprach einem jedem der es lesen würde einen Ablaß von zehen Jahren,
11. Oct. und zu Bezeugung seiner Dankbarkeit legte er dem König, durch eine eigene Bulle, den Titel eines Beschützers des Glaubens bey; worauf er ihm
4. Nov. noch ausserdem, in einem besondern Breve, für das überschickte Buch dankte. Allein Luther ließ sich durch die Hoheit des Königs gar nicht schrecken, sondern schrieb in der Hitze des Streits, gleich im
J. Chr. folgenden Jahr 1522 eine Antwort gegen K. Hein-
1522 rich, ohne die geringste Achtung für die Würde seines gekrönten Gegners zu haben, indem er sich einer so heftigen und beissenden Schreibart bediente, der er schon lang gewohnt war, und die er gegen seine gemeinste Gegner nicht schärfer hätte gebrauchen können. Der König wurde durch solche Mißhandlung gegen die neue Lehre noch mehr eingenommen, und beschwerte sich auch über die ungesittete Schreibart des D. Luthers bey dem Churfürsten Friedrich

*) Der Titel dieses Buches ist: *Assertio septem Sacramentorum* adversus *Martinum Lutherum* HENRICO *VIII*, *Angliae Rege*, auctore; Londini, 1521. fol. *recusa*, Antwerpiae, 1522. 4. Es hat dieses ganze Buch *Bzovius* seinen *Annal. ecclesiast.* eingerückt, und zwar T. XIX. ad a. 1521. p. 394-419.

drich und dem H. Georg von Sachsen. Allein J. Chr.
er richtete damit weiter nichts aus, als daß Luther 1522
nachmals, den 1. Sept. 1525., auf Rath K. Christians von Dännemark, eine Abbitte an ihn abließ, worinnen er jedoch nicht das geringste von seinen behaupteten Sätzen zurücknahm. Vielmehr schrieb das Publikum dem D. Luther die Ehre des Sieges in diesem Streite zu, und wie sehr K. Heinrich selbst seine Meinungen, in Ansehung des Pabstes und einiger Lehren der Römischen Kirche, in der Folge geändert habe, ist bekannt; es gehört aber nicht hieher [k]).

Mit der neuen Pabstwahl verzog es sich gleichfals bis in das folgende Jahr, weil in dem Conclave unter den Cardinälen eine grosse Zwietracht herrschte, und eine jede Faktion alle Künste versuchte, der andern den Rang abzulaufen. Julius, Cardinal von Medices, des verstorbenen P. Leons Neffe, der alle seine Collegen an Staatsklugheit, Reichthum und Erfahrung in politischen Geschäften übertraf, gab sich um die dreifache Krone viele Mühe, und hatte bereits funfzehen Stimmen auf seiner Seite. Aber alle alte Cardinäle vereinigten sich wider ihn, ohne sich jedoch für jemand andern mit

k) *Raynaldus* l. c., T. XX. ad a. 1521. n. 54-74. pag. 330-334. *Rymer* l. c., T. VI. P. I. p. m. 199 sq. et 200 sq. *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 158 et 160. p. 355-358. *a Seckendorf* l. c., L. I. Sect. 46 sq. §. 112 et 114-116. p. 183-189. *coll.* Sect. 57. §. 156. p. 277 sq. Teutsch, §. 128 sq. et 147. pag. 503-511. et 602 sq. Cyprians Urk., P. II. n. 62-65. pag. 268-288. *coll.* n. 50-52. p. 222-234. Rapin von Thoyras *l. c.*, T. IV. L. XV. pag. 189 sq. Dav. Hume l. c., T. III. L. II. c. 3. p. 117 sq. und Robertson *l. c.*, T. II. L. II. p. 171-173. Cf. *Fabricii* Centifol. Lutheran., P. I. c. 41 sq. pag. 75-79. et P. II. capp. iisdem, p. 559-563., pluresque *ibi* citati.

J. Chr. einander zu verstehen. Der Cardinal Wolsey
1522 machte sich gleichfals zur päbstlichen Würde grosse Hofnung, und verließ sich auf das Versprechen des Kaysers, ihm dazu behülflich zu seyn, den er auch an dessen Erfüllung fleißig erinnern ließ. Allein der Kayser kannte den Wolsey allzugut, als daß er hoffen konnte, es würde sich derselbe, nach erlangtem Pontifikat, von seinen Rathschlägen wollen leiten lassen. Vielmehr richtete er seine Absichten auf seinen alten Lehrer, den Cardinal Adrian von Utrecht, den er als Regenten in Spanien zurückgelassen hatte, und von dem er sich die Rechnung machte, daß, wenn derselbe Pabst würde, der Römische Hof, so wie seine andern Staaten, von ihm abhängen würde. Um aber den Cardinal Wolsey, den er zu Ausführung seiner grossen Entwürfe gleichfals nöthig hatte, nicht öffentlich vor den Kopf zu stossen, wurde dieser Anschlag so listig und geheim geführt, daß die Cardinäle von des Kayserts Parthey, ohne das geringste von ihrer Absicht erkennen zu geben, sich blos begnügten, die Maasregeln des Cardinals von Medices zu unterbrechen, wobey sie eine bequeme Gelegenheit erwarteten, ihren Anschlag glücklich auszuführen.

Und dieses gelung ihnen im neunten Skrutinium, da einer von den kayserlich-gesinnten Cardinälen den Cardinal Adrian, dessen Nahme bisher noch nie genannt worden, mit vielen Lobeserhebungen seiner herrlichen Eigenschaften vorschlug, welchem sogleich der Cardinal von S. Sixtus beistimmte. Die übrigen Cardinäle traten ihm gleichfals bey, und so geschah es zum Erstaunen von ganz Europa, daß der Cardinal Adrian, der kein Italiäner, der allen Personen, die ihm ihre Stimmen gaben, unbekannt, der in den Sitten des Volkes, oder dem Interesse des Staats,

dessen

dessen Regierung man ihm übertrug, ein Fremdling war, einmüthig auf den päbstlichen Stuhl erhoben wurde, und zwar in so critischen Umständen, welche die schlaueste Staatskunst und alle Erfahrung des klügsten Prälatens von dem ganzen Cardinalscollegium erfordert hätten. Die Cardinäle selbst konnten keinen Grund von dieser seltsamen Wahl angeben, und wurden, wie sie aus dem Conclave giengen, von dem Römischen Volke mit Schimpfen und Flüchen beladen, deswegen sie diese Wahl der unmittelbaren Eingebung des heiligen Geistes zuschrieben; allein sie kann mit grösserm Rechte der Klugheit und den feinen Intriguen des kayserlichen Gesandtens zu Rom, Don Juan Manuels, beigemessen werden. Der neue Pabst Adrian war eines gemeinen Mannes zu Utrecht Sohn, und daselbst im J. 1459 gebohren worden. Er legte sich von Jugend auf mit allem Fleisse auf die Wissenschaften, und brachte es darinnen so weit, daß er endlich Professor der Gottesgelahrheit und zuletzt Vicekanzler auf der Universität zu Löwen, auch daselbst Dechant bey dem S. Petersstifte wurde. Seine weitberühmte Gelehrsamkeit verschafte ihm die Stelle eines Lehrmeisters bey dem jungen Erzherzog Carl, der nunmehr Kayser war, und welcher, nachdem er die Regierung seiner Länder angetreten, eine so großmüthige Erkenntlichkeit für die Sorge seines Lehrmeisters bezeugte, daß er ihm zuletzt, bey seiner Abreise aus Spanien, die Regierung über diese ganze Monarchie in seiner Abwesenheit auftrug. J. Chr. 1522 9. Jan.

Adrian war ein Mann von den besten Gesinnungen, untadelhaften Sitten, und einem exemplarischen Lebenswandel; er war fromm ohne Heucheley, bescheiden und mäßig, der nicht hohe Ehrenstellen, sondern diese ihn suchten; deswegen er nach

J. Chr. seiner Erhebung gestund: „es wäre das gröste Un-
1522 „glück in seinem Leben, daß er sich genöthiget sähe,
„zu befehlen„. Als ein Feind von aller Pracht und Verschwendung, suchte er die eingerissene Laster und Unordnungen bey der Geistlichkeit, und besonders am Römischen Hofe zu unterdrücken, und die Geistlichkeit zur Einfalt der ersten apostolischen Kirche wieder zu bringen, wodurch er aber die hohe Römische Prälaten und das Volk zu Rom sich zu noch grössern Feinden machte. Wie er gewählt wurde, war er noch in Spanien; deswegen das Cardinals-Collegium an ihn vier Cardinal-Legaten schickte, um ihm seine Wahl anzukündigen, und ihn zu ersuchen, sich mit ehestem nach Rom zu begeben. Er nahm die auf ihn gefallene Wahl an, behielt aber, wider die Gewohnheit der Päbste, vom eilften Jahrhundert an, seinen bisherigen Nahmen, und wurde Adrian der *VI.* genannt. Der Kayser ließ ihm auch durch eine Gesandschaft von drey vornehmen Herren, einem Teutschen, Spanier und Niederländer, zum Pontificat glückwünschen, und ihn ersuchen, entweder solang in Spanien zu bleiben, bis er selbst dahin kommen würde, oder ihm einen Ort zu bestimmen, wo sie zusammen kommen könnten, um sich mit einander von dem Zustande der Angelegenheiten von Europa zu unterreden. Allein P. Adrian ließ den Kayser zurückwissen, daß er mit seiner Abreise nach Rom eilen müste, indem ein längerer Verzug der Christenheit nachtheilig seyn könnte, und er würde zu Rom dem Kayser nützlicher seyn können, als wenn er länger in Spanien bliebe. Indessen fuhr
2. Aug. er doch erst im Augustmonat aus dem Seehafen von Tarragona aus Spanien ab, und langte nach einer kurzen und glücklichen Fahrt zu Genua an, von da er weiter zur See, über Livorno und Civita

Vec-

Vecchia, nach Rom abgieng, wo er endlich im Vatikan glücklich ankam, und am folgenden Tage zum Pabst gekrönt wurde l). J. Chr. 1522 29. e. m. 30. e. m.

Der Kayser hatte sich durch die beförderte Erhebung seines ehmaligen Lehrmeisters Adrians auf den päbstlichen Thron nicht nur einen grossen Ruhm erworben, sondern auch hiedurch sich des Beistandes vom Römischen Hofe von neuem versichert, weil Adrian in die Fußtapfen seines Vorfahren trat, und an dessen genommenen Maasregeln, zu Vertreibung der Franzosen aus Italien, gleichfals Antheil nahm. Indessen hatten die Kayserlichen anfangs doch noch einen schweren Stand auszustehen, bis sie die Franzosen gänzlich aus Italien vertreiben konnten m). Dann die kayserliche Armee verminderte sich von Tag zu Tag, weil die Soldaten, wegen ausgebliebenen Soldes, häufig ausrissen, oder doch wenigstens aufrührisch wurden, und den Befehlen des Prosper Colonna nicht ferner gehorchen wolten. Da hingegen wurde Lau-

l) *Guicciardini* l. c., L. XIV. p. m. 419. b. - 421. a. et L. XV. p. 428. b. sq. e *vers. lat.*, p. m. 519 sq. et 531. *Sleidanus* l. c., L. III. p. m. 78 sq. Ge. *Spalatinus* l. *paulo ante* c., p. 19 - 21. *Belcarius* l. c., L. XVII. cap. 2. p. m. 501 sq. P. *Jovii* Vita Hadriani VI., in *Eius* Vitis. illustr. Viror., Vol. II. p. m. 110 - 119. Opp. *Eius*, Tomo II. Ger. *Moringus* l. c., cap. 19 - 21., ap. *Burmannum* l. c., p. 52 - 61. Conclave *Hadriani VI.*, in B. G. *Struvii* Actis literar., T. I. Fascic. III. n. 3. p 65 - 86. et ap. *Burmannum* l. c., p. 141 - 152. Blasii *Ortizii* Itinerar. Hadriani VI., cap. 1 - 22., ap. *Burmannum* l. c., p. 153 - 199. *Raynaldus* l. c., T. XX. ad a. 1522. n. 1 - 11. et 15 - 17. p. 347 - 349. et 350 sq. und *Hist.* des *Papes*, T. IV. p. 421 - 426. *coll.* p. 433 - 440. m) S. etwas weiter oben in diesem zehnten Bande des Auszuges ꝛc., S. 458 ff.

J. Chr. 1522 trec, der noch von verschiedenen festen Plätzen im Mayländischen Meister war, sowohl durch eine aus Frankreich erhaltene kleine Summe Geldes, als auch durch die in der Schweitz neu angeworbene und ihm zugeschickte 16000 Mann, dergestalt verstärkt, daß er sich nicht nur in dem Mayländischen behaupten, sondern auch wieder ins freye Feld rücken konnte, um seinen Feinden die Spitze zu bieten. Da nun Lautrec dem Colonna an Mannschaft sehr überlegen war; so entschloß sich dieser nur Novara, Alexandria, Pavia und Mayland besetzt zu behalten, und dagegen die übrige Plätze zu verlassen, sich aber mit dem Rest seiner Völker nach Mayland zu ziehen. Daselbst lagerte er sich in einer um das dasige Schloß gezogenen doppelten Circumvallationslinie, um sowohl sich zu vertheidigen, als auch die Franzosen abzuhalten, eine Verstärkung in das Schloß von Mayland zu werfen. Er faßte zugleich, mit dem Marquis von Pescara und dem oben erwähnten Moron, den Entschluß, den Franz Sforza, der sich noch immer zu Trident aufhielt, nach Mayland kommen zu lassen, und ihn in den Besitz des Herzogthums einzusetzen, um die Mayländer, durch die Gegenwart eines Prinzens aus ihrem herzoglichen Hause in ihrer Treue zu befestigen, und in ihrem Hasse gegen die Französische Herrschaft zu bestärken. Hieronymus Adorno, ein Genueser, führte auch dieses Unternehmen glücklich aus, und brachte den Franz Sforza mit vier- oder sechstausend in Teutschland geworbenen Lanzknechten durch das Venetianische, weil ihm die Graubündner den Durchzug durch das Valtelin verweigerten, nach Pavia, von da derselbe nach Mayland gieng, wo er von den Einwohnern mit grossen Freudenbezeugungen aufgenommen wurde.

Lautrec

Lautrec bemühete sich zwar, die Vereinigung der mit dem Sforza aus Teutschland angelangten frischen Völker mit dem Colonna und Pescara zu verhindern; aber alle seine Bemühungen waren vergeblich, und es erfolgte die würkliche Vereinigung. Er ließ also, durch seinen Bruder, den Marschall von Foix, und den Montmorency, die Stadt Novara wegnehmen, und er selbst rückte vor Pavia, in Hofnung sich von dieser Stadt bald Meister zu machen, weil in selbiger nur eine schwache Besatzung unter dem Marggrafen von Mantua und dem Anton von Leyva lag. Allein Prosper Colonna fand Gelegenheit, drey spanische Compagnien in Pavia zu werfen, und die Besatzung wehrte sich so muthig, daß sie den Franzosen einen gewagten Sturm abschlug, worüber sich die Belagerung in die Länge zog. Da nun auch bey dem Französischen Heer, wegen der durch den vielen Regen aufgeschwollenen Flüsse, ein Mangel an Lebensmitteln einriß, und hiernächst Prosper Colonna mit der kayserlichen Armee zum Entsatze anrückte, so muste darüber Lautrec die Belagerung von Pavia aufheben, oder doch wenigstens sich mit dem grösten Theil seiner Armee zurückziehen. Er lagerte sich bey der kleinen Stadt Monza, um daselbst das übrige Geld zu erwarten, welches ihm aus Frankreich geschickt wurde, und womit der Schatzmeister bereits bis nach Arona am Lago Maggiore gekommen war, aber damit daselbst stille liegen muste, weil der vom Colonna, zu Aufhebung dieses Geldes, mit einem fliegenden Heer abgeschickte Anchises Visconte sich zu Bosco so vortheilhaft lagerte, daß man keine Möglichkeit sah, das Geld sicher zur Französischen Armee zu bringen. Nun war aber dasselbe zu Bezahlung der eidgenoßischen Völker bestimmt, welche bey dessen Ausbleiben,

J. Chr. 1522

J. Chr. und da sie schon in zwey Monaten keinen Sold erhal-
1522 ten hatten, schwierig wurden, und durch ihre Haupt-
leute von dem Lautrec verlangten, sie entweder zu
bezahlen, oder den folgenden Tag mit dem Feinde
schlagen zu lassen, widrigenfals sie droheten, nach
Hause zu gehen.

Der Marschall von Lautrec ermahnte sie zwar wegen des ausbleibenden Geldes zur Geduld, und stellte ihnen zugleich das verwegene Unternehmen eines Angrifs der kayserlichen Armee vor, die bey Bicoca, drey Meilen von Mayland, auf einer grossen Heide, welche mit einem breiten und tiefen Graben umgeben war, hinter starken und mit grobem Geschütze besetzten Verschanzungen lag; allein alle seine Vorstellungen wolten nichts fruchten, sondern die Schweitzer verlangten entweder Geld, oder ihren Abschied, oder ein Treffen. Bey diesen Umständen muste endlich Lautrec ihrem Eigensinne nachgeben, und eine Schlacht wagen, wobey die Folgen der Niederlage für ihn nicht gefährlicher seyn konnten, als die, welche aus dem Abzuge der Schweitzer, welche die Helfte seiner Armee ausmachten, nothwendig entstehen musten. Prosper Colonna, der aus der Annäherung der Französischen Armee einen Angrif vermuthete, ließ den Franz Sforza mit seinen 6000 Lanzknechten von Mayland zu seiner Verstärkung kommen, und be-
22 Apr. fahl den seinigen, sich nur vertheidigungsweise zu halten. Wie also die Schweitzer in der schönsten Ordnung und mit ihrem gewöhnlichen Muthe anrückten, und, ohne ihr eigenes grobes Geschütz zu erwarten, mit Ungestüm auf die feindliche Verschanzungen losgiengen; so musten sie ein erschreckliches Feuer von dem groben und kleinen Geschütze aushalten. Sie konnten aber, ungeachtet einer ganz unglaublichen Anstrengung ihrer Kräfte, und der tapfern

pfern Unterstützung der Franzosen, den feindlichen Werken nichts abgewinnen, sondern sahen sich endlich gezwungen, mit einem Verluste von 3000. Todten und siebzehn ihrer angesehensten Hauptleute, worunter Albrecht von Stein, Arnold von Winckelried und der Freyherr von Hohensax waren, sich bis nach Monza zurückzuziehen, welches jedoch in der besten Ordnung geschah. J. Chr. 1522

Zwey Tage nach dieser Schlacht trennten sich die Schweitzer von den Franzosen bey dem Uebergange über die Adda, und kehrten wieder in ihr Vaterland zurück. 24. e. m.

Nach dem verlohrnen Treffen bey Bicoca schickte der Marschall von Lautrec ein Korpo Völker unter dem Prinzen von Bossolo und dem Johannes von Medices nach Lodi, um sich daselbst fest zu setzen, und Cremona zu bedecken; aber der Marquis von Pescara langte fast zu gleicher Zeit daselbst an, drung in die Stadt ein, und machte den grösten Theil der Französischen Besatzung nieder. Er nahm sodann auch Como und Pizzighetone weg, und vereinigte sich hierauf mit dem Colonna, um Cremona, den noch übrigen Hauptort, welchen die Franzosen im Mayländischen hatten, anzugreifen. Lautrec getrauete sich nicht, mit seinem so sehr geschwächten Heer die Kayserlichen zu Cremona zu erwarten, sondern er ließ seinen Bruder, den Marschall von Foix, mit einer starken Besatzung daselbst, und er selbst gieng durch das Venetianische und die Schweitz nach Frankreich, um seinem König von dem schlechten Zustande seiner Sachen in Italien die Nachricht mündlich zu überbringen. Sein Bruder aber, der keinen Entsatz zu hoffen hatte, wolte es nicht auf das äusserste ankommen lassen, sondern traf mit dem Colonna eine Convention, daß er ihm die Stadt Cremona übergeben wolte, und daß die Franzosen auch noch

alle

J. Chr. 1522 alle übrige Plätze in der Lombardie räumen solten, bis auf die Castelle von Mayland, Novara und Cremona, wenn er in vierzig Tagen nicht entsetzt würde, während welcher Zeit beide Theile einen Waffenstillstand zu beobachten, versprachen. Es geschah auch solches nach Ablauf der ausbedungenen Zeit, und der Marschall von Foix zog sich mit seiner Besatzung in das dasige Schloß. Endlich überfielen auch noch die Kayserlichen die Stadt Arona, wo sie sich des dahin für Lautrecs Truppen übermachten Geldes bemächtigten.

Um nun den Franzosen alle Hofnung zu benehmen, wieder in die Lombardie zu kommen, und um die, durch den bisherigen glücklichen Fortgang der Waffen, muthig gemachte Soldaten in der Bewegung zu erhalten, entschloß sich Prosper Colonna auf Zureden des Antons und Hieronymus Adorno, auf Genua loszugehen, so damals unter Französischem Schutze und Oberherrschaft stand, und durch den Doge, Octavian Fregoso, regiert wurde. In wenig Tagen langte Colonna vor Genua an, und machte alle Anstalten zur Belagerung. Der Doge Fregoso hingegen suchte ihn durch Unterhandlungen aufzuhalten, damit er nach aufgezehrten Lebensmitteln sich mit seiner Armee wieder zurückziehen müste. Unter diesen Unterhandlungen aber langte der Graf Peter Navarro mit zwey Galeeren und einigen Französischen Völkern zur Verstärkung der Besatzung an, der dann von keinem Vergleiche etwas wissen wolte. Darüber überrumpel-

30 Mai ten die Kayserlichen die Stadt Genua, plünderten sie aus, und bekamen den Doge, nebst dem Peter Navarro und der Besatzung, gefangen. Es ward hierauf das bisherige Stadtregiment geändert, und die Adorno's bekamen wieder die Regierung der Stadt unter der Oberherrschaft des

Kay-

Kayſers. Proſper Colonna aber hinterließ eine hinlängliche Beſatzung zu Genua, und marſchirte nach Piemont, wo er ſich bey Aſti feſtſetzte, und das neue, aus Frankreich über die Alpen gegangene, mächtige Heer erwartete. Daſſelbe traf auch zu Villanova, unweit Aſti, ein, wie es aber den Verluſt von Genua erfuhr, machte daſſelbe ſolange Halt, bis es von ſeinem König neue Verhaltungsbefehle bekam, die dahin ausfielen, daß es nach Frankreich zurückkehren ſolte. Auf ſolche Art blieb dem K. von Frankreich in Italien nichts mehr übrig, als die Schlöſſer zu Mayland, Novara und Cremona, und Franz Sforza gelangte auf kayſerlichen Befehl zum Beſitze ſeines väterlichen Herzogthums. Die kayſerlichen Völker aber verlegte man in das Mayländiſche, und in das Gebiet der Republicken Florenz, Lucca, Siena und Genua, und die noch allein übrige Alliirten der Franzoſen in Italien, nehmlich die Venetianer, ſahen ſich hierauf gezwungen, das Franzöſiſche Bündnis zu verlaſſen, und mit dem Kayſer einen Frieden zu ſchlieſſen, den ſie auch, durch die Vermittlung der Adorno's, erhielten n). J. Chr. 1522

Der

n) *Guicciardini* l. c., L. XIV. p. m. 421. b.-426. b. *e verſ. lat.*, p. m. 521-528. P. *Iovius* Hiſtor. L. XXI. p m. 8. *Eiusdem* Vita Ferdin. Davali, L. II. et III., in *Vitis Viror. illuſtr.* T. I. p. m. 332-351. Opp. *Eius* Vol II. *edit. cit.* Galeacius *Capella* l. c. L. II., apud *Schardium* l. c., T. II. p. m. 183-187. Erycius *Puteanus* l. c., L. I. p. m. 26-56. *paſſim.* *Belcarius* l. c., L. XVII. c. 4-14. p. 502-510. Adam Reißner *l. c.*, L. II. f. m. 31. a.-34. b. *de Sandoval* l. c., P. I. L. X. §. 25-29. p. 542-553. *Raynaldus* l. c., T. XX. ad a. 1522. n. 13-15. p. 349 ſq. Stettler *l. c.*, P. I. L. XI. p. 614-623. *paſſim.* von Tſcharner *l. c.*, P. III. Sect. II. L. VII. §. 18. p. 178-180. von Ferreras *l. c.*, T. VIII P. XII. §. 867-882. p. 617-623. und Robertſon *l. c.*, T. II. L. II. p. 199-203.

J. Chr. Der Kayser war noch in den Niederlanden,
1522 als er die Nachricht von dem bey Bicoca über die Franzosen erfochtenem Siege und der fast gänzlichen Vertreibung derselben aus Italien erhielt. Er hielt sich meistens zu Brüssel auf, von da aus
26 Jan. schrieb er z. E. an das Cardinalscollegium, dankte demselben für die geschehene Erwälung P. Adrians, und bezeugte zugleich darüber seine grosse Zufriedenheit o). Eben daselbst schloß er auch mit seinem Bruder, dem Erzh. Ferdinand ein paar neue Verträge wegen der Theilung der Oesterreichischen Erbländer. Dann da die Kärnthische und Krainische Landschaften sich beschwerten, daß in der ersten, im vorigen Jahr, zu Worms gemachten Theilung p), einige Grafschaften und Herrschaften, die sonst zu Kärnthen und Krain gehöret hätten, davon wären getrennt worden; so
30. c. m. verglich sich der Kayser mit seinem Bruder, dem Erzherzog, anfangs darüber, daß er ihm solche Zugehöre von Kärnthen und Krain, nehmlich die Grafschaften Görz, das Pusterthal, Ortenburg, Cilley, Isterreich, Rharst, Metling, Mitterburg, Triest, S. Veit, oder Fiume, Gradiska, Meran und Friaul, vollkommen abtrat. Diese
7. Febr. Uebergabe wurde, einige Tage nachher, durch einen neuen Vertragsbrief, nicht nur bestätiget, sondern auch noch dahin erweitert, daß der Erzh. Ferdinand auch die in der Wormser Theilung vorbehaltene Grafschaft Tyrol, nebst der Marggrafschaft Burgau, der Grafschaft Kirchberg, und den in Schwaben gelegenen Herrschaften und Oertern, Feldkirch, Bregenz, Bludenz, Hohenberg, Schelklingen, Nellenburg und noch andern für sich und seine Erben bekommen und inne halten solte.

Dabey

o) *Goldasti* Constitut. imp., T. II. p. 149. p) S. in diesem zehnten Bande des Auszuges ꝛc., S. 378.

Dabey behielt sich der Kayser blos den Titel eines Erzherzogs, und das Elsaß, den Breißgau, Sundgau und die Grafschaft Pfirt, bevor, als welche Ferdinand nur auf Lebenslang besitzen, und davon die Nutzungen ziehen, nach seinem Tode aber selbige an den Kayser oder seine Erben zurückfallen solten. Hiernächst überließ der Kayser seinem Bruder auch das Herzogthum Würtenberg unter eben den Bedingungen und Verbindlichkeiten, als er solches von dem Schwäbischen Bunde gekauft hatte. Zuletzt wurde noch verabredet, daß dieser neue Vertrag, gewisser dringenden Ursachen halber, noch sechs Jahre geheim gehalten werden, mithin Ferdinand, solche Zeit über, diese ihm von neuem abgetretene Länder nur unter dem Nahmen eines Statthalters des Kaysers besitzen und regieren solte q). Uebrigens hat auch noch der Kayser, bey seinem damaligen Aufenthalte zu Brüssel, *Preces primarias* für einen gewissen Hermann Duwell an das Stift Quedlinburg ausgestellt r), zu Brügge mit dem H. Anton von Lothringen einen Tractat geschlossen s), und eben daselbst Albrechten, Herrn von Wolfstein, und dessen Bruders Wilhelms Sohn, auch alle deren Erben, in des H. R. R. Freyherrenstand, und ihre Herrschaft Ober-Sulzburg zu einer R. Frey-Herrschaft erhoben t). J. Chr. 1522 13 Mrz. 14 May 15. e. m.

Im

q) Königs Sel. I. P. noviss., T. V. c. 4. §. 3. sq. p. 169-184. Pütters Handbuch von den bes. T. Staaten, P. I. Sect. I. §. 53. n. 3. sq. p. 98. und Schrötter *l. c.*, P. V. Sect. IV. §. 3. p. 200. sq. r) Kettners Antiquit. Quedlinburg., Sec. XVI. n. 3. p. 610-612. und Lünigs R. A., T. XVIII. von Aebtißinnen, p. 265. sq. n. 131. s) *Calmet* Hist. de Lorraine, T. III. dans *les Preuves*, p. 379-382. t) Lünigs R. A., T. XXIII. p. 1568-

J. Chr. Indessen hatte der Kayser, seit dem Anfange
1522 dieses Jahrs, Vorbereitungen gemacht, nach Spa-
nien zurückzugehen, und zu dem Ende zu Arne-
muiden in Seeland eine Flotte von 150. grossen
und kleinen Schiffen versammelt, auf welche er
4000. Teutsche und 2000. Flanderer einschiffen
ließ. Seine Absicht war, auf dieser Reise bey dem
K. Heinrich in Engelland abermals einen Be-
such abzustatten, und mit demselben die getroffene
Freundschaft noch mehr zu befestigen, auch ihn an-
zureitzen, daß er den Krieg gegen Frankreich mit
Nachdruck führen möchte. Dann K. Heinrich
hatte, zufolge des von dem Cardinal Wolsey mit
dem Kayser, den 24. November des vorigen Jahrs,
zu Brügge geschlossenen Traktats *), dem K.
von Frankreich durch einen Herold den Krieg an-
kündigen lassen, welches Betragen dem K. Fran-
zen um so unerwarteter war, weil er den Kayser
für den angreifenden Theil ansahe, und deswegen
23 Febr. den K. Heinrich, in einem an ihn aus S. Ger-
main en Laye erlassenem Schreiben, ersucht hatte,
jenen, vermöge des Londner Traktats vom J.
24 May 1518., zu bekriegen †). Der Kayser fuhr also mit
seiner Flotte aus Seeland ab, und langte nach einer
kurzen Fahrt glücklich zu Douvre an, wo er von
dem Cardinal Wolsey empfangen wurde. Es
hatte der Kayser alle Ursache, den Groll dieses ehr-
geitzigen und stolzen Ministers zu befürchten, den er,
durch die beförderte Wahl des P. Adrians, in der
ihm

p. 1568-1570. n. 23. und Io. Dav. *Koeleri* Hist. genealog. Dnn. et Com de Wolfstein; (Francof. et Lipf., 1726. 4.) cap. I. §. 15. p. 100. *coll.* §. 16. p. 106. sq. et in *Codicillo Dipl. et Docum.*, Lit. M. p. 21-27.

*) S. in diesem zehnten Bande des Auszuges ꝛc., S. 455.

†) *Rymeri* Acta Angl., T. VI. P. I. p. m. 203.

ihm zur päbstlichen Würde gemachten Hofnung J. Chr.
getäuscht hatte. Allein Carl wußte der Eitelkeit 1522
dieses Mannes so gut zu schmeicheln, daß er denselben durch die Wiederholung seiner ihm in diesem Punkte schon vormals gethanen Versprechungen völlig wieder gewann, und auf seine Seite zog. Wolsey glaubte auch den künstlichen Verstellungen des Kaysers um so mehr, und beruhigte sich um so leichter, weil P. Adrian ein alter abgelebter Mann war, und er daher hoffen konnte, daß der päbstliche Stuhl bald wieder erlediget werden würde, da er sich dann bey der nächsten Pabstwahl einen glücklichern Ausgang versprach. Seinen Versprechungen fügte Carl noch ein kräftigeres Hülfsmittel hinzu, da er nehmlich ein paar Versicherungen *) 8. Jun. und
ausstellte, worinnen er dem Cardinal eine järliche 3. Jul.
Pension von 9000. Sonnen-Goldkronen und von 2500. Dukaten anwies, um ihn hiedurch, wegen des Verlustes, der ihm durch einen Krieg mit Frankreich entgangenen Pension K. Franzens und des vom P. Adrian ihm entzogenen Jahrgeldes auf das Bißthum Badajoz, zu entschädigen. Es erhielt also der Kayser, bey seinem sechswochentlichen Aufenthalte in Engelland, von dem K. Heinrich alles, was er nur wünschte.

Es wurde nehmlich der vorhin gedachte Brügger-Traktat vom vorigen Jahr erneuert, und noch mit einigen Artickeln vermehrt. Der Kayser machte sich verbindlich, die englische Prinzeßin Maria, welcher 400000. Thaler zum Brautschatze ausgesetzt wurden, zu heiraten, sobald sie ihr zwölftes Jahr erreicht haben würde, und ein jeder von beiden Monarchen machte sich anheischig, an den andern

eine

*) *Idem* ibidem, T. et P. iisdem, p. 204. sq. et 205.

J. Chr. 1522 eine Geldstrafe von 400000 Thalern zu bezahlen, wenn durch seine Schuld diese Heirat rückgängig würde. Carl versprach von der spanischen Seite her in Frankreich einzufallen, Heinrich aber wolte einen Einfall in die Piccardie thun. Jedes Heer solte aus 40000 Mann zu Fuß und 10000 Mann zu Pferd bestehen, die in Frankreich zu machende Eroberungen aber solten demjenigen unter beiden Bundsgenossen eingeräumt werden, der darauf einen Anspruch hätte. Hiernächst versprachen beide Monarchen einander beizustehen, wenn der K. von Engelland sich Schottlandes bemächtigen, oder Irrland zum vollkommenen Gehorsam bringen, und wenn der Kayser das Herzogthum Geldern wieder erobern wolte; ingleichen wenn die Schotten Engelland angriffen, oder der H. von Geldern den Kayser bekriegte. Endlich wurde noch beliebt, diesen Vertrag geheim zu halten, und den Pabst, woferne er sich binnen drey Monaten erklärte, zum Haupte dieses Bundes anzunehmen, auch den Venetianern den Beitrit zu gestatten, die Eidgenossen aber zu bewegen, die Französische Parthey zu verlassen, oder wenigstens neutral zu bleiben. An eben dem Tage unterzeichnete der Kayser noch einen offenen Brief, worinnen er sich anheischig machte, an dem K. Heinrich alles dasjenige zu entrichten, was ihm zu bezahlen K. Franz schuldig wäre, wenn sich dieser etwa wegen des Krieges weigern solte, die Bezahlungen fortzusetzen. Eine gleiche Versicherung bekam auch obgedachter massen der Cardinal Wolsey, und Carl wuste, durch seine Höflichkeit, Liebkosungen und Geschenke, die Herzen der ganzen Hofstatt dergestalt zu gewinnen, daß er versichert seyn konnte, lauter Freunde bey dem K. Heinrich zurück zu lassen. Besonders machte er sich bey den Engelländern damit beliebt, daß er dem englischen

Admi-

Admiral, Grafen von Surrey, eine Bestallung J. Chr.
als Admiral über seine eigene Flotte ertheilte. K. 1522
Heinrich erwies auch dem Kayser bey seiner An-
wesenheit alle Ehre, und da er dessen Bruder, den
Erzherzog Ferdinand, kurz vorher den Ritteror- 23 April
den vom Hosenbande ertheilt hatte; so nahm er
den Kayser mit sich nach Windsor, wo er ihn
gleichfals zum Ritter dieses Ordens installirte.
Ja er schoß noch ausserdem dem Kayser, vor seiner
Abreise, eine ansehnliche Summe Geldes vor. Mit- 6. Jul.
hin reisete derselbe höchst vergnügt über seine Ver-
richtungen, nach einem sechsmonatlichen Aufenthal-
te in Engelland, auf seiner Flotte, die unter dem
Oberbefehl des Grafen von Surrey stand, nach
Spanien ab, und langte glücklich in dem Hafen 16. e. m.
Santander in Biscaya an. Durch seine Ankunft,
und die bezeugte Gnade sowohl, als auch durch den
gebrauchten Ernst gegen die bisherige Rebellen, still-
te unser Carl vollends die in seiner Abwesenheit in
Spanien entstandene Unruhen und Empörungen.

Mittlerweil hatten die Feindseeligkeiten gegen
Frankreich auch von Seiten Engellands ihren
Anfang genommen. Dann noch währender Zeit, da
der Kayser in Engelland war, fuhr der Admiral
Surrey mit der vereinigten englischen und nieder-
ländischen Flotte an die Küste der Normandie, setz-
te bey Cherbourg einige Truppen ans Land, und
verheerte dasselbe. Hierauf seegelte er nach Mor-
laix einer reichen Stadt in Bretagne, die er, nebst
einigen andern weniger wichtigen Plätzen, einnahm,
ausplünderte und verbrannte. Nachdem er nun her-
nach den Kayser nach Spanien überbracht hatte,
fuhr er nach Calais zurück, wo er das Commando
über die Flotte dem Viceadmiral übergab, und da-
gegen den Oberbefehl über die englische, zum Ein-
fall in Frankreich bestimmte Armee übernahm.

J. Chr. Mit derselben vereinigte sich das kayserliche Kriegs-
1522 heer unter der Anführung Florenz's von Egmond, Grafen von Büren, und beide Heere mochten wohl 18000 Mann stark seyn. Sie waren zwar der Französischen Armee, welche der H. von Vendome commandirte, sehr überlegen, konnten aber doch den ganzen Feldzug über nichts beträchtliches ausrichten. Dann dieser vorsichtige General vermied sorgfältig alle Gelegenheiten zu einem Treffen; hingegen versah er die der Gefahr am meisten ausgesetzte Plätze, vornehmlich Boulogne, Montreuil, Terouenne und Hesdin, mit starken Besatzungen. Er selbst lagerte sich bey Abbeville, und einen andern Haufen unter dem Grafen von Guise schickte er nach Montreuil, nach welcher Stellung beide nicht nur zusammenstossen, sondern auch in eine jede bedrohete Stadt eine Verstärkung werfen konnten. Da nun auch die Französischen Generals dem vereinigten kayserlichen und englischen Heer die Zufuhr von Lebensmitteln sehr schwer machten, und es durch beständige Anfälle abmatteten; so hinderten sie dasselbe, was wichtiges zu unternehmen, und nöthigten es endlich, sich zurück zu ziehen, nachdem es durch die beständige Strapazzen, den Mangel an Lebensmitteln, und den Verlust, den es in verschiedenen unglücklichen Scharmützeln erlitten hatte, sehr zusammengeschmolzen war. Die Grafen von Bü-
1. Sept. ren und Surrey unternahmen zwar hierauf die Belagerung von Hesdin; aber die muthige Ausfälle der Besatzung, die beständige Anfälle der Französischen Truppen auf das alliirte Lager, und die in diesem unter den Soldaten, durch das starke Regenwetter und die bisher ausgestandene Ungemächlichkeiten, eingerissene Krankheiten, nöthigten endlich die alliirten Generals, die Belagerung nach fünf bis sechs Wochen wieder aufzuheben. Sie marschirten

sodann

sodann nach Dourlens, welche verlassene Stadt sie in Brand steckten. Und wie sie hierauf gesonnen waren, Corbie anzugreifen; so wurden sie durch die schlimme Witterung, und die guten Anstalten, welche die Franzosen, zur Vertheidigung dieser Festung, gemacht hatten, gehindert, diese Belagerung anzufangen. Sie musten also nur dem Feldzuge ein Ende machen, ohne daß sie einen Fußbreit Landes hätten erobern können, und die kayserlichen Völker zogen sich nach Artois, die Englischen aber kehrten in ihre Insel zurück u). J. Chr. 1522 im Oct.

Hatte nun gleich der Kayser auf dieser Seite der Niederlande keine Eroberungen gemacht; so erweiterte er doch seine Herrschaft in denselben auf der andern Seite, und war in Frießland desto glücklicher. Ungeachtet Carl von Egmond, bereits im J. 1517., in dem zu Utrecht geschlossenem Stillstande, seine Rechte auf Frießland für 100000 Kronen an den K. Carl abgetreten hatte v); so konnte doch derselbe nicht zum völligen und ruhigen Besitz dieser Provinz gelangen. Dann die Friesen waren auf ihre Freiheit zu sehr erpicht, und ein Theil derselben hieng noch immer Carln von Egmond an, die daher in der Geschichte unter dem Nahmen der Gelderischen Friesen bekannt sind. Diese tha-

u) *Rymer* l. c., T. VI. P. I. p. m. 204. *Sleidanus* l. c., L. III. p. 69 et 70. *Belcarius* l. c., L. XVII. c. 17 sq. p. m. 512 sq. *de Sandoval* l. c., P. I. L. XI. §. 1-9. p. 558-570. von Ferreras *l. c.*, T. VIII. P. XII. §. 824-866. p. 599-616. Rapin von Thoyras *l. c.*, T. IV. L. XV. p. 190 sq. 193 et 197-201. Dav. Hume *l. c.*, T. III. Sect. II. cap. 3. p. 120 sq. Wagenaar *l. c.*, T. II. L. XVI. n. 13. p. 332 sq. und Robertson *l. c.*, Vol. II., L. II. p. 203-207. *coll.* L. III. p. 251 sq. v) S. in diesem zehnten Bande des Auszuges ꝛc., S. 67. und 457 f.

J.Chr. ten von Zeit zu Zeit Einfälle in Holland, und noch
1522 im Sommer dieses Jahrs kamen sie mit einer kleinen Flotte nach Texel und Wieringen, wo sie Brandschatzungen eintrieben. Aber auf einmal änderten sich die Sachen in Frießland zum Vortheil des Kaysers. Die Bürgerschaft zu Sneek nahm nehmlich den Gelderern die Thorschlüssel ab, und veränderte den Stadtrath. Und einige Friesische Edelleute, die von der Gegenparthey aus ihrem Vaterlande waren vertrieben worden, und sich darüber mit der Statthalterin in den Niederlanden wegen Frießland in Unterhandlungen eingelas-
1. Jun. sen hatten, fuhren aus Westfrießland nach Frießland ab, landeten bey Staveren, und bemächtigten sich dieser Stadt. Man berief hierauf die Landstände zusammen, und nach einigen Unterhandlungen ward verabredet: „daß die Grafen von Holland künftig, in des Kaysers und des Reichs „Nahmen, Frießland beherrschen, die Stände „aber doch, gleichwie vor alters, die Freiheit haben „solten, einen Regenten zu wählen, der nebst „zwölfen der Vornehmsten die Regierung ver„walten solte„. Und im folgenden Jahr 1523 belagerten die Kayserlichen die übrigen festen Plätze, welche die Gelderer in Frießland noch inne hatten. Im Brachmonat nahmen sie den Thurm und das Blockhaus zu Workum weg. Dockum und Bolswaard musten sich im Augustmonat ergeben. Slooten aber und Lemmer, die letzten Oerter, welche noch die Gelderer besassen, wurden im Wintermonat erobert. Und so gerieth Frießland, nach so vielen und blutigen Kriegen, endlich vollkommen unter die Herrschaft K. Carls, als Grafens von Holland. In Ober-Yssel aber war ihm und dem Bischof von Utrecht das Glück damals noch zuwider. Dann obgleich B. Philipp von Utrecht,

auf

auf sein geschehenes bey dem Kayser und der Statt- J. Chr.
halterin wiederholtes Ansuchen um einen Beistand, 1522
1500 Mann Hülfsvölker, im vorigen J. 1522.,
erhalten, und hierauf die Festung Korfhuisen er-
obert hatte; so muste er doch die unternommene Be- i. May
lagerung von Geelmuiden, mit einem ansehnlichen
Verluste, wieder aufheben. Dagegen wurde Kor-
vorden von den Gelderern erobert, und die Ober-
Yfseler schlossen mit Carln von Egmond ein Bünd-
niß, worinnen sie versprachen, dem Bischof von
Utrecht gegen die Gelderer keine Hülfe zu leisten m).
Uebrigens muß ich, zum Beschluß dieser in den Nie-
derlanden sich ereigneten Begebenheiten, noch die-
ses bemerken, daß die Statthalterin derselben, die
Erzherzogin Margareta, mit dem K. von Frank- 8. Julii
reich, zu S. Jean de Laune einen Traktat ge-
schlossen habe, worinnen für das Herzogthum und
die Grafschaft Burgund, währendem Kriege, ei-
ne Neutralität ausbedungen worden r).

Wir wollen nun, nach diesen bisher erzählten auswärtigen Staatshändeln, auf die innere Reichs-angelegenheiten kommen, und das merkwürdig-ste von denselben anführen. Hieher gehört gleich anfangs die noch vor des Kayserś Abreise nach Spanien abermals geschehene Verlängerung des Schwäbischen Bundes. Die zehen Jahre, auf welche dieser Bund im J. 1512 zu Augspurg war erstreckt worden s), waren noch nicht gänzlich zu Ende gelaufen, als der Kayser, dem an der Auf-rechterhaltung desselben vieles gelegen war, sich alle Mühe gab, dessen Verlängerung bey den Bundsge-

m) *Pontani* Hist. Gelr., L. XI. p. m. 697-711. *passim*. und Wagenaar l. T. et L. modo cit., n. 12. 14. p. 331 sq. et 333 sq. r) *Du Mont* l. c., T, IV. P. I. n. 165. p. 378-381. s) S. im neunten Bande des Auszuges ꝛc., S. 557-562.

J. Chr. nossen zu bewürken. Die Fürsten, Grafen, Her-
1522 ren und Edelleute liessen sich zwar hiezu willig finden; aber die Reichsstädte machten desto grössere Schwierigkeiten auf ihrem, im J. 1520., zu Augspurg gehaltenem Städtetag. Sie beschwerten sich nehmlich, daß die mächtigere Bundsverwandten die Lasten des Bundes beständig auf sie, als den schwächern Theil, wälzten, und verschiedenes unter sich in Geheim ausmachten, woran hernach die Städte Theil nehmen, und viele Kosten aufwenden müsten, da man hingegen sie ohne Beistand liesse. Sie wurden auch mehr durch die ernstliche kayserliche Befehle, und aus Furcht, es möchte sich sonst der Kayser, mit ihrer Ausschliessung und zu ihrem grösten Schaden, blos mit den Fürsten allein verbinden, bewogen, in diese Verlängerung des Bundes zu willigen, als daß es mit ihrem guten und freyen Willen geschehen wäre. Ja einige Reichsstädte, als z. E. Schwäbisch-Halle, Haylbronn und andere gaben, auf dem erstgedachten augspurgischen Städtetag, ihre Einwilligung nur unter der Bedingung, daß erst ihre Beschwerden abgethan, und ein billigerer Fuß wegen der Beiträge fest gesetzt werden solte. Andere Reichsstädte, besonders Eßlingen, machten noch mehrere Schwierigkeiten, wegen der Verlängerung des Bundes, bis endlich die Kayserlichen Commissarien, durch das Versprechen, daß den Beschwerden der Reichsstädte abgeholfen werden solte, dieselben bewogen, sich der neuen Verlänge-
17 Febr. rung nicht ferner zu widersetzen. Diese kam nun auch, auf dem zu Ulm gehaltenem Bundtage, auf eilf Jahre, von Lichtmessen dieses Jahrs an zu rechnen, zu stande, wobey dann unter andern beliebt wurde, daß das Schwäbische Bundgericht, wie bisher, also auch künftig, zu Augspurg gehal-

gehalten werden solte. Damit auch das Ansehen des Bundes immer mehr zunehmen möchte, verordnete der Kayser, daß alle Ausnahmen wider die neuerrichtete Bundsartickel ungültig seyn solten, und er bestätigte zu Brüssel diese eilfjährige Verlängerung des Bundes. Die Mitglieder dieses verlängerten Bundes waren ausser dem Kayser, als Erzherzog von Oesterreich, der Churfürst von Maynz, die Bischöffe von Bamberg, Würzburg und Eichstedt, die HH. von Bayern, Wilhelm und Ludewig, landgraf Philipp von Hessen, die Domkapitels von Maynz, Würzburg, Eichstedt und Augspurg, verschiedene Reichsprälaten, Grafen, Herren und Edelleute, wie auch, ausser den beiden Fränkischen Reichsstädten, Nürnberg und Windsheim, 26 Schwäbische Reichsstädte, worunter Augspurg und Ulm die vornehmsten waren z).

J. Chr. 1522

20 Mrz.

Das im vorigen Jahr zu Nürnberg eröfnete Kayserliche Regiment a) setzte auch in diesem Jahr seine Amtsverrichtungen eifrig fort, und es findet sich noch itzo im Reichsarchiv zu Maynz eine grosse Menge von Schreiben, Requisitorialien, Interceßionalien, Dekreten, Signaturen, und schwer verpönten Gebotsbriefen, welche das Regiment so-

z) *Datt* de Pace publ., L. II. c. 23. pag. 405-427. *coll.* cap. 28. n. 22. p. 461. Hortleder *l. c.*, T. I. L. III. cap. 4-6. pag. 834-853. Lünigs R. A., T. VII. in der 2. Fortsetz. der I. Continuation, n. 47 et 48. p. 168-193. *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 162 sq. p. 358-378. und von Stetten *l. c.*, P. I. c. 8. §. 13. p. 289. Cf. *Sleidanus* l. c., L. IV. p. m. 116., der aber mehrere Mitglieder dieses erneuerten und verlängerten Bundes anführt, als sich würklich in der erneuerten Bundesnotul finden.

a) S. in diesem zehnten Bande des Auszuges ꝛc., S. 348 f.

J. Chr. wohl in Staats-, als auch anfangs, und bis zum
1522 J. 1524., in Justiz-Sachen nach und nach hat ergehen lassen. Im zweiten Quartal fand sich, statt des abgegangenen Churfürst Richards von Trier, Churfürst Ludewig von Pfalz persönlich zu Nürnberg ein, und wohnte dem Regimente bey, welches auch von dem B. Georgen von Bamberg, und H. Georgen von Sachsen geschah b). Das Re-
10 Febr. giment publicirte hierauf im Nahmen des Kaysers, und unter der Unterschrift seines anwesenden Statthalters, des Pfalzgraf Friedrichs, wie auch des Churfürst Ludewigs von Pfalz, eine Fürsehung und Erklärung des Landfriedens zu dessen besserer Handhabung. In derselben ist nun die Exekution oder Vollstreckung der ausgesprochenen Urtheile, ergangenen rechtmäßigen Mandaten und die Handhabung des Landfriedens, auch anderer Reichs-Ordnungen den zehen Kreisen des H. R. R. anbefohlen worden. Zugleich werden die zu einem jeden Kreise gehörige Reichsstände summarisch angezeigt, und verordnet, daß in jedem Kreise ein Hauptmann und vier ihm zugeordnete Räthe, alle weltlichen Standes, binnen den nächsten zwey Monaten erwählt werden solten, um die vorkommende Sachen und Fälle zum besten zu berathschlagen, fürzunehmen und zu handeln. Das übrige dieser Exekutionsordnung enthält eine Fürschrift, wie es mit den Landfriedensbrechern, und ihren Gütern, mit der Nacheile der Flüchtigen, mit Sachen von grosser Wichtigkeit, bey den An- und Durchzügen verdächtiger Völker, gehalten werden, und woher der Hauptmann die Erfordernisse zur
17. e. m. Exekution nehmen solle. Wenige Tage nach der Publika-

b) Freyherr von Harpprecht l. c., P. IV. Sect. II. §. 52 sq. p. 37 sq. *coll.* §. 59-61. p. 40 sq. und in den Urk., n. 319-323. p. 150-170.

blikation dieser Erklärung des Landfriedens er- J. Chr.
gieng auch von dem Regimente, im Nahmen des 1522
Kayſers ein Schreiben an zwey Fürſten eines je-
den Kreiſes, daß ſie ihre Kreisſtände, an ei-
nen gewiſſen Ort und auf einen gewiſſen Tag, zur
Wahl eines Hauptmanns des Kreiſes zuſammen
berufen ſolten. Es ſind nun zwar dieſe zwey Für-
ſten, im vorgedachtem Schreiben nicht benannt,
noch weniger ihnen das Amt, die übrige Kreisstän-
de zuſammen zu berufen, auf beſtändig aufgetragen
worden. Indeſſen kann man doch mit Recht behau-
pten, daß ſolches Circularſchreiben des kayſerli-
chen Regiments den Grund zu den nachmaligen
Kreisausſchreibämtern gelegt habe. Dann in
demſelben iſt alles, oder doch das meiſte, was itzo
den Kreisausſchreibenden Fürſten zu thun ob-
liegt, enthalten, und den erwähnten beiden Für-
ſten aufgetragen worden c).

Wegen des in dieſem Jahr abermals erfolgten Einbruchs der Türken in Ungarn, welche im vo-rigen Jahr die wichtige Gränzfeſtung Belgrad er-obert hatten, fand das Kayſerliche Regiment für nöthig, auf den erſten Merz einen groſſen Reichstag nach Nürnberg auszuſchreiben, und war das Ausſchreiben im Eingange unter dem Nah-men und Titel des Kayſers allein, das Begehren und Erfordern aber ſowohl im Nahmen des Kay-ſers, als auch des Statthalters und Regiments eingerichtet, wie dann auch daſſelbe der Pfalzgraf Friedrich, als Statthalter, und ſein Bruder, der Churfürſt Ludewig, unterſchrieben haben.

Aber

c) Lünigs R. A., T. II. n. 104. p. 391-404. et T. VI. n. 67. p. 161-173. und N. Samml. der R. A., P. II. n. 29. p. 229-242. Cf. *ab Hennigeſ* Medi-tat. ad I. P. O., T. II. Specim. VIII. Mant. I. pag. 346 ſq.

J. Chr. Aber ehe noch dieser Regimentstag angieng, hat-
1522 ten die Türken ihre Eroberungen in Ungarn immer weiter fortgesetzt, und man muste von denselben auch einen Einfall in die nieder-österreichische, bayerische und benachbarte Länder befürchten. Diese besorgliche Gefahr bewog nun das Regiment,
12 Febr. daß dasselbe nunmehro einen Reichstag auf den Sonntag Oculi nach Nürnberg ausschrieb. Das
23 Mrz. Ausschreiben ergieng zwar wieder, unter der Unterschrift des Pfalzgraf Friedrichs, und seines Bruders, Churfürst Ludewigs, nur in des Kayserts Nahmen, jedoch mit dem Zusatze, daß Ihro Kayserliche Majestät, mit sammt dero Statthalter, auch Churfürsten, Fürsten, Ständen und Räthen ihres kayserlichen Regiments im heiligen Reiche, einen Reichstag beschlossen hätten d).

Gleich zu Anfang dieses Reichstages, und zwar sowohl bey der Procession nach der Kirche zur Messe, als auch hernach bey der würklichen Eröfnung desselben mittelst der kayserlichen Proposition ereigneten sich zwischen den Regimentsräthen und den churfürstlichen Gesandten und Fürsten allerhand Streitigkeiten. Jene wolten nehmlich bey der Procession gleich auf den kayserlichen Statthalter folgen, und den churfürstlichen Gesandten und Fürsten vorgehen, und auch in der Kirche ihnen vorsitzen, jedoch daß die zum Regimente aus den Kreisen Verordnete den Fürsten den Vorgang und Vorsitz lassen, hingegen aber vor den Gesandten der Reichsstädte haben solten. Allein die churfürstlichen Gesandten und Fürsten widersetzten sich diesem Begehren, und musten deshalben zuletzt die sämmtlichen Mitglieder

d) S. das Ausschreiben zu diesem Reichstage an Michaeln, Freyherrn von Wolckenstein, in Lünigs R. A., T. XXIII. p. 1545 sq. n. 9.

glieder des Regiments, bis auf den Statthal- J. Chr.
ter von der Procession und aus der Kirche weg- 1522
bleiben. Es weigerten sich ferner jene, sich in das Zimmer des Statthalters und der Herren des Regiments auf dem Rathhause, zu Anhörung des kayserlichen Vortrages, zu verfügen, „weil der „Brauch (das Herkommen) nicht wäre, daß „die Stände dem Kayser oder dessen Commissa„rien, im Anfange des Reichstages, nachgien„gen; sondern wenn J. K. M. einen Reichstag „versammelte, so beschieden Sie die Stände in ein „Haus und Gemach, wohin alsdann der Kayser, „oder J. M. Geschickte geritten kämen, und die „Ursachen der Convocation anzeigen liessen„. Und es muste auch hierunter zuletzt das Regiment nachgeben, und den Vorschlag der churfürstlichen Gesandten und Fürsten bewilligen, nehmlich daß sowohl das Regiment als die Reichsstände in ein drittes Zimmer auf dem Rathhause sich begeben wolten, um daselbst die Proposition anzuhören.

Nachdem nun auch dieser Streit auf solche Art gütlich war vermittelt worden; so gieng die Eröfnung des Reichstages würklich vor sich, wobey der Statthalter, Pfalzgraf Friedrich, sich oben an setzte, und auf beiden Seiten die churfürstlichen Gesandten, auch zur Rechten die geistlichen, und zur Linken die weltlichen Fürsten sitzen hatte; die Regimentsräthe aber sassen dem Statthalter gegen über. Nach geschehener Eröfnung des kayserlichen Vortrages wurde beliebt, daß die Reichsstände allein, und das Regiment auch allein ihre Berathschlagungen anstellen wolten. Von beiden aber solte ein Ausschuß gemacht, und dazu von den Reichsständen die Bischöffe von Bamberg und Straßburg, H. Georg von Sachsen, und nach dessen Abreise Marg-

graf

J. Chr. 1522 graf Casimir von Brandenburg, ferner Marggraf Philipp von Baden, und die Gesandten der Churfürsten von Maynz, Pfalz und Brandenburg, hingegen aus dem Regimente der B. von Würzburg, H. Wilhelm von Bayern, der Landcommenthur von Coblenz, und D. Rolynger genommen werden. Das Regiment solte nun die zu berathschlagende Punkten den Reichsständen anzeigen, diese aber sich über ein Conclusum vergleichen, und hernach darüber mit dem Regimente die Re- und Correlation anstellen. Allein es gieng hiebey zu verschiedenen malen auch nicht ohne Streit ab, weil nehmlich die Reichsstände sich in ihren Schlüssen von dem Regimente nichts wolten ändern lassen.

Ein neuer Streit entstand zwischen dem Regimente und Chur-Sachsen wegen Vergleitung der Fürsten und Stände auf dem Wege zum Reichstage, wozu Gelegenheit gab, daß solche Marggraf Casimir von Brandenburg vom Regimente verlangte, und dieses dieselbe jenem bewilligte. Der churfächsische Regimentsrath, Hans von der Planitz, setzte sich dawider, und behauptete, daß die Vergleitung dem Churfürsten von Sachsen, als R. Erzmarschall zukomme. Dagegen wandte das Regiment ein, daß die Vergleitung dem R. Erzmarschall erst sodann gebühre, wenn der Reichstag würklich angegangen wäre, nicht aber vorher. Mithin der von Planitz die behauptete Rechte seines Principals, blos durch eine eingelegte Protestation, verwahrte, womit sich auch der Churfürst Friedrich begnügte. Ja als derselbe nachmals in eigener Person auf den Reichstag zog, ließ er sich selbst, dem alten Herkommen nach, von der Stadt Nürnberg ein schriftliches Geleit geben, ob er gleich, als Erzmarschall, die

Per-

Vergleitung selbst zu thun, befugt gewesen wäre. Uebrigens muß ich auch noch dieses anführen, daß bey diesem Reichstage die würkliche Regimentsräthe und K. G. Assessoren als Reichsständische Abgesandte nicht haben zugelassen werden wollen. Zur Ursache wurde angeführt, daß die erstere, vermöge der Regimentsordnung von aller Pflicht losgezählt wären, und durch ihre Zulassung die Personen des Regiments gemindert würden, auch es unschicklich seyn möchte, daß sie die Stellen von Gesandten verträten, da doch das Regiment vom Kayser befehliget worden, den Churfürsten, Fürsten und Ständen die Reichstags-Propositionen zu eröfnen, und mit ihnen zu handeln. Wider die Zulassung der K. G. Assessoren zu Gesandten wurde zum Grund angeführt, daß deren ohnehin wenige wären, und daher, wenn sie zu andern Verrichtungen gebraucht werden solten, das K. G. stille stehen müste, welches aber den Ständen und andern, so davor zu thun hätten, verdrießlich und nachtheilig fallen würde e). J. Chr. 1522

Nach geschehener würklichen Eröfnung des Reichstages ist der alte Streit zwischen Chur-Maynz und Sachsen, wegen der Umfrage f), abermals angegangen. Dann weil der Churfächsische Gesandte, Philipp von Feilitzsch, erst einige Wochen nach angegangenem Reichstage, zu Nürnberg anlangte; so hatte indessen der Churmaynzische Gesandte die Umfrage ruhig verrichtet. Sobald aber jener ankam, und in der Reichsversammlung sich einfand, wolte er die Umfrage in seines Herrn Nahmen ausüben. Dawider setzte sich der Maynzische Gesandte und fuhr mit der Umfra-

e) Müllers Staats-Cabinet, P. I. cap. 4. §. 5-14. p. 178-189. f) S. in diesem zehnten Bande des Auszuges ꝛc., S. 373 ff.

J. Chr. Umfrage gleichfals fort, worüber die Reichshand-
1522 lungen eine Zeitlang liegen blieben. Weil sich aber deswegen andere Reichsstände beschwerten, und verlangten, daß die streitenden Partheyen, ihren Rechten unnachtheilig, dißmal eine Abrede wegen der Umfrage nehmen möchten; so verglichen sich der Maynzische und Sächsische Gesandte, doch ohne Befehl und Vorwissen ihrer Herren, und mit Vorbehalt deren Rechte, mit einander dahin, daß sie auf diesem Reichstage mit der Umfrage von Tag zu Tag abwechseln wolten, weshalben aber der kayserliche Statthalter, Pfalzgraf Friedrich, dem Churfächsischen Gesandten, verabredeter
2. May massen, einen Versicherungsschein ausstellen muste g).

Die vornehmsten Berathschlagungen auf diesem Reichstage giengen nun, nach Maasgab des ergangenen Ausschreibens, auf eine Verfassung und Hülfe wider die Türken, weshalben auch K. Ludewig von Ungarn und seine Reichsstände eine ansehnliche Gesandschaft nach Nürnberg schickten, und die Reichsversammlung wegen der täglich anwachsenden Türken-Macht und Gefahr um eine starke Beihülfe an Volk nachdrücklichst bitten liessen. Es wurde auch deshalben von den Reichsständen
30 Apr. ein Rathschlag wegen der Türkenhülfe, nebst dem hiezu erforderlichen Anschlage einer Türkensteuer verabfaßt, wozu nicht allein alle Reichsstände, sondern auch alle Stiftspersonen, und sogar die Bettelorden, ingleichen Kaufleute, Handwerksleute, Bauren und Juden, etwas nach ihrem Vermögen beitragen solten. Der hierauf pu-
8. May blicirte Reichsabschied beschäftiget sich auch vornehmlich mit dieser Materie, und bewilligte gleich anfangs

g) Müller l. modo c., P. VIII. c. 1. §. 20. p. 113. 117.

anfangs der Kayser, daß die ihm zu seinem Rö. J. Chr.
merzuge auf 6 Monate zu Worms bewilligten 1522
20000 Mann zu Fuß und 4000 zu Pferd, entwe-
der ganz, oder zum Theil, wider die Türken solten
gebraucht werden können. Hiernächst wurde auch
ein R. Kriegsrath aus Fürsten und Ständen
des Reichs nach Wien verordnet, der täglich an
das Regiment zu Nürnberg Bericht erstatten,
und von demselben weitern Bescheid und Verhaltungs-
befehle erwarten solte. Zu Unterhaltung des bewil-
ligten Kriegsvolkes aber solten die Churfürsten,
Fürsten und Stände ihren Geldbeitrag, unverweilt
und innerhalb Monatsfrist, an Bürgermeister
und Rath der Städte Augspurg, Frankfurt und
Nürnberg erlegen, welche letztere sodann das Geld
weiter nach Wien an den verordneten Hauptmann
und Zahlmeister gegen Quittung durch Wechsel
übermachen solte. Uebrigens solten alle Prediger
das Volk ernstlich ermahnen, die Abwendung der
durch seine Sünden verschuldeten, und durch den
Ueberfall der Türken sich zeigenden göttlichen Zorn-
strafen, von dem erzürnten Gott demüthigst zu er-
bitten, und dessen Barmherzigkeit um Glück und
Sieg wider die Feinde anzuflehen. Uebrigens wur-
de auch noch von den Reichsständen die im vori-
gen Jahr, auf dem Wormser Reichstage, zum
Unterhalte des Regiments und des Kammerge-
richts bewilligte Anlage noch auf ein Jahr, nehm-
lich von Michaelis 1522. bis dahin 1523. zugestan-
den. Bey dem Reichsabschiede aber findet man
nicht die sonst gewöhnliche Unterschrift der Reichs-
stände, und dessen Untersieglung von einigen ih-
res Mittels, sondern nur blos die Versicherung des
Kaysers und der Churfürsten, Fürsten und
Stände wegen Beobachtung und Festhaltung die-
ses Reichsabschiedes, nebst der Erwähnung des

J. Chr. angehängten kayserlichen Innsiegels, und der
1522 Unterschrift blos allein des Churfürst Albrechts von Maynz h).

Bald nach geendigtem Reichstage, und da noch die meisten Reichsstände zu Nürnberg bei-
13 May sammen waren, langte der Erzherzog Ferdinand, mit einem zahlreichen Gefolge daselbst an, und wurde von dem Statthalter, dem Pfalzgraf Friedrich, dem Churfürsten von Maynz, dem Bischof Philipp von Regenspurg, dem H. Wilhelm von Bayern, dem Pfalzgrafen Otto Heinrich und der Ungarischen Gesandschaft, mit vieler Pracht
16 c. m. in die Stadt eingeholt. Am folgenden Freitag ward er von den Churfürsten, Fürsten und Herren des Regiments, in einer Procession zu Pferde, auf das Rathhaus geholt, wo er, vermöge der Regimentsordnung, zum Statthalter-Amte die Pflicht leistete. Er bewog hierauf den Pfalzgrafen Friedrich wegen des Titels dahin, daß er sich nicht mehr *Locumtenens* oder Statthalter schlechtweg, sondern mit dem Zusatze: *Locumtenens in absentia Ferdinandi*, schreiben solte. Sein Bruder, der Kayser, hatte ihm auch um diese Zeit, durch eine zu Brüssel ausgestellte Urkunde, das Recht und die Gewalt ertheilt, daß, wenn er als Statthalter bey dem Regimente persönlich zugegen seyn würde, er sodann in des Kayserς Nahmen Grafen, Freyherren, Herren, Edelleute, Doktoren, Ritter, Wappengenossen und Notarien solte machen, unehlich Gebohrne in den ehlichen Stand setzen, und hierüber die erforderliche Briefe, unter dem kayserlichen Titel und Siegel, ausfertigen können.

h) *Sleidanus* l. c., L. III. p. m. 69 sq. et 75. *de Gudenus* C. M. D., T. IV. p. 619. Lünigs R. A., T. II. n. 105. et 107. p. 405-408. et 433-437. u. 47. Samml. der R. A., P. II. n. 30. p. 242-247.

können. Es hielt sich aber der Erzherzog Ferdi- J. Chr.
nand damals nicht lange zu Nürnberg auf, son- 1522
dern reisete nach einigen Tagen in das Würtenber- 20. e. m.
gische, da er dann bey seiner Abreise von den an-
wesenden Fürsten abermals bis vor die Stadt be-
gleitet wurde i).

Der Kayser hatte nehmlich, weiter oben er-
wähnter massen k), bey der letztern Theilung der
österreichischen Erblande zu Brüssel, unserm
Erzherzog Ferdinand auch das Herzogthum Wür-
tenberg abgetreten, und hierauf aus Brüssel an 31 Merz
die Prälaten, Ritterschaft, Städte, Aemter,
Amtleute und sämmtliche Unterthanen des Her-
zogthums einen Befehl ergehen lassen, daß sie sei-
nem Bruder Ferdinand in allen Stücken denjeni-
gen Gehorsam erzeigen solten, welchen sie ihm, als
ihrem Landesfürsten schuldig wären. Hiedurch
wurde die Würtenbergische Regierung in nicht
geringe Sorgen gesetzt, indem sie befarcht, es möch-
te der junge Erzherzog sich theils durch die Vor-
stellungen des H. Ulrichs, theils durch die Fürbit-
ten der auf dem nürnbergischen Reichstage be-
findlichen Fürsten, zum Mitleiden und Gerechtig-
keit bewegen lassen, den Herzog wieder in sein Land
einzusetzen. Der Würtenbergische Statthal-
ter und die Räthe erliessen also deswegen eine Vor-
stellung an den Kayser, und baten ihn, das Her-
zogthum bey dem Erzhause Oesterreich beizu-
behalten, und den H. Ulrich zu bewegen, nach Spa-
nien zu gehen, oder die Abtretung seines angebohr-
nen Fürstenthums zu bewilligen. Und diese Vor-
stellungen geschahen nun auch dem jungen Erzher-

i) Müller *l. c.*, P. I. c. 4. §. 12 et 16. p. 184-186. et 190. und Lünigs R. A., T. II. n. 103. p. 390 sq.
k) S. in diesem zehnten Bande des Auszuges ꝛc., S. 479.

J. Chr. 1522 25. e. m. 30g selbst, als derselbe in das Land kam, um von demselben Besitz zu nehmen. Man empfieng ihn, bey seiner Ankunft zu Stuttgard, mit vielen Ehren- und Freudenbezeugungen, und er wohnte hierauf dem dahin ausgeschriebenem Landtage bey. Auf demselben eröfnete er nun den Landständen seinen von dem Kayser erhaltenen Befehl wegen Uebernehmung der Landesregierung, und verlangte die Huldigung. Die Landschaft erbot sich auch hiezu, bat sich aber dagegen von dem Erzherzog die Bestätigung ihrer Freiheiten, Landesverfassung, und 28. e. m. besonders des Tübingischen Vertrags aus, welche er auch ertheilte. Dafür bewilligten die Landstände dem Erzherzog, zu desto eherer Erledigung der auf dem Lande haftenden Schulden, 60000 Gulden, selbige in den drey nächsten Jahren auf drey Ziele, jedesmal mit 20000 Gulden, zu seiner Kammer zu liefern, und dem ungeachtet die im Tübinger Vertrag bewilligte acht Tonnen Goldes nach d. e. und nach zu bezahlen. Hierauf huldigte die Stadt und das Amt Stuttgard dem anwesenden Erzherzog Ferdinand, welches auch in dem übrigen Lande 4. Jun. geschah, und der Erzherzog gieng, noch vor geendigtem Landtage, in seine niederösterreichische Erblande wieder zurück.

Da indessen H. Ulrich um diese Zeit, wie weiter oben vorgekommen ist *), mit dem K. von Frankreich in Unterhandlung stand, daß er in dessen Dienste treten, jener aber ihm zu seinem verlohrnen Herzogthum wieder verhelfen solte; so glaubte die Würtenbergische Regierung, daß man bey dem Herzog nochmals einen Versuch thun müste, ihn zu bewegen, sich nicht nur aller Ansprüche an das Herzogthum zu begeben, sondern auch noch ausserdem die Grafschaft Mömpelgard, nebst allen ihm

*) S. im Auszuge ꝛc., den zehnten Band, S. 426.

ihm noch übrig gebliebenen Landen, abzutreten. Es trug auch der Erzherzog, in einem aus der Wiener-Neustadt an die Würtenbergische Regierung erlassenem Schreiben, derselben auf, den Freyherrn von Mörsperg mit dieser Unterhandlung zu bemühen, doch daß er sich deshalben bey dem Herzog gleichsam nur für sich erkundigen, und ihm Hofnung machen möchte, daß ihm der Verlust von Mömpelgard mit andern Herrschaften ersetzt werden solte. Der Freyherr von Mörsperg übernahm nun zwar dieses ihm aufgetragene Geschäfte; aber H. Ulrich ließ sich mit ihm nicht anders darauf ein, als daß der Freyherr ihm Gelegenheit verschaffen solte, selbst mit dem Erzherzog Ferdinand reden zu können, wozu ihm Graf Rudolf von Sulz behülflich seyn solte. Dieser war zwar hiezu willig, und erbot sich, vorher selbst zu dem Herzog zu kommen, und mit ihm die weitere Abrede in Geheim zu nehmen; es wurde aber diese Hofnung vereitelt, weil der Erzherzog nicht so bald, als man vermuthete, in das Herzogthum Würtenberg kommen konnte. J. Chr. 1522 6. Jul.

Indessen war die Würtenbergische Regierung in beständiger Unruhe, daß der H. Ulrich etwas unternehmen möchte. Sie wolten sichere Nachricht haben, als hätte der K. von Frankreich den Eidgenossen auf ihrer letztern Tagesatzung zu Lucern angesonnen, ihm zu Gefallen mit einer starken Armee einen Einfall in das Würtenbergische zu thun, damit der Erzherzog hiedurch verhindert würde, dem Kayser Hülfe nach Italien zu schicken. Sie wolte ferner wissen, daß der H. Ulrich bey dem Churfürsten Ludewig von Pfalz zu Heidelberg gewesen wäre, und daß dieser ihm wieder zum Besitz seines Landes behülflich seyn wolte, auch zu dem Ende bereits seine Völker zusammenzöge. Und endlich setzte, gegen Ende des Jahrs, ein fal-

J. Chr. 1522 sches Gerüchte, als ob die Bauren im Hegau und in den umliegenden Gegenden einen sogenannten Bundschuh oder Aufruhr zu machen anfiengen, und daß H. Ulrich sich zu ihnen begeben, und mit ihrer Hülfe in sein Land zurückkommen würde, das Würtenbergische Regiment in eine neue Angst, weshalben dasselbe einen eigenen Abgeordneten in die Schweitz schickte, um die Folgen dieser vermeynten Gefahr abzuwenden. Allein alle diese Furcht war vergeblich. H. Ulrich saß ganz ruhig zu Mömpelgard; die Eidgenossen versicherten, daß sie von einem Bundschuh in ihren Gegenden nichts wüßten; Wolf von Honburg berichtete dem Erzherzog Ferdinand, daß die Eidgenossen dem K. von Frankreich ersucht hätten, dem H. Ulrich weder mit Geld noch in andere Wege behülflich zu seyn, damit er Krieg und Unruhe stiften könnte; und endlich hatte zwar Churfürst Ludewig von Pfalz seine Völker zusammengezogen, aber nicht in der Absicht, den H. Ulrich wieder in sein Land einzusetzen, sondern vielmehr um wider Franzen von Sickingen, der in den churpfälzischen Ländern Feindseeligkeiten ausgeübt hatte, und damals den Churfürsten von Trier befehdete, einen Zug vorzunehmen l).

Franz von Sickingen, ein Mitglied der Rheinischen R. Ritterschaft und tapferer Kriegsheld, der Carln dem *V.* bey seiner Kayserwahl gute Dienste geleistet hatte, war ein Freund und eifriger Anhänger Luthers und seiner

l) *Crusii* Annal. Suev., P. III. L. X. c. 11. pag. 571. 573. Steinhofer *l. c.*, P. IV. p. 870-894. Eisenbach *l. c.*, §. 40-42. p. 72-76. und in den Urk., Lit. Hh. et Ii., pag 278-281. und Sattler *l. c.*, P. III. Sect. II. §. 53-55. et 58-61. p. 85-90. et 95-101.; und in den Beylagen, n. 90. p. 214 sq.

ner Lehre. Es wollen daher einige vorgeben, daß J. Chr.
er die damalige Fehde gegen den Churfürsten von 1522
Trier zu Beförderung der Lehre des Evangeliums
angefangen habe, weil der Churfürst sich dem Fort-
gange und der Ausbreitung derselben in seinem Erz-
stifte mit Nachdruck widersetzte. Allein Franz von
Sickingen giebt uns in seinem an den Churfür-
sten geschickten Fehdebrief einen ganz andern Grund
seiner Befehdung an. Hilchen von Lorich und
Gerhard Borner waren in das Erzstift Trier
eingefallen, und hatten zwey Trierische Unter-
thanen gefangen genommen, die man für die reich-
ste im Lande hielt, und von denen der eine des dama-
ligen Trierischen Weihbischofs Vater, der an-
dere aber des letztern Schwiegersohn war. Franz
von Sickingen wurde für die Gefangene Bürge,
und erhielt ihre Freiheit, jedoch unter der Bedingung,
daß sie innerhalb sechs Wochen 5000 Goldgülden für
ihre Ranzion bezahlen, oder sich wieder als Gefan-
gene stellen solten. Allein diese wandten sich an ih-
ren Landesherrn, den Churfürsten von Trier, wel-
cher ihnen die Bezahlung des Lösegeldes verbot, und
sie auch dem Franz von Sickingen, der sich für
dieselbe verbürget hatte, nicht stellen wolte. Da nun
Hilchen von Lorich und Gerhard Borner ihr
Recht, so sie an den Gefangenen zu haben vermeyn-
ten, dem von Sickingen abtraten; so glaubte die-
ser eine Ursache zu haben, dem Churfürsten selbst
feindlich zu begegnen. Er brachte also mit Hülfe
seiner Freunde in kurzer Zeit einige tausend Mann
zu Roß und zu Fuß zusammen, und gab vor, daß
er zu deren Anwerbung vom Kayser Befehl hätte,
dem er diese Mannschaft wider die Franzosen zu-
führen solte. Wie er aber mit seinen Zurüstungen 24 Aug.
fertig war, schickte er dem Churfürsten Richard
von Trier einen Fehdebrief zu, und fiel in das

J Chr. Erzstift ein. Er nahm gleich anfangs S. Wen-
1522 delin und noch einige andere Trierische Oerter und
3 Sept. Schlösser weg, fügte dem Churfürsten in seinem
Lande auf 200000 Goldgülden Schaden zu, und un-
8. e. m. ternahm endlich, mit 10000 Mann zu Fuß und
2000 zu Pferd, sogar die Belagerung der Stadt
Trier. In diese hatte sich Churfürst Richard, mit
seinem General, Gerlach von Isenburg, und
einigen Truppen geworfen, mit welchen, und der
Bürgerschaft, wie auch dem nach Trier geflohenem
Landvolke er sich so tapfer vertheidigte, daß Franz
14. e. m. von Sickingen die Belagerung wieder aufheben
muste, zumal weil er einen Abgang an Lebensmit-
teln, Geld und Pulver litte, und Nachricht bekam,
daß der Churfürst Ludewig von der Pfalz und
Landgraf Philipp von Hessen zum Entsatz anrück-
ten. Indessen war doch in dieser kurzen Belagerung
das uralte, in der Vorstadt von Trier gelegene,
herrliche Kloster S. Maximin fast gänzlich zu
Grunde gerichtet, und überhaupt bey dieser Sickin-
gischen Unternehmung das Trierische Erzstift
sehr mitgenommen worden, indem Franz von Si-
ckingen auf seinem Rückzuge das Land ausplünder-
te, und mit vieler Beute beladen sich mit seinem An-
hange in ihre feste Schlösser zurückzog.

Ueber diesen Landfriedensbruch beschwerte
sich Churfürst Richard bey dem Kayserlichen Re-
gimente zu Nürnberg, welches auch scharfe Straf-
befehle an ihn und seine Anhänger ergehen ließ, des
Innhalts, von allen weitern Thätlichkeiten abzuste-
hen, und ihre Völker aus einander gehen zu lassen.
Es wurden ihm auch diese Befehle noch währender
Belagerung von Trier eingehändiget; aber er kehr-
te sich wenig daran, und bediente sich in Ansehung
derselben des spöttischen Ausdruckes: diß ist die al-
te Leyer, womit er andeuten wolte, daß man zwar

von

von Seiten des Regiments zu befehlen wisse, J. Chr.
aber nicht im Stande wäre, sich Gehorsam zu ver- 1522
schaffen. Allein die alliirten Churfürsten von Trier und Pfalz, wie auch der Landgraf Philipp von Hessen, wolten die einmal ergriffene Waffen nicht eher niederlegen, bevor sie nicht diesem Unwesen gänzlich ein Ende gemacht hätten. Sie vereinigten also ihre Völker mit einander, und richteten anfangs ihre Absicht auf das Sickingische feste Schloß Ebernburg. Weil sie aber wegen des herannahenden Winters an der Eroberung dieses Ortes zweifelten, und Hartmann von Kronberg an diesen Unruhen mit Antheil genommen hatte; so rückten sie vor dessen Schloß und Städtgen Kronberg, welches sich auch nach einer kurzen Belagerung ergeben muste. Hierauf überzogen sie den Adel im Erzstifte Maynz, der theils öffentlich, theils heimlich die Sickingische Parthey gehalten hatte, und es muste sich endlich nur der Churfürst von Maynz, der selbst als ein heimlicher Freund und Beförderer dieses Unwesens in Verdacht war, auf dem zu Frankfurt im Oct.
gehaltenem Convente, zu einer Geldbusse von 25000 Goldgülden für seinen Adel bequemen. Franz von Sickingen hielt sich inzwischen in seinem festen Schlosse Nanstall oder Landstuhl ganz ruhig und stille, wurde aber in demselben von churpfälzischen Völkern umsetzt und beobachtet, damit er nicht entwischen möchte. Es gaben sich auch, den Winter hindurch, verschiedene neutrale Fürsten alle Mühe, zwischen den streitenden Partheyen einen Frieden, oder doch einen Stillstand zu vermitteln; allein die verbundenen Fürsten hatten hiezu keine Lust. Sie zogen vielmehr im Frühjahr des folgenden Jahrs 1523 ihre Völker von neuem zusammen, und rückten damit unvermuthet vor Nanstall oder Landstuhl, welchem festen Schlosse sie mit dem groben

J. Chr. 1522 (7 Mai) Geschütze so heftig zusetzten, daß es sich endlich ergeben muste. Der in demselben am Podagra hart daniederliegende Franz von Sickingen war während der Belagerung, da er sich auf eine gelegte Brechetragen lassen, gefährlich verwundet worden, und kam zwar noch lebendig in seiner Feinde Hände, starb aber, zwey Tage nach der Uebergabe, an seinen empfangenen Wunden. Hierauf wurden auch noch die übrigen festen Schlösser und Plätze des von Sickingen und seiner Anhänger, als Drachenfels, Hohenburg, Nevendan oder Danstein, Lützelburg, und endlich zuletzt das für unüberwindlich gehaltene Ebernburg, erobert, und hiedurch dieser berühmten Sickingischen Fehde gänzlich ein Ende gemacht. Erst zwanzig Jahre nachher, oder im J. 1542 den 25 Julius, trafen die damaligen Churfürsten von Trier und Pfalz mit des verstorbenen Franzens von Sickingen hinterlassenen Söhnen einen Vergleich, und gaben ihnen auf viele Fürbitte die abgenommene väterliche Schlösser und Güter wieder zurück m).

Um die Zeit, da die Sickingische Fehde an der Mosel und am Rhein ihren Anfang nahm, gieng die sogenannte Stiftische Fehde oder der Hildesheimische Krieg, durch die Eroberung fast des ganzen Hochstiftes Hildesheim meistens zu Ende.

(1521.) Nach der beym vorigen Jahr erwähnten Achtserklärung

m) *Sleidanus* l. c., L. III. p. 78. Barthol. *Latomi* Actio memorab. Franciſci a Sickingen, ap. *Schardium* l. c., T. II. p. 121-130. Hub. Thom. *Leodius* de geſtis Fr. a Sickingen, ap. *Freherum* l. c., T. III. p. m. 295-306. *Chytraei* Saxonia, L. X. p. 258-260. *Broweri* Annal. Trevir., T. II. L. XX. §. 80-112. p. 337-350. *a Seckendorf* l. c., L. I. Sect. 57. §. 150. p. 269 sq. und *ab Hontheim* Hiſt. Trevir. diplomat., T. II. n. 973 sq. p. 687-691. *coll.* n. 979 sq. p. 695-697.

rung B. Johanns von Hildesheim fiel die ganze J. Chr.
Last des Krieges vornehmlich auf ihn, weil die junge 1522
Herzoge von Lüneburg, Otto und Ernst sich mit ihren Vettern, den Herzogen von Braunschweig zu Calenberg und Wolfenbüttel verglichen, und auch die mit ihnen verbunden gewesenen Grafen einen einseitigen Vergleich mit letztgedachten Herzogen getroffen hatten n). Der vom Kayser zur Vollstreckung der Acht ernannte K. Christian der *II.* von Dännemark konnte sich zwar mit der Sache nicht bemengen, weil er in seinen eigenen Königreichen genug zu schaffen hatte. Hingegen waren die Herzoge, Erich zu Calenberg und Heinrich zu Wolfenbüttel, denen der Kayser gleichfals die Exekution der Acht aufgetragen hatte, hiezu desto bereitwilliger. Sie zogen also ihre Völker zusammen, und rückten mit selbigen in das Bißthum Hildesheim ein. Nach einigem Widerstande machten sie sich noch in diesem Jahr von den festen Schlössern, Städten und Flecken, Hundesrück, Dassel, Bodenwerder, Hemmendorf, Lauenstein, Bockenem, Winzenburg, Poppenburg, Steinburg, Schladen und Coldingen, Meister, die damals grösstentheils von einigen vom Adel pfandsweise besessen wurden. Darüber haben die übrigen Edelleute, die gleichfals einige Schlösser und Aemter vom Hochstifte pfandsweise inne hatten, selbige den Fürsten freiwillig übergeben, damit sie ihren daran habenden Pfandschilling behalten möchten; als z. E. Woldenberg, Liebenburg, Westerhof, Grohnde an der Weser, Vienenburg, Gronau an der Leine, Erzen, Lutter am Barenberge, Oelper, Hallerburg, Ruhte, u. a. m., wie dann auch der gröste Theil des Stiftsadels sich (a. e.)

den

n) S. in diesem zehnten Bande des Auszuges ꝛc., S. 446 f.

J.Chr. den siegenden Herzogen unterwarf. Die Fürsten
1522 zogen nun zwar auch vor das feste Sloß Peina, und belagerten es in diesem Kriege zum zweitenmal von
29Spt. Michaelis- bis Allerheiligen-Tag, sie beschos-
1. Nov. sen auch dasselbe sehr heftig, und bestürmten es drei-mal; aber sie musten doch zuletzt wiederum vergeb-lich abziehen. Da nun der Bischof Johannes der Macht seiner Feinde nicht gewachsen, und von allen
(13Dec. seinen vorigen Alliirten verlassen war; so übergab er
a. e.) die Regierung des Stiftes seinem Domkapitel, welches an allen diesen Händeln Theil genommen hat-te, und einigen von den Landständen. Er selbst aber gieng nach Westfalen, und versuchte durch Hülfe seines Bruders, des B. Erichs von Mün-ster, und Carls von Egmond einige Völker zu-sammen zu bringen, um mit denselben sowohl, als auch mit denjenigen, welche Joachim von Nol-zahn für ihn in der Churmark Brandenburg anwarb, seine verfallene Sachen wieder herzustellen.

1522 Nun wurden zwar dem Bischof gütliche Handlungen angeboten; er antwortete aber hierauf sehr kaltsinnig. Hingegen versuchte er anfangs, sich durch den Weg Rechtens zu helfen, indem er sich, durch seinen erstgedachten Bruder, den Bischof von Münster, an das verordnete Kayserliche Regiment wandte, und sich über das bisher ge-gen ihn vorgenommene Verfahren beschwerte. Allein
13Febr. sobald der Kayser hievon Nachricht erhielt; so er-ließ er aus Brüssel einen Befehl an das Regiment, wodurch er demselben sowohl, als dem Kammer-gerichte alles Verfahren und Erkäntniß, in dieser von ihm, mit Rath der Churfürsten und Fürsten, auf dem Wormser Reichstage, durch eine un-partheyische Commißion, hinlänglich untersuchten und abgethanen Sache, ernstlich verbot, indem es der kayserlichen Würde und Hoheit halber kei-

neswegs

keineswegs leidlich seyn wolle, daß über sein zu Worms ergangenes Dekret, und die hierauf, wegen Ungehorsams des Bischofs, erfolgte Acht und Aberacht, auch deren Exekution, etwas weiteres durch das Regiment oder Kammergericht verhandelt werde. Doch fügte der Kayser noch hinzu, daß, wenn der Bischof und das Domkapitel dem Wormser Dekrete in dem Punkte wegen der Gefangenen, und der wider dasselbe gehobenen betagten Schatzungen nachleben würden, sodann die Güte unter den Partheyen versucht werden solte, weshalben auch bereits dem Churfürsten von Maynz und dem H. Georg von Sachsen der benöthigte Auftrag geschehen wäre. Ungeachtet dieses vom Kayser bezeugten Ernstes, wolte sich doch der Bischof Johannes noch nicht zum Ziel legen, und das Domkapitel, nebst einigen von dem Landständen, hiengen ihm ferner eifrig an, wie dann die sieben Stifte des Bißthums Hildesheims, nehmlich die Aebte zu S. Michael und S. Gotthard, die Collegiatstifter zu S. Moriz, zum heiligen Creutz, und S. Andreas, der Probst zur Sülten, und das Kapitul zu S. Johannes, ferner Henning von Rauschenplat, Gebhard von Borthfeld, Barthold Bock, Sievert von Rautenberg, Curdt von Dalen, und Jost von Rehden, als gehorsame Anhänger des Stiftes Hildesheim, wie auch die Stadt Hildesheim sich mit dem Bischof und dem Domkapitel von neuem verbanden, Gut und Blut bey ihnen aufzusetzen, und auch den Bischof Erich von Münster wegen seiner versprochenen Hülfsleistung schadlos zu halten. zu J. Chr. 1522 1. April

Bey so bewandten Umständen sahen sich die Herzoge Erich und Heinrich der jüngere genöthiget, den Krieg ferner fortzusetzen, um noch den übri-

gen

J. Chr. gen Rest des Bißthums wegzunehmen. Das Städt-
1522 chen und Amt **Gronau** an der **Leine**, welches sich im vorigen Jahr an die **Fürsten** ergeben hatte, war von denselben wieder abgefallen, deswegen sie zuerst
im Mai davor zogen, es mit stürmender Hand eroberten, ausplünderten und verbrannten. Sie zogen hierauf vor Alfeld, welches sich nach einer kurzen Gegen-
20 Jun. wehr ergab. Sodann unternahmen sie die Belagerung der Stadt **Hildesheim**, musten aber nach vier Wochen unverrichteter Dingen mit ziemlichem Verluste abziehen; wie dann auch der dritte auf das Schloß zu **Peina** unternommene Angrif fruchtlos ablief, ob sie gleich sechs Wochen davor lagen.
1. Aug. Hingegen eroberten die **Fürsten** das Städtgen Elze, welches sie ausplünderten, und hernach verbrannten. Sie zogen auch sodann zum **viertenmal** vor **Peina**, und stürmten darauf sechs Stunden nach einander, litten aber vielen Verlust, und H. **Heinrich**
24. e. m. selbst wurde dabey in das Bein geschossen, deswegen sie mit einer Einbusse von 300 Mann vergeblich abziehen musten. Dem **Bischof** blieb also von seinem ganzen Stifte nunmehro nichts mehr übrig, als die Stadt **Hildesheim**, und die drey Aemter, **Peina**, **Steuerwald** und **Marienburg**, die hernach das kleine Stift genannt wurden. Er gab sich zwar alle Mühe, in **Westfalen** einige Völker zu Wiedereroberung seines Landes zusammen zu bringen, und es muß ihm solches auch gelungen seyn, weil er bey den jungen Herzogen von Lüneburg, **Otto** und **Ernst** zu wiederholtenmalen um einen Durchzug durch ihr Land ansuchte. Allein obgleich diesen **Fürsten**, bey diesem Kriege, in ihrem Lande von den Calenbergischen und **Wolfenbüttelschen** Völkern vieler Schade zugefügt wurde, also daß sie sich darüber auf dem folgenden **Nürnberger Reichstage** sehr beschwerten; so wolten sie sich doch mit des **Bischofs**

Sache

Sache nicht weiter bemengen, sondern schlugen ihm J. Chr.
den gebetenen Durchzug ab. Die aus Westfalen 1522
verhofte Hülfe war auch nicht beträchtlich, weil der 26 May
Kayser den Westfälischen Ständen verbot, dem
Bischof Beistand zu leisten. Er brachte zwar end-
lich 800 Pferde und einiges Fußvolk zusammen, wo-
mit er sich im Herbste durchschlich, einen, obgleich
vergeblichen, Anfall auf Seesen that, und auf dem 9. Oct.
platten lande im Calenbergischen und Braun-
schweigischen herumstreifte, auch alles ausplün-
derte und verbrannte; aber zur Wiedereroberung sei-
nes Stiftes war diese Mannschaft zu schwach. Und
da bald darauf sein Bruder, B. Erich von Mün- 20 Nov
ster starb *); so sahe er sich vollends von aller Hül-
fe entblößt, und muste sein Bißthum von der Zeit
an mit dem Rücken ansehen o). Bey dem folgen-
den

*) Mich. *Struncks* Annal. Paderborn. P. III.; (Paderborn., 1741. fol.) L. XIX. ad a. 1522. p. 100 sq.
o) Stiftische Fehde in *Leibnitii* Scr. Brunsv. T. III. p. 258. a - 261. b. Justin. *Gobler* de B. Hildes., ap *Schardium* l. c., T. II. p. m. 82 sq. (Bilderbecks) Samml. N. Sächs. Urk. ꝛc., T. I. P. IV. pag. 155 et 168 - 170. *Chytraeus* l. c., L. VIII. p. 219 - 221. *Fasciculus* etlicher Schriften ꝛc., c. 3. p. 52 sq. und in den Beylagen, n. 6 - 8. p. 15 - 21. Gründlicher Bericht ꝛc., p. 14 sq. und in den Beylagen, n. 4. p. 144 - 151. Ausführl. wohlgegründ. *Relatio* in Sachen Braunschweig contra Hildesheim Remissionis etc.; (Wolfenb., 1630. fol.) in den Beylagen, Lit. Ss et Tt. p. 475 - 478. Lünigs R. A., T. XIX. pag. 528 - 530. n. 9. et T. XVII. p. 265 sq. n. 27. Lauensteins Hildesheim. Kirchen- und Reformat. Hist., P. I. cap. 6. §. 46. p. 127 - 129. *Eiusdem* Hist. diplomat. Episcopat. Hildes., P. II. L. II. c. 10. §. 8 - 10. p. 108 - 110. *coll.* cap. 11 et 12. p. 115 - 119. Koch *l. c.*, Sect. X. p. 362. und Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. IV. Sect. II. §. 55. p. 38.

J. Chr. den Jahr aber werden wir vernehmen, wie endlich
1522 diese Unruhe durch den **Quedlinburger Vertrag**, völlig gestillt worden.

Da auf dem in diesem Frühjahr gehaltenem Reichstage wenige Reichsstände zugegen waren, und hiernächst die Türken fast von Tag zu Tag immer weiter in Ungarn eindrungen; so wurde von dem Regiment und den anwesenden Ständen ein
1 Sept. neuer Reichstag auf S. Egidientag dieses Jahrs nach Nürnberg beliebt. Es ward daher sowohl deshalben, als auch wegen der Art der Zusammenberufung im Reichsabschiede selbst verordnet, daß alle Stände durch den Kayser aufs höchst erfordert, und ihnen bey hoher und schwerer Pön und Strafe geboten werden solte, in eigener Person zu erscheinen, oder, wenn ja jemand ehehafter Sachen halben nicht persönlich kommen könnte, seine Botschaft mit voller Gewalt zu schicken, um die Sachen endlich mit andern Ständen des Reichs zu beschliessen. Hierauf wurden auch die gewöhnlichen Ausschreiben ausgefertiget, und selbige von dem damals noch anwesendem Erzherzog Ferdinand, als erstem Statthalter, und dem Churfürsten von Maynz unterschrieben; die Reichsversammlung aber ließ zu gleicher Zeit Anmahnungsschreiben an die Reichsstände wegen zahlreicher Besuchung dieses Reichstages ergehen, und der Erzherzog Ferdinand versprach, auf demselben gleichfals persönlich zu erscheinen, und die Statthalterschaft eine Zeitlang zu verwesen. Indessen verzog es sich doch nachher, wegen allerhand Verhinderungen, und Ausbleibens der Stände halber, mit der würklichen Eröfnung dieses Reichstages bis fast gegen
13. Dec. Ende des Jahrs, indem derselbe erst am Luciers-

tag

tag anfieng, und sodann bis zu Anfang des Hor- J. Chr.
nungs im folgenden Jahr fortdauerte p). 1522

Vorher nun schickte K. Carl der *V.* aus Val- 1. Nov.
ladolid eine Erklärung über die Wormser Re-
gimentsordnung an das Regiment nach Nürn-
berg, die hauptsächlich drey Punkten enthielt.
I. Wenn der Statthalter, Krankheit- oder ehe-
hafter Ursachen halber, nicht persönlich bey dem Re-
gimente seyn könnte, solte derselbe, auf Erwägung
und Erkäntniß des Regiments, die Gewalt haben,
einen andern aus dem Regiment an seine Stelle
zu verordnen, doch nicht über einen Monat, ausser
dem Falle der Krankheit. II. Solten an statt vier-
zehn, wenigstens durch jedesmal anwesende zehen
Personen des Regiments alle Sachen gehandelt
und vollzogen werden können. III. Wenn ein Chur-
fürst, nach Ablauf seines Vierteljahrs, abzöge, und
sich zutrüge, daß der andere Churfürst nicht sogleich
beym Regiment erschiene, oder sonst Krankheit
halber verhindert würde, sich nebst dem Statthal-
ter zu unterschreiben; so solte sodann einer von den
Fürsten, der an dem Regiment wäre, oder wo
auch der nicht zugegen seyn würde, der Rath des zu
solcher Zeit zum Regiment verordneten Churfür-
sten, zugleich mit dem Statthalter unterschreiben.
Ueber diese kayserliche Erklärung eröfnete Chur-
fürst Friedrich von Sachsen, in einem an seinen
Regimentsrath, Hansen von Planitz im folgen-
den Jahr 1523. den 30. Jenner, erlassenem Re-
skripte, seine Gedanken dahin, daß er in Ansehung
der dem Statthalter nachgelassenen Gewalt, einen
andern

p) Nürnberg. R. A. vom J. 1522., §. 9., *l. c.*, P. II. p. 244 sq. Müller *l. c.*, P. I. c. 4. §. 15 sq. p. 189 sq. und Jac. Fels im 1. Beytrag zu der T. Rtags Geschichte, p. 202.

J. Chr. 1522 andern an seine Stelle zu verordnen, dafür halte, daß es damit nur sein Absehen auf den Pfalzgrafen Friedrich habe, nicht aber auch auf den Erzherzog Ferdinand, weil dieser binnen der bestimmten Monatsfrist, nicht wohl nach Oesterreich reisen, daselbst seine Geschäfte ausrichten, und vor Ablauf der gesetzten Frist wieder nach Nürnberg zurückkommen könnte. Hingegen fand der Churfürst sehr bedenklich und beschwerlich, daß dasjenige, was zehen Personen des Regiments im Rathe beschliessen würden, kräftig seyn solte, indem leichtlich unter diesen zehen einige seyn könnten, denen es an der benöthigten Geschicklichkeit und Verstande fehlte, grosse und wichtige Reichs-Sachen zu beschliessen. Mithin äusserte der Churfürst, daß er solches, soviel an ihm wäre, nicht unangefochten lassen würde, wenn er zu Nürnberg persönlich zugegen wäre. Das Regiment aber erstattete nachmals, den 9. Hornung 1523., an den Kayser diesen Bericht, daß die kayserliche Erklärung der W. R. O. von den Reichsständen wäre angenommen worden; man hielte aber dafür, daß, da der Pfalzgraf Friedrich auf des Erzherzog Ferdinands Antrag sich erklärt, die vorgehabte Niederlegung seines Statthalteramtes vor der Hand noch zu unterlassen, die kayserliche Erklärung wegen der dem Statthalter nachgelassenen Substitution mehr von dem Pfalzgrafen, als von dem Erzherzog, zu verstehen sey, da zumal dieser sich nicht lange bey dem Regiment würde aufhalten können q). Uebrigens will ich bey der Gelegenheit doch ein paar Exempel von einigen, durch das Regiment, ausgeübten kayserlichen Reservatrechten anführen, da nehmlich dasselbe,

q) Lünigs R. A., T. IV. n. 228. p. 317 sq. Müller l. c., P. I. c. 4. §. 18 sq. p. 193-199. und Freyherr von Harpprecht l. c., P. IV. Sect. II. §. 62. p. 41

daſſelbe, im Nahmen des Kayſers, durch eine Ur- J. Chr.
kunde, denen von Planitz den Titel: Edle er- 1522
theilt r), und auch hernach dem Kloſter Königs- 19 Nov.
bronn alle ſeine Freiheiten und Gerechtigkeiten, be- 12 Dec.
ſonders das Halsgericht zu Steinheim beſtäti-
get hat s).

Auf Lucientag nahm nun der abermalige 13. c. m.
Nürnbergiſche Reichstag ſeinen Anfang, wel-
chem im Nahmen des Kayſers die beiden Statt-
halter, der Erzherzog Ferdinand und Pfalzgraf
Friedrich, beiwohnten, als auf welche das kayſer-
liche Creditiv, und zwar vorzüglich auf den Erz-
herzog, in deſſen Abweſenheit aber auf den Pfalz-
grafen gerichtet war. Es wurde daher zwiſchen
dieſen beiden Fürſten das Temperament getroffen,
daß der Pfalzgraf, ſo oft ein Reichs-Rath ge-
halten wurde, nach Neumark in der obern Pfalz
reiſete, und daſelbſt ſolange blieb, als der Reichs-
Rath dauerte, um allen Streit wegen des Vorſi-
tzes mit dem Erzherzog zu vermeiden t). Von
den Churfürſten waren perſönlich auf dem Reichs-
tage zugegen, Churfürſt Albrecht von Maynz,
und ſein Bruder, Churfürſt Joachim von Bran-
denburg, die vier übrigen Churfürſten aber ſchick-

r) Königs Adelshiſtorie, P. I. p. 711. s) *Beſoldi* Docum. rediv. Monaſter. Wirtenberg., p. m. 683. 689. n. 19 ſq. Bey der erſten dieſer Urkunden iſt die Unterſchrift: *ad Mandatum Domini Imperatoris in Conſilio Imperiali.* die andere hingegen hat der Erzherzog Ferdinand folgendergeſtalt unterſchrieben: *Ferdinandus, A. D. Auſt.* C. (vermuthlich wird es heiſſen ſollen: *L. C. T.*, i. e. *Locumtenens*) *in Imp.*, darunter ſtehet: B. S. (i. e. *Bernhardus,*) *Eps. Tridlent. Crãe*, und ganz unten ſtehet: *ad Mandatum Domini Imperatoris in Conſilio Imperiali* t) Hub. Thom. *Leodii* Annal. de vita et reb. geſt. Frider. II. El. Pal., L. V. p. m. 84. b. und Müller *l. c.*, P. I. c. 4. §. 16. pag. 190 ſq.

J. Chr. 1522 ten ihre Gesandten. Von geistlichen Fürsten erschienen in Person der Cardinal und Erzbischof von Salzburg, der Hochmeister des Teutschen Ordens, Marggraf Albrecht von Brandenburg, und die Bischöffe von Bamberg, Würzburg, Straßburg, Eichstedt, Augspurg, Passau, Freisingen und Trident, da hingegen für die Bischöffe von Worms, Speyer, Costnitz, Münster und Ratzeburg sich Gesandten einfanden. Von weltlichen Fürsten kamen persönlich auf den Reichstag, Pfalzgraf Friedrich, H. Ludewig von Bayern, Marggraf Casimir von Brandenburg, die Herzoge von Braunschweig, Erich zu Calenberg und Heinrich der jüngere zu Wolfenbüttel, H. Heinrich von Mecklenburg, Landgraf Johann von Leuchtenberg, und Hermann, gefürsteter Graf von Henneberg. Hingegen schickten die Herzoge von Sachsen, Georg, Johannes und Heinrich, ferner H. Johannes von Cleve, Jülich und Bergen, ingleichen die Herzoge Otto und Ernst von Braunschweig zu Lüneburg, Landgraf Philipp von Hessen, die Marggrafen Ernst und Philipp von Baden, und Pfalzgraf Ludewig von Veldenz ihre Gesandten dahin. Es fehlte auch nicht an einigen Prälaten oder deren Gesandten, als z. E. von Fulda, Weingarten, Kempten, Salmansweiler, Elchingen, Ochsenhausen, Arsee, Roth, Mindernau, Schüssenried, Marchthal, S. Emmeran zu Regenspurg, Münster im S. Gregorienthal, Corneliusmünster und Werden, dem Landcommenthur des Teutschen Ordens, der Balley im Elsaß und Burgund, und der Aebtißinnen zu Essen und Niedermünster in Regenspurg. Die sämmtlichen Reichsgrafen und Herren schickten in ihrem Nahmen ab die Grafen Bernhard von Solms

und

und Georg von Wertheim, wie auch Georg Truchsessen, Freyherrn von Waldburg. Endlich von Seiten der Reichsstädte erschienen die Gesandten von Nürnberg, Regenspurg, Frankfurt, Straßburg, Goßlar, Hagenau, Colmar und den übrigen Städten der Landvogtey Hagenau, ferner von Schwäbischhalle, Dünckelspühl, Schweinfurt, Ravenspurg, Pfullendorf, Ueberlingen, Lindau, Lübeck, Nördlingen, Bopfingen, Mühlhausen, Wetzlar, Nordhausen und Rotenburg. Ich führe dieses weitläuftige Verzeichniß mit Fleisse an, damit man daraus ersehen kann, daß dieser Nürnbergische Reichstag sehr zahlreich gewesen sen u). J. Chr. 1522

Wir würden von den Handlungen dieses Reichstages wenig wissen, weil der Abschied desselben in den bisher herausgegebenen Sammlungen unserer Reichsabschiede, sogar in der neuesten, vermißt wird, woferne nicht denselben der um unser Teutsches Staatsrecht und die Teutsche Reichs-Staatshistorie so unsterblich verdiente noch lebende Herr K. G. Assessor, Freyherr von Harpprecht, aus dem Archiv der R. Stadt Nürnberg, vor einigen Jahren zuerst an das Licht gebracht hätte. Nach Anleitung desselben wollen wir also die vornehmsten Handlungen dieses Reichstages durchgehen, die sich auf zehen Hauptspunkten bringen lassen. Der erste betrift die damals hochnothwendige Türkenhülfe. In Ansehung

u) S. die Unterschrift des R. A., bey dem Freyherrn von Harpprecht *l. c.*, P. IV. Sect. II. in den Urk., n. 324. p. 189-193. Wenn in der Abschrift oder in dem Abdrucke dieses R. A. kein Fehler begangen worden; so ist als etwas besonders zu bemerken, daß in der Unterschrift die Nahmen der anwesendgewesenen weltlichen Fürsten vor den Nahmen der geistlichen Fürsten stehen.

J. Chr. 1522 dessen wurde mit den abermals erschienenen Gesandten aus Ungarn und Croatien vieles gehandelt, und endlich folgender Schluß gefaßt, daß ihnen auf den künftigen Sommer, von wegen des Reichs und auf dessen Kosten, 4000 Mann zu Fuß mit den dazu gehörigen Hauptleuten, 100 Centner Pulver und zwanzig Büchsenmeister, sechs Monate lang, zu Hülfe geschickt werden, und selbige auf 25 May den nächsten S. Urbanstag zu Oedenburg in Ungarn eintreffen solten. Zu deren Aufbringung und Unterhaltung wurden zwey Viertel des Anschlages, von denen in der Wormser Matrickel vom J. 1521 zum Römerzug bewilligten 20000. Mann Fußvolkes angewiesen, und solten die Reichs- 30 Mrz. stände ihr Contingent an Gelde auf den nächsten Sonntag Lätare in den verordneten Legstädten, Augspurg, Nürnberg und Frankfurt erlegen, solches aber sodann einigen besonders dazu ernannten Regimentsräthen, zum sechsmonatlichen Unterhalte dieser 4000 Fußknechte und zu Ankaufung des Pulvers, auf Rechnung zugestellt werden. Uebrigens wurde die bey der Gelegenheit von einigen Ständen gesuchte Moderation oder Ringerung ihres Matrikularanschlages, und der ausgezogenen Stände für dißmal annoch ausgestellt; jedoch dabey bewilliget, daß der Reichsfiskal gegen diejenige nicht verfahren solle, die bereits auf dem Augspurgischen Reichstage, im J. 1512 wären ausgezogen worden v).

Der zweite Hauptpunkt enthält einige schon auf dem vorigen Reichstag geschehene, und vom Kayser beliebte Vorschläge, die Mittel zu künftiger beständiger Unterhaltung des Regiments, und

v) Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. IV. Sect. II. §. 63. sq. p. 41. sq. und in den Urkunden, n. 324. p. 170-177.

und des K. G., wie auch zu Bestreitung der Kö- J. Chr.
sten bey Exekution der kammergerichtlichen 1522
Urtheile und zu Handhabung des Landfrie-
dens, ausfündig zu machen. Es war nehmlich
dißfals vorgeschlagen worden, den Pabst zu ersu-
chen, die Annaten und andere bisher nach Rom
gelieferte Beneficien, wie auch einige Pfründen von
Stiftern, und Steuren von reichen Klöstern und
Pfarren hiezu verwenden zu dörfen. Und es hatte
auch der Kayser deshalben aus Valladolid ein 31 Oct.
Schreiben an den P. Adrian ergehen lassen, wozu
aber der Römische Hof keine Ohren hatte. Mit-
hin gieng der andere Vorschlag dahin, daß zu diesem
Unterhaltungswerke ein neuer Zoll im heiligen
Reiche errichtet werden solte, weshalben auch ein
besonderer Entwurf gemacht wurde, den man dem
Kayser zuschicken wolte, um seine Einwilligung
hiezu einzuholen. Sodann solte darüber auf dem
nächsten Reichstage, den man noch in diesem Jahr
wiederum zu Nürnberg auf Margaretentag
halten wolle, ein endlicher Schluß gefaßt werden,
damit solcher Zoll zwischen hier und Michaelis, oder
doch gleich hernach, in Gang gebracht werden könn-
te, weshalben dann auch der Kayser mit den Stän-
den seiner Burgundischen Erblande handeln
solte, zu bewilligen, daß dieser Zoll aufgerichtet, und
an ihre Gränzen gelegt werden möchte. Die sämt-
lichen Reichsstände liessen sich auch diesen Vor-
schlag gefallen, bis auf die Reichsstädte, welche
sich dagegen setzten und äusserten, daß der Zoll zu
vier Gulden vom Hundert viel zu hoch wäre,
den Commercien Abbruch thun, und bey dem ge-
meinen Mann einen Aufruhr erwecken würde, da
ohnehin der Zollprivilegien sehr viele, vornehm-
lich am Rheinstrom wären. Und wir werden
daher von denen deshalben dem Kayser von den

J. Chr. Reichsstädten geschehenen Vorstellungen etwas
1522 weiter unten noch einige Nachricht geben müssen w).

In dem dritten Hauptpunkte wird von dem um diese Zeit schon sehr zugenommenen Zwiespalt in Glaubenssachen gehandelt. Luther hatte sich bisher noch immer in seinem Pathmus, oder auf dem Schlosse Wartburg bey Eisenach aufgehalten x), und daselbst das Neue Testament aus der griechischen in die teutsche Sprache übersetzt.

5. Merz Er kehrte endlich, wegen der von den sogenannten neuen Propheten und dem D. Carlstadt zu Wittenberg erregten Unruhen, dahin wieder zurück, stillte diesen Unfug, verbesserte mit Hülfe des Melanchthons seine teutsche Uebersetzung des Neuen Testamentes, und gab solche noch in diesem Jahr, wie auch bald darauf die fünf Bücher Mosis, die er aus dem Hebräischen in das Teutsche gebracht hatte, heraus. Diese Uebersetzungen nun, nebst einigen andern vom D. Luther in diesem Jahr herausgegebenen Schriften, besonders sein Buch von dem Mißbrauch der Messe, wurden bald in Teutschland ausgebreitet, und vermehrten die Anzal der Anhänger seiner Lehre. Man predigte dieselbe an verschiednen Orten, z. E. zu Arnstadt, Hof, Bamberg, Nürnberg, Ulm, Schwäbischhalle, Weinsperg, Guttenberg, Wertheim, Miltenberg, Straßburg, Maynz, Frankfurt, Zerbst, Magdeburg, Bremen und Hamburg, ingleichen in Holstein, Frießland, Pommern, und in den Niederlanden, ferner

w) *Goldasti* Statuta et Rescr. imperial., p. 24. sq. *Eiusdem* Constitut. imp., T. I. p. 447. sq. Lünigs R. A., T. XV. n. 198. p. 380. sq. und Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. IV. Sect. II. §. 65. p. 42. und in den Urkunden, n. 324. p. 177-179.

x) S. in diesem zehnten Bande des Auszuges ꝛc., S. 401. u. ff.

ferner in Liefland, Böhmen und Schlesien, ja sogar in Ungarn und Polen, und das Evangelium wurde überall mit der grösten Begierde angenommen. Es fehlte aber auch nicht an Verfolgungen der Lehre und Anhänger des D. Luthers hier und da in Teutschland, und thaten sich hieben der Erzh. Ferdinand *), H. Georg von Sachsen und H. Heinrich der jüngere von Braunschweig zu Wolfenbüttel, durch ihre scharfe Befehle, vor andern hervor. In den Niederlanden aber war die Verfolgung noch heftiger, indem daselbst viele theils am Leben, theils an ihren Gütern gestraft wurden. Indessen trug die Abwesenheit K. Carls vieles dazu bey, daß man auf das von ihm publicirte Religionsedikt und die wider Luthern ausgesprochene Acht nicht so sehr achtete. J. Chr. 1522

Um nun der weitern Ausbreitung der Lehre des D. Luthers zu steuren, und die entstandene Trennung in der Kirche zu heben, gab sich P. Adrian der *VI.* alle Mühe. Er erließ deshalben an den Churfürsten von Sachsen Friedrich ein Breve, Luthern zu verlassen, und seiner Lehre weiter keinen Vorschub zu thun. Ja er schickte zu dem Ende einen eigenen Legaten, den Franz Cheregat, auf den zu Nürnberg zu haltenden Reichstag, dem er ein Breve an die Reichsversammlung mitgab, und ihm in seiner ertheilten Instruktion auftrug, sowohl die Reichsstände zu einer schleunigen Türkenhülfe zu bewegen, als auch die in der Kirche entstandene Zwistigkeiten auf die thunlichste Weise 5. Oct. 25 Nov.

*) Hievon zeuget z. E. das, auf dessen Befehl, von dem Statthalter und den Räthen des Herzogthums Würtenberg, den 26. Nov. 1522., wider D. Luthern und seine Lehre, publicirte scharfe Ausschreiben, beym Sattler *l. c.*, P. II. in den Beilagen, n. 93. p. 226-229. Cf. Goldasts R. Handlungen, p. 111-121.

J. Chr. 1522 im Dec.

zu heben. Man ließ sich auch mit dem päbstlichen Legaten in eine Handlung ein, und dieser replicirte auf die ihm von den Ständen gegebene Antwort, worauf dann die letzteren duplicirten. Da nun P. Adrian selbst, in seinem an die Reichsstände erlassenem Breve aufrichtig bekannt hatte, daß seit vielen Jahren her grosse Mängel und Gebrechen bey dem Römischen Stule eingerissen wären, die sich weiter unter die übrige hohe und niedere Geistlichkeit verbreitet hätten; so wurde dadurch die Reichsversammlung desto muthiger gemacht, und schickte, mit Genehmhaltung der geistlichen Stände, ihre Beschwerden, an der Zahl hundert, in 77. Kapiteln, (*Centum Gravamina Nationis Germanicae*,) an den Pabst, mit Bitte, selbigen abzuhelfen. In diesen Beschwerungspunkten werden nicht nur des Pabstes und der Römischen Clerisey Künste, der Teutschen Geld an sich zu bringen, nebst den Lastern der päbstlichen Geistlichen weitläuftig beschrieben, sondern auch solche Artickel, welche die Lehre betreffen, z. E. vom Ablasse, von Verbietung der Mitteldinge, von Verkaufung der Sakramente und Messe, von den heillosen und fabelhaften Predigten u. s. w., mit eingerückt. Zuletzt setzten die Reichsstände den herzhaften Anhang hinzu, daß, wenn solche Beschwerden nicht in bestimmter Zeit abgestellt würden, sie dieselben nicht länger dulden könnten, sondern genöthiget werden würden, auf andere Mittel und Wege bedacht zu seyn, wie sie davon loswerden möchten. Zugleich aber wurde der Schluß gefaßt, den Pabst zu ersuchen, daß er, mit Bewilligung des Kayſers, innerhalb Jahresfrist, ein freyes christliches Concilium nach Straßburg, Maynz, Cöln, Metz oder an einen andern Ort in teutscher Nation ausschreibe, auf welchem von diesen und andern

dern heilsamen Dingen weiter gehandelt werden könnte. Mittlerweil wolte man sich bemühen, bey dem Churfürsten von Sachsen auszuwürken, daß Luther oder seine Anhänger nichts neues schreiben oder drucken liessen. Hiernächst solten die Churfürsten, Fürsten und Stände verfügen und gehörige Aufsicht haben, daß indessen in ihren Landen nichts anders, als das heilige Evangelium, nach Auslegung der von der Kirche angenommenen und gutgeheissenen Schriften, geprediget, und in den Predigten von aufrührerischen und unnützen Dingen und Streitfragen abgestanden, auch weiter nichts neues gedruckt oder verkauft würde, bevor es nicht durch gelehrte Personen censirt worden. Endlich diejenige Geistliche, die Weiber nähmen, und die Ordenspersonen, welche aus ihren Klöstern träten, solten ihre geistliche Freiheit, Privilegien und Pfründen verwürkt haben, und die Ordinarien an Vollziehung solcher Strafen von den weltlichen Obrigkeiten nicht gehindert werden; weshalben auch öffentliche Mandate und Edikte ausgehen solten y). J. Chr. 1522

Ich

y) *Sleidanus* l. c., L. III. et IV. p. m. 71-78. et 80-89 *passim*. *Myconius* l. c., c. 12. p. 44-69. *Spalatini* Annales ad a. 1522. p. 53-61. *Eiusdem* Leben der Päbste, *l. c.*, p. 22. sq. *Sculletus* ad a. 1522., *l. c.*, p. 42-61. *passim*. Ger. *Moringi* Vita Hadriani VI., cap. 22., ap. *Burmannum* l. c., p. 64-67. P. *Iovii* Vita Hadriani VI., cap. 12., ap. eundem *Burmannum*, l. c., p. 124. sq. *Goldasti* et Rescr. imp., p. 25-78. *Eiusdem* Constitut. imp., T. I. p. 448-479. *Eiusdem* R. Satzungen, P. II. p. 197-218. Lünigs R. A., T. II. n. 106. p. 408-432. T. XV. n. 199. et 201. sq. p. 381-383. et 384-392. und T. XIX. n. 39-41. p. 101-111. Hortleder *l. c.*, T. I. L. I. c. 1. p. 1-26. *a Seckendorf* l. c., L. I. Sect. 48-51. 53. et

J. Chr. 1522 Ich komme nun auf den vierten Hauptpunkt unsers Nürnbergischen Reichsabschiedes, in welchem des Kayserlichen Statthalters, Pfalzgraf Friedrichs, Gehalt von 4000. Gulden noch mit 2000. Gulden vermehrt, und ihm zugleich, wegen seiner bisher gethanen Zubusse, eine Verehrung von 1500. Gulden bewilliget worden; doch nicht anders, als wenn der obgedachte neue Reichszoll zu stande kommen würde. Allein beides war bey diesem freigebigen Fürsten, zu Bestreitung seines Aufwandes, nicht hinlänglich z). Im fünften Hauptpunkte wurde des Kammergerichts halber beschlossen, daß des Kammerrichters järliche Besoldung von 1200. Gulden mit 300. Gulden verbessert, und ihm wegen bisheriger Zubusse 1000. Gulden verehrt werden solten, jedoch unter eben der Bedin-

53. et 56. p. 191-206. 213. sq. et 251-264. und Teutsch, §. 119-127. 132. 134-139. et 146-148. p. 457-503. 519-527. 534-572. et 593-609. *passim.* Casp. Funck *l. c.*, cap. 4. § 7-11. p. 111-123. *coll.* §. 13. p. 127-132. P. *Suavis Polani* s. Pauli *Sarpii* Hist. Concil. Trident.; (Francof. 1621. 4.) p. 26-33. *Pallavicini* Hist. Concil. Trident., P. I. L. II. c. 7. et 8. p. m. 57-62. *Raynaldus* l. c., T. XX. ad a. 1522. n. 29-52. et 55-88. p. 353-359. et 361-369. *item*: ad a. 1523. n. 1-21. et n. 28-51. p. 372-377. et 378-382. Iac. Frid. *Georgii* Impp. Imperiique Principum ac Procerum, totiusque Nationis German. Gravamina adversus Sedem Romanam etc.; (Francof. et Lipsi., 1725. 4.) L. II. *per totum*, p. 327-530. und Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. IV. Sect. II. §. 66. p. 42. sq. und in den Urkunden, n. 324. p. 177-179. Cf. *Fabricii* Centifol. Lutheran., P. I. c. 48. p. 92. z) Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. IV. Sect. II. §. 67. p. 43. und in den Urk., n. 324. p. 182. sq. Cf. Huberti Thomae *Leodii* Annal. de vita et reb. gest. Friderici II. El. Pal., L. V. p. m. 82. sq.

Bedingung, als die Zulage und Verehrung des Statthalters war bewilliget worden. Hiernächst solten diejenige Stände und Kreise des Reichs, welche ihre Assessoren zum K. G. noch nicht verordnet hätten, ermahnt werden, solches forderſamſt zu thun. Zu schleunigerer Expedition aber der am K. G. verhandelten Sachen solten künftig „zwey „Werke aufgerichtet, und die Audienz, bis auf „die Zukunft der andern, mit desto wenigern Per„sonen besetzt werden.„ Uebrigens wurden der Kammerrichter und die Beisitzer bedeutet, daß die fiskalischen- und Kanzley-Gefälle ihnen nicht ausser ihrer Besoldung gebührten, sondern vielmehr als eine Beihülfe zu Unterhaltung des Regiments und K. G. anzusehen wären, auch ihnen ferner, bis zu Aufrichtung des neuen Reichszolls, gelassen werden solten. Jedoch hat sich hiebey der Churfürst von Maynz, als Erzkanzler, vorbehalten, daß diese zeitliche Bewilligung seiner Gerechtigkeit des Erzkanzellariats unschädlich und unnachtheilig seyn, auch in seinem freyen Willen stehen solte, die K. G. Kanzley selbst anzunehmen, und zu unterhalten, dagegen aber die Kanzleygefälle in Empfang zu nehmen a). J. Chr. 1522

Der sechste Hauptpunkt hat seine Rücksicht auf die Monopolien, zu deren Abstellung eine Ordnung aufgerichtet, und dem Statthalter und Regiment die Vollstreckung derselben ernstlich befohlen wurde. Der folgende siebente Hauptpunkt gehet auf eine beharrliche Türkenhülfe, so wie der achte auf die Exekutionsordnung und der neunte auf das Münzwesen. In Ansehung jener wurde beliebt, die in etwas veränderte Exekuti-

a) Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. IV. Sect. II. §. 68. p. 43. und in den Urk., n. 324. p. 183-185. item P. V. §. 45. p. 46. sq.

J. Chr. 1522 kutionsordnung nochmals an die Reichs-Kreise zu schicken, um sich darauf zu Aufrichtung derselben endlich zu entschliessen. Hiernächst aber wurde auf künftige Margareten ein abermaliger Tag nach Nürnberg angesetzt, wo über die Vollziehung des neuen Zolles, Exekution, der gemeinen grossen Hülfe gegen den Türken, Halsgerichtsordnung im Reiche, auch sonst über alle andere Artickel, so itzo nicht beschlossen worden, gerathschlagt und ein endlicher Schluß gefaßt werden solte. Wegen des so sehr verfallenen Münzwesens hingegen solten der Kayserliche Statthalter, Churfürsten, Fürsten und Stände, nach eingezogener gründlicher Erfahrung und Erklärung, sich über eine Notel vereinigen, wie künftig eine taugliche, gleichmäßige, träegliche Münze an Gold und Silber aufgerichtet werden möchte. Zu dem Ende solten alle Münzstände auf den künftigen Sonntag Exaudi ihre Wardeins nach Nürnberg schicken, damit man ihres Raths, nach eines jeden Landes Gelegenheit, auch sonst, zu Aufrichtung der Münze, gebrauchen könnte. Endlich und zehentens wird auch noch der von den gefürsteten Grafen, Grafen, Herren und andern der Ritterschaft des Landes zu Franken, theils gegen das Kammergericht, theils insbesondere gegen den Schwäbischen Bund bey diesem Reichstage angebrachter Beschwerden Erwähnung gethan, deren Erörterung aber auf den folgenden Tag, der noch in diesem Jahr auf Margareten zu Nürnberg gehalten werden solte, ausgesetzt [b]).

Und

b) Goldasts polit. R. Händel, P. XXV. n. I. p. 978-989. und Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. IV. Sect. II. §. 69. p. 43. sq. in den Urkunden, n. 324. p. 185-188. und P. V. §. 47. sq. p. 47. sq. Cf. *Datt* de Pace publ., L. II. c. 29. p. 463. sqq.

Und so endigte sich endlich dieser im vorigen Jahr angefangene Reichstag auf Lichtmessen 1523. c). Nach den bisher abgehandelten Hauptpunkten folget im Reichsabschiede der gewönliche Beschluß nebst dem Verzeichniß der theils in Person zugegen gewesenen Stände, theils aber ihrer Botschafter und Gesandten. An den Reichsabschied ließ der Kayser sein Innsiegel anhängen, und ein gleiches thaten im Nahmen der Churfürsten Churfürst Joachim von Brandenburg, wegen der geistlichen Fürsten Bischof Christoph von Augspurg, und wegen der Weltlichen H. Heinrich von Mecklenburg; ferner im Nahmen aller Prälaten Abt Gerwich zu Weingarten, und wegen der Grafen und Herren Graf Bernhard von Solms; endlich die Stadt Nürnberg für alle Freye- und Reichs-Städte d). Ausserdem ist noch von diesem Reichstage anzuführen, daß die Gesandten der Reichsstädte eine Schrift übergeben haben, worinnen sie sich über verschiedene Punkten beschwerten, z. E. über die ihnen im Reichs-

J. Chr. 1523 2. Febr.

c) Ich folge in Bestimmung des Tages der Unterschrift des R. A., bey dem Freyherrn von Harpprecht *l. c.*, P. IV. Sect. II. in den Urk., n. 324. p. 193., welcher durch die nachher anzuführende Protestation des Chur-Sächsischen Gesandtens bestärkt wird. Der Herr Hirsch aber hat in seinem T. R. Münz-Archiv, T. I. n. 165. p. 239. sq., einen Auszug aus unserm R. A., was den Artickel von der Münze betrift, in dessen *Rubrique* es heißt: „— — welcher Reichstag sich im XXII Jahr angefangen, und im XXIII. Donnerstags nach *Apellonie* geendiget hat.„ Auf welche Art, und wenn diese Rubrick aus dem Original genommen wäre, der Reichs-Abschied den 12. Febr. 1523. wäre unterzeichnet und gesiegelt worden. d) Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. IV. Sect. II., in den Urk., n. 324. p. 189-193.

J. Chr. Reichsrathe versagte Stimme, ferner über das
1523 langsame Recht, und die noch viel langsamere Vollstreckung der Urtheile bey dem Kammergerichte, weiter über das Verfahren der Rothweilischen und Geistlichen Gerichte, endlich über ihren zu hoch angesetzten Anschlag, und den neu einzuführenden Reichszoll. Auf die Beschwerde wegen der langsamen Justitzpflege erwiederten Statthalter, Churfürsten, Fürsten und Stände, man hätte eben bis daher nicht vermerken können, daß jemand bey den Städten schleuniges Recht und Vollziehung erhalten hätte. Dann obgleich die Churfürsten und Fürsten, auf dem letztern Wormser Reichstage sich ihrer bisherigen Freiheiten der ersten Instanz vor ihren Räthen begeben, und gegen männiglich einen schleunigen rechtlichen Austrag bewilliget hätten; so hätten doch die Städte nicht ein gleiches thun, und von ihren fürgewandten Freiheiten weichen wollen. Hiernächst wäre genugsam bekannt, was schleunigen und gleichen Rechtens diejenige, so mit den Städten vor ihre gefreyte Richter, als die andern Städte, die in gleichem Falle stünden, zur Rechtfertigung kommen, gehabt, und noch hätten e).

11 Febr. Uebrigens protestirte nachmals gegen den in diesem Reichsabschied enthaltenen Punkt, wodurch alles fernere Schreiben und Drucken in den damaligen streitigen Glaubenslehren verboten worden, der Chur-Sächsische Gesandte, Philipp von Feilitzsch f). Die in der neuerlich im J. 1522., wie-

e) Eben derselbe ibidem, P. IV. Sect. II §. 70. p. 44. et P. V. §. 46. p. 47. f) Lünigs R. A., T. XIX. p. 111. n. 42. Cf. Joh. Joach. Müllers Hist. von der Evangel. Stände Protestation und Appellation wider und von dem R. Abschied zu Speyer 1529. ꝛc.; (Jena, 1705. 4.) L. I. c. 1. §. 6-8. p. 6-9.

wiederum bestätigten Einung des Schwäbischen Bundes begriffene Reichsstädte aber liessen ein Beschwerungsschreiben, besonders über den neu zu errichtenden Reichszoll, zu Unterhaltung des Regiments und R. G., an den Schwäbischen Bund ergehen; worauf dann im Nahmen des Letztern eine förmliche Protestation zu den reichstäglichen Akten registrirt wurde, des Innhalts, daß der Schwäbische Bund nicht anders in das Regiment und Kammergericht willigten, dann soferne sie bey ihrer bestätigten Einung gelassen würden 9). Allein hiemit beruhigten sich noch nicht die Reichsstädte, sondern weil sie glaubten, daß ihnen eine Zeither von den höhern Reichsständen in verschiedenen Stücken allzuhart zugesetzt worden; so wurden sie hiedurch bewogen, in der Woche nach Judica einen Städtetag zu Speyer zu halten, und sich daselbst zu berathschlagen, wie dißfals in Zeiten Rath geschaft werden möchte. Daselbst hielt man nur für das beste Mittel, eine eigene Botschaft an den Kayser nach Spanien abzuschicken, und demselben die nöthige Vorstellungen zu thun. Die Ausrichtung dieses Geschäftes wurde den Städten Straßburg, Metz, Augspurg und Nürnberg aufgetragen, die sich dann mit einander verabreden, daß ihre Abgeordnete zu Lyon zusammentreffen solten, deswegen dann auch K. Franz von Frankreich um ein sicheres Geleit durch seine Staaten ersucht wurde, welches derselbe nicht nur bewilligte, sondern auch den Reichsstädtischen Gesandten viele Ehrenbezeugungen, auf ihrer Durchreise durch sein Königreich, erweisen ließ. Endlich traf

J. Chr. 1523

in. Apr.

9) Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. IV. Sect. II. §. 71. p. 44. und in den Urkunden, n. 325. sq. p. 194. sq.

J. Chr. 1523 6. Aug. 9. e. m. traf diese Gesandschaft den Kayser zu Valladolid an, und wurde bey demselben zum öffentlichen Gehör zugelassen; da dann ihnen im Nahmen des Kaysers sein Kanzler, Mercurinus Gattinara, nicht nur gnädig antwortete, sondern auch versprach, daß der Kayser einige seiner Räthe verordnen wolte, die mit ihnen über ihr Anbringen weiter handeln solten.

Es geschah auch solches und die Gesandten der Reichsstädte erhielten endlich auf ihre angebrachte Beschwerden den Kayserlichen Bescheid: 1) daß ihr Ansuchen wegen Sitz und Stimmes auf den Reichstägen auf dem nächsten Reichstage untersucht, und möglichst befördert, 2) auf andere Mittel, das K. G. zu unterhalten, als auf die vorgeschlagene Errichtung eines neuen Zolles, gedacht, 3) zu Unterhaltung einer beharrlichen Hülfe wider die Türken, nach der Meinung der Städte, wiederum der gemeine Pfenning, und, mit Einwilligung des Pabstes, auch die Annaten in Vorschlag gebracht, und 4) die Anstalt gemacht werden solte, dem Kayserlichen Regimente in seinem schnellen Verfahren wider einige Reichsstädte Einhalt zu thun. Endlich solte auch 5) der Landfriede der Billigkeit gemäß gebessert, und 6) durch die wider die Monopolien und Kaufmannsgesellschaften ergangene Mandate den Reichsstädten an ihrem freyen Gewerbe kein Nachtheil zugezogen werden. Dagegen wurde den Gesandten in einer geheimen Unterhandlung angesonnen, daß die Reichsstädte, zumal wenn die zwey beschwerliche Punkten wegen des Zolls und der Monopolien gehoben werden solten, dem Kayser sogleich auf den Erfolg 50000. Gulden, und dann järlich einige tausend Gulden, zu Unterhaltung des Statthalters und K. G., entrichten möchten. Allein

die

die Gesandten entschuldigten sich, daß sie hiezu nicht bevollmächtiget wären; doch versprachen sie, solches auf dem nächsten Städtetag anzubringen. J. Chr. 1523

Unter diesen Handlungen zeigte einer von den Kayserlichen Commissarien, nehmlich der Probst von Waldkirch, der Botschaft ein päbstliches Breve, worinnen sich der Pabst über die Städte Straßburg, Augspurg und Nürnberg beschwerte, daß sie der Ausbreitung der Lutherischen Lehre bey ihren Bürgern so vielen Raum liessen; wobey er sie zugleich im Nahmen des Kaysers ernstlich ermahnte, es bey ihren Obern dahin zu bringen, daß die ergangene päbstliche und kayserliche Befehle besser beobachtet würden. Ueber diese Verunglimpfung bezeugten nun die Abgeordnete dieser Städte ihre Verwunderung, und äusserten, daß ihre Obern Luthern und seine Lehre lange nicht so sehr begünstiget hätten, wie andere. Indessen dürfte der gemeine Mann nach dem Evangelium und der Bibel, welches der Obrigkeit nicht beigemessen werden könnte; doch wolten sie auch diese ihnen geschehene Vorstellung an gehörigem Orte anbringen. Und hierauf reißte die Reichsstädtische Gesandschaft wiederum von Valladolid nach Teutschland ab h). 24. e. m.

Der Kayser ließ sich also unsere Teutsche Reichsangelegenheiten, ungeachtet seiner Abwesenheit, dannoch angelegen seyn, und besorgte dieselben auch von Spanien aus. Unter andern ertheilte er zu Valladolid dem Marggrafen Johannes Malaspina einen Lehenbrief über seine besitzende Reichslehen, und bestätigte ihm seine Privile- 27 Febr.

h) *Sleidanus* l. c., L. IV. p. m. 91. sq. Achill. Pirminii *Gassari* Annal. Augstburg. ad a. 1523., in *Menckenii* Scriptor., T. I. p. 1770. und von Stetten *l. c.*, P. I. c. 8. §. 14. p. 291-293.

J. Chr. vilegien i). An seinen Bruder aber, den Erzh.
1523 Ferdinand, stellte er, gleichfals zu Valladolid,
18 Merz eine Vollmacht aus, alle zwischen dem Römisch-teutschen Reiche, dem Hause Oesterreich und dem K. Sigmund von Polen, auch dessen Vorfahren, geschlossene Verträge und Bündnisse zu erneuern und zu bestätigen k). Indessen publicirte
6. Merz das kayserliche Regiment zu Nürnberg, nach Maasgab des letztern Reichsabschiedes, im Nahmen des Kaysers, ein neues Religions-Edikt, in welchem vornehmlich von besserer Einrichtung der Predigten, nach der von der christlichen Kirche angenommenen Lehre, von der Censur neugedruckter Bücher, und von Bestrafung der Geistlichen, welche heirateten, wie auch der Ordenspersonen, welche die Klöster verliessen, gehandelt wird. Hierauf gab D. Luther wider die Verkehrer und Fälscher dieses kayserlichen Mandats einen Sendbrief an den Statthalter und das Regiment heraus, worinnen er das kayserliche Edikt lobte, und zugleich versicherte, daß er den rechten Verstand desselben dem Volke einschärfe, andere aber solches verkehren. Ausserdem verteutschte er auch in diesem Jahr das Taufbüchlein, und ließ in lateinischer Sprache eine Vorschrift für die Wittenbergische Kirche ausgehen, wie die Messe oder das heilige Abendmal zu halten sey. Da auch in Bayern, Meissen und der Churmark Brandenburg geboten wurde, Luthers obgedachte teutsche Uebersetzung des N. T. der Obrigkeit einzuhändigen; so schrieb Luther dagegen seinen Traktat von der weltlichen Obrigkeit, wie weit man ihr Gehorsam schuldig sey. Und dabey fuhr

i) *Lünigii* Cod. Ital. diplomat., T. II. p. 257. sqq.
k) *Cod. Polon. diplomat.*, T. I. Sect. III. n. 24. p. 181. sq.

fuhr er in der Uebersetzung des A. T. aus der J. Chr.
Grundsprache so eifrig fort, daß er noch in diesem 1523
Jahr den andern Theil desselben, nemlich vom
Buche Josua an bis zum Hiob herausgeben könnte.
Diese verteutschte Stücke der heiligen Schrift
wurden, wegen der vielen Käufer, auch an andern
Orten nachgedruckt, und geriethen dem gemeinen
Mann in die Hände, wodurch dann das Evange-
lium immer weiter ausgebreitet wurde, also daß
man hier und da dasselbe öffentlich lehrte, die Messe
abschafte, und Mönche und Nonnen aus den Klö-
stern liefen l). Von den Verfolgungen aber der
Lutherischen lehre, und von K. Heinrichs
des *VIII.* von Engelland Briefwechsel mit dem
Churfürsten und den Herzogen von Sachsen,
wegen D. Luthers wider ihn herausgegebenen her-
ben Schrift, habe ich, der Verbindung halber, schon
weiter oben geredet m).

Auf dem vorhingedachtem zu Nürnberg ge-
haltenem Reichstage hatten unter andern, auch die
beiden Brüder und junge Herzoge von Lüneburg,
Otto und Ernst, (welchen, wie auch ihrem jüng-
sten Bruder Franz, und ihren Leibes-Lehens-
erben, ihr geächteter und nach Frankreich ent-

l) *Goldasti* Constitut. imp., T. II. p. 150. Lünigs R. A., T. II. n. 108. p. 437-439. et T. VI. n. 68. p. 173-175. *Sleidanus* l. c., L. IV. p. m. 88-91. *Spalatini* Annales ad a. 1523 p. 80-92. *a Seckendorf* l. c., L. I. Sect. 52. 55. et 57. p. 206-213. 232-251. et 264-286. und Teutsch, §. 140. et 143-146. p. 572-574. et 580-600. *passim*. *Scultetus* l. c., ad a. 1523., ap. *Hardtium* l. c., p. 51-61. *passim*. Casp. Funck *l. c.*, cap. 4. §. 11. sq. p. 123-127. und *Raynaldus* l. c., T. XX. ad a. 1523. n. 21-27. et 52-87. p. 377. sq. et 382-389.

m) S. in diesem zehnten Bande des Auszuges ꝛc., S. 466. f. und 521.

J. Chr. wichener Vater, H. Heinrich der ältere, im vo-
1523 rigen J. 1522. nochmals, durch eine eigenhändig unterschriebene Akte vom 22. Julius, sein ganzes Land abgetreten, und sich nur den Rückfall vorbehalten hatte, wenn sie insgesammt vor ihm ohne Erben versterben würden,) ihre Klagen wider ihre Vetter, die Herzoge Erich zu Calenberg und Heinrich den jüngern zu Wolfenbüttel angebracht, daß dieselben bey Gelegenheit des Hildesheimischen Krieges, ihr Land feindlich mitgenommen hätten. Es ergiengen auch hierauf Befehle an die Herzoge Erich und Heinrich, den zugefügten Schaden zu erstatten, und sich aller fernern Gewaltthätigkeiten zu enthalten. Zugleich wurde eine kayserliche Commißion auf den Bischof von Freisingen und die Herzoge Georg und Johann von Sachsen erkannt, diese Sache zu verhören und zu entscheiden n). Dem Churfürsten von Maynz aber und dem H. Georg von Sachsen hatte der Kayser schon vorher aufgetragen, zwischen den Herzogen Erich und Heinrich dem jüngern einer-, und dem Bischof, wie auch dem Domkapitel, der Stadt und den übrigen Ständen des Hochstiftes Hildesheim anderer Seits, einen gütlichen Vergleich zu vermitteln, wenn Letztere dem Wormser Dekret gehorsame Folge leisten würden. Der Bischof Johannes von Hildesheim wolte sich nun zwar durchaus nicht zum Ziel legen, und verlohr darüber fast sein ganzes Bißthum, wie wir bereits weiter oben bemerkt haben *). Allein das Hildesheimische Domkapitel, die Stadt

n) S. (Bilderbecks) Samml. N. Sächs. Urk., T. I. P. IV. p. 170. und Scheidts Anmerk. zu Mosers Br. Lün. Staatsrechte, §. 30. p. 65. *) S. in diesem zehnten Bande des Auszuges ꝛc., S. 506: 512. und 440: 448.

Stadt und die übrigen Landstände bequemten sich endlich, und so brachten dann der Churfurst und Cardinal, Albrechr, Erzbischof von Maynz, und H. Georg von Sachsen zu Quedlinburg den bekannten Vergleich zu stande. J. Chr. 1523 14 May

Kraft dieses Vertrages solten die Gefangenen, besonders H. Wilhelm, ohne Entgeld in Freiheit gesetzt, und das bedingte, aber noch nicht bezalte, lösegeld erlassen werden. Das sogenannte kleine Stift, nehmlich die Stadt Hildesheim, und die Aemter Peina, Steuerwald und Marienburg, solte von den Herzogen mit der That unangefochten bleiben, doch aus demselben auch ihnen dieser Sachen halber kein Schade oder Nachtheil zugefügt werden. Hingegen aber solten auch die von den Herzogen eingenommenen Stücke des Hochstiftes, oder das nachher so genannte grössere Stift, von dem Domkapitel und ihren Nachkommen mit der That unangefochten, die Kayserliche Dekrete in ihren Kräften, die Stifter, wie auch die Stadt Hildesheim bey ihren Gütern und Gerechtigkeiten in den eroberten Stiftslanden, die Stadt aber ferner in H. Erichs Schutze verbleiben, und sich mit ihm wegen des rückständigen Schutzgeldes vertragen. Endlich solten auch die vom Adel zu ihren Erb- und Pfandgütern, auch Lehen, die sie vorhin gehabt hätten, wieder gelassen werden, die Lehen aber künftig von den Herzogen nehmen. Wegen der Pfandgüter setzte es in der Folge allerhand Zwistigkeiten, weil nehmlich die Herzoge denenjenigen den Pfandschilling nicht erstatten wolten, welche ihnen im Kriege die Häuser oder Schlösser und Aemter nicht freiwillig eingeräumt, sondern selbige mit Gewalt hatten erobern lassen. Deswegen ergriffen nachmals viele Hildesheimische Edelleute, zur Zeit des vom Marg-

J. Chr. graf Albrecht und des Grafen von Mansfeld
1523 gethanen Einfalls in die Braunschweigische Länder, deren Parthey gegen H. Heinrich den jüngern.

Den Quedlinburgischen Vertrag bestä-
20 Oct. tigte übrigens der Kayser noch in diesem Jahr, zu Pampelona, und hernach auch P. Paulus der *III.* den 17. December 1537. Das Domkapitel aber und die Stände des Bißthums Hildesheim wurden, in Betracht desselben, vom Kayser von der Acht entbunden; jedoch mit dem Vorbehalte, daß das Wormser Dekret und die übrigen kayserlichen Erkäntnisse bey Kräften bleiben solten. Da nun der Bischof Johannes von dem Vertrage ausgeschlossen war; so durfte er nicht in das Stift kommen, sondern hielt sich einige Zeit heimlich bey dem Churfürsten von Brandenburg auf. Weil aber das Domkapitel Nachricht haben wolte, daß der Pabst und Kayser einen andern Bischof einsetzen würden; so schrieb dasselbe an den B. Johannes, und bat ihn, das Bißthum freiwillig an einen andern abzutreten, worauf aber der Bischof, den 9. Oct. 1526., dem Domkapitel sehr herb antwortete, und alle Schuld seines Unglückes auf dasselbe schob. Indessen besann er sich doch nachher eines andern, und dankte im folgenden J. 1527. freiwillig ab, da dann an seine Stelle der Kayserliche Rath und Reichs-Vice-Kanzler, Balthasar Mercklin aus Waldkirch in Schwaben, zum Bischof erwält wurde. Dieser würkte seinem gewesenem Vorfahren die Loszälung von der Acht bey dem Kayser aus, worauf sich derselbe zu seinem Bruder, dem H. Magnus von Lauenburg, begab, und endlich zu Lübeck, im J. 1547., in hohem Alter gestorben ist.

Nun war zwar in dem Quedlinburger Vertrage eine fernere Handlung vorbehalten worden.

Da

Da aber die Herzoge über 10. Tonnen Goldes J. Chr.
an Schaden und Kosten angaben, und sich darauf 1523
niemand einlassen wolte; so blieben sie in dem Be-
sitze des eroberten Landes, und theilten hernach dasse-
be unter sich. H. Erich bekam die Häuser und
Aemter Gronau, Hundesrück, Arzen, Lauen-
stein, Gronde, Hallerburg, Poppenburg,
Ruthe und Roldingen, ferner die Klöster Ma-
rienau, Escherde, Wittenburg, Derneburg
und Wülfinghausen, endlich die Städte Boden-
weder, Dassel, Gronau, Elze und Sarstede,
wie auch Hameln zur Helfte. Dagegen erhielt
H. Heinrich der jüngere, die Häuser und Aemter
Winzenburg, Woldenberg, Steinbrück,
Lutter am Barenberge Woldenstein, Schla-
den, Liebenburg, Wiedela, Vinenburg und
Westerhof, hiernächst die Klöster Lamspring,
Heiningen, Dorstadt, Woltingerode, Rin-
geln und Reichenberg, und endlich die Städte
Alfeld, Bockenum, Lamspring und Salzgitter.
Beide Herzoge erlangten hernach darüber zu Aug-
spurg, den 28. September 1530., vom Kayser
die Belehnung, welche ihnen und ihren Nachkom-
men auch von den folgenden Kayfern, bis auf
Ferdinand den *II.*, ist ertheilt worden. Und nach
dem Abgang der Calenbergischen Linie, mit
H. Erich den jüngern, fiel das ganze grössere
Stift an H. Heinrichs des jüngern Nachkom-
men. Wir werden aber schon zu seiner Zeit ver-
nehmen, wie das Haus Braunschweig wieder
um diesen ansehnlichen Zuwachs an Land und Leuten
gekommen ist o).

o) Iustin *Gobler* de B. Hildes., ap. *Schardium* l. c., T. II. p. 83. *Fasciculus* etlicher Schriften ꝛc., cap. 3. p. 53. sqq. und in den Beylagen, n. 9-15. p. 21-

J. Chr. Man hatte sich auf dem letztern nürnbergi-
1523 schen Reichstage über eine neue Zusammenkunft
13. Jul. zu Nürnberg auf bevorstehenden S. Margare-
tentag dergestalt mit einander verglichen, daß auf dieselbe ein jeder Churfürst, Fürst, Prälat, Graf und übrige Stände einen ihrer Räthe mit völliger Gewalt nach Nürnberg schicken, diese aber von da nicht scheiden solten, es wäre dann zuvor über die ausgesetzte Punkten was endliches beschlossen worden. Mithin ließ das Regiment, unter des Kayserts Nahmen, ein Ausschreiben ausgehen, welches von dem Pfalzgrafen Friedrich, als Statthalter, und dem Churfürsten Joachim von Brandenburg, unterschrieben ist, worinnen den Churfürsten, Fürsten und Ständen die Beschickung des Reichstages durch einen oder zwey ihrer, mit völligem Gewalt versehenen, Räthe, bey einer Strafe von 20. Mark lötigen Goldes, geboten wurde. Nun erschienen zwar auf den bestimmten Termin die Räthe der sechs Churfürsten und noch einiger andern weniger Stände Gesandten; allein wegen Ausbleiben der meisten übrigen Reichsständischen Gesandten und des Kayserlichen Commissarius, konnte in dem Hauptwerke nichts fruchtbarliches vorgenommen werden. Es hatte nehm-

p. 21-44. Gründlicher Bericht ꝛc., p. 15-18. und in den Beylagen, n. 5. et 6. p. 151-170. *Relatio* in Sachen Braunschweig contra Hildesheim *Remissionis* etc., in den Beylagen, Lit. I-L. et Q. p. 245-255. et 260-264. Lünigs R. A., T. V. P. IV. n. 30. p. 48-56. *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 167. p. 381-386. Joh. Letzners Dassel. und Einbeck. Chronica, L. II. c. 37. sq. fol. 66. a. et b. Lauensteins Hildesheim. Kirchen- und Reformat. Hist., P. I. c. 6. §. 46. et 47. p. 129-131. *Eiusdem* Hist. diplomat. Episcopat. Hildes., P. II. L. II. c. 10. §. 11. sq. p. 110-115. und Koch *l. c.*, Sect. X. p. 366-368.

nehmlich der Kayser, auf den ihm zugeschickten letztern Nürnbergischen Reichsabschied, aus Valladolid an das Regiment ein Reskript erlassen, daß er desselben und der Reichsstände zu Nürnberg vorgenommene Handlungen eigentlich übersehen und berathschlagt hätte. Weil nun darunter grosse und merkliche Sachen begriffen wären, so sey er gesonnen, in wenig Tagen einen seiner Räthe, als Commissarius, auf den bevorstehenden Reichstag, der wieder zu Nürnberg auf Margareten gehalten werden solte, abzufertigen. Derselbe solte nun dem Regimente und den Reichsständen die kayserliche Willensmeinung mündlich anzeigen, und sodann in seinem Nahmen, Kraft genugsamen Gewalts, in berührten Sachen alles dasjenige handeln, bewilligen und schliessen, was für das beste und nützlichste angesehen würde. Zuletzt hieng der Kayser noch dieses Begehren mit an, daß, wenn etwa seine Botschaft aus Länge und Unsicherheit des Weges, da sie nehmlich über das Meer schiffen müste, nicht sogleich zu Anfang des Reichstages ankommen könnte, das Regiment sich daran nicht irren lassen, sondern inzwischen andere abzuhandelnde Sachen mit den Reichsständen vornehmen, und übrigens seines Commissarius Ankunft erwarten möchte p). I. Chr. 1523 3. Jun.

Bey so bewandten Umständen wurde auf dem damaligen Nürnbergischen Reichstage nur blos die vom Kayserlichen Regimente, inzwischen verbesserte Kammergerichtsordnung vorgenommen, genehmiget und publicirt. Es hatte nehmlich das Regiment, nach Maasgab des Wormser Reichs-

p) Müllers Staats-Cabinet, P. I. c. 4. §. 22-24. p. 200-204. Fels *l. c.*, P. I. p. 205. sq. und Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. IV. Sect. II. §. 72. sq. p. 44. sq.

J. Chr. 1523 Reichsabschiedes vom J. 1521., zu Anfang des J. 1523., und bald nach Endigung des vorigen Reichstages, eine Visitation des K. G. vorgenommen, und bey der Gelegenheit die bisherige K. G. O. in einigen Punkten, besonders in Ansehung der Art zu verfahren sowohl in Causis simplicis Querelae et Citationis, als auch in Causis secundae Instantiae et Appellationis, gemehrt und verbessert. Ausserdem entdeckt man auch in dieser neuen verbesserten K. G. O. verschiedene Urquellen der noch heutigen Kammergerichtlichen Verfassung, als z. E. den Ursprung von Abtheilung der Beisitzer ausser dem vollen Rath in gerichtlichen Sachen, oder kurz die Eintheilung des K. G. in Senate, ingleichen den schon in der K. G. O. vom J. 1507. gelegten, und nunmehro noch weiter befestigten Ursprung von der *Audientia minus solenni coram Deputato*, welche Art der Audienz aber in neuern Zeiten in Abgang gekommen ist. Soviel aber das erstere, oder die Abtheilung der Assessoren in Senate, betrift; so war im letztern R. A. gedacht worden, „daß hinführo beym K. G., zu schleunigerer Expedition der gerichtlichen Sachen, zwey Werke aufgerichtet und gemacht werden sollen *).„ Mithin wurde nunmehr verordnet, die achtzehen Beisitzer dergestalt abzutheilen, daß davon acht entweder bey dem Kammerrichter in der Audienz behalten, oder zu Verfassung der Endurtheile, sodann sechs zu den Beyurtheilen, und vier zu Taxation der Expensen, oder zu Erörterung der Supplikationen, angeordnet würden q).

Da

*) S. etwas weiter oben in diesem zehnten Bande des Auszuges ꝛc., S. 525. q) Lünigs R. A., T. II. n. 109. p. 439-445. *de Ludolf* Corp. Iur. Came-

Da nun übrigens der erwartete Kayserliche Commissarius noch immer ausblieb; so zerschlug sich dieser Reichstag fruchtlos. Doch erhellet aus einer vom Regiment, statt eines Reichs-Abschiedes, gefertigten Registratur, daß der abwesende Erzh. Ferdinand dem Regiment befohlen, einen andern Reichstag auf Martini dieses Jahrs auszuschreiben, welchen Befehl dann auch das Regiment den anwesenden Gesandten eröfnet, und darüber ihren Rath und Gutdünken erfordert, auch ihnen die Stellung einer Notel des Ausschreibens angesonnen hat. Allein die Gesandten wolten, unter Vorschützung des ermangelnden Gewalts von ihren Principalen, dazu weder rathen, noch die Entwerfung des Ausschreibens über sich nehmen. Ja, obgleich das Regiment sich erbot, das Concept aufzusetzen, und es ihnen zur Durchsicht und Besserung mitzutheilen, so wolten sie doch ihr Gutachten darüber nicht geben, sondern baten vielmehr, daß in dem Ausschreiben ihrer keine Meldung gethan werden möchte. Hiebey liessen es dann auch der Statthalter und das Regiment bewenden, und beurlaubten die Reichsständische Gesandten, mit Vermelden, daß an den Erzh. Ferdinand, als den obersten Statthalter, hievon Bericht erstattet werden solte. Der Statthalter und das Regiment schrieben nun zwar auf den 1. September d. J. einen grossen Regimentstag nach Nürnberg aus, und beriefen auf denselben, nach Vorschrift der R. O., die Churfürsten und die zwölf geistliche und weltliche Fürsten, in Meinung, auf demselben die Ein-

J. Chr. 1523

meral., n. 20. p. 57-62. N. Samml. der R. A., P. II. n. 31. p. 247-252. und Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. IV. Sect. II. §. 73. p. 45. et P. V. §. 49-51. p. 48-50.

J. Chr. Einwilligung zu einem neuen Reichstage zu er-
1523 langen. Aber es erschien niemand auf diesem Re-
gimentstage; deswegen dann das Regiment sich
gemüßiget sah, für sich das Ausschreiben des
neuen Reichstages auf Martini d. J. nach
Nürnberg vorzunehmen, weil der Erzh. Ferdi-
5 Sept. nand darauf bestand. Es ergieng dasselbe im Nah-
men des Kayfers, und wurde darinnen ein Miß-
fallen über den Ungehorsam der auf dem letztern
Reichstage ausgebliebenen Stände bezeugt, auch
13 Nov. der Tag, nehmlich der Freytag nach Martini,
an welchem der Reichsrath ohne weitern Verzug
angefangen werden solte, ausdrücklich benannt. Die
Unterschrift des Ausschreibens geschah von dem
Pfalzgrafen Friedrich, als Statthalter, und
dem Pfalzgrafen Johannes zu Simmern, an
statt des Churfürst Ludewigs zu Pfalz, den in
diesem Quartal die Ordnung, im Regiment zu
sitzen, traf. Nebst dem Ausschreiben erließ das
Regiment, in seinem Nahmen, auch noch beson-
dere Beibriefe an die Churfürsten und einige
Fürsten, worinnen dasselbe sowohl die ohne Ein-
willigung der Churfürsten und Fürsten geschehene
Ansetzung eines Reichstages entschuldigte, als
auch diese um ihre persönliche Erscheinung ersuchte.
Die würkliche Eröfnung dieses Reichstages
aber verzog sich bis in den Jenner des folgenden
Jahrs, deswegen wir erst in diesem davon reden
werden r).

Der Pfalzgraf Friedrich hatte nun zwar noch das Ausschreiben zum neuen Reichstage mit unterschrieben; allein gleich darauf, oder wohl noch vorher,

r) Müller *l.* modo *c.*, P. I. c. 4. §. 23. et 27-29. p. 202. sq. et 210-214. und Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. IV. Sect. II. §. 75. p. 46. und in den Urk., n. 327. p. 196-199.

vorher, eröfnete er dem Regiment sein Vorhaben, J. Chr.
daß er nehmlich nicht länger, als bis Michaelis, 1523
Statthalter seyn, und auch nicht einmal diese Zeit über zu Nürnberg verbleiben, sondern einen andern sich nachordnen und an seine Stelle setzen wolle. Anfangs richtete er zwar seine Absicht auf den H. Georg von Sachsen, der damals zu Nürnberg gegenwärtig war, und wolte demselben das Statthalteramt übertragen. Aber H. Georg war hiezu nicht zu bewegen, sondern stellte vielmehr nach 7. Jul.
seiner Ankunft, gleich am folgenden Tage, dem 8. e. m.
Regimente vor, daß er zwar nach Nürnberg gekommen wäre, um Vermöge der Reichsordnung, und auf des Regiments Schreiben, seine Seßion zu nehmen. Weil er aber die Churfürsten und Fürsten, die in diesem Quartal auch sitzen solten, nicht antreffe; so hätte er Bedenken im Regiment zu sitzen, damit es ihm nicht ausgelegt würde, als wolte er sich allein dazu dringen. Ausserdem wäre das Regiment, und besonders die Fürsten von einigen, womit er auf D. Luthers Traktat von der weltlichen Obrigkeit zielte, für Schälke und Buben gescholten worden, welches ihm unleidlich wäre. Mithin wolte er sich des Regiments enthalten, bis er sehe: ob die Churfürsten und Fürsten, die in diesem Quatember auch zum Regiment gehörten, ankommen würden. Bey so bewandten Umständen substituirte Pfalzgraf Friedrich seinen Vetter den Pfalzgrafen vom Hundsrück oder Simmern, Johannes, unter dem Titel eines Statthalter-Amts-Verwesers. Weil aber derselbe noch abwesend war, und er doch gerne verreisen wolte, trug er inzwischen dem damaligen Bischöflich-Bambergischen Regimentsrath, Hansen von Schwarzenberg, die Verwesung des Statthalteramtes auf, bis sein ernannter Substitut,

J. Chr. 1523 stitut, der Pfalzgraf Johannes, ankommen würde, der dann auch gleich nach seiner Ankunft der gedachten Verwesung sich unterzogen hat. Während dieser Zeit bemerkt man in den Unterschriften bey den Expeditionen des Kayserlichen Regiments folgenden Unterschied, daß sie, solang der von Schwarzenberg bey der Verwesung war, lautete: Statthalter-Amts-Verweser, Fürste, (wodurch vermutlich der damals noch zu Nürnberg anwesende H. Georg von Sachsen bedeutet worden,) und andere Räthe des Kayserlichen Regiments im heiligen Reiche; nach der Ankunft des Pfalzgrafen Johannes aber hieß es: Johannes von G. G. Pfallenz-Grafe bey Rhein, H. in Beyern, Grafe zu Spanheim ꝛc., Verweser Statthalter-Amts und andere verordnete Räthe des Kayserlichen Regiments im heiligen Reich. Uebrigens reisete Pfalzgraf Friedrich, nach geschehener Substitution, nicht nur von Nürnberg ab, sondern er nahm auch hierauf, nach seiner baldigen Rückkunft, vom Regimente völligen Urlaub und Abschied.

Die Ursachen dieser von dem Pfalzgrafen Friedrich geschehenen Abdankung betreffend, werden verschiedene derselben in den Akten und bey den Geschichtschreibern angegeben. Der Pfalzgraf selbst führte dißfals an, daß er bey dem Kayser viele Aktivschulden ausstehen hätte, und deren Abtrag nicht erhalten könnte. Andere führen als eine Ursache der Abdankung an die grossen Unkosten, welche der Pfalzgraf, bey der Verwesung seines Statthalteramtes, über die vom Reiche ihm ausgeworfene Besoldung aufwenden müssen. Es ist auch nicht zu läugnen, daß dieser zur Liebe, Pracht und Verschwendung ohnehin geneigte Fürst, während seiner Statthalterschaft,

einen

einen sehr starken Aufwand zu Nürnberg, einem J. Chr.
zu Ausgaben sehr bequemen Ort, gemacht habe. 1523
Wie dann unter andern damals unser Pfalzgraf,
und sein Bruder Churfürst Ludewig, die drey
Städgens Lauff, Altdorf und Herspruck, welche
die Nürnberger, in dem pfälzisch-bayerischen
Kriege, unter K. Maximilian, erobert hatten,
oder vielmehr ihr daran noch habendes Recht, auf
Verleitung zweyer bösen Räthe, an die Stadt
Nürnberg für 34000. Gulden verkauft, und dies
ses Geld hernach daselbst verzehrt haben. Für noch
eine andere Ursache der geschehenen Niederle-
gung der Statthalterschaft wird die Rechtfer-
tigung angegeben, worinnen die wider Franzen
von Sickingen in Krieg begriffenen Fürsten,
nehmlich die Churfürsten von Trier und Pfalz,
wie auch der Landgraf von Hessen, mit einigen
von Adel besonders dem Frobenius von Hutten
vor dem Regimente gestanden. Dann der von
Hutten erhielt wider die Fürsten ein obsiegliches
Urtheil, mit Verwerfung der Exceptionum fori,
Nullitatis, et Actoris banniti, cum Executorialibus
auf 200. Mark lötigen Goldes, wogegen aber die
Fürsten eine Appellation an den Kayser ein-
wandten, und ihre Beschwerden auf dem nachma-
ligen Nürnbergischen Reichstage im folgenden
J. 1524. weitläuftig vorbrachten. Ja der Chur-
fürst von Pfalz ließ sich sogar vernehmen, daß er
gerne sähe, daß das Regiment überall abgeschaft
würde, damit er sodann sein Vikariat-Amt ge-
brauchen könnte.

Und endlich sind auch wohl die Gedanken des
weisen Churfürst Friedrichs von Sachsen nicht un-
gegründet, der sich schon im vorigen Jahr, bey der

J. Chr. damals von dem Pfalzgrafen vorgehabten Abdan-
1523 kung, gegen seinen Regimentsrath, Hansen von der Planitz, vertraulich vermerken lassen: der Pfalzgraf mache es, wie alle Herren-Diener, die zuvorkämen, wenn sie merkten, daß man ihnen ihren Urlaub geben wolte; mithin der Pfalzgraf, weil er vielleicht verspürte, daß die Sache nicht Bestand haben würde, seiner besorglichen Abschaffung zuvor zu kommen gedächte. Dann es ist nicht zu läugnen, daß der Erzh. Ferdinand damals damit umgegangen, das Regiment, mittelst des Uebergewichtes des in grosser Macht und Ansehen stehenden Schwäbischen Bundes, gänzlich abzuschaffen, und dagegen ein neues, nach seinem eigenen Gefallen, aufzurichten. Ja es wurden schon damals die geheimen Anschläge geschmiedet, den Erzh. Ferdinand zum Römischen König zu erwälen, wogegen der Churfürst von der Pfalz bemühet war, zur Ausübung seines Vikariatsamtes zu gelangen. Da nun dergleichen auch noch so heimlich traktirte Absichten dem Pfalzgrafen nicht gänzlich verborgen bleiben konnten; so sah dieser kluge Fürst wohl ein, daß man sich von ihm über kurz oder lang losmachen würde, ob ihn gleich der Erzherzog selbst verschiedentlich um die noch fernere Fortsetzung seiner Statthalterschaft bat, dessen Besoldung vermehren ließ, und ihm auch die Bezalung seiner Forderung versprach. Dann das erstere geschah vielleicht nur solange, bis man den vorgesetzten Zweck erreicht hätte, und das andere, oder die Besoldungssache, wurde, durch den Reichsabschied, auf den erst zu errichtenden neuen, und noch vielem Widerspruche unterworfenen, Reichszoll, folglich auf eine sehr ungewisse Sache, gesetzt. Mithin der Pfalzgraf seiner Ehre für zuträglicher hielt, seine

Statt-

Statthalterschaft freiwillig niederzulegen, als sich nachher abdanken zu lassen s). J. Chr. 1523

Das Kayserliche Regiment im Reiche setzte inzwischen, unter dem neuen Statthalteramts-Verweser, seine Verrichtungen zu Nürnberg ferner fort, und behandelte auch unter demselben, wie vorher unter seinem Vorfahren, dem Pfalzgrafen, verschiedene Reichs-Justizsachen. Ausser der schon bemerkten Sickingischen- und seiner Anhänger Rechtfertigung wider die verbundene Fürsten, ingleichen der fiskalischen Klage wider den Pfalzgrafen Ludewig von Veldenz, wegen gekränkter Freiheit der Reichs-Pfandstadt Anweiler, und des von Erlichshausen Beschwerde wider die Grafen von Oettingen, mus ich vornehmlich der Sache wegen des, in der Sickingischen Fehde, bey der Belagerung von Trier, zerstörten uralten Klosters S. Maximins gedenken, weil sich der Kayser selbst derselben unmittelbar annahm. Er erließ nehmlich aus Valladolid einen ernstlichen Befehl an den Churfürsten von Trier, die dem Reiche ohne Mittel unterworfene Abtey S. Maximin an ihren Rechten und Freiheiten künftig ungekränkt zu lassen, und derselben wegen des bisher zugefügten Schadens, besonders wegen der erpreßten 600. Gulden, Erstattung zu thun. Zugleich ergieng an seinen Statthalter und das Regiment eine Verordnung, bey dem Kammergerichte mit Fleiß und Ernst zu verschaffen, daß dem Abt und Convent des Gotteshauses S. Maximin gegen die Stadt Trier für-

20 Aug.

d. e.

s) Hub. Thom. *Leodius* l. c., L. V. et VI. p. m. 81. sqq. et 87. sq. *a Seckendorf* l. c., L. I. Sect. 56. §. 147. n. 20. p. 261. a. Müller *l. c.*, P. I. c. 4. §. 25. sq. p. 204-210. und Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. IV. Sect. II. §. 74. p. 45.

J. Chr. fürderliches Recht geschehe, und daß daher in der Sache
1523 simpliciter, summarie und de plano verfahren wer-
4. Dec. den solte. Mithin bestätigte nicht nur das Regiment, im Nahmen des Kayſers, der Abtey S. Maximin die, im J. 1512., von K. Maximilian dem *I.* erhaltene Bestätigung ihrer alten Gerechtigkeiten und Freyheiten, sondern ließ auch eine
g. c. m. Verordnung theils an den Abt Vincenz ergehen, sein zerstörtes Kloster wieder aufzubauen, theils aber an den Churfürsten Richard, wie auch an die Stadt Trier, um gedachten Abt und seinen Convent daran nicht zu hindern. Wie dann auch so-
1. Spt. wohl der Kayser an den P. Adrian, als auch der
(21 Jan Erzh. Ferdinand, im folgenden Jahr, aus Nürn-
1524.) berg an P. Clemens den *VII.* schrieben, und sie ersuchten, dem etwanigen Ansuchen des Churfürstens von Trier um die Inkorporation dieser Abtey zu seiner erzbischöflichen Tafel kein Gehör zu geben. Uebrigens ist aus dem erstern dieser angeführten Befehle des Regiments zu ersehen, daß damals der Erzh. Ferdinand bey dem Regiment zu Nürnberg gegenwärtig gewesen, und die Statthalterstelle selbst versehen habe, weil er nehmlich solchen Befehl eigenhändig unterschrieben hat t).

Es

t) Nic. *Zylleſii* Defensio Abbatiae imperial. S. Maximini, P. III. n. 64-68. p. 108-119. Lünigs R. A., T. XVI. p. 300. sq. n. 139. et T. XX. p. 130-132. n. 59-63. und Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. IV. Sect. II. §. 76-79. p. 46. sq. Kurz vorher war der Erzh. Ferdinand noch zur Wiener-Neustadt, wo er, den 14. Nov. d. J., die Privilegien der Landschaft Isterreich, ingleichen der Windischen Mark und Mödling, hernach, den 16. d. M. und J., die Landesfreiheiten des Herzogthums Crain bestätigte; S. Lünigs R. A., T. VII. im 4. Absatze, n. 129-131. p. 208-210.

Es wird, nach der bisherigen Erzälung der innern Angelegenheiten des Teutschen Reichs, nunmehro nöthig seyn, auch der auswärtigen Staatshändel dieses Jahrs, und des vom Kayser gegen den K. von Frankreich fortgesetzten Krieges zu gedenken. P. Adrian war zwar dem Kayser sehr ergeben, doch als ein gemeinschaftlicher Vater der Christenheit wolte er seine Unpartheilichkeit zeigen, und arbeitete daher an der Aussöhnung der im Krieg gegen einander befangenen Potentaten. Zu dem Ende erließ er an dieselben eine Bulle, worinnen er sie ermahnte, einen dreijärigen Stillstand mit einander zu schliessen, und ihre Waffen wider den Türkischen Kayser, Solyman, zu vereinigen, welcher durch die, im vorigen Jahr geschehene, Eroberung von Rhodus der Christenheit fürchterlicher wurde, als er jemals gewesen war †). Der Kayser und die Könige von Engelland und Frankreich hatten nun zwar auch so viele Achtung für die Ermahnungen des Pabstes, daß sie ihren Gesandten zu Rom Vollmacht ertheilten, darüber zusammen zu treten. Allein diese verschwendeten die Zeit mit fruchtlosen Unterhandlungen, und ihre Herren fuhren inzwischen in ihren Zurüstungen zum Kriege fort. Die Republick Venedig, die den gänzlichen Verfall der Französischen Angelegenheiten in Italien vor Augen sah, entschloß sich mittlerweil, mit dem Kayser, dessen Bruder, dem Erzh. Ferdinand, und dem H. Franz Sforza von Mayland, einen Bund einzugehen, worinnen sie sich zur Vertheidigung des Herzogthums Mayland und des Königreichs Neapolis anheischig machte. P. Adrian aber ließ sich durch seinen Freund und Landsmann, den Unterkönig von Neapolis,

J. Chr. 1523

30 Apr.

28 Jun.

†) S. *Rymeri* Acta Angl., T. VI. P. I. p. m. 212. sq. und Lünigs R. A., T. XV. n. 204. p. 392-394.

J. Chr. Carln von Lannoy, bewegen, diesem Bunde mit
1523 beizutreten, weil ihn Lannoy überredete, daß alle Hindernisse des Friedens allein aus der Ehrsucht des K. von Frankreich entstünden. Und hierauf folgten diesem Exempel auch die Herzoge von Ferrara und Mantua, wie auch die italiänischen Republicken und Städte, Florenz, Siena, Lucca und Genua, daß also K. Franz von allen seinen Bundsgenossen verlassen war, und der Gewalt so vieler Feinde allein widerstehen muste. Indessen ließ er deswegen doch den Muth nicht sinken, sondern setzte aus eigenen Kräften den Krieg so glücklich fort, daß er zu Ende des dißjärigen Feldzuges nicht nur sein an drey verschiedenen Enden zugleich angegriffenes Königreich glücklich vertheidiget, sondern sogar im Mayländischen Eroberungen gemacht hatte.

Auf der Seite von den Niederlanden *) wurde der Feldzug ziemlich spät eröfnet, weil es dem K. Heinrich von Engelland an Geld fehlte, eine Armee ins Feld zu stellen. Er verschafte sich aber endlich, durch eine gewaltsame und bisher noch ungewönlich gewesene Ausführung des damals den Königen von Engelland zustehenden Vorrechtes, von ihren Unterthanen ein Darlehen zu verlangen, die erforderliche Mittel, womit er ein kleines Heer zusammenbrachte, welches er, unter dem Oberbefehl
1. Aug. des H. von Suffolk, über die See nach Calais schickte. Derselbe verstärkte es, durch einige aus der Besatzung von Calais an sich gezogene Völker, bis auf 12000. Mann, worauf er sich mit dem
20 Spt. Grafen von Büren vereinigte, der ihm eine gleiche Anzal kayserlicher Völker aus den Niederlanden zuführte, und beide Feldherren machten sich sodann zu einem Einfall in Frankreich fertig.

K. Franz

*) S. in diesem zehnten Bande des Auszuges ꝛc., S. 483:485.

K. Franz hatte nun zwar, aus einer übertriebenen Begierde, das Mayländische wieder zu erobern, die Gränzen der Picardie fast ganz wehrlos gelassen; allein dem ungeachtet machte der H. von Tremouille durch seine Thätigkeit der alliirten Armee anfangs den Einbruch doch schwer, bis endlich diese bey Bray an der Somme den Crequi über einen Haufen warf, und sich der dasigen Brücke bemächtigte. Hierauf rückten die Alliirten vor Montdidier, welches sie wegnahmen, und da sie keinen Widerstand fanden, bis an den Fluß Oise vorrückten, wodurch sie Paris, so nur eilf Meilen davon entlegen ist, in grosses Schrecken und Bestürzung setzten. Aber K. Franz, der noch immer zu Lyon war, schickte, zur Bedeckung seiner Hauptstadt, den H. von Vendome mit einigen Völkern ab, um den de la Tremouille zu verstärken, worauf die Alliirten, aus Furcht, eingeschlossen zu werden, wie auch wegen der späten Jahreszeit, und aus Mangel an allen Lebensmitteln, gezwungen wurden, Montdidier wieder zu verlassen, und sich zurückzuziehen, ohne ihre Absicht zu erreichen, die Winterquartiere in Frankreich zu beziehen. J. Chr. 1523

Die Versuche, welche der Kayser im Herbst auf Bearn und Guienne, wie auch auf Burgund und Champagne that, liefen gleichfals nicht glücklicher ab, obgleich K. Franz auch in diesen Provinzen in schlechter Gegenverfassung stand. Der Kayser ließ Fuentarabia belagern, und wie man hiedurch den in diesen Gegenden commandirenden Französischen General, den Marschall von Lautrec, hieher gezogen hatte, hob die kayserliche Armee plötzlich die Belagerung auf, gieng vor Bayonne, und that einen Einfall in Bearn. Allein Lautrec kam den Kayserlichen noch zuvor, warf sich in Bayonne, und vertheidigte die Stadt so

J. Chr. tapfer, daß jene die Belagerung wieder aufheben
1523 muste, wie sie dann auch aus Bearn mit Verlust zurückgetrieben wurde. Hierauf rückten die Kayserlichen nochmals vor Fuentarabia, welche Festung sich sodann im Hornung des folgenden Jahrs ergeben muste. In der Grafschaft Burgund hatten die Grafen Wilhelm und Felix von Fürstenberg etwa 12000. Mann Fußknechte zusammengezogen, womit sie einen Einfall in das Herzogthum dieses Nahmens und in Champagne thaten, und sofort Coiffy und Montclair, zwey kleine Orte, ohne sonderlichen Widerstand wegnahmen. Der Graf von Guise, der diese Gränze vertheidigen solte, konnte ihnen nur einige Landmiliz und 900. schwer bewafnete Reuter entgegen setzen. Er warf aber jene in die haltbare Städte, rückte mit der Reuterey ins Feld, und bot den Adel der Provinz auf, womit er die Teutschen so beunruhigte, daß sie, da es ihnen an Reuterey fehlte, sich nach Lothringen zurückziehen musten. Aber der Graf von Guise grief sie auf dem Rückzuge, als sie über die Maas gehen wolten, an, brachte sie in Unordnung, und machte den grösten Theil des Nachtrabs nieder.

Daß übrigens der Kayser und der K. von Engelland die Kriegsunternehmungen in Frankreich erst so spät im Jahr angefangen, davon ist Ursache, weil sie glaubten, daß sodann K. Franz in Italien beschäftiget, und sein Königreich von Völkern ganz entblößt seyn würde, mithin sie hernach, mit Hülfe der vom Connetable von Bourbon im Herzen von Frankreich erregten Unruhen, einen desto glücklichern Fortgang ihrer Waffen haben könnten. Der Connetable war nehmlich, durch einige ihm, auf Anstiften der königlichen Mutter, Louysa von Savoyen, einer falschen, betrügerischen, rachgierigen und boshaften Dame, zu-

gefügte

gefügte Beleidigungen und Bedrückungen, dergestalt aufgebracht worden, daß er sich entschloß, zu dem Kayser überzutreten, und in der Abwesenheit K. Franzens eine gefärliche Empörung in Frankreich zu erregen. Er ließ sich zu dem Ende mit dem Kayser und dem K. Heinrich in ein geheimes Verständnis ein, und Rymer †) liefert uns einige Urkunden, welche von dieser Unterhandlung nähere Nachrichten geben. Es wolte nehmlich der Connetable, der eine Krankheit vorschützte, um unter diesem Vorwande zu Hause bleiben zu können, sobald K. Franz mit seiner Armee über die Alpen gegangen wäre, mit Hülfe seiner ihm sehr ergebenen Vasallen einen Aufstand erregen, und auswärtige Feinde in das Herz des Königreichs führen. Allein dem K. Franz wurde, wie er auf dem Marsch nach Italien war, diese geheime Verschwörung entdeckt, worüber er den Connetable zu Moulins zu Rede stellte, der aber solche läugnete, und nur so viel eingestund, daß ihn der Kayser auf die Probe setzen lassen, dessen Vorschlägen er jedoch kein Gehör geben wollen. Der König befahl hierauf dem Connetable, ihm nach Lyon zu folgen, wohin sich zwar dieser auf den Weg machte, aber unterwegs die Flucht nahm, und glücklich entkam. Der Connetable begab sich hierauf zum Kayser nach Spanien, der ihn in seine Dienste nahm, ihm mit der vorzüglichsten Achtung begegnete, und ihm sogar seine Schwester, die verwittwete Königin Eleonora von Portugal, zur Gemalin versprach. Er hat auch nachmals in den kayserlichen Diensten seinem Vaterlande allen denjenigen Schaden angethan, wozu sein unternehmender Geist, und seine grosse Talente ihn nur fähig machten.

J. Chr. 1523

†) *Rymer* l. c., T. VI. P. I. p. 214. sq.

J. Chr. Die Flucht des Connetable ließ den K. Franz
1523 befürchten, daß in Frankreich eine grosse Verschwörung angesponnen seyn möchte, die in seiner Abwesenheit ausbrechen würde. Mithin änderte er seinen Vorsatz, in Person nach Italien zu gehen, welchen er vorher so fest gefaßt hatte, daß er bereits
12 Aug. auf seinem Marsche, zu Gien an der Loire, seine Mutter, die Louysa von Savoyen, in seiner Abwesenheit, zur Regentin des Königreichs bestellt hatte *). Er blieb vielmehr zu Lyon, um daselbst den Ausgang des italiänischen Feldzuges abzuwarten, wo er dann, um den H. von Savoyen zu ge-
10 Spt. winnen, eine Versicherung ausstellte, wodurch er allen seinen Rechten, die er gegen das Haus Savoyen etwa hätte oder haben möchte, entsagte †).
26. e. m. Eben daselbst schloß er auch mit dem K. Heinrich
8. Oct. von Navarra ein Bündnis *), und erließ von da ein Schreiben an die Stadt Augspurg, worinnen er dieselbe, unter Verheissung ganz besonderer Vortheile wegen des freyen Handels in seinen Staaten, und theuerester Versicherung seiner Gnade, ersuchte, dem Kayser in dem Mayländischen Kriege nicht beizustehen, sondern vielmehr ihm zu Wiedererlangung dieses ihm abgenommenen Herzogthums behülflich zu seyn. Dieses Schreiben übergab den Augspurgischen Abgeordneten, auf dem damaligen Schwäbischen Bundstage zu Ulm, der dahin geschickte Königliche Gesandte, Johannes Temporarius, der ohne Zweifel einen ähnlichen Auftrag an die übrige Schwäbische Bundstände hatte. Aber diese sowohl,

*) *Rymer* l. c., T. VI. P. II. p. 5. sq. und *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 169. p. 389-391. †) *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 170. p. 391. b. *) *Idem* ibidem, Tom. et P. iisdem, n. 171. p. 392. sq.

sowohl, als die Stadt Augspurg gaben seinem Anbringen kein Gehör †). J. Chr. 1523

K. Franz schickte also seine ansehnliche und aus 30. bis 40000. Mann bestehende Armee, unter dem Oberbefehl des Admirals Bonnivet, nach Italien, um das verlohrne Herzogthum Mayland wieder zu erobern, in welchem er nur noch das Schloß zu Cremona besaß *); dann die auch noch inne gehabte Schlösser zu Novara und Mayland hatten sich endlich an den kayserlichen General, Prosper Colonna, ergeben müssen. Dieser hatte eine schwache und kaum noch aus 15000. Mann bestehende Armee zu seinem Dienste, mit welcher es schwer fiel, das Herzogthum Mayland wider die französische Uebermacht zu vertheidigen. Inzwischen machte Colonna doch einen Versuch, und lagerte sich mit seinen zusammen gezogenen Völkern am Teßino, in Hofnung, die Franzosen von dem Uebergange über diesen Fluß abzuhalten. Allein Bonnivet setzte glücklich und ohne Verlust über den Teßino, und nöthigte den Colonna, sich in Unordnung nach Mayland zurück zu ziehen. Würde Bonnivet hierauf ohne Zeitverlust auf Mayland losgegangen seyn; so hätte sich diese Stadt, von welcher das ganze Herzogthum abhieng, gewis an ihn ergeben müssen, weil sie in keinem Vertheidigungsstande war, indem die Wälle an verschiedenen Orten eingefallen lagen. Allein Bonnivet war mehr ein artiger Hofmann, als ein geschickter und erfahrner Feldherr. Er blieb, durch eine ganz unglaubliche Nachläßigkeit, die Guicciardin einem Schwindelgeiste zuschreibt, einige Tage stehen, ohne weiter vorzurücken, und verdarb die Zeit mit nichts bedeu- sub fin. Aug.

†) von Stetten *l. c.*, P. I. c. 8. §. 14. p. 293. sq.

*) S. in diesem zehnten Bande des Auszuges ꝛc., S. 477.

J. Chr. bedeutenden Unternehmungen. Prosper Colonna,
1523 der bey seinem achtzigjärigen Alter doch noch immer sehr thätig war, wußte sich diesen Fehler gut zu Nutzen zu machen. Er ermannte sich aus der ersten Bestürzung, ließ Tag und Nacht die verfallene Festungswerker von Mayland ausbessern, und zog alle seine Völker zusammen, um diese Hauptstadt des Herzogthums zu vertheidigen.

Bonnivet schickte indessen den bekannten Ritter Bayard nach Lodi, welches er wegnahm, und hierauf vor Cremona rückte, aber die angefangene Belagerung, wegen des eingefallenen starken Regenwetters und der dadurch ausgetretenen Flüsse, wie auch wegen der ihm abgeschnittenen Zufuhr von Lebensmitteln, wieder aufheben muste; doch brachte er noch eine Verstärkung in das von den Franzosen besetzte dasige Schloß. Inzwischen rückte Bonnivet gegen die Stadt Mayland an, um einen Versuch zu machen, ob er dieselbe durch eine Einschliessung aushungern könnte. Er schloß auch dieselbe auf das genaueste ein, um ihr alle Zufuhr von Lebensmitteln abzuschneiden, wodurch würklich ein grosser Mangel in der Stadt entstand, also daß sich die Besatzung und die Einwohner eine Zeitlang blos von Hülfsgerichten erhalten musten. Allein der Prosper Colonna, und Anton von Leyva, der mit einer starken Besatzung zu Pavia lag, ermüdeten durch ihre beständige Ausfälle die Französische Armee dergestalt, daß, da bey derselben auch ansteckende Krankheiten einrissen, und der Mangel an Lebensmitteln dazu kam, Bonnivet endlich sein Vorhaben aufgeben,
in fine Nov. und die bisherige Einschliessung aufheben muste. Er bezog also die Winterquartiere und behauptete sich noch bis zu Anfang des folgenden Jahrs in dem eroberten Theil des Herzogthums, da er endlich auch aus diesem wieder vertrieben, und nach Frankreich

reich zurückgejagt wurde, wie zu seiner Zeit soll ge- J. Chr.
meldet werden. Bald aber nach der aufgehobenen 1523
Blokade von Mayland starb der grosse Prosper Colonna, an dessen Stelle der Unterkönig von Neapolis, Carl von Lannoy, den Oberbefehl bey dem kayserlichen Kriegsheer übernahm, der aber nachher solchen, zu seinem nicht geringen Verdrusse, dem Connetable von Bourbon abtreten muste tt).

Bald nach dem Einbruch der Franzosen in das Mayländische starb P. Adrian der *VI.*, nicht 14 Spt.
ohne Verdacht eines ihm beigebrachten Giftes, nachdem er noch erst seinen Landsmann und getreuen Datarius, Wilhelm Enckenfurt, dem er kurz vorher das Bißthum Tortosa abgetreten, zum Cardinal ernannt hatte. Sein Tod war dem Römischen Volke,

tt) Auſſer den bereits angezogenen diplomatischen Sammlungen können noch folgende Geschichtschreiber zu Rath gezogen werden: *Guicciardini* l. c., L. XV. p. m. 430. a.-443. b. e *vers lat.*, p. 533-550. Galeacius *Capella* l. c., L. III., ap. *Schardium*, T. II. p. 187-191. P. *Iovii* Vita Ferdin. Davali, L. III., *l. c.*, T. I. p. 352-357. Erycius *Puteanus* l. c., L. II. p. m. 65-68. Ger. *Moringus* l. c., cap. 25., ap. *Burmannum* l. c., p. 75. sq. P. *Iovii* Vita Hadriani VI., cap. 16., ap. eundem *Burmannum* l. c., p. 135. Blasii *Ortizii* Itinerar. Hadriani VI., cap. 32.; *ibidem*, p. 214. sq. *Belcarius* l. c., L. XVII. cap. 37-58. p. 524-538. Adam Reißner *l. c.*, L. II. fol. 34. a.-35. a. P. *Heuterus* l. c, L. VIII. c. 18 et 19. et L. IX. c. 1. p. m. 207-209. et 211. *de Sandoval* l. c, P. I. L. XI. §. 10. et 13-21. p. 570. sq. et 572-586. *Raynaldus* l. c., T. XX. ad a. 1523. n. 108-111. 120. et 129. p. 393. sq. 396. et 398. von Ferreras *l. c.*, T. IX. P. XIII. §. 1. sq. 5-7. et 12-19. p. 37-45. *passim*. Rapin von Thoyras *l. c.*, T. IV. L. XV. p. 204-210. Dav. Hume *l. c.*, T. III. Sect. II. cap. 3. p. 123-129. *passim*, und Robertson *l. c.*, Vol. II. L. III. p. 254-264. et 267-269.

J. Chr. 1523 Volke, dessen Haß und Verachtung gegen ihn täglich zunahm, so angenehm, daß es die gröste Freude über sein Ableben bezeugte. Ja einige freche Leute schmückten in der Nacht, die auf seinen Tod erfolgte, die Thüre seines ersten Leibarztes, Johannes Antracinus, mit Blumen und Laubwerk, und schrieben an selbige: LIBERATORI PATRIAE S. P. Q. R., d. i. dem Befreyer des Vaterlandes der Rath und das Volk zu Rom. P. Adrian war ein redlicher Mann, aber von einer ganz andern Gemüthsart, als seine Vorgänger. Er war von den Gedanken weit entfernt, das päbstliche Gebiet zu vergrössern, und hatte daher den Herzogen von Urbino und Ferrara die ihnen von seinen Vorfahren streitig gemachte Belehnungen über ihre Länder ohne Bedenken ertheilt; ja er hätte sogar Modena und Reggio dem H. von Ferrara wieder überlassen, wenn ihn nicht sein Staatsrath hievon abgehalten hätte. Er war auch gesonnen, eine Verbesserung am Römischen Hofe vorzunehmen, woran ihn aber sein frühzeitiger Tod hinderte. Da nun also sein Betragen von dem, so seine unmittelbare Vorfahren beobachtet hatten, so sehr unterschieden war; so zog es ihm die Nachrede zu, daß er zwar ein ehrlicher Mann und guter Priester, aber nur ein mittelmäßiger Pabst gewesen sey. Ja alle italiänische Geschichtschreiber reden von unserm Pabste in solchen Ausdrücken, welche nicht viele Hochachtung für ihn anzeigen.

Nach P. Adrians Ableben wachten bey dem Cardinal Wolsey seine ehrsüchtige Absichten, Pabst zu werden, von neuem auf. Er schrieb deswegen an seinen König, und bat ihn um seine Unterstützung, zugleich ersuchte er denselben, ihn dem Kayser zu empfelen, von dem er sich versprach, daß er die ihm geleistete grosse Dienste erkennen,

kennen, und wenigstens dißmal seine Zusage besser halten würde. Dabey ließ es Wolsey an seiner eigenen Betriebsamkeit nicht ermangeln, und gab seinen Unterhändlern in Rom Befehl, weder Verheissungen, noch Geschenke zu sparen, um seinen Zweck zu erhalten. Allein er fand an dem Cardinal Julius von Medices einen allzumächtigen Mitbuler um die dreifache Krone. Dieser hatte sich, durch seine Scheinheiligkeit und verstellten Eifer, die christliche Potentaten und Fürsten wider die Türken zu vereinigen, bey dem verstorbenen P. Adrian dergestalt in Gnaden gesetzt, daß er ihm, nach der Gefangensetzung seines bisherigen ersten Staatsbedienten, des Cardinals von Volterra, die Verwaltung aller päbstlichen Angelegenheiten anvertrauete. Der Cardinal von Medices aber war schlau und verschlagen; er besaß grosse persönliche Vorzüge, und übertraf alle seine Collegen an Staatsklugheit, Reichthum und Erfahrung in politischen Geschäften, dabey war er aller Künste, schlauer Ränke und Bestechungen fähig, die im Conclave erfordert werden, um seinen Endzweck zu erreichen. Das Römische Volk war ihm gleichfals geneigt, und wünschte seine Erhöhung, mithin betrat er das Conclave mit einer hohen Erwartung von seiner Seite und von Seiten des Volkes, mit einer allgemeinen Meinung, sie würde erfüllt werden. Von neun und dreyßig Cardinälen, die im Conclave versammelt waren, hielten fünfzehen bis sechszehen seine Parthie und drey hatten ihm versprochen, daß sie ihm nicht zuwider seyn wolten; mithin durften nur noch sieben oder acht gewonnen werden, um die zu seiner canonischen Wahl erforderliche zwey Drittel Stimmen zu haben. J. Chr. 1523

Aber

J. Chr. 1523 Aber bey allen diesen anscheinenden günstigen Umständen hatte doch unser Cardinal von Medices eine mächtige und zalreichere Gegenparthey im Conclave wider sich, deren Haupt sein Todtfeind, der Cardinal Colonna, war. Und er würde schwerlich die dreifache Krone davon getragen haben, wenn sich nur der Cardinal Colonna mit den Cardinälen von seiner Parthey über das zum Pabst zu erwälende Subjekt hätte vereinigen können; dann diese wolten den nicht zum Pabste haben, welchen jener ihnen vorschlug. Ueber diesen Intriguen dauerte das Conclave ungewönlich lang, nehmlich fünfzig Tage, bis endlich der Cardinal Colonna über die Widersetzlichkeit seiner Parthey verdrießlich wurde, und sich mit unserm Cardinal von Medices aussöhnte. Dieser versprach jenem schriftlich, daß er ihn zum Vicekanzler der Römischen Kirche machen, und ihm seinen Pallast, der einer der prächtigsten zu Rom war, schenken wolte, dagegen ihm der Colonna sieben bis acht Stimmen verschafte. An den Cardinal Wolsey wurde im Conclave fast nicht gedacht; er hatte wenige Cardinäle auf seiner Seite, und die Anhänger von Frankreich, wie auch die starke Parthey des Cardinals von Medices war ihm entgegen. Selbst der Kayser gab sich seinethalben keine Mühe, weil er es für unpolitisch hielt, sich einem Candidaten, der soviele Hofnung, wie der Cardinal von Medices vor sich hatte, zu widersetzen, daher er vielmehr selbst ihn unter der Hand unterstützte. Und wenn auch einige Cardinäle geneigt gewesen wären, den Wolsey zu erwälen, so durften sie es doch nicht wagen, das Römische Volk durch eine abermalige Wahl eines Ausländers zu erbittern, da dessen Abscheu gegen Adrians Andenken noch allzufrisch war. Mithin erlangte endlich

der

der Cardinal von Medices, nach Ueberwindung aller ihm in Weg gelegten Schwierigkeiten, seinen gewünschten Endzweck, und er wurde einmüthig zum Oberhaupte der Kirche erhoben, da er dann den Nahmen Clemens des *VII.* annahm, und seine geschehene Wahl gewönlicher massen den christlichen Potentaten *) bekannt machte. J. Chr. 1523 19 Nov.

Clemens war, als er zum Pabst erwält wurde, 45. Jahr alt, und ein natürlicher Sohn Julians von Medices, der in der florentinischen Empörung, im J. 1478., war ermordet worden, worauf sich dann sein Vetter, der Cardinal Johannes von Medices seiner annahm, und ihn vortreflich erziehen ließ. Anfangs trat er in den Johanniter Orden zu Rhodus, und wurde Groß-Prior desselben zu Capua. Wie aber sein erstgedachter Vetter, unter dem Nahmen Leo der *X.*, Pabst wurde; so bewog er ihn, in geistlichen Stand zu treten, und ernannte ihn an seinem Krönungstage zum Erzb. von Florenz. Hernach machte er ihn im J. 1513. zum Cardinal und Vicekanzler der Römischen Kirche, und endlich wurde er nun gar Pabst. Man machte sich von ihm die grösten Vorstellungen, weil er durch seine grosse Talente und lange Erfahrung in Staatsgeschäften, nicht nur zur Vertheidigung des geistlichen Interesse der Kirche, welche durch den reissenden Fortgang der von Luthern angefangenen Glaubensverbesserung einer grossen Gefahr blosgestellt war, sondern auch zu einer klugen und in den gegenwärtigen bedenklichen Zeitläuften sehr nothwendigen Einrichtung der Staatsgeschäfte des Römischen Hofes vollkommen

*) Die Notification an den K. von Engelland vom 26. Nov. 1523. stehet beym *Rymer* l. c., T. VI. P. II. p. 6. sq.

J. Chr. men ausgerüstet zu seyn schien. Zu diesen Vortheilen
1523 len, welche schon überhaupt dem Kirchenstaate unter diesem neuen Pabste grossen Nutzen und ein ausnehmendes Ansehen versprachen, kam noch hinzu, daß Clemens der *VII.* die Herrschaft über Florenz, und die Reichthümer der Mediceischen Familie in seinen Händen hatte. Allein alle diese grosse Hofnungen verschwanden in der Folge, und die Cardinäle hatten dißmal einen Pabst erwält, der nachmals wider ihre Erwartung zum Werkzeuge diente, der Römischen Kirche die gröste Wunde zuzufügen, die sie jemals empfangen hatte.

Die Nachricht von der Wahl P. Clemens des *VII.* war eine empfindliche Kränkung für den Cardinal Wolsey, weil ihm hiedurch alle seine grosse Aussichten fehlschlugen, indem nehmlich ein Pabst von so einem Alter, und von solcher dauerhaften Gesundheit erwält worden, daß er sich mit der Vorstellung einer Möglichkeit, ihn zu überleben, nicht trösten konnte. Da er nun zugleich von der Falschheit des Kayſers überzeugt wurde, der ihn nunmehro zum zweitenmal getäuscht hatte; so wurde er gegen denselben auf das äusserste aufgebracht. Nach seinem rachgierigen Herzen beschloß er also von der Stunde an, sich zu rächen, seinen König von dem kayserlichen Interesse abzuziehen, und dagegen den Weg zu einer Vereinigung zwischen seinem Herrn und dem K. von Frankreich zu bahnen. Indessen, um seinen Zweck nicht zu verfehlen, erforderte die Klugheit, seine beschlossene Rache vor den Augen seines Königs zu verbergen, und die Ausführung derselben solange zu verschieben, bis er durch eine listige Anwendung der Vorfälle, die sich ereignen möchten, seines Herrn Neigung von dem Kayser nach und nach abwendig machen könnte. Mithin verbarg er seinen Verdruß unter der Larve

einer

einer verstellten Mäßigung, und ließ über seine Zu- J. Chr.
rücksetzung so wenig einiges Mißvergnügen blicken, 1523
daß er vielmehr bey aller Gelegenheit seine vollkommene Zufriedenheit über die Erhebung Clemens des *VII.* bezeugte. Der königliche Gesandte zu Rom muste, in des Königs und in seinem Nahmen, dem neuen Pabste zu seiner Beförderung glückwünschen, und er bat denselben, ihm die, von dessen beiden Vorfahren erhaltene, Würde seines Legatens in Engelland zu bestätigen, wobey er versicherte, daß ihm selbige, wegen der königlichen Vorrechte, järlich nicht 1000. Dukaten einbrächte. Clemens, der wohl wuste, von welcher Wichtigkeit die Hülfe des K. von Engelland, und die Freundschaft seines Lieblings und ersten Ministers, des Cardinals von Wolsey, bey den damaligen europäischen Staatsangelegenheiten wäre, ergrif diese Gelegenheit mit Freuden, dem Wolsey eine Gefälligkeit zu erzeigen, und bewilligte ihm daher mehr, als er bey ihm gesucht hatte. Er ertheilte 1524
ihm nehmlich im folgenden Jahr durch eine Bulle 9. Jan.
die Legation in Engelland auf Lebenslang, mit einer so weitläuftigen Vollmacht, daß er fast die ganze päbstliche Gewalt und Gerichtsbarkeit über dieses Königreich seinen Händen übergab. Dem K. Heinrich aber bestätigte der Pabst den von 5. Merz
Leo dem *X.* erhaltenen Titel eines Beschützers des Glaubens u).

u) *Guicciardini* l. c., L. XV. p. m. 437. a. et b. 441. b. et 442. a. et b. e *vers lat.*, p. m. 542. et 548. *Moringus* l. c., c. 25. p. 76-82. P. *Iovii* Vita Hadriani VI., cap. 16. sq., ap. *Burmannum* l. c., p. 135-140. Blasius *Ortizius* l. c., cap. 33-40. p. 215-228. *Sleidanus* l. c., L. IV. p. m. 92. *Belcarius* l. c., L. XVII. cap. 53. et 58. p. 536. et 538. *Raynaldus* l. c., T. XX. ad a. 1523. n. 112-

J. Chr. Eine der ersten Beschäftigungen P. Clemens
1524 des *VII.* war, daß er sein Augenmerk auf die in Teutschland sich immer weiter ausbreitende Lehre des D. Luthers richtete, und deswegen, den Cardinal Campegius, als seinen Legaten, auch noch ausserdem sein Kämmerer, Hieronymus
(24 Dec. 1523.) Rorarius, mit einem besondern Breve an die Churfürsten, Fürsten und Stände, an die Reichsversammlung nach Nürnberg abschickte v), von deren Anbringen hernach weitere Nachricht erfolgen soll. Dieser Reichstag hätte eigentlich schon im abgewichenen Jahr auf Martini seinen Anfang nehmen sollen, und es waren auch der Erzh. Ferdinand, der Churfürst Friedrich von Sachsen, und andere Fürsten und Stände bereits im December zu Nürnberg angelangt w). Es verzog sich aber mit der würklichen Eröfnung des
14 Jan. Reichstages bis auf den Donnerstag nach S. Er-

n. 112-115. et 121-129. p. 394. sq. et 396-398. *Hist.* des *Papes*, T. IV. p. 432-444. *passim*. *Rymer* l. c., T. VI. P. II. p. m. 7. sq. *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 173. p 393. sq. Rapin von Thoyras *l. c.*, T. IV. L. XV. p. 210-213. David Hume *l. c.*, T. III. Sect. II. c. 3. p. 125. sq. und Robertson *l. c*, Vol. II. L. III. p. 264-267. Die vollständigsten Nachrichten vom P. Hadrian dem *VI.* findet man in Casp. *Burmanni* Hadriano VI. s. Analectis histor. de Hadriano VI., Traiectino, Papa Romano; Traiecti ad Rhenum, 1727. 4. Cf. Köhlers Münzbelustigungen, T. I. n. 15. et 16. p. 113-128. v) *Raynaldus* l. c., T. XX. ad a. 1524. n. 1-4. p. 401. sq. und Müllers Staats-Cabinet, P. VIII. c. 7. §. 1. et 7. p. 300. et 301-304. w) S. in diesem zehnten Bande des Auszuges ꝛc., S. 541. f. und 548. in der Note t), ingleichen Spalatins Leben Churf. Friedrichs des Weisen von Sachsen, L. II. ad a. 1523., in der Sammlung vermischter Nachrichten zur Sächsischen Geschichte, P. V. p. 136.

Erhardstag dieses J. 1524. x). Von Seiten des Kayſers erſchien perſönlich ſein Statthalter, der Erzh. Ferdinand und ſein hiezu eigens abgeordneter Rath und Oberſter Sekretarius, Johann Haunart, Burggraf zum Lombeck, der in den Akten bald kayſerlicher Commiſſarius, bald kayſerlicher Orator, genannt wird y). Hiernächſt kamen auf dieſen Reichstag in Perſon die Churfürſten von Trier, Pfalz und Sachſen, welcher letztere aber noch vor Endigung deſſelben wieder abreiſete, und die drey übrigen Churfürſten ſchickten ihre Geſandten. Von geiſtlichen Fürſten waren perſönlich zugegen, der Hochmeiſter des Teutſchen Ordens in Preuſſen, Marggraf Albrecht von Brandenburg, und die Biſchöfe von Bamberg, Würzburg, Trident und Brixen, wie auch der Teutſchmeiſter, Dietrich von Cleen. Hingegen hatten der Erzbiſchof von Salzburg, und die Biſchöfe von Worms, Eichſtedt, Speyer, Augſpurg, Freiſingen, Paſſau, Regenſpurg, Ratzeburg und Coſtnitz ihre Geſandten auf den Reichstag abgefertiget. Von weltlichen Fürſten erſchienen in Perſon die Herzoge Wilhelm und Ludewig von Bayern, Pfalzgraf Friedrich für ſich und als Anwald ſeiner beiden Neffen, Otto Heinrichs und Philipps, wie auch Marggraf Caſimir von Brandenburg. Dagegen ſchickten die beiden Brüder und Herzoge Georg und Heinrich, Herzog Johannes von Cleve, Jülich und Bergen, Otto und Ernſt, Herzoge von Braunſchweig zu Lüneburg, die Pfalzgrafen Johannes

J. Chr. 1524

x) Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. IV. Sect. II. in den Urkunden, n. 328. p. 200. y) Müllers Staats-Cabinet, P. I. cap. 4. §. 30. p. 214. und Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. IV. Sect. II. §. 80. p. 47. ſq.

J. Chr. zu Simmern und Ludewig zu Veldenz, der
1524 Landgraf von Hessen, die Marggrafen Ernst und Philipp von Baden, die Herzoge Albrecht und Heinrich von Mecklenburg und der gefürstete Graf Wilhelm von Henneberg ihre Gesandten dahin. Von Prälaten waren gegenwärtig die Aebte von Weingarten, Marchthal, Kayssersheim, Salmansweiler, Elchingen, Ochsenhausen, Irsingen, Roth, Mindernau und Schüssenried, wie auch der Landcommenthur der T. O. Balley in Elsaß und Burgund, und noch ausserdem die Bevollmächtigte des Coadjutors zu Fulda, (der nicht unter den geistlichen Fürsten, sondern vor den gemeinen Reichsprälaten stehet,) und der Aebte zu S. Emeran in Regenspurg und zu Weissenburg. Ferner fand sich wegen der in- und um der Wetterau gesessenen Grafen und Freyherren ein Graf Bernhard von Solms, weiter der Graf Georg von Wertheim und der von Gerolzeck von aller Grafen wegen im Schwabenlande, und dann ein Gesandter des Graf Reinhards von Bitsch. Endlich von der Frey- und Reichs-Städte wegen waren Botschaften von Augspurg, Frankfurt, Regenspurg, Goßlar, Offenburg, Gengenbach, Zell, Ulm, Biberach, Schwäbischgemünd, Alen und Freyburg zugegen z).

Der Reichstag nahm nun gedachter massen,
14 Jan. am Donnerstag nach S. Erhardstag, seinen Anfang mittelst Eröfnung der Proposition, die im Nahmen des kayserlichen Statthalters, Erzh. Ferdinands und des Regiments eingerichtet war. Es giengen aber die der Reichsversammlung zur Berath-

z) S. die Unterschrift des Nürnbergischen R. A. vom J. 1524., in der Neuen Sammlung der R. A., P. II. n. 32. p. 260.

Berathschlagung vorgelegten Hauptpunkten: 1) auf den fernerweitigen Unterhalt des kayserlichen Regiments und Kammergerichts, und 2) auf die Berichtigung der Exekutions-, 3) Halsgerichts- und 4) Policey-Ordnungen. Ferner und 5) wurde der Monopolien halber angezeigt, daß der kayserliche Fiskal verschiedene, so deren am meisten verdächtig und berüchtiget gewesen, vor dem Regimente belangt hätte; 6) geschah der Antrag, die R. G. O. noch weiter zu verbessern, und hiernächst alle Reichs- und Landfriedens-Ordnungen in eine Sammlung zu bringen, auch endlich 7) die Untersuchung der ausgezogenen Stände, zu Berichtigung der Reichsanschläge, und zu Folge der bisher ergangenen Reichsabschiede, vorzunehmen. Allein die wenigsten von diesem dem Teutschen Reiche ersprießlichen Punkten konnten für dißmal zu einer reifen Berathschlagung gebracht werden. Der Statthalter und Erzh. Ferdinand und das Regiment, nebst dem inzwischen angekommenen kayserlichen Commissarius und Orator, Johann Haunart, meinten zwar, daß die Stände die Reichstags-Handlungen auf die Art vornehmen solten, wie zwischen dem Statthalter und dem Regimente eines-, den Reichsständen aber andern Theils auf den vorigen Reichstagen war gehandelt worden. Allein das über den Zwiespalt in Glaubenssachen unter den Reichsständen immer mehr zugenommene Mißverständniß, und besonders der von einigen hohen Reichsständen gefaßte Unwillen über das kayserliche Regiment gaben zu so grossen Weitläuftigkeiten Anlaß, daß man fast die ganze Zeit mit der Berathschlagung des ersten Hauptpunkts, wegen Bestellung und Unterhaltung des Regiments und R. G., zubringen muste. Es drungen nehm- 1524 J. Chr.

J. Chr. 1524 sich verschiedene Churfürsten, Fürsten und Stände auf die Abschaffung der bisherigen Regimentspersonen, und vereinigten sich, die Reichstagshandlungen nicht eher anzutreten, bevor nicht diese Entlassung der Regimentspersonen geschehen wäre. Der Statthalter und kayserliche Commissarius aber wolten hierein anfangs nicht willigen, und die Regimentsräthe setzten sich gleichfals heftig dawider, woben sie sich über ihre Ausschliessung von den Reichstagshandlungen gar sehr beschwerten. Mithin konnte es nicht anders seyn, als daß zwischen diesen, dem Statthalter und Commissarius einer-, und den Reichsständen, oder doch dem grösten Theil derselben, anderer Seits grosse Irrungen, und ein langer Schriftwechsel entstehen musten.

20 Febr. Es übergab nehmlich die Reichsversammlung auf den kayserlichen Vortrag, und zwar über den ersten Artickel, das Regiment und R. G., besonders die Regimentspersonen betreffend, dem Statthalter und kayserlichen Commissarius ein Gutachten des Innhalts, wie man zwar von Seiten der Stände bewilligte, daß das R. G. ferner in guter Ordnung und Wesen bleibe, und die etwa dabey erfindliche Unordnungen abgestellt werden sollten. Hingegen in Ansehung des Regiments hätten sich, wegen einiger gegen dasselbe geführten Beschwerden, Churfürsten und Fürsten vergleichen, mit den Regimentspersonen nicht zu handeln, folglich unnöthig wäre, über den Unterhalt des Regiments zu berathschlagen, weil die Stände in der itzigen Regimentsräthe Regierung nicht länger gehelen wolten. Hierauf erwiederten der Statthalter und kayserliche Orator, daß solchenfalls nur diejenige Regimentsräthe, wider welche ins besondere Beschwerden geführt würden, von den

Für-

Fürsten und andern, so sie zu setzen hätten, mit Glimpf abgefordert, und ihre Stellen sogleich wieder ersetzt, übrigens aber das ganze Regiment selbst in seinem Wesen, der Ordnung gemäß, gelassen werden möchte. Allein die Stände drungen sodann, in ihrer übergebenen Duplick, auf eine fordersamste generale Untersuchung sämtlicher Mitglieder des Regiments, jedoch ihren Ehren unverletzlich. Hiegegen brachten der Erzherzog und der Haunart eine Revision und Verbesserung der Regimentsordnung, nebst der vorgedachten Beurlaubung einiger Regimentspersonen in Vorschlag, zu dem Ende ein von acht Räthen wohlgefaßtes Bedenken den Ständen vorgelegt wurde. Aber diese beharrten auf der fordersamsten Beurlaubung des ganzen Regiments, worauf dasselbe unverweilt wiederum tüchtig besetzt, zu der vorzunehmenden Inquisition unpartheyische und unverdächtige Stände des Reichs verordnet, und zugleich die Rechnungsabhör über alle vom Regiment erhobene Reichsanlagen abgenommen werden solte, wobey zugleich die Stände ein eigenes, doch glimpfliches, Bedenken übergaben. J. Chr. 1524

Auf diese Gesinnungen der Reichsstände erklärten der Statthalter und kayserliche Orator, daß sie, im Nahmen des Kaysers die Helfte des Unterhalts vom Regiment übernehmen, und den Sitz desselben auf nächstkünftige Pfingsten verrucken wolten. Doch müste man gesichert seyn, daß die Wiederbesetzung des Regiments bis dahin geschehe, deswegen auf den Versäumungsfall 1000. Gulden Strafe gesetzt werden, und sodann die Bestellung der abgängigen Regimentsräthe von Amtswegen geschehen solte. In Ansehung der Beschwerden über die Regiments- und K. G.-Personen aber erinnerten der Erzherzog und der

J. Chr. Haunart, daß zwar dem Kayser oder dessen Statt-
1524 halter allein gebühre, hierinnen zu handeln. Indessen könnte man geschehen lassen, daß sogleich hier zu Nürnberg einige Unpartheyische von den Ständen ernannt würden, welche nebst denen an des Kayserß statt dazu Verordneten die gegen die Regimentspersonen angebrachte Beschwerden unverweilt untersuchen möchten; übrigens aber ließ man sich von Seiten des Kayserß die verlangte Abhörung der Rechnung gefallen. Die Gegenerklärung der Reichsstände gieng nun in Ansehung des Regiments dahin, daß sie zu dessen Unterhalte nichts zu geben gedächten, weil dasselbe dem Kayser zustünde, doch wolten sie die Personen dazu abgeben. Und da auch allerhand Beschwerden über den gerichtlichen Proceß des Regiments vorgebracht worden; so solte die durch acht Räthe übersehene Regimentsordnung weiter vorgenommen, und die Untersuchung der Beschwerden wider die Regimentspersonen itzo sogleich, mit der Rechnungsabhör, vollzogen werden.

18 Merz Und so kam endlich dieser erste Punkt des ersten Artickels wegen des Regiments, nach einer langwierigen und beschwerlichen Berathschlagung, zu seinem Schlusse, daß nehmlich vor allen Dingen die Untersuchung vor sich gehen, sämtliche Regimentspersonen ihren Ehren unschädlich und glimpflich beurlaubt, hiernächst aber bis Pfingsten ein neues Regiment, bey Strafe von 1000. Gulden, zu Eßlingen wieder aufgerichtet werden solte.

Es geschah auch diese Entlassung des Regi-
8. Apr. ments wenige Tage vor dem Beschluß des Reichstages, da nehmlich der Statthalter und Orator den Regimentspersonen anzeigten, daß das Regiment nach Eßlingen verlegt werden und auf Pfingsten seinen Anfang wieder nehmen solte.

Mit-

Mithin die Churfürsten, Fürsten, Kreise und J. Chr.
Stände, die hiezu berechtiget, gegen solche Zeit ih- 1524
re Räthe dahin schicken möchten, widrigenfals der Erzherzog die fehlende Stellen ersetzen würde. Und weil mittlerzeit keine Unterhaltung vorhanden wäre, solten indessen die Regiments- und K. G. Handlungen ausgestellt seyn. Deswegen der Statthalter und Orator den Regimentspersonen erlauben wolten, nach Hause zu ziehen, wobey ihnen zugleich für ihre bisher bewiesene Dienste, Mühe und Arbeit, im Nahmen des Kayserς, gnädiger Dank erstattet, und solche zu erkennen versprochen wurde. Als nun den Regimentspersonen ihre Beurlaubung angekündigt worden; so haben dieselben sowohl wegen ihrer Ausschliessung von den Reichstagsgeschäften, als auch wegen der von den Reichsständen wider sie vorgenommenen nachtheiligen Handlungen eine standhafte Protestation eingelegt. Und da auch die wegen ihrer Entlassung gethane Anzeige ihnen etwas dunkel vorgekommen, und sie in Zweifel gestanden, ob ihre Beurlaubung auf beständig, oder nur auf eine Zeitlang, und bis das Regiment zu Eßlingen wieder angehen würde, gemeint gewesen; so baten sie deshalben um eine Erklärung. Sie wurden aber vom Statthalter und Erzh. Ferdinand mit keiner kategorischen Antwort versehen, weil er die Entlassung wider seinen Willen hatte eingehen müssen, und hiernächst gesonnen war, nach geschehener Enturlaubung das Regiment, bis auf weitern Bescheid vom Kayser, wieder einzusetzen. Hingegen haben auch die Reichsstände der neuen bewilligten Regiments-Unterhaltung die Bedingung mit angehängt, daß die bisherige Regimentspersonen nicht allein beurlaubt, sondern auch künftig zum Regiment nicht wieder zugelassen werden solten.

Zu

J. Chr. 1524 Zu diesen so ernstlichen Verfügungen gegen das Regiment gaben nun die Klagen verschiedener hoher Reichsstände Anlaß, die auch in dem Reichsabschiede nahmentlich angeführt sind. Zuerst traten nehmlich die Churfürsten von Trier und Pfalz, wie auch der Landgraf von Hessen auf, und beschwerten sich über die vom Regimente, zu Gunsten Frobens von Hutten, ergangene Erkäntnisse, wobey sie das Regiment einer begangenen Nullität beschuldigten, weil demselben, nach der R. O., kein Gerichtszwang zukäme, und der von Hutten ein *Consors Banniti* wäre, auch an den Sickingischen Händeln Rath und Antheil genommen hätte. Mithin hätte er, als ein Geächteter, kein Gehör finden, noch weniger aber *Mandata S. C.* wider die Fürsten ergehen sollen. Und endlich wäre es nicht erlaubt, daß Regimentsräthe in kammergerichtlichen Sachen, und die Assessores in Regimentssachen sich als Advokaten gebrauchen liessen, wie doch in dieser Sache geschehen wäre, wobey noch ausserdem das Regiment über sein Urtheil des K. G. Rath eingeholet, und dem fürstlichen Anwald, D. Hitzhover kein rechtliches Gehör gegeben hätte. Das Regiment verantwortete sich aber standhaft auf diese ihm mitgetheilte Klagen, und zeigte, daß sowohl bey diesem, als dem vorigen Regimente rechtliche Sachen wären angenommen, und abgeurtheilt worden, zumal die R. O. allgemein, besonders in Friedbruchsfällen handle. Es hätten ja vorhin die Churfürsten von Trier und Pfalz selbst bey dergleichen Processen, in ihrer Ordnung am Regimente gesessen, und auf blossen Verdacht hätte gegen den von Hutten und andere von Adel nicht dergestalt mit Recht verfahren werden können, als doch von den Fürsten mit der That geschehen sey. Die Beisitzer

sitzer des K. G. wären rechtsgelehrte, verständige, J. Chr.
ehrliche und unpartheyische Personen, mithin man 1524
den Beweis des sie beschuldigten partheilichen Verdachts erwarten wolte. Am kayserlichen Hofe, am Regimente und am K. G., pflegten in den Fällen, da auf Gewalt und Landfriedbruch geklagt würde, keine andere *Mandata* als *sine Clausula* zu ergehen. Und endlich sey es eine Unwahrheit, daß die Reichsständischen Prokuratoren in der Sache nicht gehört, sondern bedrohlich abgewiesen worden, indem man dem D. Hitzhover blos untersagt hätte, dasjenige, was schon in seiner übergebenen Schrift enthalten, nochmals mündlich vorzutragen, weil solches wider gemeinen Regimentsbescheid wäre.

Hierauf replicirten die gedachten Churfürsten und Fürsten: es wäre von jeher der Gebrauch und zuläßig gewesen, daß, wenn ein Theil sich durch ein Urtheil beschwert gefunden, oder das Urtheil nichtig, man solches dem Richter, oder seinem Oberherrn angezeigt hätte, ohne daß sich hernach der Richter in die Sache mische, sondern vielmehr den Partheyen überlasse auszufechten, ob wohl oder übel geurtheilt worden. In diesen und dergleichen Fällen hätte das Regiment keinen Gerichtszwang, als welcher nur dem K. G. befohlen, dem Statthalter und Regimente aber blos aufgegeben wäre, daß sie in Kayserlicher Majestät Nahmen handeln solten. Hiernächst wolte der Churfürst von Trier nicht zugestehen, daß er in dergleichen Sachen im Regimente mit beigesessen; vielmehr hätte er dagegen geredet, und gerathen, dergleichen gerichtlicher Handlungen müßig zu gehen, da die K. O. es nicht vermöge. Endlich wurde noch erinnert, daß man bey weiterm Einsehen finden würde, daß keine andere Händel vor dem Regimente schwebten,

J. Chr. 1524 ten, dann die den Churfürsten und Fürsten zuwider wären, und sonst noch etliche, die ihnen gefällig, vom K. G. vor das Regiment gezogen worden.

Der Churfürst von Pfalz aber übergab, unter den wider die Regimentspersonen angebrachten Beschwerden, noch eine besondere, aus seiner Vikariatsgerechtigkeit hergenommene, und gewisser massen auf die gänzliche Abschaffung des Regiments gerichtete Vorstellung. In derselben führte er als eine Reichskundige Sache an, daß der Churfürst von der Pfalz, vermöge alter und neuverbriefter Privilegien, ein gemeiner Verweser des heiligen Reichs sey, wenn der Kayser über das Gebürge, oder aus dem Reiche reisete. Nun hätte er sich zwar das von dem Kayser und den Reichsständen, auf dem Wormser Reichstage, beliebte und aufgerichtete Regiment gegen ein, ihm wegen seiner Gerechtigkeiten ertheiltes, Salvatorium gefallen lassen, in Hofnung, das Regiment würde sich nach des Kayserś und der Reichsstände Absicht verhalten. Da aber diese gute Hofnung fehlgeschlagen, und währendem Regimente mehr Widerwärtigkeiten und Unruhen im Reiche, als vorhin jemals, sich ereignet hätten, die ihm und vielen andern hohen und niedern Ständen beschwerlich gefallen wären; so könnte er in dessen Fortsetzung nicht weiter willigen, noch es gegen GOtt und der Welt verantworten, zumahl hiedurch seinen Vikariatsgerechtsamen ein grosser Nachtheil zugezogen werden möchte. Als nun aber dem ungeachtet nachmals die Fortdauer des Regiments und dessen Verlegung nach Eßlingen beschlossen wurde; so that der Churfürst von der Pfalz bey der Reichsversammlung um die Erneuerung seines Vikariats Ansuchung, die ihm auch bewilliget wurde.

Doch

Doch hieng der Chur-Sächsische Gesandte diese J. Chr.
Bedingung und Protestation mit an, daß solches sei- 1524
nem Herrn an dessen gleichmäßigem Vikariat unschädlich seyn möchte, worauf der Chur-Pfälzische Gesandte sogleich bezeugte, daß sein Herr nicht verlangte, dem Churfürsten von Sachsen an seiner Gerechtigkeit etwas zu entziehen. In Ansehung dieser von den obgedachten Fürsten geführten Beschwerden wolte sich übrigens das Regiment in einen weitern Schriftwechsel nicht einlassen, besonders weil die klagenden Stände selbst mit im Reichsrathe sässen, deswegen wurde dann von demselben nur eine allgemeine Verwahrung und Berufung unmittelbar an den Kayser eingelegt und übergeben.

Die zweite Parthey, welche laut des Reichsabschiedes Klage führte, waren die Herzoge Wilhelm und Ludewig von Bayern. Weil aber deren Beschwerden eigentlich gegen das Kammergericht giengen, so will ich selbige, wie auch die im R. A. viertens angeführte Beschwerden des H. von Lothringen, wegen der Anschläge, gegen den Fiskal, D. Friesen, solange noch ausgesetzt lassen, bis ich nun bald auf den zweiten Punkt des ersten Hauptartickels kommen werde. Hingegen sind aus dem R. A. die Klagen der dritten Parthey nehmlich der Stadt Augspurg zu berühren, weil diese eigentlich gegen das Regiment gerichtet waren. Sie bestanden kürzlich darinnen, daß der Fiskal einige Bürger und Kaufleute von Augspurg, mit Vorbeygehung der ordentlichen Obrigkeit, wegen der Monopolien vor dem Reichsregimente, und zwar nichtiglich belanget habe, da nehmlich, nach der R. O., fiskalische Fälle, ausser den landfriedbrüchigen Sachen, nicht vor das Regiment, sondern allein vor

das

J. Chr. das R. G., zur Rechtfertigung gehörten; doch wol-
1524 te man hiedurch nicht eingestehen, daß jene wegen der Monopolien klagbar gemachte Sachen fiskalisch wären und also bey dem R. G. in der ersten Instanz hätten angebracht werden können. Solten nehmlich alle vor das R. G. gehörige Sachen ohne Unterschied vor das Regiment können gezogen werden; so würde es genug gewesen seyn, allein ein Regiment zu halten, und wäre es nicht nöthig, die Reichsstände mit zwiefältigen grossen Kosten zweyer Unterhaltungen zu beschweren. Fünftens gedenkt der R. A. der Beschwerden, so die Grafen auf dem itzigen und vorigen Reichstage *) angebracht hatten, welche vielerley Punkten betreffen, unter denen einer insbesondere wider das kayserliche Regiment sich befindet. In demselben wird nun unter andern geklagt, daß das Regiment die Klagen, so um Friedbrüche vor demselben rechtlich hiengen, ohne Willen der Partheyen an das R. G. verweise, da doch in diesem Falle die R. O. dem Kläger die Wahl lasse, „seine Sprüch da, „(nehmlich vor dem Regiment,) oder am kayser„lichen R. G., fürzuwenden.„ Ferner wird als eine Beschwerde angeführt, daß man die Gegenwehr wider die Beschädiger, wegen besorglichen Friedbruchs und Ungnade vom Regimente, unterlassen müste. Hiernächst hielten viele vom Adel für unbillig, daß, nachdem der Erzh. Ferdinand, als kayserlicher Statthalter angefangen, persönlich seinen Sitz im Regimente zu nehmen, man dem ungeachtet dem Pfalzgrafen Friedrich gestatete, ferner darinnen zu sitzen, und seine Stimme, wie zuvor, zu geben, vornehmlich in seinen eigenen und seines Bruders, des Churfürstens, Sachen

*) S. in diesem zehnten Bande des Auszuges ꝛc., S. 526.

chen gegen Franzen von Sickingen und andere von Adel, da doch die R. O. nur einen Statthalter benenne und zulasse. J. Chr. 1524

Endlich wird auch noch sechstens im R. A. der vom Bischof von Würzburg übergebenen Schrift gedacht, die nach den Reichstagsakten einige wichtige Beschwerden wider das Regiment enthält. Z. E. 1) dasselbe habe *Mandata de relaxando* zum Besten zweyer sich verheirateten, und daher vom Bischof verhafteten und vor das geistliche Gericht gezogenen Doktoren und Kapitularen ergehen lassen; 2) das Regiment hätte einem, wegen irriger Lehren, entwichenem Dom- und Chorherrn Geleit verstattet, auch 3) Processe zu Gunst des Klosters Ebrach erkannt, und 4) diesem einen *Salvum Conductum* ertheilt, ferner 5) eben dergleichen dem oben schon einmal erwähntem Raminger gegeben, hernach dessen Klage wegen verletzten Geleits angenommen, und hierauf den Proceß an das K. G., hingegen 6) die Klagen in Friedbruchssachen Leonhards von Ohenheim wider das Stift S. Johannes zum Neuen-Münster von sich ab, und an den Schwäbischen Bund verwiesen, und endlich 7) würden ganz geringe Sachen von des Hochstifts Unterthanen vom Regimente angenommen. Alle diese vorgebrachte Klagen und Beschwerden wurden im R. A. einigen von dem Statthalter und dem kayserlichen Orator, wie auch den Reichsständen hiezu benannten Commissarien übergeben, um noch zu Nürnberg zwischen den klagenden Partheien die Güte zu handeln. In deren Entstehung aber solten die Commissarien die Akten und vorgebrachte Beschwerden mit Fleiß durchgehen, hievon auf Pfingsten zu Eßlingen dem Statthalter und Regiment Bericht erstatten, und hierauf mit diesen solche Irrungen der Partheien

J. Chr. entscheiden. Man will zwar hieraus insgemein den
1524 Anfang der Revisionen beym K. G. herleiten, ich habe aber, an einem andern Orte dieses Werkes †), gezeigt, daß die Abforderung und Revision der beym K. G. vorgefallenen Handlungen bereits unter K. Maximilian, bey dem J. 1512., vorkomme. Ueberhaupt aber ist aus den bisher angeführten Klagen nicht undeutlich zu ersehen, daß unter andern einige von den Regimentsräthen den Verdacht auf sich geladen, als wenn sie das Reformationswerk begünstigten. Deswegen wurden nachher, bey der würklich vorgenommenen Inquisition und Visitation des Regiments und K. G., einige Nebenartickel von den Verächtern der Sakramente, und vom Fleisch-Essen an verbotenen Tagen mit eingerückt; hiernächst aber dem Fiskal aufgegeben, gegen die Friedbrüche und Thathandlungen in Kirchensachen mit allem Ernste zu verfahren.

Uebrigens sind bey der Gelegenheit aus dem Reichsabschiede auch noch die übrigen Stellen zu bemerken, welche das Regiment und dessen Verfassung betreffen. Dahin gehört nun gleich anfangs, daß der bereits völlig begriffen gewesene und bis auf die Reichsstädte genehmigte neue Reichszoll, zu Unterhaltung Friedens und Rechtens, nicht zu stande gekommen, sondern der künftige Unterhalt des Regiments und K. G., wiederum auf zwey Jahr lang, von den nächsten Pfingsten an zu rechnen, auf zwey Ziele, in den beiden Frankfurter Reichsmessen, dergestalt verglichen worden, daß die Churfürsten, Fürsten und Stände die eine Helfte, der Kayser aber, mit Innbegrif der Häuser Oesterreich und Burgund, die andere Helfte

über-

†) S. im neunten Bande des Auszuges ꝛc., S. 544.

übernommen haben. Weil nun aber anfangs eine J. Chr.
eigene Abschickung an den Kayser nach Spanien 1524
vorgewesen; so wurden zweyerley Anlagen, die
eine zu den erforderlichen Gesandschaftskosten,
die andere aber zum Unterhalt des Regiments
und K. G., gemacht, und zu dem Ende eine eige-
ne Matricul entworfen. An einige im Rückstan-
de stehende Reichsstände hingegen, z. E. an die
Grafen Heinrich und Wilhelm von Nassau, er- 18. Apr.
giengen, im Nahmen des KayserS, verpönte Mo-
nitorien ihren Rückstand fordersamst abzuführen;
doch blos mit der Unterschrift: FERDINANDVS,
Maiestatis Caesareae in Imperio LOCVMTENENS,
ohne Mitunterschreibung eines damals zu Nürn-
berg noch in Person anwesend gewesenen Chur-
fürstens, vermutlich weil, schon den 10. April vor-
her, das alte Regiment war entlassen worden.
Ferner wird in dem R. A. festgestellt, daß das Re-
giment und K. G. von Nürnberg nach Eßlin-
gen verlegt, und daselbst, auf den Dienstag nach 17 May
Pfingsten dieses Jahrs, wieder in ihre Thätig-
keit gesetzt werden solten. Die geheime Ursache
dieser Verlegung mag wohl die damals zu Nürn-
berg ihren Anfang genommene Reformation seyn *).
Würde sich indessen, zwischen hier und Pfingsten,
etwa eine Empörung oder sonst etwas wichtiges er-
eignen; so möchte der Statthalter an einen gele-
genen Ort, doch nicht über Augspurg und unter
Cöln, einen Churfürsten, und zwey, drey oder
mehr von zwölf, ihm am nächsten gesessenen, Für-
sten zu sich verschreiben, um über die Sache zu
rathschlagen.

Die Wormser Regiments-Ordnung wird sodann, nach ihrem ganzen Innhalte bekräftiget und zum Grunde gelegt, jedoch in folgenden Punkten ab-

*) *Hist. Norimb. diplomat.*, Per. III. p. 825. sqq.

J. Chr. geändert: 1) solten künftig wenigstens vierzehn
1524 Räthe beym Statthalter am Regimente seyn;
2) wurde den Churfürsten, Fürsten und Prälaten, welche die Ordnung zur persönlichen Erscheinung trift, nachgelassen, einen ihrer Räthe mit vollmächtigem Gewalt schicken zu können, welcher dann den halben Sold seines Herrn, eines Prälaten Abgeordneter aber in demselben Vierteljahr 150. Gulden, bekommen solte. Damit aber doch immer ein Churfürst oder Fürst persönlich bey dem Regimente zugegen wäre, verordnete man 3) in R. A., wegen der Abwechslung in den zwey Jahren, acht Strophen, und benannte in jeder denjenigen Churfürsten oder Fürsten, der persönlich erscheinen solte, und die beiden andern, die ihre Räthe schicken könnten. Ferner und 4) solte ein Churfürst oder Fürst, der persönlich erscheinen müste, seine Stelle durch einen andern Churfürsten oder Fürsten vertreten lassen können; auch solte ihm 5) wenn er in Person zugegen wäre, erlaubt seyn, einen von seinen Räthen, dem Statthalter aber zwey Räthe mit sich in das Regiment zu nehmen, die jedoch keine Stimme haben solten. Hiernächst und 6) solten der Statthalter oder das Regiment der Ausbleibenden Stellen besetzen können, auch endlich 7) solten der Statthalter und Regiment alle gerichtliche Processe und Rechtfertigungen an das K. G. und andere ordentliche Gerichte weisen a).

Der

a) Nürnberg. R. A. vom J. 1524., §. 1-19. et 23., *l. c.*, P. II. p. 253-257. Müller *l. c.*, P. I. cap. 4. §. 30-41. p. 214-231. und Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. IV. Sect. II. §. 80-101. p. 47-57. und in den Urkunden, n. 328-330. p. 200-235.

Der andere Punkt des ersten Hauptar- J. Chr.
tickels betrift das Kammergericht, worüber die 1524
Berathschlagungen zugleich mit dem Punkte wegen des Regiments gepflogen wurden. Nun waren zwar die Reichsstände mit dem Statthalter und kayserlichen Orator sogleich darüber einverstanden, daß das K. G., laut der Ordnung, bestehen und besetzt werden solte. Jene aber drungen darauf, daß itzo alsbald bey dem Kammergericht eine Inquisition und Erforschung angestellt werden solte, was bey demselben an Personen, Ordnungen, Processen, Stimmen, und allem Wesen für Mängel seyen. Mithin solten gleich itzo vom Statthalter, Churfürsten und Ständen etliche verständige Personen verordnet werden, um von den itzigen Regiments- und K. G. Personen die Rechnung von ihrer bisherigen Einnahme und Ausgabe abzunehmen. Ferner solten auch der Statthalter und Orator, nebst den Ständen, einige Unpartheyische ernennen, welche der klagenden und beklagten Partheyen, den Churfürsten und Fürsten vorgebrachte, Sachen und Beschwerung besichtigen oder untersuchen, hiernächst aber hievon dem Statthalter und Regiment auf Pfingsten zu Eßlingen Relation erstatten, und sodann mit ihnen solche Sachen forderfamst entscheiden solten. Der Statthalter und Orator willigten in dieses Verlangen der Stände, und es wurde also wider das Regiment und Kammergericht eine Visitation und Inquisition beschlossen, auch noch währendem Reichstage zu Commissarien an das K. G., von churfürstlichen Räthen D. Engelhard von Churcöln, und der churpfälzische Kanzler, D. von Venninger, von Fürstlichen Räthen aber die Doktoren Hanau und Lesch verordnet.

J. Chr. 1524 Die wider das K. G. klagende Theile waren nun vornehmlich, Besage des Reichsabschiedes, die Herzoge Wilhelm und Ludewig von Bayern, und der H. von Lothringen, wozu noch eine Beschwerde von dem Marggrafen Ernst von Baden kam. Die Herzoge von Bayern hatten nehmlich, bereits im vorigen Jahr, ein zu Landshut (1523. 5 May) datirtes offenes Rekusations-Instrument gegen das gesammte kammergerichtliche Collegium demselben insinuiren lassen. Die darinnen enthaltene Beschwerden bestanden kürzlich darinnen: 1) daß das K. G. öfters nichtiglich gegen die Herzoge geurtheilt hätte, 2) seinen Gerichtszwang gegen sie zu weit erstrecke, 3) einige wider sie, vor dem ehmaligen churpfälzischen Reichsvikariat, in *puncto Fori*, ausgefallene Urtheile bestätiget, und 4) darüber ein Widerwillen gefaßt habe, daß Bayern die, gegen den Verstand der Reichs-Ordnung laufende, Austheilung der fiskalischen Gefälle nicht gestatten wollen. Die Herzoge wolten also wider alles nichtigliche Verfahren des K. G. hiemit öffentlich protestirt haben, und erkießten darüber von ihrer Seite den Erzh. Ferdinand und den Bischof Gabriel von Eichstedt zu Schiedsrichtern, vor welchen und denenjenigen, die laut der Ordnung zu ihnen erwält würden, sie zu Recht stehen wolten.

Ausserdem erliessen die gedachten Herzoge von Bayern noch ein besonderes Schreiben an das Regiment, worinnen sie über noch mehrere kammergerichtliche Eingriffe in die herzogliche Freiheiten, Gebrauch und Herkommen klagten, wodurch sie bewogen worden, an die kayserliche Majestät zu appelliren, zu suppliciren und zu reclamiren. Sie rechneten nun hieher, daß gegen den Bayerischen Anwald, D. Conrad von Schwappach, der doch die Rekusation nicht vorgetra-

getragen hätte, scharf verfahren, und neuerlich vom J. Chr.
K. G. eine Appellationssache vom Landgerich- 1524
te Hirschberg, mit Vorbeygehung des nähern
Richters, nehmlich des Hofgerichts zu Mün-
chen, angenommen worden. Es wurden daher die
beiden Bayerischen Räthe, D. Conrad von Schwap-
pach und Franz Beneckhard mit einer besondern
Instruktion versehen, um dem Statthalter und
Erzh. Ferdinand vorzustellen, daß das dem Für-
stenthum Bayern zu Lehen ertheilte Landgericht
der Grafschaft Hirschberg seinen eigenen Be-
zirk und Gerichtszwang in einiger Churfürsten,
Fürsten und Stände Landen habe, von da dann
die Appellationen zuerst an das Hofgericht zu
München, und hernach erst an das K. G. zu er-
gehen pflegten. Nun aber hätte kürzlich das er-
wähnte Landgericht einen in seinem Bezirke,
und zwar in der Reichspflege Weissenburg im
Nordgau seßhaften Bauren, vor sich geladen, und
bey dessen Ungehorsam, bis zu der Anleit, d. i.
Einsetzung in den Besitz des Gutes, im Wege Rech-
tens fortgefahren, auch sich an die von dem Richter
zu Weissenburg, ausserhalb Rechts, geschehene
Abforderung des Bauren nicht gekehrt. Allein
hierauf hätte erstgedachter Richter eine vermeinte
nichtige Appellation an das K. G. eingewandt,
und von demselben eine Ladung und Inhibition
wider das Landgericht ausgebracht, da doch ei-
gentlich nicht unmittelbar an das K. G., son-
dern zuerst an das Münchner Hofgericht hätte
appellirt werden müssen. Es verlangten also die
Herzoge von Bayern, daß der Statthalter die
vom K. G. ausgegangene Ladung und Ver-
botsbriefe abschaffen, und den Appellanten an
sie verweisen möchte.

J. Chr. 1524 Das vorhin erwähnte Bayerische Schreiben wurde hierauf dem K. G. zur Berichtserstattung mitgetheilt, welches sich dann weitläuftig gegen die angebrachte Beschwerden verantwortete. Anfangs führte dasselbe an, daß Kammerrichter und Beisitzer, laut der Reichsordnungen, hätten angelobet müssen, einem jeden, ohne Ansehen der Personen, zum Rechte zu verhelfen, und hierunter niemanden zu scheuen, noch weniger einen dem andern vorzusetzen. Nun wären, nach K. Maximilians Absterben, zwey Rechtssachen an dem churpfälzischen Vikariats-Hofgerichte, und sodann vor des Kaysers Hofräthen zu Worms, im Weg Rechtens eingeführt worden, auch hierauf an das K. G. gediehen. Dieses hätte nun zwar in diesen Sachen den Herzogen von Bayern mehr, als man von Rechts- und Ordnungs-wegen zu thun schuldig wäre, Bericht gethan; dem ungeachtet aber hätten nachmals D. Conrad von Schwappach und Thomas Löffelholz, erst nach eröfneten Urtheilen, eine vermeinte Rekusationsschrift, anfangs ohne einige Ueberschrift und verschlossen, gerichtlich übergeben. Wie man nun selbige deswegen nicht angenommen, so wäre sie, am folgenden Gerichtstage, eröfnet, durch den Schwappach und Löffelholz, wieder eingelegt, und darinnen das K. G., als verdächtig, geweigert und *Arbitri* ernannt worden. Da nun dem K. G., laut der Ordnung, sein freier starker Lauf gelassen werden solte, dasselbe auch nicht rekusirt werden könnte, und ohnehin solcher Vorgang, nach gesprochener Urtheil, im Stande der Vollziehung nicht geschehen mögen; so hätte man solcher verspäteten Appellation unmöglich statt geben können. Indessen bat das K. G., solche Sachen, in Beiseyn des Regiments nochmals referiren zu lassen,

lassen, des vollen Vertrauens, daß man sie als from- J. Chr.
me ehr- und rechtliebende Richter erfinden werde. 1524
Uebrigens wäre D. Schwappach nicht wegen der die Herzoge von Bayern betreffenden Sache, gestraft, sondern seiner Weigerung des Eides für Gefährde halber in die Kosten des verzogenen Rechts erklärt, und wegen seiner in öffentlicher Audienz begangenen Ungebühr mit Verrückung seines vorigen in den letzten Stand, wie vor ihm viel andern geschehen, bestraft worden. In Ansehung der angenommenen Appellationsache vom Landgerichte Hirschberg aber hätte das K. G., auf Anrufen des Reichsrichters zu Weissenburg im Nordgau, in einer fiskalischen und dem Reiche zur Vertheidigung zuständigen Sache, die Ladung und Verbotsbriefe nicht abschlagen können, wodurch Bayern nichts benommen worden. Dann es wäre ein grosser Unterschied, Appellationsprocesse zu erkennen, und solche ungehört des andern Theils zu erörtern, indem bey Annehmung der Appellationen nur die Formalien wahrgemacht, einem jeden Theil aber seine Nothdurft vorbehalten würde, folglich dem herzoglich Bayerischen Hause noch zur Zeit nichts abgeschnitten wäre.

Was die Klage des H. von Lothringen belangt; so brachten dessen Gesandte als eine Beschwerde vor, daß der kayserliche Fiskal gegen das Herzogthum Lothringen ungebührliche Monitorien, der Türkenhülfe und Reichsanlagen halber, habe ergehen lassen, da doch dasselbe dem heiligen Reiche ohne Mittel nicht unterworfen wäre. Gleichwie aber dieser Klagpunkt das K. G. weiter nicht angieng, als daß der Fiskal hierunter seinen vom Reiche selbst gehabten Auftrag Amts halber besorgen müssen; also verblieb auch dieser Inquisitionspunkt, gleich dem vorigen, auf sich

J. Chr. beruhen. Hingegen brachte der Marggraf Ernst
1524 von Baden eine andere Beschwerde, als ein *Gravamen commune* ceu *Fundamentum Recursus*, vor, womit es folgende Bewandniß hatte, Im vorigen J. 1523. hatte der österreichische Anwald, D. Johann Kroll, bey dem K. G. angebracht, daß weyland K. Maximilian, mit dem Marggrafen Christoph von Baden, einen Pfandvertrag auf Wiederlosung der Herrschaft Röteln und des Städtgen Schopfheim für 6000. Gulden in Gold getroffen hätte. Um nun diese vorbehaltene Wiederlosung zu erweisen, bat der D. Kroll, im Nahmen des Erzh. Ferdinands, um eine Ladung zu Abhörung der Zeugen zum ewigen Gedächtniß. Das K. G. erkannte auch dieselbe, und trug die Commißion dem Bischöflich-Straßburgischen Official und dem Basler Domherrn, Jacob Beyelschmid, auf, welche dann mit Abhörung der Zeugen den Anfang machten. Sie wurden aber an der Fortsetzung ihrer Commißion gehindert, weil der Marggraf Ernst nicht zugeben wolte, daß seine Räthe abgehört würden, und auf solche Weise gleichsam gezwungen werden wolten, die Geheimnisse seines Fürstlichen Hauses zu eröfnen. Allein das K. G. erließ, auf das fernere Anrufen des österreichischen Anwalds, im J. 1524., an den Marggraf Ernsten ein Mandat, kraft dessen ihm, bey Strafe 20. Mark lötigen Goldes, geboten wurde, alle ihm mit Eid und Pflicht verwandte, und zur Zeugschaft erforderte Personen ihrer Pflichten zu entlassen, und zu gebender Kundschaft vor die Commißion zu stellen. Gegen diese Erkäntniß appellirte der Marggraf an den Kayser, und dessen dieser Sache unverwandten Statthalter und Regiment oder K. G., aus dem Grunde und mit dem Zusatze, „daß solcher Vorgang zum

„hoch-

„hochbeschwerlichen Exempel und Eingang gegen alle Stände des Reichs, so Räthe haben, wo das zugegeben würde, gereichen und unleidlich seyn würde.„ Es ist dieses eines der ältesten Beispiele von einer allgemeinen Reichsständischen Beschwerde, welcher aber bald hernach, durch ein Erläuterungs-Urtheil vom 7. Julius 1525., abgeholfen wurde, nach welchem diese Zeugschaft, doch ausserhalb Raths Heimlichkeiten, zugelassen seyn solte. J. Chr. 1524

Uebrigens solte ausser dieser besondern Inquisition über die Bayerische und Lothringische Beschwerden, die im Reichsabschiede einigen, von dem Statthalter und Orator, wie auch den Churfürsten, Fürsten und Ständen, ernannten Commissarien anbefohlen wurde, auch eine allgemeine Reichs-Visitation bey dem Kammergerichte vorgenommen werden, welche aber dißmal, wegen anderer dringenden Reichsgeschäfte, keinen Fortgang gehabt hat. Vielmehr blieb, vermöge des R. A. dieses höchste Reichsgericht, nach Innhalt der Wormser Ordnung, bestehen, und wurde der fernere Unterhalt desselben auf zwey Jahre dergestalt bewilliget, daß der Kayser, nebst Oesterreich und Burgund, die eine Helfte davon, die andere aber die Reichsstände übernahmen. Ferner wurde der Wohnsitz desselben von Nürnberg nach Eßlingen verlegt, und solte der Verwalter beider Regiments- und K. G.-Kanzleyen, D. Varnbühler, sich mit den Kanzley-Akten und Handlungen, nebst zugehörigen Personen, noch vor Pfingsten nach Eßlingen verfügen. Es erfolgte auch hierauf der würkliche Stillstand der gerichtlichen Handlungen bey dem K. G. zu Nürnberg, und solten selbige auf den Dienstag nach Pfingsten zu Eßlingen wieder ihren Anfang nehmen. 6. Apr 17 May

J. Chr. men. Endlich wurde auch noch im R. A. verord-
1524 net, daß der Statthalter und das Regiment künftig alle gerichtliche Processe und Rechtfertigungen an das Kammergericht und andere ordentliche Gerichte verweisen solten [b]).

Da die Berathschlagungen über den ersten Hauptpunkt die meiste Zeit wegnahmen; so konnten die übrigen in dem kayserlichen Vortrage enthaltene Punkten nicht eben so reiflich überlegt werden, sondern es wurde ihrenthalben im Reichs-Abschiede nur ein und anderes beiläufig gedacht. Dann so wurde z. E. wegen des, schon auf dem vorigen Nürnberger Reichstage, von verschiedenen Ständen geschehenen Moderations-Gesuches ihrer Anschläge beschlossen, daß zwar die Stände den dermaligen Anschlag zu Unterhaltung des Regiments und K. G. künftig abtragen solten, da zumal derselbe nur zum halben Theil bewilliget, folglich die Reichsstände dieser Last zur Helfte erlediget worden. Indessen solte doch den Klagenden und ihrer Meinung nach Beschwerten, auf genugsam gründliches und beständiges Darthun ihres Unvermögens, von dem Statthalter und Regiment in ziemlicher Maasse Ringerung ihrer aufgelegten Tax und Anschläge wiederfahren. Jedoch daß ein jeder Beschwerter in den nächsten zwey Monaten, da ihm sein Anschlag bekannt gemacht worden, deshalben bey dem Statthalter und Regiment zu Eßlingen ansuche, widrigenfals

b) Nürnberg. R. A. vom J. 1524., §. 1. 2. 18. et 20., *l. c.*, P. II. p. 254. et 256. *de Ludolf* Comm. systemat. de Iure Camerali, *App. X.* ad a. 1524. p. m. 36. und Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. IV. Sect. I. §. 134-152. p. 98-105. und in den Urkunden, n. 289-298. p. 325-340. et P. V. §. 52-58. p. 50-57. und in den Urk., n. 11. p. 197. sq.

fals er mit seinem Anbringen nicht weiter gehört, J. Chr.
sondern gegen ihn auf seine Tax verfahren werden 1524
solte c). Die Berichtigung der Exekutions-
ordnung blieb gleichfals ausgesetzt; doch solten von
den Churfürsten, Fürsten und Ständen die vom
K. G. wider ihre Unterthanen ausgesprochene
Urtheile vollstreckt, und es überhaupt mit der Exe-
kution der kammergerichtlichen Sentenzen,
nach Innhalt der Wormser K. G. O., gehalten
werden. Auf den Fall des Ungehorsams aber solten
der Statthalter und das Regiment die andere
Churfürsten und die zwölf zum Regiment ver-
ordnete Fürsten oder ihre Räthe zu sich berufen,
und mit ihnen berathschlagen, wie die Vollziehung
der Urtheile zum austräglichsten geschehen möchte d).

In Ansehung der Münze wurde zwar gleich-
fals, wegen Mangel der Zeit, nichts endliches be-
schlossen; doch dieses verabredet, daß der Statt-
halter und das Regiment nächstens wieder zu
Nürnberg zusammen kommen, und mit Zuziehung
etlicher Münzmeister und Wardeine, auch der
Räthe der hiezu erforderten zwölf Fürsten, den
im vorigen Sommer, durch einige churfürstliche
und fürstliche Münzmeister und Wardeine, zu
Nürnberg gestellten Rathschlag untersuchen, und
ihren gefaßten Schluß in dem Reiche publiciren,
auch darnach zu münzen gebieten solten. Es solte
jedoch in Abwesenheit des Statthalters nichts end-
liches beschlossen werden, wenn er aber nicht inner-
halb landes wäre, möchte er jemand andern befeh-
len, solches zu beschliessen. Uebrigens solte nach
Publikation der neuen Münzordnung, womit es
sich doch nachmals bis auf die Wiederöfnung des

Regi-

c) Nürnberg, R. A. de *h. a.*, §. 21. et 22, *l. c.*, P. II. p. 256. d) Eben derselbe, §. 24., *ibidem*, p. 257. a.

J. Chr. Regiments zu Eßlingen verzog, weiter kein
1524 ungemünztes Gold oder Silber aus dem Reiche geführt, sondern mit dem Erzh. Ferdinand, dem Churfürsten von Sachsen, dem Erzb. von Salzburg und andern, die Bergwerke haben, auf einen gleichen beständigen Silberkauf, zu beständiger Erhaltung solcher Münze, gehandelt werden. Endlich wurde alles weitere Ausmünzen ganzer und halber Batzen, wegen ihres übermäßigen geringen Werths, bis auf weitern Bescheid verboten e). Wegen der Monopolien solten die dißmal vorgenommene Artickel dem Statthalter und Orator zu fernerer Ueberlegung zugestellt, und von denselben hierüber weiter gehandelt werden. Indessen möchten der Statthalter, Orator und sämtliche zu Nürnberg anwesende Churfürsten, Fürsten und Stände, diese Monopolien, so viel an ihnen gelegen, förderlichst auf ziemliche Wege, den Rechten gemäß, richten und abstellen, und zwar zwischen hier und der nächsten Frankfurter Fasten-Messe. Woferne aber solches in dieser Zeit nicht vollkommen geschehen könnte; so solte es hierunter nach Ordnung der kayserlichen Rechte und des Cölner R. A. vom J. 1512. gehalten werden f).

Hierauf wird im Reichsabschiede ein und anderes wegen des Religionspunktes verordnet. P. Clemens der *VII.* hatte, wie ich etwas weiter oben bemerkt habe, den Cardinal, Lorenz Campegius, als seinen Legaten, auf unsern Nürn-
17 Jan. berger Reichstag abgeschickt, und deshalben sowohl, als auch wegen der Vergleitung des Legatens an den Kayser, wie auch an den Statthal-
ter

c) Nürnberg. R. A. de *h. a.*, §. 25. et 26., *l. c.*, P. II. p. 257. und Hirsch *l. c.*, P. I. n. 166. p. 240.
f) Nürnberg. R. A. de *h. a.*, §. 27., *l. c.*, P. II. p. 257. sq.

ter und Erzh. Ferdinand ein Breve abgelassen. J. Chr.
Wie nun die Nachricht einlief, daß der Legat in 1524
der Nähe von Augspurg wäre; so berathschlagte sich der Statthalter mit der Reichsversammlung, auf was Art die Vergleitung und Einholung vorzunehmen seyn möchte. In Ansehung der erstern ergiengen an die Fürsten, denen die Geleitsgerechtigkeit in diesen Gegenden zustand, die nöthige Befehle, wobey der Churfürst von Trier dahin antrug, daß der Legat auch in Nürnberg, welche Stadt sich damals schon grösstentheils zur evangelischen Religion gewandt hatte, vergleitet werden müste. Nun entstand zwar die Frage: ob die Vergleitung dem Churfürsten von Sachsen, als R. Erzmarschall, oder dem Churfürsten von Maynz, vermutlich als Comitial-Direktor, oder der Stadt Nürnberg, als Territorialherren, gebühre, sie wurde aber sofort, durch den churmaynzischen Kanzler, dem Rath zu Nürnberg aufgetragen. In Ansehung der Einholung überliessen die Reichsstände dem Statthalter und kayserlichen Orator: ob sie in eigener Person dem Legaten entgegen reiten, oder ihn durch eine verordnete Botschaft einholen lassen wolten. Man hielt aber für rathsam, den Legaten zu ersuchen, daß er, bey seinem Einzuge in Nürnberg, den Seegen und das Kreutzschlagen gegen das Volk einstellen möchte, damit er darüber nicht, wie zu Augspurg, verspottet würde. Er unterließ daher auch solches bey seinem, am Montage nach Ju- 14 Merz
dica, erfolgtem Einzuge, und setzte nicht einmal seinen Cardinalshut auf, ritt auch sogleich nach seinem angewiesenem Quartier, ob er gleich anfangs in der Kirche zu S. Sebald hätte absteigen sollen, wo zu dem Ende die ganze Geistlichkeit sich versammelt hatte, um ihm entgegen zu gehen. Der

Erzh.

J. Chr. 1524 Erzh. Ferdinand und alle anwesende Churfürsten und Fürsten, bis auf den Churfürsten Ludewig von der Pfalz und den Pfalzgrafen Otto Heinrich, waren ihm auch eine Meile weit entgegen geritten. Daß übrigens der Pabst auch noch seinen Kämmerer, Hieronymus Roratius, mit einem besondern Creditiv an die Reichsstände, vorauf geschickt habe, ist bereits weiter oben gemeldet worden.

Der Pabst hatte dem Legaten ein besonderes Breve an den Churfürsten von Sachsen mitgegeben, worinnen er ihn ersuchte, seinem Gesandten, in Beilegung der entstandenen Religionsstreitigkeiten, an die Hand zu gehen. Weil nun aber in fine Febr. der Churfürst schon vorher von Nürnberg abgereiset war; so schickte der Legat demselben das päbstliche Breve mit einem Schreiben nach.

17 Merz Bald darauf hatte der Cardinal Campegius bey der Reichsversammlung öffentliches Gehör, wozu er von dem Churfürsten von Trier und dem Bischof von Bamberg aufgeholt wurde. Anfangs hielt im Reichsrathe ein Bischof, der in dem Gefolge des Cardinals war, und hernach dieser selbst eine lateinische Rede an die Reichsstände. Der Innhalt derselben gieng theils auf die eingerissene und gar sehr über Hand genommene Neuerungen in der Religion, wobey er zwar Luthern nicht benannte, aber doch deutlich genug auf ihn zielte, theils auf die zu bewilligende Hülfe wider die Türken und die Fortsetzung der Türkensteuer, ob er gleich nicht in Abrede stellen konnte, daß das hiezu gesammelte und nach Rom geschickte Geld, nicht gänzlich dazu wäre verwandt worden. Die Reichsstände baten sich von dem Legaten, in ihrer, durch den churmaynzischen Kanzler, D. Caspar Westhausen, in schlechtem Latein gegebenen Antwort, weitere und nähere Vorschläge

über

über seinen Antrag aus, und beriefen sich zugleich auf die hundert Beschwerden der Teuschen Nation, welche sie dem vorigen päbstlichen Legaten, Cheregat, übergeben hätten, der ihnen versprochen, sie dem Pabste zuzustellen. Hätte nun der Legat deswegen vom Pabste einige Antwort bekommen; so möchte er sie ihnen eröfnen, damit sie ihre Berathschlagungen desto sicherer fortsetzen könnten. J. Chr. 1524

Hierauf replicirte der Legat, daß, da die Reichsstände das ganze Land und die Personen am besten kennten, so müste man von ihnen die X. Vorschläge zu Beilegung der Religionsstreitigkeiten erwarten; indessen wäre er der Meinung, daß man vor allen Dingen untersuchen und entscheiden müste, wie das vom Kayser, mit Einstimmung der Reichsstände, zu Worms publicirte und erst im vorigen Jahr wiederholte Religionsedikt zur Ausführung gebracht werden könnte. Von den hundert Beschwerden der Teutschen Nation wären nur drey Exemplare an Privatpersonen nach Rom gekommen, wovon er eines gesehen hätte; es könnten auch der Pabst und die Cardinäle nicht glauben, daß dieses eine gemeinschaftliche Schrift der Fürsten wäre, sondern daß selbige nur von einigen Privatpersonen, aus Haß gegen den Römischen Hof, ausgestreuet worden. Darunter wären nun solche Forderungen, die dem Ansehen des Pabstes nachtheilig, und ketzerisch wären, worauf er sich nicht einlassen könnte; über die andern Stücke aber, die nicht gegen den Pabst stritten und sich auf die Billigkeit gründeten, wolte er sich mit ihnen unterreden und sie untersuchen, ob er gleich hiezu keinen Befehl hätte. Wenn sie inzwischen Beschwerden gegen den Pabst gehabt, hätten sie solche billig auf eine glimpflichere Art vortragen, und sie nicht durch öffentlichen Druck überall bekannt machen sollen.

J. Chr. len. Zu dem Türkenkrieg liege eine grosse Sum-
1524 me Geldes zu Rom bereit, und der Pabst bemühe sich noch mehr herbey zu schaffen, und es dazu zu verwenden, auch zwischen dem Kayser und den Königen von Engelland und Frankreich einen Frieden zu stiften, damit man mit vereinigten Kräften den Türken bekriegen könnte. Allein es wäre auch die Schuldigkeit der Teutschen Fürsten, daß sie, wegen der Nachbarschaft von Ungarn, dem jungen König zu Hülfe kämen, der zumal ihr Blutsfreund und Verwandter wäre.

Zu gleicher Zeit muste der kayserliche Orator, Johannes Haunart, die Unzufriedenheit des Kayserns, über die Vernachläßigung des Wormser Religionsediktes den Reichsständen vorstellen, wozu sie doch ihre Einwilligung gegeben hätten; mithin verlangte er im Nahmen des Kayserns, daß künftig ein jeder sich genau nach demselben richten solte; worauf aber die Stände erwiederten, daß sie dieses thun wolten, so weit es ihnen möglich wäre. Ja ehe noch der Kayser wissen konnte, was auf dem Reichstage in der Religionssache gehandelt wor-
15. Apr. den, erließ er aus Burgos einen ernstlichen Befehl an die sämtliche Reichsstände, und besonders an den Schwäbischen Bund, worinnen er sich über ihre Nachläßigkeit in Beobachtung des Wormser Edikts beschwerte, und ernstlich verboth, D. Luthers Bücher zu lesen und zu verkaufen *). Der Kayser und der Pabst hatten in diesem, das Religionswesen betreffendem, Punkte die catholische Reichsstände, besonders die Geistliche, auf ihrer Seite, und diese machte sich der Pabst, durch allerhand Gunstbezeugungen, noch mehr zu Freunden,
14 Merz wie er dann z. E. dem Erzb. von Salzburg die

dessen

*) Sattler *l. c.*, P. II. in den Beylagen, n. 99. p. 235. sq.

dessen Erzstifte von seinen Vorfahren ertheilte Frei- J. Chr.
heit bestätigte, die neue Bischöfe von Gurk, Chiem- 1524
see, Seckau und Lavant, bey einer Sedisvakanz, einzusetzen †). Mithin wurde, jedoch nach vorgängiger Protestation des churs ächsischen Gesand- 11. Apr.
tens, Philipps von Feilitzsch, wie auch der Grafen Bernhards von Solms und Georgs von Wertheim von wegen der Grafen und Herren *), von den catholischen Ständen, durch die Mehrheit der Stimmen, in manchen Stücken durchgedrungen, und ein Schluß gemacht, der hernach dem Reichsabschiede einverleibt wurde.

Vermöge desselben solten die Stände des heiligen Reichs, als Schützer und Schirmer des Glaubens, sich dem Wormser-Edikte, soviel ihnen möglich, gemäß halten, und demselben nachkommen; mithin eine jede Obrigkeit, bey ihren Buchdruckereyen und sonst allenthalben, nothdürftiges Einsehen haben, damit keine Schmähschriften und ehrenrührige Gemählde künftig mehr zum Vorschein kämen, und ausgebreitet würden. Hiernächst verglich man sich über ein allgemeines freyes Concilium, welches vom Pabste, mit Bewilligung des Kayſers, auf das allerförderlichste, an einer gelegenen Mahlstatt in Teutschland, ausgeschrieben werden solte, und versprach der Cardinal-Legat, daß er solches genau und treulich an den Pabst berichten, und zum besten fördern wolte. Mittlerweil solte auf den nächsten S. Martinstag zu 11 Nov.
Speyer ein neuer Reichstag gehalten, und auf demselben berathschlagt werden, wie man es bis zu

†) Lünigs R. A., T. XVI. p. 1026-1028. n. 63.
*) C. G. Buders Samml. ungedr. Schriften, Berichte, Urkunden ꝛc.; (Frankf. und Leipz., 1735. 8.) n. II. p. 26-30. Cf. Müllers Hist. der Evangel. Stände Protestation ꝛc., L. I. c. 1. §. 9. p. 9. sq.

J. Chr. Anstellung einer allgemeinen Kirchenversamm-
1524 lung halten wolle. Ein jeder Churfürst, Fürst und Stand aber, besonders die, so hohe Schulen in ihren Landen und Städten hätten, solte inzwischen, durch ihre gelehrte und verständige Räthe, auch andere redliche Männer, einen Auszug aller neuen Lehren und Bücher, auch was darinnen streitig wäre, machen lassen, um sie der nächsten Reichsversammlung vorzulegen, damit man desto fruchtbarlicher und förderlicher auf dem nächsten Concilium darüber handeln könnte. Uebrigens solten alle Reichsstände ernstlich darauf sehen, daß mittlerzeit das Evangelium und Wort GOttes, nach rechtem wahren Verstande und Auslegung der von gemeinen Kirchen angenommenen Lehrer, ohne Aufruhr und Aergerniß, gelehrt und geprediget werde. Und endlich solten alle, auf dem vorjärigen Nürnberger Reichstage angezeigte, Beschwerden Teutscher Nation von den weltlichen Fürsten wider den Stuhl zu Rom und die Geistlichkeit vorerwähnten Räthen und Personen zur Berathschlagung übergeben, und demnächst ihr Gutachten, wie solche abgethan werden möchten, den Reichsständen zu Speyer vorgelegt werden, um darinnen die Nothdurft ferner zu bedenken, und zu beschliessen. Zufolge dieses Reichsschlusses er-
18. Apr. gieng noch an eben diesem Tage, da der R. A. unterzeichnet wurde, im Nahmen des Kaysers, an die Reichsstände ein weitläuftiger und ernstlicher Befehl, diesem allen nachzukommen, und auf die bestimmte Zeit auf dem neuen Reichstage zu Speyer zu erscheinen g).

Hier-

g) *Sleidanus* l. c., L. IV. p. 93. 94-97. et 102. sq. Nürnberg. R. A. de *h. a.*, §. 28. sq., *l. c.*, P. II., p. 258. sq. *a Seckendorf* l. c., L. I. Sect. 58. §. 162.

Hierauf wird ferner im Reichsabschiede auch noch von der obschwebenden Türkengefahr und des halben bewilligten Hülfe gehandelt, welche nicht nur der junge K. Ludewig von Ungarn, durch eine eigene Gesandschaft, inständig gebeten, sondern auch der päbstliche Legat eifrigst empfolen hatte. Es bewilligten nehmlich die Reichsstände dem Statthalter und Erzh. Ferdinand, der sich mit dem K. von Ungarn über einen, den nächsten Sommer über, den Türken zu thuenden tapfern Widerstand zu Roß und Fuß, vereiniget hatte, der Krone Ungarn zum Troste und zu einer eilenden Hülfe, auf sechs Monate, zwey Viertel von dem Fußvolke der 20000. Mann, die dem Kayser zu Worms zu seinem Römerzuge waren zugestanden worden, und welche man den Ungarn schon auf dem vorjärigen Reichstage zugesagt hatte. Jedoch solte diese Hülfe an Volk, und nicht an Gelde dergestalt geleistet werden, daß ein jeder Stand seinen Anschlag, soviel er zu den zwey Vierteln an Geld betrage, zwischen hier und nächstem Jacobitag, an die Bürgermeister und Räthe der Städte Augspurg, Frankfurt und Nürnberg einschicke. Inzwischen solte der Statthalter, im Nahmen des Kayserers, mit dem Bischof von Augspurg J. Chr. 1524

§. 162-164. *Addit.* I. et II. p. 286-291. und Teutsch, § 149. p. 618. sq. Müllers Staats-Cabinet, P. VIII. c. 7. p. 300-304. Casp. Funck *l. c.*, cap. 4. § 14. p. 132-134. *Hist Norimberg. diplomat.*, Per. III. p. 822. sqq. *passim.* *Georgii* Gravamina etc., L. II. P. III. c. 3. §. 1. p. 508. sq. *Raynaldus* l. c., T. XX. ad a. 1524. n. 1-13. p. 401-404. P. *Sarpius* l. c., L. I. p. m. 33-36. *Pallavicini* l. c., P. I. L. II. c. 10. p m. 63-67. *Goldasti* Statuta et Rescr. imp., p. 78-80. *Eiusdem* Constitut. imp., T. II. p. 152-154. und Lünigs R. A., T. VI. n. 253. p. 594-597.

J. Chr. 1524 spurg und dem H. Wilhelm von Bayern sowie handeln, daß sie das Geld von gedachten drey Legstädten in Empfang nähmen, davon Hauptleute und Knechte bestellten, und selbige dem Statthalter und Erzherzog zuschickten, sodann aber auf dem nächsten Reichstage über Einnahme und Ausgabe Rechnung ablegten. Wenn nun auch gleich der Türke diesen Sommer stille sässe, und man also der eilenden Hülfe nicht gebrauchte; so solte doch das erlegte Geld in den erwähnten drey Legstädten, bis auf den nächsten Reichstag, liegen bleiben, da dann, wenn diese eilende Hülfe wider die Türken nicht von Nöthen, und zu andern beharrlichen Hülfen Mittel ausfündig gemacht würden, einem jeden Stand sein ausgelegtes Geld wieder gegeben werden solte. Und da übrigens, wegen der täglich zunehmenden Macht der Türken, ein beharrlicher Heerzug gegen sie nöthig, hiezu aber auch anderer christlicher Potentaten Beistand erforderlich wäre; so wurde zwar solcher Punkt vorerst ausgesetzt, bis erst ein gemeiner Fried im heiligen Reiche und vornehmlich zwischen den christlichen Häuptern gemacht worden. Allein man verglich sich doch über eine, jedem Stande zugeschickte, Notel einer gemeinen Hülfe zu solchem beharrlichen Türkenzuge, jedoch auf weitern Bedacht und hinter sich bringen an eines jeden Unterthanen und Verwandte, worüber dann auf dem nächsten und vorhin schon gedachtem Reichstage zu Speyer ein endlicher Schluß gefaßt werden solte h).

Zuletzt wird auch noch im R. A. verordnet, daß der kayserliche Fiskal gegen die Ungehorsame ernstlich verfahren solle, welche ihren Antheil weder

h) Nürnberg. R. A. vom J. 1524., §. 30-34., l. c., P. II. p. 259. sq.

weder zu der, in vergangener Zeit, gegen den Türken bewilligten eilenden Hülfe der anderthalb Viertheile Fußvolkes, noch zu der Unterhaltung des Regiments und K. G. in den zwey letzt verstrichenen Jahren, bisher nicht bezalt hätten. Von diesem beizutreibendem Ausstande solten nun zuförderst dem gewesenen Statthalter, dem Pfalzgrafen Friedrich, 2000., und dem Kammerrichter, dem Grafen Adam von Beichlingen, 1000. Gulden, zu der schon im letzten R. A. vertrösteten Verehrung, gereicht; hiernächst der Churfürst von Sachsen und der Bischof von Würzburg, wegen des von ihrer Seßion am Regimente noch habenden Ausstandes vergnügt, und auch dem Grafen Georg von Wertheim und andern die rückständige Schuld entrichtet werden. Was nun dann noch übrig bliebe, solte bis auf weitern Bescheid der Stände bey dem Magistrat zu Frankfurt niedergelegt werden i). Den Beschluß des R. A. macht die gewönliche Urkund des Kayſers und der Churfürsten, Fürsten und Stände, und hierauf folget die Unterschrift derselben, wovon das Verzeichniß gleich anfangs ist beigebracht worden. Der R. A. aber wurde den 18. April publicirt, und nur blos vom Kayser, wie auch im Nahmen der Churfürsten von denen von Trier und Pfalz, wegen der geistlichen Fürsten von dem Hochmeister des Teutschen Ordens, Marggraf Albrechten von Brandenburg, und wegen der weltlichen Fürsten von dem Pfalzgrafen Friedrich, besiegelt; mithin dißmal an der Siegelung weder die Prälaten und Grafen, noch die Reichsstädte Antheil gehabt haben k).

J. Chr. 1524

18. Apr.

i) Eben derselbe, §. 35., *ibidem*, p. 260. a. derselbe, §. 36. sq., *ibidem*, p. 260. sq.

k) Eben Der ganze Reichs-

J. Chr. 1524 Gleich zu Anfang dieses Reichstages ist der alte Streit zwischen den Churfürsten von Maynz und Sachsen über die Umfrage auf den Reichstagen l) wieder rege gemacht worden. Dann 14 Jan. schon in der ersten Session des churfürstlichen Collegiums wolte der Churmaynzische Gesandte die Umfrage bey den Churfürsten thun, welches aber der anwesende Churfürst von Sachsen nicht zugab, sondern gleichfals umfrug, worüber damals zu keiner Handlung geschritten werden konnte. Um nun einer grössern Zerrüttung des Reichstages vorzubeugen, schlugen der anwesende Churfürst von Pfalz und die Churbrandenburgische Gesandschaft den interessirten Partheyen zwey Mittel vor, entweder: 1) daß Maynz und Sachsen mit der Umfrage bey den Churfürsten, und auch im Ausschusse bey den Churfürsten und ihren Botschaften, einen Tag um den andern umwechseln, oder: 2) gar keine Umfrage geschehen, und ein jeder Churfürst oder dessen Gesandter, nach seiner Ordnung, ungefragt seine Stimme geben solte. Ob nun gleich der Churfürst von Sachsen sich, unter der gewönlichen Protestation: seiner Rechte unbeschadet, diese Mittel gefallen ließ; so verwarf sie doch der Maynzische Gesandte. Und dieser verwarf hierauf auch den andern, von Chur-Sachsen gleichfals angenommenen Vorschlag, daß auf diesem Reichstage der Churfürst von der Pfalz die Umfrage allein thun solte, doch Maynz und Sachsen an ihren Gerechtigkeiten unabbrüchig, worüber ihnen von dem Statthalter, Regiment und

Reichsabschied stehet in Lünigs R. A., T. II. n. 110. p. 445-454. und in der N. Samml. der R. A., P. II. n. 32. p. 252-261. l) S. in diesem zehnten Bande des Auszuges ꝛc., S. 373. 375. und 495. f.

und den Ständen genugsame Versicherung ertheilt J. Chr.
werden solte. Nach der Ankunft des Churfür- 1524
stens von Trier, und da bey dem hierauf erfolgtem 25 Jan.
neuen Rathgange, der Streit wieder angieng, 27. e. m.
weil beide, Maynz und Sachsen, umfragen
wolten, geschahen neue Vorschläge zu Beilegung
dieser Streitigkeiten, daß nehmlich auf dem itzigen
Reichstage die Maynzische Gesandschaft, im
Abtreten der Churfürsten und deren Botschaften,
die Umfrage allein, im Ausschusse aber mit
Sachsen, einen Tag um den andern, haben solte;
allein kein Theil wolte diese neue vorgeschlagene Mit-
tel annehmen.

In der folgenden Session stellte der Mayn- 28. e. m.
zische Gesandte mündlich vor, daß seinem Herrn
und dem Erzstifte Maynz die Umfrage auf den
Reichstagen zustehe, und solche ihnen auch von
dem Kayser, und den Churfürsten von Trier,
Cöln und Pfalz, auf dem letzten Wormser Reichs-
tage, durch einen Entschied ganz frey zuerkannt
worden, er aber in deren Ausübung durch den Chur-
fürsten von Sachsen behindert werden wolle; mit-
hin er bäte seinen Herrn bey dem Besitze zu schützen.
Ausserdem übergab er noch eine weitläuftige schrift-
liche Supplikation, die verlesen wurde, worin-
nen er das in dieser Sache bisher verhandelte weiter
ausführte, sich auf seines Herrn und des Erzstif-
tes in *possessorio* et *petitorio* gegründete Rechte be-
rief, und seine Bitte, wegen der Schützung in
dem Besitze wiederholte. Uebrigens aber erbot er
sich im Nahmen seines Herrn zu gebürlichem Rechte
vor dem Kayser, dessen Statthalter und Regi-
ment, oder vor den Churfürsten, Fürsten und
Ständen, oder auch vor dem Schwäbischen
Bunde, wenn der Churfürst von Sachsen sein
vermeintliches Recht, nicht solchergestalt mit der

J. Chr. 1524 That, sondern nach Form und Ordnung der kayserlichen Rechte etwa suchen wolte. Endlich fügte er hinzu, daß, wenn sein Herr, wider Verhoffen, in seinem rechtmäßigen Besitze gedrängt würde, er sich des Reichsraths enthalten müste.

Diese Supplikation wurde nun dem Churfürsten von Sachsen, zu Beobachtung seiner Nothdurft, mitgetheilt, der auch hierauf eine Antwort entwerfen ließ, die aber nicht ist übergeben worden. In dieser läugnet der Churfürst von Sachsen gleich anfangs das von Maynz angesprochene und angemaßte Recht der Umfrage auf den Reichstagen in *possessorio* et *petitorio*, und den gerühmten ruhigen Besitz desselben, indem die Umfrage vielmehr dem Erzmarschallamte gebühre und zustehe. Er läugnet ferner, daß diese Streitsache, auf dem letzten Wormser Reichstage, durch einen Entschied des Kaysers und der Churfürsten von Trier, Cöln und Pfalz, dem Churfürsten und Erzstifte Maynz zugesprochen worden; wohl aber hätte Chur-Sachsen zu Worms in ein Compromiß, zu Endigung dieser Irrungen, gewilliget, wobey sich aber Chur-Maynz versäumt hätte, wie die damals verhandelte Akten weiter ausweisen würden. Ja eben der von Maynz vorgegebene Entschied bezeugte, daß Maynz sich fälschlich seines hergebrachten und ihm zustehenden Rechtes der Umfrage, und des vorhin gehabten ruhigen Besitzes desselben rühme, indem ja ein Entschied eine vorhergängige Irrung voraussetze. Das unrichtige Vorgeben eines Entschiedes aber erhelle aus dem eingegangenem Compromisse, dessen es ja nicht nöthig gehabt hätte, wenn der Streit schon wäre entschieden worden. Der Churfürst von Sachsen hätte sich die auf dem itzigen Reichstage geschehene und vorhin bereits bemerkte gütliche Vorschlä-

schläge, mit Vorbehalt seiner Rechte, zwar gefallen J. Chr.
lassen; aber die churmaynzische Gesandschaft 1524
hätte solche verworfen, und ihren gemeinen Se-
kretär dem Reiche entzogen, folglich sich thätli-
cher Handlungen, zu Verhinderung der Reichsge-
schäfte, unterfangen. Was endlich das von Chur-
Maynz geschehene Erbieten zu Recht beträfe, hätte
der Churfürst von Sachsen das Recht vor dem
Kayser, dessen Statthalter und Regiment, auch
vor Churfürsten, Fürsten und Ständen nie ge-
weigert, könnte es auch vor ihnen wohl erdulden.
Da aber diese Sache das churfürstliche Erzmar-
schallamt angienge, so könnte sie nicht vor die
Schwäbische Bundstände gezogen werden, die
hierunter nichts zu verordnen hätten; zumal dem
churmaynzischen Gesandten nicht unbekannt
seyn würde, wie die Irrungen unter den Churfür-
sten, laut ihrer Verträge, geendiget werden solten,
und der Churfürst des Austrages wohl gewarten
könnte. Letztlich verwahrt sich der Churfürst, daß
er an der, aus dieser Sache etwa zu entstehenden,
Zerrüttung und Verlängerung des Reichstages
keine Schuld haben wolle.

Nach Verlesung der zuerst gedachten chur-
maynzischen Supplikation ersuchten der Statt-
halter und die Reichsversammlung den Chur-
fürsten von Sachsen einen kurzen Abtritt zu neh-
men, worauf sie mit dem Maynzischen Kanzler
aus der Sache handelten, und sodann dem wieder
herein gerufenem Churfürsten von Sachsen, durch
den Chur-Trierischen Kanzler, vorstellten, er
möchte geschehen lassen, daß es auf dem itzigen
Reichstage mit der Umfrage so gehalten würde,
wie vormals auf dem Reichstage zu Worms,
indem sonst die Reichstagshandlungen gehindert
werden würden, welches ihm zur Verantwortung

und

J. Chr. 1524 und Unglimpf bey dem Kayser gereichen könnte, dem solches gemeldet werden müste. Nach einem kurzen Bedacht erklärte sich hierauf der Churfürst, daß, weil der Maynzische Gesandte keines von den vorgeschlagenen Micteln annehmen wolte, er auch der ihm und seinem Hause zustehenden Rechte sich nicht begeben könnte. Die Schuld einer Zerrüttung des Reichstages könnte man ihm nicht beimessen, noch weniger der Kayser deshalben auf ihn eine Ungnade werfen, wenn anders demselben die Sache in ihrem richtigen Zusammenhange vorgestellt würde, welches er selbst zu thun nicht ermangeln wolte. Ja wenn man ihm anzeigte, daß er bey Berathschlagung der Reichssachen dermalen nicht zugegen seyn solte, so wolte er solches nicht unfreundlich vermerken, sondern sich solches gefallen lassen, und sich darüber freuen, wenn die Sachen, auch ohne sein Beiseyn, zur Ehre, Nutzen und Wohlfahrt des heiligen Reichs, zu einem gedeilichen Schlusse gelangten. Als nun am fol-
30.c.m. genden Sonnabend die Reichsstände wieder auf das Rathhaus zusammen berufen wurden; so blieb der Churfürst von Sachsen aus und schickte statt seiner Friedrichen von Thun und Philipp von Feilitzsch. Diese musten in seinem Nahmen anzeigen, daß, wenn von Reichssachen, weshalben dieser Reichstag ausgeschrieben worden, gehandelt werden würde, ihr Herr sich gerne einfinden wolte, nicht aber, wenn man in seiner mit Maynz habenden Streitsache Handlung pflegen wolte. Indessen aber wenn ihnen deshalben annehmliche Vorschläge gethan würden, möchten sie es an ihn gelangen lassen. Darüber wurde in der damaligen Seßion nur mit der Maynzischen Gesandschaft gehandelt, und den Sächsischen Gesandten, durch den Statthalter, zur Antwort gegeben,

ben, daß man ihrem Herrn anzeigen wollte, wenn J. Chr.
er den Ständen zur Seßion wieder ansagen solte. 1524

Ueber diesen Streitigkeiten konnten die förmlichen Berathschlagungen auf dem Reichstage nicht angefangen werden; deswegen der Chur-Trierische Kanzler in einer abermaligen Seßion dem Chur- 3. Febr.
fürsten von Sachsen vortrug, daß er in die Maynzische Gesandschaft nicht weiter dringen möchte, weil dieselbe keinen Befehl hätte, nachzugeben. Und da der Churfürst wüßte, was für wichtige Sachen auf diesem Reichstage vorwären, woran dem Kayser, dem heiligen Reiche und der gemeinen Christenheit gelegen, er aber, als der älteste, und dem die Reichssachen mehr dann andern bekannt, hiezu am besten rathen könnte; so möchte derselbe doch dißmal in etwas nachgeben, und sich eine interimistische Auskunft gefallen lassen, warum man ihn auch, im Nahmen des Statthalters, der Churfürsten, Fürsten und Stände bitten wolte. Nehmlich, daß Maynz, wenn die Churfürsten in ihrer besondern Versammlung wären, auf dem itzigen Reichstage die Umfrage thue, bey einem Ausschusse aber, oder Deputation der Stände, die Umfrage, einen Tag um den andern, von Maynz und Sachsen geschehe. Dagegen wolten der Statthalter und die sämtliche Reichsstände, unter ihren Siegeln, einem jeden Theil eine schriftliche Versicherung ausstellen, daß diese für itzo beliebte Auskunft keinem von beiden Partheyen an seinen hergebrachten Gerechtigkeiten Nachtheil bringen solte. Hierauf ließ der Churfürst von Sachsen zur Antwort geben, daß diese Streitigkeit über die Umfrage schon unter den vorigen Churfürsten von Maynz, Berthold, Jacob und Uriel, gleichfals vorgekommen wäre, die sich verlauten lassen, als hätte der Churfürst von

Sachs-

J. Chr. 1524 Sachsen die Umfrage unter den Churfürsten und ihren Gesandten dem Churfürsten von Maynz überlassen; allein Sächsischer Seits wäre man dieses nicht geständig. Indessen habe sich der Churfürst von Sachsen, auf dem letzten Wormser Reichstage, dem Kayser zu Ehren und Gefallen, mit dem Churfürsten von Maynz in einen Compromiß über diese Irrung eingelassen, woraus aber dieser, Besage der Akten, geschieden wäre. Sachsen hätte sich in dieser Sache, auf Begehren und Bitte des Kayserś und der Stände, von einer Zeit zur andern hinhalten lassen, welches aber Maynz mißbrauchte, und itzo sogar vorgäbe, daß es ruhigen Besitz erlangt hätte, welches man doch disseits nimmermehr eingestünde. Immittelst wolte doch der Churfürst, um die Reichshandlungen nicht zu hindern und aufzuhalten, auch dißmal nachgeben, und die vorgeschlagene Auskunft, gegen die versprochene Versicherung, sich auf dem itzigen Reichstage gefallen lassen, in Hofnung, daß noch auf demselben oder doch sonst diese Irrungen von dem Statthalter, Churfürsten, Fürsten und Ständen forderſamst würden entschieden werden. So billig und willfährig nun der Churfürst von Sachsen sich in dieser Sache bezeugte; so hartnäckig beharrte der Churmaynzische Gesandte auf seinem behaupteten Rechte der Umfrage, und begehrte einen Aufschub, um es an seinen Herrn bringen zu können. Deswegen nahm nunmehro auch der Churfürst von Sachsen seine Erklärung wieder zurück, und verlangte gleichfals einen Aufschub, um die Sache an seinen Bruder, den H. Johannes und an seinen Vetter, den H. Georg, gelangen zu lassen, und ihren Rath zu vernehmen, weil es eine erbliche Sache wäre, die sie gleichfals angehe.

Wie

Wie nun bald darauf eine neue Sessіon gehalten wurde, maßten sich sowohl der Maynzische als der Sächsische Gesandte der Umfrage an. Sobald nehmlich jener den Vortrag gethan und den Churfürsten von Trier um seine Stimme gefragt hatte; so that der Sächsische Gesandte ein gleiches, und äusserte, daß sein Herr dem Churfürsten und Erzstifte Maynz die Umfrage ganz und gar nicht zugestünde. Hiewider verwahrte der Maynzische Gesandte seines Herrn Rechte, und protestirte wider die Sächsische Umfrage, wogegen der Sächsische Botschafter seine Reprotestation einlegte. Die anwesenden Churfürsten von Trier und Pfalz, nebst dem Chur-Cölnischen Gesandten standen sodann auf, und nachdem sie sich mit einander beredet und wieder niedergelassen hatten; so gaben anfangs Trier, hernach auch Cöln und Pfalz, auf die an sie gleichfals von dem Maynzischen und Sächsischen Gesandten, unter den besagten Protestationen und Reprotestationen, gerichtete Umfrage, ihre Stimmen, doch mit dem Zusatze, daß sie demjenigen geantwortet haben wolten, dem die Umfrage von Rechtswegen zukäme. Sodann fragte der Maynzische Gesandte den Sächsischen um seine Stimme, der sie ihm auch gab, und von seines Herrn wegen einsgestand, welches jener annahm. Der Sächsische Gesandte aber that gleichfals die Umfrage an den Maynzischen, der ihm antwortete, er gestehe ihm blos diese und keine andere Frage. Zuletzt nach abgelegten Stimmen, stand der Maynzische Gesandte auf, und erklärte, daß er die von Trier, Cöln und Pfalz gegebene Antwort, daß sie dem Theil geantwortet haben wolten, dem die Umfrage von Rechtswegen gebührte, zu Bekräftigung seines Herrns und des Erzstiftes Maynz hergebrach-

J. Chr. 1524 8. e. m.

J. Chr. 1524 brachten Gerechtigkeit und Besitzes aufnehmen, und sämtliche Anwesende ersuchen wolle, dessen eingedenk zu seyn. Der Sächsische Gesandte that sodann ein gleiches, und ist das hierüber abgehaltene Protokoll von dem Churmaynzischen Sekretär, Andreas Rücker, der aber hiezu als Reichs-Sekretär erfordert wurde, gefertiget und unterschrieben worden. Ob nun bey den folgenden Rathsgängen eben dieser Vorgang fortgesetzt worden, oder ob man sich der zu Worms verglichenen und dißmal wieder in Vorschlag gebrachten interimistischen Auskunft bedient habe, ist bey Ermanglung der Nachrichten nicht zu bestimmen. Doch will eher das letztere, als das erstere, aus den Reichstagshandlungen vom J. 1525. erscheinen, weil nehmlich damals die Churfächsische Gesandten von ihrem Hofe, auf die Wormser- und Nürnberger Interims-Ordnung sind gewiesen worden m).

Auf dem damaligen Reichstage kam, auf Betrieb des Churfürstens von Pfalz, auch eine gedruckte Vorstellung H. Ulrichs von Würtenberg, und seine Bitte wegen seiner Restitution, zur Berathschlagung und zu einem Schlusse, obgleich hievon nichts im Reichs-Abschiede stehet.

(1523) Der Herzog n) war im vorigen Jahr mit dem Grafen Wilhelm von Fürstenberg in einen kleinen Krieg gerathen, der sich seine damalige Entkräftung zu Nutzen machen wolte, um die von seiner Gemalin Bona hergeleitete Ansprüche auf die Grafschaft Mömpelgard geltend zu machen. Graf Wilhelm that würklich in diese Grafschaft einen Einfall, und der Herzog konnte sich kaum in der Stadt Möm-

m) Müllers Staats-Cabinet, P. I. cap. 1. §. 21-28. p. 117-155. n) S. von ihm zuletzt in diesem zehnten Bande des Auszuges ꝛc., S. 500-502.

Mömpelgard vertheidigen, bis zulezt die beiden Bischöfe von Straßburg und Basel, nebst der Oesterreichischen Regierung zu Ensisheim diesen Krieg vermittelten. H. Ulrich hatte bey der Gelegenheit die Churfürsten von Trier und Pfalz, wie auch den Landgrafen von Hessen, die damals das Schloß Ebernburg belagerten, um Hülfe ersucht; er kam aber zu spät, weil sie inzwischen das Schloß erobert hatten, und ihre Völker aus einander gehen lassen. Da er sie aber auch zugleich um ihren Rath wegen Wiedererlangung seines Herzogthums bat; so riethen sie ihm in ihrer Antwort, daß er die Zurückgabe desselben, entweder durch Gesandten, oder durch Schriften, auf dem zu Nürnberg auf Margaretentag zu haltendem Reichstage, verlangen solte. Mithin schickte der Herzog ein Schreiben an die sämtliche Reichsstände, worinnen er sich kürzlich beschwerte, daß er sich zwar gegen den Schwäbischen Bund zum Rechte erboten, und den Kayser um öffentliches Gehör gebeten habe, aber beides nicht erlangen können. Mithin wolte er die Stände ersucht haben, ihm zur Wiedergabe seines Herzogthums behülflich zu seyn, da er dann allen zu Recht seyn wolte, die eine Ansprache an ihn zu haben vermeinten. Allein wegen des damaligen unruhigen Reichstages kam seine Schrift nicht einmal zum Vorschein, und er muste sich daher wieder an den Französischen Hof um Hülfe wenden, wo er aber gleichfals schlechtes Gehör fand.

J. Chr. 1524 (11 Jun) (13 Jul) (27 Aug)

Der Herzog war nehmlich gesonnen, selbst zu dem K. von Frankreich zu reisen, und mit ihm, wegen seiner gefaßten Anschläge, eine Abrede zu nehmen. Allein der König schrieb ihm zurück, daß er ihn, wegen der übeln und beschwerlichen Wege, nicht zu sich bis in den äussersten Theil seines Königreichs

1524 (11 Jan.)

J. Chr. reichs bemühen wolte; hätte er ihm aber geheime
1524 Nachrichten zu geben, könnte es durch eine vertraute Person geschehen. Den Herzog verdroß diese kahle Ausflucht, und er antwortete daher dem König, daß er ihm mit seinem ganzen Gemüthe zu dienen begierig gewesen, und ihm Sachen entdecken wollen, welche ihm und seinen bundsverwandten Eidgenossen zu wissen sehr nöthig wären. Er hätte nehmlich, durch seine und seiner Anhänger Bemühungen, ihrer Feinde Anschläge mit nicht geringen Kosten vereitelt; die Hauptsache aber könnte er mit Ehren durch niemand anders eröfnen lassen, sondern müste es selbst thun. Dabey klagte er, daß der König ein schlechtes Vertrauen zu ihm habe, ihn nicht wolle zu sich kommen lassen, seine Pension nicht bezale, und das übrige Versprechen ihm auch nicht halte, worüber er ihm dann nicht nützlich dienen könnte. Er bat ferner um seine ausständige Pension von 16000. Kronen, wogegen er, mit seinen Anhängern, dem König grossen Nutzen verschaffen wolte; würde sie ihm aber ferner vorenthalten, möchte der König zu spät erfahren, daß er sich hiedurch selbst den grösten Schaden gethan hätte. Allein er richtete mit allen diesen Vorstellungen nichts aus, sondern muste sich ferner zur Gedult bequemen.

Mithin versuchte H. Ulrich einen andern Weg, wieder zu seinem verlohrnen Herzogthume zu gelangen. Er wandte sich nehmlich an die abermalige Reichsversammlung zu Nürnberg, und über-
16 Jan. schickte eine zu Mömpelgard datirte gedruckte Vorstellung an die sämtlichen anwesenden Stände. In derselben erzälte er umständlich, wie ungerecht der Schwäbische Bund und hernach der Kayser selbst, mit Verweigerung des Rechts, gegen ihn verfahren hätten. Besonders berief er sich auf die kayserliche Capitulation, in welcher der Kayser

unter

unter andern beschworen hätte, einem jeden Chur- J. Chr.
fürsten, Fürsten, Herrn und andern Ständen 1524
zu demjenigen, was ihnen ohne Recht und mit Gewalt abgedrungen worden, wieder zu verhelfen, und sie dabey zu handhaben. Mithin bat er die Reichsstände, ihm, nach Maasgab dieser verbindlichen Capitulation, zur Wiedereinräumung seines Herzogthums behülflich zu seyn. Würde man nun aber ihn ferner hülflos lassen, und alle Gerechtigkeit versagen; so wolte er sich hiemit verwahrt haben, wenn er gezwungen wäre, alle mögliche Mittel und Wege zu ergreifen, um dasjenige, was ihm GOtt und die Natur oder seine Geburt gegönnt hätte, wieder zu erlangen. Diese Vorstellung und Bitte kam nun zwar, vorhin gedachter massen, auf Betrieb Churfürst Ludewigs von Pfalz, zur Berathschlagung, aber der hierauf gefaßte Reichs- 9. Merz
schluß fiel nicht tröstlich aus; dann er enthielt blos die Versicherung, daß man seine Vorstellung dem kayserlichen Orator und den Schwäbischen Bundständen zugestellt habe, mit dem Verlaß, daß sie ihre Antwort entweder auf diesem Reichstage eingeben, oder weil derselbe bald zu Ende gehen möchte, dem Kammerrichter zuschicken solten, bey dem der Herzog ihre Erklärung abfordern könnte. Der Pfalzgraf Friedrich schickte ihm diesen Reichs-
schluß, mit einem Schreiben von seinem Bruder, d. e.
dem Churfürsten Ludewig, zu, welcher ihm dabey vermeldete, daß er allein für ihn nichts habe ausrichten können, weil die meisten anwesenden Reichsstände Schwäbische Bundsgenossen gewesen. Es erfolgte aber weder von diesen, noch von dem kayserlichen Orator eine Antwort, und wie H. Ulrich deswegen einen eigenen Boten an den Kammerrichter nach Eßlingen schickte, wurde derselbe aufgefangen, und zu Asperg auf die Folter gespannt;

J. Chr. auch solange daselbst gefänglich angehalten, bis der
1524 H. Ulrich sich darüber bey dem Kammerrichter beschwerte, und auf seine Loslassung drung.

Ehe noch der Herzog den für ihn so widrig ausgefallenen Reichsschluß erhielt, hatte ihm ein
1. Merz Unbekannter von der Beschaffenheit des damaligen Reichstages eine solche Beschreibung überschickt, woraus er leicht abnehmen konnte, daß seine Hofnung fehlschlagen würde. Er meldet ihm nehmlich, daß die Fürsten in gar kleiner Anzahl vorhanden wären, und alle Sachen meistens durch die Schwäbische Bundstände oder deren Räthe, und den Erzh. Ferdinand abgehandelt würden. Viele Fürsten und Stände hätten zwar ein grosses Mitleiden mit dem Herzog; aber die Furcht vor des Kayfers und des Erzherzogs Ungnade stünden der Gerechtigkeit im Weg, zumal man dem Letztern die Römische Königskrone verschaffen wolte. Nun möchte zwar vielleicht derselbe nicht so leicht seine Absicht erreichen, weil solches dem Churfürsten von der Pfalz an seinem Vikariat und Ansehen nachtheilig seyn würde. Wenn er es aber dem ungeachtet durchsetzte; so würde dadurch dem Herzog die Wiedererlangung seines Landes noch mehr erschweret werden, da sonst vielleicht das Erzhaus Oesterreich sich zu etwas Vortheilhaftem nähern dörfte. Der Schwäbische Bund sey besorgt, daß die Eidgenossen dem Herzog ihren Beistand zugesagt hätten; die Würtenbergische Landschaft aber wäre über die österreichische Regierung sehr mißvergnügt, und sehne sich nach ihrem angebohrnen Landesfürsten. Er würde also mit einem kleinen Heer vieles ausrichten können; doch müste man sich vorher der Eidgenossen versichern, weil der Schwäbische Bund vermutlich suchen würde, selbige vom Herzog abwendig zu machen.

Uebri-

Uebrigens wären die Fürsten über das kayserliche Regiment sehr unzufrieden, und wolten solches abgeschaft wissen; da hingegen der Kayser auf dessen Fortsetzung bestehe. J. Chr. 1524

Dieser Ungenannte mochte nun wohl, durch seine gegebene Nachricht, den Herzog auf die Gedanken gebracht haben, nochmals einen Versuch zu wagen, sich seines Landes mit Gewalt wieder zu bemächtigen, da er keine Hofnung vor sich sahe, zu solchem durch gütliche Wege zu gelangen. Er hatte ihm auch diese Unternehmung, wegen der damaligen Uneinigkeit zwischen dem Kayser und den mächtigsten Reichsständen, als sehr leicht vorgestellt, und der Herzog dachte also vor allen Dingen darauf, wie er zu Gelde gelangen könnte, um damit Volk zu werben, und sodann sein Vorhaben auszuführen. Zu dem Ende bot er dem Canton Basel seine Grafschaft Mömpelgard und die Herrschaften Granges, Blamont, Clerval und Passavant zu Kaufe an; doch daß er sie zu seiner Zeit wieder an sich lösen, und nach Gelegenheit in diesen Schlössern und Flecken seine Wohnung haben, auch sein darinnen befindliches Geschütz nach Hohentwiel abführen könnte. Nun kam zwar der Kauf nicht zu stande, es erhielt aber doch der Herzog von den Cantons Solothurn und Basel ansehnliche Geldsummen, erschafte Pulver und Kugeln an, ließ solche, nebst vielem Geschütze nach Hohentwiel abführen, und machte überhaupt solche Anstalten, daß man daraus wohl abnehmen konnte, er habe eine neue Unternehmung vor. Der würtenbergischen Regierung blieb solches nicht unbekannt, und sie erschrack nicht wenig darüber, da zumal der Aufruhr der Bauren zu gleicher Zeit ausbrach. Sie argwohnte nehmlich, daß der Herzog, bey dieser Empörung der Unterthanen, seinen Vortheil suchen würde, und er-

J. Chr. 1524 suchte daher Graf Rudolfen von Sulz und Georgen von Frunsperg, welche der Erzherzog Ferdinand wider die Aufrührer zu Waldshut und in dortiger Gegend geschickt hatte, daß sie dem H. Ulrich, der sich von Mömpelgard nach Hohentwiel begeben wolte, unterwegs aufpassen, und ihn gefangen nehmen möchten, damit die Ruhe erhalten würde. Ja die Würtenbergische Regierung gieng den Erzherzog Ferdinand deswegen
27 Oct. selbst an, der aber in seiner Antwort dafür hielt, daß es nicht rathsam sey, zur Zeit etwas thätliches gegen den Herzog zu unternehmen, weil man dabey Gefahr liefe, sich hiedurch die Eidgenossen auf den Hals zu ziehen. Doch rieth er der Regierung, sich auf gute Kundschaft zu legen, und auf ihrer Huth zu stehen, weil der Herzog die Festung Hohentwiel stark versehe, und sich um Volk bewerbe. Endlich versicherte er dieselbe, daß er in seinen Ober- (Vorder-) österreichischen Landen Anstalten vorkehren wolle, womit man einer etwa zu entstehenden Empörung begegnen könnte.

Indessen vermehrte sich der Verdacht nicht nur wider den Herzog immer mehrers, daß er mit Hülfe der aufrührischen Bauren etwas unternehmen wolte, sondern selbst die Würtenbergische Landschaft wurde verdächtig, daß sie der österreichischen Regierung müde wäre, und wünschte, daß
1. Oct. der H. Ulrich sie davon befreyete. Allein jene beschwerte sich deswegen gar sehr, in einem an das, zu Eßlingen befindliche Regiment erlassenem Schreiben, und bezeugte, daß sie keine andere Herrschaft als den Kayser und Erzherzog verlange, von welchen sie bey ihren Rechten und Freiheiten wäre geschützt worden. Wären also ja etwa einige leichtfertige Personen im Lande, die dem Herzog Thür und Thor zu öfnen versprächen; so thäten sie

es

es nicht sowohl aus Liebe gegen denselben, als viel- J. Chr.
mehr ihres eigenen Vortheils halber. Zuletzt bat die 1524
Landschaft das Regiment, daß dasselbe, weil es ohnehin eine Gesandschaft an die Eidgenossen abordnen wolte, sie bey diesen, wegen solcher ungegründeten Zulage entschuldigen, und selbige erinnern möchte, dem Herzog keinen Beistand zu bewilligen. Das Regiment schickte auch würklich Graf Wolfen von Montfort und Sebastian Schilling auf die Tagesatzung der Eidgenossen zu Frauenfeld, und gab ihnen von dem bemerkten Verdachte gegen den H. Ulrich Nachricht, wobey jedoch die Gesandten erklärten, daß sie solchem Argwohn keinen sonderlichen Glauben zustellten. Die Eidgenossen aber verwiesen sie auf ihre nächste Tageleistung. Da auch um diese Zeit ein Schwäbischer Bundtag gehalten wurde; so musten auf demselben der Würtenbergische Statthalter, Wilhelm Truchseß von Waldburg, nebst dem Kanzler, D. Winkelhofer und Rudolfen von Ehingen, den Bundständen vorstellen, daß die Würtenbergische Regierung, wegen der neuen Bewegungen H. Ulrichs, von allen Orten her gewarnet würde, mithin der Bund Anstalten vorkehren möchte, solchem Unfalle bey Zeiten nachdrücklich begegnen zu können. Der Schwäbische Bund beschloß also, eine sogenannte eilende Hülfe aufzubringen, welche wider die Stadt Waldshut und die aufrührische Bauren zu Stühlingen gebraucht werden solte. Hernach wurde zu Zell am Bodensee ausgemacht, wie viel Volk ein jeder Bundstand zu schicken hätte, da dann dem Herzogthum Würtenberg 100. Mann zu Pferd, und 2000. zu Fuß aufgelegt wurden, wogegen aber die Landschaft sich beschwerte, und sich nur zu den 2000. Fußknechten verstehen wolte.

J. Chr. 1524 Allein mit würklicher Stellung dieser bewilligten eilenden Hülfe gieng es bey dem Schwäbischen Bunde sehr langsam her, theils weil Stände die Unkosten scheueten, theils weil sie den Ausbruch einer Empörung in ihren eigenen Landen befürchten musten. Die Würtenbergische Regierung aber war in doppelter Gefahr, indem sie nehmlich nicht nur einen Angrif von dem Herzog befürchten muste, sondern auch ihren eigenen Unterthanen nicht wohl trauen durfte, sondern besorgen musten, daß die zu stellende 2000. Mann sich selbst zu den Aufrührern schlagen möchten. Sie ersuchte also den Erzherzog um schleunige Hülfe, besonders von Reuterey, zumahl weil sie von Wolf Dietrichen von Pfirt versichert worden, daß der H. Ulrich über der Tafel, in frölichem Muthe, sich sehr weit aussehender Reden hätte vernehmen lassen, als z. E. daß ihm gleich viel sey, ob ihm durch Stiefel oder Schuh wieder zu seinem Vaterlande verholfen werde; daß er in der Schwäbischen Bundsgenossen Herrschaften ziehen werde, wo er sich mit seinem Kriegsvolke wohl zu unterhalten wüste, und daß er gedenke, erst Land und Leut zu erobern, alsdann aber mit leichter Mühe sich wieder seines Landes zu bemächtigen, weil er sich einer grossen Hülfe getröste. Mithin drung die Würtenbergische Regierung bey dem Erzherzog Ferdinand nochmals darauf, daß er erlauben möchte, sich der Person des Herzogs zu versichern, welches leicht angienge, weil er öfters nur mit wenigen Leuten von Basel aus spazieren ritte. Wenn er aber ja hiebey einige Bedenklichkeiten hätte, würden die Bundstände leicht zu bewegen seyn, denselben, als ihren Todfeind, in ihre Gewalt zu bringen, und sich aller Gefahr zu entledi-

6. Dec. gen. Allein der Erzherzog wolte, in seiner an die Würtenbergische Regierung erlassenen Antwort,

wort, in die Aufhebung und Gefangennehmung des J. Chr.
Herzogs durchaus nicht willigen. Er versicherte 1524
aber jene, daß seine Diener und Provisioner
zum Aufbruche bereit wären, und er seinem Rath,
D. Jacob Sturzel, befohlen hätte, bey den Eid-
genossen zu verhüten, daß dem Herzog nicht er-
laubt würde, sein Geschütz von Basel nach Hohent-
wiel abzuführen, weil solches wider die Erbei-
nung mit dem Erzhause Oesterreich liefe. Die
Würtenbergische Landschaft aber schrieb an die 5. Dec.
Stadt Zürch, die besonders im Verdachte stand,
daß sie des Herzogs Vorhaben begünstige, daß sie
dem Vorgeben des Herzogs, als ob ihm Thür und
Thor im Lande offen ständen, ja nicht glauben, und
daher demselben zu seinem Vorhaben keine Hülfe an-
gedeyhen lassen, sondern vielmehr solches abwenden 14. e. m.
möchte. Hierauf antwortete die Stadt Zürch, daß
zwar H. Ulrich kürzlich bey ihnen gewesen, aber sich
um keine Hülfe oder Kriegsvolk beworben habe o).
So verstrich das J. 1524., ohne daß es in demsel-
ben zu einem würklichen Ausbruche gekommen wäre,
der aber im folgenden Jahr erfolgte, doch nicht nach
des Herzogs Absichten ausschlug, wie zu seiner Zeit
weiter soll gemeldet werden.

Der Statthalter und Erzherzog Ferdinand
hielt sich die ganze Zeit, daß der Reichstag dauer-
te, zu Nürnberg auf, wie solches verschiedene sei-
ner Urkunden erhärten. So verlieh er daselbst, 10 Mrt.
z. E., als Erzherzog von Oesterreich die, nach
Absterben der gefürsteten Grafen von Cilley, an

o) Steinhofer *l. c.*, P. IV. p. 897 sq. et 900-913. Eisenbach *l. c.*, §. 43. p. 76 sq. und Sattler *l. c.*, P. II. Sect. III. § 61. 65-68. et 70. p. 101 sq. 108-114. et 116-118. und in den Beilagen, n. 101. 104. a. 105. a. et 106. p. 238-243. 244-246. et 248.

J. Chr. 1524 sein Erzhaus gefallene und hernach zerrissene Grafschaft Ortenburg in Kärnthen an seinen Rath, Schatzmeister, General und Hauptmann zur Neustatt, Gabriel Salamanca, Freyherrn zu Freyenstein und Carlsberg p). Den Herren zu Wolfstein; Albrecht, Adam und Hans,

3. Apr. Freyherren zu Ober-Sulzburg, ertheilte er, im Nahmen des Kayfers, als Statthalter einen Schutz und Schirmbrief q). Und in eben dieser

12. e. m. Eigenschaft erließ er an den Bürgermeister, Rath und ganze Gemeinde zu Worms einen Befehl, die dortige Geistlichkeit, bey Strafe von 40. Mark löthigen Goldes, nicht weiter zu beunruhigen. Es hatten nehmlich der Rath und die Gemeinde zu Worms die dasige Geistlichkeit, wider den mit derselben im J. 1521., errichteten Vertrag, eine Zeit her verschiedentlich bedrängt, und die mit dem Bischof, im J. 1519., eingegangene Rachtung *) angefochten, auch im J. 1522. auf Nikolai, einseitig und ohne Zuthun des Bischofs, das itzo noch zu Worms befindliche geheime, oder sogenannte dreyzehner Collegium angeordnet, worüber dann der Bischof und die Geistlichkeit sich bey dem Kayserlichen Regimente beschwerten, und den obgedachten Strafbefehl auswürkten. Die Stadt Worms fand sich hiedurch nicht wenig betroffen, und wandte sich daher an den

24 May Churfürsten Ludewig von Pfalz, welchen dieselbe ersuchte, daß er sie wieder mit der Stiftsgeistlichkeit vertragen möchte, zu dem Ende die Stadt

31 Aug. auf den Churfürsten compromittirte.

Indessen

p) Lünigs R. A., T. XI. *Supplem. alter.* im Anhange, n. 3. pag. 9-11. q) *Idem* ibidem, T. XXIII. pag. 1571 sq. n. 24. *) S. in diesem zehnten Bande des Auszuges ꝛc. S. 281 f. und 389.

Indessen geschah es im folgenden J. 1525., bey Gelegenheit der Bauren-Aufruhr und bey Abwesenheit des Bischofs oder Administrators zu Worms, Pfalzgraf Heinrichs, daß der Rath und die Bürgerschaft zu Worms das Domkapitel und die übrige dasige Geistlichkeit zwangen, das Original der Rachtung vom J. 1519. heraus zu geben, welche sie hierauf zerschnitten und vernichteten. Ja das Domkapitel, die Niedern Stifter und die ganze Geistlichkeit zu Worms (3 Mai) musten in einem, durch einen körperlichen Eid, bekräftigtem Vertrage alles, was in der gedachten Rachtung, vom J. 1519., der Stadt zum Nachtheil erzwungen worden, ausdrücklich widerrufen und aufheben. Allein nach den gestillten Unruhen sahe sich die Stadt Worms genöthiget, durch (27 Jun eine ausgestellte Urkunde, die Geistlichkeit der gethanen Verpflichtung wieder zu entlassen; wobey sie versprechen muste, den erzwungenen neuen Vertrag, binnen Monatsfrist, herauszugeben, oder nach Heidelberg zu liefern, und dagegen die alte zerschnittene Rachtung vom J. 1519. wieder herzustellen. Nachdem nun hierauf beide Theile, nehmlich sowohl der Bischof, das Domkapitel und die übrige Geistlichkeit, als auch der Rath und die Gemeinde zu Worms nochmals in einem Compromiß auf den Churfürsten Ludewig von Pfalz gewilliget hatten; so unterzog sich der Churfürst (13 Dec desselben, und brachte, im folgenden J. 1526., zu (1526. Heidelberg einen neuen Vertrag oder Rachtung 18 Apr) zwischen jenen zu stande. In derselben wird nun zwar der Stadt ein und anderes, wozu sie aus der Rachtung vom J. 1519. verpflichtet war, erlassen, und ihr besonders der im J. 1522. angeordnete geheime oder beständige Rath der Dreyzehner zugestanden, doch daß bey Wiederbesetzung einer

J. Chr. 1524 (1525.)

J. Chr. ner ledigen Stelle in demselben zwey aus dem äus-
1524 sern oder gemeinem Rathe, oder aus dem Adel, oder aus der erbaren Bürgerschaft, dem Bischof vorgeschlagen werden solten, aus welchen dann einen der Bischof zu wählen befugt seyn solte. Allein dem allen ungeachtet klagt doch die Stadt Worms, daß auch dißmal die neue Rachtung durch den Churfürsten von Pfalz erzwungen worden, und sie in vielen Stücken von ihren alten Rechten und Freiheiten hätte nachgeben müssen; mithin über solche Rachtung in der Folge viele neue Streitigkeiten entstanden sind, die zum Theil noch itzo fortdauern r).

1524 Beiläufig will ich doch gedenken, daß bald nach dem Nürnberger Reichstage die Churfürsten von Trier und Pfalz, wie auch verschiedene geistliche und weltliche Fürsten, nehmlich die Bischöfe Conrad zu Würzburg, Wilhelm zu Straßburg, Philipp zu Freisingen und Naumburg, Georg zu Speyer, Heinrich zu Utrecht und Worms und Johannes zu Regenspurg, ferner H. Wilhelm von Bayern, die Pfalzgrafen Friedrich, Ludewig, Otto Heinrich und Philipp, Marggraf Casimir von Brandenburg, und Landgraf Philipp von Hessen, zu Heidelberg, bey Gelegenheit eines daselbst gehaltenen Armbrustschiessens, unter sich
5. Jun. einen Vergleich wider das Gotteslästern und übermäßige Zutrinken gemacht haben. Sie versprachen nehmlich einander, sich nicht nur selbst dessen zu enthalten, sondern solches auch ihren Ober-

und

r) Lünigs R. A., T. V. im 1. Theil, n. 179. p. 472. 483. *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 19. pag. 441. 449. *Schannati* Hist. Wormat., T. I. P. III. c. 51. p. 429 sq. et T. II n. 303-309. p. 358-413. Moritz *l. c.*, P. II. cap. X. Sect. III. §. 4 sq. et Sect. IV. p. 554 sqq. et in *App. Docum.*, n. 45. pag. 234-240.

und Unter-Amtleuten, Hofgesinde, Dienern, Unterthanen und Verwandten bey nahmhafter Strafe zu verbieten, ihre Ritterschaft aber zu ersuchen, dessen gleichfals müßig zu gehen. Doch fügten sie noch die Clausel hinzu, daß, wenn einer oder mehr von ihnen, in die Niederlande, nach Sachsen, in die Mark Brandenburg, nach Mecklenburg, Pommern oder an andere dergleichen Orte käme, wo das Zutrinken gewöhnlich, und er über fleißige Weigerung dessen nicht entübriget seyn könnte, derselbe sodann und sein Hofgesinde an diese Ordnung nicht gebunden seyn solte s). J. Chr. 1524

Mit dem zu Nürnberg gemachten Reichsschlusse wegen der Religion war kein Theil zufrieden. Von dem Churfürsten von Sachsen und einigen Grafen und Herren haben wir bereits vernommen, daß dieselben dawider protestirt haben ss). Auch P. Clemens der *VII.*, sobald er durch seinen Legaten diesen Reichsschluß erhielt, erließ an den Kayser ein Breve, worinnen er sich über denselben gar sehr beschwerte, und den Kayser dawider aufhetzte. Solches hatte auch die Würkung, daß dieser, da er in seinem damaligen Kriege wider den K. von Frankreich den Pabst zum Freund behalten muste, in einem aus Burgos erlassenem Mandate sein grosses Mißfallen über den gedachten Reichsschluß bezeugte. Er äusserte nehmlich, daß er zwar geschehen lassen könnte, daß ein Concilium, mit des Pabstes Bewilligung, zu gelegener und bequemer Zeit und Mahlstatt gehalten würde, wobey er mit zugegen seyn könnte. Hingegen könnte er nicht zugeben, daß die Reichsstände, auf dem beschlosse-

17 May

15. Jul.

s) Lünigs R. A., T. VII. 2. Fortsetz., p. 193 sq. n. 50. und *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 175. p. 395 sq. ss) S. oben in diesem zehnten Bande des Auszuges ꝛc., S. 595.

J. Chr. schlossenem neuem Reichstage zu Speyer, wegen
1524 Einrichtung der Religion, bis auf gedachtes Concilium einen Schluß faßten, oder durch gewisse dazu verordnete gelehrte Männer ein Urtheil von den Glaubenslehren stellen liessen. Dann es gebühre ihm, als einem Beschirmer und Beschützer des päbstlichen Stuhls, zu verhüten, daß er nicht Gottes und des Pabstes Zorn und Unwillen auf sich lade. Zuletzt befahl der Kayser, bey Strafe der beleidigten Majestät und des Reichs Acht und Aber-Acht, auch bey Entsetzung aller von ihm, seinen Vorfahren und dem Reiche habenden Gnaden und Freiheiten, wider Luthern, der durch seine Lehre, wie Mahomet, der Christenheit mehr Schaden thue, als durch Waffen geschehen könnte, das Wormser Edickt genau zu beobachten. Dieses Mandat schickte der Kayser an das inzwischen zu Eßlingen wieder eröfnete Regiment, welches dann dasselbe weiter an die Reichsstände sandte.
Zwey Nürnbergische Patrizier, Hieronymus
20 Spt. Ebeer und Caspar Nützel, überschickten eine Abschrift davon, als eine Neuigkeit, dem Churfürsten von Sachsen, und überliessen es dessen Beurtheilung, zu was Vortheil, oder Nachtheil dieses Mandat dem heiligen Reiche künftig ge-
3. Oct. reichen möchte. Der Churfürst antwortete ihnen aus Lochau, daß er kürzlich eben dergleichen Mandat, durch einen Regimentsboten aus Eßlingen erhalten hätte, doch stünden in demselben nicht die Worte: „bey Vermeidung Criminis laesae Ma„iestatis, unser und des Reichs Acht, auch bey Pri„virung und Entsetzung aller Gnaden und Freyhei„ten„. Dabey bezeugt der Churfürst seine Verwunderung, daß der Kayser in seinem Mandate sich blos auf die Handlung mit Luthern herausgelassen, und auf die übrigen Reichstagshandlungen

lungen keine Antwort gegeben, da er doch in dem- J. Chr.
selben erwähnt hätte, daß ihm selbige insgesammt, 1524
nebst dem Reichsabschiede wären vorgetragen 20 Oct.
worden. Dem Kayser selbst aber antwortete hier i. Jun.
auf der Churfürst, entschuldigte und rechtfertigte
sein bisheriges Betragen, und zeigte an, daß er an
dem Nürnbergischen Reichsschlusse wegen der
Religion keinen Antheil genommen, sondern da-
wider, durch seinen Gesandten, protestiren lassen.

Ehe noch dieses neue kayserliche Mandat in Teutschland anlangte, hielt der päbstliche Legat und Cardinal Campegius mit dem Statthalter und Erzherzog Ferdinand, dem Erzbischof von Salzburg, den beiden Brüdern und Herzogen von Bayern, Wilhelm und Ludewig, den Bischöfen von Trident und Regenspurg, wie auch den Gesandten der Bischöfe von Bamberg, Speyer, Straßburg, Augspurg, Costnitz, Freisingen, Passau und Brixen, eine Versammlung zu Regenspurg, wo sie, auf Betrieb 7. Jul.
des Cardinals Campegius, unter sich den Schluß machten, daß das zu Worms gemachte, und auf dem vorigen und letztern Nürnberger Reichstage bestätigte Religions-Edickt in ihren Landen auf das sorgfältigste beobachtet werden solte. In den Kirchen solte das Evangelium, nebst andern Büchern der heiligen Schrift, so ausgelegt werden, wie es die alten Kirchenlehrer und Märtyrer erklärt hätten. Diejenige, so eine schon vormals verdammte Ketzerey lehrten, oder sonst etwas vorbrächten, was die Ehre Christi, der Jungfrau Maria und der Heiligen schände, oder auch Anlaß zur Empörung des Volkes gebe, solte nach Innhalt des Wormser Edicktes gestraft werden. Die, mit ihrer aller Bewilligung, von dem Cardinal Campegius aufgesetzten Kirchenverordnungen

solten,

J. Chr. 1524 solten, sogleich nach ihrer Bekanntmachung, überall angenommen, und bey den Sakramenten, der Messe und in den übrigen Kirchengebräuchen nichts geändert werden. Man solte ferner alle diejenige bestrafen, welche das heilige Abendmal ohne vorhergegangene Beicht und Absolution empfiengen, und an den Fasttagen Fleisch oder andere verbotene Speisen ässen, ingleichen die aus den Klöstern gelaufene Mönchen und Nonnen, wie auch die Geistliche, welche sich verheirateten. Kein Buch solte ohne Willen der Obrigkeit gedruckt, und besonders von Luthern und seinen Anhängern nichts herausgegeben und verkauft werden. Alle, die von ihren Unterthanen zu Wittenberg studirten, solten innerhalb drey Monaten, nach Bekanntmachung dieses Befehls, entweder nach Hause zurückkehren, oder sich an andere Orte begeben, die von Luthers Gift noch nicht angesteckt wären; widrigenfals alle ihre Beneficien und väterliches Erbtheil verlieren, und keine Beförderung in Kirchen- und Schuldiensten erhalten. Die Uebertreter dieser Verordnung solten gefangen gesetzt, und nach Verdienst bestraft, auch die etwa des Landes verwiesenen in dem ganzen Bezirk ihrer Länder nicht geduldet werden. Und woferne endlich wegen dieses Schlusses und darauf zu gründenden Befehls einer von ihnen, durch Empörung oder sonst, Noth leiden würde, solten die andern Fürsten demselben beistehen, doch so, daß hiedurch keinem auswärtigen Vergleiche, der von jemand unter ihnen gemacht worden, zu nahe getreten würde.

Campegius hatte schon auf dem letztern Nürnberger Reichstage vor, daß daselbst diese angezeigte Verordnungen solten gemacht werden. Allein wegen der damals anwesenden, und dem Evangelium geneigten Stände konnte er sein Vorhaben

nicht

nicht durchsetzen; deswegen er besonders diese Ver- J. Chr.
sammlung mit einigen eifrig catholischen Stän- 1524
den veranlaßte. Und da übrigens, dem Vorgeben nach, die ganze Lutherische Ketzerey, von dem üblen Verhalten der Clerisey und bösem Leben der Geistlichen, solte entstanden seyn; so liessen die obgedachten Fürsten durch den Campegius noch folgende Gesetze machen und publiciren, daß künftig die Geistlichen tugendhaft leben, sich anständig kleiden, keinen Wucher treiben, die Wirthshäuser und Schenken meiden, nicht geitzig seyn, und für ihre geistliche Verrichtungen nicht mit Ungestümm Geld fordern solten. Diejenige aber, welche Concubinen hielten, solten abgesetzt, und die grosse Anzahl der Feyertage verringert werden. Ob nun gleich diese und andere damals gemachte Verordnungen sehr christlich und weise waren; so war doch die in selbigen vorgeschriebene Kirchenverbesserung allzuwenig ernstlich, als daß hiedurch fromme und nach ihrem Seelenheil begierige Leute hätten können zufrieden gestellt werden. Durch den zu Regenspurg gemachten Schluß aber wurde gleichsam das Signal zu der noch anhaltenden grossen Trennung zwischen der evangelischen und catholischen Kirche gegeben. Die oberwähnten Fürsten verban-
den sich sodann zu Regenspurg auf das genaueste, 10. Jul.
den gemachten Schluß mit allem Nachdrucke in ihren landen zur Ausführung zu bringen, und in diesen die evangelische Lehre nicht aufflammen zu lassen, sondern sie mit allem Ernste zu unterdrücken. Indessen konnte doch dieser Schluß, und der hernach darauf ergangene Befehl nicht weiter gelten, als nur in denen ländern, welche unter mehrgedachten Fürsten standen, die nicht einmal eine genaue Beobachtung desselben erzwingen konnten, weil es ein einseitiges Unternehmen war, welches sich nicht

J. Chr. auf das Ansehen des ganzen Reiches stützte, da
1524 nehmlich die evangelisch-gesinnten Stände, durch ihre eingewandte Protestation, dem Nürnberger Reichsabschiede, soweit er die Religion betraf, seine Kraft benommen hatten; folglich ihre Unterthanen sich dißfals widersetzen, und an das Regiment oder K. G. appelliren konnten. So eifrig übrigens der Erzherzog Ferdinand sich für die Aufrechterhaltung der catholischen Religion bezeugte; so sorgfältig richtete er doch auch sein Augenmerk auf die catholische Geistlichkeit in seinen Erblanden, damit sich dieselbe, zum Nachtheil seiner weltlichen Unterthanen, nicht noch mehr bereicher möchte. Ein merkwürdiges Beispiel davon
14. Oct. giebt seine Verordnung, die er, nach seiner Rückkunft nach Wien ergehen ließ, vermöge welcher er seinen weltlichen Unterthanen die Freiheit gab, die von ihren Verwandten an die Geistlichkeit vermachten und geschenkten Güter wieder an sich zu kaufen, oder ihr Recht des Wiederkaufs allenfals an Fremde abzutreten *).

Da der Kayser und der gröβte Theil der Fürsten so eifrig auf die Vollstreckung des Wormser Edickts drungen, beklagte Luther, in einer öffentlichen Schrift, den Verfall des teutschen Reichs, in welchem man, aller Erinnerungen ungeachtet, so wenig auf seine eigene Wohlfahrt bedacht sey. Er führte den Fürsten zu Gemüthe, daß sie noch beständig mit dem gröβten Eifer das Ansehen des Pabstes vertheidigten, da sie doch von den Päbsten so offenbar und schändlich wären hintergangen worden. Sie wären nur einig und allein auf seinen Untergang bedacht, da er doch ihr wahres Beste zu befördern suche, wegen solcher Undankbarkeit nun,

*) Lünigs R. A., T. VII. im 4. Absatze, n. 172. p. 268 sq.

nun, und wegen ihres unverantwortlichen Eigen- J. Chr.
sinns stünde Teutschland ein erschreckliches Unge- 1524
witter bevor. Zugleich gab er den Fürsten die Erinnerung, daß sie nicht leichtsinnig einen Krieg wider die Türken unternehmen und dazu Geld aufbringen möchten; dann der Türkische Kayser thue es den Teutschen Fürsten an Klugheit und Mäßigung weit zuvor, und bey dem lasterhaften Leben in Teutschland könne man keine Hofnung zum Siege von Gott erwarten. Endlich sagt er, daß es lächerlich und albern sey, daß sich der Kayser für den Beschützer der Religion und der Kirche ausgebe, auch der K. von Engelland sich diesen Titel beilegen lasse, da sie doch keinen Augenblick ihres Lebens Herren wären; mithin bäte er Gott, daß er dem Volke solche Obrigkeiten geben wolte, die seine Ehre aufrichtig zu befördern suchten. Luther gab in diesem Jahr noch mehrere Schriften heraus, wodurch seine Lehrsätze immer weiter ausgebreitet wurden. Er arbeitete an der Uebersetzung der Bibel aus der Grundsprache eifrig fort, und ließ in diesem Jahr seine teutsche Uebersetzung des Buches Hiob, des Psalters, der Sprüchwörter, des Predigers und des Hohenliedes Salomons drucken. Durch seinen Tractat vom Greuel der Stillmesse suchte er den Ungelehrten zu zeigen, was für ein Greuel die Messe sey. Er sorgte hiernächst für die Schulen, und schickte nicht nur an den Churfürsten von Sachsen einen Entwurf zu Anrichtung einer guten Schule, sondern schrieb auch an die Magistrate aller Teutschen Städte, daß sie christliche Schulen aufrichten und unterhalten möchten. Ausserdem verfertigte er teutsche geistreiche Gesänge, und ermahnte seine Mitarbeiter, ein gleiches zu thun, worüber in diesem Jahr das erste Lutherische Gesangbuch in Quart-

J. Chr. form herauskam. Wider die im vorigen Jahr,
1524 noch vom P. Adrian, geschehene Heiligsprechung des ehmaligen Majestätschänders und Bischofs von Meissen, Benno †), dessen Gebeine in diesem Jahr solten erhoben werden, schrieb er gleichfalls einen sehr heftigen Tractat, worüber er mit dem bekannten Emser in einen neuen Streit gerieth.

Indessen breitete sich die Lehre des, durch Luthern aus seiner Finsterniß wieder hervorgezogenen Evangeliums immer weiter aus, so sehr auch die eifrig Catholische selbige zu unterdrücken suchten. In Nürnberg war zwar das Evangelium schon seit zwey Jahren geprediget worden, man hatte aber doch noch immer die Messe und andere catholische Kirchengebräuche beibehalten. Nunmehro aber wurden dieselben, mit Zulassung des Magistrats, durch die beide Pröbste zu S. Sebald und S. Lorenz, Georg Peßler und Hektor Pömer abgeschaft. Zu Straßburg gestattete der Magistrat gleichfals, das Evangelium frey zu predigen, und richtete eine Schule an, worauf dann die dasigen Prediger solche Aenderung in einer in Druck gegebenen Schrift vertheidiget ha-
23 Jun. ben. Zu Magdeburg verlangte gleichfals die Bürgerschaft von dem Rathe, ihr zuzulassen, daß ihnen das reine Wort Gottes ohne Menschensatzungen geprediget, das heilige Abendmal unter beiderley Gestalten ausgespendet, die Opfermessen abgeschaft, die Einkünfte der Stifter zu einem Kirchenka-

†) P. Adrian der *VI.* sprach den 31. May den Bischof Benno heilig. Man findet die Canonisationsbulle bey dem *Raynaldus* l. c., T. XX. ad a. 1523. n. 89. 94. p. 389-391. in Lünigs R. A., T. XXI. im 2. Theil, in der Fortsetzung, n. 64. pag. 43-57. und an a. O. m. Cf. Sigism. *Calles* Series Misnens. Episcoporum; (Ratisbonae et Viennae, 1752. 4.) pag. 95-104.

chenkasten gemacht werden, und die Priesterehen zugelassen seyn dörften. Der Magistrat bewilligte auch nicht nur alles dieses, sondern ließ sogar den D. Luther kommen, der zu Magdeburg predigte, und sein Bedenken von Einrichtung der Reformation stellte, auch versprach, Amsdorfen zu schicken, um alles weiter auszuführen, dem auch hierauf der Churfürst von Sachsen auf ein Jahr lang Urlaub ertheilte. Ausserdem fand das Evangelium auch noch an andern Orten seinen Eingang, oder schlug noch tiefere Wurzeln, als z. E. im Fürstenthum Lüneburg, in den Herzogthümern Pommern und Mecklenburg, in den Grafschaften Hoya und Mömpelgard, indem schon damals H. Ulrich sich auf die Seite der Evangelischen neigte *), ferner in Hessen, Dithmarsen, Preussen und Liefland, ingleichen zu Hof im Vogtlande, zu Nördlingen, Bopfingen, Ulm, Breßlau, Jägerndorf, Lignitz, Braunschweig und Wißmar; ja sogar in Bayern fand Luthers Lehre bey vielen Beifall. Selbst des Kayfers Schwester, die Königin Isabella von Dännemark, welche damals, nach ihres Gemals K. Christierns Entweichung aus seinen Königreichen, sich mit demselben in Teutschland aufhielt, empfieng auf der Burg zu Nürnberg das heilige Abendmal unter beiden Gestalten, zum grösten Verdruß ihres anwesenden Bruders, des Statthalters und Erzherzog Ferdinands.

Aber dieser glückliche Lauf und Fortgang des Evangeliums wurde an vielen Orten durch Gewalt und Verfolgungen gehemmt. Die Stadt Magdeburg z. E. wurde, auf Anstiften des dasigen Domkapitels, wegen der unternommenen

*) S. Sattlern *l. c.*, P. II. Sect. III. §. 69. p. 114. 116. und in den Beilagen, n. 104. b. p. 243 sq.

J. Chr. Reformation, von dem Kayserlichen Fiskal
1524 vor dem nach Eßlingen verlegtem Regimente und dem K. G. verklagt, welche dann harte Befehle wider die Stadt ergehen liessen, den Bürgermeister, nebst den Mitschuldigen nach Eßlingen vorluden, und mit der Acht bedroheten. Die Stadt aber vertheidigte sich auf das beste durch den grossen Wittenbergischen Rechtsgelehrten, D. Hieronymus Schurfen, beschloß auf allen Fall an den Kayser zu appelliren, und ließ unter der Hand 1500. Reuter werben. Churfürst Joachim von Brandenburg verbot, durch einen offenen Befehl, die Einführung von D. Luthers teutschen Uebersetzung der Bibel, dagegen er andere lateinische und teutsche Bibeln zuließ. In Schwaben ließ ein Ketzermeister, Nahmens Reichler, viele Lutheraner und ihre Prediger henken. Im Elsaß wurden, auf Befehl der österreichischen Regierung, gleichfals einige hingerichtet, und zu Wien ward Caspar Lauber wegen des Evangeliums enthauptet. In Dithmarsen wurde Heinrich Möller aus Zütphen auf eine grausame Art umgebracht, und sodann sein Körper verbrannt. Letzteres wiederfuhr auch zu Ofen einem Buchhändler mit seinen dahin gebrachten Lutherischen Büchern, und zu Prag einem ausgetretenem Mönch, der sich verheirathet hatte. Dann K. Ludewig von Ungarn und Böhmen war besonders der sogenannten neuen Lehre und dem D. Luther auffetzig, wie man aus seinem heftigen Schreiben an den Churfürsten von Sachsen ersehen kan, welches er an denselben in diesem Jahr
7. Oct. erlassen hat. Hierüber bat sich nachmals der Chur-
(1525. fürst, im folgenden Jahr von seinem Bruder, dem
4 Jan.) H. Johannes Rath aus, was dem König zu antworten seyn möchte, der ihm dann auch deshalben

aus

aus Weymar sein Bedenken zuschickte, worauf J. Chr.
jener sein Entschuldigungsschreiben an den K. Lu- 1524
dewig abließ. (10 Jan
(23. e.
Nicht blos aber dergleichen Verfolgungen und m. et a.)
harte Verbote hinderten hier und da die weitere Aus- 1524
breitung des Evangeliums, sondern auch die Irr-
lehren des Carlstadts und der neuen Propheten,
ingleichen der von Thomas Münzern gestiftete
Unfug waren demselben sehr hinderlich, und vermehr-
ten die Abneigung, welche der Kayser, sein Bru-
der, der Erzherzog Ferdinand, und viele Catho-
lische Fürsten und Stände, schon ohnehin wider
Luthern und seine Lehre gefaßt hatten. Dann
Carlstadt, der von den Meinungen der sogenann-
ten neuen Propheten ganz eingenommen war,
und in der Lehre vom heiligen Abendmal beson-
re Gedanken hegte, begab sich heimlich von Wit-
tenberg weg, um mit mehrerer Freiheit seine Irr-
thümer ausbreiten zu können. Er gieng nach Or-
lamünde, und beredete die dasige Einwohner, daß
sie ihn zu ihrem Pfarrer beriefen, weil ihnen diese
Macht vermöge göttlichen Rechtes zukäme. Hier-
auf richtete er daselbst mit Bilderstürmen, und mit
Verläugnung der Gegenwart Christi im heili-
gen Abendmal, vielen Unfug an; deswegen D.
Luther, auf Befehl des Churfürstens nach Je-
na reisen muste, wo er die bekannte Predigt wi- 22 Aug.
der die neuen Flattergeister hielt. Er unterre-
dete sich auch sodann mit Carlstadten, der seine
Predigt angehört hatte, und gieng selbst nach Or-
lamünde, konnte aber weder bey dem einen, noch
an dem andern Orte etwas ausrichten, vielmehr be-
gegnete man ihm an dem letztern sehr unanständig.
Da nun Carlstadt immer mehrere Verwirrungen
anrichtete, und auch nicht nach Wittenberg zu-
rückkehren wolte; so befahl ihm der Churfürst, das 18 Spt.

J. Chr. 1524 Land zu räumen, worauf er nach Straßburg und von da nach Basel gieng, und verschiedene Schriften herausgab, in denen er wider die Gegenwart Christi im heiligen Abendmal und wider Luthern sehr heftig schrieb. Dieser hingegen ließ eine Warnungsschrift an alle Christen zu Straßburg ausgehen, worinnen er seine Ueberzeugung von der erstgedachten Gegenwart ꝛc. versicherte, und diejenige zu Straßburg, die sich von Carlstadts irrigen Lehren hatten einnehmen lassen, vor denselben treulich warnete.

Der bekannte Thomas Münzer aber, der sich zu Alstädt aufhielt, erregte daselbst gleichfals allerhand Unruhen, und hieng den gemeinen Pöbel an sich, mit dem er die Bilder stürmete und die Kapelle zu Mellerstadt verbrannte. Zu gleicher Zeit gab er allerhand schwärmerische und zur Empörung reitzende Schriften heraus, wie er dann dergleichen aufrührischen Brief an die von Sangerhausen schrieb. Da man ihn nun aus dem Lande schaffen wolte, floh er bey Nacht nach Mühlhausen, wo ihn die Bürger, wider des Raths Willen, zu ihrem Prediger annahmen. Deswegen gab D. Luther eine Warnung an den Rath und die Gemeinde zu Mühlhausen in Druck, sich vor Münzern zu hüten; an Churfürsten Friedrich und H. Johannes von Sachsen aber erließ er einen Brief von dem aufrührischen Geiste. Wie dieser Münzer hernach die Bauren und den Pöbel in Thüringen und Sachsen, noch in diesem Jahre aufgewiegelt, und hiedurch den Baurenkrieg in diesen Gegenden veranlaßt habe, will ich bey dem folgenden Jahr umständlich erzählen, als zu welchem ich die Geschichte des Baurenkrieges verspare, weil er in demselben, nach vielem Blutvergiessen, wider sein Ende genommen hat. Hingegen aber muß ich

bey

bey dem itzigen Jahr noch eines merkwürdigen Um- J Chr.
standes von D. Luthern gedenken. Es hatten bis- 1524
her alle Augustinermönche ihr Kloster zu Wit-
tenberg verlassen, bis auf den Prior und unsern
D. Luther, der noch immer in demselben blieb, da-
mit man nicht sagen möchte, er wäre aus demselben
ausgeschaft worden. Weil nun der Prior, aus
Trieb seines Gewissens, auch nicht länger bleiben
wolte; so übergab Luther das Kloster, in einem
Schreiben, dem Churfürsten Friedrich von Sach-
sen, als dem jüngsten Erben. Und hierauf legte
unser Luther seine bisher getragene Münchskut-
te ab, und kam am zwanzigsten Sonntage nach 9. Oct.
Trinitatis zum erstenmal, mit einem Prediger-
rocke bekleidet, in die Kirche t).

t) *Sleidanus* l. c., L. IV. p. 104-107. *Spalatini* Annales, ad a. 1524. p. 92-95. *a Seckendorf* l. c., L. I. Sect. 59-62. §. 165-178. et Sect. 63. §. 183. p. 291-307. et 315-319. und Teutsch, §. 150-159. et 161-165. p. 618-648. et 651-678. *Sultetus* l. c. Dec. 1. ad a. 1524., ap. *Hardtium* l. c., P. V. p. 61-73. *passim*. Casp. Funk *l. c.*, cap. 4. §. 15-19. p. 135-147. P. *Heuterus* l. c, L. IX. c. 1. p. m. 211. b. *Raynaldus* l. c., T. XX. ad a. 1524. n. 14-70. p 404-418. *passim*. P. *Sarpius* l. c., L. I. p. m. 37 sq. *Pallavicini* l. c., P. I. L. II. c. 11. p. 67. *Goldasti* Constitut. imp., T. III. p. 487-492. *Eiusdem* Reichs-Satzungen, P. II. pag. 220-224. Lünigs R. A., T. II. n. 111. pag. 454-457. T. XV. n. 205. p. 395-401. et n. 427. p. 768-774. et T. XXI. n. 3. p. 12 sq. *Harduini* Acta Concil., T. IX. p. 1909-1918. Ios. *Harzheim* Concil. Germ., per Herm. *Scholl*, T. VI. p. 196-204. Cyprians Urkunden &c., P. I. n. 41 sq. p. 525-531. et P. II. n. 69-75. p. 300. 325. *passim*. *Hist. Norimb. Diplomat.*, Per III. p. 825-831. *Chytraei* Saxonia, L. X p. m. 249. Herm. *Hamelmanni* Hist. eccleſiast. renati Evangelii in infer. Saxonia et Westfalia, P. I. cap. 7. et

J. Chr. Aus dem obigen ist bekannt, daß das alte kay-
1524 serliche Regiment auf dem letztern Reichstage zu Nürnberg beurlaubet, und dagegen die Wiederaufrichtung eines neuen Regiments, wie auch dessen und des Kammergerichts Verlegung
17 May nach Eßlingen beliebet worden, wo beides am Dienstag nach Pfingsten wieder in seine Thätigkeit gesetzt werden solte tt). Von dem Kammergerichte weiß man, daß dasselbe, am Montage
23. e. m. in der vollen Woche nach Pfingsten, durch die sämmtliche alte Mitglieder zu Eßlingen würklich wiederum eröfnet worden, wenn ehe aber und wie solches bey dem Kayserlichen Regimente geschehen sey, ist noch unbekannt. Doch nahm dasselbe auch noch in diesem Jahr wieder seinen Anfang zu Eßlingen. Der Statthalter und Erzherzog Ferdinand war vom Nürnberger Reichstage auf den oberwähnten Convent nach Regenspurg und von da weiter nach seinen Erblanden abgegangen; mithin bestellte er für sich, zu Führung der Statthalterschaft, den Marggrafen Philipp von Baden *), der auch die Direction bey dem Regimente

et P. II. c. 2. 6. et 16., in *Eius* Opp. genealogico-historicis; (Lemgoviae, 1711. 4.) p. 796 sq. 874-877. 900 sqq. et 978 sq. Cf. *Fabricii* Centifol. Lutheran., P. I. c. 46. p. 88-92. et P. II. cap. eod. p. 571-576.

tt) S. in diesem zehnten Bande des Auszuges ꝛc., Seite 569.

*) S. *Schoepflini* Hist. Zaringo-Badensem, T. II. L. IV. Per. V. c. 5. §. 4. p. 327. Von welchem Ansehen die damaligen Marggrafen von Baden und Brüder bey dem Statthalter und Erzherzog Ferdinand gestanden, und wie viel Vertrauen er auf sie gesetzt habe, kann man unter andern auch aus einem Schreiben ersehen, welches der Erzherzog, den 21. Merz d. J., von dem damaligen Reichstage zu Nürnberg an den Marggraf Ernsten erlassen hat, ap. *Schoepflinum* l. c., T. VII. n. 468. p. 60 sq.

mente führte. Bey Gelegenheit aber der Wieder- J. Chr.
besetzung der abgegangenen Regimentsräthe und 1524
K. G. Assessoren entstanden in dem Fränkischen
Kreise schwere Irrungen zwischen den drey geist-
lichen Kreißfürsten, den Bischöffen von Bam-
berg, Würzburg und Eichstedt, eines, und
dem Marggrafen Casimir von Brandenburg, wie
auch den gefürsteten und andern Grafen, Her-
ren und Reichsstädten dieses Kreises andern
Theils. Die letztern erliessen nehmlich eine Vor- 6. Jun.
stellung an das Regiment, worinnen sie verlang-
ten, einen Mitantheil an dem Präsentationsrech-
te, vermöge der Reichsordnung, zu haben, wel-
ches auch der Marggraf Casimir, in seinem Schrei- 2. Jul.
ben an den Bischof Wigand von Bamberg, für
billig hielt. Allein die drey geistliche Kreißfür-
sten beriefen sich auf den bisherigen ausschliessen-
den Besitz des Präsentationsrechtes und auf den
Gebrauch bey andern Reichskreisen. Nun ge-
langte zwar die Sache zu einer Handlung zwischen 29. Jul.
den sämmtlichen Partheyen zu Windsheim, die
aber nicht nur fruchtlos sich zerschlug, sondern es
liessen auch der Marggraf Casimir und seine Con-
sorten gegen alle einseitige Präsentation vor No-
tarien und Zeugen protestiren. Dagegen mach- 18 Aug.
ten die drey geistliche Kreißfürsten unter sich, zu
Behauptung ihrer Rechte, einen Abschied zu
Eschenbach, welchem aber die Marggrafen Ca- 26. e. m.
simir und Georg, nebst den übrigen weltlichen
Ständen des Fränkischen Kreises einen andern
Abschied entgegen setzten u).

Im

u) Müllers Staats-Cabinet, P. I. cap. 4. §. 42. p. 231. und Freyherr von Harpprecht l. c., P. IV. Sect. II. §. 102 sq. in den Urk., n. 331-333. p. 235-245. Dieser sagt zwar, daß der Abschied zu Eschenbach am Donnerstag nach PRAESENTATIO-

J. Chr. Im letztern R. A. war unter andern auch
1524 verordnet worden, daß künftig alle gerichtliche Processe und Rechtfertigungen von dem Statthalter und Regiment an das K. G. und andere ordentliche Gerichte verwiesen werden solten. Nun hatte sich vorhin das Regiment der eine Zeither häufig angebrachten Klagen über die thätliche Kirchenreformationen angemaßt, weil sie solche als wichtige in die Reichs-Staatsverfassung einschlagende Punkten ansahe. Nunmehro aber übertrug dasselbe dergleichen gerichtliche Handlungen dem Kammergerichte, und muste daher der Kayserliche Fiskal, auf Verordnung des Regiments, bald gegen diesen, bald gegen jenen Reichsstand oder Stadt beschwerliche Klagen über Landfriedensbruch vor dem K. G. einführen. Die älteste vor demselbeu dißfals angebrachte Klage habe ich schon etwas weiter oben berührt, da nehmlich der Fiskal wider die Stadt Magdeburg, wegen unternommener Reformation eine harte Klage *super fracta Pace publica* anstellte. Die Stadt aber führte in ihrer eingebrachten Schutzrede an, daß ihr Erzbischof, der damalige Churfürst von Maynz und Cardinal Albrecht, allen Predigern in den Klöstern ernstlich auflegen lassen, von ihren bisherigen Mißbräuchen abzustehen, und künftig nichts anders,

TATIONIS *Mariae* gemacht worden, welches der 24 November seyn würde. Da er aber gleich hinzusetzt, daß die Fränkische weltliche Kreißstände einen Gegen-Receß am Freytag nach Bartholomäi errichtet hätten, welches der 26 August ist; so wird wohl am erstern Orte: für PRAESENTATIONIS, stehen sollen: ASSUMTIONIS *Mariae*, auf welche Art die Sache richtig zusammenhängt. Die angeführte Abschiede und Schlüsse des Fränkischen Kreises von dem jüngern Herrn von Moser habe ich nicht gleich itzo bey der Hand, daß ich deshalben in selbigen selbst nachsehen könnte.

anders, als das Evangelium, nach Auslegung der von der christlichen Kirche genehmigten Schriften, zu predigen. Jene hätten zwar einmüthig zugesagt, dieses zu befolgen, sie hätten aber ihr Versprechen nicht gehalten, worüber dann die Reformation nothwendig hätte erfolgen müssen. Uebrigens betreffe die Hauptsache der Seelen Seeligkeit, deshalben keinem weltlichen Richter zukäme, über den christlichen Glauben zu urtheilen v). Auch der Bischof Wilhelm von Straßburg und seine Clerisey brachte gegen die Stadt Straßburg eine Klage an, daß der dasige Magistrat sie an ihren Freiheiten, Gütern und Einkünften auf mehr als eine Art kränke. Es habe nehmlich derselbe den Capito, Bucer und noch andere Priester und Mönche, die Weiber genommen hätten, den Kirchen als Lehrer vorgesetzt; man genösse zu Straßburg das heilige Abendmal unter beiden Gestalten, stürmte die Bilder und würfe sie aus ihren Kirchen hinaus. Hierauf liessen Statthalter und Regiment, im Jenner des folgenden Jahrs, ein Schreiben an den Rath zu Straßburg ergehen, worinnen demselben befohlen wurde, von dergleichen Unternehmen abzustehen, und alles wieder in den vorigen Zustand zu setzen w). Und dergleichen Processe wegen thätlicher Reformationen sind hernach in den folgenden Jahren in grosser Menge bey dem K. G. angebracht worden. J. Chr. 1524

Von

v) *a Seckendorf* l. c., L. I. Sect. 55. §. 139. Addit. IV. p. 246. und Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. IV. Sect. II. §. 104. p. 59. et P. V. §. 60. p. 58. sq.

w) *Sleidanus* l. c, L. IV. p. m. 103. sq. et 108. Köhlers Münzbelustig., P. XII. p. 73. sqq. und Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. IV. Sect. II. §. 104. p. 59.

J. Chr. 1524 5 Sept. Von dem Reichsregimente insbesondere finde ich noch zu bemerken, daß dasselbe, in diesem Jahr, der Cistercienser-Abtey Walckenried, zu Eßlingen, im Nahmen des Kayſers, einen Schutz- und Schirmbrief ertheilt habe, bey welchem jedoch, wenigstens in den gedruckten Exemplaren, die sonst gewönliche Unterschrift des Statthalters oder seines Substitutens und eines beym Regimente anwesenden Churfürstens oder Fürstens fehlet r). Hauptsächlich aber beschäftigte sich in diesem Jahr das Regiment zu Eßlingen, unter Beihülfe einiger hiezu berufenen Reichsstände und ihrer Münzwardeine, nach Vorschrift des letztern Reichsabschiedes *), mit Regulirung des Reichsmünzwesens. Es wurde auch hier- 10 Nov. auf zu Eßlingen vom Regimente, im Nahmen des Kayſers, die erste allgemeine Reichs-Münz-Ordnung publicirt. In derselben werden nur siebenerley gemeine Reichsmünzen von Silber zugelassen, ausser welchen kein Münzgenoß irgend eine andere Münze, nur allein die kleine Pfenninge und Heller ausgenommen, bey einer Strafe von 20. Mark löthigen Goldes, prägen lassen solte. Diese zugelassene sieben Münzsorten waren nun: 1) ein Stück oder Pfenning, so einen Rheinischen Gulden gelten solte, oder sogenannte Guldeners, zu 15. Loth fein und 8. Stück auf die Mark, thut die feine Mark in $8\frac{8}{15}$. Stücken 8. Gulden, 10. Schillinge und 8. Heller in Gold; 2) halbe Gulden, zu 15. Loth fein und 16. Stück auf die Mark, also daß gleichfals 8. Gulden, 10. Schillinge und 8. Heller in Gold in $17\frac{2}{15}$. Stücken aus der feinen

r) J. G. Leuckfelds Antiquit. Walckenred., P. I. cap. 18. §. 10. p. 374-377. und Lünigs R. A., T. XVIII. p. 860. sq. n. 27.

*) S. in diesem zehnten Bande des Auszuges ꝛc., S. 589.

nen Mark gebracht würden; 3) Orthe nach gleichem Korn und zu 32. Stück auf die Mark, die feine Mark gleichfals 8. Gulden, 10. Schillinge und 8. Heller in Gold in $34\frac{2}{17}$. Stücken; 4) Zehender, deren 10. einen Gulden gelten solten, zu 15. loth fein und 80. Stück auf die Mark, auch von gleichem Wehrte in Gold mit den vorhergehenden Sorten in $85\frac{1}{3}$. Stücken; 5) Groschen, deren 21. einen Gulden thun, zu 12. loth fein und 136. Stück auf die Mark, so die feine Mark in $181\frac{1}{7}$. Stücken 8. Gulden, 12. Schillinge und 8. Heller in Gold thut; 6) halbe Groschen, nehmlich 42. auf einen Gulden, zu 12. loth fein und 272. auf die Mark, thut die feine Mark in $362\frac{2}{3}$. Stücken 8. Gulden, 12. Schillinge und 8. Heller in Gold; und endlich 7) kleine Gröschlein, deren 84. einen Gulden thun, zu 8. loth fein und 366. Stück auf die Mark, welche die feine Mark in 732. Stücken 8. Gulden und 15. Schillinge betragen. In Pfenningen und Hellern aber solte die feine Mark höchstens um 9. Gulden ausgebracht werden, und jeder, so 10. Mark in Pfenningen und Hellern ausmünzen liesse, solte zugleich 3. Mark in obgedachter grober Reichsmünze zu verschaffen schuldig seyn.

Auf den vorerwähnten sieben Münzsorten aber solte auf der einen Seite der Reichs-Adler, mit der Umschrift: MO. CA. V. CAE. ET RO. IMP., auf der andern aber des Münzstandes Wappen und die Umschrift nach eines jeden Gefallen mit der Jahrzahl, und auf den kleinern Stücken die Buchstaben: *M. C. V.* CAE. ET *R. I.*, geprägt werden. Hiernächst wurde verordnet, daß zu besserer Beobachtung dieser neuen Münzordnung järlich zwey Münz-Probations-Tage, durch die Mitgenossen, in jedem Reichskreise gehalten werden solten. Die erste

Pro-

J. Chr. 1524 Probation solte auf S. Gregoriustag oder den 12. Merz des folgenden Jahrs gehalten werden, und zwar im Fränkischen Kreise zu Windsheim, im Bayerischen zu Regenspurg, im Schwäbischen zu Eßlingen, im Oberrheinischen zu Speyer, im Niederrheinischen zu Cöln und im (Nieder-) Sächsischen zu Magdeburg; wegen der künftigen Zeit und Mahlstatt aber möchten sich die Münzgenossen eines jeden Kreises unter einander vergleichen. Soviel hiernächst die Rheinische Goldgulden betrift, nach welchen die Münze von Silber gesetzt worden, so solten künftig nicht mehr 71 1/5. Stück auf die rauhe Mark von 18 1/2 Karats gehen, sondern 89. Stück zu 22. Karat fein ausgemünzt werden, also daß die feine Mark um 97 1/11. Gulden ausgebracht werde; mithin damals die Proportion zwischen Gold und Silber ungefähr wie 1. zu 11 1/7. gesetzt wurde. Zuletzt sind auch noch in dieser neuen Münzordnung alle alte Münzen von Schillingen, Weißpfenningen, Groschen, Kreutzern und Pfenningen nach der neuen groben Reichsmünze devalvirt worden. Und wider die Uebertreter dieser Münzordnung solte fiskalisch verfahren werden. Indessen kam doch diese neue Münzordnung fast nirgends zur Observanz, zumal darinnen von der Lübischen Währung keine Erwähnung geschehen; mithin man es mit der Münze, fast an einem jeden Orte, nach eigenem Gutbefinden, hielte, und daher diese Ordnung bis 1559. noch zweimal geändert werden muste y). Was übrigens den auf dem Nürn-

y) *Caroli V.* Münz-Ordnung, nach dem A. 1525. zu Tübingen gedruckten Exemplar, mit einigen Anmerkungen, und einer vom Münzwesen handelnden Vorrede durch G. (i. e. Joh. Wilh. von Göbel;) Helm-

letztern Nürnberger Reichstage verabredeten neuen Reichstag belangt, der auf Martini d. J. gehalten werden solte, so kam derselbe nicht zu Stande, weil der Kayser sich in seinem schon oben erwähnten Mandate vom 15. Julius dawider erklärt hatte. Derselbe war nehmlich noch mit dem Kriege gegen Frankreich beschäftiget, und suchte sich auf alle Weise den P. Clemens verbindlich zu machen z). Es würde aber der Pabst sehr beleidiget worden seyn, wenn der Speyerische Reichstag vor sich gegangen wäre, und auf demselben der Religionspunkt, nach Maasgab des Nürnbergischen Reichsschlusses wäre verhandelt worden. J. Chr. 1524 11 Nov.

Soviel nun den gegen Frankreich fortgesetzten Krieg betrift, wollen wir denselben nunmehro bis zu seinem Ende, oder bis auf den, zu Anfang des J. 1526., zu Madrit geschlossenen Frieden, in einem Zusammenhange erzälen, um diese wichtige Begebenheiten, durch andere das Teutsche Reich besonders betreffende Angelegenheiten, nicht zu unterbrechen; selbige aber sollen hernach schon nachgeholet werden. In diesem fortgesetztem Kriege fiel nun in der Picardie und in den Niederlanden nichts, in Spanien aber oder auf der spanisch-französischen Gränze wenig beträchtliches vor, wobey wir uns also auch nicht aufhalten wollen.

Das

Helmstedt, 1739. 4. Diese R. Münz-Ordnung vom J. 1524. stehet übrigens auch in der N. Samml. der R. A., P. II. n. 33. p. 261-269. und Hirschens T. R. Münz-Archiv, P. I. n. 167. p. 240-248. S. Ihro Excellenz, des Herrn Geheimen Raths von Praun Nachricht von dem Teutschen Münzwesen, P. I. cap. 5. §. 1. sq. p. 126-133. und Freyherr von Harpprecht *l. c.*, P. IV. Sect. II §. 102. p. 58. et P. V. §. 59. p. 57. sq.

z) *Sleidanus* l. c., L. IV. p. m. 106. et 107.

J. Chr. Das Hauptwerk gieng in Italien, und eine Zeitlang
1524 in der Provence vor, wo eigentlich der Schauplatz des Krieges aufgeschlagen wurde. Zu Ende des vorigen Jahrs blieben die Franzosen, unter dem Bonnivet, von dem jenseits des Tessino gelegenen Theil des Herzogthums Mayland und von dem Schlosse zu Cremona Meister a), deswegen der Kayser sich, mit seinen Alliirten, entschloß, den Feldzug frühzeitig zu eröfnen, um den Bonnivet aus diesen seinen übrigen Besitzungen zu verjagen. Ja obgleich P. Clemens, aus Eifersucht, gegen die täglich zunehmende Macht des Kaysers in Italien, von seinem bisherigen Hasse gegen Frankreich nachließ, unter den streitenden Partheien eine Versöhnung zu vermitteln, und hiedurch alle weitere Kriegsunternehmungen, wo nicht zu hintertreiben, doch wenigstens aufzuhalten suchte; so waren doch alle seine Bemühungen vergeblich, und zu Anfang
1. Mart. des Merzmonats stand bey Mayland eine zalreiche Armee versammelt, zu welcher ein jeder von den Bundsgenossen seinen Antheil an Volke hatte stossen lassen. Der Unterkönig von Neapolis, Carl von Lanoy, ward zwar zum Oberbefehlshaber dieses Heers ernannt; aber die vornehmste Einrichtung der Kriegsunternehmungen wurden eigentlich dem Connetable von Bourbon, mit dem Charakter eines Generalvikarius des Kaysers, und dem Marggrafen von Pescara, dem kühnsten und geschicktesten unter allen kayserlichen Generalen, anvertrauet. Den Connetable reitzte seine Rachgier an, alles mögliche zu unternehmen, und da er auch die Charaktere der französischen Generals und die Stärke und Schwäche der französischen Armee genau kannte; so versprach man sich

a) S. in diesem zehnten Bande des Auszuges ꝛc., S. 556.

sich kayserlicher Seits von dem Muthe der Soldaten und den grossen Talenten der Generals die gröste Vortheile. Sie wären aber beinahe verlohren gegangen, weil die kayserlichen Völker, vor dem befohlnen Aufbruche, ihren seit einigen Monaten rückständigen Sold forderten, und bey dessen längerm Ausbleiben, Mayland zu plündern, drohesten. Vom Kayser war sobald kein Geld zu hoffen, und der H. von Mayland, Franz Sforza, konnte auch nichts hergeben; hingegen bewog der Kanzler Morone die Mayländer, daß sie die erforderliche Summe vorschossen, und man vermochte auch den Pabst, 20000. Dukaten, und die Republick Florenz 50000. Dukaten auszuzalen, unter der Bedingung, die Sache geheim zu halten, worauf dann die Armee in das Feld rückte. J. Chr. 1524

Bonnivet gerieth hiedurch in die gröste Verlegenheit, da es ihm sowohl an genugsamen Volke, welches er dem zalreichen und überlegenem Heere der Alliirten entgegen stellen konnte, als auch an Gelde, zu Bezalung seiner Truppen, fehlte. Er setzte sich also in ein vortheilhaftes Lager bey Biagrasso, und erwartete eine Verstärkung von 10000. Schweizern und 5000. Graubündnern. Allein die letztern wurden durch die Kayserlichen zurückgetrieben, und die erstern kamen zwar bis nach Ivrea und zogen an dem Ufer der Sessia fort; sie wolten sich aber mit der Französischen Armee nicht vereinigen, theils weil man ihnen kein Geld geben konnte, theils weil sie die ihnen versprochene Vergleitung mit 400. Lanzen unter dem H. von Longueville, auf der Ebene von Piemont, nicht vorfanden. Der Admiral Bonnivet bot zwar den kayserlichen Generals, mehr als einmal, eine Feldschlacht an, aber diese vermieden solche sorgfältig, wogegen sie dessen Heer, durch beständige Scharmützel,

J. Chr. müßel, abmatteten, und durch die Ueberrumpelungen
1524 von Rebec, Garlasco und Sertirana, schwächten, auch ihn immer enger einschlossen, daß er sich endlich nach Novara zurückziehen muste, um welche Zeit sich das Schloß zu Cremona, welches die Franzosen bisher noch immer inne gehabt hatten, an die Kayserlichen ergab. Zuletzt sahe der Bonnivet keinen andern Weg vor sich und sein sehr geschmolzenes Heer mehr übrig, als auf seinen Rückzug nach Frankreich den Bedacht zu nehmen. Er wolte solchen durch das Thal von Aosta antreten,
14. Apr. wie er aber anfieng über die Sesia zu setzen, zeigten sich der Connetable und Pescara mit den Vortruppen der Alliirten, und fielen seinen Nachtrab mit der grösten Wuth an. Gleich bey dem ersten Canonenfeuer wurde Bonnivet gefärlich verwundet, und muste sich aus dem Treffen tragen lassen, da er dann die Anführung des Hinterzuges dem sogenannten Ritter ohne Furcht und ohne Tadel, oder dem tapfern Ritter Bayard, übergab. Dieser hielt an der Spitze der Gendarmen den heftigsten Anfall der Feinde solange aus, bis der Nachtrab Zeit gewann, sich über die Sesia zurückzuziehen. Er empfieng aber hiebey eine so gefärliche Wunde, daß er daran noch auf dem Schlachtfelde seinen Geist aufgeben muste, und die Franzosen erlitten ausserdem einen ansehnlichen Verlust an Officiers und Gemeinen. Den geringen und traurigen Ueberbleibsel eines so ansehnlich gewesenen Heers führte sodann Bonnivet nach Frankreich zurück, büßte aber auf dem Rückzuge noch vieles Volk, Geschütz und Bagage ein, so ihm ein nacheilendes kayserliches Korpo wegnahm. Und K. Franz verlohr, in diesem kurzen Feldzuge, alles, was er noch in Italien besessen hatte, und behielt auch weiter keinen Bundsgenossen in diesem Lande übrig; dann

Lodi

Lodi und Alexandria, wo noch französische Besatzungen lagen, ergaben sich ohne Gegenwehr und die Besatzungen erhielten einen freyen Abzug nach Frankreich. J. Chr. 1524

Nach der Vertreibung der Franzosen aus Italien waren der Pabst, Venedig und Florenz mit denen über sie erhaltenen Vortheilen zufrieden, und wolten ihren Sieg nicht weiter verfolgen. Der Pabst und die übrigen italiänischen Staaten fiengen nehmlich an, sich vor der überwiegenden Macht des Kayſers in Italien zu fürchten, und besorgten, daß er endlich gar die Freiheit von Italien unterdrücken möchte. Besonders reitzte ihre Eifersucht, daß der Kayſer noch immer anstand, dem Franzen Sforza die Belehnung über das Herzogthum Mayland zu ertheilen, dessen Ansprüche er doch anerkannt, und dessen Vertheidigung er übernommen hatte. Ja sie machten hieraus den Schluß, daß er sich selbst in den Besitz dieses mächtigen und wohlgelegenen Herzogthums setzen wolte, um sodann ganz Italien unter seinen Gehorsam zu bringen. P. Clemens bezeugte unter allen italiänischen Staaten hiebey die meiste Eifersucht, und gieng gegen den Kayſer so weit, daß er seinem Nuncius zu London befahl, eine Aussöhnung zwischen Frankreich und Engelland zu vermitteln. Allein der Cardinal Wolsey beredete den K. Heinrich, daß er die angebotene päbstliche Vermittlung verwarf, indem er selbst, nach seiner eiteln Ehrsucht, den Ruhm haben wolte, diese grosse Veränderung zu bewürken. Vielmehr waren der Kayſer und K. Heinrich von Engelland auf Mittel bedacht, K. Franzen nunmehro in seinem eigenen Königreiche anzugreifen. Sie wolten sich hiezu des Connetable von Bourbon bedienen, in Hofnung, daß, wenn er einen ansehnlichen Vortheil

J. Chr. 1524 erlangte, er sodann leichtlich einen Theil des Königreichs zu einem Aufstande würde bewegen können. Diese Hofnung unterstützte der Connetable durch seine Versicherung, daß ein zalreicher Haufen seiner Anhänger in den Waffen erscheinen würde, sobald nur die kayserlichen Völker den französischen Boden beträten. Dem Kayser widerriethen zwar seine erfahrenste Ministers, dergleichen Unternehmen, mit einer schwachen Armee, und mit einem erschöpften Schatze, anzufangen; allein er gab ihnen kein Gehör, sondern verließ sich auf den Beistand des K. von Engelland, und auf die vorerwähnte, ihm vom Connetable gemachte Hofnung.

Es schlossen daher um diese Zeit der Kayser und K. Heinrich der *VIII.* von Engelland mit einander einen neuen Traktat gegen Frankreich *), vermöge dessen der Kayser versprach, dem Connetable eine starke Armee zu geben, um die Provence und die Dauphine zu erobern. K. Heinrich aber verband sich, zu Bestreitung der Kosten dieses Feldzuges den ersten Monat 100000. Kronen zu bezalen, worauf es in seiner Wahl stehen solte, ob er mit Bezalung dieser Summe monatlich fortfahren, oder ein mächtiges Kriegsheer in der Picardie, vom 1. Julius bis zu Ende des Decembers im Felde halten wolte. Der Kayser machte sich noch ausserdem anheischig, mit einer beträchtlichen Armee Guienne anzugreifen, und wenn diese Unternehmungen glücklich ablaufen würden, solten dem Connetable, ausser seinen verlohrnen Ländereyen, die eroberten Provinzen, Provence und Dauphine, mit dem Titel eines Königes, gegeben werden, doch daß er solche von dem K. Heinrich, als rechtmäßigem K. von Frankreich zu Lehen nähme, welchem

*) *Rymeri* Acta Angl., T. VI. P. I. p. 214. sq.

chem dann auch der übrige Rest von Frankreich zu Theil werden solte, bis auf das Herzogthum Burgund, so dem Kayser zugetheilt wurde. Allein diese ganze chimärische Theilung schlug sogleich in demjenigen Artickel fehl, der am leichtesten ausgeführt werden konnte. Der Connetable weigerte sich nehmlich schlechterdings, K. Heinrichs Rechte auf die französische Krone zu erkennen, welches man von demselben, bey seinen damaligen Umständen, nicht vermuthet hatte. Hiedurch aber machte er den K. Heinrich von aller Verbindlichkeit los, dieses Unternehmen zu befördern. Mithin blieb von allen Punkten dieses ausschweifenden Entwurfes nichts übrig, so erfüllt wurde, als der Einfall in die Provence, auf welchem der Kayser hartnäckig bestand. Nun hätte zwar der Connetable lieber gesehen, wenn die Unternehmung in einer andern Gegend von Frankreich wäre vorgenommen worden, und er rieth daher, auf Lyon loszugehen, weil seine verlohrne Güter in der Nachbarschaft dieser Stadt lägen, und er sich von daher alle Hülfe verspräche. Allein der Kayser beharrte auf seinem ersten Plan, in die Provence einzubrechen, und Marseille wegzunehmen, theils weil auf solche Art die spanische Flotte, welche zu Genua lag, die Unternehmungen zu Lande besser unterstützen könnte, theils um sich von einem Seehafen in Frankreich Meister zu machen, der ihm nachher jederzeit den Eingang in Frankreich erleichterte. J. Chr. 1524

Der ausdrückliche Befehl des Kayſers überwog also den nützlichern Rath des Connetable. Demselben hatte zwar der Kayser Hofnung gemacht, sein ganzes in Italien stehendes Heer zu dieser Unternehmung zu untergeben; allein wie es zum Aufbruch kam, blieb ein guter Theil davon unter dem Lanoy zu Mayland und in andern festen Plätzen

J. Chr. dieses Herzogthums zurück, und die Venetianer
1524 liessen gleichfals ihre Hülfsvölker zurückgehen, weil sie sich in ihrem Vertrage zu weiter nichts, als zur Vertheidigung des Herzogthums Mayland verbunden hätten. Mithin hatte der Connetable ein schwaches Heer, kaum von 16. 18000. Mann, bey
24 Jun. sich, mit welchem er aus der Lombardie aufbrach. Der Marggraf von Pescara muste ihn, auf ausdrücklichen Befehl des Kaysers begleiten, ob er sich gleich anfangs deshalben entschuldigte, und Don Hugo von Moncada solte mit der spanischen Flotte das grobe Geschütz überbringen, und Marseille von der Seeseite einschliessen. Hierauf überstiegen der Connetable und Pescara ohne alle
2. Jul. Hindernisse die Alpen, und langten glücklich in der Provence an. Zu S. Lorenz erwarteten sie den Moncada, der daselbst das grobe Geschütz ausschifte, und hierauf Toulon wegnahm, um hiedurch die Belagerung von Marseille zu erleichtern. Es rückte nehmlich das kayserliche Heer, nach der Eroberung von Aix und einiger anderer unwichtiger Orte, vor Marseille, in Hofnung, diese Stadt in kurzer Zeit wegzunehmen. Allein K. Franz, der diesen Versuch voraus sah, aber nicht im Stande war, selbigen zu hindern, wälte wenigstens die klügsten Maasregeln, solchen zu vereiteln. Er ließ das ganze umliegende Land verwüsten, und warf unter dem Philipp Chatos und Renzo von Ceri, zweyer tapfern und erfahrenen Officiers, 3000. Fußknechte und 200. Lanzen, in die Stadt, welche sich mit den 9000. Einwohnern zu einer muthigen Gegenwehr gefaßt machten. Man ließ ferner die Vorstädte schleifen, stellte die zerfallene Festungswerke in aller Eil her, und verstärkte die Aussenwerke, um sich desto besser vertheidigen zu können. Der Connestable und Pescara erkannten nun zwar hieraus,

daß

daß sie grössern Widerstand finden würden, als sie anfangs vermuthet hatten; indessen fiengen sie doch die Belagerung an, und setzten solche mit dem grösten Nachdrucke vierzig Tage lang fort. Aber alle ihre Bemühungen waren vergeblich, weil die Tapferkeit der Besatzung und die Furcht der Einwohner vor dem spanischen Joche die Kriegserfahrung des Pescara, und die Betriebsamkeit und Rachgier des Connetable zu Schanden machten. K. Franz versammelte auch inzwischen unter den Mauren von Avignon, welche Stadt er gleich anfangs besetzt hatte, eine zalreiche Armee, um Marseille zu entsetzen. An dem Tage nun, da er zum Entsatze aufbrach, hoben der Connetable und Pescara die Belagerung von Marseille auf, weil ihr Heer durch die Beschwerlichkeiten einer langen Belagerung abgemattet, durch die eingerissenen Krankheiten grösstentheils aufgerieben, und fast aller Lebensmittel beraubt war. Sie kehrten eilfertig nach Italien zurück, und musten einen Theil des groben Geschützes, so sie nicht mit fortbringen konnten, zurücklassen. J. Chr. 1524 10 Spt.

Würde der Kayser und der K. von Engelland, nach ihrem gemachten ersten Entwurfe, zu gleicher Zeit Frankreich auch in andern Gegenden angegriffen haben, so wäre würklich dieses Königreich in die gröste Gefahr gerathen. Allein dem Kayser fehlte es, bey allen seinen grossen Einkünften, doch an zureichendem Gelde zu Ausführung seines Vorhabens, und er muste daher einen Theil seines Entwurfes mit seinem grösten Widerwillen aufgeben. K. Heinrich aber war darüber verdrießlich, daß der Connetable seine Rechte auf Frankreich nicht erkennen wolte, und die Bewegungen der von Frankreich wieder aufgehetzten Schotten gegen die englische Gränze machten ihn für die Sicherheit seines eigenen Königreichs aufmerksam, daß er

J. Chr. 1524 Bedenken trug, solches von Völkern zu entblössen, und diese über die See zu schicken. Wolsey endlich, sein Liebling und erster Minister, der nunmehro mit dem Kayser völlig unzufrieden, und gegen denselben kaltsinnig geworden war, hetzte ihn nicht mehr so eifrig wider Frankreich auf, und machte auch keine Anstalten, diese neue Unternehmungen des Kayserts gehörig zu unterstützen. Hätte sich nun K. Franz mit der Ehre begnügt, sein Königreich von einem fürchterlichen Einfalle befreyet, und hiedurch ganz Europa die innerliche Stärke seiner Länder gezeigt zu haben; so würde ihm solches noch itzo zu einem grossen Nachruhm in der Geschichte gereichen, und er würde den dißjärigen Feldzug, ungeachtet des Verlustes von Mayland, doch nicht unrühmlich geendiget haben. Allein so konnte er sich mit den erlangten Vortheilen nicht begnügen, sondern sein ausschweifender Muth und seine grosse Ruhmbegierde reitzten ihn an, noch in diesem Jahr einen neuen Versuch auf das Herzogthum Mayland zu wagen. Es ist wahr, alles schien sich zu glücklicher Ausführung seines Vorhabens zu vereinigen. Die kayserliche Armee war durch die fruchtlose Unternehmung auf Marseille fast ganz zu Grunde gerichtet worden, und nahm einen ziemlich weiten Umweg über Monaco und Final, um wieder nach Italien zu gelangen, mithin er ihr leicht zuvor kommen konnte. Er selbst befand sich an der Spitze eines besteingerichteten Heers von mehr als 40000. Mann, das im Stande war, zu einer wichtigen Unternehmung gebraucht zu werden, und welches er nicht gerne abdanken wolte, ohne davon erst einigen Nutzen zu ziehen. Aber bey dem allen wagte er doch zuviel, daß er selbst nach Italien gehen wolte. Vergeblich stellten ihm seine weiseste Ministers vor, wie gefärlich es wäre, in

so später Jahreszeit noch einen so wichtigen Feldzug J. Chr.
zu unternehmen, und seine ganze Wohlfahrt der 1524
Treue einer Armee anzuvertrauen, die grösstentheils
aus Teutschen und Schweitzern bestand, deren
Eigensinn er schon bey andern Gelegenheiten erfah-
ren hatte. Seine Mutter, Louysa von Savoyen,
eilte zwar nach der Provence, um ihr ganzes An-
sehen bey diesem ihr ergebenem Sohne anzuwenden,
ihn von dieser gefärlichen Unternehmung abzuhalten;
allein er trat seinen Zug noch vor ihrer Ankunft an,
um eine persönliche Unterredung zu vermeiden, und
hinterließ sie als Regentin des Königreichs.
Man sagt, daß Bonnivet unsern König, durch
die Schilderung einer ausserordentlichen Mayländ-
dischen Schönheit vollends in seinem Vorsatze,
nach Italien zu gehen, bestärkt habe.

Da der Connetable von Bourbon und der
Marggraf von Pescara von K. Franzens Vor-
haben, nach Italien zu gehen, Nachricht erhielten,
und zugleich vernahmen, daß er dahin seinen näch-
sten Weg über den Mont Cenis genommen hätte;
so beschleunigten sie mit unglaublicher Eilfertigkeit
ihren Zug, um ihm zuvor zu kommen, weil sie wohl
einsahen, daß die Erhaltung des Herzogthums
Mayland hievon blos allein abhange. Darüber
langten beide Heere auf einen Tag, das Franzö-
sische zu Vercelli, und das Kayserliche zu Alba,
an. Wenige Tage darauf vereinigten sich der Con-
netable und Pescara mit dem Lanoy zu Pavia,
und sie faßten den Entschluß, in diese Stadt und
in Alexandria eine starke Besatzung zu legen, mit
dem Reste des Heers aber nach Mayland zu gehen,
um diese Hauptstadt des Herzogthums zu ver-
theidigen. Allein bey ihrer Ankunft daselbst fanden
sie dieselbe an Gelde, Lebensmitteln, und an Ein-
wohnern, welche theils die Pest aufgerieben hatte,

theils

J. Chr. theils von da gewichen waren, dergestalt entblößt,
1524 daß sie diesen Anschlag aufgeben musten. Der Marggraf von Pescara warf also nur eine gute Besatzung in das dasige Schloß, und zog sich mit seinen Kriegsvölkern und dem H. Franz Sforza, durch das römische Thor heraus, da inzwischen die Franzosen durch das vercellische Thor einrückten. K. Franz wolte nehmlich den vom Bonnivet, im vorigen Feldzuge, begangenen Fehler vermeiden, und gieng gerades Weges auf Mayland los, wo er ohne Widerstand einziehen konnte. Er begieng aber einen andern Fehler, daß er die kayserliche Armee nicht verfolgte, die er mit leichter Mühe hätte zerstreuen können; sondern den kayserlichen Generals Zeit liesse, sich aus der ersten Bestürzung wieder zu erholen. Diese waren damals in der grösten Verlegenheit, weil sie so schnell von einer mächtigen Französischen Armee überrascht wurden, und mit wenigem, schlecht bekleidetem und noch schlechter besoldetem, auch daher sehr mißvergnügtem Kriegsvolke einer überwiegenden Macht ganz allein widerstehen solten. Dann sobald die Franzosen von neuem Italien betreten hatten, affektirten der Pabst, Venedig und Florenz die Beobachtung einer vollkommenen Neutralität zwischen den beiden kriegführenden Mächten; ungeach-
30. Oct. tet der Kayser um diese Zeit zu Tordesillas für den Franz Sforza den Lehenbrief über das Herzogthum Mayland endlich hatte ausfertigen lassen †), um hiedurch dem Pabste und den übrigen ita-

†) *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 77. p. 398. sq. Einige Zeit vorher, nehmlich den 2. Sept. d. J., bestätigte der Kayser zu Valladolid dem Genuesischen Hause Fieschi alle seine von den vorigen Kaysern erhaltene Investituren und Privilegien; S. *Lünigii* Cod. Ital. Dipl., T. II. p. 2473-2476. n. 8.

italiänischen Staaten allen Verdacht zu benehmen, als wolte er sich dieses Land zueignen. J. Chr. 1524

Die kayserlichen Generals, die den Krieg besser verstanden, als der K. von Frankreich und sein Liebling, der Admiral Bonnivet, machten sich das von jenem begangene Versehen, sogleich zu Nutzen, und strengten alle ihre Klugheit, Eifer und Unerschrockenheit, zu Rettung des Herzogthums Mayland, an. Der Unterkönig von Neapolis, Carl von Lannoy, versetzte die Einkünfte dieses Königreichs, um etwas Geld aufzubringen, und damit die schwierige und von allem entblößte Armee mit dem Nothwendigsten zu versehen. Pescara, der von seinen Landsleuten geliebt, und fast angebetet wurde, bewog durch sein Zureden die spanische Soldaten, daß sie in diesen gefärlichen Umständen dem Kayser ohne Sold zu dienen versprachen. Der Connetable aber und Georg von Frunsperg giengen nach Teutschland; jener versetzte seine Juwelen, und dieser seine Herrschaft Mindelheim, um dafür Volk zu werben, und damit die geschwächte kayserliche Armee in Italien zu verstärken. Lannoy endlich und Pescara setzten sich mit dem Reste der kayserlichen und mailändischen Truppen, die ihnen von denen in Pavia und Alexandria gelegten Besatzungen noch übrig geblieben waren, bey Lodi an der Adda fest, und verschanzten sich daselbst auf das beste. Hiedurch bedeckten sie nicht nur das ihnen im Rücken gelegene Cremona, wo sie die Besatzung verstärkten, sondern sie behielten auf solche Art auch die Communication mit Teutschland offen, von daher sie eine Verstärkung erwarteten. An statt nun, daß K. Franz vor allen Dingen hätte nach Lodi gehen, und diesen damals noch wehrlosen Posten wegnehmen sollen, welchen sogleich bey der Annäherung der Feinde zu verlassen,

Pescas

J. Chr. 1524 28 Oct. Pescara und Lannoy entschlossen waren, begieng er den andern Fehler, und unternahm aus Gefälligkeit gegen des Bonnivets Meinung, wider den Rath aller seiner übrigen Generals, die Belagerung von Pavia. Die Eroberung dieser Stadt würde zwar freilich dem König sehr vortheilhaft gewesen seyn. Weil aber die kayserlichen Generals die Wichtigkeit derselben nur allzuwohl erkannten; so hatten sie selbige nicht nur ungemein stark befestigen lassen, sondern auch eine Besatzung von 6000. Mann alter erfahrner Truppen in die Stadt gelegt, und die Vertheidigung dieses wichtigen Platzes, mit dem Oberbefehl über die Besatzung, dem Anton von Leyva anvertrauet.

Anton von Leyva war ein Officier vom höchsten Range, besaß eine lange Erfahrung, einen unermüdeten Muth, und war begierig nach dem Ruhme, sich vorzüglich zu unterscheiden. Er strengte also alle seine Wachsamkeit und Tapferkeit an, um Pavia zu erhalten, und munterte durch sein eigenes Beispiel die Besatzung zu einer ähnlichen Tapferkeit auf. Da er selbst keine Gefahr scheuete, und die gröstten Strapazen mit dem gemeinen Manne theilte; so brachte er hiedurch nicht nur seine Officiers und Soldaten, sondern auch die Einwohner der Stadt dahin, daß sie gleichfals den gröstten Gefährlichkeiten trotzten, und ohne Murren die unerträglichste Mühseeligkeiten erduldeten. Dem Geldmangel half er dadurch in etwas ab, daß er sein und anderer Privatpersonen silbernes Tafelgeschirr einschmelzen und vermünzen ließ, um der Besatzung einen Theil ihres Soldes reichen zu können. Und überhaupt wußte unser Leyva alle Versuche, die K. Franz machte, um Pavia zu gewinnen, völlig zu vereiteln. Jener versuchte zwar über drey Monate lang alles, was die Ingenieurs damahliger Zeiten nur erfinden,

und

und die Tapferkeit seiner Truppen ausführen konnte, J. Chr.
den Ort zu erobern; aber es schlug ihm alles, theils 1524
durch die Wachsamkeit des Leyva, theils durch andere Zufälle fehl. Dieser stöhrte, durch seine häufige und wüthende Ausfälle, die Arbeiten der Franzosen in den Laufgraben, und hinter den Breschen, welche das französische Geschütz machte, ließ er gleich neue Verschanzungen und Abschnitte aufwerfen, die den alten Befestigungen an Stärke wenig nachgaben. Die heftigsten Stürme der Belagerer schlug Leyva mit seiner Besatzung muthig zurück, und wie K. Franz versuchte, sich dadurch von Pavia Meister zu machen, daß er den Teßino, der an der einen Seite der Stadt floß, und sie beschützte, ableiten ließ; so zerstörte eine plötzliche Ueberschwemmung des Flusses in einer Nacht alle Dämme, welche seine Soldaten in vielen Wochen, mit erstaunlicher Mühe und grossen Kosten, aufgeworfen hatten. Zu allen diesen Unfällen kamen noch die unaufhörliche Strapazen, und die schlechte Witterung, da es mitten im Winter war, welche die Französische Armee gar sehr mitnahmen.

Indessen konnte doch auch die kayserliche Armee unter dem Lanoy und Pescara, wegen ihrer Schwäche, nichts ausrichten, sondern muste bey Lodi stille sitzen und der Belagerung von Pavia ruhig zusehen. Ueber diese ihre Unthätigkeit machte man sich zu Rom recht lustig, und schlug Pasquille an, worinnen man demjenigen eine grosse Belohnung versprach, der die kayserliche Armee, die im October, in den Gebürgen zwischen Frankreich und der Lombardie verlohren gegangen wäre, und von der man seitdem nichts gehört hätte, wieder finden würde. P. Clemens aber, der das Uebergewicht der französischen Waffen in Italien sahe, und nicht zweifelte, es würde sich endlich doch Pavia, ungeachtet

J. Chr. achtet aller tapfern Gegenwehr des Leyva, ergeben
1524 müssen, wandte sich von der Parthey des Kayserts nunmehro öffentlich ab. Da er sich, wegen seines furchtsamen und fürsichtigen Charakters, nicht getrauete, den kühnen Plan P. Leons des X. auszuführen, Italien von dem Joche sowohl des Kayserts, als des K. von Frankreich, zu befreyen; so hätte er gerne gesehen, daß der K. von Frankreich das Herzogthum Mayland behalten hätte, um durch ihn das Gleichgewicht in Italien zu erhalten. Er gab sich daher alle Mühe, einen Frieden zu stiften, der Franzen den Besitz seiner neuen Eroberungen versichern solte; aber der Kayser verwarf solche Vorschläge mit Verachtung, und machte deshalben dem Pabste bittere Vorwürfe. Dieser schickte aber dem ungeachtet seinen Datarius und Bischof von Verona, Johann Matthäus Gibert, an die kayserliche Generals nach Lodi, um einen Stillstand auf einige Monate zu vermitteln, die jedoch darein nicht willigen wolten. Deswegen gieng Gibert zu dem K. von Frankreich vor Pavia, und schloß mit demselben, im Nahmen des Pabstes, einen Neutralitätstraktat, in welchem auch die Republick Florenz mit begriffen war, und dem hernach die Venetianer gleichfals beitraten. Hiedurch glaubte nun K. Franz vieles gewonnen zu haben, indem er dem Kayser seine mächtigste Bundsgenossen in Italien entzogen, und zugleich seinen Völkern einen Weg durch ihr Gebiet versichert hatte. Mithin machte er nunmehr den Entwurf, das Königreich Neapolis anzugreifen, und schickte dahin den H. von Albanien mit 6000. Mann, in Hofnung, dasselbe, da es von Truppen entblößt war, leicht zu erobern, oder doch wenigstens, durch diesen unvermutheten Einfall, den Unterkönig Lannoy zu zwingen, einen

Theil

Theil der kayserlichen Armee, zur Vertheidigung von Neapolis, aus dem Mayländischen wegzuschicken. Allein der Pescara überredete den Lannoy, sich durch die Bewegungen des H. von Albanien nicht stöhren zu lassen, sondern seine ganze Macht gegen den K. von Frankreich selbst zu gebrauchen. Der Nutzen dieses von Lannoy befolgten Rathes zeigte sich dann auch sogleich in dem folgenden Jahr; K. Franz aber hatte sein ohnehin zusammengeschmolzenes Heer, durch die Absendung eines so beträchtlichen Haufens, zur Unzeit noch mehr geschwächt. J. Chr. 1524

Die Noth der Belagerten in Pavia stieg mittlerweil auf das höchste. Es fehlte der Besatzung schon lange an Gelde, und man fieng auch an, einen Mangel an Kriegsbedürfnissen und an Lebensmitteln zu fühlen. Die kayserlichen Generals brachten zwar durch eine Kriegslist etwas Geld und einige Pulversäcke in die Stadt; aber in die Länge würde sich doch dieselbe nicht haben halten können, weil die in der Stadt liegenden teutschen Truppen, wegen ihres ausbleibenden Soldes, droheten, sich zu empören, und die Stadt dem Feind zu übergeben. Mithin sahen die kayserlichen Generals, denen diese Umstände nicht unbekannt waren, die Nothwendigkeit ein, dem Belagerten Pavia ohne Zeitverlust zu Hülfe zu eilen. Sie fanden sich auch nunmehr hiezu im Stande, weil ihnen, zu Anfang des Jahrs, 10000. Fußknechte und 1000. Reuter aus Teutschland zugeführt wurden, die daselbst waren angeworben worden, wodurch die kayserliche Armee bis auf 22000. Mann anwuchs. Die französische Armee war nicht viel stärker, weil sie durch die Beschwerlichkeiten einer so langwierigen Belagerung, und durch die Härte des Winters, sehr zusammengeschmolzen war, auch durch die Abschickung 1525 m. Jan.

J. Chr. des H. von Albanien nach Neapolis, und durch
1525 ein paar andere zur Unzeit nach Savona und zur Belagerung des mayländischen Schlosses abgeschickte Haufen, noch mehr verringert worden. Ausserdem war das französische Kriegsvolk abgemattet, da hingegen das Kayserliche sich bisher ausgeruhet hatte, und aus frischem Volke bestand, so erst aus Teutschland zugeführt worden. Allein es zeigte sich bey der kayserlichen Armee ein verdrießlicher Vorfall, da es nehmlich an Gelde fehlte, also daß man weder die Soldaten, noch weniger die Stückknechte bey der Artillerie, und die Fuhren, welche Munition und Lebensmittel überbrachten, bezalen konnte. Dem ungeachtet bewogen doch die kayserlichen Feldherren ihre aus so verschiedenen Nationen bestehende Armee, daß sie ohne Sold zu Felde giengen, weil sie den Truppen nicht nur grosse Versprechungen im Nahmen des Kayſers thaten, sondern ihnen auch mit der gewissen Hofnung des Sieges, und einer grossen Beute in dem königlichen Lager schmeichelten. Diese Hofnung erhielt die kayserlichen Soldaten bey ihren Fahnen, zumal sie wohl einsahen, daß sie ihren rückständigen Sold verlieren würden, wenn sie die Armee verliessen; doch drungen sie mit einer ungestümen Heftigkeit auf die baldige Lieferung einer Feldschlacht, um der versprochenen Beute desto eher theilhaftig zu werden, und hiedurch ihren Mangel zu ersetzen.

Diese Hitze ihrer Truppen wolten die kayserlichen Generals nicht verrauchen lassen, und bra-
24 Jan. chen daher, mit Zurücklassung einer kleinen Besatzung in ihrem bisherigen Lager, von Lodi auf. Anfangs nahmen sie ihren Weg gegen Mayland, und stellten sich an, als wolten sie diese Stadt angreifen, um hiedurch den K. von Frankreich zu bewegen, die Belagerung von Pavia aufzuheben, und sich

gegen

gegen diese Seite zu ziehen. Wie aber K. Franz sich solches nicht anfechten ließ, sondern die Belagerung fortsetzte; so lenkte man den Marsch gegen Pavia, ob man gleich sehr langsam fortrückte. Unterwegs nahm der Marggraf von Pescara das, zwischen Lodi und Pavia gelegene, feste Schloß S. Angelo weg, weil man aus demselben die Ueberbringung der Lebensmittel nach dem kayserlichen Kriegsheer leicht verhindern konnte, und endlich erschien die kayserliche Armee, zu Anfang des Hornungs, im Angesichte der Stadt Pavia, und lagerte sich etwa eine Meile von dem französischen Lager. Gleich auf die erste Nachricht von der Annäherung der Kayserlichen, riethen dem König von Frankreich seine klügsten und erfahrensten Feldherren einmüthig, daß er die Belagerung aufheben, sich in etwas zurückziehen, und eine Schlacht vermeiden möchte. Dann die kayserlichen Kriegsvölker würden sich, wegen des ermangelnden Soldes, in kurzer Zeit, entweder gänzlich zerstreuen, oder eine Meuterey anfangen, aus welcher man grossen Vortheil ziehen könnte. Würde sich der König, nach solchem Rückzuge, an einem haltbaren Posten verschanzen, so könnte er in aller Sicherheit die Ankunft neuer Völker aus Frankreich und der Schweiz erwarten, und sodann, noch vor Ablauf des Frühlings, ohne Gefahr und Blutvergiessen, sich die noch übrigen Plätze im Mayländischen unterwerfen. K. Franz hätte um so mehr diesem heilsamen Rathe folgen sollen, weil sein Heer abgemattet, und durch die abgeschickte Haufen geschwächt war, auch noch ausserdem kurz vorher 6000. Graubündner, auf die von ihren Obern erhaltene scharfe Befehle, nach Hause zurückgegangen waren, weil die Kayserlichen das Schloß zu Cleve mit List überfallen hatten, und die Graubündner einen Einfall in

J. Chr. 1525

3. Febr.

J. Chr. das Veltelin befarchten. Allein Bonnivet wider-
1525 sprach dem weisen Rathe aller übrigen Generals, und behauptete, es würde für den König und die ganze Nation eine unauslöschliche Schande seyn, eine solang fortgesetzte Belagerung aufzuheben, und vor einem schwächern Feinde zu weichen. Der König, durch romanenhafte Begriffe von der Ehre verleitet, folgte zu seinem Unglücke der Meinung des Bonnivets. Er hatte nehmlich mehr, als einmal, gesagt, er wolte Pavia einnehmen, oder in der Belagerung untergehen; mithin glaubte er verbunden zu seyn, von seinem Entschlusse nicht abzuweichen, und entschloß sich daher, in seinem wohlverschanzten Lager, unter den Mauren von Pavia, die Kayserlichen zu erwarten.

So mächtig die Ursachen waren, welche die Kayserlichen Feldherren drungen, einen Angrif zu wagen, so unentschlossen waren sie doch anfangs dieses zu thun, weil das französische Lager stark verschanzt war, und daher das Unternehmen allzugewagt schien. Aber theils der gefährliche Zustand der Belagerten, theils das Murren ihrer Soldaten, zwang sie endlich, alles auf das Spiel zu setzen. Nachdem sie nun das französische Lager verschiedene Tage hindurch beschossen hatten; so thaten sie
24. 25. Febr. endlich in der Nacht vom 24. auf den 25. Hornung einen Hauptsturm. Anfangs wurden sie zwar zurückgetrieben; aber endlich drungen sie in die französische Verschanzungen ein, weil die Schweitzer einen ihnen zur Vertheidigung anvertraueten Posten, zaghaft verliessen. Pescara brach mit der kayserlichen Reuterey, unter welche er eine Menge spanischer, mit Musquetons gerüsteter Fußknechte gemischt hatte, in die französische Gensdarmerie ein, und warf selbige über einen Haufen. Und da der tapfere Vertheidiger von Pavia, Anton von

Leyva,

Leyva, zu gleicher Zeit einen muthigen und wü- J. Chr.
thenden Ausfall aus der Stadt that; so brachte er 1525
hiedurch das französische Heer vollends in Unordnung, und die Verwirrung unter demselben ward allgemein. Es hatte schon haufenweise die Flucht genommen, als K. Franz, dem sein Pferd unter dem Leibe erschossen worden, noch zu Fusse, mit mehr als einer Wunde beladen, mitten unter einem Trupp spanischer Soldaten, die ihn nicht kannten, sich mit der heldenmäßigsten Tapferkeit vertheidigte, und nicht mehr für den Sieg oder die Ehre, sondern für seine eigene Sicherheit focht. Er würde aber, da seine besten Officiers, die sich zu seiner Rettung hinzudrängten, todt oder hart verwundet zu seinen Füssen fielen, und er selbst von Mattigkeit ganz erschöpft war, zuletzt haben unterliegen müssen, woferne ihn nicht ein, mit dem Connetable zum Kayser übergangener französischer Edelmann, Nahmens Pomperant, erkannt, und sich ihm zu seiner Beschützung an die Seite gestellt hätte. Derselbe bat ihn aber zu gleicher Zeit, sich an den nicht weit entfernten Connetable von Bourbon zu ergeben. Allein der König verwarf zornig diesen Vorschlag, und verlangte dagegen, den gleichfals in der Nähe befindlichen Lannoy herbey zu rufen, dem er seinen Degen übergab, welchen Lannoy kniend annahm, und dafür seinen eigenen Degen dem König überreichte, wobey er sagte: es schicke sich nicht für einen so grossen Monarchen, in der Gegenwart eines Unterthans des Kayfers unbewafnet zu seyn.

Der befochtene Sieg war so vollkommen, als man nur wünschen konnte. Das ganze feindliche Lager mit aller Artiglerie und dem Gepäcke wurde erbeutet, und hiedurch die Habsucht der kayserlichen Soldaten gestillt. In der Schlacht blieben 10000. Mann, die theils durch das Schwerdt umkamen,

J. Chr. theils auf der Flucht im Teßino ersoffen. Unter je-
1525 nen waren viele vornehme französische Officiers und andere von dem höchsten Adel, worunter auch Bonnivet, der allein nicht beklagt wurde, weil er durch seine fatale Anschläge der Stifter dieses ganzen Unglücks war. Verschiedene von ihnen, und eine grosse Anzahl gemeiner Soldaten, wurden in der Schlacht oder in der Flucht gefangen, unter denen der unglückliche K. von Navarra, Heinrich von Albret der vornehmste war. Ein kleiner Haufe von den Hintertruppen entkam unter Anführung des H von Alencon, und die schwache Besatzung zu Mayland entwich, sobald sie die Zeitung von dieser Niederlage erhielt, auf einem andern Wege, ohne verfolgt zu werden; zwey Wochen aber nach dieser grossen Niederlage der Franzosen, war kein Mann mehr von ihnen in Italien zu sehen. Dem gefangenen K. Franzen begegnete der Lannoy mit den gröſten Ehrenbezeugungen, bewachte ihn aber auch mit der gröſten Aufmerksamkeit. Da er seinen eigenen Truppen nicht trauen durfte, und besorgte, das teutsche Fußvolk möchte sich desselben, als des sichersten Unterpfandes für ihren noch rückständigen Sold be-
25 Febr. mächtigen; so ließ er ihn, gleich am folgenden Tage nach der Schlacht, auf das feste Schloß Pizzighetone bringen, wo er ihn der Aufsicht des spanischen Generals d'Alarcon anvertrauete, der wegen seiner strengen und pünktlichen Wachsamkeit vor andern berühmt war.

Lannoy machte sich inzwischen den Schrecken, womit der Pabst, die Florentiner, der H. von Ferrara und andere italiänische Staaten, durch den grossen Sieg des Kayserς, und dessen hiedurch erlangte Obermacht in Italien, überfallen worden, dergestalt zu Nutzen, daß er sie nöthigte, grosse Geldsummen, zum Unterhalte der kayserlichen Ar-

mee

mee herzugeben. Der Pabst hatte zwar anfangs mit den Venetianern einige Maasregeln für die Versicherung der Freiheit von Italien, verabredet; aber er ließ sich bald durch die Drohungen des Lannoy so schüchtern machen, oder durch seine Versprechungen so einschläfern, daß er sich in einem besondern Traktate verband, grosse Geldsummen für gewisse Vortheile, die er wieder haben solte, vorzuschiessen. Er bezahlte auch das Geld; aber der Kayser weigerte sich hernach, den Traktat genehm zu halten, worüber der Pabst um sein Geld gebracht, und noch dazu ausgelacht wurde. Lannoy hingegen gebrauchte das päbstliche Geld zu Bezahlung des rückständigen Soldes der kayserlichen Armee, und dankte hierauf die teutsche und italiänische Völker ab, weil er vom Kayser kein Geld zu hoffen hatte, und also keine Möglichkeit vor sich sah, künftig die Truppen ordentlich zu bezahlen. Gewiß ein besonderer und itzo fast unbegreiflicher Umstand, daß ein Herr von so vielen Königreichen und weitläuftigen Staaten, wie der Kayser war, eine siegende Armee, die nicht volle 24000 Mann stark war, nicht auf den Beinen halten konnte. Man muß aber den Grund hievon in der Verfassung der meisten europäischen Regierungen im sechszehnten Jahrhundert suchen, da auch die grösten Monarchen nicht so freye Hände, wie heutiges Tages manche kleine Fürsten hatten, ihre Unterthanen nach Belieben mit Auflagen zu belegen. Uebrigens wurde Italien, durch die Abdankung der kayserlichen Armee, von der Gefahr und Furcht befreyet, seine Freiheit unterdrückt zu sehen.

J. Chr. 1525

1. Apr.

Die kayserlichen Generals waren voll Ungedult, ihrem Herrn von diesem entscheidendem Siege Nachricht zu geben, und von ihm weitere Verhaltungsbefehle zu erlangen. Der gefangene K.

J. Chr. 1525 Franz wünschte ebenfals, daß der Kayser von seinem Zustande bald benachrichtiget werden möchte, weil er sich die vergebliche Hofnung machte, es würde ihn der Kayser aus Großmuth, oder doch aus Mitleiden, in kurzem seiner Gefangenschaft entlassen. Mithin ertheilte jener dem Commenthur als Pennalosa einen Paß, durch sein Königreich, durch den nächsten und sichersten Weg in der damaligen Jahreszeit, nach Spanien zu reisen, um dahin diese grosse und wichtige Zeitung zu überbringen. Der Kayser empfieng den Bericht von dem unerwarteten Glücke seiner Waffen mit der grösten Mäßigung. Ohne sich darüber eine Freude merken zu lassen, begab er sich sogleich in seine Kapelle, und brachte daselbst eine Stunde im Gebet und Danksagung gegen Gott zu. Nach seiner Rückkunft nahm er die Glückwünsche der Grossen seiner Reiche mit der grösten Bescheidenheit an, bezeugte ein Mitleiden über das Schicksal des gefangenen Königs, und verbot alle öffentliche Freudenbezeugungen, welche die Einwohner von Madrit deshalben anstellen wolten. Er schickte sogleich Befehle an die Besatzungen in den Gränzplätzen gegen Frankreich, keine Feindseligkeiten gegen dieses Königreich zu begehen, und er sprach von einem Frieden, den er sogleich auf billige Bedingungen schliessen wolte. Allein man zweifelt an der Aufrichtigkeit dieser seiner äusserlich bezeugten Mäßigung und seines übrigen Betragens, und der Erfolg hat auch gezeigt, daß dieser Zweifel nicht ungerecht gewesen.

K. Franz hatte dem Pennalosa auch einen Brief an seine Frau Mutter und Regentin des Königreichs, Louysa von Savoyen mitgegeben, der aber nur die wenige Worte enthielt: Madame, alles ist verlohren, nur nicht unsere Ehre. Freilich schien damals Frankreich am

Rande

Rande seines Unterganges zu stehn, da der König gefangen, die Schatzkammer erschöpft, die Armee zu Grunde gerichtet, die Generals und andere gute Officiers entweder geblieben, oder gefangen waren, und endlich Frankreich rings umher mit einem siegendem und geschäftigem Feinde umgeben war. Allein die Regentin Louysa rettete durch ihre grosse Klugheit und standhaften Muth das Königreich. Sie rief den Adel zu sich nach Lyon, und munterte ihn zur Vertheidigung des Vaterlandes auf. Sie sammelte die Reste der in Italien geschlagenen und zerstreueten Armee, ranzionirte die Gefangene, bezahlte den Soldaten ihren rückständigen Sold, und setzte sie in Stand, von neuem ins Feld ziehen zu können. Sie warb ferner neue Truppen an, sorgte für die Sicherheit der Gränzen, und brachte die, zu Bestreitung aller dieser ausserordentlichen Unkosten, erforderliche Summen zusammen. Hauptsächlich aber richtete sie sich und das Königreich mit der Hofnung auf, den König von Engelland zu besänftigen, oder seine Freundschaft zu gewinnen, mithin von ihm einen Frieden, ja wohl sogar Beistand zu erhalten. Und diese Hofnung schlug ihr auch nicht fehl, indem die veränderten Staatsgesinnungen in Engelland den ersten Strahl einiges Trostes über die französische Staatsangelegenheiten verbreiteten. J. Chr. 1525

K. Heinrich der *VIII.* stellte zwar über den grossen Sieg bey Pavia und die Gefangennehmung K. Franzens öffentliche Freudenbezeugungen zu London und in seinem ganzen Königreiche an, und schickte den Bischof von London, Tonstall, nach Madrit, um dem Kayser zu den erhaltenen grossen Vortheilen Glück zu wünschen; allein bey dem allen wurde er doch über die nunmehro überwiegende Macht des Kayserς stutzig. Er hatte sich zwar mit demselben in Verbindungen wider K. Fran-

J. Chr. zen eingelassen, in Hofnung, bey dieser günstigen
1525 Gelegenheit, einen Theil der französischen Provinzen, die seine Vorfahren ehmals in Besitz gehabt hatten, wieder zu erobern; aber seine Meinung war nicht, Frankreich völlig zu Grunde zu richten, dessen gänzliche Unterdrückung doch nunmehro, wegen des unerwarteten und entscheidenden Vorfalls bey Pavia, anschien. Er erschrack also billig darüber, und merkte seine eigene und die Gefahr von ganz Europa nach dem Verluste eines gehörigen Gleichgewichtes gegen die grosse Macht des Kaysers. Mithin entschloß sich K. Heinrich, der Krone Frankreich in ihrem damaligen grossen Unglücke beyzustehen, an statt sich den unglücklichen Zustand von Frankreich zu Nutzen zu machen. Nebst diesem politischen Interesse reitzte ihn auch die Ehre der Großmuth, einem gefallenem Feind aufzuhelfen, und er nahm daher um so weniger Anstand, seinen neuen Vorsatz auszuführen. In demselben bestärkte ihn sein erster Minister und Liebling, der Cardinal Wolsey, welcher schon lange auf eine bequeme Gelegenheit gelauert hatte, sich aus weiter oben angeführten Ursachen an dem Kayser zu rächen. Wolsey wolte noch ausserdem eine Verminderung in den Liebkosungen und Freundschaftsversicherungen in den kayserlichen Briefen an ihn, seit dem Siege bey Pavia, entdeckt haben. Und K. Heinrich selbst war darüber empfindlich, daß der Kayser seine Briefe an ihn, seit dieser Zeit, nicht mehr eigenhändig schrieb, sondern sie einem seiner Sekretär in die Feder diktirte, auch sich nur schlechtweg: Carl, unterzeichnete, an statt, daß er sich vorher: Euer ergebener Sohn und Vetter, unterschrieben hatte. Ob er gleich also den Französischen Gesandten, der bisher noch immer zu London geblieben war, von da wegschafte; so eröfnete er doch, auf die demüthige Bitte, der Louysa, mit ihr wie-

der

der eine Correspondenz, und gab ihr zugleich in Ge- J. Chr.
heim die Versicherung seiner Freundschaft und seines 1525
Schutzes, dagegen sie ihm aber versprechen muste, niemals darein zu willigen, daß eine einzige Provinz von der Monarchie für das Lösegeld ihres Sohnes weggegeben würde.

Indessen wolte doch K. Heinrich nicht gerne öffentlich mit dem Kayser brechen, sondern suchte einen scheinbaren Vorwand, sich von ihm zu trennen. Sein nach Madrit geschickter Gesandter, der Bischof Tonstall, muste also solche übertriebene Forderungen an den Kayser thun, wovon er versichert war, daß dieser sie niemals bewilligen würde, damit er nachher einen anständigen Vorwand hätte, sich mit Frankreich in solche Verbindungen einlassen zu können, als die gegenwärtigen Zeitläufte erforderten. Tonstall verlangte also im Nahmen seines Königs, daß der Kayser, vermöge der zwischen ihnen vormals geschlossenen Bündnisse, sogleich mit einer mächtigen Armee in Guienne einfallen solte, um ihn in den Besitz dieser Provinz zu setzen. Zugleich erbot er sich, seine Prinzeßin Maria nach Spanien oder nach den Niederlanden abzusenden, damit sie unter den Augen des Kayſers, bis auf die unter ihnen verabredete Vermälung, erzogen werden möchte. Dagegen aber begehrte er die Auslieferung des gefangenen K. Franzens, und zwar aus dem Grunde, weil, nach einem Artickel des Traktats zu Brügge, jede der verbundenen Partheien sich anheisch gemacht hätte, alle Feinde demjenigen auszuliefern, dessen Rechte sie angegriffen hätten. Endlich forderte auch K. Heinrich die Wiederbezalung der grossen Geldsummen, die der Kayser, bey seinem letztern Besuche zu London, von ihm geborgt hatte, wovon er doch wohl wußte, daß Carl sie itzo unmöglich bezalen konnte. Der Kayser wunderte sich mit Recht über diese so hochgespann-

J. Chr. gespannte und theils unbillige Forderungen; er ant-
1525 wortete hierauf in allgemeinen Ausdrücken, und ließ sich dagegen merken, daß er eher Ursache hätte, sich über den K. Heinrich zu beschweren, z. E. daß er im vorigen Jahr weder die versprochenen monatlichen Gelder dem **Connetable von Bourbon** bezalt, noch weniger, seinem Versprechen gemäß, einen Einfall in die **Picardie** gethan hätte. Der Bischof **Tonstall** meldete zugleich seinem Herrn, der Kayser hätte einem ihm gethanen Vorschlage, zu einer Vermälung mit der Portugiesischen Infantin **Isabella**, Gehör gegeben, und sich mit K. **Franzen** in einen besondern Traktat eingelassen; mithin es das Ansehen habe, der **Kayser** wolle allein von dem glücklichen Erfolge seiner Waffen allen Vortheil einerndten.

Hiemit glaubte K. Heinrich und sein Mister **Wolsey** den gesuchten Vorwand erlangt zu haben, sich mit **Frankreich** zu vergleichen, und mit dieser Krone in ein Bündniß zu treten. Er ließ also die **Regentin Louysa** wissen, daß, wenn es ihr gefällig wäre, an ihn **Gesandte** zu schicken, und in eine Unterhandlung zu treten, daraus vielleicht ein vortheilhafter Vergleich für den **König**, ihren Sohn, und für beyde **Königreiche** erwachsen könn-
9. Jun. te. Die **Regentin** ermangelte auch nicht, zu **Lyon** die nöthige Vollmachten für ihre Gesandten zu unterzeichnen, die hierauf nach **Engelland** abgiengen. Allein diese ersten **Vollmachten** waren zu **allgemein**, und man sahe bey dem Laufe der Unterhandlungen wohl ein, daß **nähere** und besondere **Vollmachten** nöthig wären, um die verschiedenen Geldsummen festzusetzen, welche der K. von **Frankreich** dem K. von **Engelland** schuldig war,
16 Aug. Nachdem nun die **Regentin Louysa** auch diese zu **Tours** hatte ausfertigen lassen; so kam bald darauf

zu

zu Moore ein fünffacher Traktat zur Unter- J. Chr.
zeichnung. 1525

Der erste enthält ein Vertheidigungsbündniß 30. e. m.
zwischen Frankreich und Engelland, wobey K. Heinrich versprach dem K. Franzen auf billige Bedingungen seine Freiheit wieder zu verschaffen. Der zweite Vergleich betraf die Bezalung verschiedener Geldsummen, die der K. von Frankreich dem K. Heinrich schuldig war. Sie wurden auf 2 Millionen Thaler oder 1,899,736. Sonnenkronen festgesetzt, die in 40. Zalungsterminen, binnen 20. Jahren, jedesmal mit 47368. Kronen, bezalt werden solten, und würde K. Heinrich die völlige Abbezalung dieser Summe überleben, so solte er sodann noch lebenslang eine Pension von 100000. Thalern bekommen. Zu desto mehrerer Festhaltung dieses Vergleichs muste die Regentin denselben, in Gegenwart der englischen Gesandten, feierlich beschwören, und K. Franz solte, nach seiner Rückkunft in Frankreich ein gleiches thun, welches beides auch nachher geschah. Ausserdem musten die 27 Nov.
vornehmsten geistlichen und weltlichen Herren, wie auch die grösten und reichsten Städte in Frankreich, wegen richtiger Zalung dieser verglichenen Geldsummen, Bürgscheine ausstellen. Der Cardinal Wolsey wurde hiebey auch nicht vergessen, sondern bekam für seine geleistete gute Dienste ein Geschenk von 100000 Goldkronen, und für den Rückstand der ihm, für die Niederlegung seiner Verwaltung des Bisthums Tournay, versprochenen Pension noch ausserdem 29793. Goldkronen, oder Sonnenthaler. Bey dem Inhalt der drey übrigen Vergleiche brauchen wir uns nicht aufzuhalten, weil sie mehr in die besondere Historie von Engelland gehören, und ich will nur dieses noch bemerken, daß nachmals K. Franz eine mit seiner eigenen Hand zu Madrit geschriebene Unterzeichnung dieser Trak- 27 Dec.

taten

J. Chr. 1525 taten an den K. Heinrich überschickt habe. Sobald übrigens der Kayser von dem zu Moore geschlossenen Frieden und übrigen Vergleichen Nachricht bekam, hob er alle Communication mit Engelland auf, und rief seinen Gesandten von London zurück, dergleichen auch K. Heinrich in Ansehung seines Gesandtens in Spanien that *).

Wenige Tage vor dem zu Moore zwischen Engelland und Frankreich unterzeichnetem Frieden und übrigen Vergleichen, langte der gefangene K. Franz zu Madrit an, warum er selbst den Kayser hatte bitten lassen. Es hatte nemlich Carl mit seinen Ministern überlegt, was man für Vortheile aus der Gefangenschaft des K. Franzens ziehen möchte. Einige, worunter sein Beichtvater, waren der Meinung, daß man den gefangenen König ohne alle Bedingungen loslassen solte, durch welche Großmuth der Kayser sich den K. von Frankreich zum wahren Freunde machen könnte. Andere hingegen hielten dafür, daß man es nicht blos auf die Erkäntlichkeit K. Franzens ankommen lassen, sondern aus seiner Gefangenschaft einigen Nutzen ziehen müste, folglich man ihm seine Freiheit auf billige und leidliche Bedingungen geben könnte. Allein der H. von Alba nebst andern behauptete, daß man aus dem Unglücke des K. Franzens alle nur mögliche Vortheile ziehen müste, welchen Vorschlag dann auch der Kayser beliebte. Er ließ daher, dem noch zu Pizzigherone gefangen sitzendem König, durch den Grafen von Roeux, seine Freiheit unter den Bedingung anbieten, daß er ihm das Herzogthum Burgund abtreten, und dem Connetable von Bourbon seine eingezogene Län-

*) Die sämliche zu diesen, zwischen Frankreich und Engelland geschlossenen Vergleichen gehörige *Acta publica* findet man beym *Rymer*. l. c., T. VI. P II. p. m. 17. a. 20-41. et 50. 52. und beym *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 189. p. 436-441.

ländereyen wiedergeben, auch hiezu die **Provence** J. Chr.
und **Dauphine** einräumen solte, um daraus ein 1525
von **Frankreich** unabhängiges **Königreich** zu machen. Ferner solte K. **Franz** alle Forderungen des K. von **Engelland** vergnügen, und allen Ansprüchen auf **Neapolis**, **Mayland**, **Genua**, und jedes andere Gebiet in **Italien** entsagen.

K. **Franz** wurde durch diese ihm vorgelegte harte Bedingungen dergestalt zum Zorn gereitzt, daß er seinen Dolchen auszog und mit den Worten: „besser wäre es, daß ein **König** so stürbe,„ Hand an sich legen wolte, woran ihn aber **Alarcon** hinderte. Ob er sich nun gleich von der Heftigkeit seines Zorns bald wieder erholte; so erklärte er sich doch gleichwohl auf das feyerlichste, er wolle lieber Zeitlebens gefangen sitzen, als seine Freyheit mit so schimpflichen Bedingungen erkaufen. Hingegen erbot er sich, gegen die Ertheilung seiner Freiheit allen seinen **Ansprüchen** auf **Italien**, und der **Huldigung**, die ihm der **Kayser** für **Artois** und **Flandern** abzulegen hätte, zu **entsagen**; ferner ihm beyzustehen, die von den **Venetianern** dem **Reiche** abgenommene Länder wieder zu gewinnen; dem **Connetable** alle seine eingezogene Güter wieder zu geben, und ihn mit seiner Schwester, der verwittweten **Herzogin** von **Alancon**, zu vermälen, selbst aber, da er kürzlich ein Wittwer worden war, des **Kayſers Schwester**, die **verwittwete** K. **Eleonora** von **Portugal** zu heiraten, und zu erkennen, daß er das **Herzogthum Burgund** als ihren **Brautschatz** besässe, und daß es auch ihre Kinder erben solten. Endlich versprach er noch, den K. von **Engelland** in allem, was der **Kayser** demselben schuldig sey, zu vergnügen, und für sich ein gleiches **Lösegeld** zu bezalen, als der bey **Poitiers** gefangene K. **Johannes** von **Frankreich**, zu seiner Ranzion, an die **Engelländer** bezalt hätte. Aber

mit

J. Chr. 1525 mit diesem Antrage war hinwiederum der Kayser nicht zufrieden, sondern beharrte auf seinen ersten Forderungen.

Da K. Franz sich mit der Hofnung schmeichelte, daß er, durch eine persönliche Unterredung mit dem Kayser, zu Beförderung seiner Freiheit weit mehr würde ausrichten können, als durch die langen Unterhandlungen der Minister; entdeckte er dem Lannoy seine Wünsche, nach Spanien gebracht zu werden. Lannoy wünschte selbst nichts mehr, als dieses, weil er immer in Furcht stand, es möchte ihm der gefangene König durch einen Ueberfall oder durch eine Verschwörung, mit Gewalt, oder mit List, entführt werden; mithin bestärkte er Franzen in seiner Einbildung, die er von dem großmüthigen Charakter des Kayſers hatte, und beredete sich mit ihm in Geheim, wie dieses Vorhaben am besten und sichersten ausgeführt werden könnte. Da der Kayser damals keine Flotte in der See hatte; so beredete Lannoy den König, daß er zu seiner Ueberfahrt nach Spanien seine eigene Galeeren hergab. Um inzwischen das Vorhaben vor dem Connetable und dem Pescara zu verbergen, gab Lannoy vor, daß man K. Franzen mehrerer Sicherheit halber nach Neapolis bringen müste, zu dem Ende er ihn nach Genua abführen ließ. Nachdem man aber daselbst unter Seegel gegangen, und anfangs den Lauf nach der Küste von Neapolis genommen hatte; so befahl Lannoy, gerade zu auf Spanien zu steuern, und landete in wenig Tagen mit seinem hohen Gefangenen bey Barcellona. Auf Befehl des Kayſers wurde hierauf K. Franz nach Madrit gebracht, wo er zu Ende des Augusts anlangte; aber nicht das gehofte Vergnügen hatte, den Kayser zu sehen und zu sprechen, indem sich dieser zu Toledo aufhielt, wo die Cortes von Castilien versammelt waren. Vielmehr muste er nach

seiner

einer Ankunft zu **Madrit** die Kränkung ausstehen, J. Chr.
daß er in dem dasigen **Alcazar** oder **Schlosse**, un- 1525
ter der genauen Aufsicht des wachsamen **Alarcons**,
eingesperrt wurde. Ehe wir von den Folgen dieser
den K. **Franzen** äusserst kränkenden Einsperrung,
und seiner doch endlich durch den **Madriter Frie-**
den erfolgten Loslassung handeln, müssen wir erst
von der, um diese Zeit, sich in **Italien** angespon-
nenen **geheimen Verschwörung** etwas gedenken,
die dem **Kayser** noch fatalere Folgen drohete, als
der kurz vorhin erwähnte **Abtrit** des K. von **Engel-**
land von seiner Parthey.

Es hatte zwar der **Kayser**, wie etwas weiter oben ist gemeldet worden, dem H. **Franz Sforza**, im vorigen Jahr, den Lehenbrief über das **Herzog-thum Mayland** ausfertigen lassen, aber ihm doch denselben nicht ausgeliefert, noch weniger ihn in den Besitz des **Herzogthums** gesetzt. Der **Kayser** machte nehmlich an den **Herzog** eine Forderung von 1200000. Dukaten, die er auf die Eroberung und Vertheidigung dieses **Herzogthums** verwandt hätte, deren Wiederbezalung er verlangte, ehe er den Her-zog in den würklichen Besitz seines Landes setzen wür-de, dem es aber unmöglich war, eine so grosse Geld-summe aufzubringen. Man machte ihm zwar, von Zeit zu Zeit, zu gelindern und erträglichern Bedin-gungen Hofnung; aber es geschah solches blos um ihn aufzuziehen, und ihm sowohl, als dem **Pabste** und den **Venetianern** den Verdacht zu benehmen, als wolte der **Kayser** das Herzogthum entweder für sich selbst behalten, oder solches seinem Bruder, dem Erzh. **Ferdinand**, geben. Ja endlich muste sich **Franz Sforza** doch zu einem harten Vergleiche ver-stehen, der von seinem **Bevollmächtigten** zu **Madrit** geschlossen wurde. Vermöge desselben sol- 27. Jul.
te er, für den nunmehr ausgelieferten **Lehenbrief** und die Uebergebung des **Herzogthums**, an den

J. Chr. 1525 Kayser, in gewissen Terminen, 600000. Dukaten bezalen, und demselben das Herzogthum Bari im Königreich Neapolis abtreten; für den Erzh. Ferdinand aber wurde die ausschliessende Lieferung des Salzes für das Herzogthum Mayland ausbedungen †).

Der seinem Herrn, dem Franz Sforza gänzlich ergebene Kanzler Morone, von dessen unruhigem und intriguanten Geiste wir schon mehrmal geredet haben, wurde durch dieses Verfahren sehr erbittert, und formirte einen Plan, den Kayser gänzlich aus Italien zu vertreiben, und dieses Land von dem Joche der Ausländer völlig zu befreyen. Es war dieses schon seit geraumer Zeit der Lieblingsentwurf aller staatsklugen Italiener, und Morone glaubte, in selbigen den Pabst und die Venetianer mit zu verwickeln, weil jener darüber mißvergnügt war, daß der Kayser anfangs zauderte, den mit ihm, durch die Unterhandlungen des Lannoy geschlossenen, und oben schon erwähnten Vertrag genehm zu halten, hernach aber selbigen unterzeichnete, ohne die drey demselben angehängte und dem Pabste vortheilhafte Nebenbedingungen mit zu begreiffen. Die Venetianer aber hatten, bald nach dem grossen Siege bey Pavia, alle Kräften angewandt, den Pabst und den K. von Engelland zu vermögen, mit ihnen und mit Frankreich in ein Bündnis wider den Kayser zu treten, indem sie wohl einsahen, daß sonst ganz Italien unter die Herrschaft des Kaysers fallen würde. So unschlüßig der Pabst sonst war, ließ er sich doch, nebst den Venetianern und Florentinern in diesen Entwurf verwickeln; die Regentin von Frankreich trat gleichfals demselben bey, und alle versprachen dem Morone ihren Beistand. Zu Ausführung aber eines so verwegenen Projekts warf der mayländ-

†) *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 187. p. 434. sq.

mayländische Kanzler seine Augen auf den Marg. J. Chr.
grafen von Pescara, dessen gränzenlose Ehrsucht, 1525
grosse Geschicklichkeit so wohl im Kriege als im Frieden, und seine Unerschrockenheit, die verzweifeltste Anschläge zu fassen und auszuführen, er nur allzuwohl kannte.

Pescara so wohl, als der Connetable von Bourbon waren nemlich äusserst erbittert, daß Lannoy, ohne ihr Wissen, den K. von Frankreich nach Spanien abgeführt hatte. Der letztere eilte deswegen nach Madrit, um der Schliessung eines Traktates vorzubeugen, worinnen man etwa sein Interesse aufopfern möchte. Der erstere aber oder Pescara, erhielt nun zwar das Commando über die nur noch aus spanischen Völkern bestehende Armee des Kaysers, und muste daher in Italien zurückbleiben. Er bezeugte aber in allen Gesellschaften und bey aller Gelegenheit seinen Unwillen über den Lannoy, und führte sogar Klagen über den Kayser selbst, als ob dieser seine Verdienste nicht genug erkennete, noch seine grosse Dienste genugsam belohnte. Es mag nun diese Aufführung des Pescara entweder nur eine Vorstellung gewesen seyn, um hinter die wider den Kayser geschmiedete gefährliche Anschläge zu kommen, oder es mag damit sein wahrer Ernst gewesen seyn; so diente sie doch wenigstens dazu, daß der sonst so vorsichtige und argwöhnische Morone jenen seinen ganzen Entwurf entdeckte, und ihn zu bewegen suchte, sich hiebey zum Anführer und Oberhaupte gebrauchen zu lassen. Er verlangte nemlich von ihm, daß er die unter seinem Oberbefehl stehende spanische Fußvölker, als die einzigen Truppen, die der Kayser noch in Italien hätte, in die mayländischen Dörfer verlegen möchte, wo sie in einer Nacht von den Einwohnern ermordet werden könnten. Sodann könnte Pescara ohne Widerstand den Thron von Neapolis für

J. Chr. 1525 sich in Besitz nehmen; der Pabst würde ihm die Investitur davon mit Freuden geben, die Venetianer aber, die Florentiner und der H. von Mayland, mit denen er über dieses Projeckt gesprochen, und die es gebilliget hätten, würden nebst Frankreich ihm die Garantie leisten, und endlich die Neapolitaner würden die Herrschaft eines ihrer Landsleute den sie liebten und bewunderten, der verhaßten Regierung der Ausländer natürlicher Weise vorziehen, der Kayser aber, aus Mangel an Volk und Gelde, würde einer so mächtigen Verbindung sich nicht widersetzen können. Pescara ließ sich diesen abscheulichen und ehrlosen Vorschlag, entweder im Ernste oder zum Schein gefallen; nur verlangte er, daß erst einige gelehrte Casuisten entscheiden solten: „ob es einem Unterthanen erlaubt wäre, gegen seinen unmittelbaren Souverain, aus Gehorsam „gegen den obersten Lehensherrn, von welchem „ein Königreich abhienge, die Waffen zu ergreiffen?„ Die Beantwortung dieser Frage von den Theologen und Rechtsgelehrten zu Rom und Mayland fiel bejahend aus, und man eilte nun, diesen abscheulichen Entwurf schleunig auszuführen.

Allein entweder war Pescara niemals im Ernste gesonnen gewesen, seinen grossen Ruhm durch eine so treu- und ehrlose Handlung zu beflecken, oder es wachte endlich das Gewissen bey ihm auf, wenn er würklich zu dieser Unternehmung geneigt gewesen, nachdem er die Sache reiflicher überlegt hatte. Mithin entdeckte er dem Kayser die ganze Verrätherey, der aber schon von andern Händen einen vollkommenen Bericht von dieser Verschwörung erhalten hatte. Indessen stellte sich doch der Kayser an, als wäre er über des Pescara Treue äusserst vergnügt, befahl ihm aber zugleich, seine Intriguen mit dem Pabste und dem H. von Mayland noch eine Zeitlang fortzusetzen, um ihre Absichten noch genauer zu erforschen

schen, und sie hiedurch von ihrem Verbrechen mit J. Chr.
desto grösserer Gewisheit überzeugen zu können. So 1525
ehrlos dieser Auftrag für den Pescara war, wenn
er an der Sache wahren Antheil genommen hatte,
so durfte er ihn doch nicht ablehnen, um hiedurch
sich zu Madrit nicht noch verdächtiger zu machen,
da sein langes Stillschweigen von dieser Verschwö-
rung schon ohnehin einen gegründeten Verdacht ge-
gen ihn erweckt hatte. Endlich erhielt er vom Kay-
ser Befehl, den H. von Mayland seines Landes zu
entsetzen, und er machte hiezu den Anfang, daß er
den Morone, nach ihrer letzten Unterredung zu
Novara, durch den Anton von Leyva, welcher
hinter einer Tapete ihrem Gespräche zugehört hatte,
beym Weggehen gefangen nehmen ließ, und ihn
nach der Cidatelle von Pavia schickte, wo er ihm
den Proceß machen half. Der Kayser fällte zu
gleicher Zeit das Urtheil gegen den Franz Sforza,
daß er alles seines Rechtes auf das Herzogthum
Mayland verlustigt sey, weil er sich in einen
Hochverrath gegen seinen obersten Lehensherrn
eingelassen hätte. Pescara bemächtigte sich auch
ohne Widerstand der Stadt Mayland und aller
übrigen Plätze des Herzogthums bis auf die
Schlösser zu Mayland und Cremona, in wel-
chen der Herzog seine eigene Besatzungen hatte, die
aber von den kayserlichen Völkern auf das genaueste
eingeschlossen wurden. Und Pescara lebte nicht
lange mehr nach dieser Unternehmung, sondern starb
gegen Ende des Jahrs, im sechs und dreißigsten im Nov
Jahr seines Alters.

Der Pabst und die Venetianer konnten und durften sich über die Bestrafung der Treulosigkeit des Sforza nicht beschweren, besonders weil überzeugende Beweise vorhanden waren, daß sie selbst an der Verschwörung mit Antheil genommen hatten. Indessen wagten es doch die Venetianer, ohne

J. Chr. 1525 ne einen Grund zu ihrer und des **Sforza** Rechtfertigung zu haben, dem bey ihnen, wegen Schliessung eines Vergleichs sich aufhaltenden **kayserlichen** Gesandten rund heraus zu verstehen geben, daß die **Wiederherstellung** des **Sforza** eine **vorläufige Bedingung** zu einem zu errichtenden **Vergleiche** sey, von der sie nie abgehen würden. Hätte nun **P. Clemens** eine gleiche Standhaftigkeit gezeigt, so würde der **Kayser** in gar grosse Verlegenheit gerathen seyn. Allein **Clemens** war theils zu furchtsam, theils wolte er allzufein handeln, worüber er aber wie das vorigemal, und also nun zum andernmal, bezogen wurde. Er pflog nehmlich zu gleicher Zeit durch seinen nach **Spanien** geschickten **Legaten** den **Cardinal Salviati** Unterhandlungen mit dem **Kayser**, und zu **Rom** arbeitete er selbst mit den Gesandten von **Frankreich** und **Venedig** an einem **Bunde wieder** diesen **Monarchen**. Ueber der **Verzögerung** der **Unterhandlungen** in **Spanien** hatte er schon einen Tag zur Unterzeichnung des **Bündnisses** mit **Frankreich** und **Venedig** angesetzt; aber auf die erhaltene Nachricht, daß sein **Vertrag** zu **Madrit** geschlossen sey, wolte er von jenem Bunde nichts mehr hören. Wie er aber seinen mit dem **Kayser** geschlossenen **Vergleich** erhielt, so war er so voller Zweideutigkeit und Dunkelheit, daß er sich weigerte, selbigen genehm zu hal-
im Dec. ten. Selbst der **Spanische Gesandte** zu **Rom** bezeugte zum Schein seine Verwunderung über die undeutliche Ausdrücke dieses Traktats, behauptete aber, daß solches ohne Absichten geschehen wäre, und überließ dem **Pabste**, selbst einen Aufsatz zu machen, dessen Genehmigung er von dem **Kayser** binnen zwey Monaten zu verschaffen, versprach. Durch diese treuherzige Aeusserungen ließ sich der **Pabst** abermals berücken, und trat in dieser Zeit keinem Bündnisse mit der Gegenparthe., bey, wo-

durch

durch der Kayser Zeit gewann, inzwischen den Frie- J. Chr.
den mit dem gefangenen K. von Frankreich, grö- 1525
stentheils nach seinen Absichten zu stande zu bringen.

Die bisher erzälte Verschwörung wider den Kayser in Italien und der einseitige Friede und Bündniß, welchen der K. von Engelland mit Frankreich geschlossen hatte, zeigten nehmlich dem Kayser die Nothwendigkeit, sich mit K. Franzen zu vergleichen, und ihn wieder in Freiheit zu setzen, woferne er nicht ganz Europa gegen sich aufwiegeln wolte. Es hielt aber doch anfangs mit dieser Aussöhnung etwas schwer. Dann ob gleich noch vor der Ankunft des K. von Frankreich zu Madrit, zwischen dessen Mutter, der Regentin von Frankreich und der Statthalterin in den Niederlanden, Margareta von Oesterreich, zu Breda ein sechsmonatlicher Stillstand, und 14. Jul.
hierauf zu Toledo, zwischen dem Kayser, En- 11. Aug.
gelland und Frankreich, ein Stillstand, vom 11. September bis zum letzten December dieses Jahrs, war geschlossen worden *); so fanden sich doch bey den Bedingungen des zu errichtenden völligen Friedens, da kein Theil dem andern nachgeben wolte, so viele Schwierigkeiten, daß es sich mit dessen Unterzeichnung bis in den Anfang des folgenden Jahrs verzog. Der Kayser vermied nemlich eine persönliche Unterredung mit dem K. von Frankreich, bevor man nicht über einige vorläufige Bedingungen mit demselben einverstanden wäre. Die Versammlung der Cortes zu Toledo diente ihm dißfals zu einem scheinbaren Vorwande, von Madrit entfernt zu bleiben, und hiedurch einen abzustattenden Besuch zu vermeiden. K. Franz aber sahe sich hiedurch in seiner Hofnung betrogen, den Kayser, gleich nach seiner Ankunft, zu sprechen,

*) *Du Mont* l. c., T. IV. P. I. n. 186. et 188. p. 433. sq. et 435. sq.

J. Chr. und hiedurch seine Befreyung zu bewürken, worüber
1525 sowohl, als auch wegen Mangels einer gewohnten Bewegung er sich dergestalt grämte, daß er in ein abzehrendes Fieber verfiel. Da die **Aerzte** dem **Kayser** wissen liessen, daß sie alle Hofnung zur Wiedergenesung des **Königs** verlöhren, wo er ihm nicht den so sehnlich verlangten Besuch abstattete; so entschloß er sich endlich dazu, aus Furcht, alle fernere Vortheile seines Sieges zu verlieren, wenn K. **Franz** in seiner Gefangenschaft sterben würde. Sein kluger **Kanzler Gattinara** stellte ihm zwar vor, daß es unanständig seyn würde, **Franzen** zu besuchen, ohne ihn sogleich auf billige Bedingungen in Freiheit zu setzen. Allein der **Kayser** achtete hierauf nicht, und versicherte, bey seinem abgestatteten Besuche, den zu Bette liegenden K. **Franzen** blos, in freundschaftlichen und höflichen allgemeinen Ausdrücken, einer baldigen Befreyung. Sie hatten inzwischen doch die erwartete Würkung, indem der **kranke König** von der Zeit anfieng, sich wieder zu erholen, und zu vorigen Kräften zu kommen.

Allein nach seiner Wiedergenesung merkte der K. von **Frankreich** gar bald, daß seine Befreyung nicht so nahe sey, als er sich geschmeichelt hatte. Seine Schwester **Margareta**, verwittwete **Herzogin** von **Alencon**, hatte durch den vorhin erwähnten, zu **Toledo** geschlossenen Stillstand die Erlaubniß erhalten, nach **Madrit** kommen zu dörfen, um über einen Frieden Unterhandlungen zu pflegen; aber diese wurden von den **kayserlichen Ministern** in die Länge gezogen, und K. **Franz** ward in einem genauern Verhaft gehalten, als jemals. Der Kayser bestand schlechterdings auf die **Rückgabe** des **Herzogthums Burgund**, als auf einen vorläufigen Artikel des zu schliessenden Friedens, ob ihm gleich K. **Franz**, mehr als einmal, erklären lassen, daß er niemals in einige Veräusserung eines Theils

seiner

seiner Provinzen willigen würde, und wenn er auch jemals solches thäte, so würde doch solche Veräusserung, nach den Grundsätzen seines Königreichs, nicht bestehen und rechtskräftig werden können. Dagegen erbot er sich nochmals zu denen schon in Italien gethanen Vorschlägen wegen seiner Loslassung, und zu einer Heirat mit des Kayſers ältesten Schwester, der verwittweten Königin Eleonora von Portugal, mit der er das Herzogthum Burgund, unter dem Nahmen eines Brautschatzes, besitzen wollte. Aber er muste für dieses Anerbieten den kränkenden Verdruß einschlucken, daß der Kayser bereits dem Connetable von Bourbon sein Wort gegeben hätte, ihn mit seiner Schwester, der Königin Eleonora, zu vermälen, wodurch er nicht nur einen seiner Unterthanen, der noch dazu ein Rebell war, sich vorgezogen sah, sondern auch dabey wohl merkte, daß dieses nur ein Vorwand wäre, um die Schliessung des Vergleichs aufzuhalten. Die Bemühungen der Herzogin von Alencon, und auch die angebotenen guten Dienste des Königs von Engelland waren gleichfalls vergeblich, dem gefangenen König seine Freiheit auf billigere Bedingungen auszuwürken, daß darüber derselbe aus Verzweiflung plötzlich den Entschluß faßte, seine Krone, mit allen ihren Rechten und Vorzügen, seinem Sohn, dem Dauphin, abzutreten, und lieber seine Tage in der Gefangenschaft zu endigen, als seine Freiheit unter Bedingungen, die eines Königs unwürdig wären, zu erkaufen. Er stellte also seiner Schwester, der H. von Alencon, eine mit eigener Hand unterzeichnete Verzichtsakte zu, worinnen er befahl, seinen Sohn, den Dauphin, zum König von Frankreich zu krönen, und diese Akte in allen Parlamentern des Königreichs einregistriren zu lassen. Zugleich machte er dem Kayser diese Entschliessung bekannt, und ver-

J. Chr. 1525

J. Chr. 1525 langte, er möchte ihm den Ort seiner Gefangenschaft und eine gehörige Anzal Bedienten bestimmen, wo, und mit welchen er seine übrige Lebenszeit zubringen sollte. Die Herzogin von Alencon aber, welche man in Spanien anhalten wollte, die es aber eben noch zu rechter Zeit erfuhr, und sich daher schleunig auf den Rückweg nach Frankreich machte, überbrachte obige Verzichtsakte dahin, welche jedoch zu registriren das Parlament zu Paris sich weigerte, entweder weil sie den Reichsgrundgesetzen zuwiderlief, oder weil man selbige für ungültig hielt, da der König nicht in Freiheit war.

Je aufgebrachter und ungeduldiger K. Franz über sein bisheriges Schicksal war, desto kränkender muste ihm ein neuer Verdruß seyn, welchen ihm der Kayser um diese Zeit zufügte. Es langte nehmlich der Connetable von Bourbon in Spanien an, und Franz erfuhr mit der grösten Empfindlichkeit, daß der Kayser, der sich nach seinem Besuche nach Toledo zurückbegeben hatte, diesem seinem rebellischen Unterthan sogar vor die Thore der Stadt entgegen gegangen, und ihn mit den ausgesuchtesten Ehrenbezeugungen empfangen, da er ihn doch selbst, erst nach einem langen Aufenthalte in Spanien, eines Besuchs gewürdiget hatte. Aber der Kayser selbst gerieth, durch die Ankunft des Connetable, in eine nicht geringe Verlegenheit. Derselbe drung nehmlich mit allem Nachdrucke auf die Vollziehung des ihm, gleich anfangs bey seiner Empörung, gethanen Versprechens einer Vermälung mit der verwittweten Königin Eleonora. Allein hiezu hatte sich auch der gefangene K. Franz, noch vor seiner Abfahrt aus Italien, erboten, und die Eleonora selbst ließ mehr Neigung blicken, sich mit einem mächtigen Monarchen, als mit einem verbanneten Unterthan zu vermälen. Doch Carl, der an Erfindungen sinnreich war, und sich bald zu helfen

fen wuste, fand bald ein Mittel, aus dieser Verle- J. Chr.
genheit sich zu reissen. Durch das Absterben des 1525
Marggrafen von Pescara ward der Oberbefehl über die Armee in Italien erlediget, mithin überredete der Kayser den Connetable, die Würde eines obersten Feldherrns in Italien, und dabey die Belehnung mit dem Herzogthum Mayland, welches der H. Franz Sforza, durch seine Felonie, verwürkt hatte, anzunehmen, und dagegen seine Ansprüche zu einer Heirat mit der verwittweten Königin von Portugal fahren zu lassen. Hiedurch ward eine Hinderniß zu Schliessung des Friedens aus dem Wege geräumt; aber noch ein paar andere Betrachtungen bewogen den Kayser, selbigen nicht länger hinzuhalten. Der ihm vom K. Franzen eröfnete Entschluß, sein beständiger Gefangener zu bleiben, und sein eigenes Königreich dem Dauphin abzutreten, setzte Carln in die Besorgniß, zuletzt, statt der verhoften Ranzion eines mächtigen Monarchens, nichts, als einen Fürsten ohne Land und ohne Einkünfte, in Händen zu behalten. Hiezu kam, daß um diese Zeit der gleichfalls in der Schlacht von Pavia gefangene K. Heinrich von Navarra, der bisher sehr enge eingesperrt gewesen war, durch die Treue, Herzhaftigkeit und Behendigkeit eines seiner Bedienten aus seinem Gefängniß entwischte, und dem Kayser fürchten ließ, daß die wachsamste Aufmerksamkeit seiner Officiers, durch die Klugheit oder Kühnheit K. Franzens, oder seiner Bedienten, gleichfalls betrogen werden könnte, folglich eine unglückliche Stunde ihn aller Vortheile berauben würde, nach welchen er bisher so sehnlich gestrebt hatte. Diese Betrachtungen bewogen ihn also, etwas von seinen bisherigen Forderungen nachzulassen. Und K. Franzen verleitete die Ungedult über sein langwieriges Gefängniß, etwas fahren zu lassen, weil er hofte, durch die in

Ita-

J. Chr. Italien angesponnene mächtige Ligue alles, was
1525 er aufopfern müste, nach seiner erhaltenen Freiheit,
bald wieder wegnehmen zu können.

J. Chr. In solchen Absichten und Gesinnungen schlossen
1526 beide Monarchen, bald nach Anfang des folgen-
14 Jan. den J. 1526., nach langen und beschwerlichen Un-
terhandlungen, den berühmten Madriter Frieden.
Die vornehmsten Bedingungen desselben sind, daß
1) K. Franz, sechs Monate nach seiner Befreyung,
das Herzogthum Burgund, nebst Charolois,
Noyers und Chatelchinon, wie auch Auxonne
und S. Laurent, mit aller Souverainität an den
Kayser, und seine männliche und weibliche Nach-
kommen, gänzlich und auf ewig, abtreten sollte.
Da aber 2) zu Vollziehung dieser Abtretung und
Uebergabe die Gegenwart des Königs in seinem
Reiche nöthig wäre; so sollte derselbe zwischen hier
und dem nächsten 10. Merz auf die Gränzen von
Spanien bey Fuentarabien gebracht, und da-
selbst gegen einige Geisel, nehmlich entweder des
Königs beide älteste Söhne, den Dauphin und
H. von Orleans, oder statt des letztern zwölf
Herren vom vornehmsten französischen Adel,
nach der Wahl der Regentin, ausgewechselt wer-
den, welche bis zur gänzlichen Erfüllung der
Rückgabe von Burgund und Genehmigung
dieses Traktats durch die Stände von Frankreich
in des Kayfers Verwahrung bleiben sollten. Wür-
de aber 3) innerhalb sechs Monaten diese Rückgabe
und Ratification nicht erfolgen, so sollte sich K.
Franz wieder in seine vorige Kriegsgefangenschaft
stellen. Ferner und 4) entsagte der K. von Frank-
reich, für sich und seine Nachfolger, allen seinen
Rechten und Ansprüchen auf die von dem Kayser
itzo besessene Länder, und zwar vornehmlich auf Nea-
polis, Mayland, Genua und die Grafschaft
Asti, ingleichen auf die Souverainität über Ar-

tois

tois und Flandern, wie auch allem Rechte auf Arras, Tournay und Tournesis, Mortaigne und S. Amand, den Rechten des Wiederkaufs der Städte Lille, Dovay, und Orchies, und dem Anspruche auf Hesdin. Hingegen und 5) begab sich der Kayser aller seiner Ansprüche auf die von dem König itzo besitzende Lande, insonderheit auf Peronne, Montdidier und Roye, auf die Grafschaften Boulogne, Guines und Ponthieu, auf die Städte und Herrschaften zu beiden Seiten der Somme, und was er sonsten wegen der Streitigkeiten des Hauses Burgund und des Traktats von Arras und der folgenden Verträge fordern könnte, bis auf Maconnois, Auxerrois und Bar für Seyne. J. Chr. 1526

Weiter und 6) sollte zwischen beiden Monarchen ein Schutz- und Trutz-Bündniß seyn, und 7) dieser Friede durch die Heirath K. Franzens mit der verwittweten Königin von Portugal, Eleonora, befestiget werden, welcher der Kayser zum Heiratgut 200000. Thaler und die drey letztgedachten Herrschaften für sie, und die aus solcher Ehe zu erzielende männliche Erben, mitgeben wollte. Zugleich wurde 8) eine Heirat zwischen dieser Eleonora Tochter erster Ehe, der portugiesischen Infantin Maria, und dem Dauphin verabredet. Hiernächst muste sich 9) K. Franz anheischig machen, Heinrichen von Albret dahin zu bewegen, daß er den Titel eines K. von Navarra ablege, und auf dieses Königreich Verzicht thue, oder ihm doch widrigenfalls gegen den Kayser keine Hülfe zu leisten. Eben dergleichen Verbindung muste ferner 10) der K. von Frankreich auch in Ansehung Carls von Egmond übernehmen, damit nach dessen Tode Geldern und Zütphen an den Kayser und seine Nachfolger falle. Zu der nächsten

J. Chr. 1526 sten Reise des Kayſers nach Italien ſollte 11) K. Franz zwölf von ſeinen Galeeren, nebſt einigen andern Schiffen, mit völliger Ausrüſtung, auf ſeine eigene Koſten, drey Monate lang hergeben, und geſchehen laſſen, daß der Kayſer dieſe Schiffe mit ſeinem Kriegsvolke beſetze. Statt einer weitern Hülfe aber an Kriegsvolke zu gedachtem Zuge nach Italien, verſprach 12) der König, 200000. Thaler zu bezalen. Er übernahm auch 13) für denſelben an den K. von Engelland die dieſem vom Kayſer verſprochene järliche Penſion von 133305. Thalern, ſoviel davon noch rückſtändig wäre, zu berichtigen. Auſſerdem ſollten 14) der Kayſer und der K. von Frankreich den Pabſt erſuchen, eine allgemeine Kreutzfahrt zu Waſſer und zu Lande gegen die Türken in der ganzen Chriſtenheit auszuſchreiben, welcher der Kayſer, als das Haupt aller weltlichen chriſtlichen Potentaten und Fürſten, in Begleitung des K. von Frankreich und anderer Alliirten, perſönlich beiwohnen, oder dazu einen General-Capitain beſtellen würde. Endlich und 15) ſollte der Connetable von Bourbon in alle ihm weggenommene Herrſchaften und Güter wieder eingeſetzt, und ihm wegen ſeiner Anſprüche auf die Provence Recht verſchaft, auch 16) dem Prinzen Philibert von Chalons ſein Fürſtenthum Oranien mit allen Rechten, und die ihm eingezogene Herrſchaften und Einkünfte wieder gegeben werden.

Dieſen harten Frieden unterzeichnete nun zwar K. Franz zu Madrit, er ließ aber, wenig Stunden vor der Unterzeichnung, ſeine Miniſter, ſo viel ihrer zu Madrit anweſend waren, zu ſich kommen, und nachdem er ihnen einen feierlichen Eid der Verſchwiegenheit abgenommen, ſtellte er vor Notarien und Zeugen eine feierliche Proteſtation

tion aus, daß seine Einwilligung in den obge- J. Chr.
dachten Traktat, als eine mit Gewalt erzwun- 1526
gene Akte, angesehen, und daher für null und nichtig geachtet werden sollte. Ungefähr einen Monat, nach der Unterzeichnung dieses Traktats, langte die Ratification desselben von der Regentin von Frankreich an, die aber, nach der ihr gelassenen Wahl, sehr klüglich den Dauphin und H. von Orleans, als zwey Kinder, deren Abwesenheit dem Reiche nicht nachtheilig wäre, als Geisel an die Gränzen schickte, und dagegen die zwölf Herren von Adel zurückbehielt, damit das Königreich nicht seiner klügsten Staatsmänner und erfahrensten Generals beraubt würde. Hierauf reisete K. Franz, nach der vom Kayser genommenen Beurlaubung, von Madrit ab, und eilte nach seinem Königreiche zurück. An der Gränze wurde er gegen seine beide Söhne, den Dauphin und H. 18 Mrz.
von Orleans, ausgewechselt, und seine Begierde, seine eigene Länder zu betreten, war so groß, daß er sich kaum so viel Zeit nahm, seine beide Söhne zu umarmen. Mit welch schlechter Treue er den zu Madrit eingegangenen Frieden hernach gehalten habe, wird uns der folgende Band dieser Reichshistorie zeigen b).

b) *Guicciardini* l. c., L. XV. et XVI. p. m. 443. a-488. b., e *vers. lat.*, p. m. 550-560. P. *Iovii* Histor. L. XXII. et XXIII., p. m. 9-11. *Eiusdem* Vita Ferdin. Davali, L. III.-VII., *l. c.*, p. 356-426. Galeacius *Capella*, l. c., L. III-V., ap. *Schardium* l. c., T. II. p. 190-201. *Erycius Puteanus* l. c., L. II. p. m. 68 sqq. *Belcarius* l. c., L. XVIII. c. 1-51. p. 539-572. *Sleidanus* l. c., L. IV. et VI. p. m. 107. 112. et 145-147. Adam Reißner *l. c.*, L. II. et III. f. 35. b.-59. b. Mich. Stettler *l. c.*, P. I. L. XII. p. 631-635. P. *Heuterus* l. c., L. IX. c. 1-4. p. m. 211-217. *passim.*

passim. Prud. *a Sandoval* l. c., P. I. L. XI. §. 21 sq. et 26 sq., L. XII. *integro*, L. XIII. §. 1-10. 16. 18-27. et L. XIV. §. 1-8. p. 586-591. 595-600. 610-660. 664-666. 667-676. et 693-729. Goldasts polit. Rhändel, P XI. n. 3. p. 284 sqq., Hadr. *Barlandi* histor. Narratio Papiensis Obsidionis etc., ap *Schardium* l. c, T. II. p. 607-611. Franc. *Taegius* de Obsid. Vrbis Ticinensis seu Papiensis, et captiuitate Francisci I., R. Galliae, cura Bern. *Pezii*, Norimb., 1736. 4. Historia captiuitatis Francisci I., R. Galliae, auctor Prud. *de Sandoval* et Ludov. *de Cabrera* de *Cordoua*, ex hispan. Lingua in latin. conuersa (*ab* Adamo *Eberto*;) Mediol, 1715. 8. Lünigs R. A., T. VI. p. 175 sqq. *Du Mont* l. c., T. VI. P. I. n. 178 sq. p. 399-416. von Ferreras *l. c.*, T. IX. P. XIII. §. 33-57. 59-108. et 111-116. p. 50-61. 62-87. et 88-91. Rapin von Thoyras *l. c.*, T. IV. L. XV. p. m. 218-222. 223-236. et 240-245. Dav. Hume *l. c.*, T. III. Sect. II. c. 3. p. 129-134. et 136-140. von Tscharner *l. c.*, P. III. Sect III. L. VIII. §. 6 p. 217-221. und Robertson *l. c.*, Vol. II, L. III. et IV p. 270-273. et 286-337.

Register,
der merkwürdigsten Personen und Sachen.

A.

Aachen, erhält vom K. Carl eine Bestätigung und Vermehrung ihrer Gerechtigkeiten und Freiheiten 321. wie auch ein privilegium de non arrestando. 433 f.

Abendmahlsbulle. 333

von Acunha, Anton, Bischof von Zamara, nimmt an der von den castilianischen Städten erregten Empörung Antheil. 292

Adam, Graf von Beichlingen, wird zum Kammerichter bestellt. 354

Adorno, Hieronymus, führt das Unternehmen des Colonna, den Franz Sforza in sein Herzogthum einzusetzen, glücklich aus. 472

Albrecht, Marggraf von Brandenburg und Hochmeister des teutschen Ordens, nimmt das Bißthum Ermeland in Schutz 305. schlägt dem K. von Pohlen die Huldigung ab. Ebendas. überläßt die unabhängige Herrschaft über Liefland, Curland und Semigallien dem Heermeister Walthern von Plettenberg 306. trift einen Vertrag mit dem Ch. Joachim wegen des freien Durchzuges durch seine Länder. 306

Albrecht, Churfürst von Maynz, vermehrt den Ablaßhandel in Teutschland 93. bekommt mit dem Churfürsten von Sachsen Streit, wegen der Umfrage auf den Reichstag 130. erhält den Cardinalshut, und wird auf den Reichstag zu Augspurg installiret 132. bestellt einen Censor, der in seiner maynzischen Diöces in Druck zugebenden Bücher 182. ladet seine Mitchurfürsten zur bevorstehenden Kayserwahl ein 264. erhält vom K. Carl V. eine Bestätigung seiner Erzkanzellariat-Gerechtsame 375. wird auf den Reichstag zu Worms belehnt 381. erhält von dem Kayser den Auftrag, in der Hildesheimischen Sache einen Vergleich zu vermitteln 534. bringt ihn zu Quedlinburg

linburg zu Stande 534 f. erregt auf dem Reichstag zu Nürnberg einen neuen Streit mit Churſachſen wegen der Umfrage. 600 ff.

Anton, Graf von Iſenburg, wird vom Kayſer Maximilian emancipiret. 112

Arcimboldus, päbſtlicher Legat, erhält vom Kayſer die Erlaubniß, den Ablaßkram zu treiben 37. wird vom Pabſt zum Generalcommiſſarius des Ablaßkrams beſtellt. 92

Augſpurg, beklagt ſich bey der Reichsverſammlung zu Nürnberg über das kayſerliche Regiment. 575

B.

Baſilius, Großfürſt von Moſcau, erhält eine Geſandſchaft vom Kayſer Maximilian. 57

Belehnung, wenn die in der Cammer gewöhnlich worden 179. mit Fahnen kommt auf. Ebendaſ.

Blanka Maria, Gemahlin K. Maximilians, übt das ius primariarum precum aus. 167

Böhmen, ſchickt eine Wahlgeſandtſchaft nach Frankfurt. 264.

Bonivet, Admiral, wird vom K. von Frankreich mit einem frischen Heere nach Navarra geſchickt 452. nimmt Pegnon und Maya weg, ebendaſ. erobert Fuentarabia 454. wird nach Italien geſchickt, das verlohrne Herzogthum Mayland wieder zu erobern 555. ſchließt Mayland ein, und will es durch Hunger zur Uebergabe zwingen 556. muß die Einſchlieſſung auf heben. Ebendaſ.

Büchercenſur, nimmt in Teutſchland ſeinen Anfang. 182

Budjadingerland, wird von den Herzogen von Braunſchweig Lüneburg erobert, und an den Graf von Oldenburg als ein Lehn überlaſſen. 4

Bulla Coenae Domini. 333

Bündniß, groſſes, zwiſchen dem Kayſer, K. von Spanien, H. von Mayland und den Eidgenoſſen 11. Pabſt Leo X. tritt ihm bey. 12

C.

Cajetanus, Thomas, päbſtlicher Legat 114. bekömmt vom Pabſt den Auftrag, die Sache Luthers zu unterſuchen 140. beſchwert ſich über D. Luthern. 141

Carl V., Kayſer, trit die Regierung in ſeinen väterlichen Staaten an 1. nimmt die Huldigung ein 2. bringt durch einen Vergleich Frießland und Gröningen an ſich 8. ſchließt ein Schutz- und Trutzbündniß mit dem K. von Frankreich 13. ingleichen einen Heiratstraktat. Ebend. wird vom Ferdinand, König in Spanien, zum Univerſalerben ernennt 26. nimmt den Titel eines

nes Königes von Spanien an 27. errichtet mit K. Franzen von Frankreich einen Traktat zu Noyon 52. und mit dem Kayser und König von Engelland ein Schutzbündniß 54. tritt dem zu Brüssel geschlossenen Traktat bey 60 u. f. wie auch dem zu Cambray 63. vergleicht sich mit dem Grafen Edzard 65. wie auch mit dem Grafen Carl von Egmond 67. bekommt Frießland von ihm abgetreten 68. hält einen Reichstag zu Valladolid, und wird zum König ausgerufen 70. nimmt das Land Utrecht in seinen besondern Schutz 89. sucht römischer König zu werden 118. Versicherungen so er deswegen den Churfürsten gegeben 119 u. f. sucht das Herzogthum Würtenberg mit seinen österreichischen Erblanden zu verbinden 226. errichtet deswegen mit dem schwäbischen Bunde einen Vertrag, und bekomt es abgetreten 232. läßt die Huldigung durch Commissarien einnehmen 233. bemüht sich um die teutsche Kayserkrone 253. bedient sich des Marggrafen Casimir von Brandenburg zur Etreichung seiner Absicht 255. ernennt einige bevollmächtigte Minister in Teutschland zu der bevorstehenden Kayserwahl 257. sucht den Churfürsten von Maynz durch grosse Versprechungen auf seine Seite zu bringen. Ebend. u. f. entläßt zum Schein den auf seine Seite getretenen Churfürsten alle Verpflichtungen, wozu sie sich seinethalben anheischig gemacht haben 258. wird zum Kayser erwählt und proklamiret 271. Artickel, wornach er die Regierung zu führen versprochen 272 u. f. nimmt den Titel Majestät an 276. bestätigt dem Churhause Pfalz die Vikariatsfreiheiten, wie auch die Vikariatshandlung 284. sucht den Cardinal Wolsey von Frankreich ab, und in sein Interesse zu ziehen 287. Die Spanier sind unzufrieden mit ihm 289 u. f. trägt dem Cardinal Hadrian die Regentschaft von Castilien auf 291. tritt seine Reise nach Deutschland an. Ebend. u. f. sucht den castilianischen Aufruhr durch Gelindigkeit zu stillen 294. landet zu Dover und wird von dem K. Heinrich VIII. von Engelland besucht. 300 u. f. bestätiget die H. Margareta in der Statthalterschaft der vereinigten Niederlande 303. unterzieht sich der Reichs-Justitz-Pflege 304. bemüht sich, die Irrungen zwischen dem K. von Pohlen und den Hochmeister des teutschen Ordens beyzulegen 309. hält seinen Einzug zu Aachen 312. beschwört die Wahlkapitulation 314. wird gekrönt. Ebend. u. ff. wird vom Pabst zum R. Kayser gewählt, und nimmt den Titel eines erwählten R. Kayſers an 320. hält zu Cöln einen prächtigen Einzug 321. schreibt seinen ersten Reichstag nach Worms aus. Ebend. kommt zu Worms an 322. erläßt an den Churfürs-

sten von Sachsen einen Befehl wegen Luthern. Ebend. u. f. läßt Luthers Bildniß und Schriften an verschiedenen Orten verbrennen 328. willigt nicht in den Antrag des Pabstes, Luthers Lehre in ganz Teutschland bey Strafe zu verbieten 329. übergiebt den Reichsständen ein Projekt zu einer neuen Regimentsordnung 339. Berathschlagungen darüber. Ebend. u. f. ernennt seinen Bruder Ferdinand zum Statthalter des Regiments 346. hebt die von den Reichsvikarien dagegen gemachte Widersprüche auf. Ebend. u. f. macht den Pfalzgraf Friedrich zum gemeinschaftlichen Statthalter mit seinem Bruder 347. vergleicht sich mit den Ständen über eine neue K. O. 353 u. ff. wie auch über eine Erneurung und Verbesserung des Landfriedens 365 u. ff. verlangt die Bewilligung einer Reichshülfe zu dem vorzunehmenden Römerzuge 367 u. ff. erhält sie 369 u. f. sucht den wegen der Umfrage auf den Reichstag zwischen Churfachsen und Maynz obwaltenden Streit beyzulegen 373 u. ff. ernennt Commissarien in dieser Sache 374. bestätigt dem Churfürsten von Maynz die Erzkanzellariat Gerechtsame 375. überträgt dem Churfürsten von Trier die Commißion, in den zwischen den Churfürsten und der Stadt Cöln entstandenen Streitigkeiten wegen des Innritts und der Huldigung 376. schließt mit seinem Bruder Ferdinand einen Theilungsvertrag 378. bestätigt verschiedene alte, und ertheilt neue Privilegien 384 u. ff. erläßt ein Mandat ins Reich, Luthers Schriften betreffend 393. ladet Luthern auf den Reichstag, und ertheilt ihm ein sicheres Geleit 394. erklärt Luthern und alle seine Anhänger und Beschützer in die Reichsacht und Aberacht 403. läßt ein scharfes Edikt wider alle Religionsneuerungen in das Reich ergehen 403. sucht sich dadurch den Pabst zum Freund zu machen 406. schließt ein Bündniß mit ihm gegen Frankreich. Ebend. kurzer Innhalt desselben 407 u. ff. verläßt Worms, und reißt nach den Niederlanden 410. fordert den Herzog Ulrich von Würtenberg nach Brüssel, und verspricht ihm ein sicheres Geleit 416. fodert einige Reichsstände zur Vertheidigung des Herzogthums Würtenbergs auf 413. versagt dem Herzog Ulrich die Verantwortung auf den Reichstag 421. ist nicht gesonnen, das Herzogthum wieder abzutreten 422. läßt gegen den Herzog durch den kayserlichen Fiskal bey dem Kammergerichte eine Anklage vorbringen 422. erklärt ihn in die Reichsacht 423. sucht die auf dem Herzogthum Würtenberg haftende Schulden zu tilgen 430. versagt dem Fürstl. Hause Sachsen die Belehnung mit Jülich, Bergen und Ravensberg 432. ertheilt ihm einen Lehenbrief darüber, Ebend, belehnt den Herzog von Cleve mit

dem Herzogthum Cleve, wie auch mit Jülich und Bergen 432 erläßt an den Bischof von Hildesheim und den Herzog von Lüneburg drey Strafbefehle 435. verweißt diese Sache auf den Reichstag 437. und publicirt ein Interimsdekret 438 u. ff. erklärt den B. von Hildesheim, den H. von Lüneburg und ihre Alliirten in die Reichsacht und Oberacht 446. macht die Achtserklärung den Reichsständen bekannt. Ebend. wird von Frankreich angegriffen 450. wie auch von Roberten von der Mark 453. schickt eine Armee gegen ihn 454. gesteht ihm einen Waffenstillstand zu. Ebend. thut dem K. von Frankreich harte Vorschläge zum Frieden, welche verworfen werden 455. schließt mit Engelland einen Traktat zu Brügge. Ebend. vereinigt seine Armee mit der päbstlichen 460. ist glücklich in Italien 463 ff. befördert den Cardinal Adrian zur päbstlichen Krone 468 ff. schließt mit seinem Bruder neue Verträge wegen der Theilung der österreichischen Erblande 478. überläßt denselben das Herzogthum Würtenberg 479. geht nach Spanien 480. kommt zu Douvre an, und wird vom Cardinal Wolsey empfangen 480. hält sich eine Zeit über in Engelland auf, und erneuret und vermehret den Brüggertraktat 481. wird zum Ritter des Ordens vom Hosenbande installirt 483. reißt aus Engelland ab, und kommt glücklich in Spanien an. Ebendas. Frießland kommt unter seine Herrschaft 486. bewirkt eine Verlängerung des schwäbischen Bundes 487 f. bestätigt sie 489. ertheilt seinem Bruder die Gewalt, Grafen, Freyherren, ꝛc. zu machen 498. schickt eine Erklärung über die Wormser Reichsordnung an das Regiment nach Nürnberg 513. ertheilt dem Marggraf Johannes Malaspina einen Lehenbrief, und bestätigt ihn in seinen Privilegien 531. trägt dem Churfürsten von Maynz und Herzog Georg von Sachsen auf, die Hildesheimische Sache durch einen Vergleich beyzulegen 534. bestätigt den von ihnen zu Quedlinburg zu stande gebrachten Vergleich. 536

Carl, Graf von Egmond, bewürkt ein Bündniß zwischen der Krone Frankreich und dem Grafen Edzard 5. handelt nicht ehrlich mit den Graf Edzard 6. und sucht sein Gebiet zu vergrössern. Ebend. zwingt die Gröninger, ihn für ihren Herrn anzunehmen 7. nimmt einige Oerter auf der Friesischen Küste weg. Ebend. schickt den berüchtigten schwarzen Haufen nach Frießland, den Oesterreichern Einhalt zu thun 66. wird vom Graf Heinrich von Nassau in Arnheim belagert 67. und zu Friedensunterhandlungen bewogen. Ebend. tritt dem König Carl sein Recht auf Frießland ab. Ebend. hält sein Verspre-

chen, den schwarzen Haufen aus Frießland zu schaffen, sehr schlecht 68. schickt seinem Schwiegersohn, dem H. Heinrich einige Truppen zu Hülfe 245. sucht aus dem Kriege des Kayſers gegen Frankreich Vortheil zu ziehen 457. macht sich von Zwol Meister. 457

Castilien, die Cortes oder Stände widersetzen sich dem K. Carl 290. empört sich. 292

Carlstadt, D. disputirt zu Leipzig wider D. Ecken 205. fängt Unfug mit der Bilderstürmerey an 401. erregt Unruhen zu Wittenberg 520. sucht seine irrige Meinung weiter auszubreiten 631. wird vom Churfürsten von Sachsen befehliget, sein Land zu verlassen. Ebend. f.

Casimir, Marggraf von Brandenburg, schlägt die Neutralität aus, warum ihn H. Heinrich bittet 210. wird von dem K. Carl V. zu Ausführung seiner Absichten auf die Kayserkrone gebraucht 255. zieht verschiedene Churfürsten auf K. Carls Seite 256. wird zum obersten Feldhauptmann aller nieder und oberösterreichischen Lande ernannt. 277

von Chievres, erster Minister K. Carl V., stirbt. 409

Christian II., König von Dännemark, verspricht dem teutschen Orden Hülfe zu leisten 307. läßt sich einen evangelischen Prediger schicken. 405

Christophs-Gesellschaft. 73

Churfürsten, halten Churfürstentage 170. erneuern ihren allgemeinen Verein. Ebend. die vier rheinischen schliessen einen besondern Verein wegen ihrer Rechte auf dem Rheinstrome. Ebd. erlassen in der Hildesheimischen Fehde ein Mandat an beyde Partheyen ausgehen, die Feindseeligkeiten einzustellen 245. vermittlen einen Waffenstillstand in dieser Sache 247. schreiben einen Wahltag nach Frankfurt aus 253. versammeln sich daselbst und berathschlagen sich über die vorseyende Wahl 264. fangen das Wahlgeschäfte selbst an 267 u. ff. tragen dem Churfürsten von Sachsen das Kayserthum an 268. wählen K. Carln von Spanien zum Kayser 271. schicken ihm das Wahldekret zu. Ebend. legen dem neuen Kayser einige Artikel zur Befolgung vor 272. Innhalt derselben. Ebend. u. f. versammeln sich zu Aachen wegen der Krönung 312. erneuern ihre Union. 377

von Clingenberg, Heinrich, überläßt dem H. Ulrich das Bergschloß Hohentwiel. 424 u. ff.

Cochläus, Johann, Canonicus zu Worms. 400

von Colonna, Prosper, 460. belagert Parma 461. ist glücklich gegen die Franzosen 463 ff. wird von seiner Mannschaft verlassen, und zieht sich mit den Rest seiner Völker nach Mayland

land 471 u. f. faßt den Entschluß, den Franz Sforza in das Herzogthum Mayland einzusetzen 472. ist glücklich in seinem Unternehmen. Ebend. entsetzt Pavia 473. schlägt den Lautrec bey Bicoca auf das Haupt 474 u. f. erobert Genua. 476

D.

Disputation, Leipziger, zwischen D. Luthern, D. Carlstadten und D. Ecken. 205

E.

Eberhard der Bärtige, Graf von Würtemberg, wird von dem K. Maximilian zu einem Herzog erhoben. 177

Eck, D. Johann, schreibt wider Luthern 137. disputirt mit ihm und D. Carlstadten zu Leipzig 205. bringt eine Bulle wider Luthern von Rom mit. 326

von Eck, D. Johann. 396

Edzard, Graf von Ostfrießland geht damit um, dem Herzog Georg von Sachsen die Regierung von Ostfrießland zu entziehen, welches ihm mißlingt 3. unterstützt Rudolfen von Münster. Ebend. wird von H. Georgen mit Krieg überzogen, und muß sein Land verlassen 4. schließt einen Bund mit Frankreich 5. verspricht Gröningen als ein Lehen von der Krone Frankreich zu tragen. Ebend. wird in die Reichsacht erklärt 6. appellirt vergeblich an den Reichstag. Ebend. findet sich bey dem Kayser in Person zu Gent ein 64. kündigt dem König von Frankreich und Carln von Egmond die mit ihnen gehabten Verbindungen auf 65. schließt mit Carln von Spanien ein ewiges Bündniß. Ebend. wird zum Statthalter von Gröningen ernannt. Ebend. der Reichsacht entlassen. Ebend. leistet König Carln den gewöhnlichen Eid und Pflicht. Ebend.

Eidgenossen, sind mit der Regierung Herzog Maximilians Sforza übel zufrieden 11. treten dem Bündniß, das zur Beschützung des Herzogthums Mayland getroffen worden, bey. Ebend. ihre Armee rückt in Italien ein 15. wird uneins, und geht auseinander 15. kehrt um 15. greift die Franzosen an, und wird geschlagen 16. geht nach Hause 17. schliessen einen vortheilhaften Friedens- und Freundschaftstraktat mit Frankreich 19. kommen der Stadt Mayland zu Hülfe 31. nehmen sich des Herzog Ulrichs von Würtemberg an 42. sollen in die Londner Allianz mit aufgenommen werden 54. schliessen mit Frankreich einen ewigen Frieden 55. verstatten dem H. Ulrich die Werbung in ihrem Lande 210. rufen die in des Herzogs Sold gegangene Truppen zurück 213. verwenden ihre Vermittlung zum Besten des H. Ulrichs 226 u. ff. 415. schliessen mit dem K. Franz I. eiu Hülfsbündniß zu Lucern. 449

Einritt, des R. Königs. 312
Eitel Friedrich, Graf von Zollern, wird vom K. Maximilian mit dem Reichserzkämmeramte für sich und seine Nachkommenschaft eventualiter belehnt. 165
Elchingen, Abtey, erhält vom K. Maximilian einen Wapenbrief. 177
Emancipation, seltne, des teutschen Staatsrechtes. 112
Emser, Hieronymus, greift Luthern an. 206
Engelbert, Peter, Lehrmeister K. Maximilians. 153
Erich, der ältere Herzog von Braunschweig Calenberg, schließt ein Bündniß mit Herzog Georgen von Sachsen 4. nimmt sich seines Oheims, des Bischofs Franzen von Minden an, und wird deswegen in seinem Lande überfallen 244. wird von seinem Vetter, den H. Heinrich von Wolfenbüttel unterstützt, und fällt mit ihm in das Bißthum Hildesheim ein 245. verliert das Treffen unweit Soltau, und wird gefangen 246. erhält seine Freiheit unter harten Bedingungen 247. vollstreckt die Acht an dem Bischof von Hildesheim in Verbindung des Herzog Heinrichs von Wolfenbüttel 507. vergleicht sich mit dem Stifte Hildesheim 534. bleibt im Besitz des im Hildesheimischen Kriege eroberten Landes. 537.
Erich, Bischof zu Münster, nimmt sich seines Bruders, des Bischofs von Hildesheim an 508 f. stirbt. 511
Ernst, Marggraf von Baden, versagt dem H. Ulrich die versprochene Mannschaft 210. wird auf den Reichstag zu Worms vom Kayser belehnt. 381
Ernst, Herzog von Lüneburg, bekommt von seinem Vater die Regierung abgetreten 441. thut Vorstellung bey dem Kayser wider das Wormser Dekret 443. wendet sich an die Churfürsten von Maynz, Sachsen und Brandenburg 445. vergleicht sich mit den Herzogen von Braunschweig 447. schlägt dem Bischof von Hildesheim den Durchzug durch sein Land ab, 511. beschwert sich nebst seinem Bruder Otto über den Herzog Erich zu Calenberg und Heinrich den jüngern zu Wolfenbüttel, wegen des Schadens, so ihr Land in dem Hildesheimischen Krieg von ihnen erlitten. 534

F.

Fehde, Hildesheimische 238 ff. Sickingische. 504 ff.
Ferdinandus Catholikus, König von Spanien, hat in dem Krieg wegen Mayland Hand mit im Spiel 14 u. ff. sucht einen neuen Krieg in das Herz von Frankreich zu spielen 21. stirbt. Ebend. hinterläßt ein Testament. 26

Ferdinand, Erzherzog von Oesterreich, trift mit seinem Bruder K. Carln einen Theilungsvertrag wegen der österreichischen Erblande 378. 478. hält Beilager mit der ungarisch-böhmischen Prinzeßin Anna 380. kommt zu Nürnberg an, und wird von den anwesenden Reichsständen mit vieler Pracht eingeholt 498. leistet die Pflicht zum Statthalteramte 498. geht in das Würtenbergische 499. wohnt dem Landtage zu Stuttgard bey, und nimmt die Huldigung ein 500. geht in seine niederösterreichische Erblande zurück. Ebend. verfolgt Luthers Lehre. 521
von Fleckenstein, Herren, erhalten vom K. Carl eine Bestätigung ihrer Privilegien. 384
von Foix, Andreas, Herr von Esparre, bemächtiget sich des Königreichs Navarra 451. dringt in Castilien ein, und belagert Logrogno. Ebend. hebt die Belagerung von Logrogno auf. Ebd. verliert das Treffen in der Ebene von Esquiros, und wird gefangen 452. trift mit dem Colonna eine Convention. 475 f.
von Foix, Odet, Marschall von Lautrec 458. wird nach Italien geschickt, eine Armee zusammen zu bringen 461. ist unglücklich gegen den Colonna 463. belagert Pavia vergebens 473. wird von den Schweitzern genöthiget, den Colonna anzugreifen, und ist unglücklich gegen ihn 474 f. die Schweitzer verlassen ihn 475. schickt ein Corps ab, um Cremona zu decken 475. geht nach Frankreich ab. Ebend.
Frankfurt an der Oder, daselbst wird eine Universität gestiftet. 178
Franz I. König von Frankreich, seine Abstammung 10. setzt die Kriegszurüstungen seines Vorfahren fort. Ebend. schließt eine Allianz mit dem vertriebenen König von Navarra 11. nähert sich Italien 12. schließt einen Freundschaftstraktat mit Heinrich VIII. König von Engelland 13. und einen Heiratstraktat und Schutz- und Trutzbündniß mit dem Erzherzog Carl. Ebd. wird von den Schweitzern angegriffen, und schlägt sie bey Marignano 16. Mayland öfnet ihm die Thore 17. schließt einen Traktat zu Pavia mit Herzog Maximilian Sforza. Ebend. vergleicht sich mit dem Pabste Leo 18. setzt Mayland in Sicherheit, und geht nach Frankreich zurück 18. schließt einen Friedens- und Freundschaftstraktat mit den Schweitzern 19. bekommt von denen wider ihn geschmiedeten Anschlägen Nachricht 51. errichtet mit König Carln von Spanien einen Traktat zu Noyon 52. schließt mit dem Pabst Leo X. die Concordaten 53. und mit den Eidgenossen einen ewigen Frieden 55. trift einen Traktat mit dem Kayser zu Brüssel 60 u. f. wie auch zu Cambray 63. sucht die Wahl K. Carls zum Römischen

König zu hindern 119. bemühet sich selbst um die Kayserkro= 259 u. ff. ersucht die Stadt Frankfurt, seine Gesandten ein= zulassen 266. erhält abschlägige Antwort. Ebend. ist mißver= gnügt über die Wahl des K. Carls zum R. Kayser 285. sucht sich gegen die überwiegende Macht des Spanisch= Oesterreichi= schen Hauses mit dem K. von Engelland zu verbinden 285. ver= abredet mit ihm eine persönliche Unterredung 286. welche in den Ebenen zwischen Guines in Ardres gehalten wird 300 u. f. schließt mit dem Pabst ein Bündniß wegen Neapolis 406. wird vom Herzog von Würtenberg um Beistand gebeten 426. schließt mit den Eidgenossen ein Hülfsbündniß 449. fängt die Feind= seeligkeiten gegen den Kayser an 450. schickt eine Armee über das pyrenäische Gebürg, welche sich des Königreichs Navarra be= mächtiget 451. wird in der Ebene von Esquiros geschlagen 452. schickt ein neues Heer nach Navarra. Ebend. sucht den Anfall auf Navarra zu rechtfertigen. Ebend. u. f. überträgt dem Kö= nig von England die Entscheidung und Vermittlung dieser aus= gebrochenen Feindseeligkeiten 454. verwirft die ihm vom Kay= ser gethanen Bedingungen 455. bricht in die Niederlande ein 456. wird vom Pabst in den Bann gethan 460. schickt den Marschall von Lautrec nach Italien 461. verliert den grösten Theil seiner Italiänischen Staaten 463. England kündigt ihm den Krieg an 480. Die Feindseeligkeiten nehmen ihren Anfang 483. schließt mit der Statthalterin der Niederlande einen Tracktat, die Neutralität gegen Burgund betreffend 487. wird von allen seinen Bundesgenossen verlassen 550. setzt den Krieg fort, und macht Eroberungen im Mayländischen. Ebend. be= kommt Nachricht von der gegen ihn vom Connetable von Bour= bon mit dem Kayser gemachten Verschwörung 553. ändert des= wegen seinen Vorsatz, in Person nach Italien zu gehen 554. sucht das Haus Savoyen zu gewinnen, und stellt deswegen ei= ne Versicherung aus, wodurch er seiner Rechte, die er gegen dasselbe hätte oder haben möchte, entsaget 554. schließt ein Bündniß mit dem König Heinrich von Navarra. Ebend. er= sucht Augspurg, gegen Versprechung grosser Vortheile, dem Kay= ser in dem Mayländischen Kriege nicht beyzustehen. Ebend. im= gleichen den schwäbischen Bund 555. ist unglücklich in seinem Gesuch. Ebend. schickt eine Armee nach Italien, das verlohr= ne Herzogthum Mayland wieder zu erobern. Ebend.

Franz, Bischof zu Minden, wird in die zwischen dem Bischof von Hildesheim und den von Saldern obwaltenden Streitigkeiten ver= wickelt 239. aus seinem Lande gejagt. 244

Franz Sforza, gelangt wieder zum Besitz seines väterlichen Herzogthums. 477
Fregoso, Doge von Genua. 476
Friedrich, Marggraf von Baden, Bischof zu Utrecht, tritt sein Bißthum an Philippen von Burgund ab. 89
Friedrich, Pfalzgraf, unterstützt den König Carl von Spanien in Absicht auf die Kayserkrone 256. wird vom Churfürstlichen Collegio an König Carln geschickt, um ihn das Reich anzubieten 275. protestirt wider die Ernennung des Erzherzog Ferdinands zum Statthalter bey dem kayserlichen Regimente 346. wird vom Kayser zum Mitstatthalter ernennt 347. eröfnet das Kammergericht zu Nürnberg 365. legt die Statthalterschaft nieder 543. verkauft nebst seinem Bruder, dem Churf. Ludwig die Städtgens, Lauff, Altdorf und Herspruck an die Stadt Nürnberg. 545
Friedrich der Weise, Churfürst von Sachsen. beruft Luthern auf seine neue Universität Wittenberg 101. giebt die Kosten zu seiner Doktor Promotion her. Ebend. widerräth die Wahl K. Carls zum Römischen König 119. bekommt Streit mit Churmaynz wegen der Umfrage auf den Reichstag 130 u. f. verspricht D. Luthern seinen Schutz 143. stiftet die Universität zu Wittenberg 178. läßt sich zu einem kayserlichen Hofpfalzgraf ernennen. Ebend. führt während nach dem Tode K. Maximilians erfolgtem Interregno das R. Vicariat 203. publicirt sein Vicariatspatent zu Torgau. Ebend. errichtet ein R. Vicariats Hofgericht zu Wittenberg. Ebend. schlägt dem Churfürsten von Trier die Stellung D. Luthers ab 204. wie auch D. Ecken, die Verbrennung D. Luthers Schriften 205. verspricht dem H. Ulrich seine Hülfe 217. erläßt in der Hildesheimischen Fehde, als R. Vicarius, an beyde Theile Befehle 245. schlägt die ihm angetragene Kayserkrone großmüthig aus, und empfiehlt den König von Spanien 268. weigert sich das ihm von den spanischen Gesandten angebotene Geschenk anzunehmen 277 u. f. erhält vom K. Carl einen Befehl, Luthern auf den Reichstag zu stellen 322. schlägt das Ansinnen der päbstlichen Legaten, Luthers Schriften verbrennen zu lassen, und ihn zu strafen, aus 329 u. f. antwortet dem Kayser auf den an ihm erlassenen Befehl 331. erhält vom Kayser ein zweites Schreiben 332. bringt den Streit wegen der Umfrage auf den Reichstag zu Worms 373. verwirft den vom Kayser in dieser Sache gethanen Vorschlag 374. erhält vom Kayser zu Worms die Lehen 381. und eine Bestätigung des privilegii de non appellando et de non euocando 384. ertheilt Luthern ein

sicheres Geleit 394. widersetzt sich dem Rath des Churfürsten von Brandenburg, Luthern gefangen nehmen zu lassen 399. läßt D. Luthern zur Sicherheit auf das Schloß Wartburg bringen 401. bekommt mit dem Kayserlichen Regimente Streit wegen der Vergleitung auf den Reichstag 494. wie auch mit Churmaynz wegen der Umfrage 495 f. läßt durch seinen Gesandten wider den Nürnberger Reichsabschied, in Ansehung des Punktes, so das Verbot alles fernern Schreibens und Druckens in Religionssachen betrift, protestiren. 528 f.

G.

Geldrische Friesen, hangen Carln von Egmond an. 485
Georg, Herzog von Sachsen, geräth in Streit mit dem Graf Edzard von Ostfrießland 3. sucht sein Recht mit den Waffen auszuführen 4. schließt deswegen ein Bündniß mit verschiednen Herzogen. Ebend. fällt in Gröningen ein, und verwüstet das platte Land 5. schließt ein Bündnis mit dem Bischof von Utrecht. Ebend. geht nach Deutschland zurück 7. tritt Friesland und Gröningen an den Erzherzog Carln ab 8. schickt den Herzogen von Braunschweig Hülfsvölker 245. erhält vom Kayser die Lehn 381. verfolgt Luthers Lehre 521. erhält vom Kayser den Auftrag, in der Hildesheimischen Sache einen Vergleich zu vermitteln 534. bringt ihn zu Stande 535. schlägt die Uebertragung der Statthalterschaft bey dem kayserlichen Regimente aus. 543
Germanater. 289
Gesandte, auswärtiger Mächte, müssen den Wahlort verlassen 265 u. f. die Französischen ersuchen die Churfürsten, ihnen den Eingang in die Stadt Frankfurt zu gestatten 266. erhalten abschlägige Antwort. Ebend.
Gewalt, gesetzgebende, unter K. Maximilians Regierung. 181
Grafen, schliessen zu Aufrechthaltung ihres Ansehens, Rechte und Freiheiten einen Verein 171. Nachtheil, so ihnen daher an ihren votis virilibus erwachsen. 172
Gröninger, nehmen Carln von Egmond zu ihren Herrn an. 7

H.

Hadrian, Cardinal und Bischof von Dertosa, führt das Protektorat der teutschen Nation zu Rom, und nimmt sich des Reuchlins wider die Theologasters an 177. wird zum Regenten von Castilien ernennt 291. sucht die castilianische Empörung zu stillen 292 u. f. wird auf die Vermittelung des Kayserś zum Pabst gewählt 468 f. kommt zu Rom an, und wird gekrönt 471. gibt sich alle Mühe, der Ausbreitung der Lehre Luthers zu

zu steuern, und wendet sich deswegen an den Reichstag zu Nürnberg 521. stirbt.

Hartmann, Abt von Fulda, hat Streit mit seinem Kapitel 557 u. f. bringt seine Klage bey dem Kayser an 391. begiebt sich unter gewissem Vorbehalt der Regierung des Stifts. Ebend.

Heinrich, Herzog von Braunschweig-Lüneburg, schließt ein Bündniß mit Herzog Georg von Sachsen 4. wird bey Anordnung eines Sturms erschossen. Ebend.

Heinrich VIII., König von Engelland, errichtet einen Freundschaftstraktat mit König Franz von Frankreich 13. entschließt sich, dem Kayser und Franz Sforza ingeheim beizustehen 20. schlägt das Anerbieten des Kayfers, ihm die kayserliche Regierung abzutreten, aus 51. seine Bemühungen um die Kayserkrone 261 u. ff. der König von Frankreich sucht sich gegen die spanischösterreichische Macht mit ihm zu verbinden 285 u. ff. besucht den K. Carl von Spanien zu Dover 300. hält eine Unterredung mit dem König von Frankreich. Ebend. soll die zwischen dem Kayser und dem K. von Frankreich ausgebrochene Feindseeligkeiten gütlich beylegen 454 u. f. schreibt gegen D. Luthern, und erwirbt sich dadurch den Titel eines Vertheidigers des Glaubens 466 u. f. kündigt dem König von Frankreich den Krieg an 480. wird vom Kayser Carl V. besucht 480. schließt einen Devensiv- und Heiratstraktat mit ihm 481. installirt den Kayser zum Ritter des Ordens vom Hosenbande 483. fängt die Feindseeligkeiten gegen Frankreich an. Ebend. schickt Truppen nach Calais. 550

Heinrich, Graf von Nassau, Statthalter von Holland, kehrt gute Anstalten gegen den Einfall des schwarzen Haufens vor 66. geht ihm mit einer Armee entgegen 67. belagert Arnheim, und bewegt Carln von Egmond zu Friedensunterhandlungen. Ebend. fällt mit einer kayserlichen Armee in Roberts von der Mark Länder 454. nimmt Mouson weg. Ebend. belagert Dornick. 456

Heinrich der Mittlere, Herzog von Lüneburg, macht mit dem Bischof von Hildesheim gemeine Sache gegen den Bischof von Minden 240. schickt ihm einen Fehdebrief zu. Ebend. fällt mit seinen Alliirten in das Bißthum Minden ein 242. wie auch in H. Erichs Land. Ebend. siegt bey Soltau über seine Gegenparthey 244. will in den Antrag der kayserlichen Commißion nicht willigen 247. wohnet den Unterhandlungen zu Zerbst bey 248. erhält vom Kayser Strafbefehle 435. tritt seinen Söhnen die Regierung ab 441. wird in die Reichsacht und Oberacht erklärt. 446

Heinrich der jüngere, Herzog von Wolfenbüttel, nimmt sich seines Bruders, des Bischofs Franz von Minden an 242. komt seinem Vetter Erich zu Hülfe, und fällt mit ihm in das Bißthum Hildesheim ein 243. wie auch in das Lüneburgische 244. wirkt eine kayserliche Commißion aus 248. vernichtet die zu Zerbst angestellten Unterhandlungen, und bringt die Sache an den Kayser 249. wirkt bey dem Kayser drey Strafbefehle wider den Bischof von Hildesheim und den H. von Lüneburg aus 435. vollstreckt die Acht an den Bischof von Hildesheim 507 u. f. verfolgt Luthers Lehre 521. vergleicht sich mit dem Stifte Hildesheim zu Quedlinburg 534. bleibt im Besitz des im Hildesheimischen Kriege eroberten Landes. 537

von Hutten, Ulrich, wird für den Verfasser der auf den Reichstag zu Augspurg gehaltenen Rede, worinn der Türkenzug widerrathen wird, ausgegeben 117. erhält vom Kayser Maximilian den poetischen Lorbeerkranz 179. nimmt sich Luthers an. 324

J.

Jesuiterorden, Stiftung desselben. 450

Innspruckische Libell. 108

Interregnum, fünf monatliches nach dem Tode des K. Maximilians. 193 u. ff.

Joachim I., Churfürst von Brandenburg, stiftet die hohe Schule zu Frankfurt an der Oder 178. hält bey der vorseyenden Kayserwahl die Parthey des K. von Frankreich 201. trift mit dem Hochmeister des teutschen Ordens einen Vertrag wegen des freyen Durchzugs der Ordensvölker durch seine Länder 306. erhält vom Kayser Carl V. die Belehnung zu Worms 381. sucht den Kayser zu bewegen, Luthern das sichere Geleit nicht zu halten. 399

Johanna, wird von Ferdinando Catholiko, ihrem Vater zur Universalerbin seiner hinterlassenen Reiche eingesetzt 26. zur Königin von Castilien feyerlichst ausgerufen. 70

Johann, Bischof von Hildesheim, bekommt Streit mit den von Saldern 238 u. f. wie auch mit dem Bischof von Minden 239. macht wider beyde gemeinschaftliche Sache mit dem H. von Lüneburg 240. fällt mit ihm und den übrigen Alliirten in das Bißthum Minden ein 244 wie auch in Herzog Erichs Land. 244. erficht einen vollkommenen Sieg bey Soltau über seine Feinde 246. will in den Antrag der kayserlichen Commißion nicht willigen 248. setzt die Thätlichkeiten fort. Ebend. wohnt den Unterhandlungen, die in dieser Sache zu Zerbst gepflogen werden, bey 248. erhält Strafbefehle vom Kayser 435. bes

gibt

gibt sich zum Kayser nach Cöln, und beschwert sich über die ergangenen Mandate 436. wird auf den Reichstag verwiesen 438. erscheint auf dem Reichstag 440. kann zu keinem Verhör kommen, und verläßt ihn 442. weigert sich dem Wormser Dekrete schuldige Folge zu leisten 442. beschwert sich über dieses Dekret 443. wendet sich an die Churfürsten von Sachsen, Maynz und Brandenburg 445. wird in die Reichsacht und Oberacht erklärt 446. seine Bundesgenossen verlassen ihn 507. überträgt die Regierung des Stiftes seinem Domkapitel und einigen von den Landständen 508. sucht Hülfe bey seinem Bruder Erich und Carln von Egmond. Ebend. schlägt die ihm angebotenen gütlichen Handlungen kaltsinnig aus. Ebend. wendet sich an das kayserliche Regiment. Ebend. bemühet sich, Völker zur Wiedereroberung seines Landes zusammen zu bringen 510. sucht bey den Herzogen von Lüneburg um einen Durchzug durch ihr Land an. Ebend. erhält abschlägige Antwort 511. muß sein Land mit dem Rücken ansehen. Ebend. wird von dem Quedlinburger Vertrag ausgeschlossen 536. begibt sich freywillig der Stiftsregierung, und wird der Reichsacht entlassen. Ebend.

Johannes IV., Herzog von Cleve, erhält vom Kayser die Lehen über Cleve, Jülich, Bergen und die Grafschaft Mark und Ravensberg. 432

Johannes, Herzog von Sachsen, wird vom Kayser zu Worms belehnt. 381

Johannes, Bischof von Metz, schließt mit dem Kayser Maximilian ein Bündniß zur Sicherheit und Vertheidigung der vorderösterreichischen Länder. 56

Johannes, Graf von Henneberg, wird Coadjutor des Stifts Fulda. 391

Junta, heilige 293. stellt eine Armee ins Feld 295. verliert Tordesillas 296. sucht dem Adel die Kronländereyen zu entreissen. Ebend. willigt in einen Waffenstillstand 297. wird geschlagen und zerstreut. Ebend.

Ius adlegandi. 162

Ius primariarum precum, wird von der Kayserin Blanka Maria ausgeübt. 167

K.

Kayserliches Regiment, wird auf den Reichstag zu Worms errichtet 339. Einrichtung und Gewalt desselben 340 u. ff. wird zu Nürnberg eröfnet 348. setzt seine Amtsverrichtungen fort 489. publicirt eine Fürsehung und Erklärung des Landfriedens, zu dessen besserer Handhabung 490. schreibt einen Reichstag

nach Nürnberg aus 491. bekommt Streit wegen des Vorgangs und Vorsitzes auf den Reichstag 492. wie auch wegen der Vergleitung mit Churſachſen 494. erläßt ſcharfe Strafbefehle an Franzen von Sickingen und ſeine Anhänger 504. ſchreibt einen neuen Reichstag nach Nürnberg aus 512. übt einige kayſerliche Reſervatrechte aus 514 f. publicirt ein neues Religions-Edickt 532. erläßt ein Ausſchreiben an die Reichsſtände wegen einer neuen Zuſammenkunft zu Nürnberg, ſo fruchtlos iſt. Ebd. ſchreibt einen groſſen Regimentstag nach Nürnberg aus, welcher nicht beſucht wird 541 f. wie auch einen Reichstag nach Nürnberg 542. beſtätigt der Abtey St. Maximin, die vom Kayſer Maximilian I. erhaltene Beſtätigung ihrer alten Gerechtigkeiten und Freiheiten, und erläßt Verordnungen an den Abt Vincenz ergehen, das Kloſter wieder aufzubauen, wie auch an die Stadt Trier, den Abt nicht daran zu hindern 548. wird auf den Reichstag zu Nürnberg entlaſſen. 570

Kammergericht, kayſerliches, Zuſtand deſſelben 84. ſchickt Abgeordnete an den Churfürſten von Pfalz wegen des R. Vikariats 194. Stillſtand deſſelben 200. wird zu Nürnberg eröfnet 365. Viſitation deſſelben. 540

Kammergerichtsmatrickul, wenn ſie errichtet worden. 190

Kammergerichtsordnung, neue, wird auf dem Reichstag zu Worms zuſtande gebracht. 353

Kempten, Stadt, erhält vom Kayſer Maximilian ein privilegium de non apellando reſtrictum. 108

Krönungsceremonien. 314 u. ff.

von Kronberg, Hartmann, nimmt an den Sickingiſchen Händeln Antheil. 505

L.

Landfriede, wird auf den Reichstag zu Worms erneuert, verbeſſert und publicirt. 366

Leo X. Pabſt, tritt dem Bündniß, zur Beſchützung von Mayland, bey 12. vergleicht ſich mit dem König von Frankreich 18. Innhalt dieſes Vergleichs. Ebend. ſucht die Vollziehung dieſes Vergleichs ins Weite zu ſpielen 21. will einen Frieden zwiſchen dem Kayſer und den Venetianern bewirken 22. mißlingt. Ebd. ſchließt mit König Franzen von Frankreich die Concordaten 53. wird zum Haupt der Londner Allianz erklärt 54. ſchickt Ablaßkrämer nach Teutſchland, und in die Nordiſchen Königreiche 92. wie auch einen Geſandten auf den Reichstag zu Augſpurg, den Kayſer und die R. Stände zu einem Türkenzug zu bewegen 114. Anſchläge ſo er deswegen gemacht 115 u. f. überſchickt dem Kayſer einen geweyheten Hut, und ein geweyhetes Schwerdt 116.

116. macht den Churfürst Albrecht von Maynz, auf Empfehlung des Kayſers zum Cardinal 131 u. f. ladet Luthern nach Rom zur Verantwortung der ihm beſchuldigten Ketzereien 139. ändert dieſe Gedanken, und trägt den Cardinal Cajetan die Unterſuchung auf 140. ſucht den Churfürſten von Sachſen ſich wider Luthern zum Freunde zu machen 142. überſchickt ihm eine geweyhete goldene Roſe. Ebend. erläßt wider Luthern eine Bulle 327. und an den Churfürſten von Sachſen ein Breve. Ebend. läßt Luthers Bildnis und Schriften zu Rom verbrennen 328. läßt eine neue Bulle wider Luthern und ſeine Anhänger ausgehen 333. ſchließt mit dem König von Frankreich ein Bündniß, wegen der Eroberung des Königreichs Neapolis 406. gehet davon ab, und ſchließt mit dem Kayſer ein Schutz- und Trutzbündniß 407. kurzer Innhalt deſſelben 407. u. ff. verſtattet dem Kayſer durch eine Bulle, ſich König von beyder Sicilien ſchreiben zu dörfen 408. unterſtützt den Hieronymus Moron 459. thut den König von Frankreich in den Bann 460. läßt eine Armee gegen ihn ins Feld rücken. Ebend. ſtirbt 464 f. legt den König von Engelland den Titel eines Beſchützers des Glaubens bey. 465

von Loyola, Ignatius. 451

Ludwig, Churfürſt von Bayern, dringt auf den ſchwäbiſchen Bundtag auf die Ueberlieferung des Herzogthums Würtenberg an den Prinzen Chriſtoph 220. beſchwert ſich auf dem Reichstag zu Nürnberg über das Kammergericht. 582

Ludewig, Churfürſt von der Pfalz, erhält vom Kayſer Maximilian eine Beſtätigung des Wildfangsrechts 112. wird vom Kayſer in ſeinem Zimmer belehnt 132. führt in dem nach K. Maximilians Tode erfolgtem Interregno das Reichsvikariat 194. publicirt ſein Vicariatspatent zu Heidelberg 197. und ein anderes das R. K. Gericht betreffend. Ebend. ſucht die zwiſchen dem H. Ulrich von Würtenberg und dem ſchwäbiſchen Bund entſtandene Streitigkeiten vor ihrem Ausbruch zu erſticken 211. erläßt Inhibitorialmandate an beyde Theile. Ebd. 216. tritt in den ſchwäbiſchen Bund 225. ſetzt ein R. Vicariats Hofgericht nieder, und läßt es eröfnen 280. Handlungen deſſelben 282 u. f. hebt es wieder auf 284. bekommt von dem Kayſer eine Beſtätigung über die Vicariatsfreiheiten, und alles desjenigen, was von ſeinem Vicariat-Hofgericht verhandelt worden 284 u. 321. verwendet ſeine Vermittlung bey ſeinen Mitchurfürſten für den Herzog von Würtenberg 419. findet ſich perſönlich bey dem kayſerlicheu Regiment zu Nürnberg ein 490. kömmt dem Churfürſten von Trier zu Hülfe 504.

vereinigt seine Armee mit den Landgraf von Hessen, und erobert Kronberg 505. nöthigt den Churfürsten von Maynz, eine Geldbusse für seinen Adel zu bezahlen. Ebend. rückt vor Nanstall oder Landstuhl, und erobert es. Ebend. f. bringt einen Vertrag zwischen dem Rath und der Gemeinde zu Worms und der dortigen Stiftsgeistlichkeit zu Stande 619. macht mit verschiedenen Fürsten einen Vergleich wider das Gotteslästern und übermäßige Zutrinken. 620

Ludewig XII., König von Frankreich, will eine Armee nach Italien schicken 10. stirbt. Ebend.

Ludewig, König von Ungarn und Böhmen, ist beym Absterben seines Vaters unmündig 28. steht unter der Vormundschaft K. Maximilians und König Sigmunds von Pohlen. Ebendas. der Kayser bietet ihm einige Mannschaft an 107. schickt eine Gesandschaft auf den Reichstag zu Nürnberg, Hülfe wider die Türken zu erbitten 496. ist Luthers Lehre aufsetzig, und schreibt deswegen einen heftigen Brief an den Churfürsten von Sachsen. 630

Luther, D. Martin, widersetzt sich dem Ablaßkram 95. schlägt seine Sätze an die Wittenbergische Schloßkirche 96. Hauptinnhalt dieser Sätze. Ebend. u. f. schickt sie an den Churfürst Albrecht von Maynz 97. widerlegt die von Tetzeln publicirten Sätze 99. einige Nachrichten, sein Leben betreffend 100. u. ff. sein Charakter, und was man daran aussetzt 103 u. f. langt auf den Reichstag zu Augspurg an 137. widerlegt die Schriften seiner Gegner 138. begibt sich auf die zu Heidelberg gehaltene allgemeine Versammlung des Augustiner-Eremiten-Ordens, und disputirt 138. schreibt an den Pabst 139. wird von dem Pabst nach Rom zur Verantwortung geladen. Ebend. erhält ein sicheres Geleit vom Kayser 140. soll widerrufen. Ebd. appellirt an den Pabst 141. verantwortet sich auf das Schreiben des Cardinal Cajetans 143. läßt eine Appellation vom Pabst an ein Concilium drucken 143. irriges Vorgeben, daß er den Kayser zu Augspurg gesehen und gesprochen habe, wird gezeigt 145. disputirt zu Leipzig mit D. Ecken 205. unterredet sich mit Miltitzen zu Liebenwerda 206. antwortet Emsern Ebend. gibt seine Auslegung der Epistel an die Galater heraus. Ebend. vertheidiget sich gegen den Bischof von Meissen 323. gibt sein Buch an den christlichen Adel, teutscher Nation heraus. 324. schreibt an den Pabst 325 u. f. der Pabst gibt eine Bulle wider ihn heraus 326. widerlegt sie 327. appellirt an ein Concilium. Ebend. sein Bildniß und Schriften werden verbrant 328. verbrent zu Wittenberg die Dekretalen und

die

die letztere päbstliche Bulle. Ebend. der Pabst erläßt eine neue Bulle wider ihn, und thut ihn in den Bann 333. wird auf den Reichstag zu Worms zur Verantwortung vorgeladen, und erhält sicheres Geleit 394. kommt zu Worms an 395 u. f. wird vor den Kayser und die Reichsversammlung vorgefordert 396. soll widerrufen 397. seine Standhaftigkeit. Ebd. u. f. reißt nach erhaltenem sichern Geleit von Worms ab 400. wird unterwegens aufgehoben, und auf die Wartburg gebracht 401. schreibt verschiedene Schriften 402. wird vom Kayser in die Reichsacht erklärt 403. antwortet dem K. von Engelland auf das wider ihn herausgegebene Buch 466. verläßt die Wartburg und geht nach Wittenberg. wo er die vom Carlstadt erregten Unruhen stillt 520. gibt wider die Verkehrer und Verfälscher des vom kayserlichen Regimente publicirten Mandats in Religionssachen ein Sendschreiben an das Regiment heraus 532. schreibt einen Traktat von der weltlichen Obrigkeit. Ebendas. beklagt in einer Schrift den Verfall des teutschen Reichs 626. schreibt einen Tracktat wider die Heiligsprechung des B. Benno, und geräth darüber mit Emsern in einen neuen Streit 628. widersetzt sich den Carlstädtischen Verwirrungen 631 f. wie auch Thomas Münzern. 632.

Lüttich, Bißthum, erhält vom K. Maximilian drey verschiedne Privilegien. 111

M.

von Maltitz, Fabian, wird vom K. Maximilian an den Herzog von Würtenberg geschickt, sich bey ihm über ein und andere Punkte zu beschweren. 38

Margareta, von Oesterreich, Statthalterin der Niederlande, wird vom Kayser Carl in der Statthalterschaft bestätiget 303. schließt mit Frankreich einen Traktat, die Neutralität gegen Burgund betreffend. 487

von Mark, Erhard, Bischof zu Lüttich, führt auf den Reichstag zu Augspurg bittere Klagen wider den römischen Hof. 232

Maximilian I., Kayser, legt die Vormundschaft über seinen Enkel, den Erzherzog Carln von Oesterreich nieder 2. hintertreibt das Vorhaben des Bischof Friedrichs von Utrecht, sein Bißthum mit dem Bißthum Metz zu vertauschen 5. erklärt den Grafen Edzard in die Reichsacht 6. schließt ein Bündniß mit dem König von Spanien, dem Herzog von Mayland, und den Eidgenossen, zur Beschützung von Mayland 21. bemüht sich vergebens, den König von Engelland zu einem Krieg gegen Frankreich zu reitzen 20. verhält sich ruhig bey der Einnahme der Franzosen von Mayland 22. wird auf die italiänischen An-

gelegenheiten aufmerksamer 23. besucht den schwäbischen Bundtag zu Costnitz, und bringt den Bund dahin, daß er ihm einige Völker stellt. Ebend. schickt diese Mannschaft nach Italien, das eingeschlossene Brescia zu befreyen. Ebend. ersucht die Eidgenossen um Truppen, und erhält von ihnen die Erlaubniß, welche an sich zuziehen. Ebend. schreibt einen Reichstag nach Augspurg aus 24. ertheilt der Stadt Frankfurt am Mayn eine Erklärung ihrer Privilegien, wegen des Schutzes, Scheims und Sicherheit, so die in die Reichsacht erklärten, währenden Meßzeiten geniessen sollen 25. geht nach Tyrol 26. wird vom König von Pohlen zum Vormund seines unmündigen Sohnes Ludwig ernennt 28. erläßt an das Kammergericht ein Rescript, in der Danziger Achtssache 29 f. mustert das bey Riva zusammengezogene Heer 30. bricht damit in Italien ein. Ebd. und unterwirft sich alles zwischen dem Po, Oglio und der Adda gelegene Land, bis auf Cremona und Crema. Ebend. geht auf Mayland los, und läßt es durch einen Reichsherold auffordern Ebend. die Schweitzer werden auffstützig gegen ihn 31. geht nach Tyrol zurück 32. kann sein Vorhaben, Brescia zu entsetzen, nicht ausführen 33. schickt Truppen nach Italien, Brescia zu entsetzen 34. räumt den Venetianern Verona ein. Ebd. ertheilt den Grafen von Wied ein Privilegium, daß sie und ihre Unterthanen nirgends, als vor dem Kammergericht und am kayserlichen Hofe solten belangt werden können 35. begibt sich nach Costnitz, und gibt dem schwäbischen Bunde die Freiheit, alle so dem Bund muthwillig abgesagt, vor sich zu fordern, und über sie zu urtheilen 35. geht nach Tyrol zurück. Ebend. ertheilt dem Erzherzog Carl eine Vollmacht, den H. Johannes von Cleve, mit Jülich, Bergen und Ravensberg zu belehnen 36. ertheilt der Reichsstadt Kaufbeuren ein paar Gnadenbriefe 36. erläßt an den Pabst ein Schreiben, wegen Veränderung des Benediktinerklosters auf dem Petersberge zu Saalfeld, in ein Collegiatstift. Ebend. ertheilt dem päbstlichen Legat Arcimboldus die Erlaubniß, in den Bißthümern Meissen und Camin den Ablaßkram zu treiben 37. begibt sich in das Reich, um die Würtenbergischen Unruhen zu stillen 37. bescheidet die Partheien dieser Unruhen nach Augspurg 37. thut einen Machtspruch in dieser Sache 38. schickt den von Maltitz an den Herzog Ulrich, und läßt sich bey demselben über ein und andere Punkten beschweren 38. verbietet alles feindseelige Unternehmen. Ebend. setzt beyden Theilen einen Termin, vor seinen Commissarien zu Augspurg zum Verhör und fernerem Bescheid zu erscheinen 39. erläßt an die würtenbergische Landschaft ei-

nen ernstlichen Befehl, ihrem Landesfürsten zu Beobachtung seiner an ihn ergangenen Inhibitorialmandate zu bewegen, und ihm keinen Beistand zu leisten 40. verlangt vom Herzog Ulrich die Auslieferung oder Bestrafung von ein paar seiner Bediente, welche ihm der Herzog verweigert. Ebend. ladet ihn peremtorisch zur persönlichen Erscheinung vor. Ebend. erläßt ihm die persönliche Erscheinung. Ebend. läßt ihm den Vorschlag thun, sich der Regierung auf 6 Jahre zu begeben 41. setzt den Partheien dieser Sache einen abermaligen Termin an, und schickt dem Herzog Ulrich einen Geleitsbrief zu 42. erklärt den Herzog in die Reichsacht 44. verschiebt die würkliche Vollstreckung der Acht, und gestattet dem Cardinal von Gurk, einen Vergleich zu vermitteln 45. zählt den Herzog von der Reichsacht los 46. ertheilt der Stadt Ravenspurg ein privilegium de non evocando 49. erläßt einen Befehl an den Rath und die Gemeinde zu Erfurt in ihrem Streit mit dem Churfürsten von Maynz. Ebend. ertheilt der Stadt Reutlingen zween Gnadenbriefe. Ebend. bemüht sich um ein Bündniß mit dem Pabst, und den Königen von Engelland und Spanien 50. sucht die Eidgenossen von der Krone Frankreich abwendig zu machen 59. schließt, als Erzherzog von Oesterreich, zur Sicherheit und Vertheidigung seiner vorderösterreichischen Länder mit dem Herzog Anton von Lothringen und Bischof Johannes von Metz ein Bündniß 56. bestätigt der Stadt Schwäbisch-Halle ein Statut, wegen der Erbfolge der Kinder aus zwey Ehen 56. ertheilt dem von Rechberg ein privilegium de non evocando für seine Herrschaft Kellmünz 56. sucht einen Frieden zwischen dem Großfürsten von Moscau und dem K. von Pohlen zu vermitteln 57. schließt mit dem König von Frankreich einen Traktat zu Brüssel 60. ingleichen zu Cambray 63. entläßt den Grafen Edzard der Reichsacht 65. bringet die an das Bißthum Speyer verpfändete Reichsstadt Landau wieder an das Reich 73. stillt einen Bauren Aufruhr in der Windischmark 74. läßt einen Reichstag zu Maynz halten 75. verlangt vom Reiche Hülfe wider den Herzog Ulrich von Würtenberg. Ebend. nimmt sich des von der Bürgerschaft zu Worms verjagten Magistrats an 81. thut Franzen von Sickingen in die Reichsacht 82. verzeiht ihm, und nimmt ihn in seine Dienste. Ebend. bestätigt der Abtey Elchingen ihr privilegium de non evocando 88. schreibt einen Reichstag nach Augspurg aus 90. billigt Luthers Verfahren 106. kommt zu Augspurg an, und wohnet einem Geschlechtertanz bey 107. geht nach Innspruck, und läßt dem K. Ludwig von Ungarn und Böhmen einige Mann-

schaft anbieten. Ebend. f. ertheilt der Stadt Kempten ein privilegium de non appellando restrictum 108. hält einen Landtag zu Innspruck 108. komnt nach Augspurg, und wohnet dem Reichstag bey 111. ertheilt dem Bißthum Lüttich drey verschiedenen Privilegien. Ebend. emancipirt den Graf Anton von Isenburg 112. ertheilt der Stadt Nördlingen ein privilegium de non appellando conditionatum 112. bestätiget dem Churf. Ludwig von der Pfalz das Privilegium über das Wildfangsrecht. Ebend. vermittelt einen Vertrag zwischen den Abt Rüdiger zu Weissenburg im Elsasse, und den Bürgermeistern und Rath daselbst 114. wird vom Pabst zu einen Türkenzug ermuntert, und bekommt deswegen einen geweyheten Hut und ein geweyhetes Schwerdt von ihm 116. bringt die Wahl seines Enkels, des K. Carls zum Römischen König auf den Reichstag, und sucht für denselben eine Parthey zu machen 118. trift deswegen eine Convention mit den Churfürsten von Maynz, Cöln, Pfalz und Brandenburg. Ebend. belehnt den Churf. Ludwig von der Pfalz, und seinen Bruder, den Pfalzgrafen Friedrich in seinem Zimmer 132. verfährt hart mit dem Herzog Ulrich von Würtenberg 133 u. f. wirft ihn in einem gehäßigen Ausschreiben an die Reichsstände alle erwiesene Gnade vor 135. verläßt Augspurg 146. kommt zu Innspruck an, und wird von den dasigen Bürgern unglaublich beschimpfet 147. wird auf der Reise krank. Ebend. u. f. stirbt 149. sein Charakter 150 u. ff. und Verdienste um das teutsche Staatsrecht 162 u. ff.

von **Medices**, Julius, Cardinal, bemüht sich um die päbstliche Krone 560. wird zum Pabst erwählt, und nimmt den Namen Clemens VII. an 561.

Melanchthon, Philipp, giebt seine locos communes rerum theologicarum heraus. 402

von **Mellerstadt**, Martin Polich, sein Urtheil, so er von D. Luthern gefällt. 102

Messen, werden zu Wittenberg abgestellt. 403

von **Miltitz**, Carl, wird vom Pabst an den Churfürst von Sachsen geschickt 142. kömmt in Meissen an, und ladet Luthern und Tetzeln vor sich 144. bekömmt vom Pabste heftige Verweise wegen des gelinden Verfahrens gegen D. Luthern 205. unterredet sich mit Luthern zu Liebenwerda 206. giebt sich alle Mühe, dessen Sache gütlich beizulegen. 324 u. f.

Monogramm, wenn es in den Urkunden aufgehört. 166

Moron, Hieronymus, Vicekanzler zu Mayland. 459

Münzer, Thomas, erregt Unruhen. 632

Münzwesen, wird in Teutschland verbessert 183. Berathschlagungen, so deswegen auf den Nürnberger Reichstag gepflogen worden. 526

N.

Niederländische Stände, bewilligen K. Carln 200000 Kronen zur Bestreitung seiner Krönungskosten. 302
Nördlingen, Reichsstadt, erhält vom Kayser Maximilian ein privilegium de non appellando conditionatum. 118
Noyon, daselbst kömmt ein Traktat zwischen dem K. Carl von Spanien und dem K. Franz von Frankreich zu Stande. 52
Nürnberg, erhält vom Kayser eine Bestätigung ihrer Privilegien und Freiheiten 321. daselbst wird die Messe abgeschaft. 628

O.

Oesterreich, Unruhen, so nach Kayser Maximilians Tode darinn entstehen. 250
Otto, Herzog von Lüneburg, bekommt von seinem Vater die Regierung abgetreten 441. vergleicht sich mit den Herzog von Braunschweig 447. schlägt dem Bischof von Hildesheim den Durchzug durch sein Land ab 511. beschwert sich mit seinem Bruder Ernst über die Herzoge zu Calenberg und Wolfenbüttel wegen des, während des Hildesheimischen Kriegs an ihrem Lande von ihnen erlittenen Schadens. 534

P.

von Padilla, Johannes, führt die castilianischen Aufrührer an 292. bekommt die Befehlshaberstelle der Junta 296. verliert das Treffen bey Villabar 297. wird gefangen und enthauptet. Ebend.
von Pescara, Marquis, führt eine Unternehmung gegen Mayland glücklich aus 463. erobert Como. Ebend. nimmt Cremona weg 475. belagert Marseille vergebens 648 f. geht dem König von Frankreich entgegen. 650
Pfinzing, Melchior, Probst, verfertiget des Heldengedicht, der Theuerdank genannt. 158
Philipp von Burgund, wird Bischof zu Utrecht. 89
Philipp, Landgraf von Hessen, nimmt das vom Herzog Ulrich von Würtenberg ihm angetragene Bündniß an 209. macht sich von dem, dem H. Ulrich gethanen Versprechen los 210. tritt in den schwäbischen Bund 225. besucht D. Luthern, und ertheilt ihm einen Geleitsbrief 400. kommt dem Churfürsten von Trier zu Hülfe 504. vereiniget sich mit dem Churfürsten von der Pfalz, und erobert Kronberg 505. nöthigt den Churfürsten von Maynz, eine Geldbusse für seinen Adel zu erlegen. Ebd.

rückt vor Landstuhl, und erobert es. Ebend. f. beschwert sich über das kayserliche Regiment und dessen Erkenntnisse. 571
Postwesen, nimmt seinen Anfang in Teutschland. 184

Q.

Quedlinburger Vertrag, in der Hildesheimischen Stiftsfehde 535. Innhalt desselben. Ebend. wird vom Kayser, wie auch vom Pabst Paul III. bestätigt. 536

R.

Ravenspurg, erhält vom K. Maximilian ein privilegium de non evocando wider das Rothweilische Hofgericht, das heimliche Gericht in Westfalen, und noch andere Landgerichte. 49
von Rechberg, Georg, erhält vom Kayser ein privilegium de non evocando für seine Herrschaft Kellmünz. 56
Reformation, Anfang und Veranlassung derselben 90 u. ff. gewinnet grossen Fortgang. 404 628 f.
Regimentsordnung, wird auf den Reichstag zu Worms verfertiget. 342
Reichs-Justitzwesen, die Verbesserung desselben wird auf den Reichstag zu Augspurg in Berathschlagung gebracht. 121
Reichsmatrikul, neue, wird auf dem Reichstag zu Worms gemacht. 370
Reichs-Münzordnung, erste allgemeine, wird publicirt. 638
Reichsstädte, widersetzen sich der Errichtung eines neuen Reichszolles, zur Unterhaltung des Regiments 519. übergeben verschiedene Beschwerden auf dem Reichstag zu Nürnberg 527. halten einen Städtetag 529. schicken eine Bothschaft an den Kayser, und lassen ihm ihre Beschwerden vortragen. 524. 530
Reichstag zu Augspurg 24. 114. zu Maynz 75. erster, K. Carls des V. zu Worms 335. zu Nürnberg 491. Streitigkeiten, so wegen des Vorgangs, Vorsitzes und der Umfrage darauf erregt worden 492 ff. wird eröfnet 493. neuer zu Nürnberg, nimmt seinen Anfang 515. Handlungen desselben 517 ff. fruchtloser zu Nürnberg 538 f. abermaliger zu Nürnberg, wird eröfnet 564. Handlungen desselben. 567
Reichsversammlung, schickt ihre Beschwerden (gravamina nationis German.) an den Pabst. 522
Reichsvikariat, churfächsisches, wenn es seinen Anfang genommen. 167 u. f.
Reiff, daselbst versammlet K. Maximilian eine Armee. 33
Reuchlin, Johann, wird vom Cardinal Hadrian wider die Theologasters vertheidiget. 177
Reutlingen, erhält vom K. Maximilian zwey Gnadenbriefe 49. wird

wird von dem Herzog Ulrich belagert und erobert 208. begiebt sich wieder in den schwäbischen Bund. 215
Rheinische Verein. 252
Richard, Churfürst von Trier, seine Bemühungen, dem K. Franz von Frankreich die Kayserkrone zu verschaffen 260 u. f. wohnet der Eröfnung des kayserlichen Regiments zu Nürnberg bey 349. der Kayser überträgt ihm die Commißion, in den zwischen den Churfürsten und der Stadt Cöln, wegen des Innritts und der Huldigung entstandenen Streitigkeiten 376. bringt einen gütlichen Vergleich in dieser Sache zu stande. Ebend. wird von Franzen von Sickingen befehdet, und in seinem Erzstifte feindlich angegriffen. 504. wird von dem Churfürsten von der Pfalz und dem Landgrafen von Hessen nachdrücklich unterstützt 504 ff. erhält vom Kayser Befehl, die Abtey St. Maximin nicht weiter zu kränken, und ihr den zugefügten Schaden zu ersetzen 547. beschwert sich über das kayserl. Regiment und dessen Erkenntnisse. 572
Robert von der Mark, souverainer Herr von Sedan und Bouillon, schickt dem Kayser einen Fehdebrief zu 453. fällt in das Luxemburgische ein, und belagert Vireton. Ebend. wird in seinen Ländern angegriffen, und muß um Gnade und einen Stillstand bey dem Kayser bitten, welcher ihm bewilligt wird. 454
von Roggendorf, soll Brescia entsetzen, und wird geschlagen. 23
Rothweil, Reichsstadt, geräth mit der kayserlichen Regierung im Herzogthum Würtenberg in Irrungen. 423
Rustringer Land, s. Budjadingerland.

S.

von Saldern, gerathen mit dem Bischof von Hildesheim in Streit, und fallen in dessen Stift ein. 239
von Schleinitz, Johann, Bischof von Meissen, greift D. Luthern in einem Ausschreiben an. 323
Schurf, D. Hieronymus, wird D. Luthern als rechtlicher Beistand zugegeben. 396
Schwäbischebund, rüstet sich wider den H. Ulrich von Würtenberg 210. schlägt den vom Herzog Ulrich geschehenen Antrag, ein Mitglied des Bundes zu werden, aus 212. fängt die Feindseeligkeiten wider den Herzog an 214. bemächtiget sich des ganzen Herzogthums 216. achtet nicht auf die von Chur-Pfalz erlassene Inhibitorialmandate 211 u. ff. trift Verfügungen wegen der Regierung des eroberten Herzogthums 218. hält einen Landtag zu Stuttgard 219. und einen Bundtag zu Nördlingen 220. läßt eine neue Armee in das Würtenbergische einrücken

rücken 224. schreibt grosse Brandschatzung in diesem Herzogthum aus 225. sucht die Eidgenossen gegen den H. Ulrich einzunehmen 226. hält einen Bundtag zu Augspurg 228. tritt dem K. Carl V. das Herzogthum Würtemberg ab 232. droht Hohentwiel zu belagern 428. wird erneuert. 487 f.

Sigmund, König von Pohlen, ersucht dem K. Maximilian, einen Frieden mit Moscau zu vermitteln 57. delagert das Schloß Opotzka vergeblich. Ebend. und behindert dadurch die Zustandebringung des Friedens. Ebend. schickt als Vormund des jungen K. von Böhmen, 'eine Gesandschaft zur vorseyenden Wahl nach Frankfurt 265. wird nicht zugelassen. Ebend. Verfolg seiner Streitigkeiten mit dem teutschen Orden. 305

von Sickingen, Franz, bekommt Händel mit der Reichsstadt Worms 81. befehdet sie, und geräth deswegen in die Reichsacht 82. erhält vom Kayser Verzeihung, und wird in seine Dienste genommen 82. unterstützt die Absichten K. Carls von Spanien auf die Kayserkrone 256. bietet Luthern Schutz und Aufenthalt an 324. schickt dem Churfürsten von Trier einen Fehdebrief zu, und fällt in das Erzstift ein 503 f. belagert Trier vergebens 504. wird in seinem festen Schlosse Nanstall belagert 505 f. geräth in seiner Feinde Hände, und stirbt. 506

von Sitten, Cardinal 16. vermittelt ein Bündniß zwischen dem Kayser, dem König von Frankreich, dem Herzog von Mayland, und den Eidgenossen, zur Beschützung von Mayland. 11

Soltau, Schlacht, so daselbst vorgefallen. 246

Spanier, sind unzufrieden mit der Wahl K. Carls zum Römischen Kayser. 289

Steyer, Stadt in Oberösterreich, erhält vom Kayser Maximilian ein Privilegium, mit rothem Wachse siegeln zu dörfen. 178

von Suffolk, Herzog, geht mit einem kleinen Heere nach Calais, und verstärkt sich daselbst 550. vereinigt sich mit dem Grafen von Büren, und wirft den Crequi über den Haufen. Ebd. rückt mit der alliirten Armee vor Montdidier 551. muß es verlassen. Ebend.

von Surrey, Graf, wird zum Admiral über die kayserliche Flotte ernennt 483. bringt den Kayser nach Spanien. Ebd. vereinigt die englische Armee mit der kayserlichen 484. belagert Hesdin, muß aber die Belagerung wieder aufheben. 484

T.

von Tremouille, Herzog, macht der alliirten Armee das Einbrechen in das Mayländische schwer 551. erhält eine Verstärkung, und nöthigt die vereinigte Armee, Montdidier wieder zu verlassen. 551

Trivulzius, Franz, General, spielt dem K. Maximilian einen falschen Brief in die Hände. 31
von Taxis, Franz, bekömmt das Generalpostmeisteramt aufgetragen. 184
Tetzel, Johann, treibt den Ablaßkram in Teutschland 92 u. ff. publicirt seine wider Luthern gerichtete Sätze 98. stirbt. 145
Teutscheorden, in Preussen, Verfolg der Irrungen, wegen der Huldigung mit dem König von Pohlen. 305 u. ff.
Teutschland, wird in zehn Kreise getheilt. 175
Theuerdank, Heldengedicht. 158
von Thüngen, Conrad, Bischof von Würzburg, dringt auf die Wiederbezahlung, des dem Herzog Ulrich von Würtenberg von seinem Vorfahr vorgestreckte Geld 430. bekommt die Stadt und Amt Meckmühl, wiederkäuflich dafür abgetreten. 430
Traktat von Noyon 52. zu Brüssel, zwischen dem Kayser und dem K. von Frankreich 60 f. zu Camöray, zwischen dem Kayser und den Königen von Frankreich und Spanien. 63
Türken, brechen in Ungarn ein. 491
Türkenhülfe, wird auf den Reichstag zu Nürnberg bewilligt. 517 f.

U.

Ueberlingen, Reichsstadt, erhält vom K. Maximilian ein Privilegium, das heimfallen gewisser Güter betreffend. 112
von Uffäß, Peter, Probst zu Cambray, und würzburgischer Rath, bringt es bey dem Kayser dahin, daß dem Herzog Ulrich von Würtemberg die persönliche Erscheinung zu Augspurg erlassen wird. 40
Ulm, Reichsstadt, kauft die Herrschaft Heidenheim und noch andere Gerechtsame, das Herzogthum Würtenberg von dem Kayser. 431
Ulrich, Herzog von Würtenberg, ermordet Johannes von Hutten 37. wird vom Kayser auf den Reichstag zu Augspurg vorgeladen, befolgt aber diesen Befehl nicht 38. verantwortet sich auf die vom Kayser an ihn geschickten Beschwerden. Ebend. bemühet sich um die kayserliche Gnade, und verspricht, wider seine Feinde, weder thätlich noch schriftlich, etwas zu unternehmen 39. wird vom Kayser auf einen Termin zum Verhör und fernern Bescheid nach Augspurg vorgeladen. Ebend. entschuldiget sich, daß er nicht selbst erscheinen könnte, und verlangt Aufschub, wie auch ein sicheres Geleit für seine Räthe. Ebend. verantwortet sich gegen das Vorgeben der von Hutten, daß er bey den Eidgenossen Völker werben lasse 40. versagt dem Kayser die Auslieferung einiger seiner Bedienten 40. wird peremtorisch

nach

nach Augspurg, zur persönlichen Erscheinung vor dem Kayser nach Augspurg vorgeladen. Ebend. der Kayser erläßt ihm die persönliche Erscheinung 40. erhält vom Kayser den Antrag, sich der Regierung auf sechs Jahre zu begeben 41. erläßt deswegen ein Ausschreiben an die Stände des Reichs. Ebend. die Eidgenossen nehmen sich seiner an 42. setzt sich gegen den zu vermuthenden Angriff, der von Hutten, in die nöthige Gegenverfassung 42. wird auf einen abermaligen Termin vorgeladen, und erhält deswegen einen Geleitsbrief. Ebend. erscheint nicht, und entschuldigt sein Ausbleiben durch abgeschickte Räthe 43. verwirft die vom Kayser gethanen Vergleichspunkte Ebend. wird in die Acht erklärt 44. schickt einige Vergleichspunkte an den Kayser. Ebend. f. vergleicht sich zu Blaubeuren 46. Inhalt dieses Vergleichs. Ebend. wird von der Acht losgezählt. Ebd. zerstöhret das Schloß Hiltenburg, und macht sich dadurch von neuem bey dem Kayser verhaßt 47. macht sich durch sein hartes Betragen viele Feinde 76. wird von dem Kayser bey den Reichstag beschuldiget 77. sucht sich durch eine Schutzschrift zu rechtfertigen 78. seine Angelegenheiten werden auf den Reichstag zu Augspurg gebracht 133. beschwert sich in einem Schreiben über den Kayser 134. dringt auf ein rechtliches Verhör und Verantwortung, und verwirft alle gütliche Vorschläge 136 u. f. verantwortet sich wider das harte kayserliche Ausschreiben 137. belagert und erobert Reutlingen 208. und läßt sich von dem Rathe und der Bürgerschaft huldigen 208. rüstet sich wider den schwäbischen Bund 209. schließt mit dem Landgraf Philipp von Hessen ein Bündniß. Ebend. läßt Truppen in der Schweeitz werben 210. sucht den schwäbischen Bund wider die H. von Bayern einzunehmen, welches ihm aber mißlingt 212. will ein Mitglied desselben werden, und ist unglücklich in seinem Gesuch. Ebend. die Schweitzer verlassen ihn 213. verliert sein ganzes Herzogthum 216. wendet sich an den Churfürsten von Sachsen 217. vereitelt durch seine unvermuthete Ankunft in seinem Herzogthum die Anschläge des schwäbischen Bundes 221. wird von verschiedenen Städten seines Herzogthums wieder aufgenommen, und erhält die Huldigung von ihnen 222. schaft den Tübinger Vertrag ab. Ebend. will seine Sache vor dem neuerwählten römischen Kayser ausmachen 225. macht sich bey seiner Ritterschaft und übrigen Landschaft verhaßt 224. thut einen vergeblichen Versuch auf Besigheim und Eßlingen. Ebend. wird von neuem in seinem Lande überfallen 224. muß es verlassen 225. verantwortet sich gegen die Beschuldigungen des schwäbischen Bundes 227. 230. wird vom Kayser in die Reichsacht

acht und Aberacht erklärt 410. beschwert sich bey ihm über den schwäbischen Bund 412. wendet sich an den Pfalzgraf Friedrich, um bey den Kayser für ihn zu sprechen. Ebend. begiebt sich nach Schafhausen, wo ein achtmonatlicher Stillstand zu Stande kommt 413. kündigt den Stillstand auf 414. verantwortet sein Verfahren gegen die Eidgenossen, und muntert sie zu seinem Beistande auf 415. soll zum Kayser nach Brüssel kommen 416. und schlägt es aus. Ebend. macht neue Anstalten zur Wiedereroberung seines verlohrneu Herzogthums 417. thut bey dem römischen König einen Versuch, wegen der Wiedereinsetzung in sein Land 418. schreibt deswegen an die Churfürsten. Ebend. bittet den Churfürsten von der Pfalz um seine Unterstützung. Ebend. läßt ein Ausschreiben an die sämmtlichen Reichsstände ergehen 419. läßt bey den Kayser um ein öffentliches Verhör und Verantwortung auf dem bevorstehenden Reichstag und um ein sicheres Geleit bitten 420. erhält abschlägige Antwort, und wendet sich an die Churfürsten 421. bringt durch einen Vergleich die Festung Hohentwiel an sich 424. sucht Hülfe bey dem König von Frankreich. 426

Ungern, wollen nach Absterben ihres Kys Vladislaus einen Statthalter haben. 218

V.

Valentia, empört sich. 289

von Vendome, Herzog, französischer General, hindert die vereinigte kayserliche und englische Armee, etwas wichtiges zu unternehmen. 484

Venedig, Republick, unterstützt die Bemühungen des K. von Frankreich, Kayser zu werden 260. schließt mit dem Kayser, dem Erzherzog Ferdinand und dem Herzog von Mayland ein Bündniß, zur Vertheidigung des Herzogthums Mayland und des Königreichs Neapolis. 549

Venetianer, belagern Brescia 33. müssen die Belagerung mit grossem Verluste aufheben 34. bekommen Verona wieder zurück 61. schliessen einen Frieden mit dem K. Maximilian 63. müssen das französische Bündniß verlassen 437. und einen Frieden mit den Kayser schliessen. Ebend.

Verein, der Rheinischen Churfürsten, wegen des wechselseitigen Beistandes. 252

Vertrag, Quedlinburger. 535

Vikariatsgericht, wenn man nicht undeutliche Spuren davon findet. 168

Vikariatssiegel. 199 u. f.

Vladislaus, König von Ungarn und Böhmen, stirbt 28. seine Verordnung wegen der Vormundschaft über seinen unmündigen Prinzen. Ebend.
Vota curiata, erster Anfang derselben im fürstlichen Collegium. 172

W.

Wahlkapitulation, kayserliche, wenn der Grund dazu geleget worden. 120
Wahlgeschäfte, Anfang und Fortgang desselben. 267 u. ff.
Wildfangsrecht, wird vom K. Maximilian bestätiget. 112
Wilhelm, Herzog von Bayern, ist nicht abgeneigt sich mit dem Herzog Ulrich zu vergleichen 45. sucht sich an ihm zu rächen 210. führt den Oberbefehl bey der Armee des schwäbischen Bundes. 214
Wilhelm, Graf von Fürstenberg, fällt mit einer Armee in das Herzogthum Burgund und Champagne ein, und erobert verschiedene Oerter. 552
Wimpina, D. Conrad, ist der Verfasser der wider Luthern publicirten Sätze. 98
Wittenberg, daselbst wird eine Universität errichtet. 178
Wolfgang, Graf von Oetingen, appellirt wider den kayserlichen Befehl, den Rechtshandel mit der Reichsstadt Nördlingen bey dem Kammergericht nicht weiter zu verfolgen. 359
von Wolfstein, Wilhelm, bekommt vom K. Maximilian den Auftrag, mit dem Rath und der Bürgerschaft zu Erfurt über die Angelegenheiten mit Maynz zu handeln. 49
Wolsey, Cardinal 285. wohnt dem Congreß zu Calais bey 455. macht sich grosse Hofnung, die päbstliche Würde zu erhalten 468. sucht von neuem Pabst zu werden 558. wird übergangen, und denkt auf Rache gegen den Kayser. 562
Worms, Aufstand der Bürgerschaft daselbst, 81

X.

Ximenes, Cardinal, wird zum Regenten von Castilien ernennt 27. stirbt vor Verdruß. 70

Z.

von Zapolia, Johannes, Graf von Zips, Woywode von Siebenbürgen, macht Bewegungen in Ungarn, und sucht sich den Weg zum Ungarischen Thron zu bahnen 28. wird deswegen von der Regierung ausgeschlossen. 29
Zürch, Canton, schließt sich von dem Bunde, den die übrigen Eidgenossen mit Frankreich schliessen, aus. 449 u. f.

Bayerische Staats-Bibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Häberlin, Franz Dominicus, 1720-1787 / Gebhardi, Ludwig Albrecht, 1735-1802 / Toze, Eobald, 1715-1789

Die Allgemeine Welthistorie durch eine Gesellschaft von Gelehrten in Teutschland und Engelland ausgefertiget In einem vollständigen und pragmatischen Auszuge mit zureichenden Allegationen
Bd.: 10

Halle 1772

H.un. 238-10
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10031987-2
VD18 80253199